

Antrag

Herr Adolf Schmidt, Pfarrer in
Ludwigschafen versucht, Appellat von
seinem Amt für die K. Kapelle in
Friedenthal vom 11. December 1872 und
2. März 1876 und Appellat, dem
von K. Adolph - Brandt Geldern erhalten,



Emil Morabit, Pfarrer in
Ludwigschafen versucht, Appellat von
seinem Amt für die K. Kapelle in
Friedenthal vom 11. December 1872 und
2. März 1876 und Appellat, dem
von K. Adolph - Brandt Geldern erhalten,

Am 25. October 1876 ist durch die
Königliche Regierung von
Ludwigschafen versucht, Appellat von
seinem Amt für die K. Kapelle in
Friedenthal vom 11. December 1872, als
die K. Kapelle in Ludwigschafen
versucht, Appellat von seinem Amt für
die K. Kapelle in Ludwigschafen vom
11. December 1872 und 2. März 1876
als in Ludwigschafen
versucht, Appellat von seinem Amt für
die K. Kapelle in Ludwigschafen vom
11. December 1872 und 2. März 1876
als in Ludwigschafen
versucht, Appellat von seinem Amt für
die K. Kapelle in Ludwigschafen vom
11. December 1872 und 2. März 1876
als in Ludwigschafen

LA Speyer
Best 72
Nr. 490

N. 242 5/11.

Orig. 3 Hef. 5 B.
Abth. 2 Hef.



Darstellung des Adelsverhältnisses in Sachsen

Adolf Schmitt, Professor in
Ludwigshafen am Rhein, Appellat
von zwei Verfassungen des N. Reichsgerichts
in Frankfurt am Main vom 11. December 1872
und 2. März 1876 und Prof. Dr. Dr.
in der N. Reichs-Universität - Göttingen

Emit Merckel, Verwaltungsrath
der sächsischen Landesbibliothek in
Leipzig, Appellat und
Prof. Dr. Dr. in der N. Reichs-Universität -
Göttingen

Vertrag
Zwischen dem Verfasser und
dem Verleger, Herr Dr. Dr.
1876. März 7. Frankfurt

Es ist vollbracht durch N. Appellat-Gericht
in dem es heißt, daß Appellat
den ihm im sächsischen Verfaßten vom 25. October
nachgelassenen sächsischen Verfaßten
vollständig zu veröffentlichen hat, aber
Appellat-Gericht nicht das von ihm
spezifische sächsischen Verwaltung
über die sächsischen Verfaßten, die
sächsischen Verfaßten des Appellat-Gericht, mit dem

letzten Verfaßten, welche die erste Verfaßten
des sächsischen Reichsgerichts des Verfaßten
hatung von 1872. 10. im Verfaßten, nicht durch
geben die Verfaßten zu sächsischen Verfaßten. Verfaßten
weiter in der Verfaßten, die Verfaßten
Verfaßten zu sächsischen Verfaßten:

I, gibt seine Verfaßten des Verfaßten II, dem
Verfaßten die erste Verfaßten Verfaßten, welche
zusammen die Verfaßten von 1872. 15. enthält,
Appellat zum sächsischen Verfaßten
daß es diese Verfaßten des Verfaßten
zu Verfaßten mit Verfaßten für die Verfaßten
Verfaßten mit der sächsischen Verfaßten
im Verfaßten 1870 gegeben hat, - welche für die
Appellat von ihm mit dem Verfaßten
Verfaßten N. Reichsgerichts in Ludwigshafen am
17. März 1876 veröffentlicht worden hat, diese
Verfaßten nicht den Verfaßten des Reichsgerichts
Verfaßten zu sächsischen Verfaßten.

II, Verfaßten, daß Appellat-Gericht
für die Verfaßten des Verfaßten III mit 20, 21, 22,
23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36,
37, 38 und 39*, dem sächsischen Verfaßten
Verfaßten veröffentlicht hat, die Verfaßten des
Verfaßten-Gericht diese Verfaßten von 1872
und N. 120 - in Verfaßten zu sächsischen.

Leitung von 1874. 44x oder Nr. 199. 54x
mit Hinweis zu 5% vom 10. October 1873
von Festgesetzten und der Royalbank in
97 Teile der Profane beiden Kriegerzüge
zu vereinigen.

Commissar Bink bringt dahin vor:

Es geht aus dem K. Royalbankgesetz, prinzipiell,
unter Berücksichtigung, daß gemäß dem
Gesetz vom 25. October 1876 durch die
Königliche Landesregierung genehmigt
worden ist, jedoch dem Regierungsrath
der Royalbank und der Aufsicht der
Königlichen Bank über die Verwaltung
des Bankens, seiner Kosten,
von 1874. 44x oder Nr. 199. 54x mit
Hinweis hinweisen zu 5% vom 10. October
1873 von Festgesetzten, und über die Profane
beiden Kriegerzüge abhandeln, dieselben
den Royalbank zu Lege zu legen.

Sachverhalt.

Dieselbe erfüllt ihre vorstehende Aufgabe mit
dem Gesetz des K. Royalbankgesetzes vom
25. October 1876, welches vorerst die Königliche
Bank, als auch die Kriegerzüge vereinigen
als Beispiel vom 11. December 1872 als unter

gründlich überprüften, abzugeben. In dem
Königlichen Kriegerzüge vereinigen die
Beispiel vom 2. März 1876 der Kriegerzüge
Royalbank diese Beispiel Kriegerzüge vereinigen
in dem, in dem Kriegerzüge der Royalbank haben
meiner Kriegerzüge der Kriegerzüge, welche
zusammen die Leitung von 1874. 15x recht-
gefallen, zu dem mit dem Beispiel zusammen
Kriegerzüge für Kriegerzüge, sondern die
Royalbank beauftragt worden ist, für
Kriegerzüge in dem Beispiel zusammen
Kosten der Kriegerzüge, davon Kriegerzüge
Kriegerzüge der Kriegerzüge Kriegerzüge
sollen. Die Kriegerzüge vom Nr. 120
in Kriegerzüge zu Kriegerzüge, davon Kriegerzüge
Kriegerzüge sollen ist, daß Kriegerzüge fast
Kriegerzüge in dem Kriegerzüge Kriegerzüge
Kriegerzüge, zusammen 108. 39x oder
Nr. 181. 11x auszusuchen, nicht Kriegerzüge
Kriegerzüge, und Kriegerzüge ist, daß Kriegerzüge
Kriegerzüge diese Kriegerzüge in Kriegerzüge Kriegerzüge
Kriegerzüge nicht und Kriegerzüge Kriegerzüge
in dem Kriegerzüge Kriegerzüge ist.

Kriegerzüge Royalbank die Kriegerzüge Kriegerzüge
Kriegerzüge Kriegerzüge ist nur auch mit Kriegerzüge Kriegerzüge
Kriegerzüge Kriegerzüge K. Kriegerzüge in
Kriegerzüge Kriegerzüge vom 17. März Kriegerzüge

Abdruck der vorstehenden Darstellung des
Verfahrens und des Resultats
der Untersuchung.

Kosten von Mark 27 Pfennig.

Winkel

Ueigl - 1.-
Lsg - 09
Rag - 20
Mf 1. 29 55

No 3273 Vol 146 Papierwerk zu
beziehen, das 16 März 1874 Nr 20
für renvoi

Kgl. Bandwart
an
Hilfmann.

723 2026 1/4

ausg. v. 1. Mai 1874

Anteag

für

Herrn Meckel, Marsalkinghoffmeister
bei der zivilen Behörde, in Neustadt an
der Haardt, bezugsf. Bezugsland und
Aufsichtungsamt,

gegen

Herrn Schmidt, Gutsbesitzer in
Ludwigsborn, bezugsf. Bezugsland von
2 Morgen des St. Bezugslandes Frankenthal
vom 11. Dezember 1872 und 2. März 1876 und
Aufsichtungsamt, durch Herrn Meckel
verhandelt.

Die 2. Morgen des St. Bezugslandes
vom 25. Oktober 1876 wurde dem
Besitzer, Herr Schmidt, in
den aufgestellten vom St. Bezugsland
abgegeben. Es ist demselben die
Aufsichtungsamt, durch Herrn Meckel
verhandelt, am 11. März 1876
abgegeben. Die 2. Morgen des
St. Bezugslandes Frankenthal vom
2. März 1876 wurde dem
Besitzer, Herrn Schmidt, in
den aufgestellten vom St. Bezugsland
abgegeben. Es ist demselben die
Aufsichtungsamt, durch Herrn Meckel
verhandelt, am 11. März 1876
abgegeben.

und dessen Aufzeichnung der Kammern des Jahres
 gehalten am 5. August d. J. in der Kammern des Jahres
 gehalten am 5. August d. J. in der Kammern des Jahres
 gehalten am 5. August d. J. in der Kammern des Jahres

Schmidt hat das Meistbietende der Kammern des Jahres
 gehalten am 5. August d. J. in der Kammern des Jahres
 gehalten am 5. August d. J. in der Kammern des Jahres

so wollte für die Aufzeichnung der Kammern des Jahres
 gehalten am 5. August d. J. in der Kammern des Jahres
 gehalten am 5. August d. J. in der Kammern des Jahres

1. Kasse	18	mit	fl. 10 01
2. "	20	"	3 45
3. "	3	(nicht belegt)	6 —
4. "	24	mit	40 —
5. "	35	"	2 00
6. "	36	"	40 36
7. "	37	"	14 —
8. "	38	"	9 13
9. "	39	(nicht belegt, vom 1877)	2 30
10. "	40	mit	4 30
11. "	40	(nicht belegt)	10 —
12. "	42	mit	95 50
13. "	43	"	2 60
14. "	58	"	39 28
15. "	58	(nicht belegt)	10 —
16. "	59	mit	3 37

Wahrung 89259

17.	60	mit	802 59
18.	61	mit	75
19.	62	mit	181
20.	62	(nicht belegt)	38
21.	62	(nicht belegt)	2 42
22.	64	frei	30 48
23.	65	mit	5 20
24.	66	mit	20
25.	67	mit	2 30
26.	68	(nicht belegt)	20
27.	68	(nicht belegt)	16 —
28.	69	frei	300 —
29.	59	mit	100 —
30.	62	mit	50 —
31.	64	mit	276 23
32.	65	mit	28 03
33.	66	mit	34 —
34.	67	mit	414 —
35.	68	mit	184
36.	69	mit	33 30
37.	70	frei	85 —
38.	Liegende Steuern mit Kasse		85 —
39.	für die Kasse vom 25. Oktober 1876 für die Kasse		
40.	20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 39, 47, 48, 49, 50, 51		
41.	57, 63 mit 63 nicht belegte Kassen		70 —
			in Summa fl. 2859 15
für die Kasse von der Kasse der Kasse			
Kasse der Kasse in der Kasse			12 38
			in Summa fl. 2871 53
für die Kasse von der Kasse der Kasse			413 34
Kasse der Kasse in der Kasse			2985 24

ganze Waisen: fl. 2.

Der Waisen der Tochter Schmidt beträgt 4437 41

Die Waisen 2871 53

Ueberschuss 1565 48

Zinsen zu 5% vom 1. Juni 1872 - 10. April 1873 65 24

So 1631 12

Ab die Abflugszahlung vom 10. April 1873 933 04

Ueberschuss 638 08

Zinsen zu 5% vom 10. April 1873 - 10. Oktober 1873 16 58

So 695 06

Ab die Zahlung im Oktober 1873 mit 50

645 06

mit Zinsen zu 5% vom 10. Oktober 1873 an 524 44

Bzüglich der Reposition der Pensionskassen
 ist zu bemerken, dass Hypothek der Pensionskassen
 durch den Verkauf, dass in der Waisenkasse
 Versicherung der Pensionskassen im Betrage von 2411 fl. 53
 einfallen würde. Nach Abzug der Kosten für
 die Pensionskassen ist ein Restbetrag von 2359 fl. 15 kr.
 15 kr. jedoch für die Pensionskassen im selben Pensionskassen
 betragt 2559 fl. 20 kr. anständig, für die Pensionskassen
 2. Pensionskassen 27 mit 1 fl., 18 mit 10 fl., 33 mit
 6 fl. und die Pensionskassen von Januar 1871 mit 20 fl., mit
 Pensionskassen 2602 fl. 20 kr. - Die Landbesitzer
 der Hypothek haben sich für die Pensionskassen
 bedürfnisse, die von ihnen angekauft sind,
 schon seit dem 1. Oktober und erfüllt



einige verändert, dass die Pensionskassen
 die, die Hypothek im selben Pensionskassen
 Zinsen sind gemacht, indem die Pensionskassen
 mit dem Abfluss der Pensionskassen von Pensionskassen
 nicht erhalten lassen würde, und dieselbe für
 die Pensionskassen der Pensionskassen als in der
 gemindert werden.

Aus Sieson Greinden

Offenbar ist die Pensionskassen
 unter Beschränkung, dass die Pensionskassen
 vom 25. Oktober 1876 die Pensionskassen
 für die Pensionskassen, jedoch die
 Pensionskassen der Pensionskassen und die Pensionskassen
 der Pensionskassen die die Pensionskassen
 442. der Pensionskassen, für die Pensionskassen mit
 899 Zinsen für die Pensionskassen vom 10. Oktober 1873 an fast
 2. Pensionskassen, und die Pensionskassen die die Pensionskassen
 Pensionskassen abnimmt, dieselbe die Pensionskassen
 die die Pensionskassen liegen. *Geist*

Hinterlegt
 am 24 April 1877.

Dr. v. Weis

7
 1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50

Nr. 42 F. G. W.

Bezug zur Inschrift auf 3 & 4 Oktober 1876 - 1877
Inhalt vom 24. Oktober 1876 - 1877

Antrag



für Adolf Schmidt, Geprüfter und in
Ludwigshafen wohnhaft, Appellant von zwei
Urtheilen des k. Landgerichts in Frankfurt am
Main vom 11. December 1872 und 11. März 1876, durch
den k. Obersten-Präsidenten Lubow erstattet,

2^{te} Instanz

von dem
Comit. Merckel, Staatsanwaltschafts-Rath bei
dem oblg. Landr. in Neustadt 7. Februar 1876
erst, zunächst in eigenem Namen des zuif. An-
walts und ferner durch den k. Landr. Carl
Schmidt, hiesiger Anwaltschafts-Rath, von dem,
wie auch als Instrumentarischer Dienstf. des
Landr., Appellant, durch den k. Obersten-Präsidenten
Lubow erstattet.

Appellant hat sich nach vorliegender Urtheile nicht
beschwert, worin die Anwaltschafts-Rath
zunächst wurde, am 14. December 1872 mit
dem Frei verfahren, welche schon am 16.
November 1854 aufgehoben ist und für drei mit
ihm verurtheilten Kindern: zwei Söhne Adolf und
August Schmidt und eine Tochter Carolina Schmidt,
welche am 4. Juni 1851 geboren wurde, das
am 4. Juni 1872 großjährig geworden ist, gestanden
lassen hat. Das Kind Adolf und seine Kinder blieben
Appellant Wittwe mit hat die Erziehungs- und
Ausbildung seiner Kinder sehr viel, welche alle
seiner beständiger Anwaltschafts-Rath erhebt
hat, und er, indem er nicht allein die beiden
Söhne mit gewissen Kosten erziehen ließ, sondern
auch die Tochter zu ihrer eigenen Ausbildung nicht

allein die fester Kieftropfen zu machen mich her-
 spitzen in Casselstadt, Mannswinn und Straßburg,
 hiesiger Licht und davor bedienter Galtzger
 wahrhaft gut, in der Überzeugung, daß durch die
 auf die Forderung und Ausbildung seiner Kinder
 vornehmlich die Gult von Cassel für die Welt und
 die künftige Erhaltung derselben verursacht werden.
 Und mittelst der von großmüthigen Herrschaften
 von Cassel seiner drei Kinder bedient im Gegen-
 sätzlichem Oberstam mit 4437. 41, wovon
 durch Cassellanten die seiner vollendeten nachgelassenen
 Lebenszeit seiner Kinder die gesetzliche Erbschaft
 zuzugewandten ist. Die künftige dieses Ansehens
 vornehmlich durch die auf die Aus-
 bildung der künftigen schmerzlichen Proben bei Abwesen
 nicht leicht verstanden, so daß Cassellant den größten
 Theil derselben mit seinem ererbten Ansehen
 Gerechtigkeit von seinem Galtzger Ansehen bei
 pfingstlich künftige und auch die davor wahrhaft gut,
 Galtzger das künftige, auf die mittelstliche und große
 mittelstliche Herrschaften künftige nachgelassenen.
 Diese Forderung und Ausbildung der künftigen
 von oben mich schon vor dem zuvorkommenden recht
 gesunden Lebenszeit vollendet in Cassellant.
 Cassel im November 1869 haben zu diesem Ende
 mich schon künftige und ganz ihrerseits künftige
 des Cassellanten und durch Cassellanten Merckel
 ein Lebenszeit nicht, wovon künftige Cassellant,
 schuld so durch Punkt nicht erfüllt, und allen für
 mich künftige Mittel der künftigen Ansehens und
 künftige, weil es notwendig, daß die drei Kinder durch
 mich gesetzliche Verabreichung mit Merckel, die schon

i classe. 7 Hyl

282 242 2/2



Galtzger

Verstellung des Kaiserlich
in Cassel

Adolf Schmidt, Galtzger in Ludwigshafen wohnhaft,
 Azzallant von zwei Waisen des kgl. Erbprinzen
 Frankenthal vom 11. Dezember 1872 und 2. März
 1876 und Aufstufung Azzallant, durch den kgl.
 Anwalt Guden protokolliert,

gegen
 Emil Merckel, Anwalt in Cassel bei dem
 Galtzger Cassel in Cassel an der Haupt wohnhaft,
 Azzallant und Aufstufung Azzallant, protokolliert durch
 den kgl. Anwalt Loew.

Anwalt Guden beantragte: Es gefalle dem kgl.
 Azzallant durch die, unter Abänderung der angeordneten
 Waisen zu erhalten: I. Daß zu den angeordneten
 Posten des Novemberpflichtverfüng des Azzallanten
 zu zahlen auf der Posten 08 mit 2 fl 30 kr oder
 4 M. 29 S gesollt, im Gesamtbetrag von 2709 fl
 30 kr oder 4034 M. 80 S wie folgt vertheilt
 für zu kommen:

der bei Posten 70 bestellene Betrag von	fl 23. 51 x
von Posten 60 + der Betrag von	8. 30 x
und Posten 01 mit	14. 46 x
zusammen fl 47. 7 x	

oder M. 80. 77 S.
 II. den Azzallanten zum Fuzzatoriffen fide darüber
 zu zulassen, daß er der Cassel den Azzallanten

zu Auffassungen und Zahlungen für ihre künftige
Zaubhaltung und ihre gewöhnliche Unterhaltung im Jahre
1870 gegeben hat:

im Februar 2 fl 14 fr 48 kr und 10 fl für die Reise nach
Zugbrücken, im März 13 fl 15 x im April 7 fl, im
Mai 2 fl 30 kr und 10 fl, sodann 30 fl für die Reise
nach München, im October 10 fl und 2 fl 42 kr und im Januar
1871 bei ihrer Abreise nach München 20 fl.

Subsidiavisse dem Azzallanten verbunden zu erklären,
daß er dem Azzallanten den Eid darüber geschworen
ob er nicht aus eigener Mafnahme oder durch drittel
Mittheilung seiner Ehefrau von allen vorstehenden
Zahlungen Kenntniß habe oder doch überzählig sei
daß Azzallant dieselben gemacht hat, so wie ob er
nicht weiß, daß er von seiner Ehefrau in diesem
Verhältniß einen Ring im Werthe von 6 fl, welchen
von Goldarbeiter Dangmann in München bezogen
wur, verkauft und das Lambrequin, für welches
im Januar 1870 der Betrag von 10 fl in der
Rechnung aufgeführt ist, verkauft hat für den Azzal-
lant, sondern für den Azzallanten oder seine
Angehörigen als Geschenk gegeben worden;

III die gegen die Posten N^o 20, 21, 22 u. 23,
24, 25, 26, 27, 29, 30, 31 u. 32, 39, 47, 48, 49,
50 und 51, 57, 63 und 63 * im Gesamtbetrage
von 220 fl 35 kr oder 378 M. 15 S. erfolgte
Contestation als unbegründet abzumessen und

zu erkennen, daß dieselben in Aufrechnung zu bringen sind;
IV. die Contestation gegen die Posten 41, 44, 45,
46, 52, 53, 54, 55 und 56 im Gesamtbetrage
von 255 fl 30 kr oder 438 M. 1 S. gleichfalls
als unbegründet abzumessen und zu erkennen, daß
dieselben noch weiter die 30 fl oder 51 M. 43 S.
vom Monat Mai 1870 beizufügen sind, welche
die Ehefrau des Klägers bei ihrer Abreise nach
München von dem Azzallanten erhalten hat;
Subsidiavisse, daß von allen diesen Posten hauptsächlich
die Hälfte in Aufrechnung zu kommen hat;
die Posten vor den ersten Richter zurück zu
verweisen und den Azzallanten in die Kosten
des zweiten Rechtszuges zu verurtheilen. —
Anwalt Loew trägt dahin an:

Es gefalle dem hyl. Azzallantensubstitut
Vernehmung der vom Azzallanten gegen die
Wohlfahrer des hyl. Bezirksgerichts Frankenthal
vom 11. Dezember 1872 und 2. März 1876
erfolgte Vernehmung als unbegründet zu beibringen,
daß Azzallant sich der Vernehmung gegen die genannten
Wohlfahrer angeschlossen, und zu erkennen unter
Verbindung, daß Azzallant die Leuzhagensteuer von
50 fl im October 1873 seitens des Azzallanten
ausbezahlt, ebenso die für ihn angelegten 12 fl
38 kr Heilungs Kosten, und diese Beträge an seinem

Güßbauer in Abzug gebracht hat, daß Azzallant
verpflichtet ist, das Vermögen der verstorbenen
Elsfrau und Erblasten des Azzallanten mit
Zinsen vom 4. Juni 1872, dem Tage ihrer
Volljährigkeit an, sowie Güßbauer, und seinen
Erben die Auzgaben in Abzug bringen kann,
sich sofort zu verpflichten, an den Azzallanten
den Betrag von 3702 fl. 25 kr. = 6346, 89 Sch.
nebst Zinsen vom angegebenen Tage an
und die sämtlichen Prozeßkosten beider Theile
sowie zu bezahlen; auf den Anhalt des
Azzallanten zu verzichten, die Verurteilung
im Kostenpunkte allein und in seinem Namen
in Vollzug setzen zu lassen.

Subsidiarisch Urkunde zu stellen, daß Azzallant
die Posten 34, 35, 36, 37, 38, 40, 42, 43, 58, 59,
60, 61, 62, 64 - 40 fl., ferner 30 fl. 48 - 65,
66, 67, 68, 69 - 18 fl. 26, ferner 16 fl. - 65 +,
66 + 67 + 68 + 69 + und 70 - 57 fl. 21, ferner
33 fl. 30 kr. - als richtig anerkannt und die
Mehrforderungen des Azzallanten bezüglich der
Posten 64, 69, 70 als unbegründet abzuweisen,
zu erkennen, daß sämtliche Posten vom
Monat April 1870 ab vor der Verlobung des
Azzallanten entstanden und ferner die Posten
39, 47, 48, 49, 50, 51, 57, 63 und 63 + auf die
Auzgaben nicht angewandt werden dürfen



und dazufall zu streifen sind,
sowie Urkunde zu stellen, daß Azzallant
die sechs Gulden für den Ring, bezogen im April
1870 an Goldarbeiter Tangmann in Manufakt
von seinem Güßbauer in Abzug bringt, und dazufall
die Verurteilung des in der Verurteilung aufgeführten,
nicht bezahlten Posten - vom Januar 1870
3 Posten, zusammen 16 fl. 12 kr. - vom Februar
1870 drei Posten von 26 fl. 48 kr. - vom März
1 Posten 13 fl. 15 kr. - vom Mai 3 Posten von
42 fl. 30 kr. - vom Oktober 2 Posten von
12 fl. 42 kr. - vom Januar 1871 ein Posten
von 20 fl., zusammen im Betrage von 131 fl.
27 kr. zu verordnen;

zu erkennen, daß die bezahlten Geldsummen
malis Azzallant während der Monate Juni
bis Dezember 1870 an seine Tochter im Betrage
von 255 fl. 30 kr. gemacht hat, auf die Rückzahlung
nicht angewandt werden dürfen,
daher nicht der Ansatz von 85 fl. malis
Azzallant für eine Damascus mit Rette in
Ausführung bringt, und davon Verurteilung zu
verordnen,
daneben den Azzallanten zu verpflichten,
an Azzallanten dazufall den Restbetrag des

nüchtern und großmüthig. Erblich und das
Erbkauf in falls seiner erstverbanen Frau
und Erbschaft mit 1021 fl. 09 kr. = 1750,55 M.
und zugleich eine Erbfindung im Betrag
von 800 fl. = 1371,43 M.

Sammt Zinsen ferner vom 10. October 1873 und
die pünktlichen Prozeßkosten zu bezahlen;
wobei subsidiarisch bedürftig zu sein, daß Azzallat
den Posten von 20 fl. für bare ausgegebenes
Geld im Januar 1871 von seinem Gutshau in
Abzug bringt, — abenso Posten 18, 10 fl. 01 kr
für ein Lambrequin an Vullner Held bezahlt,
daß Azzallat dem Azzallat die von ihm darüber
zusticht, ob er nicht also und d. h. seine Kosten
zum Communionsaufwand zahlen soll,
und die Erbfindung im Betrage zu bezahlen.

Sachverhalt

Dieselbe ergibt sich aus dem Urtheil
des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom
2. März 1876, 11. Dezember 1872 und 16. Juli 1874.
Dieselbe ist kgl. Kreisgerichts Weitzberger
in Neustadt am 21. Mai 1876 durch Schmitt
gegen die unter 11. Dezember 1872 und 2. März
1876 ergangenen Urtheile Berufung ein, abenso
erkläre Azzallat. Versteht in seinem vor
Pacten



Gulden unter dem 27. Juli 1876 zugestaltene Auftrage
incidental zu ergreifen. Nachdem die Untergerichte
des Facten am 25. Juli 1876 entschieden worden,
kam die Sache am 3. und 4. October d. d. zur
Verhandlung. Dieses Urtheil vom 11. Dezember
1872 war abgelehnt worden, das Urtheil vom 11. Dezember
1872 mit dem großmüthigsten und mütterlichsten
Kreuzen des Klages bis zu dem Vollzuge
igkeit zu befragen und zu erfragen, dagegen
sollte es alle bis zum 21. Februar d. d. zu
ihnen für die Untergerichte und Legation gemeinlich
Erhebung, somit die Zinsen mit dem Kreuze
nicht rückgängig gestellt zu werden und keine
Kassa Prozeßkosten für Post, Legation, f. w. befragen,
alle Erhebung für die Untergerichte und Legation
dieser es selbst auf dem Capitalzinsen befragen.
Diese Facten bestanden die Klagekosten dieses Urtheils
nicht; ferner Gulden befragt, die Altkommunikation
erklärt die Klage gegen die Untergerichte
gegen die Untergerichte in dem Mangel nicht
Kreuzen des Kindes oder in dem Urtheil vom
Klage in dem Kreuze des Kindes die die Altkommunikation
erklärt Prozeßkosten des Urtheils mit Klage
in Folge d. d. wichtigen Bedingnisse des Kindes,
sollte aber nicht bestanden, wenn und so lange das Kind

die bezügliche Constipation abzuheben die für
Stellung des Buches vom 11. pp. 38 für eine
gute Spaltung des Kopfes als wichtig zu. Die
grüne Brust mit der Chloroform 150 pp.
malen Oxydant im Januar 1876
stark gesichert haben will, da nicht
Lust diese Personen zur Chloroform
stärkung zu erhalten. Ansonsten
die Minderer mit einem Oxydant
die Oxydant, diese Kosten sind
für die in der Stadt, eine
nicht maßgebend.

Oxydant macht sich für eine
Forderung geltend für eine
Masse für, diese Oxydant
eine Minderer für eine
eine Minderer die Oxydant
nicht maßgebend.
Das Übrige ergibt sich aus
den

Es folgt für eine
eine Loco
11 eine Minderer, Ansonsten
eine Loco

No. 3038



Kustellung.

Die Person ist für eine
sicherlich, der Person
mit Person der Person R. Oxydant

Low.
Ludwig Volkel, bzgl. Oxydant
Ludwig Volkel, bzgl. Oxydant
Ludwig Volkel, bzgl. Oxydant
Ludwig Volkel, bzgl. Oxydant

Kosten.
Origl. 1. 27
Cog. 07
Kurz 20
1. 27

Die Person ist für eine
Ludwig Volkel, bzgl. Oxydant
Ludwig Volkel, bzgl. Oxydant

Volkel

No. 6244. vol. 145
Ludwig Volkel, bzgl. Oxydant
Ludwig Volkel, bzgl. Oxydant

Ludwig Volkel, bzgl. Oxydant
Ludwig Volkel, bzgl. Oxydant

Am Ende mit einem Befehl beauftragt sind bei
 seinem kleinen Einkommen nicht im Stande zu
 sein, seine Güter zu verkaufen, nicht leicht irgendwelche
 anderen können, was leider nicht nur allzusehr in
 der Welt zu sehen ist. Deshalb muss ich mit
 Herchel gehen, um die Mittel der Arbeit zu
 zu Anfang des Jahres 1870 stillzutreten und
 die Lösung der Angelegenheiten mit
 der Handlung der für eine persönliche Ausfertigung
 mit der künstlerischen künstlerischen Leistung, ohne dass
 es für die Lösung der Angelegenheiten für mich
 gut, erweist sich für mich im Februar 1870 der
 Anwesenheit Herchel's in Leoben nicht nur
 Brief abgeschrieben. In einem Brief vom 22. Apr.
 1870 teilte mir seine Arbeit mit, dass er mit
 Herchel den drei seiner Sammlung auf der 24.
 Mai festgesetzt haben und dass diese künstlerische
 Leistung, welche für mich die Handlung
 erweist, umfasst über 2000 in Kopie davon,
 so dass ich eine große Wichtigkeit ihrer weiteren
 diesen Anwesenheit nicht zu denken sei.
 Gleichwohl hat dieselbe nicht nur Anfang
 Mai 1870 mit der eindringlichen überlieferten
 Handlung erklärt, dass er für die Handlung
 mit Herchel aufzugeben haben, aber zugleich
 lautet, dass die Arbeit die nicht nur gut sein soll,
 ist auf längere Zeit zum Bestehen davon zu
 erhalten und sich bei Anwesenheit in München
 und Aachen anzufügen, um den Grund der
 Arbeit mit dem Platz zu geben, was mich dieser
 die Kunst der Welt, umfasst diese Angelegenheiten
 7. Mai und Oktober abgeschrieben sind sich dort

und in Ansbach bis zum 30. September 1870
 unvollständig und unvollständig dem Appellanten über
 3600 Pfund verurteilt. Gut. Geld nach seiner
 Rückkehr in das städtische Haus lagern über die
 Abfertigung mit Meckel nicht klar und heißt
 sie in einem Briefe vom 22. December 1870 ihren
 Gesandten Meckel zu schreiben, dass
 Wortes mit, habe ich ihnen ^{am 22. Januar 1871}
 zu einer Familie in Ansbach, wie bei der
 bis zu ihrer Verfassung zu verurteilen, welche auf
 dem 1. Februar 1871 stattgefunden hat, nach dem
 Appellanten, wie wir schon bemerkt zu verurteilen, für
 die seine unklare Familienangelegenheiten.
 Die Parteien über die rechtliche Stellung für ihre
 gegenseitige Unterstützung und gerichtliche Einweisung von
 unklarer Aufklärung dieser Stelle, welche nicht
 möglich, bei dem Appellanten hier und anders von
 diesem nicht unmittelbar zur Bekämpfung für die
 mittelbare und unmittelbare Warnungen seiner
 Tochter bezeugt.
 Die zweite zu sagen war, konnte über Appellanten
 seinen Klären Einkommen, nach dem es verurteilt
 war, auf wenig als vier, und kommen, indem
 die von seiner Seite ungeschickte falls wohl, mit dem
 Warnung und verurteilt nicht in Einklang stand
 gerichtliche Einweisung keine Lösung habe, doch,
 dass zu dem letzten Befehl nicht geschickt werden
 die Appellanten, welche auf die großen Ausgaben
 für seine beiden Töchter zu bezeugen sollte, weder
 in der Lage, auf Willens war, dem ihm ungeschickte
 man Besorgnisse mehr als zu bezeugen, als er
 verurteilt verurteilt war und sich für die auf dem

62*
66*



son

die beiden von St. Juli und 6. August 1872 im
 geschl. Kreis gegen ihre Anwesenheit zwei
 unvollständigen Aufklärung, dem Appellanten nach
 Anmerkungen der Produktion Meckel war, nicht be-
 stimmbar ließ, sondern es für seine Pflicht hielt,
 seine unvollständigen Tugenden, so weit es ihm mög-
 lich, wenigstens ihren Anwesenheit Goldstück dem
 unvollständigen Aufklärung zu verurteilen.
 Am 28. October 1872 erschien mir Appellat
 mit seiner jetzt verurteilten Person gegen die
 Appellanten Kläre auf Stellung der Anwesenheit
 gesetzlich verurteilt mit bezeugter Zustimmung & frucht,
 und für die Stellung der Gelder bezeugte. Diese
 Anwesenheit gesetzlich verurteilt war über seine ungeschickte
 Person die Bekämpfung der Anwesenheit der Bekämpfung
 während ungeschickte ungeschickte und ungeschickte nach
 einer Besetzung der Appellanten von 325. 48 x,
 welche dieser ungeschickte war, und selbst eine seine
 Tochter mit ihrer Person gegen Aufklärung nicht
 gleichgültig. Am 30. October 1872 ließ Appel-
 lant nach dieser Person dem Anwesenheit der Bekämpfung
 gleichgültig und selbst sich nicht kläre, die Bekämpfung
 ungeschickte.
 Bei dieser Person hat Appellanten von dem ungeschickte
 ungeschickte ungeschickte Bekämpfung seiner Tochter
 war, mit ungeschickte die ungeschickte Bekämpfung
 in dem Warnung nicht geschickte sollte, die für
 Bekämpfung ungeschickte ungeschickte in Aufklärung
 ungeschickte, während die ungeschickte in ungeschickte
 Bekämpfung von 325. 53 x, ungeschickte, wobei für
 Appellanten ungeschickte hielt, die seine Tochter nach
 ihrer Rückkehr als der ungeschickte ihre Kläre

Vinylbe galiebat mit nicht die Blindepa für die
Gruis wagen unerschreit, wofft aber für sich
wunderbar hat mit es für die großen Geldwage
mit einem gewissen geschicklichen Ansehen für
den Logierung und Auslieferung verhalten mit
dieser durchsichtigen Maximalsetzung der Willen der
Wahrheit zu widergesandalt für die.

ausgelassen

Die Rhein's Jahre in ihrem Antrage vom 14. April
1872 gründerliches für die Anwesenheitsver-
hältnisse ihrer unversetzten Aufrechnung, mit die für die
verpflichtete Auslieferung bestanden, bestanden, dass
die Bekannte nach dem Gesetz mit nicht für eine
Verpflichtung, das für aber nicht verpflichtend
verpflichtet für, alle diese Anträge mit für eine
geschicklichen Anwesenheit zu bestanden, mit
dieser die Anwesenheit der Bekannten zu
Zustimmung der unversetzten Anwesenheit und
unmittelbaren Anwesenheit mit § 443. 444. nach
Zustimmung vom 4. Juni 1872 im, Gesetz.

ausgelassen

15

Die Besondere der Anwesenheit der Bekannten
Kauf der Anwesenheit im Anwesenheitsver-
hältnisse § 153. 414 als unversetzten Anwesenheit
bestanden nach, dass der Bekannte für eine
die Bekannte mit § 10 § 9. 2014. nach für die
wenn für über den Logierung der Bekannten
die Anwesenheit im Anwesenheit zu bestanden.
Dieser Beschluss der H. Logierung verweist in Prozess
dieser vom 11. December 1872 wieder erkannt,
dass der Bekannte keine für eine mit dem
unmittelbaren und mittelbaren Anwesenheit der
Bekannten hat zu dieser Anwesenheit zu bestanden
nach mit zu Anwesenheit für, wird für die Bekannte

für die Logierung, Anwesenheit und Logierung
der Bekannten mit nach alle diese für eine bestanden
Gebrauch; die Bekannte für eine alle für eine
Anwesenheit für eine Logierung, Anwesenheit
Anwesenheit mit Logierung Anwesenheit
für die Bekannte mit dem Anwesenheit mit
Anwesenheit, falls zu bestanden mit dieser keine
Anwesenheit für die Logierung, Anwesenheit, Anwesenheit
zu bestanden für die Bekannte mit dem Anwesenheit
Anwesenheit im Anwesenheit bestanden mit dieser
mit wieder gründerliches die Bekannte zu Anwesenheit
der Anwesenheit Anwesenheit und Anwesenheit
der Bekannte für die Bekannte von einem Anwesenheit
Anwesenheit Anwesenheit. Die Anwesenheit Anwesenheit
Anwesenheit für die Bekannte, bestanden für eine
Anwesenheit der Bekannte, welche in für eine Anwesenheit
von einem Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit vom
9. April 1873 mit die Anwesenheit vom § 53. 44
Anwesenheit für über die Anwesenheit der Bekannte
Anwesenheit Anwesenheit vom 11. December 1872
Anwesenheit mit in der Anwesenheit Anwesenheit
für Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit mit die Bekannte,
Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit der Bekannte mit die
Anwesenheit der Bekannte Anwesenheit Anwesenheit
Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit, hat der vom 30. April
1874 Anwesenheit Anwesenheit Anwesenheit von dem Anwesenheit
Anwesenheit für über Anwesenheit Anwesenheit
der Anwesenheit Anwesenheit, Anwesenheit Anwesenheit
mit der Anwesenheit Anwesenheit vom 11. December 1872
Anwesenheit mit ist für eine Anwesenheit Anwesenheit mit
Anwesenheit mit in der Anwesenheit Anwesenheit vom

1. Juni 1874 wiedererhalten und die Ausführung der
 vorerwähnten Vorseite verhängen; woraus die
 Klugheit, der sich von dem Richter-Commissar
 hermit erklärt hatte, auf die Verhütung der
 Prüfung einzugehen, um die weitere Verfolgung
 dieses über die Sache hervorzuheben dem General-Abtheiler
 über die Ausführung des Prozesses einen für die
 Probe, auf welche in dem Urtheile vom 16. Juli
 1874, unter Verweisung des von dem Patents-
 richter-Verordnungsamte Vorseite vom 11. Decbr.
 1872 gestellte Antrage, vordarange abkündet
 worden ist. Auf dem Urtheile vom 5. October
 darauf dem ihm zugehörigen für in modificirter
 Fassung vorgelegten hatte, dieses Urtheil am
 27. November 1874 einen neuen Antrage einfallen,
 worin für die Verweisung gegen die Vorseite vom
 11. Decbr. 1872 und 16. Juli 1874 abzufallen
 und ohne jede Erwähnung dieser Vorseite, ist für die
 von dem Richter-Verordnungsamte unter dem
 mittelbaren resp. vordarange Verweisung
 ad § 4437. 41er heißt für den vom 4. Juni 1872
 von bis 10. April 1873 mit § 188. 55er, die von
 9. April 1873 vorkommend § 933. 4er, in Bezug
 darauf, dass wieder eingezahltes die An-
 klage des vordarange Urtheil vom § 3673. 1er
 mit für den vom 10. April 1873 vor vorkommend
 den einen vordarange Antrage vom 11. Decbr.
 1875 modificirte Plätze Urtheil, dessen Gesandte
 im Jahre 1875 ist vordarange haben vordarange,
 und für in einem vordarange Urtheile vom
 7. April 1872 zu einem vordarange vordarange
 hatte, für die für den vordarange der vordarange



im Gesandtenbetrage von § 2297. 4er, welche
 es als vordarange Urtheil vordarange,
 ohne sich über die vordarange Urtheil zu erklären,
 für die vordarange vom dem vordarange Urtheil
 Urtheil ist mit vordarange auf die vordarange § 53. 4er
 und vordarange auf den vordarange vom § 12. 78. 31er
 mit für den vom 10. April 1873 vor.
 = Cost in dem letzten Antrage vom 9. Februar
 1876 liegt für vordarange auf alle vordarange Ur-
 theil der vordarange Urtheil vordarange in, vordarange
 vordarange in fünf Urtheil, vordarange die Urtheil in
 vordarange sind vordarange Urtheil in vordarange
 vom § 2709. 1er (vordarange vordarange § 2709. 30er)
 die von ihm vordarange, von vordarange Urtheil vordarange
 vordarange mit auf vordarange vordarange vordarange
 vordarange Urtheil vordarange; die vordarange Urtheil,
 ohne vordarange Urtheil vordarange der vordarange Urtheil,
 als nicht vordarange, dass zu vordarange Urtheil
 im vordarange Urtheil vordarange vom § 158. 1er
 vordarange vordarange; die vordarange Urtheil, vordarange
 vordarange auf die vordarange Urtheil vordarange mit
 vordarange Urtheil in vordarange Urtheil vom
 § 232. 32er vordarange, vordarange vordarange vordarange,
 dass vordarange mit für vordarange vordarange,
 dass zu vordarange Urtheil; die vordarange Urtheil die
 von vordarange Urtheil vordarange vordarange Urtheil
 in vordarange und vordarange vom Mai bis
 September 1876 vordarange vordarange
 und für für vordarange Urtheil (die Urtheil 41,
 44, 45, 46, 52, 53, 54, 55 und 56) im vordarange
 vordarange vom § 269. 58er (vordarange vordarange
 vordarange vordarange vordarange § 255. 30er) vordarange,

deren Besetzung ebenfalls verbleibt, weil
 derselben nicht mit Verweisung des
 von dem Balthasar Salust zu tragen sein; die
 fünfte Klasse die von der Familie Morschel mit
 pfanzung, zum Besuche ist der Mutter pfanzung
 mit ihrem Vater in dem Besondere nach dem
 Besondere nach dem von 185 - mit Verweisung des
 mit der langweil, hauptsachlich welches Morschel
 einstellte, dass Appallent derselben seiner Tochter
 zum Commissionaryaufsatze gemacht habe und dass
 gegen diesen kein Gut zu sein.

Diese in seiner Antenne vom 18. Januar 1875
 hatte der Balthasar, seitdem Appallent, mit dem
 das Hofrat vom 11. December 1872, wegen welches
 es sich jedes ausdrücklich festzusetzen die Besetzung
 eine zweifelhafte, die von ihm einstellte Besetzung
 nicht ist und dass ungenügend, dass es von
 dem Ausgaber dieser Besetzung in Gegenwart be-
 trugen der § 4111. 53+

- mit Abzug davon:
- 1, alle Ausgaben vom 4. Juni 1869
 bis Ende Decbr. 1869 mit . . . § 298. 31+
 - 2, die Ausgaben für die Pfandunter-
 richt mit Einweisung mit . . . " 15. 15+
 - 3, die nur für die Besetzung für
 Prof. Logis in. f. m. in Aufsatz
 gehalten 300 - 613. 46+
- Summe für die Ausgaben verzeichnet mit § 3498. 7+
- wegen dem Kummer die am 9. April 1873
 gehalten 953. 4+
- ins Gesammt § 4451. 11+

Grüßes Kaiser Festung der hat aber Appallent, von
 dem einer Brief seiner Tochter vom 22. October 1873
 enthalten ist, die Festung eines Briefs Morschel's,
 waren von es gut genug wissen mit der Zahl
 nicht auf gutem Wege, seiner Tochter mit ihm
 hatte 150 - Thaler, welches ihm diese in dem
 Besondere der Dank ausdrückte mit gut nach bei der
 von dem Besondere bequellten Zeit in der Besondere, mit
 dem mit seiner Tochter Gallandem Besondere vom 12. 187
 vorgelagt, welches letztere Besondere gut dem Besondere
 haben als richtig zugethan worden ist, dass eben-
 falls mit dem in Besondere zu kommen hat.
 Auf die Besondere der Appallent hat Appal-
 lent in seiner letzten Antenne vom 16. Decbr. 1876
 eingekauft gemacht und nach dem Besondere geprüft,
 dass derselben ungenügend sind, dass die Besondere
 einer Besondere ebenfalls in Besondere zu kommen
 haben und gut gleich hauptsachlich alles mit Besondere
 Besondere in erster Linie die Besondere zum Besondere
 Besondere für Besondere, in zweiter Linie für
 unter dem Appallent der Besondere zugethan
 haben.

Dies Hofrat vom 2. März 1876 wurde bezüglich
 der Besondere in der Besondere I, III und IV ganz
 nach dem Besondere der Besondere zugethan;
 hauptsachlich der Besondere in Klasse II, wenn Besondere
 Besondere der Besondere von dem Besondere gehalten
 Besondere unter dem mit der Besondere folgenden
 Besondere Besondere:
 vom Besondere Januar 1870 der Besondere vom 15. 56
 § 5. 16+ mit § 5. - § 16. 12

Abrechnung

Ubersetzung	16. 12x
vom Februar 1870 zum Jan. 1871	26. 48x
vom März 1870 zum	13. 15x
vom Mai 1870 zum 1. 10. und 1. 30.	40
vom October 1870 zum 1. 10. und 1. 42x	12. 42x
	<u>108 57x</u>

Der Herrschaff Ruffe V, des Wfs mit Palla, müßte auf den vom Ruffen dem Lokkayten zugestanden ist erkannt; sodann folgt es im Wolsfildt'schen gerichtl. Urtheil: „mit bezuglich des in der 2ten mündspruchvernehmung im April 1870 unternommenen (für die dem Prokurator vorgelegten des Ruffen), bezuglich des vom Ruffen nicht anerkannten 1/2 des Pfandes N^o 37 mit bezuglich des Pfandes N^o 18 mit 1/10. 1x für ein Lencorequin, sowie des 1/50- theiligen Ruffen nach Aussage des Lokkayten im October 1873 zum letzten Malen falls, erkannt dasfalls auf den ebenfalls zum Lokkayten dem Ruffen zugestanden ist: als die in der 1/50- theiligen Pfand in formel Weise vom 22. October 1873 als ungenügend anerkannt ist, ist nicht zugestanden resp. in ungenügender Weise dem Ruffen und nicht in bezuglich, damit Lencorequin zur Verfügung und zum gerichtl. am Ende eines gewissen Antrages bezuglich in dem sei.

Unter dem Namen des Ruffen vom Pfand Heisst (dem Lokkayten) zugestanden ist als inoffiziell, so wie das auch daselbst kann- tonen Ruffen nicht als inoffiziell, sondern in dem die Contingenten des Ruffen, wenn nicht bezuglich des 1/100 - mit des 1/50 - vom



Januar 1871.

Die beiden letzten Pfänder 62* und 64* vom aber zum dem Ruffen in seinem letzten Urtheil mündlich zugestanden sind sind unter den in dem Wolsfildt'schen gerichtl. Urtheil zugestanden Pfänder vom Ruffe in dem Pfandverzeichnisse vom 1. 10. 1870. 1x bezuglich. Überdies ist in dem Wolsfildt'schen gerichtl. Urtheil vom dem Lokkayten über die die Pfänder des Lokkayten bei ihrer Abgabe nach Heustadt ge- wahren 1/200 - theiligen als dieses Pfand im Januar 1871 in der Sache gestellt sind, zugestanden ist als erkannt und gültig erkannt, aber nicht zugestanden.

Da die beiden Pfänder vom 11. December 1872 mit 2. März 1876 fast gänzlich die Befreiung von Pfand und nicht zu einem Pfandverzeichnisse geltend:

A für Befreiung gegen die Pfänder vom 11. December 1872.

Die gesetzliche Befreiung des Pfandes, ist Pfänder zu erkennen, zu untersuchen und zu erklären resp. zu erklären nach Art. 203, 205 und 207 des Code civ. Ist also Pfand unter dem Pfand das in dem Pfandverzeichnisse des Pfandes, und welche Pfänder Pfänder bestanden werden oder in dem gesetzl. Pfandverzeichnisse des Pfandes im dem Pfandverzeichnisse des Pfandes (Art. 385 des Code civ.) mit welcher diese Pfänder bestanden ist.

Wenn dieses Pfandverzeichnisse nicht gültig ist, so sind die Pfänder beständig, wenn nicht anerkannt und nicht zum dem Ruffen anerkannt ist - fallsfalls die Pfänder nicht zum dem

Derjenigen ihres Pündes für die Vergleichs Prosten
zu verwenden und fallen dinstalben können
Sollt, so wird diese Folienweise sein, aus dem
nigamen Derjenigen zu bestehen.

Plus d'archives d'ailleurs, et d'ailleurs
nicht hervorgeht, dass die Vergleichs Prosten
nicht dem Kapitalstock des Derjenigen ihres Pündes
mitzuzurechnen sind zu verwenden, dass die von
ihnen verantwortlichen Prosten durch diese Weise
das Capital nicht zu erhöhen?

Da die Vergleichs Prosten des Pündes nicht
im Falle des Vergleichs der Prosten
Klage wird, falls nicht besteht, wenn nicht
so lautet das Pündes niganas Derjenigen besteht, aus
welchen diese Prosten bestehen werden können,
so ist die wichtigste Voraussetzung zuweisen der
Zinsen und das Capital des Derjenigen des Pündes
in dem Gesetz nicht bestimmt und lässt sich nicht
dieser Grund der Klage nicht festsetzen.

Proclamation de l'Assemblée Nationale le 17. 1791.

Arrêt c. Bourgeois vom 22. Mai 1795 Lex. 36 2, 19.
Livre - Gilbert Art. 203 N° 5 und 6; Suppl. N° 1 et 2.

Artikel Demolombe nach dem Gesetz für die Klage
abgelehnt wird soll die Zulassung der Dis-
cretionären und für die Klage der Pro-
zesse überlassen, dass nach den bestehenden Ver-
ordnungen der Klage nicht zu entscheiden sein.

Demolombe Tome IV N° 11 und folgend, 44 - 46

B. Zur Kaufung gegen das Gesetz vom 2. März
1816

I die von dem Abgeordneten von dem Klagen,

nach der Klagen beziffert mit Art. 30, 33, 34, 35,
36, 37, im Ganzen § 14 - davon § 7 - unentgeltl.
für, 38, 40, 42, 43, 58, 59, 60, 61, 62, 64, im Ganzen
§ 40 - davon § 30. 48 - unentgeltl. für, 65, 66, 67,
68, 69 - im Ganzen § 18. 26x, davon § 16 - unentgeltl.
für, 62*, 64*, 65*, 66*, 67*, 68*, 69*, 70 im
Ganzen § 57. 21x, davon § 33. 30x unentgeltl. worden
für, aufziffern die Gesamtschuld von § 2709. 30x.

In dem angeführten Bescheid ist die gleiche Ge-
samtschuld von der Anzahl der Artikel
zu § 2709. 1x angegeben, ist aber zuerst in der
Klage als in dem Bescheid Satz der Klagen
Satz mit § 2. 30x, welches Artikel für im
Anhang der Anzahl von §. Folie 1876 unentgeltl.)
L. 19. November 1872 und verändert ist in dem Anhang
von §. Folie 1876 unentgeltl. Satz, offenbar
dieser Artikel vergrößernd, dass diese Artikel
nicht zu rechnen ist.

Als der Klage von § 7 - der Klagen 27.
Satz nach dem Artikel des Bescheid geändert der
Zins für die Klagen werden, woraus die
nicht unentgeltl. Klage der Klagen 64 mit
§ 9. 12x, 69 mit § 2. 26x und 76 mit § 13. 51x abge-
lehnt werden, weil dinstalben Klage einen An-
spruch haben, sondern mit Klage und Pro-
zesse zum Gesamtschuld sein, welche der Klage
Klage als Klage der Klagen und Unterstellung
abgeben, was zuerst hat der § 2. 26x von Klagen
69 zuweist, nicht aber bei Klagen 64, der Klage
Gesamtschuld § 40 - für diese Klage, und
nicht welche für die Klagen 64 mit § 30. 48x bezieht,
aber der nicht unentgeltl. Klage von § 9. 12x

über Apyallant können Betrag von einem Loth
 aufhalten, das auf einen dieser Beträge
 keine Verfassung aufzuheben will. Warum ist dieser
 die Verfassung des Rheinvereins nicht mit
 Rheinbold in Rheinvereine zum 1. Januar 1871
 (Verlag Nr. 70), die Ausgabe des Apyallanten mit
 257. 512 vollständig abzugeben und der Aufsatz von
 23. 512 völlig unparaphrasirt, da diese Ausgaben
 die Rechte des Apyallanten nur wegen ihrer bester-
 gehaltenen Verfassung zu ihrer ursprünglichen Aus-
 scheidung gemacht sind, und deshalb auch keine
 nachträglichen Änderungen erlauben.

Zu den unvollständigen Ausgaben, welche nicht
 nutzlos sind.

Kommunen dieser Art die bei 70
 abzugeben sind

Abgaben sind bei 23. 512
 des Apyallanten und bei 23. 512 abge-
 gebenen Ausgaben: von 60* und 10. 18*

die Ausgabe von ... 8. 30*

für die Rheinvereine, welche sich die Rechte
 des Apyallanten nicht zur Verfügung 1871
 ausgeübt und nicht angenommen sind, um
 diese Ausgaben für die Apyallanten in
 dem Verfall der Ausgabe 1871 zu prüfen,
 worüber Betrag 60* den Rheinvereine
 zu zahlen der Ausgabe 61* mit ... 14. 16*

zusätzlich zu den Ausgaben für die Ausgaben
 des Rheinvereins gegenwärtigen Rheinvereine.

II. Die nicht abgeben als Ausgaben im Gesamtbetrag
 von 1103. 512. Diese Verfassung des Rheinvereins ist



Recht ist auf den Rheinvereine für die Rheinvereine
 für, wenn der Rheinvereine für die Rheinvereine
 für 1000mal sind, sind schon über die Rheinvereine
 für. Die Rheinvereine des Rheinvereins sind
 für die Rheinvereine der Rheinvereine und die Rheinvereine,
 alle diese Ausgaben in einem Zeitpunkte werden
 für, wo die Ausgaben des Rheinvereins nicht mehr
 sind, sondern mit Rheinvereine für die Rheinvereine
 werden können, dass deshalb Rheinvereine
 für die Rheinvereine der Rheinvereine für die Rheinvereine
 geben, dass sie die Ausgaben der Rheinvereine
 Rheinvereine nicht befreit sind.

Die Rheinvereine des Rheinvereins ist aber nicht
 möglich, sondern die Rheinvereine der Rheinvereine
 Apyallanten schon vor dem Januar 1870 für die
 Rheinvereine sind deshalb die Rheinvereine für die Rheinvereine
 von dem Apyallanten nicht zur Rheinvereine ihrer
 Rheinvereine Rheinvereine, sondern in Rheinvereine
 Rheinvereine für ihre Rheinvereine Rheinvereine sind,
 und Rheinvereine der 30. Rheinvereine Mai 1870, welche
 für die Rheinvereine Rheinvereine Rheinvereine
 der Rheinvereine der Rheinvereine und der Rheinvereine Rheinvereine
 Rheinvereine auf die Rheinvereine Rheinvereine nicht möglich ist,
 dass es sich nicht auf Rheinvereine Rheinvereine, ob Rheinvereine
 von dem Apyallanten nicht Rheinvereine Rheinvereine
 und bei der Rheinvereine der Rheinvereine Rheinvereine
 Rheinvereine Rheinvereine.

In Betreff der Rheinvereine 1870. Rheinvereine Rheinvereine
 Januar 1871, welche Apyallant Rheinvereine Rheinvereine
 ihrer Rheinvereine Rheinvereine Rheinvereine Rheinvereine
 sind, wurde Rheinvereine Rheinvereine Rheinvereine Rheinvereine
 der Rheinvereine Rheinvereine Rheinvereine Rheinvereine Rheinvereine

Ursfelds gemindert und ersichtlich und gültig erklärt,
gleichwohl aber desfalls im Urtheile nicht
weiter verhandelt.

III die Klassen No. 19, 20, 22, und 23, 24, 25, 26, 27,
29, 30, 31, und 32, 39, 47, 48, 49, 50 und 51, die fünf
letzten zusammen § 51. 157, 57, 63 und 63 *,
welche richtig erklärt § 229. 51 anzusehen, wobei
Anmerk. des Urtheiles über § 232. 22x herangezogen
werden muss, nämlich dass die von dem Appellanten
hergeleiteten Klassen 21 mit § 4 - hinzugefügt ist, in
welcher Stelle aber für die Gesamtschmiede von
§ 232. 57 anzusehen, ist, dass von dem Appellanten
und dem ersten Richter in die dritte Klasse einige
nicht und die Provinz von desfalls, gleichwohl für
sinnvoll ist durch die Anmerkungen Lehren auszuweisen
sind mit dem Grunde übereinstimmend, dass desfalls
Angehörigen für Klasse, Klasse, Verfassungen, und
andere zum persönlichen Gebrauche der Klassen
des Urtheiles bestimmten Gegenstände herabzusetzen
in eine Zeit gehen, in welcher desfalls nicht ver-
boten werden für, dass diese Angelegenheiten unter dem
hiesigen Landesherrn eines Urtheiles über der
Erklärung, wie sie herabzusetzen sind, zu geben
sind mit dem Urtheile übereinstimmend, dass desfalls.

Uebrigens Anmerkungen des ersten Richters anzu-
sehen hier mit dem Urtheile in der Bescheinigung
eine ganz richtige, indem mit Anmerkungen des Urtheiles
19 mit § 12. 30 für die Bescheinigung von Ober- und
1869 und des Urtheiles 20 mit § 2. 47 für die
Anmerkungen eines Urtheiles, welches die Klassen des
Urtheiles hier ihrer Bestimmung mit dem Urtheile
alle anderen Klassen mit der Zeit nicht ihrer

Land des Urtheiles 1869 herabzusetzen
mit Anmerk. d. Urtheiles, mit dieser Klasse und die be-
absichtigte Bestimmung von dem Urtheile mit
Gegenstände ihrer persönlichen Angelegenheiten
nicht in die ganz richtige Zeit, wie andere von dem
Appellanten selbst hergeleitete Klassen des Urtheiles
Geltung mit ihrer Größe und bei einem Urtheile,
wie die Klasse des Appellanten, dass § 16 gilt mit
herabsetzen und mit der Provinz einfluss desfalls
von, nämlich die Klasse Angelegenheiten von Bescheid-
nungen des Urtheiles und die Klasse Urtheile
herabsetzen. Es ist daher nicht der Ordnung
des Appellanten herabzusetzen, dass alle diese
Klassen, mit Ausnahme der Klasse 19 mit § 12. 30,
wie in dem Urtheile von § 220. 35 * als
festgesetzt in der Bescheinigung zu herabzusetzen
und die mit dem Urtheile übereinstimmend auf-
zuführen ist. Ueber die Klasse 18 mit § 10. 12 für
= die 1. von Landesherrn für die ersten Richter von
zurückzuführen sind für gültig und ersichtlich erklärt.

IV die Klassen der Klasse IV haben die Angelegenheiten
für den von dem Urtheile bestimmten Urtheile des Urtheiles
des Appellanten in München mit Anmerk. von
7. März bis 30. September 1870, nämlich folgende
Klassen zum Gegenstande:

No. 41,	12. Juni 1870	hierauf München	§ 54 -
" 44,	5. Juli 1870	" " Do.	" 60 -
" 45,	7. Juli 1870	" " Do.	" 20 -
" 46,	16. Juli 1870	" " Ansbach	" 5 -
" 52,	27. Aug. 1870	" " Do.	" 55 -
" 53,	5. Septbr. 1870	" " Do.	" 10 -
Uebersung			§ 204 -

Welschberg 204

weil die Geldsummen durch die
hierunter beschriebenen Verordnungen
N^o 54, 55, 56 den bezüglichen Bestimmungen
für Ansperrungen der Anstalten mit

zusammen 255. 30x.

weil die nach dem angeführten Welschberg 269. 58x
anzugeben sollen, davon die Hälfte mit der Proze-
nung ebenfalls verbunden worden ist, indem der
erste Richter nur für die Hälfte der Ausgaben
die Verantwortlichkeit der Hälfte der Ausgaben überträgt,
weil die Kosten zu hoch sind.

Für obigen Posten mit 255. 30x kommen nach
dem § 30 - mit dem Monat Mai 1870, weil die
Anzahl der ersten Richter hier ist der Oberste nach
Mitteln der hier untergebenen, im Gegensatz
§ 285. 30x für die Hälfte der in der Mitte
bezogenen für die Bestimmungen im Gesamtbetrag
von § 32. 47x, weil die hier nicht in die Bestimmungen
der Anstalten aufgenommen worden sind.

Daß die oben schon angeführten Verordnungen
sollen die Kosten der Anstalten nach ihrer Höhe
festsetzen der Anstalten mit der Höhe der Kosten
Abrechnung der Ludwigshafen verlaßt, von
nach der Höhe der Kosten der Anstalten festgesetzt.
Die Kosten dieser Anstalten sind auf 5 Monate
hinunter über die Anstalten nicht als die gesche-
henen Kosten der Anstalten und die Anstalten,
weil die Kosten zu hoch sind, haben die
Kosten, sind nicht nur von der Höhe der Kosten der
Anstalten worden und werden nicht die



Anhang
für

früher Herrschel, Anwaltschaft bei den
gerichtlichen Ämtern, in der Stadt und der Gemeinde
Welschberg, Appellat und Anwaltschaft bei den
gerichtlichen Ämtern in der Stadt

gegen

Adolf Schmidt, Geschäftsführer in Ludwig-
hafen, Welschberg, Appellat von Welschberg der
F. Bezirksgerichts Frankenthal vom 11. Dezember
1872 und vom 2. März 1873 und Anwaltschaft,
Appellat, der Anwalt haben verbunden.

Daß die in der Anwaltschaft angeführ-
ten Welschberg der F. Bezirksgerichts Frankenthal
vom 2. März 1873 und Anwaltschaft nicht nach der
gemeinlichen Anwaltschaft, sondern nach dem
mit der Höhe der Kosten der Anstalten bezogenen
Anwaltschaft von nach dem Anwaltschaft
der Anwaltschaft der Welschberg bei der
auf der Anwaltschaft vom 11. Dezember 1872.
für gemeinliche Anwaltschaft von der Höhe der Kosten
gebühren kommt, ist Appellat nicht anerkannt,
und lag in der Appellat der Anwaltschaft, aber,
soll die Höhe der Kosten der Anwaltschaft,
soll, indem sie auf der Höhe der Kosten der
Anwaltschaft mit der Höhe der Kosten der

Oggallaten zugeföhren für und beizuglich sind eingezogen
geblieben in das Jahr von 85 fl. auf einen dem Oggallanten
verkauften für 28 fl.

Es liegt desshalb auf dem Stande, daß die Oggallanten
mit der Befugung des Kommissariats des Oggallanten
ist, welche in cunctis beizuglich sind und beizuglich sind.
Spezialung einer solchen Einigung beizuglich.

April muß die Kommission für die Kommission für Oggallaten, welche
das in Folge dessen invalider oggallaten.

Die oggallaten Partei, damals noch aus dem
früheren Oggallanten mit einem gewissen Ansehen
Herrn Carolin Schmidt beizuglich, gelangten näml.
auf in das unterm 28. Oktober 1872 dem Oggallanten
dem Habs das Schreiben, zugeföhren folgende Besprechung,
stellung über dem von der Mutter und der Groß-
mutter fernstehend, Marnigen, sein über den Unfall
und Gestalt, welche Oggallaten, welche als Mutter,
und die Marnigung geföhrt sollte, was nicht ist,
verföhrt sollte, eigentlich ist die Marnigung zu
nämlich missverständlich Besprechung von 1500 fl.
und Zinsen vom Tage der Marnigung des Habs
Herzschel, 4. Juni 1872, an beizuglich.

Erklärung sollte eine Kommittee Besprechung, in welcher	
es den mittelbaren Verlust auf	2975 fl. 56 kr.
den gesammten mittelbaren Verlust auf	1426 fl. 45 kr.
und den Verlustausfall auf	35 fl. —
Summa	4436 fl. 41
angeb. dagegen beizuglich es	4111 fl. 53

für angebliche Anklagen und melde den Habs mit der
Kostspieligen Befugung der Tochter, Kommissariats

Alles in dem beizuglich, jedoch die Befuglichkeit der M.,
auf dem, indem nicht über die Zinsen von 18. Tabent,
jeweils der Mittel und Befugung geföhrt werden sei, weil,
da die angeblichen Anklagen in Kosten der Befugung
und in der Anklage auf dem Mandate Summen, mit
marnigung sei gegen die Befuglichkeit der Befugung
beizuglich, indem die Anklagen eine gewisse Befugung
Kluge, der Habs beizuglich und es über die Befugung der
Anklagen und eine naturalis obligatio erfüllt sein. Hier steht
beizuglich es die Befugung der Anklagen in Abzug bringen,
da es jedenfalls die Befugung auf dem eigenen
Anklagen geföhrt sein.

Das obige Urteil vom 11. Dezember 1872 ist demnach
indem, daß die Befugung der Befugung der Befugung,
namentlich der Befugung der Befugung, zu Befugung
eingeföhrt, in der Befugung nicht Befugung
eine unheimliche Befugung nicht erfüllt werden
konnte, und demnach die Befugung nicht zu Befugung
dem Habs demnach auf dem Mandate, es aber nicht
jeweils beizuglich geföhrt wäre, das Mandat in
Befugung zu mandate und Anklagen. Callagat
dieses demnach die Befugung des von dem Befugung
in Abzug bringen, dagegen kann von einer Befugung,
logis in Befugung der Befugung Befugung und
Befugung beizuglich beizuglich es die Befugung

Kosten nicht geschossen werden.

Ob Obsequium prima Exequium und gegen den letzten
 Testamenten nicht ist, da nach dem letzten Willen
 nicht wieder ist, bis jetzt unbekannt, und wenn
 sie jedoch in dieser Richtung der bestimmten
 Masszahl des art. 203 Code Civil gemäss, imbedinget.
 Dagegen protestirt Obsequium gegen die Realoffenbar-
 ung, als ob das Vermögen in der Lage wäre, Minder-
 gelder im Mobilien zu verzeichnen. Es ist das einzige
 Mittel zur Verfügung, das jedenfalls der Mith des Min-
 deren das Vermögen nicht für die Requisition zur-
 letzten Lohn. Es müsste dasselbe in einer geschlossenen
 Masszahl Intentional finden. Nach dem Code Civil
 hat der Vermögen nur das Recht zur Verrechnung von
 Hypothekensammlungen, und die Pflicht, die Güter
 des Minderen anzulegen, von einer Verlage einer
 Vermögen im Mobilien ist aber noch vorzunehmen
 worden, und beinhalten die Spieltheil, welche sich per
 loquum et latum über die verschiedenen Stellen,
 in welchen das Vermögen eingetragener anlegen kann,
 erörtern, nicht einmal dieses nach der Disposition,
 indem sie nur eine demselben Abschiedlich annehmen
 sich nicht befragen dürfen. Sie verbleiben Replik zu,
 müssen aber auch das Code selbst, indem es verordnet,
 dass das verbleibende Mobilien des Minderen ver-
 sicheren müssen, eine Masszahl, welche bei
 allem Ansehen des Off. Vermögen selbst empfinden
 Mobilien zur Verfügung gestellt, a fortiori folgt



darüber, dass es nur so wenig bemerkt ist, Gelder im
 Mobilien zu verzeichnen. Das Vermögen konnte
 sich gegen die Verfügung der Mith nicht be-
 wehren, sondern ist verbunden, das ganze Ver-
 mögen des Vermögens selbst auf 443 ff. 41 L. anzusetzen.
 Manigfaltig zu befragen. Sie es aber consuet
 wird, die Befehle zu befragen, und es sich nicht ein-
 bilden dürfen, dass die Verfügung der Mith
 das zu sein, kann es für die Tenore der andige,
 geben haben.

Es ist es selbst bemerkt, die das Vermögen
 Verfügung ablegen in Verfügung zu bringen, nicht
 das jedenfalls dem Obsequium nach Recht und Billig-
 keit eine selbständig zu geschossen werden sind
 den Verbleiben, welche den verbleibenden Verbleiben
 erweisen ist, dass wenn das Obsequium eine mit
 ihrem Selbstwissen nicht in Stellung gesetzt, im-
 möglich Engländer die Stellung verbleiben, und
 wenn mit einer bestimmten Verfügung und
 einigen Annehmlichkeiten wird besser gerichtet ge-
 wesen wäre. Die Verfügung kann unmöglich in
 ihrem ganzen Umfang wider den Geisteszustand
 der Requisitionen geübt werden, da die
 Verfügung des Obsequium nicht ist Intentional zu
 erweist hat. Es sind dasselbe selbständig ein sel-
 bständig erörtern werden
 so kann demnach hinsichtlich der Vermögen,
 welche dem Recht, welche zu dem die bringen, jedoch

fullt rieht eine Reformation zu führen das Oly-
gallanten erfolgend

Reformation ^{zur Erhaltung} Grundbesitz ihm die appellable fullth
ding vom 2. März 1876.

dieses Urtheil wird die von Olygallanten seit März
1870, also vor der Heiligung gemachten Küchener, genau
folgt für Mitschuldung, form des Leases, für die Kasse,
zusammen 613 fl. 46 Heller, was die ursprüngliche Be-
stellung in Ausführung gebracht - dem Zugehör der Appella-
ten aufzugeben in 5 Gruppen

Die ersten Gruppe bilden Kassen, welche vom Olygallanten
ganz oder teilweise zugestanden sind. Olygallant verantwort-
lich nicht von der Zugeständnisse, welche er bezüglich in der
Kassen in d. Leistung gemacht hat, gebühren, da er
sich bloß in toto macht, wobei der Vermögensgegenstand der
seiner Aufsichtungen im Falle der Anwesenheit mindere,
wobei er sich nicht des voll hat. Zu dem Heiligung zuge-
hörigem sind Kassen 3/4 des Kaufmännische Stellung, bestehend
in 14 fl. in Wert, von welchen Olygallant in d. ersten Gruppe
mit 7 fl. anerkannt. So würde der Fall auf einem dem,
folgte zugestehen für anerkannt. Olygallant gibt erwartend,
d. die Verweisung des Besitztums des Olygallanten, im Ober-
trieb das zu der Bedienung einer Forderung in der Olygallant,
nicht besunden Olygallant die Kontenrollen sind von d.
dem den ganzen Kassen von den Kassen 64 - 40 fl.
für Kontenrollen Kasse müssten mit 20 fl. 20 Kr., von Kassen
69 - 18 fl. 20 Kr. für Kassenrollen sind 16 fl., von Kassen

n. 37

fl. - 57 fl. 21 an Leble mit Scheidung in Marabon
mit 33 fl. 20 Kr. anerkannt, indem die übrigen bei-
träge Reorganisation von Kreditinstituten betreffen,
und zu dem Verluste des Olygallanten ^{in der} ~~ausgegeben~~ ^{in der} ~~ausgegeben~~
kur. Das Urtheil hat diesen Grundzins mit,
und ist im Urtheil anerkannt.

Gruppe 2) umfasst Kassen, welche nicht belegt
sind, und nicht als Kassen der Reorganisation betrachtet
werden können. Zu diesen gehören 150 fl., welche Olygal-
lant im Januar 1871 an seine Tochter nach Neuchâtel
gesandt hat. Das Urtheil nimmt an, sie seien zur
Beschaffung von Aktien eingezahlt worden von der
Mutter anerkannt worden, und bezieht sich in
dieser Richtung auf eine bei der Mutter befundene
Briefmappe, worin sie im Allgemeinen die Ver-
merkung von 100 fl. auf Anrechnung etc. befindet.
Olygallant weist von der Anerkennung der 150 fl.
nicht, und kann von einer Abrechnung derselben
keine Rede sein. Die Appellanten hat weder allen Um-
ständen der Sache Beweis zu leisten, daß die von
ihm gelieferten Gelder zur möglichen Beschaffung
von Aktien eingezahlt worden sind, und
dieser Beweis nicht vor. Der Herricht kann sich die
Frage, daß ab dem Urtheil Capital in die Kasse
gibt, nicht liberieren, indem es gerade das Capital
bei Einbringung der Vermögensgegenstände in die Kasse
hat vorliegen muß.

Was einige nicht belegte Kassen mit den Mo,

unter Tannus bis Mai 1870, Oktober 1870, Tannus 1871
 jedes Appellat einen für zu, nicht anders, indist die
 weil als unerschaffen nicht erkannt, sondern es ist das
 auf die Thatsache, dass die Güter nicht zugeteilt, nicht
 aber auf deren Natur, als zur Tannus gekommen,
 bezogen, und in dem die selben zu einer Zeit gemischt
 werden, so die Handlung noch nicht definitiv gethan
 sein, demnach noch nicht ein Aufschussung von Irrthümern
 getrieben werden.

Über den Prozess von 6 fl. im April 1870 für einen
 Appellationsprozess, unter Appellat zu stellen, ist bekannt
 das Weisse auf einen von Appellaten zugegebenen
 für: Leihen möglichst auf diese 6 fl., gegen die für
 für verfahren möglichst werden sollte.

Stunde mit ein dem Appellaten zugegebenen für
 unter die Betrag von 20 fl., unter Appellat im Tannus
 1870 für einen Prozess hier bei der Rheinischen Stadt
 gegeben haben will, als verfahren möglichst, ohne dass er
 indist ein Weisse die Appellaten Handlung geschehen
 sollte. Dasselbe muss mit obigen Grunde als unerschaffen,
 hier möglichst werden, da eine Handlung von Tannus im
 den Tannus nicht ein Appellat für seine Handlung
 geltend gemacht werden kann. Die Appellat möglichst
 Appellat auf diese 20 fl.

Die 3. Gruppe bilden nicht als Handlung zu be-
 trachten Prozess, sondern fallen zum gleichen Teil gegen
 so die im April 1871 stattgefunden Handlung der Tannus
 Schreit, und aufgeben sind den Tannus für den



Handlung eines jüngeren Tannus von Alter und
 Handlung selben. Das Weisse nimmt von dieser
 Kategorie mit Prozess 18 ante, gegen Tannus für ein
 dem Tannus, indem es von der Appellationsant-
 gabe, diese Handlung sei im Tannus 1871 also lang
 vor der Handlung zu einer Zeit, so die Tannus
 dem Tannus Prozess mit Appellationsprozess,
 sollte möglichst gemischt, gemischt werden. Diese Handlung
 Handlung wird für die Appellationsstellung das
 Appellaten nicht, im Tannus Prozess 18 pro
 Tannus 1870 signiert, und Tannus ist belegt
 ist dem Tannus Prozess im Tannus Prozess also,
 geben werden, demnach zu einer Zeit, so man in
 eine Handlung der Tannus mit Tannus, noch
 nicht werden konnte. So wird Tannus gegen
 die Tannus die dem Appellaten zugegebenen
 und dem Weisse in dieser Handlung Tannus,
 Tannus die Handlung zuweisen. Die Appellat, so,
 zuerst Appellat auf diesen Prozess.

Die 4. Gruppe sind von Tannus Geld,
 Handlung gebildet, unter Appellat von Tannus
 Tannus Tannus das Monate Tannus bis Tannus
 nach Tannus und Tannus abgeben. Die 3. fl.
 sollte für Tannus, das Tannus Tannus
 Appellaten aufgeben und für Tannus
 bei Tannus in Tannus Tannus
 getrieben. Das Tannus Tannus Tannus
 Tannus der Tannus und Tannus zu Tannus

Bestimmung eines Kunstmanns bestimmt waren, gestoffen
und dem Ganzen des Kaufs beigefügt.

5. Hinsicht: Bezüglich eines Pfls mit Kalk, unter
Anzahl der Appellationen für ein verstorbenen Hofmann zu
erhalten ist, nicht aber als Kunstmann, sondern als
Communiengast, so dem das Hofamt von einem
dem Appellationen subsidius zugestanden ist; dies
sollte jedoch nicht berücksichtigt werden sollen,
da selbst Appellation diesen Hofmann nicht als Gast
des Hofmanns anerkennt, und nur sehr auf die
Principien der ersten Hofamt in Anwendung ge-
braucht werden dürfen.

Bestimmte sind gegen eine Pfandsumme im
Betrag von 50 fl. (siehe 22. Okt. 1873) unter
der Hofmann Hofmann Kerckel an Appellationen ge-
macht und zur Bestimmung eines Gläubigers
werden soll, mit einem dem Appellationen zugest.
gegeben ist bekannt. In diesem Zusammenhang
Hofmann bedingungslos an, dass unter Hofmann
während der Hofmannzeit befristet werden ist.

Den Betrag von 12 fl. 38 kr. für mögliche
Hofmannkosten zur Appellation Hofmann in erster
Instanz zu.

Konkret den Appellationen sollte Appellation
folgende Bestimmung zu stellen:

Zugabe mit Hofmann des Hofmann Kerckel	1443 fl. 41
Zins vom 4. Juni 1872 bis zum 10. April 1873	188 . 35
	<hr/> 4626 fl. 16

Abflusszahl bezahlte wurde am 10. April 1873	4626 fl. 16 kr.
	<hr/> 953 fl. 04 kr.
	<hr/> 3673 fl. 12 kr.

Zins vom 10. April 1873 - 10. Okt. 73	
Zugabe mit Hofmann des Hofmann Kerckel	1443 fl. 41
Zugabe mit Hofmann	2495 . 14
	<hr/> 11942 . 27

Zins vom 4. Juni 1872 - 10. April 1873	81
	<hr/> 12023 . 27

Abflusszahl bezahlte wurde am 10. April 73	953 . 04
	<hr/> 1070 . 23
Zins vom 10. April 1873 - 10. Oktober 73	13 . 24
	<hr/> 1083 . 47

Abflusszahl bezahlte wurde am 10. Oktober 73	50 .
Hofmannkosten	12 . 38
	<hr/> 1071 fl. 9 kr.

Summe = 1750 M 55 pf, vorzinslos vom 10. Oktober 1873 an
Zugabe sollte es, sofern es gemüß das oben angedeutet,
den Hofmann Bestimmung nicht berücksichtigt ist, die Hofmann
zu Hofmann, zu Hofmann.

Zugabe mit Hofmann des Hofmann Kerckel	1443 fl. 41
Zins vom 4. Juni 72 - 10. April 73	188 fl. 35
	<hr/> 4626 fl. 16

Abflusszahl bezahlte wurde am 10. April 73	953 fl. 04
	<hr/> 3673 fl. 12

Zins vom 10. April 73 - 10. Oktober 73	91 fl. 51
	<hr/> 3765 fl. 03

Abflusszahl bezahlte wurde am 10. Oktober 73	50 fl.
	<hr/> 3715 fl. 03

Uebertung 3715 f. 03
 12 f. 38
 370 2 f. 25 Kr
 = M. 6346, 89, nebst fünf v. 10. Oktober 1873 an.

Aus diesen Gründen

Gefalle ich dem k. Appellationsgericht unter
 Anwesenheit des vom Appellanten gegen die Welsche
 des k. bezirklichen Frankenthal vom 11. Dezember 1872
 und 2. März 1876 erfolgten Beschlusses als unbedenklich
 zu bezeichnen, dass Appellant sich der Besetzung gegen
 die genannten Welsche angeschlossen, und zu erklären,
 unter dieser Besetzung, dass Appellant die furs
 geschworen von 50 fl. im Oktober 1873 präsent hat
 Appellanten anerkennend, dass die für ihn mit
 gelegten 12 f. 38 Kr. Uebertungskosten, in diese Ca.
 bezogen seiner Gültigkeit in Abzug gebracht hat,
 dass Appellant verpflichtet ist, die Kosten der
 Expedition des Appellanten und des Appellanten
 mit diesen von 4. Juni 1873, dem Tage ihrer Voll,
 jährl. an, präm. zu geben, und ferner die in
 die Abzug bringen kann, ist sofort zu
 spendieren, an die Appellanten die Zahlung von
 3702 f. 25 Kr. = 6346, 89 fl. nebst fünf v. 10. Oktober 1873 an die
 sämtlichen Prozesskosten beider Instanzen zu be-

zupflanzen, und die Appellanten zu erklären, dass
 die Appellanten die Kosten 34, 35, 36, 37, 38, 40, 42, 43,

dem angegebene
 Tag an
 sich
 6
 Kostengründe
 nicht mit in
 diesem Prozess
 abgehandelt zu
 lassen.
 E. G. L. W.



38, 39, 60, 61, 62, 64 - 40 fl., ferner 30 f. 48 - 65,
 66, 67, 68, 69 - 18 fl. 26, ferner 16 fl. - 65' 66' 67'
 68' 69' und 70 - 57 f. 21, ferner 33 fl. 30 Kr. - alle
 richtig anerkannt, und die Messungen der
 Appellanten bezüglich der Kosten 64, 67, 70 als un-
 begründet abgelehnt,
 zu erklären, dass sämtliche Kosten vor
 Monat April 1870 aus der Maßnahme der Appellanten
 entstanden, und ferner die Kosten 39, 41, 45, 49,
 50, 51, 54, 63 und 63 auf die Klage nicht an-
 gerechnet werden dürfen, und dasselbe zu erklären,
 ferner die Kosten zu erklären, dass Appellant
 die für die Gültigkeit der Klage bezahlte im April 1870
 an Goldschmidt in Raasdorf in der Provinz von
 Wien Gültigkeit in Abzug bringt, und jedenfalls
 die Klage in der Klage angegeben,
 nicht belegen Kosten - vom 2. Januar 1870 3 Kosten,
 gesamt 16 fl. 12 Kr. - vom Februar 1870 3 Kosten von
 26 fl. 48 Kr., vom März 1 Kosten 13 f. 15 - vom Mai
 3 Kosten von 42 fl. 20 Kr., vom Oktober 2 Kosten von
 12 fl. 42 Kr., vom Januar 1871 ein Kosten von 20 fl.,
 zusammen im Betrag von 131 fl. 27 Kr. zu ver-
 zeichnen.

zu erklären, dass die belegten Geldsummen
 nicht Appellanten aus dem Monat Juni bis
 September 1870 an seiner Kosten im Betrag von
 255 fl. 30 Kr. gemeldet hat, und die Klage nicht
 anzurechnen dürfen,

abrup nicht der Aufsatz von 85 fl., sondern Appellanten
für ein Vermerk mit Karte in Klusung bringt,
mit dem Abtragung zu vereinigen,

demgemäß die Appellanten zu ersuchen, um
Appellanten je anfalls die Rechtslage die unmittelbaren und
großmütlichen selbst und die Gutkassensfalls sind
nebst dem Namen und Wohnort mit 30 fl. 19 Kr.
= 43 fl. 4 Kr., 17 50, 55 K.

und eventuell eine Aufschreibung im Betrag
von 800 fl. - 13 fl. 45 Kr.

samt jeder Summe vom 11. Oktober 1875 sind
die sämtlichen Hauptlasten zu befragen;

man sollte sich die Mühe zu ersparen, daß
Appellat den Kosten von 20 fl. für eine Anwesenheit
Geld im Januar 1876 von jedem Hauptlasten in Leipzig
bringt,

abrup Kosten 13, 10 fl. 01 Kr. für ein Landbezugs
an jeder Stelle bringt,

daß Appellat den Appellanten die sich über
zufried, ob es nicht die Karte seiner Kosten
zum Lohnminderungspflicht gegeben hat,
und die Aufschreibung im Kostenminder
vorgesehen.

Zur Aufklärung von Kommt Locu:

Gintarlegt
am 25 Juli 1876.

Dr. v. Weid

Luque Locu

Luque



Spezial-Abrechnung für die Appellanten
mit Merkmal wird als gültig mitgeteilt.

Dieser von dem Appellanten beauftragten Appellanten
müssen nicht diese und Appellanten beauftragt
sind, diese Aufträge sind Kosten mit hohen
Ansprüchen nicht zu erwarten.

Dieser Appellat selbst in seinem zuletzt
Antrags vom 11. Dezember 1875 über seinen
Kostener 41, die Kostenminderung auf München
mit 954, und zwar, was das für
Ansprüche dieses Kostenminderung nicht mehr
bezieht. Aufschreibung über, wenn nicht die
genannte Kosten, auf mindestens die Hälfte dieser
Aufgaben in der Aufklärung der Appellanten
gültig ist.

Über diesen Grund

Gefalle es dem Appellanten gewisse in der
Abrechnung der ungenutzten Werts zu
erkennen:

Ist die zu den ungenutzten Kosten der 4. und
samstagspreisprüfung der Appellanten, zu welcher
wird die Kosten 60 mit 92. 30 + oder M. 4. 29 fl.
geführt, im Appellanten vom 92. 09. 30 +
oder M. 4634. 86) wird als geschätzt fünf
Kommen:

Der hier Kosten 70 besitzenden Betrag von	93. 51 +
zur Kosten 60 + der Betrag von	8. 30 +
mit Kosten 61 + mit	14. 46
<hr/>	
oder M. 80. 77 fl.	47. 7 +

II. Von Agallatun zum fupplatorifchen Fira
abwärts zu überfuchen, daß er die Gefamtheit der Agal-
latur zu Aufauffinigen und Aufklärung für ihre
künftige Gerechtigkeit und ihre profintliche Aus-
fchüttung im Jahre 1870 eingeleitet hat:

in der
1870

im Februar 72. 48 und 10. 10 für die Preise
nach Zweibrücken, im März 13. 15, im April
17. 18, im Mai 2. 30 und 10. 10, im Juni 30. 10
für die Preise nach Metz, im October 10. 10
und 2. 42 und im Januar 1871 für die Preise
nach Neustadt 20. 10

Entscheidend von Agallatun Merkmalen zu er-
fahren, daß er den Agallatun den für darüber
zuständig, ob er nicht mit eigener Aufauffinigung
oder durch einen Stellvertreter seinen Namen zum
vollen Aufauffinigen festsetzen kann, falls
oder durch ihn eingeleitet für, daß Agallatun deshalb
genutzt hat, so wie er nicht weiß, daß er
seiner eigenen Gefamtheit in der Provinz einen
Namen im Jahre 1870, welche zum Aufauffinigen
erhaltenen Dancgroschen in Metz bezeugen
wird, erhalten und das. Carabonquis, für welche
im Januar 1870 der Betrag von 10. 12 in der
Provinz aufgeführt ist, bekannt macht für den
Agallatun, unter für den Agallatun oder seine
Aufauffinigen als Aufauffinigen gegeben werden;

III. Von Agallatun die Pfosten Nr. 20, 21, 22 in 23, 24, 25,
26, 27, 28, 29, 30, 31 in 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38,
39, 40 in 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50 in 51, 52, 53,
in 54* im Aufauffinigen von 220. 35 oder
N. 378. 15, welche Einbehalten als unzulässig
abzugeben sind zu erkennen, daß deshalb in
Aufauffinigen zu bringen sind;

IV. Die Einbehalten von Agallatun die Pfosten 41, 44, 45, 46,
52, 53, 54, 55 in 56 im Aufauffinigen von
255. 30 oder N. 438. 15, welche als unzulässig
abzugeben sind zu erkennen, daß deshalb in
Aufauffinigen von 30. 10 oder N. 57. 43, von dem
1870 hergeleitet sind, welche die Gefamtheit der Provinz
für ihre Abrechnung nach Metz zum Aufauffinigen
erhalten hat;

Entscheidend daß zum vollen Aufauffinigen
nach die Hälfte in Aufauffinigen zu kommen hat;
die Provinz von der Provinz Metz zu
erhalten und den Agallatun in die Provinz der
Provinz Metz zu verfahren.

Hinterlegt
am 25 Juli 1876
Dr. v. Weis

G. G. G.

III, Wiewohl Bekandt schiedt, daß Springen alle
 Jahre auch von ihm im vorigen Reichthum bestanden
 Bekundung muß vorhin nicht bestanden, dieses dafelben
 in der den Grundstücken des Manneschafts verfahren
 zu verbleiben haben, bezugsweise gewisse Proportion
 dafelben sich in Ansehung derjenigen leisten muß,
 nämlich

- 1, von den Kosten der Grundstücke bestanden Gült mit 7 -
- 2, der Kosten 13 mit 10 -
- 3, der Kosten 33 b. mit 6 -
- 4, die im Jahre 1811 von den Proportionen der
 Kosten der Proportionen die diese Abgabe auf
 der Stadt Thun verfahren 20 -
- 5, von im October 1813 dafelben ebenfalls von
 Proportionen verfahren 50 -
- 6, von dem Anteil von den Grundstücken, welche
 Proportion für die Kosten der Proportion bezogen hat 12, 38
 zusammen - 105 39,

IV, Wiewohl die Grundstücke der vorigen Reichthum, be-
 züglich der Grundstücke der Proportionen gegen die
 Grundstücke von 1811 - für den Manneschaft mit
 goldener Rente, worin die vorigen Reichthum auf der
 von den Proportionen der Proportionen zugestanden
 für zugestanden hat, in der Ansehung der bezug
 dieser Grundstücke verfahren, in der Ansehung
 auf die Grundstücke dieses Landes durch den

Oxyallentum, Jed unter Oxyallentum durch zugegebene
 Folienung vom 5. April des Jahres 1841 ist
 kommt auf die Construction über diesen Prozess eine
 Folienung findet.

Daselbst sind die Folienung und die resultirende
 Folienung der Folienung des Oxyallentum
 liegt sich eine die Folienung des Oxyallentum
 Folienung, eine Folienung des Oxyallentum
 Folienung des Oxyallentum Folienung des Oxyallentum

Daselbst die Folienung des Oxyallentum
 Folienung des Oxyallentum Folienung des Oxyallentum
 Folienung des Oxyallentum Folienung des Oxyallentum
 Folienung des Oxyallentum Folienung des Oxyallentum
 Folienung des Oxyallentum Folienung des Oxyallentum

Oxyallentum ist beauftragt, demnach in Folienung
 zu bringen für die Folienung des Oxyallentum
 Folienung des Oxyallentum Folienung des Oxyallentum

1, No. 28 mit	73 2
2, No. 33 mit	3 48
3, No. 34 mit	40
4, No. 34 mit 2. 34 mit 38	10
5, No. 36 mit	40 36
6, von No. 37 die Folienung des Oxyallentum	7
7, No. 38 mit	9 13
8, No. 40 mit	4 30
9, No. 42 mit	95 50

Uebersumy 9 284 2



Uebersumy 9 284 2

10, No. 43 mit	260
11, No. 58 mit	39 28
12, No. 59 mit 59 * mit	637
13, No. 60 mit	75 26
14, No. 61 mit	181
15, No. 62 mit	38
16, von No. 64 mit	30 48
17, No. 65 mit	5 20
18, No. 66 mit No. 67 mit	20
19, No. 68 mit	2 30
20, von No. 69 mit	16
21, No. 65 * mit	276 23
22, No. 66 * mit	28 3
23, No. 67 * mit	34
24, No. 68 * mit	414
25, No. 69 * mit	174
26, von No. 70 mit	33 30

9 2359 30

Uebersumy

27, No. 62 * mit	100
28, No. 64 * mit	50

Uebersumy

9 27109 30

II, Uebersumy, von dem Oxyallentum
 der Folienung des Oxyallentum
 Folienung des Oxyallentum

Wahlung f 2709 30

vom Febr. 1870 f 2. 44. 48. mit f 10. 48. 48.
 vom März 1870 13. 15.
 vom April 1870 die Prüfung gehalten
 Gültigkeit von No. 37 7.
 vom Mai 1870 f 2. 30 mit f 10. 12. 30.
 vom October 1870 f 10. mit f 2. 42. 12. 42. 72. 15



f 2721 45

III die Prüfung der Anwesenheit für
 die oben sub II angeführten Personen der Klasse III 70.
 IV die von dem Obergericht in der Berufung
 eingeworfene Anwesenheit:
 No. 18 mit f 10. 1.
 No. 23 b. mit 6.
 im Dec. 1871 bei der Abreise nach
 Aoststadt mit 20.
 Prüfung der Prüfungsklassen 12. 32. 48 39.

V die die Vorurtheile mit Rechts 85

ff Die Gültigkeit von No. 37 in Bezug auf die Prüfung der
 die im Oct. 1872 gehaltenen 50% der ... f 2985 24

Obergericht hat in seiner Entscheidung nicht
 können von f 28 ff. 5 de. angefallen, hat aber
 nicht gelassen die Klassen:
 No. 28 von I mit f 72. 2.
 von II im Febr. 1870 die zwei Klassen zur 26. 48.
 im März 1870 der Klassen 13. 15.
 und bei No. 60 von I zu neuem angefallen 26.
 Wahlung f 113. 31 / 2925 24

Wahlung f 2925. 24

die Einkommen haben wir oben
 angegeben f 4437. 41.
 die Einkommen der Anwesenheit 2925. 24
 Überschuss der Einkommen f 1452. 17.
 Gegen die Prüfung von f 1452. 17.
 vom 4. Juni 1872 bis April 1873 mit 61. 30
~~44. 74~~

Am 9. April 1873 hat Obergericht von f
 durch Verordn. beziffert 953. 4
 Rechte nach f 543. 47
 Gegen die Prüfung vom 10. April bis
 10. October 1873 mit 14. 1
~~73. 35~~

Abwesenheit der Anwesenheit
 im October 1873 laut dem Verordn. beziffert 50.
 durch Obergericht Prüfung f 587. 27.
 mit Prüfung vom 10. October 1873 von 524. 44

Bei der Prüfung der Klassen durch Obergericht
 ist zu bemerken, dass die Obergericht für die von
 seiner Klasse angefallene Prüfung von nicht mehr
 weniger Klassen wollte, seiner Anwesenheit gegen
 sich Anwesenheit Prüfung auf die Prüfung der Klassen
 angefallen, in seiner Entscheidung zum Verordn. vom 11.
 December 1872 die Anwesenheit der Obergericht
 zur Prüfung der Klassen von f 4437. 41 mit Prüfung

vom 4. Juni 1872 war abgemacht, dass auf dieses
 Verfaßte eine provisorische Verwaltung der Ver-
 waltungsbefugnisse bis nicht entschieden, bei einem
 künftigen Kaufman besetzt, die provisorische
 Verfaßte vom 11. December 1872 abgemacht sind, als
 es mit diesem Beschlusse durch die Verfaßte vom 16.
 Juli 1874 abgemacht wurde, inwiefern auf die
 Kaufman verfaßt wird, die Einkünfte der Kirche
 am 1. Januar 1874 von dem künftigen Pfarrer
 besetzt sind bis zum 1. April 1873
 resultieren 453. 48. verfaßten künftigen
 eine Kirche von ungenügender Einkünften
 verfaßt bis auf Verwaltung der Verwaltung
 künftigen, (Was nach diesem Beschlusse vom 4. Juni
 1874, vom 27. November 1874, vom 11. October 1875
 und vom 9. Februar 1876) und dass deshalb nur
 in der Verwaltung die Verwaltung der Verwaltung
 künftigen zur Verfügung eines Mannes von 45702. 25.
 nach diesem vom 10. October 1873 ein provisorischer
 besetzt, provisorisch eine Kirche von ungenügender
 Einkünften besetzt, insbesondere nur eine
 Einkünfte von 4800. abgemacht ist, pflichtlich
 wies, stellt die künftigen 45702. 25., mit der
 Kirche von ~~457. 25.~~ ^{524 fl. 44 x} provisorisch besetzt wurde,
 dass mit dieser als 1/4 Theil eines Kaufman
 besetzt.



Auf diesen Grund

Gesells. ab dem 1. Januar 1876, inwiefern
 es besetzt wird, dass die Verwaltung der Kirche in
 diesem Verfaßte vom 15. October 1876 abgemacht
 künftigen provisorisch bis auf Verwaltung
 künftigen, die Verwaltung der Verwaltung der
 Verwaltung mit der Kirche besetzt wurde
 provisorisch die Verwaltung der Verwaltung
 Verwaltung künftigen, die Verwaltung der
 Verwaltung der Verwaltung, inwiefern die Verwaltung
~~457. 25.~~ ^{524 fl. 44 x} vom 10. October 1873 ein
 und die Verwaltung in 1/4 Theil der Kirche
 Kirche besetzt zu provisorisch

Geändert
 am 24 April 1877.

Dr. v. Weis

G. Gubler

Antrag



zu einem ^{zwei} Spiritus Pfeffer, Tabak, ^{zwei} Kisten
 in Tischerangabe ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten
 Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten
 Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten
 Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten
 Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten

zur ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten
 Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten
 Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten
 Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten
 Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten

zur ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten
 Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten
 Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten
 Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten
 Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten

zur ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten
 Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten
 Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten
 Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten
 Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten, ^{zwei} Kisten

Zur dem Katalog der Gemeinde Schwegenheim
 findet sich Nummer 4931, unter in der Liste
 mit 106 Zigaretten angegeben. Hoffentlich befreit

... mit 51 Zeilen, und wieder die übrigen 55 Zeilen
 ... nämlich 49 1/2 mit 13 Zeilen, und 49 1/2
 mit dem Rest, also mit 49 1/2 mit 13 Zeilen
 ... in letzter Zeile ...
 ... 51 Zeilen ...
 ... 49 1/2 ...
 ... 49 1/2 ...
 ... 49 1/2 ...
 ... 49 1/2 ...

... auf dem Ende der ...
 ... 51 Zeilen ...
 ... 49 1/2 ...
 ... 49 1/2 ...
 ... 49 1/2 ...
 ... 49 1/2 ...



...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

Darstellung des Sachverhalts
 in Sachverh. Orig. 7 Nyl. 14 B.
 in Sachverh. Abschr. 5 Nyl.
 1, Eduard Gustav Pfeiffer, ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

Eure Christiane Luft, Gafung von Carl
Lillemoegel, Admirkant und Rathsamt und
Latzkammer fahrt die abfchließende Commiffion mit
Gütervertheilungsfahrt von nun, die in ~~der~~
beide mufzufahrt, Appellationen, ohne mufzufahrt,
Bundwilt.

Bundwilt. Letzte Linie des 1874:

Es ergab sich dem H. Appellationen gerichte, unter
Einwirkung, daß die appellationen des
Lillemoegel mit dem mufzufahrt ~~und~~
Gerichtsweltigen Rathsamt in Germersheim
einen Bundwilt nicht mufzufahrt haben, die
gegen das Urtheil des H. Bezirksgerichtes in
Landsheim vom 2. Juli 1874 erlassenen Beweise-
ung als begründet anzuerkennen und unter
Präsumption der mufzufahrt Urtheil, indem
es dem durch Urtheil des H. Bezirksgerichtes
in Landsheim vom 6. Februar 1873 zugewiesenen
Beweis als unzulänglich und ungenügend
betrachtet, oder jedenfalls nicht hinreichend
kann, daß durch die Urtheile und Gebote
Lillemoegel den mufzufahrt mufzufahrt
Beweis nicht zulassen und gegen Urtheile
nicht Gewinne zulassen haben, die von dem
Appellationen gerichtlichen Befehlen auf Befehl

Gerichte zu verurtheilen und unter die
Abfchließung abkannant, die fahrt zu mufzufahrt
mufzufahrt mit dem Appellationen und Rathsamt
Kleinere zum Grenzbestimmung der mufzufahrt
kannant Grundstücke zu fahrt,
und dabei zu erkennen, daß bei der mufzufahrt
mufzufahrt die Appellationen 36, resp. 37
Abmachten zugewiesen werden, unter dem
Grenzlinie von Lillemoegel, wie fahrt
nach dem fahrtigen Plan Nr. 4930 in der
Abmachtenzeit, 34 Abmachten, künftigen
Zeit und künftige;

besucht einen Aufsehermännchen zum Beweise
der Gewinne der Grenzbestimmung zu
erkennen, und die mufzufahrt Befehle
anzuerkennen;

pflichtlich den Appellationen die Beweise der
beide Beweise zum Best zu lassen, und
unter die Beweise der Befehle zum Grenzbest-
immung als unzulänglich zu erkennen;
pflichtlich die Appellationen zum Beweise
durch fahrt und mufzufahrt fahrt
abmachten zugewiesen, daß das fahrtigen der
offene Lillemoegel zum Best die Befehle
kannant von Pfeiffer im Januar 1866 durch

Sprachweise allgemein abgegrenzt war und
 daß diese Abgrenzung des Silbermangels
 eigentümlich der Anzahl der Rücklagen nach
 Lagern nicht aufrecht war und ist, und
 die Forderung der öffentlichen Verwaltung in
 Lagern der Kapitalien zum Grunde liegt
 durch, sowie ganz wesentlich, daß seit der
 Abgrenzung der Rücklagen in flammenden
 und Lagern deshalb gemeint war das
 Geschäft besetzt wurde.

Aufstellung des Grundbesitzes
 Plan Nr. 4930, insgesamt 108 Lagern,
 Fläche 54 Lagern,

Plan Nr. 4931, insgesamt 51 Lagern,
 Fläche 106 Lagern,

Aufstellung in den Forderungen, sowie von
 Schwerepunkten.

Ausweis Gebote zum Jahre 1873:

Es gefalle dem H. Abgeordnetenversammlungen, die
 eingetragene Vermögensverhältnisse als maßgebend zu
 betrachten und die Angelegenheiten in die Hände
 der gewählten Beamten gehen zu lassen.

Sachverhalt

Deshalb erfüllt zum öffentlichen Zweck und
 dem Wohlstand des H. Abgeordnetenversammlungen



vom 6. Februar 1873 und 2. Juli 1874.
 Durch das Gesetz vom 6. Februar 1873, daß die
 Einkommen, Gebote Silbermangel, für die
 Aufstellungen der Grundbesitzes maßgebend
 sind, und insbesondere die Aufstellung
 von Einkommen Nr. 330, in Einkommen Nr. 4930
 begründet, durch in der
 Einkommen veränderung, für die Einkommen
 der Einkommen veränderung, indem die Einkommen
 nach Einkommen zu dem von ihnen ver-
 halten, und dem Einkommen veränderung
 welche durch Einkommen begründet sind
 werden gleich dem H. Abgeordnetenversammlungen
 Liecht in Einkommen als Einkommen
 anerkannt, und über die Einkommen, Einkommen-
 welche Einkommenveränderung der Einkommen
 Einkommen der Einkommen veränderung, mit der
 Einkommen, bei Einkommen der Einkommen
 insbesondere auf alle Einkommen der
 Einkommen, insbesondere die Einkommen sind
 Einkommen Einkommen und Einkommen der
 Einkommen, indem die Einkommen sind den
 Einkommen der Einkommen Schwerepunkten
 zu Einkommen und zu Einkommen. Einkommen
 der Einkommen vom 2. Juli 1873 sind

Unterweisung abzugeben, worin es sich
für die Gültigkeit der vorgenannten
nach dem Pächter und dessen
bei ihm selbst, das nachweislich
auf der Gemeinde Buchverzeichnisse
Bücher 1765 sowie die im Buch IX der
Grenzblätter beigefügten Pächter
bücher, welche in der Pächtervergabe mit
den alten Lagerbüchern verglichen
sind, unbekannt geblieben sind, daher
auch nicht benutzbar gewesen
sind, dass die Bücher wieder zur
Verwendung, wobei die Fortschritte der
Pächter, die Lagerbücher von 1765, die Pächter
bücher von Buch IX und die Pächterbücher
den Pächter zugewandt worden und von
Pächter des Pächters befreit wurde, dass
gemäß der Pächter in dem Pächter
von C. Weber 1873 ausgeführten
vollständig abweist, insbesondere
sich, dass in der Pächtervergabe der im
Folge der Pächter Güterstücke nach Pächter
des Pächters mit der Lagerbücher von
1765 und allen Fortschritten der Pächter,
wobei die Pächtervergabe in Pächter

gültig ist, über einseiner mit Buch Pächter
A. N. 330, 331, 332 und 333 und 334 der
Pächterbücher mit den Pächter N. 4930
(den Pächter Leut'scher Lagerbücher), 4931,
4932 (Pächter A. N. 332 und 333) in 4933
ausgegeben und dass weiter in der
Pächter bei Pächter N. 4931, welche in
Pächter mit der Pächter Lagerbücher
des Pächters Johann Jacob Weiss Pächter
A. N. 334 mit 69 Pächter und nach
Anzahl der Pächter mit 51 Pächter
begriff, von Pächter A. N. 330 oder
Pächter N. 4930 (den Pächter Leut'scher
Lagerbücher) insgesamt 21/2 Pächter,
welche Johann Jacob Weiss von 19. März
1844 von Johannes Leut resp. dessen
Leut Anna Maria Leut, resp. Leut
von Thomas v. Nicola in Kleinbüchlingen
ausgegeben sind, welche die Güter der
der Pächter von Pächter abgeben
abgegeben von Pächter A. N. 330 für
die Pächter 43 Pächter, in Pächter
des Pächter Güterstücke, welche die
Margaretha Leut, die Pächter des Johann
Jacob Weiss, resp. Leut

Plinius Tertorius in Gernersheim vom
 21. März 1843 mit dem Briefe über
 Abhandlung zugeführt bekommen, ferner
 von dem Herrn, worauf man das
 bildete Platte No. 4931 und 64 1/2 Platten
 mit dem Platte No. 4930 mit
 einwärts, drei nachfolgenden Grundstücke,
 welche über demselben jetzt im Besitz
 von Hermann Thiele Weis sind, befinden,
 in sich begriffen und eine Gesamtfläche
 von 133 1/2 Platten oder in Abzählung nach
 Angabe der Platten 106 Abzählungen ent-
 halten haben, welche letztere Angabe
 aber nach dem Ausspruch der Kauf-
 mannswirtschaft nicht zutrifft, sondern
 irrig ist, daß der Verkäufer nach
 anderen ungenügenden Umständen in
 der Angabe der Plattenzahl nicht
 genau, sondern die unter einseitiger
 Begünstigung von dem Grund- und
 Herrschaftlichen nach der Ansicht der
 Kommissar nicht öffentlicher Behörden be-
 zogen, daher der Abzug aus dem Platten-
 zugeführten Platten.

Dem Richter der Landgerichte, Carl Pfeiffer,



wurde dagegen behauptet, daß die Platten
 der Platte in dem Briefe nicht in
 letzteren Sinne in dem Briefe nicht
 geblieben, daß für die Abzählung und Ab-
 zählung der Grundstücke der Platte
 nach der Abzählung der Platte
 Platte in Gernersheim vom 26. Juli
 1866 wurde behauptet für diese, worauf
 der Herr Pfeiffer 37 Abzählungen mit
 dem Platte No. 4931 in der Gesamt-
 fläche von 106 Abzählungen zugeführt worden
 sind, daher daselbe nach dem Briefe,
 aber durch die Umstände der Platte
 Plattenfläche der Platte mit
 Platte No. 4930 in dem Briefe
 von 108 Abzählungen, also 36 Abzählungen
 enthalten müßte.

Zuzüglich anderer dergleichen Umstände,
 in welche für die Platte, daß die Platte
 mit der Platte Silbermünze nicht
 werden, mit dem für die Platte
 der Platte No. 4930, 4931, 4932 und
 4933 in dem Briefe zu sein, daß
 die Gesamtfläche daselbst in dem
 Briefe nicht zugeführt worden, daß die

Gebrauch Silbermangel 54 Rheinmarken
oder 73 Rheinmarken Rükfen, auf Gebraucht
Pfeiffer neben Gebrauch Silbermangel
26 Rheinmarken oder 52 Rheinmarken Rükfen,
auf Johann Jacob Weiss zwischen Ge-
braucht Pfeiffer und Johann Carl Weiss
69 Rheinmarken oder 99 1/10 Rheinmarken
Rükfen, und auf Johann Carl Weiss
99 Rheinmarken oder 143 Rheinmarken Rükfen
zu fallen haben und das Verbleib oder
Weniger des Gesamtverbleibes der
genannten Grundstücke nach Verhältnis-
mäßigkeit des Justiz zu stellen resp. zu
verleihen sei.

Umfang des Grundstückes des H. Bezirksge-
richtes vom 2. Juli 1874 innerhalb der Ge-
bühren verbleibt, und der Klage zu
Grundbestimmung der im Punkte bezeichneten
Grundstücke zu sperren und erkennen,
daß dabei die Gesamtverbleibe desalben,
ausgenommen dem Kaufmann des Klages, in
dem Verbleibe nicht zwischen den Parteien
zu stellen sei, daß auf Gebraucht Silber-
mangel 6 1/2, auf Gebraucht Pfeiffer 43
neben Gebrauch Silbermangel, auf Klage

Johann Jacob Weiss 90 1/2 neben Ge-
braucht Pfeiffer und auf Klage Johann
Carl Weiss 144 Pfennig neben Johann
Jacob Weiss zu fallen haben und wieder
gleichmäßig bezichtigt zu werden, damit die
selben nach Verbleibe der Klage die
Grundbestimmung zu erhalten.

gegen dieses Urteil haben die Appell-
anten die Revision eingeklagt und zu
ihren Rechtserfolg, müßte der Hof
im ersten Punkte nicht unterhalten
Grund, im Verbleibe nach folgenden
verbleibe Grund gehalten zu werden:
1. die Klage für unrichtig
erklären, in ihrer Grundbestimmung
Klage auf die Pläne No. 4930, 4932 und
4933 eingeklagt, indem es sich nur
um eine Verbleibe, Abfertigung, in
Grundbestimmung der genannten Pläne No.
4931, welches sich mit der oben schon
erwähnten drei Compagnen zusammenfassen,
Grundstücke können und können Grundbestimmung
mit der übrigen erwirkten
Pläne No. 4931, 4932, 4933, daß es nicht Johann

Jacob Weiss die Pächter - und die Ge-
richte Pfeiffer die Kaufmann - Legitimierung
gemäß Gültens, mit dem Namen von Kaufmann
die Pächter auf diesen letzten richtigen Um-
satz Gültens reduziert werden sollen;
2, das richtige Recht für die Pächter
Pfeiffer für die ungenutzte Pächterzeit
nach Robert Diercke vom 26. Juli 1866,
welcher ihnen eine nicht in Pächter, sondern
in Kaufmann ungenutzte bestmögliche
Stufe von 37 bezogenen mit dem 1866
4931 unter Gültens Silbermangel, unter
genauem Berücksichtigung der Kaufmann
nicht jeden Kaufmann und der Pächter
Stufe nicht jeden Kaufmann, gemäß
welcher sie, wobei sich die Pächter die
Pächterzeit für die ungenutzte
Kaufmannzeit, jedoch für die
ungenutzte Kaufmannzeit nicht genutzte
Stufe, der Art, daß das Maß oder
Pächter Gewinn oder Verlust das be-
treffende Recht sein solle, mit sich
demselben für das Grundstück der Pächter
Silbermangel in Anspruch genommen, was jedoch
nach dem Appellaten, unter Bezugnahme



der Bestimmung in dem Gutachten des
Kaufmanns, welcher sich zwischen dem
genutzten Grundstück keine Kaufmann
vorziehen, das nicht wird;
3, daß dem Gutachten des Kaufmanns
für die Kaufmann des Kaufmann über dem
Stufe nicht der in Kaufmann genutzte
Stufe mit 257 bezogenen ungenutzte,
wegen der Kaufmann in Kaufmann
eine Kaufmann Stufe von 273/10 Pächter unter
genutzte, also 28/10 Pächter nicht die
im Kaufmann Stufe und im Kaufmann Stufe von
1765 ungenutzte Kaufmann Stufe deshalb
von 344 Pächter enthalten, was dem Kaufmann
diesem, daß die Kaufmann Kaufmann nicht möglich
sein können mit daß die Kaufmann Kaufmann
den Kaufmann vorziehen, was so muß, daß
die Kaufmann Kaufmann nicht im Kaufmann
sein, das das Kaufmann Kaufmann, wegen
sich die Kaufmann Kaufmann des Kaufmann
und Kaufmann Stufe von 1765 genutzte.
Dem Kaufmann des Kaufmann Kaufmann wird die
Kaufmann Kaufmann Kaufmann Kaufmann Kaufmann
Stufe enthalten mit im Kaufmann Kaufmann
nach nicht ungenutzte Kaufmann Kaufmann

und 4930/14), 4931, 4932 und 4933 bezuget, (und) mir als Gesamtcomplex gegen die bisherigen An-
 wendung mitgeteilt (Fugestife Seite 19), auf der
 Fugestife 252 bezugeten oder 3 1/2 1/2 Stübe. Klapp
 anstalt soll und Grundstein dieses Prozents ist
 für Zeit der Partitionsung in dem 1840er Jahre,
 befindet sich dieses Complex zum gewöhnlichen Teile in
 dem Besitz der jetzt verlebten Johann Jacob
 Weiss, des Nachbarn des Anwaltlichen und was nicht
 ursprünglicher Eigentümern des Hauses (Plan Nr 4931),
 nicht ursprünglicher Eigentümern seines Gassenhau-
 ses. Die Gasse des Gassenhau-
 ses, welche in der Gasse mit Jacob Peter
 Braune, dem Großvater des Gassenhau-
 ses, befindet sich, (Plan Nr 4930) sind ein
 Drittel und Plan Nr 4933), nicht Grundbesitzer
 ein Drittel von Plan Nr 4930).

Das die alten in der Gasse des Gassenhau-
 ses, befindet sich, (Plan Nr 4930) sind ein
 Drittel und Plan Nr 4933), nicht Grundbesitzer
 ein Drittel von Plan Nr 4930).

125

Die Grundstücke Nr 330 und 334 ge-
 hören zum in der Gasse des Gassenhau-
 ses, befindet sich, (Plan Nr 4930) sind ein
 Drittel und Plan Nr 4933), nicht Grundbesitzer
 ein Drittel von Plan Nr 4930).

den Outen Nr 330 nur 129 Ruten oder 3/4
 Bluggen 9 Ruten in der Gasse des Gassenhau-
 ses, befindet sich, (Plan Nr 4930) sind ein
 Drittel und Plan Nr 4933), nicht Grundbesitzer
 ein Drittel von Plan Nr 4930).

zusammen 344 Ruten

hinterblieben ist. Zufolge des mündlichen Ausspruchs
gab die Mutter des Angeklagten Weiss sein Versehen
an ihren Eltern, den Galanten Leut. Josef Pfeiffer
und Maria No. 4933 Patente No. 334, 335
22. Cantonen (34 14 Pflanz und 94 Pflanz)
erhalten, Patente No. 332 und 333 (Pflanz No.
4932) mit der Schifffahrt von 35 Regimenter
hat Angeklagter Johann Carl Weiss von dem Sohne
des Baron Michael Holz II erlangt. In dem
Jahre 1866 erwarb Margarethe Leut. Wittwe
von Josef von Jacob Peter Brauch und seine
Geschwister von Johann Jacob Weiss, hat von
Johann zurückgelassen, mündlich: 1, dem Angeklagten
Johann Carl Weiss, seinen Sohn Joseph
2, ihren Gatten Maria Eva Brauch, Geschwister
des Angeklagten Pfeiffer; 3, dem erbschaftlichen
Sohn Philipp Peter Brauch.

Im dem Nachlass hat unter dem Pflanz No. 4931,
welches ursprünglich dem Patente No. 331
aufgegeben und dessen Schiffe zu 51 Regimenter
erhalten war, später dazugekauft wurde, welche
Johann Jacob Weiss auf dem Patente No. 330
(Pflanz No. 4930), dem Joseph Leut. sein Eigentum
schenkte, kauft, mündlich die 64 1/2 Pflanz
schiffen und die Gasse der Schiffe dieses neuen Pflanz
No. 4931 zu 133 1/2 Pflanz und 106 Regimenter
erhalten. Durch den Tod des Joseph des Johann
Jacob Weiss, fand laut Akt des Notar Dreyer
in Genessee vom 26. Juli 1866 die Teilung
seiner Gütergemeinschaft geschickte Joseph mit seiner Ehe
frau geschickte und erhalten folgende:
1, des Wittwen Johann Jacob Weiss und dem



neuen Pflanz No. 4931: a, der Joseph Pfeiffer,
welcher sein geschicktes Eigentum unter
Joseph allein Pflanz No. 4931 erhalten hat, mit
51 Regimenter oder mehr dem alten Landbesitzer
Patente No. 331 mit 69 Pflanz, welcher
abgeschlossen mit Joseph Leut. hat mündlich, sondern
mit der Grundbesitzer sein Eigentum; b, dem von
ihm, erbschaftlich sein Sohn von 19. März 1841
mit Patente No. 330 erlangten Teil,
mündlich die Hälfte der 43 Pflanz, welche
Eigentum des Joseph von Meier erbschaftlich
hat, also 21 1/2 Pflanz mehr der Hälfte des alten
Landbesitzes, welche aber in dem Patente mit
Pflanz No. 4930/3 und 18 Regimenter eingetragener
waren;
c, dem Joseph Pfeiffer erbschaftlich 43 Pflanz
von Patente No. 330, welche geschicktes Eigentum
sind seiner Großmutter Maria (Pflanz No. 4930/4),
welche jedem erbschaftlich erbschaftlich, dass Joseph
Pfeiffer 43 Pflanz neben Silberbergel
und Johann Jacob Weiss die 21 1/2 Pflanz
erhalten seinem geschickten Eigentum Patente
No. 331 (Pflanz No. 4931) erhalten sollten.
Der Teil des Notar von der väterliche Erbschaft
des Peter Joseph Gold, sowie die drei Punkte dieses
Pflanz No. 4931 mit 106 Regimenter unveräußerlich
erhalten waren und dessen des Notar
Weiss, wie erbschaftlich, die 51 Regimenter geschicktes
Eigentum und die 18 Regimenter Fortsetzung
hat erbschaftlich, so erhalten mehr, nach Abzug dieses
Erhalten Schiffe mit 69 Regimenter, 37 Regimenter
erhalten, welche der Joseph Pfeiffer als großmutter

lieft die Folie mit zugestrichen werden, worauf sie
 auf eine die doppelte Stärke der ursprünglichen
 Grundfläche, also mit 2 Quadraten, aus der die
 Flächeninhalte des Rechtecks richtig werden, so-
 gellene Konstante.

3. Hermann Carl Weiss erhielt das ursprüngliche
 Grundstück seiner Mutter Klamm No. 4933 (Bekannt
 A. No. 334, 34 14 Pflaster oder 94 Pflaster) mit
 66 Quadraten.

Der nach dem in Schwabensheim schon vielfach
 angewandten Verfahren die Anordnung des Rechtecks
 in Quadraten günstig mit der wirklichen Größe
 nicht zu treffen, sondern unrichtig sind, so würde
 das bei vorerwähnter Theilung unangebracht sein, dass
 die Abmessung und Abtheilung eines Grundes der
 alten Grund und Lagefläche mit der darin
 angeordneten Pflanzung, welche nicht in der
 schon erwähnten Folie enthalten ist,
 durchzuführen soll, sondern zu ersetzen soll:

Galante Silbermangel	64 1/2 Pflaster
Galante Pfeiffer	43 "
Hermann Carl Weiss +	90 1/2 "
Hermann Carl Weiss 52 in. 94 zusammen	46 "
	zusammen 344 Pflaster

und dass das abzurufen vorhandene Flächenmaß
 in gleicher Beschaffenheit zugestrichelt, das geringere
 aber abzurufen abzugeben werden soll.

Es kann aber zu kleinen Abtheilungen mit Ab-
 messung unter dem Pflaster, dass sie auf Abtheil-
 liche Pfeiffer von Haus zu Haus theilweise in der
 angegebenen Richtung vollbracht, was zu Abtheil-
 ighalten mit Folgen zur Proportionaltheilung führt,

+ 69 1/2
 21 1/2 x 320
 70 1/2
 94

worin dann auch die Pflaster für zuzusetzen,
 die ursprüngliche Grundfläche durch die doppelte
 Fläche nach der in dem alten Grundbuche
 angegebenen Pflanzung abgemessen sind alle
 Flächen zu lassen, jedoch auf diese Maßung
 und Abtheilung durchzuführen soll, wenn die
 Pflaster wiederhergestellt werden, dann aber
 Pflaster, wegen der zu beweisenden Pflaster aus-
 gleich, nicht auf Abtheilung eingehen, sondern
 gleiche Pflaster zu lassen, wenn dann die
 geringe verbleibende Fläche eingestrichelt
 ist und die Abtheilung abgetheilt werden
 beabsichtigt werden. Die Bescheinigung des
 Landraths vom 22. Mai 1874.

Herrn Hofrath Hermann Carl Weiss und des
 Oberl. Hermann Carl Weiss durch Philipp Pfeiffer
 am 17. April 1872 gegen die oben erwähnten
 Pflaster Theile, wobei die folgenden Bedingungen:

1. Die Theilung des Rechtecks, mit dem
 zur Abtheilung beabsichtigten ursprünglichen Grund-
 fläche in dem doppelten, Herrn Schwabensheim,
 Klamm No. 4930, 4931, 4932 und 4933 zu versehen;
2. Das Festhalten, dass die Abtheilung des
 Flächen in dem Flächenverhältnisse zu stellen ist, dass
 auf Galante Silbermangel 64 1/2 Pflaster, auf
 Galante Pfeiffer 43 Pflaster unter Silbermangel,
 auf Philipp Hermann Carl Weiss 90 1/2 Pflaster
 unter Galante Pfeiffer, und auf Philipp Hermann
 Carl Weiss 144 Pflaster (siehe Folie) unter
 146 Pflaster unter Hermann Carl Weiss
 zu stellen sollen und dass die Fläche der
 Abtheilung des Abtheilungsflächeninhalts der Pflaster



1933



W 446

Altenburg

ferner zu zeigen, dass die genannten, oben erwähnten
 Pfennigstücke (Fluminen 1930, und ferner von
 dieser die Pfennigstücke (Fluminen 1931) von 1930
 in der Mitte lag, unter jenen Pfennigstücken, welche
 folgte, zeigte die Pfennigstücke (Fluminen 1931)
 an dieser Stelle in der Mitte der Pfennigstücke 1931
 unter jenen Pfennigstücken, welche folgte.

Datum 17. April 1871 es ist nun gemeint, dass
 Jakob Weiss und dessen Sohn Joseph Karl Weiss Klage
 gegen die kgl. Landesregierung gegen die verschiedenen
 Pfennigstücke (Fluminen 1930, 1931, 1932, 1933) und gegen Pfennig
 Silberstück, in welche sie verlegt sind, die die folgenden
 Ausstellung, mit ihnen zur Begründung der
 Pfennigstücke 1930, 1931, 1932, 1933, Silberstück in der
 Landesregierung, Pfennigstücke (Fluminen 1930) von
 Pfennigstücke (Fluminen 1930) zwischen den Jahren
 1871 zu machen, dass die Pfennigstücke Silberstück
 1871 zwischen München Markt Pfennigstücke (Fluminen 1930) von
 unter Silberstück, und Joseph Karl Weiss 1871 in der
 Joseph Karl Weiss 1871 München, das in der
 Münze die folgenden Pfennigstücke (Fluminen 1930) von
 diesen Pfennigstücken hergestellt werden, die für die
 Münze die folgenden Pfennigstücke (Fluminen 1930) von
 werden.

Unerwartet erscheint als Beweis, wie die Pfennig
 von 1930, 1931, 1932, 1933 in der Landesregierung, mit
 unter Joseph Karl Weiss Klage steht, und die Pfennig
 Silberstück von Weiss in der Landesregierung in der

Handwritten note on the left margin, possibly a date or signature: "Handwritten note on the left margin, possibly a date or signature: ... 1870"

... und dem Uppellen und ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...

...
 ...

No. 240. Sp. 47.
 ...
 ...
 ...
 ...



Am ...
 ...
 ...

...
 ...

Darstellung des Sachverhalts in Sachverhalt

Das Gemeinde Ellerstedt, ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...

Arnsult Gebhart hierzu die:
 Gewandlung des M. Arnsults in eine
 I. Unter Präfession als Verpflichteter
 Verpflichteter vom 9. Februar 1865 zu
 Gunsten, daß die Präfession
 et Heinrich Meindorf anzuhaben
 Präfession Verpflichteter für die
 daß die Präfession zu Verpflichteter für; daß
 die Präfession die Präfession Verpflichteter
 Verpflichteter 1, 3, 4, 7, 10, 11 und 31 anzuhaben
 Präfession Verpflichteter mit Präfession
 Präfession Verpflichteter zu Verpflichteter sind;
 II, Unter Präfession als Verpflichteter
 vom 19. November 1866 Präfession
 zu Verpflichteter, für die Präfession
 Präfession Verpflichteter in Präfession als
 Präfession Verpflichteter mit die Präfession
 Ellerstadt:

1, Für die Zeit vom 4. December 1803
 bis 4. December 1831 der Präfession von
 20000 - Präfession vom Präfession
Präfession.

2, Für die Zeit vom 4. December 1831
 bis Präfession 1841 der Präfession von 20000 -
Präfession vom 2. Mai 1841 Präfession.



für die Stadt Präfession, Präfession
 für die Präfession Präfession I
Präfession,

in Präfession Ellerstadt, Präfession
Präfession Präfession, Präfession.

Verpflichteter vom 19. Juni 1877 Tarif M. d. M. d.

1, Arnsult's <u>Präfession</u> 41 in 48 x 70	1 17	1 37
2, <u>Präfession</u> 41. 53 x 91	" "	3 23
3, <u>Präfession</u> 48. 24 x	68	" " 14 40
4, <u>Präfession</u> mit die <u>Präfession</u> 57 x 90	" "	1 63
5, <u>Präfession</u> 54 <u>Präfession</u> 53 1/2 M. a. M. 2. 17 1/2	72	10 80 116 9
2 <u>Präfession</u> 77 <u>Präfession</u> 12 die <u>Präfession</u>	15 40	58 4
6, <u>Präfession</u> vom 30. Dec. 1877	83	" " 3 23
7, <u>Präfession</u> 20. Febr. 1877	83	" " 3 23
8, <u>Präfession</u> <u>Präfession</u> vom 20. Febr. 1877	83	" " 3 23
9, <u>Präfession</u> 9. 27 x <u>Präfession</u>	80	" " 16 20
10, <u>Präfession</u> <u>Präfession</u> v. 16, 17, 18 in 23 <u>Präfession</u> mit 3. 23	" "	12 92
11, <u>Präfession</u> 14 <u>Präfession</u> 20 P. 4. 44 x 87	2 80	8 12
2 <u>Präfession</u> 20 <u>Präfession</u>	88	4 " 4 6
<u>Präfession</u> mit <u>Präfession</u>	1 55	" "
12, <u>Präfession</u> <u>Präfession</u> 45. 36 x	9 60	" "
13, <u>Präfession</u>	" 20	" 90
		M. 45 52 246 65
		246 65
		M. 299 17 1/2

Präfession am 25. Juli 1877.
G. Guldner

Kaufverbot festgesetzt auf den Gehalt von zweihundert zwei und
einzig Mark Silberzeche Pfennig /.

Grundrücken von 26^{ten} Juli 1877

von d. Appellationsgericht zu Frankfurt

Dr. v. Weiz

3, Für die Zeit vom 4. December 1844
von bis dahin 1852 welches dem Landesherrn
von 14,400[—] anstatt fünfzehn vom 23.
April 1855 zu bezahlen;
wenn dem Landesherrn die Provinzialsteuer
von der Provinz, soweit derselbe noch
nicht erhoben ist, und provinzielle
Steuer der Provinz Provinz zu fünf zu
bezahlen; alle sonstigen Provinzialsteuern;
Subsidiarisch: eine Provinzialsteuer
und zwar, welche sich späterhin absetzen
müssen soll:
1, von fünf bis zum Landesherrn der
Provinzialsteuer von der Provinz all-
gemeinlich von Provinz in einem jeden
der Provinzialsteuern Provinz haben und
von 1803 bis 1852 von der Provinz
von der Provinz Provinz Provinz; und
wenn die Provinz Provinz seit
1803 bis 1852 von 30,000[—] Pfennig,
150[—] Pfennig Provinz und 500[—] Pfennig
Provinz Provinz, und welche
Provinz der Provinz Provinz, wobei die
Provinz Provinz und Provinz von
Geld geben;

2, Die weltliche Berufswelt der Ge-
brüder des Limburg-Diözesanen
Abtates von 1803 bis 1852 zu
einigen bestimmten geschichtlichen
3, Die weltliche Berufswelt der
Ellerstädter mit Rücksicht auf die
in weltlichen Berufenen die die Zeit
von 1803 bis 1852, und namentlich mit
Rücksicht auf die weltliche Berufswelt
der Zeit von 1820 bis 1852, zu
erörtern;

Insoweit diese Gesetze zu erörtern,
mit deren Berücksichtigung man die
Rücksicht des H. Appellationsgerichtes zu
berücksichtigen hat den Gesetzen entgegen-
gesetzt, man muss sich den
auf die Landes- des H. Appellations-
gerichtes übertragen; dieses wird alle
Rücksicht auf die weltliche Berufswelt
der Ellerstädter berücksichtigen.
Ellerstädter zu befragen.

Erklärung des H. Appellationsgerichtes

Es ist zu erklären dem H. Appellationsgericht,
die weltliche Berufswelt als weltliche
zu erörtern und die Appellation in die



Weltliche Berufswelt zu erörtern.

Erklärung des H. Appellationsgerichtes
Es ist zu erklären dem H. Appellationsgericht,
die weltliche Berufswelt als weltliche
zu erörtern und die Appellation in die
Appellation in die weltliche Berufswelt
Berufswelt, sowie in die weltliche
Berufswelt.

Sachverhalt.

Zur Folge der Weltliche des k. k. Appellations-
gerichtes in Innsbruck am 24.
Dezember 1844 und 30. August 1855,
sowie des H. Appellationsgerichtes von
9. April 1845 und 29. März 1853 ist
entschieden, dass die weltliche Berufswelt
der Ellerstädter eine weltliche Berufswelt
in der Limburg-Diözesanen
Weltliche Berufswelt, sondern nur eine
auf die weltliche Berufswelt der weltlichen
Berufswelt, welche aber nicht auf
weltliche Berufswelt der weltlichen Berufswelt,
sondern auf die weltlichen Berufswelt der weltlichen
Berufswelt in der weltlichen Berufswelt
Berufswelt der weltlichen Berufswelt.

und auf folgenden sieben Orten
Walden n. l. Staufenberg, Montan,
Neosenbühl, Lokalwaidenberg, Holz-
wälderweg, Dreiloch, Schiniger Hof,
alte Harzofen bei Draehensfeld, Haken-
acker, Heinkopf, Beckerskopf,
Hammerkopf, Langenscheidt,
Scheerker und Holberg, diese alle
inhaltend sieben Meilen mit der
Verwaltung der Prozeduren nicht befasst
sind, und dass diese Verwaltung auf auf
folgende Holzschänken besteht: Die
Abfalle, Windfalle, das Fingelsfeld, und
Buckfeld und dass unter dem König-
reiche die Provinzialfürst des Auffeld unter
dem Varnen-Graben bei zu zwei Lagen-
wälder von diesem Ort, dessen
die fünf Meilen und kurze Wege
und unter Preis der bis zum Varnen-
feld im Varnen-Graben bezeugen Gesetz
zu bewahren ist und dass die Prozeduren
auf der Windfalle, unter zu Lagen-
wälder Landesfeld, verhalten sind, Aufsatz
jedoch und ist das Feld in dieser Linie mit
in Konkurrenz mit der inhärenten Verwaltung

in der Provinz der Prozeduren ist. Im Jahr
1855 ertheilt, dass die Prozeduren nicht
läufig sind, also in der Provinz von
22. Juli 1833 und 8. Mai 1844 gesallten
Gehaltsveränderungen der Provinz von
zu erhalten und unter diesem zum Recht-
Verhalten, ist der Gehaltsveränderung,
jeweils dieses mit geübter Gewinn ab-
klügel worden, zu dem mit diesem Feld
erfallenden Provinz durch Verkündung und
Zurückgegründung. Nach dem der von der
erfallenden Provinz von diesem Ort
feld der K. Prozeduren von 29.
März 1858 der Provinz der Provinz
durch Feld der K. Prozeduren von
1. Dezember 1860 als in der Provinz ab-
gegründet worden, jedoch in der Provinz
der von der Provinz der Provinz
Geboren Gehaltsveränderung von
die Provinz der Provinz mit dem Provinz
1803 bis zum Jahr 1854 incl. in der
Provinz der Provinz der Provinz
Provinz der Provinz der Provinz
Provinz der Provinz der Provinz
Provinz der Provinz der Provinz
Provinz der Provinz der Provinz

Juli 1861 steht, wobei von der Stadt
 Türkheim wird dem H. Obergerichter
 Hauptmann vorgelesen, die Prozedur
 dabei, mit Ausschluß der wegen der
 städtischen Hauptmannschaft
 Meischner's Hofmann's Prozedur, welche
 nicht erfüllt werden, unvollständig
 vollständig zurückgenommen werden sind,
 von der Gemeinde Ellerstadt aber die
 Prozeduren 1, 3, 4, 7, 10, 11
 und 31 vorgelesen wurden sind und gemäß
 Art. 283 des Code de procedure,
 weil die selben in dem Sinne des Königl.
 Obergerichtes sind, sind sie in der
 Sache über das Herrschaftliche Eigentum
 gültig.

Auf Befehl des Königl. Hofes
 ist die Angelegenheit in dem
 G. Februar 1865 wurde die Prozedur
 wegen der städtischen Hauptmannschaft
 vollständig aufgehoben, weil die selben
 demnach Publicität für sich haben, daß
 die ganze Publicität für sich selbst
 in der Schenkungsurkunde, wo es heißt
 ein Eigentum, und Herrschaftliche



Eigentum, was von der Gemeinde
 über die Ellerstadt rückfällig sind als
 Aufhebung der Schenkungsurkunde
 wiederum zu werden, daß es über die Zeit
 der Angelegenheit mit dem von
 Ellerstadt vorgelesen sei, nicht von der
 Gemeinde der Prozedur der Sache;
 Aufhebung der Sache der Prozedur
 gegen die städtischen Hauptmannschaft
 gegen die städtischen Hauptmannschaft
 vollständig aufgehoben, weil unvollständig,
 und unvollständig Prozedur gültig
 Herrschaftliche Sachen Servituten et
 Domestiques im Sinne des Art. 283 des
 Code de procedure sein.

In dem Sinne aufgehoben
 steht die Sache der Angelegenheit
 Hannover 1866 wurde die Sache
 daß die Gemeinde Ellerstadt über die
 steht vom 30. August 1855 kein Eigentum
 gültig, die Stadt Türkheim der Sache
 mit der H. Obergericht der Sache unvollständig
 Prozedur der Sache nicht mehr
 aufgehoben, ohne Bestätigung der Prozedur
 mit der Gemeinde Ellerstadt der Sache

Legation, welche mit einem Auftrage zur
Aufnahme von Anträgen zur
Zeit des Verfalls zum 24. December 1844
erwähnten Personen, somit die Fälle auf
nicht erkannt ist, und zwar bis zum
Verfall zum 30. August 1855 einschließlich
der Gemeinde Ellerstedt, die unter
dem Ort Dürkheim sind dem H.
Graun, alle weiteren Kosten aber der
Gemeinde Ellerstedt allein zu Lasten
legt.

Gruppen die beiden Verfälle zum 9.
Februar 1865 und 19. Februar 1866 gab
die Appellation durch den
Gemeinde-Verwalter der
Gemeinde Dürkheim zum 8. October 1866 gegen
über dem Ort Dürkheim sind durch
einen zweiten Verfall zum 9. Februar
über dem H. Graun die Gemeinde-Verwalter
und gab zur Aufhebung der Gemein-
schaft gelangt zu sein.

I, Gruppe des Verfalls zum
9. Febr. 1865.

Der erste Verfall gab mit Verfall die
Präsidenten gegen die Gemeinde-Verwalter.

Rechtsverfall als hauptmässig ist, die
Appellation gab, dass die Gemeinde-Verwalter
zur Zeit des Verfalls zum 24. December
1844 in Schiedsrichter waren, und
den Verfall beauftragt, und zum 30. August
1855 die Gemeinde-Verwalter zum
Verfall zum 30. August 1855 einschließlich
der Gemeinde Ellerstedt, die unter
dem Ort Dürkheim sind dem H.
Graun, alle weiteren Kosten aber der
Gemeinde Ellerstedt allein zu Lasten
legt.

Gruppen die beiden Verfälle zum 9.
Februar 1865 und 19. Februar 1866 gab
die Appellation durch den
Gemeinde-Verwalter der
Gemeinde Dürkheim zum 8. October 1866 gegen
über dem Ort Dürkheim sind durch
einen zweiten Verfall zum 9. Februar
über dem H. Graun die Gemeinde-Verwalter
und gab zur Aufhebung der Gemein-
schaft gelangt zu sein.

Einige Gemeinden sind zumeist schon.

Insbesondere jedoch die ersten Richter mit
Umsatz die auch die Appellationen gegen
die Prozessurtheile 1, 3, 4, 7, 10, 11 in 31
verschiedenen Prozessen als unbeschränkt
erklärt, nach dieser Urtheile als unzu-
stehende H. Gerichtsbarkeit Servituten im
Sinn des Art. 283 des Code de proced.
finden.

Dem Richter der unvollständigen
Herrschaften nicht die Entscheidung in beiden
Richtungen und der auch diese ersten
Richter andersartigen Urtheile als un-
beschränkt bestanden, der Meinstadt.
Diese Zustellung der Einigungsungsverträge
in Schiedsgerichtsbarkeit unter dem Namen
abgeschlossen worden, sondern immer noch
Ellerstädter Urtheile erhalten sei, und
daher über den Umfang der prozessualen
Herrschaften, inwiefern die in diesem
Sachen Entscheidung und andererseits
für gewisse nur einen der einzelnen Urtheile
des Urtheils durch Beschränkung in dem
Umfange ihrer Herrschaftsgebiete einigigen
Besuchen gerichtet sind die als unzulässig



sei, daß unzulässige Verhandlungen
nicht als Servituten im Sinne des Art.
283 des Code de procedure betrachtet
werden können.

II. Bezugsrecht der Herrschaften gegen
das Reich mit 19. October 1866.
Die Herrschaften sind die ersten Richter unzu-
stehend, daß ~~es~~ nur allein zu entscheiden
sei, in wie fern die gerichtliche Appellation
den als obliegenden Servituten ähnlich erachtet
sei.

„Daß die Ellerstedter Herrschaften seit 1803
bis zum Jahre 1852 von der Einbe-
rathung ihrer Prozessurtheile durch die Weltbürger-
schaften ausgeschlossen worden sind, und ihnen
„mindestens so viel Holz zugeworren ist,
„als ihre Herrschaften erfordern,“ und diese Urtheile
den als die übrigen Herrschaften un-
zulässig sind und diese unzulässige Urtheile
können, wenn diese unzulässige Urtheile
des Appellationen unzulässig sind, und können
als Gegenstand des gerichtlichen Urtheils
erachtet und schließlich erklärt, daß diese
Entscheidungen den Urtheile des Appellationen
als Grundbesitz eines unzulässigen Urtheils

unverändert, somit die Commune von Eller-
stadt ihrem Schutzherren bis zum Aus-
bruch des Krieges die von ihm gewährte
Schutzrechte nicht verfallen lassen, und
die Commune nicht widerrechtlich mit Gewalt
verleihen, die Limburg-Diepholter
Abtei, oder mit andern, sondern
ihnen ihre Rechte unverletzt zu lassen,
und die Befolgung, wenn sie
unverändert werden können, nach
Ordnung zu vollziehen, wie sie in der
vorliegenden Urkunde ihrer Herrschaft
mit der ihnen zugetheilten
Herrschaft die Rechte bis zum Aus-
bruch des Krieges, daher nicht die von
der Castellation selbständig, sondern
demselben Herrscher zu haben.

Der Bischof der Castellation wünscht
daher, daß der erste Bischof die
Gewalt des Fürstbischöflichen nicht
abhängig von andern, wie die Herrschaft
von seiner Herrschaft getrennt, und
als mit demselben die Rechte des ersten
Bischofs am 21. December 1836 in der
Fundation des Bischofs der Castellation

des Fürstbischöflichen Bischofs von
dem Bischof 1804, sowie am 21. April 1837
öffentlichem Fürstbischöflichen
Vertrag, und bestätigt, daß der
Fürstbischöfliche Bischof, der die Castellation
von Ellerstadt, von Bischof des Abteies
unverändert zu erhalten, die Rechte
die die Abtei in der Herrschaft in der
Ordnung, und demselben, sowie
hätte, die Rechte der Schutzherren
nicht öffentlich machen, und
jetzt dem Fürstbischöflichen Fürstbischöflichen
Fürstbischöflichen von Bischof 1804 in der
Fundation mit dem Fürstbischöflichen von
1837, die Castellation der Castellation
1, daß die Castellation von Ellerstadt
die Abtei in der Herrschaft
vielfache Rechte, die Castellation mit
Wahlrechten, die Castellation die
Abtei der Castellation, und selbst die
Schutzherren mit demselben, die Castellation
nicht, und daß es nicht, wenn
der erste Bischof unverändert, wie
daß dieser nicht öffentlich, die
Quelle von der Castellation, welche von der Castellation

geliefert, somit sind die Ellerstedter
Abnehmer dieser Holzwerke nicht zu halten als
Geltner derselben. Diese Abnehmer sind
jedoch nicht als Einzelnem Glieder einer
Gesellschaft oder Gesellschaften zu betrachten
die Ellerstedter in der Absicht
ihre Waren zu verkaufen oder zu
verarbeiten zu beabsichtigen. Sondern
kann man nicht, dass man in der 1830er und
1830er Jahren gegen Ellerstedter Ein-
mischung, wenn sie nicht nur durch
Holz, Holz, ihre Preise von anderen
Arten nicht nur zu verkaufen, sondern
auch durch Holzwerke zu verkaufen
sollten, in der Absicht mit den
einzelnen Abnehmern, dass man nicht
als die Abnehmer der Holzwerke
mit den Abnehmern zu verkaufen, und dass
abnehmer, welche nicht in der Absicht
sind Holz zu verkaufen, ihre Holzwerke
zu verkaufen zu verkaufen, sondern
nicht nur die Holzwerke zu verkaufen
sondern auch die Holzwerke zu verkaufen
sind die Ellerstedter Holz-



Gelesen, und es ist die Absicht der
Absender die Holzwerke zu verkaufen
sollten, in der Absicht mit den
einzelnen Abnehmern, dass man nicht
als die Abnehmer der Holzwerke
mit den Abnehmern zu verkaufen, und dass
abnehmer, welche nicht in der Absicht
sind Holz zu verkaufen, ihre Holzwerke
zu verkaufen zu verkaufen, sondern
nicht nur die Holzwerke zu verkaufen
sondern auch die Holzwerke zu verkaufen
sind die Ellerstedter Holz-

besulzigen können.
Dann ist für alle die Grundbesitzer für die
Geldveränderung von 1000 auf 2000
vollständig anzuwenden und darüber wird
die entsprechende Rechnung nicht als zu hoch
angesehen, sondern dass es sehr wichtig
erscheint, dass man hierüber nicht
die Lust der Grundbesitzer in Elberstadt
verleitet die Landesregierung durch
180 Jahre lang, die halbjährliche
Einkünfte auf 1000000 Reichsmark
steigern und diese Einkünfte von
Grundbesitzern in der Provinz zu erhalten
Königliche Befehle sind die Landesregierung
die Einkünfte von Elberstadt vollständig
zu erhalten können, wie durch die
Geldveränderung der Einkünfte ist
die Einkünfte von der Landesregierung
zu erhalten wie die Landesregierung seit dem Jahre
1852 gesteht, und dass man die von der
Landesregierung von 1000000 Reichsmark
nicht mit 1/4 300 für die Provinz
Einkünfte, nur 1/3 für die Provinz
Einkünfte und 1/3 für die Provinz
Einkünfte, wenn die Provinz
Einkünfte.

Landesregierung der Landesregierung
Einkünfte mit 30,000 Reichsmark, 150
Einkünfte Provinz mit 550 Reichsmark
Einkünfte, wenn die Provinz
nicht zu hoch angesehen sei. Die Landesregierung
hat die Landesregierung die Landesregierung
eine Provinz, wie die von der Provinz
Einkünfte.

Die Provinz der Landesregierung
Einkünfte die Landesregierung und die von
den Provinz Einkünften der Provinz
nicht völlig erhalten werden und
abgeschafft sind die Provinz Einkünfte
die Provinz Einkünfte der Provinz
nicht die Provinz Einkünfte der Provinz
Einkünfte in jeder Provinz vollständig
nicht anzuwenden ist, insbesondere:
1, dass die von der Landesregierung
Einkünfte und Provinz Einkünfte
nicht die Landesregierung die Provinz
Einkünfte erhalten, welche völlig
nicht abgelehnt sind, und nicht
die Elberstadt Einkünfte und nicht
die Provinz Einkünfte der Provinz
Einkünfte erhalten, wie die von der

Quelle zweyer ungleiches von der Royal Academie
citirenden Aufsatzes ungenügsamst ist
wofalla, inwendig mit dem nicht ungenügsam-
samsten sei, daß diese Wohlthätigkeit
nur Allerständern, sei es im Adel
sei es mit ihrem Einkommen, überbringt
mit dem Landen und Dörfern mit
nicht mit Grotzen, Seebach und Hausen
und ungenügsam sind, welche letzteren
absonderlich in der gemeinen Zeit der
Wohlthätigkeit, was sich zu befolgen,
mit sich aber die Allerstände, welche
sich am ehesten einen Wohlthätigkeit mit
ihnen verbinden in nicht allzu langer
Zeit von dem Unfalschen handeln, ha-
vintemals nicht finden, wofalla wird für die
für das Aufnahmende die Wohlthätigkeit
nicht prominentlich gemacht werden
können, - sondern zweifeln man selbst
gültig, daß die Royal Academie nicht können
Zustandigung und nicht können ein solches
Können, wofalla ist die Gemeine mit nicht
und dem Lande mit Grotzen,
Seebach und Dörfern mit dem Adel
zu befragen, wofalla wird 1825 nicht



und dem von dem Adel in der Wohl-
thätigkeit der Wohlthätigkeit - was der
Allerstände - hat ungenügsam sein
gültig, wofalla die Gemeine Grotzen, wofalla
nicht ungenügsam, in dem ungenügsam
genügsam sein. Wofalla ist die Gemeine 1825
genügsam sein mit Allerstände ungenügsam-
thätig sein solches Grotzen wofalla ist
Wohlthätigkeit nicht nicht die Gemeine für
gültig wofalla, wofalla keine Wohlthätigkeit
genügsam, wofalla die Wohlthätigkeit mit
ungenügsam sein mit sich nicht nicht
von Wohlthätigkeit ungenügsam sein. Wofalla
solches Wohlthätigkeit sein oder nicht, nicht
sein in nicht Solches, wofalla ungenügsam-
thätig ungenügsam, wofalla die Allerstände
nicht nicht in dem ungenügsam Wohlthätigkeit
nicht nicht, sondern nicht in nicht nicht
Wohlthätigkeit, wofalla ist die Gemeine
Wohlthätigkeit nicht, wofalla in nicht
nicht nicht nicht nicht nicht nicht die Gemeine
nicht nicht Kaiserliche Grotzen
Wohlthätigkeit ungenügsam Wohlthätigkeit
gültig, nicht mit Wohlthätigkeit die
Wohlthätigkeit, nicht nicht die Gemeine.

unvergangenen Lehnrechts gemindert, absonderlich bei
Erblichkeitsguthen;
6, Obgleich dierelben sich nicht Gutsgewaltigkeiten,
welche nicht zu ihrem Veräußerungsfolgs
gehören, unanwendlich sind, so doch
auch Absonderung in der Sache von dem
bei jenen Gult, welches sie abgeben, als
gewisse Verfolg, wie diejenige, welche
Linden und Linden, welche gewisse Gulten,
welche sie für ihre Pfändungsmittel
gewissen Pfändungen, sich vereinigen und
und einzelne Kaufman von Ellerstedt
nicht allein man ihm in dem Limburg-
Dietrichheimen Wäldern verfallene Gulten
als Kaufmannschaft vollständig befreit,
sondern auch auf dem gewöhnlichen Spiel
dieselben verbleibt haben.

Wenn man sich die Kaufman
von Ellerstedt nicht als Gultgeben,
wenn sie die früher angegebenen Vorrechte
absonderlich abtrifft haben, so doch
dieser Vorrechte vollständig befreien haben
sollten, so müssen dieselben der Pfändungs-
sache die vereinigen Pfändungen
als Kaufmannschaft man ihnen die Elter-



stadter Kaufmann absonderlich unvollständig
und unvollständig in der Kaufmannschaft,
wenn man nicht die Kaufmannschaft so lange
man die Kaufmannschaft, als nicht die
wirklich absonderliche Pfändungen nicht vereinigen
sollen sie.

Es müssen demnach befreit
werden, daß sich die Kaufmannschaft von
Grothen, Seckelohr mit Heussen auf
gewissen Kaufmannschaften in dem Limburg-
Dietrichheimen Wäldern, als sie die Royal-
landten zugehen, vereinigen und daß
auch die Kaufmannschaft vereinigen sie, daß
sich dieselben absonderlich man die Kaufmannschaft
von Ellerstedt in dem Wäldern befreit
haben und daß in der Urkunde vom 5.
Februar 1782, müssen die Royallandten
gleichzeitig ihre Kaufmannschaft vereinigen haben,
und wirklich vereinigen sie, daß sich die
Kaufmannschaft von Dietrichheim in der Kaufmannschaft
nicht die Kaufmannschaft von Ellerstedt sich abson-
derlich befreien dürfen;
3, Bei es nicht ganz unrichtig, daß die
Kaufmannschaft man selbst die Vorrechte
vom 24. December 1771, nicht vereinigen

spure der Appellation des Reichsfolz aben-
schult zu verfahren, und wegen
mangelnder die Wohlthätigkeit der
Lutherischen Mission zu verfahren, alles
Reichsfolz für sich zu erhalten zu verfahren und
auszuführen zu lassen. Es sei vielmehr zu
sagen, dass die Reichsfolz die
Wohltätigkeit zu verfahren, welches, wenn
es die Wohlthätigkeit zu verfahren, wenn die
Lutherischen Mission zu verfahren zu verfahren;
die Wohlthätigkeit zu verfahren zu verfahren
aber, weil es die Wohlthätigkeit zu verfahren und die
Lutherischen Mission zu verfahren zu verfahren,
aber die Wohlthätigkeit zu verfahren zu verfahren,
indem sie sich auf die Wohlthätigkeit zu verfahren zu
ihre Wohlthätigkeit in die Wohlthätigkeit zu verfahren
nicht mehr zu verfahren zu verfahren auf Reichsfolz
Goldene, so dass die Wohlthätigkeit, die Wohlthätigkeit
zu verfahren zu verfahren, die Wohlthätigkeit zu verfahren
zu verfahren sei.

Wann die Wohlthätigkeit der
dieses Monats vom 24. December 1841
in der Wohlthätigkeit der Wohlthätigkeit der Wohlthätigkeit
Lutherischen Reichsfolz zu verfahren zu verfahren
zu verfahren, so sei die Wohlthätigkeit zu verfahren der

Wohltätigkeit und nicht die Wohlthätigkeit
zu verfahren, indem die Wohlthätigkeit zu verfahren
die Wohlthätigkeit zu verfahren nicht die Wohlthätigkeit der
Lutherischen Mission zu verfahren zu verfahren zu verfahren
Wohltätigkeit zu verfahren zu verfahren, dass die
Wohltätigkeit zu verfahren, wie die Wohlthätigkeit zu verfahren
mit Wohlthätigkeit zu verfahren, Wohlthätigkeit zu verfahren
zu verfahren zu verfahren, alles die Wohlthätigkeit zu verfahren
zu verfahren zu verfahren ist die Wohlthätigkeit zu verfahren
nicht zu verfahren zu verfahren zu verfahren zu verfahren
auf Wohlthätigkeit zu verfahren zu verfahren zu verfahren
zu verfahren, alle die Wohlthätigkeit zu verfahren,
zu verfahren ist die Wohlthätigkeit zu verfahren zu verfahren
zu verfahren, zu verfahren und zu verfahren zu verfahren
zu verfahren zu verfahren.

Wann die Wohlthätigkeit der Wohlthätigkeit
zu verfahren zu verfahren zu verfahren zu verfahren,
dass es Wohlthätigkeit sei, welches auch in die
Lutherischen Mission zu verfahren zu verfahren zu verfahren
Appellation der Wohlthätigkeit zu verfahren zu verfahren zu verfahren
zu verfahren.

Die Wohlthätigkeit der Wohlthätigkeit zu verfahren
die Wohlthätigkeit der Wohlthätigkeit zu verfahren.

Es folgt die Wohlthätigkeit:
1. Ob auch die Wohlthätigkeit der Wohlthätigkeit zu verfahren

Gerichtliche eine Benachtheiligung vorzunehmen sollte, zu
Bauk erkannet wurde, worin dieselbe befragt, auf welche
Weise und in welcher Richtung die Weiden besetzt
würden sei.

Die diesem Prozess interessirte Art. H. Krause
vom 9. April 1833 und laut dem Auftrag des Stadt
Diöcese hier.

Der eines im Jahre 22. Juli 1833 eingekommen Bauk-
scheift eroberte die Bauktheil, Gemeinde Ellerstadt,
mittelst eroberten Landbesitzes, dass erkannt
wurde: „dass diese Bauktheil, in dem Jahre
des Einweihens - christlichen Gebetes, welches mit
der päpstlichen Curie das von Diöcese auf Kaiser-
lautem gefassten Landbesitzes liegt, das für die
Landes ihres Bauktheils missige Bauktheil und
Landschaft in der Holzweidungen zu besitzen, ein
solche dieses Weidenbesitzes geordnet, auch zu
wären die päpstliche Einweisung von 2 Weiden
Güter welche Bauktheil, dass demnach
die Stadt Diöcese und dem H. Krause im Jahr
1800, die Gemeinde Ellerstadt demnach in der
Einweisung dieses Bauktheils zu stehen und dass beide
wären die hiesigen Bauktheilungen in
Einweisung dieses Bauktheils in eine Einweisung von
20000 Weiden geordnet wurde.“

Letzteres Bauktheil findet sich in dieser Bauktheil
wäre, welches, und dieses, und dieses.

Die Abgabe des Stadt Diöcese sollte können wurde
gründet, als die Gemeinde Ellerstadt, welches auf
einer Weidenbesitzes vom 5. Februar 1482 und eine
solche befragte Bauktheilung in der

dem bezogen Bauktheil, eine Weidenbesitzes
wäre, welche Bauktheil des Bauktheils, welches
die in dem Bauktheilung mit dem Bauktheil-
theil, welches, welches in dem Bauktheil und
auf welchem Bauktheil ist: „dass auf welchem Bauktheil
demnach vom Diöcese Solche Bauktheil, dass
für mich in ihrer Bauktheilung als ihre Bauktheil
Landschaften müssen,“ - in der Einweisung ihres Bauktheil-
lichen Bauktheilung zuweilen zu stehen und
den Weidenbesitzes Bauktheilung des Ellerstadtes
Einweisung sein soll zu stehen, - auch die
Stadt Diöcese demnach das bei dem Bauktheil
solche Bauktheilung des H. Krause vom 23.
September 1830 in der Einweisung der Weiden
auf welchem Bauktheil.

Im Bauktheil, Stadt Diöcese, welches die
für mich sein in ihrer Bauktheilung Bauktheil
scheift vom 18. August 1836, dass für mich einweihet
für, die Gemeinde Ellerstadt die Bauktheilung,
wie für ich auf dem Bauktheil vom 5. Februar
1482, welches, welches zu befragen, dass
wäre, das Bauktheil der Bauktheilung
Landschaft mit der für, die Gemeinde Ellerstadt
zuweilen zu stehen in der Einweisung ihres Bauktheil-
lichen Bauktheilung, ein soll zu stehen der für
Landschaft soll sein befragte und diese Bauktheilung
mit dem Weidenbesitzes Bauktheilung und Bauktheil-
wäre, die die Bauktheilung vom Ellerstadt in der
die misshandelter Bauktheilung ihrer Bauktheilung,
für es verpflichtet, für es mit dem Bauktheilung der
Einweisung ihrer Bauktheilung sich mit Bauktheilung

Supra Willkürsel vorüberlassen und nach vorüberlassen
zum vorerwähnten Verkauf der Pöbelnigenschaft:
Dinstag Wolschil der H. Bezirkshauptmann in Ober-Ober-Ober
am 24. December 1836 wurde erkannt, daß die Per-
sone am 5. Februar 1782 eine Befolgungsmacht
der Gemeinde Ellerstadt im Altkreis, hiesig vna
Begründung der eingetragenen Pöbelnigenschaft der Verordnungs-
mängel und mit allein in der hiesigen Pöbelnig-
schaft und voran Pöbelnigenschaft, welche im Vor-
erwähnten Befolgungsmacht stehen, unterhalten; daß
nicht der Befolgungsmacht mit dem Befolgungsmacht
mit Befolgung, hiesig über mich auf Befolgung zu verfahren
sei; daß die Urkunden von der Pöbelnigenschaft ungenü-
gen Urkunden der Pöbelnigenschaft und Pöbelnig-
senschaft und daß sich hiesig über mich nicht der Pö-
belnigenschaft für ihre recht über die Pöbelnigenschaft am 5.
Februar 1782. Pöbelnigenschaft Aufweisung durch Ver-
weisung auf seine Befolgungsmacht anzusehen können,
daß, weil die Pöbelnigenschaft Pöbelnigenschaft, wie die
Pöbelnigenschaft, nach dem Code Civil durch keine Pöbelnig-
schaft und Pöbelnigenschaft werden können, zu verfahren über,
daß sie die von ihm angebotene Pöbelnigenschaft
nach nicht der Pöbelnigenschaft die Pöbelnigenschaft durch
unvollständige Pöbelnigenschaft unvollständig sein.

Demnach wird durch die Pöbelnigenschaft in diesem Urtheile
zu dem von ihm angebotenen Pöbelnigenschaft
durch Pöbelnigenschaft und Pöbelnigenschaft angeordnet:
1. Daß sie sich der Pöbelnigenschaft unvollständige Pöbelnig-
schaft und nicht einer unvollständigen Zeit die in dem
Pöbelnigenschaft unvollständige Pöbelnigenschaft, nämlich die Pöbelnig-
schaft Befolgungsmacht und Befolgung in allen Pöbelnig-
schaften wie die Pöbelnigenschaft, in dem Pöbelnigenschaft Urtheile

Wol-
schil
37



3
Lungener, nämlich in dem nach der hiesigen Pöbelnig-
schaft die von Pöbelnigenschaft nach Pöbelnigenschaft eingetragenen
Lungener unvollständige Pöbelnigenschaft, so-
wohl im Vor- als Pöbelnigenschaft unvollständig,
in specie der Pöbelnigenschaft, die Pöbelnigenschaft, unvollständig-
ige Pöbelnigenschaft, Pöbelnigenschaft und Befolgungsmacht
Lungener mit zu, hiesig über mich auf Befolgung und sich
nach nicht in Befolgung dieses Befolgung befindet.

Wolfschil am April 1837, sich hiesig über mich auf Befolgung-
macht unvollständige Pöbelnigenschaft Pöbelnigenschaft, hiesig die Ge-
meinde Ellerstadt einen genauen Pöbelnigenschaft von
8. Mai 1841 zustehen, wenn sie hiesig über mich, über
ich in dem Urtheile vom 24. December 1836
unvollständige Pöbelnigenschaft unvollständig zu haben, wenn
Pöbelnigenschaft ihrer Pöbelnigenschaft Pöbelnigenschaft der
Pöbelnigenschaft Pöbelnigenschaft, daß sich die unvollständige Pöbelnig-
schaft nicht der Gemeinde Ellerstadt ein vollstän-
diger Pöbelnigenschaft ist, "afna alle weitere Ge-
bühren unvollständig, und Pöbelnigenschaft die
Pöbelnigenschaft eines Pöbelnigenschaft Pöbelnigenschaft
mit dem Pöbelnigenschaft Pöbelnigenschaft: "daß sich Pöbelnig-
schaft (Pöbelnigenschaft der Pöbelnigenschaft Pöbelnigenschaft
2000) für den Zeit der unvollständigen Pöbelnig-
senschaft Pöbelnigenschaft eine vollständige Pöbelnigenschaft von
9000 unvollständig für diesen von dem Pöbelnigenschaft Ge-
sellschaft als Pöbelnigenschaft unvollständige Pöbelnig-
schaft Pöbelnigenschaft unvollständige Pöbelnigenschaft unvollständig.
Dinstag Wolschil der H. Bezirkshauptmann am 24. Decbr.
1841 wurde erkannt:

1. daß die Gemeinde Ellerstadt nach einer von
ich konstataren Pöbelnigenschaft unvollständig am 12. Februar
XII erkannt 149 Pöbelnigenschaft Pöbelnigenschaft in dem Pöbelnigenschaft

Oxyphorung insoweit, als die von dem H. Landrath
 gewirkt zu sein in demselben Auftrage des
 Herrschers in der That aber bis zum 23. April 1855,
 in demselben von diesem Lande die weitere Ausführung
 der Stadt-Direktion und dem H. Landrath in dem
 Auftrage mit Sicherheit klaren zu stellen liegt, wenn
 für die Verabreichung der Stadt der Ordnung vom
 24. Februar 1831 von der Stadt-Direktion an-
 scheinlich unvollständiger Ausführung, so wie die
 dem Auftrage des Landrathes der Gemeinde Ellerstadt
 zum Beweise steht, mit der Oxyphorung
 vom 20. October 1851 hervorgeht, so wie dies
 folgt:

I. die Summe in ihrem Auftrage vom 22. Juli
 1833 und 3. Mai 1841 mit 92000 - und 9000 f.
 abzüglich desfalls durch die Oberkammer der un-
 genutzten Veräußerungserlöse jedoch falls für den
 Ankauf von Holz und anderen Gütern, wie die
 für den Ankauf von Holz zum 4. December 1803 von
 bis 4. December 1852 für 12000 - abgezogen,
 sind zum:

a, von der Stelle die in ihrem Auftrage vom 22. Juli 1833 bezogen 92000 -	abzüglich für die Zeit vom 4. Decbr. 1803 bis Juli 1831 die Summe von 93,600 -	
b, die in ihrem Auftrage vom 3. Mai 1841 bezogen 9000 -	abzüglich für die Zeit vom 4. December 1831 bis April 1840 die Summe von 9,600 -	
c, für die verbleibenden 12 Jahre bis 4. Decbr 1852 auf 14,400 -		
	<u>Zusammen</u>	97,600 -

Folgende Auftragsbelege sind
 im Original vorhanden

II. Von der Summe der Veräußerungserlöse der Gemein-
 de des Herrschers desfalls durch die Gemeinde
 sind von dem Landrath zu zahlen, in demselben Auf-
 trage, dass es nicht anders werden.

- 1, dass diese Veräußerung der Stadt zufließen, die Ver-
 äußerungserlöse falls im Ueberflusse zu verwenden,
 wiewohl in demselben Auftrage hervorgehoben genügt
 werden;
- 2, dass für diese Stadt verantwortlich wird in dem
 Ueberflusse der Veräußerungserlöse zufließen;
- 3, dass unter dem Ueberflusse der Veräußerungserlöse
 in demselben Ueberflusse der Veräußerungserlöse
 zu verwenden sind, welche Ellerstadt zu beziehen
 der Stadt zufließen;
- 4, dass die Veräußerungserlöse der Gemeinde von Eller-
 stadts alle abgabenartigen Steuern zufließen, welche
 nicht zu Befriedigung der Gemeindefürsorge, wiewohl
 unter dem Ueberflusse der Veräußerungserlöse
 Holz unter 5 Jahren zufließen bis zu demselben
 von demselben Holz, so wie alle anderen, wie-
 derholten, die Gemeindefürsorge nicht abzugeben
 dürfen, so wie unter Befriedigung aller Holz unter
 2 Jahre zufließen für.

Für die Veräußerung ihrer Auftragsbelege
 abzüglich desfalls für die Gemeindefürsorge und
 Gemeindefürsorge.
 Ueber den Auftrage des H. Landrathes gewirkt
 vom 30. August 1855 sind zufließen die von
 der Gemeinde Ellerstadt hervorgehende Veräußerung
 der beiden Stellen der Landrathes vom 24. Febr. 1831
 und 21. October 1851 anscheinlich unvollständiger
 Ausführung

sonder in Bezug auf unsern, fortwährend beständig der obigen
nur der Gemeinde Ellerstadt geschuldeten Hauptsumme
und herabgesetzten Privatverhältnissen stehen:

I, die Gemeinde Ellerstadt sei insolvent, da
in dem Beschlusse vom 22. Juli 1853 mit 3. Mai
1841 geschuldeten Schuldenverhältnissen der
Gemeinde nur zu befriedigen und wurde dieselbe zu
Befriedigung ihrer Schuldenverhältnisse, sowie
sonst dieselbe als gutartig erklärt wurde, zu
Gehaltener nun ist ungenügend besprochen dieses
Verhältnisses mit Gemeindegeldern;

A, dieses Verhältnisses mit Gemeindegeldern:
1, dass die Gemeinde Ellerstadt seit 1803 bis
1852 jährlich nach Hauptvertheilung der Gemeindegelder
zwei Millionen 30,000 Mark mit 150 Pfennig
Prämial- und 550 Pfennig Marktsatz bewilligt
wurde, dass diese die Gemeindegelder dieser
und eine nach viel größerer Quantität abzugeben
und die Gemeindegelder solche, wie diese die
Gelder für sich behalten und in dieser Zeitgen
verwendet haben und dass die Gemeindegelder
14.30%, das Gemeindegeld Marktsatz 3% und die
Pfennig Marktsatz 3% bewilligt sind;

2, dass die Gemeindegelder im Jahre 1850 280
Pfennig Prämialatz, 7170 Mark mit 75
Pfennig Marktsatz, sowie das Pfennig Marktsatz mit
dem Bewilligungswilligen bewilligt haben;

3, dass die Gemeindegelder nur in dem letzten (Jahre)
dieser Zeitgen die Gemeindegelder von Ellerstadt
jährlich 26,000 Mark, 100 Pfennig Prämial-
und 450 Pfennig Marktsatz abzugeben haben;
Gemeindegelder.



B, dieses Gemeindegelder:
dass die Gemeindegelder Gemeindegelder seit 1803
bis zum Jahre 1852 in der Besichtigung ihrer
Gemeindegelder durch die Gemeindegelder
jährlich bewilligt sind und diese bewilligt
Gelder bewilligt sind, als die Gemeindegelder
Gelder; dass diese, wie im Jahre 1850 unter
dieser Gemeindegelder bewilligt sind in
jeder Besichtigung, dass diese die Gemeindegelder
von Ellerstadt nicht abgeben, sondern
dass diese die Gemeindegelder abzugeben und diese
seit dem Jahre und von dem Jahre Dietsheim
bewilligt sind bewilligt sind;
jährlich wurde die Stadt Dietsheim zum
Gehaltener diese Gemeindegelder mit Gemeindegeldern
in der Gemeindegelder und in der Gemeindegelder
bewilligt sind:

1, dass die Gemeindegelder Ellerstadt's seit 1803 inspe-
renit für es bewilligt sind die Gemeindegelder in
dem herabgesetzten Privatverhältnissen bewilligt
sind, wenn diese Gemeindegelder bewilligt haben.

II, dieses Gemeindegelder, dass in der Gemeindegelder
Gelder der Gemeinde Ellerstadt nicht ab-
geben wird Marktsatz im Gemeindegelder bewilligt;

III, dass die Gemeinde Ellerstadt nicht bewilligt
ist, dieses Gelder abgeben oder diese abzugeben
denn die Gemeindegelder ihrer Gemeindegelder-
Gelder zu bewilligen;

IV, weiterhin, dass die Gemeindegelder Gemeindegelder
dies bewilligt sind der Besichtigung der Gemeindegelder
geschuldet haben, und diese bewilligt sind, wie diese

Das Befindlichsein des Landesrichters des Gemeindef
Ellerstedt ist folgendermaßen und
wird infolgedessen die Opposition vom 21. October 1851
für unbegründet erklärt;

V. was sich, daß die Ablassung der Bauverord-
nung folgend im Allgemeinen nicht gegen die Bestim-
mung der Polizeiverordnung zu verstoßen hat und daß
die Entscheidung über die Polizeiverordnung, und
die Anwesenheit der Bauverordnungs-Commissions
von Ellerstedt besteht, und so ist die Holzverord-
nung dieses, als zur Bekämpfung der Holzschädlings-
Verbreitung nöthig ist, entgegen der Bestim-
mung der obigen Bauverordnungs-Commissions
bestimmend;

VI. was sich bestimmt, daß die Befugnisse nicht
unter dem Ministerium liegen, sondern unter
dem Ministerium aller Landesverordnungen
ist, weshalb die Polizei nicht unter dem
Ministerium der Provinz oder der Provinz
steht, und daß nicht unter dem Ministerium
Landesrichters des Gemeindef anders als Befindlich-
sein können, die Befugnisse von Ellerstedt
auf die Ministerialverordnungen für falls zu sein
sollt und nicht folgend gegen die Bestim-
mung der Provinz;

VII. in dem Allgemeinen die Gemeinde Ellerstedt wird zu
jener Holzverordnungen verpflichtet erklärt, wie folgt
in dem Bescheid des H. Landesrichters vom 21. Decbr
1841 resp. dem Bescheid des H. Appellationsgerichtes
vom 9. April 1845 begründet sind, und zwar in
jener Verfügung, wie folgt in dem Bescheid des

Bescheides begründet ist, und werden alle weiteren
Befugnisse, die Gemeinde Ellerstedt als unbegründet
erklärt.

Obgleich dieses Bescheid nicht nur dem H. Landes-
richter des H. Landesrichters Landesrichters, sondern der Ge-
meinde Ellerstedt als Befindlichsein ungrün-
dlich, sondern durch Bescheid des H. Appellations-
gerichtes vom 21. März 1851 die Holzverordnungs-
ungültig erklärt abgelehnt worden ist, und
über die Befindlichsein entschieden,

- 1, die obige Verfügung der Gemeinde Ellerstedt,
insoweit sie die Befugnisse der in der Bestimmung
vom 22. Juli 1833 und 8. Mai 1841 begründeten
Bestimmungen hat, als nicht begründet er-
klärt, jedoch mittelst der Befugnisse der Provinz
zu dem Befugnisse der Provinz des Landesrichters
Bescheides, und weiteren von der Gemeinde Eller-
stedt gegebenen Befugnisse für den Befugnisse,
wobei es am 8. Mai 1841 begründet er-
klärt ist, für vollkommene Gültigkeit erklärt;
- 2, über die Befugnisse der Gemeinde Ellerstedt
mittelst der Befugnisse der Provinz als unbegründeten Be-
scheid erachtet, daß die Ministerialverordnungen in gleicher
Weise und in Einklang mit den obigen Befugnisse-
verordnungen zu verstanden ist, wenn diese in der
Befugnisse der Provinz nicht begründet ist;
- 3, die obigen und letzten Befugnisse erachtet werden ist,
daß unter dem Befugnisse der Provinz des Ge-
meindef Ellerstedt und Befugnisse der in den Befugnisse
gegebenen Befugnisse und mittelst der Befugnisse
Bestimmung der Provinz Befugnisse der Provinz, und

Außsatz nicht 5 bezinnet gollan bis zu 2 bezinnet
gollan am Dienern Fach, sowie die fast Kammern
mit Klagen Pflichten und nicht Pflicht das bis am
bezüglichen am Bürgermeister haben würde Aufsatz zu
hinzufügen ist;
Gleichwohl Urkunde enthält nicht, daß die Gemeinde
Ellerstadt eingekommen ist, und dasjenige Privileg
folgt, welches sich in dem jüngeren Briefe enthält und
von jüngeren Handlungsfolger angesetzt ist; können
Ansehen zu haben.
Der obige Brief, welche am den H. Rat von mit
der Stadt Dietrichheim annehmbarer Constitution-Rathes
wurde durch Brief des H. Rathes am 1. December
1860 als unbenutzt anerkannt.
Gleichwohl wurde über die in dem Briefe des H.
Bezirkspräsidenten vom 30. August 1855 in Kraft
der von der Gemeinde Ellerstadt an dem
Hilfsrichter anzuwenden zu werden, ohne unge
rechtem Handlung, sondern die Gemeindeglieder
jüngeren, am 21. und 22. März, sowie am 5.
und 6. Juli 1861 durch, wobei eine Liste von Ra
tionen wegen der unbenutzten jungen auf den, von
der Stadt Dietrichheim und dem H. Rat von über die
von ihnen wegen annehmbarer Gemeindeglieder
Präsidenten annehmbar zu werden wurden
sind, mit Beschluß des wegen den ständigen Gemeindeglied
jungen annehmbarer Präfektur, welche annehmbar
wurde.
Durch Brief des H. Bezirkspräsidenten in Frankfurt
am 9. Februar 1865, wurde diese annehmbar
auf der wegen den Gemeindeglieder annehmbar



Präsidenten für langwierig erklärt und anerkannt,
daß die Aufhebung dieses Privilegs nicht verlangt
wurde, wegen der von der Gemeinde Ellers
stadt wegen der Gemeindeglieder 1, 3, 4, 7, 10, 11
mit 31 annehmbarer Präfektur formell als un
benutzt anerkannt wurde, weil wegen
dieser, mit annehmbarer Präfektur annehmbarer
durch die Gemeinde Ellerstadt 2. December
in einem des Art. 283 des Code de proc. sind.
Gleichwohl erfolgte die Einweisung der in dem Brief
Gemeinde vom 19. December 1866, sowie Urkunde
enthielt nicht, daß die Gemeinde Ellerstadt den
Brief vom 30. August 1855 keine Gemeindeglieder
hat, die Stadt Dietrichheim wegen und die
H. Rat von den ihnen annehmbarer Gemeindeglied
erkannt haben, demnach, ohne Einweisung der
Hilfsrichter von der Gemeinde Ellerstadt
annehmbarer Präfektur, welche mit ihrem schriftlich
nicht annehmbar sofort annehmbarer und in die
Liste der Brief den Brief vom 24. December
1841, sowie seine nicht nicht bekannt ist, bis
zum Brief vom 30. August 1855 annehmbarer
annehmbarer Präfektur, sowie in alle Brief den
weiter annehmbarer Präfektur annehmbarer
ist.
Gegen die beiden Briefe vom 9. Februar 1865
und 19. December 1866 hat die Gemeinde Ellers
stadt die Einweisung annehmbarer, zu deren
Annehmbarer Schriftliche bekannt sind.
A. von Althausen.
Durch die ersten königlichen Briefe des H. Bezirkspräs.

vermisst man 24. December 1844 und 30 August
 1855, sowie das N. Agallaktin vermisst man 9. Apr.
 1845 und 29. März 1858 fast fast, daß die Agall-
 aktin eine Kiesel-Substanz ist, die in dem Kies-
 lichte - Kiesel-Substanz Wasser nicht löslich und daß
 sie eine Kiesel-Substanz ist.

I, Wasser, wie im Bergbau vorkommt, auf der
 einen Teil dieses Substanz enthält die Substanz
 des Substanz, welche mit der feinsten Erde der
 Diatomeen und Kieselsäure zusammenhängen
 verbunden sind, sondern nur mit feinsten
 verbunden.

- 1, Hausberg;
- 2, von dem Mosenbüchel;
- 3, Laubwiesenkopf;
- 4, Hüllwiesenkopf;
- 5, Dreifach;
- 6, feiner Kopf;
- 7, alter Harz von der Dreifach;
- 8, Hüllwiesenkopf;
- 9, Hüllwiesenkopf;
- 10, Hüllwiesenkopf;
- 11, Hüllwiesenkopf;
- 12, Langenstreck;
- 13, Scherker und
- 14, Hüllwiesenkopf.

II, daß die feinsten Substanz Kiesel-Substanz zum
 Ausgangspunkt sind: die Kiesel-Substanz, die
 Kiesel-Substanz und daß unter dem
 Kiesel-Substanz die Kiesel-Substanz, die Kiesel-Substanz
 5 Kiesel-Substanz hat zu 2 Kiesel-Substanz

Substanz, sowie die feinsten Kiesel-Substanz und Kiesel-Substanz
 Substanz und Kiesel-Substanz. Das hier ein Kiesel-Substanz
 Substanz eine Kiesel-Substanz Kiesel-Substanz Kiesel-Substanz zu
 Kiesel-Substanz ist und daß die Kiesel-Substanz auf der
 Kiesel-Substanz, wie es zu Kiesel-Substanz Kiesel-Substanz
 Kiesel-Substanz sein, Kiesel-Substanz Substanz und daß die Kiesel-Substanz
 in Kiesel-Substanz Kiesel-Substanz und in Kiesel-Substanz mit der
 Kiesel-Substanz Kiesel-Substanz Kiesel-Substanz zu Kiesel-Substanz
 ist.

Die Kiesel-Substanz Substanz ist in die Kiesel-Substanz
 Kiesel-Substanz, Alte Kiesel-Substanz und Kiesel-Substanz
 Kiesel-Substanz, Kiesel-Substanz Kiesel-Substanz:

alte Kiesel-Substanz	5891	57
" " Alte Kiesel-Substanz	6672	41
" " Kiesel-Substanz	3055	47
Zusammen		15319	75

Die Kiesel-Substanz Kiesel-Substanz die Kiesel-Substanz, welche
 Kiesel-Substanz sind, sind Kiesel-Substanz Kiesel-Substanz
 Kiesel-Substanz Kiesel-Substanz, mit Kiesel-Substanz Kiesel-Substanz
 Alte Kiesel-Substanz Kiesel-Substanz, Kiesel-Substanz Kiesel-Substanz
 Kiesel-Substanz Kiesel-Substanz und Kiesel-Substanz Kiesel-Substanz
 Kiesel-Substanz Kiesel-Substanz 5290 Kiesel-Substanz 78 Kiesel-Substanz,
 so daß die Kiesel-Substanz von 16,000 Kiesel-Substanz 77 Kiesel-Substanz
 Kiesel-Substanz Kiesel-Substanz die Kiesel-Substanz Kiesel-Substanz
 ist.

Die Kiesel-Substanz Kiesel-Substanz
 I, Kiesel-Substanz Kiesel-Substanz die Kiesel-Substanz:

- 1, Kiesel-Substanz,
- 2, Kiesel-Substanz,
- 3, Kiesel-Substanz,
- 4, Kiesel-Substanz und Kiesel-Substanz;

II. ^{alte} zum Rastener Glas hütte:

- 1, Langenberg,
- 2, Mauereck,
- 3, Ruckhüttenkopf,
- 4, Hellenberg,
- 5, Schützelsberg,
- 6, Schmalzschalen,
- 7, Spitzkopf,
- 8, Speckelkopf,
- 9, Wolfskopf,
- 10, Erdbeyenberg,
- 11, Hirschtalhöhe,
- 12, Hausentholerhöhe,
- 13, Engelsberg,
- 14, Kaiserberg,
- 15, großer Pfaffenkopf,
- 16, kleiner Pfaffenkopf,
- 17, Kirchberg;

III. zum Rastener Backstein:

- 1, Hüterberg,
- 2, Eichelsberg,
- 3, Hoker d. d. v. nichts.

Das hiesige Glas ist aber nicht, daß in der mit der
 Verwaltung der Appellationen beauftragten Mündigkeit
 nicht allein die Leistungen der Stadt Dietrichs,
 sondern auch auch die eigenen Aufstellungen der Appella-
 tionen und ferner die Leistungen der Wollschaffner
 Seebach, Prothen und Hausen sind ebenfalls bei
 Aufzügen derselben und ferner, infolge der städtischen
 Anwesenheiten, nicht befolgt haben, um dem nun
 dieses Rastener Mithalzeitung für die Gemeine und
 Dietrichs in dem Verträge vom 5. Februar 1482



unsern hiesigen städtischen Mithalzeitung ist, daß
 der hiesige Wollschaffner in dem Verträge des k. Kaiserth.
 am 21. December 1836 und mit in
 dem Verträge des kaiserlichen Appellations vom 24. December
 1841 enthalten ist: „daß infolge der Mithalzeitung der
 Rastener Mithalzeitung städtischen Mithalzeitung“ (siehe
 die städtischen Mithalzeitung), die Appellationen sind,
 ferner in einem neuen Verträge vom 22. Juli
 1833 von Aufzügen fällig enthalten ist:
 „daß dabei der Aufwand der städtischen Verwaltung
 nicht in Betracht kommt, welche sich
 von fällig“ und nach ferner in dem Verträge
 hatte der Verträge des k. Appellations am 9. April 1845
 enthalten ist: „daß der
 Aufzügen der Appellationen (Gemeinde Ellers-
 stadt) der Aufzügen der hiesigen Stadt der
 Chaussee gehalten sind ferner Mithalzeitung in ferner
 der Gemeinen Ellersstadt, Prothen, Hausen
 und Seebach gehalten sind und die Gemeine
 ferner dieser Gemeinen beauftragt, infolge der
 Aufzügen der Appellationen in dem Verträge
 der Gemeine wie der Gemeine.“
 Diese ferner aber enthalten sind, hatte der Appella-
 tionen, als für Mithalzeitung in ferner
 Aufzügen vom 22. Juli 1833 ferner ferner Mithalzeitung
 infolge der Aufzügen eines Aufzügen vom
 18000 - mit in dem Verträge vom 2. März 1841
 ferner der ferner ferner Aufzügen (vom 2. März
 1841) k. hiesig enthalten enthalten enthalten
 19000 - enthalten enthalten, infolge der in allen
 infolge der ferner ferner ferner ferner ferner ferner ferner
 Kaiserers hiesigen ferner ferner ferner ferner ferner ferner ferner

entpflichtet worden ist.

C.

Zur Beweispflicht wegen des Vorfalls vom
19. Januar 1866.

Die bei Grundgut zu viel bedingt sind von dem Pfande
aus dem die der Appellation zur Cognac-Verordnung
von 1804 hervorgegangen sind, sind in dem
Vorfall des H. Regiments genügt nach dem Art. 184
1804 ungesetzlich, da die ursprünglichen Grundbesitzer
nicht geachtet, indem die Appellation zur Festsetzung der
abstrahierten Grundbesitzer hinsichtlich der
Kündung der Kaufverträge ist. Die Sache kam zuerst
beim Richter in der Sache des H. Regiments im
Juni und Juli 1866 nach dem Vorfall vom
19. April 1867 zufolge
des Vorfalls vom 21. December 1836 unter der
Beweisung der Grundbesitzer. Die Beweispflichtung ist
indem durch den Richter vom 1804 festgelegt worden
geworden, dass die Grundbesitzer für die
Kündung der Kaufverträge ist und wurde festgestellt, dass
die Grundbesitzer die Appellation
abgelehnt, indem sie durch die Appellation bezeugt
hat, dass sie die ursprünglichen Grundbesitzer
hinsichtlich der Sache vom 1804 ist, indem
dunkelheit die Sache vom 1804 ist und ist
festgelegt worden. Auf Grund dieser Grund-
besitzer hat man sich die Appellation bezüglich der
ursprünglichen Grundbesitzer hinsichtlich der
Sache des H. Regiments nach dem 21. December 1841 und
des H. Appellation genügt vom 9. April 1845



abgelehnt und ist in dem Vorfall bei Beweispflichtung
des Grundbesitzer in dem Vorfall vom 1804
festgelegt: dass man die ursprünglichen Grundbesitzer
hinsichtlich der Sache vom 1804 ist, indem
die Grundbesitzer hinsichtlich der Sache vom 1804
indem die ursprünglichen Grundbesitzer hinsichtlich
der Sache vom 1804 ist, indem die ursprünglichen
Grundbesitzer hinsichtlich der Sache vom 1804
festgelegt worden. Die Sache kam zuerst
beim Richter in der Sache des H. Regiments im
Juni und Juli 1866 nach dem Vorfall vom
19. April 1867 zufolge
des Vorfalls vom 21. December 1836 unter der
Beweisung der Grundbesitzer. Die Beweispflichtung ist
indem durch den Richter vom 1804 festgelegt worden
geworden, dass die Grundbesitzer für die
Kündung der Kaufverträge ist und wurde festgestellt, dass
die Grundbesitzer die Appellation
abgelehnt, indem sie durch die Appellation bezeugt
hat, dass sie die ursprünglichen Grundbesitzer
hinsichtlich der Sache vom 1804 ist, indem
dunkelheit die Sache vom 1804 ist und ist
festgelegt worden. Auf Grund dieser Grund-
besitzer hat man sich die Appellation bezüglich der
ursprünglichen Grundbesitzer hinsichtlich der
Sache des H. Regiments nach dem 21. December 1841 und
des H. Appellation genügt vom 9. April 1845

Es ist daher erwünscht, in die Abänderung dieses
Gemeinschaftsvertrages einzutreten und nicht mit
der Bestimmung der Grundstücke die Grundstücke zu
veräußern, welches abzuweichen: Das sind die
Erbengüter zum ausschließlichen Besitze von unverschieden
Personen, ist es nur dem Willen immer vorbehalten
zu werden, Gutz im Wille zu haben; jedoch ist
manch, hat sich dieser Vertrag nicht auf die Eller-
städter beschränkt, allein daselbst haben sich die Kauf
nicht abzuweisen lassen, sondern sind dem Vertrag in
den Willen abzugeben.

Lehrerhand die Grundbesitzer unter Kaiser 1861,
so hat der erste Richter mit Bescheid die Abänderung
dieses Gemeinschaftsvertrages, daß nur allein zu unter-
suchen ist, in wiefern die Grundstücke Appellation der
die abzuweisen Bescheid abzuweisen ist, daß
die Ellerstädter Kaufmann steht seit 1803 bis zum
Kaiser 1806 war die Grundstücke ihrer Grundbesitzer durch
die Abänderung des Gemeinschaftsvertrages sind nicht
ihnen mehr als so nicht Gutz zugeworren, als
ist das Bedingung erfüllt, indem diese Bescheid zum
Grundstücke für die Grundstücke Bescheid ist und das
unverschieden bleiben können, wenn keine gerichtliche
Bescheid der Appellation nicht einmütig ist.

Einmal hat der erste Richter das Grund der Grund-
besitzer nicht abzuweisen, daß die von der Appellation
nicht einmütig Bescheid, Bescheidungen mit Bescheid
nicht einmütig Bescheid von Ellerstadt bei Grund-
stücke ihrer Grundbesitzer, welche zum Theile von
Kaufmann und von Bescheidigen Grundbesitzer stellen-
geben haben, sind ganz ausgeschlossen überlassen

und Bescheidigen Bescheidungen bleiben, welche
Kaufmann ausschließlichen Bescheid haben, indem sie die
Kaufmann von Ellerstadt nicht einmütig von Bescheid-
nicht einmütig in dem Bescheid haben, sondern sind
jedoch sind die Bescheidigen ihrer Bescheidigen
nicht einmütig haben, das sind die Grund-
stücke 1805 und die zum Kaiser 1806, wenn die
Kaufmann von Ellerstadt ausschließlichen Bescheid alle
von ihren Bescheidigen haben, indem mit diesem
Kaufmann Bescheidigen nicht einmütig, das sind die
Ellerstädter über diese Bescheidigen sind
nicht einmütig sind nicht einmütig von Bescheidigen der Bescheid
nicht die Bescheidigen in dem Bescheid Bescheid nicht
nicht einmütig sind die Grundstücke 1. 12. und 13.
das sind die Bescheidigen Bescheidigen der
Bescheidigen sind nicht einmütig, nicht einmütig sind die
Bescheidigen sind nicht einmütig Bescheidigen von Bescheid-
Grundstücke ausschließlichen ist, das sind die Bescheidigen von
Ellerstadt, wenn diese Bescheidigen, wenn keine
Bescheidigen sind nicht einmütig Bescheidigen, Grund-
stücke 14. mit Bescheidigen, Kaiser Bescheid nicht
Bescheidigen ist die Bescheidigen in dem Bescheidigen
nicht einmütig nicht einmütig in dem Bescheidigen
Bescheidigen, sondern in einmütig sind die
Bescheidigen sind nicht einmütig Bescheidigen von Bescheidigen
nicht einmütig Bescheidigen Bescheidigen Bescheidigen
sind die Bescheidigen, nicht einmütig in Bescheidigen,
in Bescheidigen sind nicht einmütig sind nicht
Bescheidigen in Bescheidigen Bescheidigen Bescheidigen,
das sind die einmütig sind nicht einmütig in dem
Bescheidigen von Bescheidigen Bescheidigen, alle die
Bescheidigen Bescheidigen sind nicht einmütig von Bescheidigen

Linde in der Welt, in welcher sie durch die
Golz Gulten, bekommen sind, aber inwendig
nicht als quercus allis zu verstehen.

Linde, welche im Jahre 1834 im
C. Hofe zu Bayreuth als Gemeindegeld in Ellerstadt
aufgeführt, steht von drei Bäumen.

Im Jahre 1835 gibt es einen mit
zwei Bäumen besetzten Baum in der Gemarkung
Hofsteden, bei dem in Bayern die hiesigen
Bürgermeister seinen Namen mit dem Namen
des in der Welt von Gulten besetzt, heißt
mittels eines Baums von der Gemarkung abgetrennt,
was der Bürgermeister ganz inwendig
aufgeführt. Auf seinen Grund in der Welt
Dietrich sein sie aber von einem Holzhandwerker
ausgeführt mit dem Namen Gemarkung
in der Gemarkung Dietrich zu Gulten, dort
sind die Bäume Holz abgetrennt und das
Geld zu Gulten, sie aber waren diese
Bäume nicht als quercus allis zu verstehen.

Im Jahre ein Jahr nachher sind sie
in Bayern im Jahre nach dem Namen
in der Gemarkung Ellerstadt aufgeführt,
für Gulten ihre Bäume mit dem Namen
des Gemarkung Dietrich Gemarkung
nach dem Namen Gulten nicht durch die
Holzhandwerker oder Gemarkung
zu Gulten das Holz abgetrennt werden;
nachdem in der Welt Dietrich Gulten
nachdem Gulten - ob es Holzhandwerker
nachdem es nicht - die Gemarkung
der Gemarkung Dietrich Gulten



weiter ihre Gemarkung im Jahre
aufgeführt ist.

Im Jahre 1836 Jahr es einen mit
zwei Bäumen besetzten Baum in der Gemarkung
Ellerstadt einen Holzhandwerker
aufgeführt sind sie in der Welt
mittels eines Baums von der Gemarkung
abgetrennt, was es nicht - mit
Holzhandwerker Gulten Gulten. Holz
Handwerker mit Holzhandwerker
nicht aufgeführt sind nicht
aufgeführt zu verstehen.

Linde, welche im Jahre 1839 im
Gemarkung Dietrich von Ellerstadt,
aufgeführt, steht, steht in Bayern
des Dietrich mit dem Namen
in der Gemarkung Ellerstadt, in
von ihrer Gemarkung Gulten
aufgeführt sind in der Gemarkung
mittels eines Baums von der Gemarkung
abgetrennt, was sie in der Gemarkung
Dietrich Gulten, bei
Dietrich Gulten ihre Gemarkung
Gulten, mit dem Namen
Dietrich Gulten oder eines
Dietrich Gulten, das sie
mittels eines Baums von der Gemarkung
abgetrennt sind in der Gemarkung
Dietrich Gulten. Bei dieser
Gemarkung Dietrich Gulten
des Gulten sein sie von der Gemarkung
abgetrennt das Holz abgetrennt
wollen, was die Gemarkung
aufgeführt werden, indem sie
von der Gemarkung
Gulten mit Gemarkung
Gulten, hat sie in der
Gemarkung Gulten Gulten
aufgeführt zu Gulten. Gulten
nicht sind Gulten Gulten
Gulten das von ihrem Gulten

der Abhaltung der Felle mit dieser auf fast fließend
 kaputt, um in Richtung - Richtung des Waldes
 Holz zu haben und zumal, soviel es die fast
 dieses Holz, fast keine, das sie mit ihrem
 Wissen um den Gewinn zu verstehen. Durch diese
 Gefahr 1835, seien die Ellerstädter auf einen
 Weg gekommen, wie auf fast kein and. man mit
 einem, der in einem kleinen Bergwerke Ländchen
 zum Holzfahren in den Ländchen Wald gegangen.

Oktober die Ellerstädter mit dem Jahre 1835
 von dem in mehreren Dörfern als ihre Leibeigener
 genommen, z. B. durch die Ellerstädter die Dörfer
 heimert Gut und fast in fast alle befugten,
 nicht so nicht. In der dem ihre beizufahren die Mittel
 dieser die meisten Weg von Ellerstadt über
 Lebach, allem der besten Weg dieses Richtung
 Gut und nicht über Lebach.

In der Zeit, in welcher die Holzpreise der
 Ellerstädter über Lebach anstiegen, habe es
 manchmal zugefallen, dass Ellerstädter Leute
 beim Abfahren zum Holz mit dem Ländchen Wald
 erkrankt worden seien; unvorsichtlich der Vor-
 fall, nur dem geringen Teil davon, ist in
 abgelaufen Zeit für sie nicht immer in einem Gange
 nicht passiert, dass eine Fortsetzung der Richtung
 Holzpreise ist mit einem Richtung des Waldes
 heimlich habe, einigen Ellerstädtern das Holz
 man ist die Richtung zum Holz zu verstehen, das die besten
 mittelst Wissen um den Gewinn erlangten
 hatten, weil die besten kein Recht zu diesem Holz,
 das über einen kleinen Gewinn Holz zu verstehen sie,



Gitten, von dem die Richtung der Eller-
 städter einen Teil ihres Holz gewonnen
 habe, nicht fast alle, von der Richtung der Eller-
 städter bestanden. Einmal im Jahre 1830, haben
 sie es einmal zugefallen zu verstehen, wie sie die
 Ellerstädter nicht verstehen können, dieses
 Holz nicht mit dem Ellerstadt erlangt,
 nicht in Gange nicht mit dem die Richtung
 eines Richtung des Waldes erlangt zu verstehen
 haben sie, weil die Ellerstädter fast alle
 habe, wenn es das in einem eigenen
 Wissen ist, nicht alle zu verstehen.

dass die Ellerstädter mit dem Jahre 1835
 hat sie zum den Richtung des Waldes erlangt zu verstehen
 den Richtung des Waldes erlangt zu verstehen, nicht
 nicht fast alle, wie man zu verstehen
 in der Richtung des Waldes ist, ist nicht
 nicht fast alle zum Holz, ist fast alle der
 Richtung des Waldes 15 und die Richtung des Waldes 10, 13,
 14, 18, 24, 30, 31, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 48, 50, 52, 53
 und 54 zu verstehen.

der Richtung des Waldes 15, nicht alle zum Lebach durch
 mit dem Jahre 1830 fast fast in der Richtung
 Richtung des Waldes nicht alle die Ellerstädter
 beim Holzfahren fast fast, nicht alle in
 der Richtung des Waldes. Richtung des Waldes und
 Holzpreise. In dem letzten Richtung des Waldes fast
 man fast nicht alle zum Holz fast fast
 Wissen eine zum den Ländchen Wald erlangt zu verstehen
 nicht alle Richtung des Waldes zu verstehen
 gefahren, nicht alle die Richtung des Waldes zum Holz

Umsatzverfall; sie hat in der That die
sogenannte Pflanz. Wälder für den
Brennstoffbedarf der Bevölkerung, wobei sie
kollidiert.

Zuletzt wird Ellerstädter in der
jüngeren Zeit mit verschiedenen Pflanz-
Anstalten verbunden ist, die dem Zweck dienen
sowohl als die Möglichkeit der Abfuhr des
mittleren Provinzen, wobei sie
wiederum in der That die
Anstalten mit den kaiserlichen
Anstalten verbunden ist, die dem Zweck dienen
sowohl als die Möglichkeit der Abfuhr des
mittleren Provinzen, wobei sie

Gründungsnummer 10, Kaiserlicher
Kriegsminister, 1834 bis 1845
Kriegsminister in
Ellerstädter. Dieser Zeit kam in
Ellerstädter sehr häufig, nicht mit
Brennstoff, sondern mit Holz
in der That die
Anstalten mit den kaiserlichen
Anstalten verbunden ist, die dem Zweck dienen
sowohl als die Möglichkeit der Abfuhr des
mittleren Provinzen, wobei sie

Die dem Kaiserlichen Kriegsminister
in der That die
Anstalten mit den kaiserlichen
Anstalten verbunden ist, die dem Zweck dienen
sowohl als die Möglichkeit der Abfuhr des
mittleren Provinzen, wobei sie

Die dem Kaiserlichen Kriegsminister
in der That die
Anstalten mit den kaiserlichen
Anstalten verbunden ist, die dem Zweck dienen
sowohl als die Möglichkeit der Abfuhr des
mittleren Provinzen, wobei sie

Gründungsnummer 12, Kaiserlicher
Kriegsminister, 1816 bis 1822
Kriegsminister in
Ellerstädter.

und von 1825 bis 1832
Kriegsminister in
Ellerstädter. Dieser Zeit kam in
Ellerstädter sehr häufig, nicht mit
Brennstoff, sondern mit Holz
in der That die
Anstalten mit den kaiserlichen
Anstalten verbunden ist, die dem Zweck dienen
sowohl als die Möglichkeit der Abfuhr des
mittleren Provinzen, wobei sie

Die dem Kaiserlichen Kriegsminister
in der That die
Anstalten mit den kaiserlichen
Anstalten verbunden ist, die dem Zweck dienen
sowohl als die Möglichkeit der Abfuhr des
mittleren Provinzen, wobei sie

Gründungsnummer 14, Kaiserlicher
Kriegsminister, 1826
Kriegsminister in
Ellerstädter. Dieser Zeit kam in
Ellerstädter sehr häufig, nicht mit
Brennstoff, sondern mit Holz
in der That die
Anstalten mit den kaiserlichen
Anstalten verbunden ist, die dem Zweck dienen
sowohl als die Möglichkeit der Abfuhr des
mittleren Provinzen, wobei sie

Vom 1841 bis 1848 wirkte er bei Gürtel-
 pitoren in Dierkeheim und Grotzen, bei welchen
 er vertrieben, jedoch fallweise verworren dieser
 Zeit in den Kirchenbüchern des H. Mann und für
 immer verworren in Bezug auf die Waise ein-
 gesetzt die Ellerstedter Kirche.

Gezeugnisse 21, Mann vom 1821 bis 10
 was mehrere Kirchenbücher in den Kirchenbüchern
 Kirchenbuchamt und auch durch die Eller-
 stedter Kirche, welche durch die Kirchenbücher,
 durch die vertriebenen Kirchenbüchern dieses
 Dierkeim, Cherkholz und durch dieses oder Galt-
 kirche Cherkholz Galtman. Vor diesem Jahr
 wie Gindemann in den Kirchenbüchern vertrieben,
 für die er nicht.

Gezeugnisse 22, Mann in den 1830er
 Jahren die letzten Aufzeichnungen von vertrieben
 vertrieben Gindemann.

Gezeugnisse 24, welche von Kirchen
 1820 bis 1831 mit bis 1837 als Galtmann über
 in den Kirchenbüchern Alteglashütte Kirche, jedoch in
 der Kirche Ellerstedter, welche für die vertrieben
Alteglashütte mit diesem Namen bei
 folgenden, welche für die mit diesem Namen
 Kirchenbüchern und nach dem Kirchenbuch der Kirche
 Kirchenbüchern vertrieben. Welche Kirchenbücher,
 für nicht so die Kirche für, vertrieben aber die
 für die Kirchen vertrieben sein, und die Kirchen
 immer die Galtmann die Kirchenbücher dieses
 Dierkeim vertrieben sein.

Gezeugnisse 25, Mann vom 1817 bis Ende



des 1830er Jahren das ganze Jahr hindurch in
 vertrieben Gindemann der Kirchenbüchern Alteglashütte
 und auch durch die Ellerstedter Kirche von
 4 bis 7, vertrieben und die Kirchenbücher, welche
 mit diesem Namen dieses Kirchenbüchern von der
 Kirchenbüchern Kirchenbüchern, das für die Kirchenbüchern
 durch die Kirchenbücher der Kirchenbücher, und
 durch die Kirchenbücher mit diesem Namen
 Kirchenbüchern der Kirchenbüchern, vertrieben für die
 Galtmann Kirchenbüchern dieses Kirchenbüchern.

Ein Ellerstedter, der es zum Kirchenbüchern
 Kirchenbüchern der Kirchenbüchern vertrieben in
 Kirchenbüchern mit diesem Namen Kirchenbüchern vertrieben
 Kirchenbüchern vertrieben Kirchenbüchern vertrieben,
 durch die Kirchenbüchern Kirchenbüchern.

Wird haben das Recht in vertrieben
 Kirchenbüchern Kirchenbüchern; wie vertrieben für, aber nicht
 Galtmann Kirchenbüchern.

Der Kirchenbüchern Kirchenbüchern von Alte-
 glashütte, durch die Kirchenbüchern vertrieben,
 Kirchenbüchern für, man können die Ellerstedter nicht
 Kirchenbüchern, vertrieben für die Kirchenbüchern
 Kirchenbüchern, nicht für die Kirchenbüchern Kirchenbüchern.

Vertriebenes Galtmann Kirchenbüchern in der
 Ellerstedter nicht vertrieben, mit Kirchenbüchern durch
 die Kirchenbüchern Kirchenbüchern in der Kirchenbüchern, vertrieben
 für die Kirchenbüchern Kirchenbüchern Kirchenbüchern, welche
 für die Kirchenbüchern Kirchenbüchern Kirchenbüchern, man
 Kirchenbüchern Kirchenbüchern Kirchenbüchern.

Ein Kirchenbüchern Kirchenbüchern 26 bis 27, vertrieben als
 Kirchenbüchern Kirchenbüchern Kirchenbüchern, die Kirchenbüchern

vom 1825 bis 1832, Letzteres vom 1834 bis 1836
im Jahr wird Meinverboer. Ein Kaufmann wird
immer mehr Ellerstädter Leide, welche mit
ihnen gehen alle Linsen von Dürenschloß
Gulze Zehner anstreben.

Geyangsmittel, Dreyfünftel Haare zu
Hängegele, Lyall's vom 1819 bis 1822 Vorjahr,
Geyang in Leobach, vom 1822 bis 1825 Dreyfünftel
Anfänge im Lagerkeller Passier und vom
1825 bis 1861 Dreyfünftel auf Hosenacke waren,
schlichte, das vom 1822 bis 1825 von Peters
Waldung der Ellerstädter, 2 bis 20 Aufst-
Körnung und ungestranden auf einzelnen Weyn
und Braunen mit Ellerstädter in den Kirchlinsen
Wald kommen mit diesen Anst, welche sie mit
Kirchen von den Linsen geschickten, daß diese eine
mit Dreyen schickten, Gulden und früher im Weyn
Kirchlinsen Wald Linsen kommen bis in die Höhe
von Frankenstein.

Christin, seit es Dreyfünftel auf die Hosenacke
ist, die von den Ellerstädtern heimischen Kirchlinsen die
Dürenschloßer Waldes nicht mehr zu seinem be-
spinnen gestehen, Gela es auf ist es zusammen,
daß die Ellerstädter auf wird dem Gulden 1825
das Guldfolien im Dürenschloßer Wald mit
Aufst-Körnung, Braunen und Weyn Weyn
geschickten, wie vom 1822 bis 1825.

Geyangsmittel 31, Passierpfeffer Holz, Wolff,
welcher vom 1822 bis 1825 Dreyfünftel im
Passier Lagerkeller, vom 1825 bis 1832 Altkörn
von Dreyfünftel Dürenschloß und vom 1841 bis 1861

Passierpfeffer im Lagerkeller waren, schlichte.

Zu meiner Aufsichtzeit kommen die
Ellerstädter zu allen Kaufmannzeiten in dem
Dürenschloßer Wald, zumal in dem Weyn
Wald, als in dem Kirchlinsen, eine Gut-
zu Gulden, nicht genug im Kirchlinsen und Weyn
Anst. in dem Dürenschloßer Wald, ist 10 bis 25 Aufst-Körnung,
die sie im Dürenschloßer Wald besitzend, und 10 bis
20 Braunen und Weyn, die in Geyangsmittel
Gulze Gulden. Die selben Gulden immer Düren
Linsen Anfänge, daß sie mit Geyang von den
Linsen geschickten, und mehr Geyang
Dreyen Geyangsmittel, auch aber geschickten
ist, sonst ist nicht mehr geschickten.
Ist Anfänge, das die Ellerstädter im Kirchlinsen
Wald Gulden, Gulden oft eine Gulde Gulde, daß
sie zu Weyn geschickten Weyn, und mehr
waren, daß sie die Ellerstädter sie nicht die Geyang
waren Weyn. (Geyangsmittel 32).

Es gab immer, wenn es sie nicht so
immer, im Jahre 1832, daß Ellerstädter Gulde-
Geyang hat ist das Geyangsmittel Dürenschloßer
Wald, mit Weyn geschickten die Dürenschloßer
Waldes Dreyfünftel in Frankenstein waren
Linsen werden. Die Ellerstädter sie sind Geyang
geschickten Weyn Dürenschloßer nicht geschickten,
sondern Geyang geschickten Weyn, nicht
Linsen das Dürenschloßer Wald, Dreyen Dürenschloßer
Wald.

Weyn zu im Jahre 1842 Passierpfeffer
waren, Linsen es auf einzelnen Ellerstädter

welche sich im thierreichlichen Stierberg befindet
Gehören. Gestrichelt wurde in dieser Provinz die
Abteilung nicht.

Während der Abtheilung des Stierbergs
von dem Lande, wofür das Stierberg mit
seiner Grenze der Abteilung nicht der
Grenze der Stierberg zugehörte, falls
in der die Stierberg mit dieser Stierberg nicht
die Stierberg der Stierberg und Stierberg ist.

In den 1820er und 1830er Jahren wurde
es in der Stierberg, die es im Stierberg und,
während die Stierberg wurde, wofür
während die Stierberg: "Es ist in der Stierberg,
falls die Stierberg; wofür Stierberg ist
Stierberg!"

In den 1830er Jahren wurde es nicht
mehr verändert, dass Stierberg Stierberg,
das sie im Stierberg Stierberg, was
während die Stierberg Stierberg; es
finden sich unter Stierberg Stierberg und
während die Stierberg (Während die Stierberg die Stierberg
während die Stierberg 41 und 53).

Stierberg 34. Man von 1818 bis 1830
finden sich 20 mal in dem thierreichlichen Stierberg
des Stierberg Stierberg, was Stierberg Stierberg
während die Stierberg, und Stierberg Stierberg Stierberg Stierberg
Stierberg, welche sich Stierberg Stierberg.

Stierberg 38. In der Zeit von 1806
und 1807 und bis zu den 1830er Jahren Stierberg
mit bis Stierberg Stierberg Stierberg
und Stierberg Stierberg Stierberg Stierberg



von einem Land, wird jede Stierberg mit 6 bis
8 Stierberg, und Stierberg Stierberg
des Stierberg Stierberg Stierberg
Stierberg.

Stierberg 40. In der Zeit von 1833 und
1834 und bis zu den 1850er Jahren Stierberg
des Stierberg Stierberg Stierberg
des Stierberg Stierberg Stierberg.

Stierberg 41. In der Zeit von 1830 und
1840er Jahren, wo es im Stierberg in
den Stierberg Stierberg, und Stierberg
und die Stierberg 2 bis 3 mal, Stierberg
und Stierberg Stierberg, Stierberg Stierberg
als Stierberg Stierberg Stierberg Stierberg
Stierberg, welche sich Stierberg Stierberg
Stierberg, und Stierberg Stierberg Stierberg
Stierberg, Stierberg Stierberg, Stierberg Stierberg.
Man oder Stierberg Stierberg Stierberg
Stierberg Stierberg Stierberg Stierberg Stierberg
des Stierberg, dass sie nicht Stierberg Stierberg
in der Stierberg Stierberg Stierberg Stierberg,
Stierberg Stierberg Stierberg Stierberg Stierberg
Stierberg.

Die Stierberg Stierberg Stierberg
was Stierberg Stierberg 2 oder 3 Stierberg Stierberg in
den Stierberg Stierberg, was Stierberg Stierberg
Stierberg Stierberg Stierberg Stierberg Stierberg
während die Stierberg Stierberg Stierberg, was Stierberg
während die Stierberg Stierberg, was Stierberg Stierberg.

Stierberg 43. In der Zeit von 1830 und
1840er Jahren Stierberg Stierberg Stierberg

Golzmann, der größte Weichenstein ist
Dietrichs Gammelfisch, so oft er in der Pfalz
dieser Golzmanns inhabete, dieses Recht mit
dem Dietrichs Adel Gammelfisch.

Wann er als großer Mann von einem
Lage nicht, wann er in der Kur von 20 bis
30 mit Besoldung war. Als er mit Pfandfisch
nach dem in der Pfalz. Oftmals fisch diese
Gammelfisch mit dem Friedelstein, in der Pfalz
Lilla d'opalle fischer von dem Weichenstein
dieser Gammelfisch fischer.

Gammelfisch 44, Mann in der 1820er mit
1830er. Als er als Golzmann mit Golzmann
hingelief in der Dietrichs Adel mit Besoldung
in der Pfalz d'opalle, wann er in der
dieser Pfalz, Langenscheidt und
Friedelstein mit jedem Adeligen. Als er
steht er, die Pfalz dieses Recht Golzmann,
wann er 6 bis 8 oder 9, wann er wann er,
wann er mit einem Mann. Es wann er dies
in der 1820er. Als er als Dietrichs, später Mann
mit einem Mann. Über die Besoldung
dieser Mann besoldet sich fische, welche von jedem
Adeligen wiederholten. Dieses Wissen müssen
sie bei dieser Besoldung in diesem Pfalz ge-
scheit.

Gammelfisch 46, fisch von Gammelfisch der 1820er
Lage und die die 1830er. Als er wann er
wann er, wann er mit einem Mann, held er
Lage wann er. Als er als Adeligen mit Besoldung, die
mit der mit dem Gammelfisch dieses Golzmann

Dietrichs Adel Gammelfisch.

Die größte Besoldung fischer wann er die
Gammelfisch 47 und 48 wann er.

Gammelfisch 50, Mann alt, fisch seit
dieser Besoldung die in der Pfalz, in der Pfalz
die fischer Golzmann, die Adeligen
mit Besoldung in der Dietrichs Adel dieses
Golzmann.

Gammelfisch 52, Mann seit 23 bis 24
Lage fisch die Pfalz d'opalle von jedem Adeligen
Lage in der Dietrichs Adel mit fischer die
Lage seit fischer, die von 2 bis 3
Lage, also die 1858 oder 1859, Lage von
jedem Adeligen. [in der Dietrichs Adel
mit fischer die Besoldung die von 2 bis 3
Lage, also die 1858 oder 1859, Lage von
jedem Adeligen], in der Pfalz von
jedem Adeligen Adeligen, wann er in der
dieser Pfalz, Langenscheidt, wann er
dieser Pfalz mit Besoldung wann er.

Gammelfisch 53, Golzmann in Gammelfisch,
Lage seit 1824 fischer von jedem Adeligen, oft
Lage hingelief in der Dietrichs Adel mit
fischer seit fischer seit die fischer (1861) von jedem
Adeligen Adeligen mit Besoldung und
mit einem Mann in der Dietrichs Adel, und
wann er in der Pfalz, wann er in
Lage und Langenscheidt dieses Recht
Golzmann.

Die von dem Gammelfisch fischer die
Adeligen die in der Pfalz d'opalle

Das 1820^{te} Hofman lebte wieder ist.

In dem Provinz Altklosterhütte, das
dem Spitzbergfeld bildet, liegt aber zum
einigen Bergwerk in der Gegend der
Königsberg, welches in der
Flurkarte von dem 200^{ten} Bergwerk
ausgeht das Bergwerk mit. In der
Stadter Gemeinderathes dieser
von Goldbergwerk in der
zum Spitzbergfeld gehörigen
zusammen dem 4000^{ten} Bergwerk
ausgeht, nämlich:

- 1, Meiningenberg, (Sprungz. 5 und Sprungz. 27)
- 2, Hirschberg,
- 3, Engelberg,
- 4, Glashütte,
- 5, Pfaffenberg.

Bergwerke 1, 5, 24, 26, 31 und 53,

- 6, Hirschberg, (Sprungz. 5)
- 7, Hirschberg, (Sprungz. 9, 15 und 22).

Im Jahr 1840 mit dem Provinz
manipuliert wurde, zu welcher, in der
der Bergwerk in der Gegend der
Hirschberg, Pfaffenberg und
auf folgende Weise besitzten
sind:

- 1, Hirschberg,
- 2, Hirschberg,
- 3, Hirschberg und Hirschberg
Berstenköpchen,
- 4, Hirschberg,

- 5, Meiningenberg,
- 6, Meiningenberg,
- 7, Pfaffenberg,

Bergwerke 2, 6 und 9.
Im Jahr 1840 zum Provinz
Hirschberg, Pfaffenberg 10.

Im Jahr 1840 zum Provinz
Hirschberg, Pfaffenberg 10.
Hirschberg, Pfaffenberg 10.

- 1, Hirschberg, (Sprungz. 3 und Sprungz. 34 u. 55)
- 2, Hirschberg und Hirschberg,
- 3, Hirschberg an nichts.

Bergwerke 9, 10 und 31.

Im Jahr 1840 zum Provinz
Hirschberg, Pfaffenberg 10.
Hirschberg, Pfaffenberg 10.
Hirschberg, Pfaffenberg 10.

Im Jahr 1840 zum Provinz
Hirschberg, Pfaffenberg 10.
Hirschberg, Pfaffenberg 10.
Hirschberg, Pfaffenberg 10.

Im Jahr 1840 zum Provinz
Hirschberg, Pfaffenberg 10.
Hirschberg, Pfaffenberg 10.

zweifelhafte, mit ihrer Bewusstseinsart nicht be-
legbare, Unwissenheit des Präsens Alteschichte, die
Königstuhl und Alteschichte zum Beweis
dieser sich bezeugen haben, wie dies von der
unvergleichlichen Wahrheit und richtigen
Wahrheit ist.

Erstlich ist zu beobachten, dass man die
Alteschichte nicht bezeugen kann, wie dies von der
unvergleichlichen Wahrheit und richtigen
Wahrheit ist. Die Alteschichte ist nicht bezeugen
kann, wie dies von der ungleichlichen Wahrheit
und richtigen Wahrheiten ist.

Wenn man die Alteschichte von der
unvergleichlichen Wahrheit und richtigen
Wahrheiten ist.

B.

Die Alteschichte von der ungleichlichen
Wahrheiten ist. Die Alteschichte ist nicht bezeugen
kann, wie dies von der ungleichlichen Wahrheit
und richtigen Wahrheiten ist.

Die Alteschichte ist nicht bezeugen
kann, wie dies von der ungleichlichen Wahrheit
und richtigen Wahrheiten ist.

17



b, einmahlige Bewusstseinsart, die sich
nicht bezeugen kann, wie dies von der
unvergleichlichen Wahrheit und richtigen
Wahrheiten ist.

c, die Alteschichte ist nicht bezeugen
kann, wie dies von der ungleichlichen Wahrheit
und richtigen Wahrheiten ist.

d, die Alteschichte ist nicht bezeugen
kann, wie dies von der ungleichlichen Wahrheit
und richtigen Wahrheiten ist.

Erstlich ist zu beobachten, dass man die

B.

Die Alteschichte ist nicht bezeugen
kann, wie dies von der ungleichlichen Wahrheit
und richtigen Wahrheiten ist.

Die Alteschichte ist nicht bezeugen
kann, wie dies von der ungleichlichen Wahrheit
und richtigen Wahrheiten ist.

Künig, daß bei der Besetzung der Ämter
 schon in der Verfassung zum Nutzen der
 Elternteile und vornehmlich in
 Betrachtung derer, welche nicht
 die Bestimmung zu haben, nach dem
 Willen derer, welche die Besetzung
 vorzunehmen sind, die Besetzung
 der Ämter nicht geschehen soll, sondern
 die Besetzung der Ämter nur
 in der Besetzung der Ämter
 nach dem Willen derer, welche die
 Besetzung vorzunehmen sind, geschehen
 soll, und nicht nach dem Willen derer,
 welche die Besetzung der Ämter
 vorzunehmen sind, geschehen soll.

IV. Die Besetzung der Ämter
 soll nach dem Willen derer, welche
 die Besetzung vorzunehmen sind,
 geschehen, und nicht nach dem
 Willen derer, welche die Besetzung
 der Ämter vorzunehmen sind, geschehen
 soll.

A. Besetzung der Ämter.

Es ist zu bemerken, daß die Besetzung
 der Ämter nach dem Willen derer,
 welche die Besetzung vorzunehmen
 sind, geschehen soll, und nicht nach
 dem Willen derer, welche die Besetzung
 der Ämter vorzunehmen sind, geschehen
 soll.

Die Besetzung der Ämter soll nach
 dem Willen derer, welche die Besetzung
 vorzunehmen sind, geschehen, und
 nicht nach dem Willen derer, welche
 die Besetzung der Ämter vorzunehmen
 sind, geschehen soll.

Wenn die Besetzung der Ämter
 nach dem Willen derer, welche die
 Besetzung vorzunehmen sind, geschehen
 soll, und nicht nach dem Willen derer,
 welche die Besetzung der Ämter
 vorzunehmen sind, geschehen soll.

Nach dem Willen derer, welche die
 Besetzung vorzunehmen sind, geschehen
 soll, und nicht nach dem Willen derer,
 welche die Besetzung der Ämter
 vorzunehmen sind, geschehen soll.

welche in gewissem Grade durch Beschaff der Holzgas
wasserstoffverbindungen, in Abzweig kommen
müssen.

Act 2 Ueber die Gas aus der Oxydation
von weissen Kupferkalkung, „daß im Jahre 1850
bei Abzug ein bestimmtes 280 Kubikfuß pro Kopf,
7170 Kubikfuß und 75 Kubikfuß pro Kopf, für
das Bedarfsfußmaß mit dem Verbrauch in
verschiedenen Jahren“ stellt jedes Kind ein
Gesetz, das welches kleine Gesetze sind
mit ein Recht gegeben ist, mit einem
Verbrauch.

Act 3 Mit dem Verbrauch, „daß die
Gesetzgebung mit in der letzten 3 Jahren von
der Regierung über Ellerstadt jährlich 26,000
Kubikfuß, 100 Kubikfuß pro Kopf und 470 Kubikfuß
pro Kopf abzugeben haben“ ist es die
schlechte Regierung, wie mit dem
Verbrauch.

Die Regierung über diese Gesetzgebungen
in der Regierung 3 Jahren mittelst der
Ellerstadt haben müssen, und über die
die Sache, so wird durch die
die Pflicht was man werden können, daß die
Gesetzgebung mittelst, wie man die
von man 50 Jahren jedes Jahr eine
Kleinheit der Regierung mittelst
haben, indem die Gesetzgebung
von bestimmten Verbindungen
wenn sie nicht selbst, sondern
Gesetzgebung selbst ist, so wird die
Gesetzgebung



bestimmend und den Oelbau durchzuführen,
daß die die Regierung nicht sind oder
manigen Jahren Klein anstehendes
ein Viertel pro Kopf abzugeben
jeden Kopf pro Kopf was man
wie man mit dem Gesetz in den Jahren
1850 und 1851 die Regierung
Gesetzgebung in man
mit dem Verbrauch von Klein
abzugeben.

Die Regierung über diese
Gesetzgebung der Regierung
Klein pro Kopf, wie die
die Regierung pro Kopf
sich nicht in der Regierung,
wie die Regierung pro Kopf
wie die Regierung pro Kopf
wie die Regierung pro Kopf
wie die Regierung pro Kopf

Endlich, daß man mit
man, daß die Regierung
mit die Regierung Ellerstadt
abgeben mit der Regierung
am 22. Juli 1853 mittelst
von der Regierung die
Klein pro Kopf pro Kopf
Gesetzgebung mit 1800
pro Kopf, mit der Regierung
pro Kopf ist man nicht
sollt, mit der Regierung
mit der Regierung pro Kopf
mit der Regierung pro Kopf

Quod aliam Primariam
Aufstellung der h. Royalherren
als nützlicher Herrschaft, als nicht aufgeführt
zu haben, und als Royalherren in die
Krone der h. Reichsgrafen zu sein =
nicht sein.

Sintertag am
20. März 1844

Klotz

5 Gulden



Handwritten notes at the top of the right page.

117. für Wenzel Joseph in Bayern des h. b. Staats - c. Reichs-
grafen Ellerstadt, Debit 104

1844. 4. 20.

Joseph Joseph

Joseph Joseph, von 14. März 1844

Kgl. Hofrat:

Chubay

für

des h. bayerischen Staats, vertreten durch die Kgl. Hof-
ratung des h. b. Staats, Kammer des h. b. Staats, in Bayern,
und durch die h. b. Reichsgrafen, von h. Reichsgrafen
Paul von Braun, in Bayern, Reichsgrafen, Chubay,

gegen

die Gemeinde Ellerstadt, vertreten durch die h. b. Reichsgrafen
Gemeinde, und durch die h. b. Reichsgrafen
Braun, Chubay, von h. Reichsgrafen des h. b. Staats,
gewählt in Frankfurt am 14. März 1844 und 14.
Januar 1844, vertreten durch Chubay, Gebhart,

und in Gegenwart

von h. b. Reichsgrafen Dürckheim, vertreten durch
ihre Gemeinde, als h. b. Reichsgrafen des h. b. Staats,
gewählt in Frankfurt am 14. März 1844 und 14.
Januar 1844, vertreten durch Chubay, Gebhart.

Die h. b. Reichsgrafen des h. b. Staats, gewählt in Frank-
furt am 14. März 1844, des h. b. Reichsgrafen
gewählt am 14. April 1844 und des h. b. Reichsgrafen
gewählt am 14. März 1844, gewähltes des h. b. Reichsgrafen

virtuell in Frankfurt vom 30. März 1855 und des k.
Obergerichts vom 24. März 1858. Hofsch.
Kapitel der Gemeinde Ellerstadt in Simburg - Dürk.
heimer Regale folgende Verfügungen zu stellen:

A. auf Abfallholz und Werkholz,
B. auf Obstholz und Spitzholz, wovon bequiffen
ist, das Ob- u. Laubholz, Feingehölz nämlich Obstholz
unter 5 Erzmalzahl, wenn es nicht dikter als 2 Zoll
am dünnen Ende ist, die Reife bis 4 Erzmalzahl in
Kurzmassen, sowie diese Kreunen und Kuzen
forten.

Diese Verfügungen sind jedoch nicht auf den ganzen
Simburg - Dürkheimer Regale sondern nur auf
folgenden Distrikten:

Hanspöbel, Mespöbel, Kalpendenholz, Gellau-
swey, Weiler, Weinigsdorf, alte Gärten bis
Kampfelde, Hasel, Weindorf, Fuchsberg,
Hammerholz, Langenfeld, Hagen und Hagen.

Dieses sind die beständigsten Gemeinden die Verfügungs-
folgen nicht selbst aufzubringen und das keine eigenen
Anerkennung für sich abzugeben.

Justiz ist Ellerstadt in den betreffenden Distrikten
nicht ausdrücklich beauftragt, welche Concurrenz
die Kreunen von Dürkheim, sowie von Gassen
und Koblenz.

N^o 117 für Handel wird in Bayern des k. k. Staats - c - die Ge-
meinde Ellerstadt. Folio 404

Frankfurt, den 24. März 1858

H. K. Reich:

Oberrichter Herrmann, wie auch, für die im Prozess über
den Verkauf der Grundstücke der Regalien der Gemeinde
seit dem Jahre 1803 bis zum Jahre 1852 fortwährend
gepflegt und bewahrt sind, werden im vorliegenden
Geschäftsfall:

A. für die Zeit vom 1. Dezember 1803 bis 31. Dezember
1831 den Betrag von 2000 fl.

B. für die Zeit vom 1. Dezember 1831 bis 31. Dezember
1841 den Betrag von 1000 fl.

C. für die Zeit vom 1. Dezember 1841 bis 31. Dezember
1852 den Betrag von 1000 fl.

Diese Verfügungen sind für die Regalien der Gemeinde
Ellerstadt des k. k. Staatsgerichts in Frankfurt
am 20. März 1855 zu einem Urtheil ge-
lassen, dessen Urtheil in dem Urtheils-
B. steht:

„Dieses Urtheil: dass die Ellerstädter Kreunen
seit 1803 bis zum Jahre 1852 an der Aus-
übung ihrer Grundrechte durch die Kreisgerichte
den gesuchten werden sind und ihnen in dem vorliegenden
Geschäftsfall die Rechte der Grundbesitzer, dass
sie nicht nach dem Jahre 1852 alle ihre gesuchten

auf den ganzen Staat. Der Herr Richter nahm also
an, dass die Gemeinde Ellerstadt einen Schaden
übertragen hätte, und dass.

A. Für Einweisung gegen das Medizinalgem.
Jänner 1865.

Hiermit ist die Gemeinde Ellerstadt davon in Kenntnis
gesetzt, dass die Gemeinde Ellerstadt einen Schaden
übertragen hätte, und dass die Gemeinde Ellerstadt
den Schaden zu ersetzen hat. Die Gemeinde Ellerstadt
hat sich verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, und
dies zu tun, bis der Schaden vollständig ersetzt ist.
Die Gemeinde Ellerstadt hat sich verpflichtet, den Schaden
zu ersetzen, und dies zu tun, bis der Schaden vollständig
ersetzt ist. Die Gemeinde Ellerstadt hat sich verpflichtet,
den Schaden zu ersetzen, und dies zu tun, bis der Schaden
vollständig ersetzt ist. Die Gemeinde Ellerstadt hat sich
verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, und dies zu tun,
bis der Schaden vollständig ersetzt ist. Die Gemeinde
Ellerstadt hat sich verpflichtet, den Schaden zu ersetzen,
und dies zu tun, bis der Schaden vollständig ersetzt ist.

Das ist die Sache, in welcher der Herr Richter
angab, dass die Gemeinde Ellerstadt einen Schaden
übertragen hätte, und dass die Gemeinde Ellerstadt
den Schaden zu ersetzen hat.

die erste Ruffen
13

N. 17. für Konzeption in Sachen des H. Staats- u. Kreis-
amtes Ellerstadt, d. d. 1864.

Beurteilung, d. d. 17. März 1865.

K. K. Reichsamt:

Die Gemeinde Ellerstadt ist zu dem Zweck, dass die
Gemeinde Ellerstadt einen Schaden überträgt, und
dies zu tun, bis der Schaden vollständig ersetzt ist.
Die Gemeinde Ellerstadt hat sich verpflichtet, den Schaden
zu ersetzen, und dies zu tun, bis der Schaden vollständig
ersetzt ist. Die Gemeinde Ellerstadt hat sich verpflichtet,
den Schaden zu ersetzen, und dies zu tun, bis der Schaden
vollständig ersetzt ist. Die Gemeinde Ellerstadt hat sich
verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, und dies zu tun,
bis der Schaden vollständig ersetzt ist. Die Gemeinde
Ellerstadt hat sich verpflichtet, den Schaden zu ersetzen,
und dies zu tun, bis der Schaden vollständig ersetzt ist.

Hiermit ist die Gemeinde Ellerstadt davon in Kenntnis
gesetzt, dass die Gemeinde Ellerstadt einen Schaden
übertragen hätte, und dass die Gemeinde Ellerstadt
den Schaden zu ersetzen hat. Die Gemeinde Ellerstadt
hat sich verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, und
dies zu tun, bis der Schaden vollständig ersetzt ist.
Die Gemeinde Ellerstadt hat sich verpflichtet, den Schaden
zu ersetzen, und dies zu tun, bis der Schaden vollständig
ersetzt ist. Die Gemeinde Ellerstadt hat sich verpflichtet,
den Schaden zu ersetzen, und dies zu tun, bis der Schaden
vollständig ersetzt ist. Die Gemeinde Ellerstadt hat sich
verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, und dies zu tun,
bis der Schaden vollständig ersetzt ist. Die Gemeinde
Ellerstadt hat sich verpflichtet, den Schaden zu ersetzen,
und dies zu tun, bis der Schaden vollständig ersetzt ist.

Thal's von. Man kann nicht hindern, auf
die Tische auf solchen Thimfellen zu sein, und
auch zu mischen, das ist von Gips, Urt, Terebinth,
Kohl, jedesmal mit in den Thale zu mischen, auf
dieses Thale zu sein, dass man einmal in den Thale
findet Thale's von einem Thimfall zu troffen
von, dabei ist nicht zu mischen, dass die
näse zu troffen, und zu troffen in Thale's von
und die Thale, Gips in. Dabei in den Thale's
fallen die Thale's von in den Thale's von
zu troffen zu troffen zu sein. Diese Thale's
von sind also in der Lage, die zu troffen
Thimfelle zu troffen und sie zu troffen in den
Thale's von zu troffen, dass die Thale's von zu
sein können.

C. Die zweite Indormierung ist die Thale's von
von der Thale's von Thale's von, die Thale's von
Thale's von zu troffen, welche mit Thale's von
mischen zu troffen. Man kann nicht hindern, auf
die Tische auf solchen Thimfellen zu sein, und
auch zu mischen, das ist von Gips, Urt, Terebinth,
Kohl, jedesmal mit in den Thale zu mischen, auf
dieses Thale zu sein, dass man einmal in den Thale
findet Thale's von einem Thimfall zu troffen
von, dabei ist nicht zu mischen, dass die
näse zu troffen, und zu troffen in Thale's von
und die Thale, Gips in. Dabei in den Thale's
fallen die Thale's von in den Thale's von
zu troffen zu troffen zu sein. Diese Thale's
von sind also in der Lage, die zu troffen
Thimfelle zu troffen und sie zu troffen in den
Thale's von zu troffen, dass die Thale's von zu
sein können.

+ angaben haben
münde 13

Thale's von. Man kann nicht hindern, auf
die Tische auf solchen Thimfellen zu sein, und
auch zu mischen, das ist von Gips, Urt, Terebinth,
Kohl, jedesmal mit in den Thale zu mischen, auf
dieses Thale zu sein, dass man einmal in den Thale
findet Thale's von einem Thimfall zu troffen
von, dabei ist nicht zu mischen, dass die
näse zu troffen, und zu troffen in Thale's von
und die Thale, Gips in. Dabei in den Thale's
fallen die Thale's von in den Thale's von
zu troffen zu troffen zu sein. Diese Thale's
von sind also in der Lage, die zu troffen
Thimfelle zu troffen und sie zu troffen in den
Thale's von zu troffen, dass die Thale's von zu
sein können.

Dass also das Thale's von in anderen Thale's, also
eine Indormierung der Thale's von zu troffen, dass
nicht möglich ist, einmal zu troffen, dass Thale's von
von Thale's von zu troffen, dass Thale's von zu troffen,
denn natürlich die Thale's von zu troffen,
und Thale's von zu troffen.

Sollt bei dem Myndfulligen und dem Fürstlichen
 Rechte eine Probe gehalten zu werden. Daselbst
 setzen. Es steht jedoch zu erwarten, dass Illustre
 Gattungen, welche sonst meistig von einem
 Mann, nicht selbst anarbeiten. Von dem
 von solcher Arbeit zu befreien, und die
 auch nicht die Verantwortung zu übernehmen,
 mit dem, wenn die Verantwortung des
 Myndfulligen für die Herstellung der
 nicht, von der Illustre Gattungen wird.

Daselbst die Verantwortung für die Herstellung
 dieses und die Verantwortung für die
 eine solche wichtige Verantwortung in der
 die Verantwortung für die Herstellung der
 und die Verantwortung für die Herstellung
 nicht die Verantwortung für die Herstellung.

1. Es wird von der Illustre Gattungen
 gelagt, dass es die Verantwortung für die
 23. in der Verantwortung für die
 verantworten, wenn sie, mit der Verantwortung für die
 für die Verantwortung für die Herstellung.

Myndfullig mit dem verantworten für die
 Myndfullig auf sich selbst, steht es dem
 Verantworten für die Herstellung der
 1831 Myndfullig mit dem verantworten für die

Landes für die Verantwortung für die
 die Verantwortung für die Herstellung der
 Verantworten für die Herstellung der
 (Myndfullig 16) dass aber in der Verantwortung für die
 der Verantwortung für die Herstellung der
 ist die Verantwortung für die Herstellung der
 Myndfullig - in der Verantwortung für die Herstellung der

Ubrigens wird es die Verantwortung für die
 nicht die Verantwortung für die Herstellung der
 dass die Verantwortung für die Herstellung der
 Myndfullig mit dem verantworten für die
 die Verantwortung für die Herstellung der
 Hand von 1822 bis 1823 bei der Verantwortung für die
 Verantwortung für die Herstellung der
 im Verantwortung für die Herstellung der
 Verantwortung für die Herstellung der
 die Verantwortung für die Herstellung der
 die Verantwortung für die Herstellung der
 Myndfullig mit dem verantworten für die
 die Verantwortung für die Herstellung der
 Myndfullig mit dem verantworten für die

Landes für die
 Verantworten für die
 Myndfullig mit dem verantworten für die

2. die Verantwortung für die Herstellung der
 Verantwortung für die Herstellung der
 die Verantwortung für die Herstellung der
 die Verantwortung für die Herstellung der
 die Verantwortung für die Herstellung der

17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

jüngstgenannte des hiesigen Ellersta
genfischen, oder nicht.

In dem Oberrheinischen Vertrag von
1763, in dem Artikel 11, ist es
bestimmt, dass die Reichsstadt
Kehl, welche im Jahr 1681
durch den Vertrag von
Kehl dem Kaiserlichen Reich
überlassen wurde, in
den Besitz der Pfalz zu
Rhein, in dem Jahr 1763,
übergeben wurde, und
in dem Jahr 1763, in
den Besitz der Pfalz zu
Rhein, übergeben wurde,
und in dem Jahr 1763,
in den Besitz der Pfalz zu
Rhein, übergeben wurde.

Es ist jedoch zu bemerken, dass
die Reichsstadt Kehl, welche
im Jahr 1681 dem Kaiserlichen
Reich überlassen wurde, in
den Besitz der Pfalz zu Rhein,
in dem Jahr 1763, übergeben
wurde, und in dem Jahr 1763,
in den Besitz der Pfalz zu
Rhein, übergeben wurde,
und in dem Jahr 1763, in
den Besitz der Pfalz zu Rhein,
übergeben wurde.



Das Recht der Regalien über die
Dürkheimer Gemarkung ist
genügend bekannt.

Die Regalien über die Gemarkung
von Dürkheim sind seit dem
Jahr 1763, in dem Besitz der
Pfalz zu Rhein, übergeben
worden, und in dem Jahr 1763,
in den Besitz der Pfalz zu
Rhein, übergeben wurde.

In dem Vertrag von Dürkheim
im Jahr 1763, ist es bestimmt,
dass die Regalien über die
Gemarkung von Dürkheim,
in dem Jahr 1763, in den
Besitz der Pfalz zu Rhein,
übergeben wurden, und in
dem Jahr 1763, in den Besitz
der Pfalz zu Rhein, übergeben
wurde.

Die Regalien über die Gemarkung
von Dürkheim sind seit dem
Jahr 1763, in dem Besitz der
Pfalz zu Rhein, übergeben
worden, und in dem Jahr 1763,
in den Besitz der Pfalz zu
Rhein, übergeben wurde,
und in dem Jahr 1763, in
den Besitz der Pfalz zu Rhein,
übergeben wurde.

Stamm
Lied
Kass
au
Prof
Op
eing
mit
Kass
gaf

sollten wir Anzweifeln. Das war ja
die Grundbedingung für die
jüngsten Generationen von
ii. Nicht zu vergessen.

Oxydation ist die in. werden für
bei zum Teil VII incl. gegen die
Zustimmung der Regierung
Luzern von der Regierung.

Die Regierung hat die
die Regierung die Regierung
giltig zu machen, um die
die Regierung die Regierung
im Jahr 1814. Die Regierung
die Regierung die Regierung
die Regierung die Regierung.

Die Regierung die Regierung
28 November 1814. Die Regierung
die Regierung die Regierung
die Regierung die Regierung
1815. Die Regierung die Regierung
die Regierung die Regierung
die Regierung die Regierung
die Regierung die Regierung
die Regierung die Regierung.



in. Die Regierung die Regierung
Die Regierung die Regierung
die Regierung die Regierung
die Regierung die Regierung
die Regierung die Regierung
die Regierung die Regierung.

Die Regierung die Regierung
die Regierung die Regierung
die Regierung die Regierung
die Regierung die Regierung
die Regierung die Regierung
die Regierung die Regierung.

Die Regierung die Regierung
die Regierung die Regierung
die Regierung die Regierung
die Regierung die Regierung
die Regierung die Regierung
die Regierung die Regierung.

Die Regierung die Regierung
die Regierung die Regierung
die Regierung die Regierung
die Regierung die Regierung
die Regierung die Regierung
die Regierung die Regierung.

Die Regierung die Regierung

Spencer
König
Lassen
an
Prof.

Spencer
König
Lassen
an
Prof.

abgegeben. —
Der Herr Herrmann in dem Namen der
Gemeinde (in demselben) ⁴⁰ Pfennig Brief
vom 23. März 1831, ob dem nicht über
aus dem Lande folgen:
„noblesse oblige“ der Gemeinde
Ellerstadt, das Herr H. Herrmann die
Gemeinde in dem Namen der
Landesregierung, sondern
sich die Regierung in dem
der Gemeinde Dürkheim ergrün-
pflanzten. —

Der Herr Herrmann in dem Namen der
Landesregierung, sondern
sich die Regierung in dem
der Gemeinde Dürkheim ergrün-
pflanzten. —

Die Gemeinde in dem Namen der
Landesregierung, sondern
sich die Regierung in dem
der Gemeinde Dürkheim ergrün-
pflanzten. —



bestehenden Anstaltsverhältnissen über
gleichem Verhältnisse, zumal die
die Verhältnisse der Gemeinde
Landesregierung, sondern
sich die Regierung in dem
der Gemeinde Dürkheim ergrün-
pflanzten. —

Spezial
Anzeige
des
Landes
Graubünden
auf
den
24. März
1882

won, Gekennzeichnetung im Allgemeinen
seinem vollen, unverändertem
den Amt des Landesfürsten zu sein
stehen frei."

Am 31. Dezember 1882 aufolyte
für den Fürstlichen Erbprinzen
Grafen von Frankenthal, welches
ausfolgt:

1.) daß durch den Erbprinzen von
1482 zu seinem Gekennzeichnetung
im Allgemeinen durch den
Fürstlichen Erbprinzen, welcher
für den Fürstlichen Erbprinzen
Grafen von Frankenthal, welches
ausfolgt:

2.) daß durch den Erbprinzen von 1482
seinem vollen, unverändertem
den Amt des Landesfürsten zu sein
stehen frei."



3.) daß alle übrigen von der Gemeinde
Ellerstadt gebührende Steuern
beim vollen betragen:

4.) daß die Gemeinde Ellerstadt zum
Landesfürsten durch ihre
unverändertem Amt des Landesfürsten
zustimmen:

a.) daß sie sich in der Gemeinde
Ellerstadt, welche durch den
Fürstlichen Erbprinzen, welches
ausfolgt:

b.) daß sie sich nicht bei der
Fürstlichen Erbprinzen, welches
ausfolgt:

Wird durch die Fürstlichen Erbprinzen
ausfolgt durch den Fürstlichen
Erbprinzen, welches durch den
Fürstlichen Erbprinzen, welches
ausfolgt:

5.) die Gemeinde Ellerstadt hat das
Anrecht, bei dem Fürstlichen
Erbprinzen, welches durch den
Fürstlichen Erbprinzen, welches
ausfolgt:

Herrn
Königl.
Landrath
in
Erlangen
Landrath
in
Erlangen
Landrath
in
Erlangen

in die Abweisung von den in der
in der Abweisung von den in der
in der Abweisung von den in der

In der Abweisung von den in der
in der Abweisung von den in der
in der Abweisung von den in der

3, 1/2 Klassen
5 1/2 Klassen
Königl. Landrath

1, 1/2 Klassen
2, 1/2 Klassen
4 1/2 Klassen

Am 23. April 1855 ließ die Gemeinde
Erlangen wissen, daß die Gemeinde
Erlangen die Abweisung von den in der
in der Abweisung von den in der

Später
Führung
Nur
auf
nach

Später
einige
mit
Kloster
gesetz

Immerfort Ellerstadt's geobelliat
Das, dass man zu den Aufstellungen
des Aufstellungsregiments zu den obigen
Frei, dass die Kaiser III. im 141 2/3 Klassen
Nachfolge die Aufstellung wurde 42,9
327 waren im 1832 die Gemeinden
fremde mit 1832 die Gemeinden
Ellerstadt je für 1300 f. Substitutions-
kosten zu den Klassen für den
je für 26000 Wollern, 100 Klassen für
je für 470 Klassen Nachfolge, dass
immerfort die Aufstellungsregiment
wäre die Gemeinden Ellerstadt von
2000 f. bis zur Kaiser 1831 zu je für
je für die Gemeinden auf 33600 f.
je für, aber die den Klassen bis 4 in
zum Jahre 1840, auf 9600 f. nicht mehr
die müssen, dass je für die die
Zeit von 4 Jahren 1840 bis die
1852 die die von 1440 f. von
Lange die - von von als für
Aufstellungsregiment auf der je für
von 1200 f. aufstellen. -
Es fallen sie von von den die
mit den in den in den.

Immerfort Ellerstadt's geobelliat
Das, dass man zu den Aufstellungen
des Aufstellungsregiments zu den obigen
Frei, dass die Kaiser III. im 141 2/3 Klassen
Nachfolge die Aufstellung wurde 42,9
327 waren im 1832 die Gemeinden
fremde mit 1832 die Gemeinden
Ellerstadt je für 1300 f. Substitutions-
kosten zu den Klassen für den
je für 26000 Wollern, 100 Klassen für
je für 470 Klassen Nachfolge, dass
immerfort die Aufstellungsregiment
wäre die Gemeinden Ellerstadt von
2000 f. bis zur Kaiser 1831 zu je für
je für die Gemeinden auf 33600 f.
je für, aber die den Klassen bis 4 in
zum Jahre 1840, auf 9600 f. nicht mehr
die müssen, dass je für die die
Zeit von 4 Jahren 1840 bis die
1852 die die von 1440 f. von
Lange die - von von als für
Aufstellungsregiment auf der je für
von 1200 f. aufstellen. -
Es fallen sie von von den die
mit den in den in den.

von selbst zu Paris, in. Nicht, so zu
eigentlichkeit seiner, wollen Verfassung
haben.

III., folgend im Oberbürgermeister
Ellerstadt wird zu jener Zeit
bürgerliche Verfassung, ein solches
Vertrag am 24. September 1841 resp.
durch das Abgeordnete am 9. April
1848 angenommen.

Gegen die Verfassung in
Königreich Preussen und
Königreich Sachsen, die
Verfassung der freien Gemeinden
Ellerstadt anstößt.

Die Verfassung tritt in
1848.

I. Die Verfassung der Stadt
Dankheim wird durch
den b. Oberbürgermeister
gewirkt und angenommen.

II. Wenn die Verfassung
nicht durch die Verfassung
im Sinne der Verfassung
in der Verfassung am 22. Teil 1833
und 8. Mai 1841 angenommen
wird, so ist die Verfassung
nicht durch die Verfassung
nicht durch die Verfassung

den Zeitpunkt zu dem
Gegen die Verfassung
der Verfassung, die
genügend die Verfassung
wurde die Verfassung
genügend die Verfassung
wurde die Verfassung

den Zeitpunkt zu dem
Gegen die Verfassung
der Verfassung, die
genügend die Verfassung
wurde die Verfassung
genügend die Verfassung
wurde die Verfassung

den Zeitpunkt zu dem
Gegen die Verfassung
der Verfassung, die
genügend die Verfassung
wurde die Verfassung
genügend die Verfassung
wurde die Verfassung

den Zeitpunkt zu dem
Gegen die Verfassung
der Verfassung, die
genügend die Verfassung
wurde die Verfassung
genügend die Verfassung
wurde die Verfassung

den Zeitpunkt zu dem
Gegen die Verfassung
der Verfassung, die
genügend die Verfassung
wurde die Verfassung
genügend die Verfassung
wurde die Verfassung

Es
sind
die
auf
den
Op
eing
mit
des
97

das wir die in der
städter Gemeinde können
sich selbst wollen. - Es
sind die in der
auf den
auf den

Die Gemeinde Ellerstadt
die Gemeinde Ellerstadt
1, 3, 4, 7, 10, 11, 12
auf den

Die Gemeinde Ellerstadt
auf den

Die Gemeinde Ellerstadt
auf den

Die Gemeinde Ellerstadt
auf den
auf den
auf den
auf den



1852 in der
auf den
auf den
auf den
auf den

Die Gemeinde Ellerstadt
auf den

Die Gemeinde Ellerstadt
auf den

Die Gemeinde Ellerstadt
auf den
auf den
auf den
auf den

Es
sind
die
an
die
Op
sind
mit
die
77

in. ungenügend, auf das Nordseit zu seze
sind, selbst in dem geringen Ausmaß,
erhalten werden kann nach Gerichte
müssen. —

Ein solches Gesetz würde nicht zu sein.
Es würde nur die Freimänner in dem
Fallen sein missfällig. Zu zeigen
sollte nicht zu sein mit dem in dem
demselben Gesetz. —

Staat für die zu zeigen, als ein
die von dem Gesetz, für die, von
sind die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von

die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von

die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von



Goldfolne, erachtet sind, dass die zu
sind die zu zeigen, als ein
die von dem Gesetz, für die, von

die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von

die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von

die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von

die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von
die von dem Gesetz, für die, von

Trefen 1817-1835 alle Plausstaden nach
 folgendem, wenn er denn, fünfzig in dem
 Wahl kommen, das Wahlrecht 1835,
 die Wahlstimmungen gemacht werden, die
 Wahlstimmen sollen sich beschließen,
 wenn sie von dem Wahlberechtigten
 festzusetzen beliebt werden können.
 Fünfzig nach folgendem, als eine
 ständige Kommission, die die Wahl
 im dem Fünfzigern beauftragt,
 einen Plausstaden der Wahl
 ihrem Wahlberechtigen, oberhalb ist ein
 genehmigt die Wahl. Alle Wahl-
 stimmen sollen nach dem Wahlrecht
 durch den Wahlberechtigten Fünfzigern
 abgegeben werden, daß die
 Plausstaden sich mit dem Namen
 von dem Fünfzigern die Wahl
 müssen, wenn nicht gewollt ist zu
 werden.

Dem 3. Fünfzigern gibt an, daß er
 daß er in dem Wahlrecht bekannt
 werden, daß die Plausstaden, fünfzig
 die Wahl, fünfzig, fünfzig, fünfzig
 sind, wenn nicht anders ist.



abgenommen werden, daß die Wahl
 Fünfzigern 12 und 13.

Durch den Wahlberechtigten der Wahl
 Fünfzigern 10 und 11. Die Wahl
 Fünfzigern in dem Wahlrecht
 fünfzig.

Fünfzigern, fünfzig, daß in dem Wahl
 Fünfzigern der Plausstaden der
 Wahlberechtigten werden, wenn es
 da er nicht mehr dem Wahl
 dem Wahlberechtigten
 Plausstaden, wenn die Wahl
 fünfzig, daß die Wahl
 21 und Fünfzigern 23.

Fünfzigern 15, fünfzig, daß in dem
 Trefen 1831 und 1832 die Plausstaden
 denen von dem Wahlberechtigten mit
 Fünfzigern bekannt werden, wenn sie
 nicht von den Wahlberechtigten.

G. 219
 Die Wahl der Fünfzigern wird
 durch die Wahlberechtigten, daß die Wahl
 Fünfzigern, fünfzig, fünfzig, fünfzig
 Plausstaden, fünfzig, fünfzig, fünfzig
 die Wahl, fünfzig, fünfzig, fünfzig.

Agonistik zu vermeiden, dass
Gefahren jeder Art zu vermeiden
zu vermeiden sei, wenn die
Kraft der sich durch mich vom
selbst sich selbst absetzen lassen.

Wird ist zu vermeiden, dass die
Anwesenheit der Herren
jedem nicht zutun und
zu vermeiden, dass die
Anwesenheit der Herren
in. Klugheit, und dass die
Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren

Wird sind zu vermeiden, dass die
Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren

Wird sind zu vermeiden, dass die
Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren



Allein die Anwesenheit der Herren
zu vermeiden, dass die
Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren

Die Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren

Die Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren
und die Anwesenheit der Herren

Sp
ein
mit
Kop
77

fulben beunruhigen. —
Und das Verlangen nach ein gantz
manche dem bequamen Zufach von
ganz dindulstigen wagen kinn sein
verfaren, das Gultwiltens glichet den
das wir in allen Elbstadten sich auf dem
Verlangen abzufahren fingen beschaffen
und das das Verlangen nicht gemacht
werden, weil die wunden dinstwilt
nicht mehr so wird die wunden Gult geben.
Alles in diesem Aufschreibet sich nicht
mit iselichten Zungen ausfragen. Wenn
wird in diesen dem wunden dinstwilt
kinn die wunden Gult zu finden in dem
so ist zu bedenken, das die Ellerstädte
zu in diesem Aufschreibet sich nicht be-
schreiben können. In das mit dem
Verlangen das sie in dem Aufschreibet
Wortwiltens in f. w. fast nocheinmal geschildert
werden, sie in dem wunden Gult
dem beschreiben die wunden Gult in die
mit mehr wunden dinstwilt zu machen
das Gultwiltens glichet, die dinstwilt
das die wunden Gultwiltens in dem
Aufschreibet abgeschrieben, weil die wunden



Wiltwiltens die wunden Gult. Die
Ellerstädte sich dinstwiltens nicht
füllen. —
Das ist nicht zu beschreiben, die wunden
wunden in allen Stadten dinstwilt gult
mit Gult wunden geben, so ist damit
wunden in allen Stadten dinstwilt gult
Aufschreibet den wunden, die sie in dem
Aufschreibet die wunden dinstwilt gult
kinn. —
Wenn ist die wunden dinstwiltens
dem wunden Gultwiltens nicht
das in dem Aufschreibet die wunden
dinstwiltens geben die Ellerstädte
gultwiltens nicht wunden, die sie in dem
Aufschreibet die wunden dinstwilt gult
nicht die wunden dinstwilt gult. —
Das dinstwiltens glichet das die wunden
sich in dem wunden Gultwiltens nicht
Aufschreibet die wunden dinstwiltens
kinn weil die wunden dinstwiltens
gultwiltens ist, und die Ellerstädte
die sie in dem wunden Gultwiltens
so in dem wunden Gultwiltens das die
Wiltens die wunden Gultwiltens das die

Dieser Brief ist ein vollstän-
dige Aufzeichnung der Verhandlungen des
Königs mit dem Papste über die
Kongregationen.

Der Papst hat die Kongregationen
in der Provinz des Königs
auf die Kongregationen in
Luzern übertragen.

1. Der Papst hat dem Könige
erlaubt, dass er die Kongregationen
in der Provinz des Königs
auf die Kongregationen in
Luzern übertragen kann.

2. Der Papst hat dem Könige
erlaubt, dass er die Kongregationen
in der Provinz des Königs
auf die Kongregationen in
Luzern übertragen kann.

Wenn der König mit dem Papste
über die Kongregationen in
Luzern verhandelt, so soll er
sich an den Papst wenden.
Der Papst hat dem Könige
erlaubt, dass er die Kongregationen
in der Provinz des Königs
auf die Kongregationen in
Luzern übertragen kann.

Man soll dem Papste
den Namen des Königs
auf dem Briefe schreiben.

Der Papst hat dem Könige
erlaubt, dass er die Kongregationen
in der Provinz des Königs
auf die Kongregationen in
Luzern übertragen kann.

Man ist zu verstehen, dass man
den Brief vom 10. Februar 1875
nicht 175 sondern 1875 sein soll.
Der Brief vom 10. Februar 1875
ist ein vollständiger Brief.
Der Brief vom 10. Februar 1875
ist ein vollständiger Brief.
Der Brief vom 10. Februar 1875
ist ein vollständiger Brief.
Der Brief vom 10. Februar 1875
ist ein vollständiger Brief.

Der Brief vom 10. Februar 1875
ist ein vollständiger Brief.
Der Brief vom 10. Februar 1875
ist ein vollständiger Brief.
Der Brief vom 10. Februar 1875
ist ein vollständiger Brief.

Der Brief vom 10. Februar 1875
ist ein vollständiger Brief.
Der Brief vom 10. Februar 1875
ist ein vollständiger Brief.
Der Brief vom 10. Februar 1875
ist ein vollständiger Brief.

Wird allem diesem Ziffren ungeachtet,
dass die von dem Gemeindefiskus
Stadt in dem Verzeichnis I. bestrichenen
Gebäude nicht in dem Buchen
aufgeführt sind. —

Dass der Meiderup Herrmann
im Jahre 1803-1802 die Gebäude
für den Fleischerhandwerk in diesem Markt
nicht vollständig befreit sind
bekannt ist, — für die in dem Verzeichnis
angegebenen Gebäude der Gemeinde

Ellerstadt ungeachtet der in dem Verzeichnis
angegebenen Gebäude nicht in dem
Verzeichnis der Verzeichnisse
angegeben sind, dass die in dem Verzeichnis
angegebenen Gebäude der Gemeinde

in dem Verzeichnis der Verzeichnisse
angegeben sind, dass die in dem Verzeichnis
angegebenen Gebäude der Gemeinde
angegeben sind, dass die in dem Verzeichnis
angegebenen Gebäude der Gemeinde

3, dass von Mitte des vorerwähnten Jahres
dieses Verzeichnis der Verzeichnisse
angegeben sind, dass die in dem Verzeichnis
angegebenen Gebäude der Gemeinde

oder anders, weil man nicht weiß, dass die
für die in dem Verzeichnis der Verzeichnisse
angegebenen Gebäude der Gemeinde

angegebenen Gebäude der Gemeinde
angegeben sind, dass die in dem Verzeichnis
angegebenen Gebäude der Gemeinde
angegeben sind, dass die in dem Verzeichnis
angegebenen Gebäude der Gemeinde

Abgeordnet ist zu bekennen, dass die in dem Verzeichnis
angegebenen Gebäude der Gemeinde
angegeben sind, dass die in dem Verzeichnis
angegebenen Gebäude der Gemeinde

1854-1855/4
Kopie der Verzeichnisse,
1851/2 Kopie
Verzeichnis der Verzeichnisse
Kopie der Verzeichnisse
Kopie der Verzeichnisse

1 Verzeichnisse

1854-1855/4
Kopie der Verzeichnisse,
1851/2 Kopie
Verzeichnis der Verzeichnisse
Kopie der Verzeichnisse

Kopie der Verzeichnisse

Herzogthum Steyermark
und ob 1850 324 Klöster
1634 2 Klöster
Waltersberg
St. P. 5 und 6

Herzogthum Steyermark
und ob 1850 324 Klöster
1634 2 Klöster
Waltersberg
St. P. 5 und 6
Herzogthum Steyermark
und ob 1850 324 Klöster
1634 2 Klöster
Waltersberg
St. P. 5 und 6

Herzogthum Steyermark
und ob 1850 324 Klöster
1634 2 Klöster
Waltersberg
St. P. 5 und 6

Herzogthum Steyermark
und ob 1850 324 Klöster
1634 2 Klöster
Waltersberg
St. P. 5 und 6
Herzogthum Steyermark
und ob 1850 324 Klöster
1634 2 Klöster
Waltersberg
St. P. 5 und 6

Herzogthum Steyermark
und ob 1850 324 Klöster
1634 2 Klöster
Waltersberg
St. P. 5 und 6

Herzogthum Steyermark
und ob 1850 324 Klöster
1634 2 Klöster
Waltersberg
St. P. 5 und 6
Herzogthum Steyermark
und ob 1850 324 Klöster
1634 2 Klöster
Waltersberg
St. P. 5 und 6



mit dem Durchführungsdistrikte
 idem fürstlichen Fideikommiss. Das
 jährliche Einkommen dieses Fideikommisses
 wurde nach dem Tode des
 Herrn Grafen von ...
 fürstlichen Fideikommiss ...
 zum Zwecke der ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

Mit dem Fideikommiss ...
 ...

I. Urtaxe Konfirmation des ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

II. Urtaxe Konfirmation des ...
 ...
 ...
 ...
 ...

Handwritten note in the left margin: *Handwritten note*

2.) Für die Zeit vom 4. Dezember 1841
bis dahin 1841 dem Gutsherrn 9000
und 2000 Zinsen vom 1. Mai 1841 an
3.) für die Zeit vom 4. Dezember 1841
an bis 1. Dezember 1852 dem Gutsherrn
144 000 fl. und 2000 Zinsen
vom 23. April 1852 an bis zum
dem Gutsherrn für den Zeitraum
nach der Einlösung, woran der
nachstehende Betrag ist, und für die
Einführung der neuen Forderung zum
Loth zu bringen, alle sonstigen
Ausgaben.
Die obige Summe ist dem Gutsherrn
nach dem 1. Dezember 1852
in 10 Jahren zu zahlen, und ab
1. Dezember 1852 dem Gutsherrn
30000 Thaler 150 Thaler pro Jahr

und 550 Thaler pro Jahr
sowie dem Gutsherrn pro Jahr
für den Zeitraum vom 1. Dezember
1841 an bis zum 1. Dezember
1852 dem Gutsherrn 144 000 fl.
und 2000 Zinsen vom 23. April
1852 an bis zum 1. Dezember
1852 dem Gutsherrn für den
Zeitraum nach der Einlösung,
woran der nachstehende Betrag
ist, und für die Einführung der
neuen Forderung zum Loth zu
bringen, alle sonstigen Ausgaben.
Die obige Summe ist dem
Gutsherrn nach dem 1. Dezember
1852 in 10 Jahren zu zahlen,
und ab 1. Dezember 1852 dem
Gutsherrn 30000 Thaler 150
Thaler pro Jahr

Insgesamtheit des Nachlasses werden zu
fulden.

Dem Erben des Obgenannten
Geld

Sindeslegt am
30. März 1877
Kied

N. 236.

Sachverhalt

1. Aufl. 3. Hl



in Kauf

Charlotte Hammer, hiesig und gewohnt
in Langenbromm wohnhaft, Obgenanntein
an dem Wollfide des Hgl. Bezugsgerichts
in Landau vom 15. Juli 1875, durch den
Hgl. Obgen. Obgen. Gelder verhandelt,

gegen

1) Friedrich Christian Gumbel gewohnt
Hgl. Kreisgericht, in Kirchheimbolanden wohn-
haft,

am 3. November

1876 den 2.) Wilhelm Loch, Handlungsman, in Meisen-
heim wohnhaft, Obgenanntein, durch den Hgl. Obgen.
Hgl. Obgen. Gelder verhandelt.

Leihvertrag über
gegenüber dem Obgen. Gelder verhandelt,

gegenüber dem Hgl. Obgen. Obgen. Gelder verhandelt,
vollständig mit Abhandlung der Obgen. Obgen. Gelder
verhandelt.

Das Obgen. Obgen. Gelder vom 19. März 1874 in

betreff der Forderung der Obgen. Obgen. Gelder verhandelt,
gegenüber dem Obgen. Obgen. Gelder verhandelt,
als nur begründet abzugeben sind die
Obgen. Obgen. Gelder in die Forderung der Obgen.
Kaufvertrag zu verhandeln.

Das Hgl. Obgen. Gelder verhandelt,
gegenüber dem Hgl. Obgen. Obgen. Gelder verhandelt,
die eingetragene Forderung abzugeben.

zu verschiedenen mit Verhältnissen der Regeln
 auch zu dem Kopfe der zumitigen Markt-
 züge -

Sach und Prozessgeschichte.

Dieser ist enthalten in dem Kopfe des. beyzähligen
 Landes vom 15. Juli 1775, gegen Antje Hoppelland unterm 17. Jänner
 1776 dem Abt. des h. geistl. Konsistoriums Allerte in Bischhofsheim
 beyzähliger des ten. geistl. Konsistoriums. Dieses in dieser
 Sache beendiget ist.

Merkmale der Entscheidung der Rechte in der Urkunde vom
 13. Jänner 1776, welche das Land in dem Abt. J. unter
 für die Ausführung.

Zu dieser Stelle fassen gelten auf, daß die von
 der Hoppelland in der Urkunde gegen die Revision
 der Hoppelland ungenutzte Gründe nach dem Kopfe des Urteils
 findig und sollten unvollständig sein. In die Urkunde
 der Hoppelland Revision auf dem Jahr am dem Jahre
 andere, dem dem die Revision auf die mitgezählten Gründe
 bier nichtgenutzten Gründe sind dem Kopfe des Urteils
 gegeben nicht unmissbar. Wenn würde die auf dem Kopfe der
 Gründe den Kopfe der Revision an Hoppelland die
 selben Rechte unmissbar, wie eine solche Revision, die nicht auf
 gehalten unmissbar, sollte sofort auf Revision auf dem Kopfe
 geben würde nicht auf dem Kopfe der Revision an Hoppelland
 Revision an Land vom dem Hoppelland Revision
 und ferner das Revision des Urteils als gleichbedeutend und
 die gleichen Revision auf dem Kopfe der Revision

200 Stück auf dem Kopfe
 für 2 Denar 20 Stück
 3 Denar 18 1/2 Stück

Kontenrolle

für



1) Hoppelland, geistl. Konfession in Bischhofsheim
 2) Hoppelland, geistl. Konfession in Bischhofsheim auf dem
 Hoppelland,

gegen

geborene Hoppelland, geistl. Konfession in Bischhofsheim auf
 dem Kopfe, Hoppelland vom dem Kopfe des. beyzähligen zu
 Land vom 15. Juli 1775, unter dem Kopfe des Kopfe

1) Abt. H. K.	11 - -
2) Revision	97 2 50
3) Abt. H. K.	90 - -
4) Revision	1 50 - -
5) Revision	4 - 1 50
6) Revision	97 2 50 -
7) 2 Abschriften auf dem Kopfe, 8. Hoppelland,	50 11 -
8) Revision, 2 Abschriften, 8. Hoppelland, geistl. Konfession	4 1 5
9) Revision	26 3 10
10) Revision, Hoppelland und Hoppelland	50 1 3 -
11) Revision, 3. Hoppelland,	66 5 -
12) Revision, 3. Hoppelland, geistl. Konfession,	1 57 1 12
13) Revision	1 46 - -
14) Revision	3 - -
15) Revision	10 - -

ad 14. Revision in der Urkunde

17 3 66 66
 66 15
 34 1 53

Summa: Hoppelland auf dem Kopfe
 gegen Leeo.

Briefkauf festgesetzt auf den Betrag von drei und
achtzig Mark drei und fünfzig Pfennig

zum Betrage von 13 am August 1876
an die Appellations-Oberprüfer Kaufmann,

J. v. Weiss

G. 47. 256

Legat für Kaufmann auf 20 Juni 1876 bis 1877
am 20. Juli 1876 und im G. 47. 256
am 4. Juli 1876 Kaufmann



Antrag für Charlotte Massamer, Wittib mit gemeinsch.
gut in Bergzabern wohnhaft, Appellantin von
ihrem Urfihrer des k. Kaiserliche Hofgerichts in Landau
vom 10. Juli 1875, durch den k. Adokat-Beistand
Gulden verstorben,

1. Friedrich Christian Gumbel, jüngster k.
Beistand, in Kirchheimbolanden wohn-
haft.
2. Wilhelm Loch, Bevollmächtigter, in Moson-
brunn wohnhaft, Bevollmächtigter durch den k. Adokat-
Beistand Löw verstorben.

Durch Notariat vom 19. Februar 1867, verurteilt
zu Bergzabern am 17. Mai 1867 im G. 10, ist
die Appellantin von dem Galanter Meister und
Carloline Massamer in Bergzabern einen im
Kammer von Bergzabern Galanerieputzer mit
Pflanz No 423, eingekauft 15 September, im k. k.
Hofgericht oder im k. k. Hofgericht wegen die
Kammer, im k. k. Hofgericht Kaufmann für 2500 -
erhalten. Diefes Hofgericht hat sich mit seiner
Entscheidung durch die Appellantin gefolgt und
von dem Hofgericht verurteilt die Obliegenheiten von
Anton Hölzer in Landau vom 1. Februar 1866
und 30. März 1867 zu Gunsten der Catharina
Amalia Schneider, damalt mit Ludwig, jetziger
Pflanz des Hofgerichts Carl Louis Hölzer in
Münchster für zwei Schlotfang fortzuführen von
2500 - und von 1200 - unter Zinsen mit von
dem Hofgerichtsmeister des Galanter Meister mit

Waiggenil zu zahlen angewiesen werden würde, An-
sich erfüllt werden auf dem nach Befriedigung
Gläubiger übrig bleibenden Betrag mit dem Unter-
schen und zwar für die ganze angewiesene Summe,
für die Kosten der Umstellung.

5. Da dass am 19. Mai 1844 angefallene gesetzlich
Verpflichtungsgläubiger erfüllt die Oxyallantien Anweisung
im III Hypothekensatzung im Sinne ihrer unter b
angewiesenen schriftlich gestellten Legation.
6. Eintragung eingetragener im Namen der fiktiven Oxyal-
7. Verfall der hgl. Hypothekensatzung zu Lauten vom 16. 12.
1845 erklärt das Legation der fiktiven Hammer, in-
weit daselbe darauf gerichtet ist, mit denjenigen
Lagen, welche auf das von ihm veräußerte Grundstück
Anweisung gegeben wurde, insoweit dieses in der
Anweisung der eingetragenen Gläubiger auf die mit
offizieller Grundstücke Anweisung zu erfolgen, ab inbe-
gründet.

Das Legation der Oxyallantien ist darauf gerichtet
dass sie den von ihm gesetzlich Waiggenil von 1844
in der Weise befallen darf, dass sie a., für jenen
Lage, welche der Hypothekensatzung im Namen der
hammer Anweisung auf den fiktiven Waiggenil,
fällt wird, unmittelbar nach Ablauf der fiktiven
man sämtlichen der letzten angefallenen Grundstück
also im II der Hypothekensatzung, angewiesen wird,
b. den Rest des Waiggenil, wenn keine

Das übrige Gläubiger Hypothekensatzung zu stellen,
also mit Rückfluss aller übrigen Gläubiger gleichfalls
eingewiesen wird.

Es würde also durch die Oxyallantien vollständig
sicher gestellt werden und hätte für sie alle Rechte,
besonders die Zwangsversteigerung mit der Wirkung,
dass das von ihm befallene Grundstück von der fiktiven
Anweisung lastenden Hypothek der fiktiven Hammer
befreit sein würde.

Wenn man denjenigen Lagen, welche für nicht vorhan-
den bei Seite läßt, dann verbleibt die fiktive
ob dem Legation der Oxyallantien zu erfolgen sei
oder nicht, fürstlich. Gegen die Oxyallantien wird
da als Mitbesitzer der Zwangsversteigerung ohne
Widerstand von ihm Seite zurückgefordert.

Hierbei hätte dieselbe sich befinden, insoweit al-
durch die Kaufvertrag von 1844 anzuwenden werden
vollständig verloren. In Folge dieser fiktiven Anweisung
ist nun gegen die Verkäufer, fiktive Bister, ein
Auftrag auf Befriedigung - Art. 2178 u. 1650 des civil.
wischen Auftrag steht aber unter ein Privilegium
auf eine Hypothek zu Seite, ob sich nicht ein
an Zwangsversteigerung. Darüber besteht in der fiktiven
Grundstück kein Streit; streitig nur mit der Frage, ob
nicht der Mitbesitzer den nach Befriedigung der
Hypothekensatzung verbleibenden Betrag für sich
eingetragenen Grundstück als ganzes Eigentümern in

Ausgangspunkt nehmend können;
H. Dalloz, privilèges et hypothèques, N^o 1753, 2302, 2366.
Obwohl auf diese Fänge haben die dort angeführten Ur-
theile des Pariser Cassationshofes vom 11. December 1834
und 28 März 1843 vorgeleitet.

Ob die Appellation nicht vor der Zwangsvollstreckung
auf Grund des art. 1251 code civil durch Zwangsdurch-
setzungen in die Rechte der Hypothekengläubiger
setzt werden können, das ist für eine wichtige Frage
dann ob es eben nicht geschehen, die Appellation
ist also im Gemüthsart der Kaufverträge vom 1864
und bezugsweise der fiktiven durch die Zwangsvoll-
streckung und Zwangsvollstreckung der fiktiven
Pistor. — Auf Grund der zwischen fassenden bei
der Zwangsvollstreckung im Jahre 1843 ist die Appella-
tion die fiktive für die Zwangsdurchsetzungen des Art. 1251
mit 521st gesendet, gerade so wie jeder andere
dritte Zwangsdurchsetzungen der Zwangsdurchsetzungen und Zwangsdurchsetzungen
nach Zwangsdurchsetzungen der Zwangsdurchsetzungen,
alle Rechte der Appellation an diesem Punkte für
den Zwangsdurchsetzungen in dem Zwangsdurchsetzungen bei der Zwangsvoll-
streckung, für welche das fiktive und fiktive
für den Zwangsdurchsetzungen. Man hat das Recht, die
dass durch die Zwangsdurchsetzungen auf diesen Zwangsdurchsetzungen
eine ige fiktive fiktive Zwangsdurchsetzungen mit für
das in die Rechte der Zwangsdurchsetzungen fiktive
wird für, dann müsste überfange jeder Zwangsdurchsetzungen



bei einer Zwangsvollstreckung fiktive werden
und es sollte das die eigentliche Folge, das
der Zwangsdurchsetzungen mit fiktive Zwangsdurchsetzungen,
an den Zwangsdurchsetzungen ob eben Zwangsdurchsetzungen
an einer folgenden Zwangsdurchsetzungen zu Zwangsdurchsetzungen
angewiesen wären, fiktive Zwangsdurchsetzungen mit Zwangsdurchsetzungen
fiktive Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen
es ist Zwangsdurchsetzungen, zu Zwangsdurchsetzungen, die Appellation
den Zwangsdurchsetzungen mit Zwangsdurchsetzungen des Art. 1251
eine fiktive fiktive, dann Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen
je die Zwangsdurchsetzungen des Art. 1251 bei der Zwangsvollstreckung
wird Zwangsdurchsetzungen, es ist mit dem Zwangsdurchsetzungen für das
Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen fiktive.

In dem Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen ist auf eine ganz
von Zwangsdurchsetzungen mit dem Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen,
aber ganz andere Fälle Zwangsdurchsetzungen, so Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen
das Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen
11. April 1844 — im Dalloz Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen 1844
I. P. 345, Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen
darin Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen
III. N^o 554 die Zwangsdurchsetzungen mit dem Zwangsdurchsetzungen, mais
cette doctrine ne nous paraît pas juridique" Zwangsdurchsetzungen.
Obwohl das in dem Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen
des Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen
Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen
fiktive eine Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen, dann Zwangsdurchsetzungen
wird eine Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen Zwangsdurchsetzungen

mittelbare Zustimmung ausserhalb d. auf Verfall das für
Lappallentzettel vom 29. Januar 1855 - Dalby 1855 d.
172 mit die Noten dazu.

- die verlangte mit vollfälliger Ausweisung der Ausf.
1. weil die Appellation durch die Zustimmung des Königs,
inwiefern eine eigene gesonderte Befehl liegt;
2. weil eine Relegation überführt mit dieser Zustimmung
nicht aber durch eine eventuelle Ausweisung verlangt
werden kann. 3. weil eine Relegation in die Folge
Hauptverpflichtung zu Gunsten eines Landes mit bezügliche
der auf dem ausschauen Grundstücke lassenden Folge
Hauptverpflichtung, inwiefern auf gegenüber dem anderen
mitverpflichteten Längereigenschaften Platz greift.
4. weil mit der Zustimmung von Seite der Appellation
an die angesehene Gläubigerin Japan die Hälfte
daran Längereigenschaften und somit auf nicht veräußert
werden gemacht werden kann.

Über diesen Grund

zufolge ad dem kgl. Appellationsgesetz die eingetragene
Längereigenschaften als unzugänglich zu veräußern mit dem
Zustimmung der Appellation zu dem Kassen der
zusammen Ausfälligkeit.

Lagea Löw.

Gezeichnet
am 13 Juli 1876.

L. v. Weiss

und soweit dieses der Fall, zufolge des Art. 1151
des Code civil Anwendung erachtet werden auf den
nach Befriedigung dieses Gläubigers übrig bleibenden
Geldes. und demnach Ausweisung, und zwar für
die ganze auf sie angewiesene Summe und für
die Kosten ihrer Relegation.

Bei dem Reichsamt des Königs vom 19. März 1874
wurde, nach Ausweisung des Königs in visitierten
Kassen, des Japanischen Reiches sich ihre eigene
Längereigenschaften in dessen Eigenschaft
Ausweisung auf die Höhe mit fremden Artikel
des bestand Relegationen gegeben, dass dem
in dessen Kasse von der Appellation gefällten
Ausweisung nicht wohl als ihrem selbständigen
Längereigenschaften und demnach die Ausweisung
nicht ist möglich. Gegen diese Ausweisung haben
die Appellation, welche in dessen mit dessen
Längereigenschaften für ihre mit dem Kassen 1869
mit 1870 Ausweisung Ausweisung auf die Höhe
des dessen Kasse Relegationen vom 4. September
1875 Ausweisung gefällten, am 2. Juni 1874 eine
Relegation gefällten und dasselbe in ihrem gefällten
Ausweisung durch folgende Ausfälligkeiten zu begründen
wünscht:

1. Das Verbleibende, welches eine Eigenschaft zuzelt,
wobei inwiefern nicht nach der ursprünglichen
welche dem unzugänglichen Gläubiger mitverpflichtet
sind, sichergestellt.
2. Eine Relegation können in allen Fällen auf dem
ausgegebenen Ausweisung des Gläubigers einhalten.
3. Will die dem Reichsamt des Königs folgende Relegation geben
zu Folge, dass in der hierüberigen Relegationen die

ähnliche Fortsetzung zweimal wiederholt wurde,
sodass die gleiche Abkündigung folgt, als wenn von dem
Gewinn des Grundstücks der Appellationen ganz nicht
in der Abkündigung und Collocation gemacht
wäre.

Diese Fundamentale Gründe seien ihrer Vollständigkeit
Abkündigung bis dem Auszuge hoher Kurstanz der
Appellationen.

Ursach Urtheil vom 15. Juli 1845 hat das h. Collegium
verurtheilt in dem die von dem Appellanten erhobene
Contestation als begründet anzuerkennen jedoch mit
wenig andern Gründen, als durch diese gehalten
wurden.

Gegen dieses Urtheil hat die Appellation die Revision
angefordert, welche in folgender Grundform ihrer Bitte
gebilligt wurde.

I Die von dem Appellanten zur Befestigung ihrer
Contestation in hoher Kurstanz vorgebrachten und
von dem hohen Richter mit Billigung ihrer
ernstlichen Gründe sind unzulässig, indem
lediglich nur die Abkündigung, Geist und Gesetz der Appellation
die Abkündigung des Art. 1251 des Code civil, indem
sich Sollen daselbst für alle Richter der Appellation
Gleichzeitigkeit ansetzt, also nicht für alle Unter-
gerichte daselbst ansetzt, welches wenigstens für
die Appellation mit Hinweisung ganz constant sind.

- Demolombe Tome 27 (Princ. Pand. Tome 13) No 546.
- Auloy mit Roux Tome IV § 321 p. 186. 4.
- Fachlavianus Cod. II § 321 Art. 16.
- Troplong hypoth. No 389.
- Duranton Tome 12 (Princ. Pand. T. 7) No 161.
- Arret c. cod. vom 15. April 1844 Lit. 44, 1, 549.



Arret c. Alger vom 10. Januar 1868 Journ. Pal.
1868 p. 1221.

ad h. ist allerdings die Bedingung jeder Abkündigung
ex lege die Festlegung der Abkündigung in
dieser Sache die Abkündigung der Appellationen
den von dem hohen Richter hat ja aber nicht die Appellationen
gleichzeitigkeit, sondern die Appellationen, deren Appellationen
Appellationen die Appellationen nicht ist, Appellationen
von ihr nicht als Abkündigung mit der
actio hypothecaria anzuerkennen werden
kann, von diesem Richter gebietet werden,
um zu ihrer Befestigung zu gelangen, dass die
Appellationen nicht zulässig sind Grundstücke,
die Appellationen mit Art. 1251, Appellationen mit
nicht die Appellationen, welche diesen Appellationen im
§ 321 in diesem Appellationen hat, um sich in dem Appellationen
sich Appellationen zu Appellationen, Appellationen Appellationen
nicht nicht in dem Appellationen Appellationen Appellationen
Appellationen, welche von Appellationen Appellationen Appellationen
Ursach diese Appellationen auf die Appellationen nicht
nicht, jedoch für Appellationen Appellationen Appellationen
und dieses zu Appellationen Appellationen Appellationen
ist, nicht jedoch die Appellationen Appellationen Appellationen
die Appellationen, die Appellationen Appellationen, in Appellationen Appellationen
kann von ihrer Appellationen Appellationen Appellationen Appellationen
Appellationen Appellationen. Der Appellationen Appellationen Appellationen
nicht nicht Appellationen Appellationen Appellationen Appellationen
die nicht für in dem Appellationen Appellationen Appellationen Appellationen
Appellationen Appellationen Appellationen Appellationen Appellationen Appellationen
Appellationen Appellationen Appellationen Appellationen Appellationen Appellationen
die Appellationen Appellationen Appellationen Appellationen Appellationen Appellationen
Appellationen Appellationen Appellationen Appellationen Appellationen Appellationen
Appellationen Appellationen Appellationen Appellationen Appellationen Appellationen

forma Hingorise ad 1821 - in diesem Gläubigen
zu zustehender Theil auf die Rechte der Colise mit
den übrigen Untereigentümern dieses Gläubigen,
welche durch dessen Befreiung nicht abgetrennt, auch
veräußerung vorbehalten soll, ausdrücklich durch Willen und
Güte des Papstes vollkommener Recht voran ist,
indem für diese Anweisung und die Befreiung
von dem Fiskus der Gattung abzugeben gemacht
sind, jedoch dieselbe mit demselben begünstigt
werden.

Arret. c. cass. vom 18. April 1844 For. 44, 1, 249.
ad 3. Statt Schriftstück sagt, daß Klammer wegen
des Gastes Lindthamer auf den in Folge dessen
Gutten des Appellanten eine Hypothek befestigt, in-
dem die Appellanten die Eigenthümer dieses Gutes
offen hinreichend versprochen hätte, als die Pflichten
Mutter in Gütern des Appellanten von dem Ge-
lanten Peter am 20. November 1869 und 22. März
1870 erwirkt worden sind, daher auf in demselben
der furchtlose Gutten nicht zurückgeht.
Wenn Lindthamer behauptet, daß dieses Gutten
von seiner Hypothek auch frei zu haben und
mit der Gattung der Pflichten unzugänglich, so
kann es nicht den Fiskus mit diesem Gutten
von seiner Anweisung befreien und seinen
(Bauer) l. Caliban ganz unpfändbar und mit
Abweisung auf die übrigen Colise zu gelangen
sich nicht auf die Appellanten furchtlose Güter be-
zogen können, weil es nur für Klammer Rechte
auf dieses Gutten und seinen Fiskus zu haben.
Wenn nun aber Lindthamer von seiner Pflichten
Gehorsam manifest (Art. 2171 C. c.), auf dem Gutten

mit der Pflichten und auf die Colise seiner Pflichten
dieser Untereigentümer erfüllt unpfändbar, Anweisung
nicht vorbehalten und deshalb nicht auf alle Colise
mit seiner Untereigentümern pro vater die Anweisung
nicht erfüllt, so wird es für den auf dem
Gutten fallenden Betrag seiner Anweisung
mit dem Klammer des Appellanten befreit,
wobei diese nicht als ganz formale Befreiung
dieser für den gleichen Betrag nach Art. 2157 C. c.
als die Rechte der begünstigten Gläubigen betrachtet
ist, mit der für diesen Betrag und Anweisung in
Kamer von Lindthamer auf die nach Befreiung
desselben nicht bleibenden Colise und den übrigen
Untereigentümern desselben vorbehalten kann.
Es liegt aber keine doppelte Anweisung des
mündlich Sachverhalt, indem welche sich der Anweisung
pflichten oder dessen übrigen Hypothekengläubiger
Kassations können, weil für dieses Gutten nicht
auch seine Pflichten der Pflichtenpflichten von
Gutten und der Pflichten der Collocation nicht
das ist, daß der Pflichten der Lindthamer
Klammer und kein Pflichten welche mit den Colise
seiner übrigen Untereigentümern mit Befreiung und Abweisung
Befreiung der Colise mit dem Gutten befreit nicht
nicht hängt auf seine Theil der Pflichten dem Lind-
thamer fällt die Anweisung vorbehalten ist, indem für
dieser Theil die Appellanten nicht mit dieser die Gattung
im ersten Theil nicht mit dem sonst begünstigten
Betrag mit den übrigen Colise wieder für die
erfüllt. Dieser Befreiung entspricht aber vollkommen
den Willen des Papstes (Art. 2170 und 2157 C. c.)
und abseits auf die mündlichen Pflichten und

Geltigkeit, wobei es nicht genug berücksichtigt ist, ob der
Verpflichtete die Zustimmung freiwillig oder nur gezwungen
an mich die gleiche oder geringere Abfertigung
leistet.

Demolombe T. 27 (Princ. Auth. T. 13) No 531.

Duranton T. 16 (Princ. Auth. T. 73) No 156.

Arrêt c. cass. vom 15. April 1844 Let. 44, 1, 849.

II. Doktrin über die Einigung des Kaufers mit dem Verkäufer
1. Daß der Käufer nicht mit Hypothek belasteten
Grundstücke, welche seinen Kaufpreis schon an den
Verkäufer bezahlt hat und zum Verkauf kommen
den Hypothekengläubiger zustehen muß, um sich den Vor-
zug des Grundbesitzes zu erhalten, in die Pflicht des
Kaufers zu setzen, die Hypothekengläubiger schon zu
frühzeitig zu warnen, als wenn derselbe den Kauf von
seinem Verkäufer zum Verkauf der Hypothekengläubiger
nicht erwandte.

Duranton loco cit. No 159.

Demolombe l. c. (S. 321) No 504.

Lehmanns Lehrb. § 321, Not. 14.

Autorij über Frau T. IV § 321. 3. p. 123

Tropheng hypoth. No 358.

Arrêt c. cass. vom 15. April 1844 Let. 44, 1, 849.

Arrêt c. Alger vom 18. Januar 1868 Couron. Let. 1263

p. 123.

2. Daß mich der Verpflichtete eines Kaufpreises
Kaufpreises und Abfertigung, welche ihm schon
freiwillig zugewandte Kaufpreises für die Befreiung
des Grundbesitzes, ohne sich passiv zum Verkauf
zu verpflichten, zu demselben zu setzen, welche
das Arrêt 1851 in No 3 abgibt, dieses ebenfalls durch
Zustimmung des Hypothekengläubigers in dieser Pflicht



übergeben werden.

Autorij über Frau l. cit. p. 124.

Demolombe l. c. No 565 und 576.

und die citierten Urtheile.

III. Die Zustimmung des Kaufers lautet mich
des Kaufpreises, daß die Abfertigung durch die An-
fertigung der Grundstücke Kaufpreises
Befreiung des Grundpreises bewirkt, diese - obgleich
für den Käufer für diesen Grund schon an den
Verkäufer, Gelübte Pastor, bezuht auf sich, daß
mich schon reguläre Befreiung von dem Kaufpreises
Gleichzeitig Lindkammer bezuht mich die Befreiung
Befreiung in die Pflicht des Kaufpreises mich
behalten können mich daß sie Kaufpreises mich
Gleichzeitig von ihrem Kaufpreises, das Gelübte Pastor,
wird, wenn sie mich durch die abfertigung
eines Kaufpreises mich Kaufpreises durch
Pastor abfertigen können mich.

Das Urtheil spricht nämlich die Kaufpreises mich:
1. Daß mich Kaufpreises des Kaufpreises Befreiung
nach Art. 1251 des C. c. bewirkt wird, daß
des Kaufpreises mich befähigt mich, was mich
mich als abfertiger von dem mich Kaufpreises
Kaufpreises mich Kaufpreises mich
werden können, was aber, daß - wenn es mich
Kaufpreises Kaufpreises ist, mich immer mich zum Kaufpreises
Befreiung können Andere zustehen wird, somit in
allen diesen Fällen bewirkt wird, wenn
durch mich Kaufpreises Kaufpreises für das Kaufpreises
Kaufpreises zu bewirkt.

Daß solche Befreiung des Kaufpreises mich bewirkt, wenn
eine Kaufpreises Befreiung bezuht wird, welche schon

Hofrath Lindthamer, welches dieses nach Maßregeln
 der definitiven Statut angeordnet wurde, wird;
 zu beauftragen, auch das die Fall nicht, wenn
 die Sache mit die neuen für gewisse Zeit verfahren
 das Verfahren, bezogen für das Recht ist, das
 die Verwaltung der Sache einseitig und für andere
 Fälle, die für beauftragten Pächter zum weiteren
 Verlauf der Sache in beauftragen, welche die
 Hofratsherrn durch dem Königl. Rathe zuhause, mit
 dem Hofrath Lindthamer und dem Hofrath Lindthamer
 das Verfahren der Sache erledigt wird. Der
 Hofrath Lindthamer wird die bei der Verwaltung
 der Sache in beauftragten Verwaltung beauftragen,
 und die Hofratsherrn gleichmäßig und vollständig
 die Verwaltung der Sache zum Pächter zum
 weiteren Verlauf zu stellen. Die Verwaltung ist
 unter anderem für das, was in Folge der Sache
 der Hofratsherrn gleichmäßig einzuhalten ist, die
 Verwaltung der Sache beauftragen wird, und
 die Verwaltung eines Pächters, dieses in einem
 Pächter wird nicht das Fall nicht zum Nachtheil der
 Verwaltung der Sache die Verwaltung in alle
 Fälle der beauftragten Hofratsherrn gleichmäßig nach Art.
 1254 Nr. 2 und 3 nicht.

Sollte wenn ein Dritter mit nicht die Verwaltung
 mit die von Lindthamer beauftragten Hofratsherrn
 die Verwaltung der Sache einseitig und für andere
 Fälle, die für beauftragten Pächter zum weiteren
 Verlauf der Sache in beauftragen, welche die
 Hofratsherrn durch dem Königl. Rathe zuhause, mit
 dem Hofrath Lindthamer und dem Hofrath Lindthamer
 das Verfahren der Sache erledigt wird. Der
 Hofrath Lindthamer wird die bei der Verwaltung
 der Sache in beauftragten Verwaltung beauftragen,
 und die Hofratsherrn gleichmäßig und vollständig
 die Verwaltung der Sache zum Pächter zum
 weiteren Verlauf zu stellen. Die Verwaltung ist
 unter anderem für das, was in Folge der Sache
 der Hofratsherrn gleichmäßig einzuhalten ist, die
 Verwaltung der Sache beauftragen wird, und
 die Verwaltung eines Pächters, dieses in einem
 Pächter wird nicht das Fall nicht zum Nachtheil der
 Verwaltung der Sache die Verwaltung in alle
 Fälle der beauftragten Hofratsherrn gleichmäßig nach Art.
 1254 Nr. 2 und 3 nicht.



Hofrath Lindthamer, welches dieses nach Maßregeln
 der definitiven Statut angeordnet wurde, wird;
 zu beauftragen, auch das die Fall nicht, wenn
 die Sache mit die neuen für gewisse Zeit verfahren
 das Verfahren, bezogen für das Recht ist, das
 die Verwaltung der Sache einseitig und für andere
 Fälle, die für beauftragten Pächter zum weiteren
 Verlauf der Sache in beauftragen, welche die
 Hofratsherrn durch dem Königl. Rathe zuhause, mit
 dem Hofrath Lindthamer und dem Hofrath Lindthamer
 das Verfahren der Sache erledigt wird. Der
 Hofrath Lindthamer wird die bei der Verwaltung
 der Sache in beauftragten Verwaltung beauftragen,
 und die Hofratsherrn gleichmäßig und vollständig
 die Verwaltung der Sache zum Pächter zum
 weiteren Verlauf zu stellen. Die Verwaltung ist
 unter anderem für das, was in Folge der Sache
 der Hofratsherrn gleichmäßig einzuhalten ist, die
 Verwaltung der Sache beauftragen wird, und
 die Verwaltung eines Pächters, dieses in einem
 Pächter wird nicht das Fall nicht zum Nachtheil der
 Verwaltung der Sache die Verwaltung in alle
 Fälle der beauftragten Hofratsherrn gleichmäßig nach Art.
 1254 Nr. 2 und 3 nicht.

Arrêt c. cass. vom 29. August 1865 Journ. Pal.
 1865 p. 1153.

Durch die Verwaltung der Sache einseitig und für andere
 Fälle, die für beauftragten Pächter zum weiteren
 Verlauf der Sache in beauftragen, welche die
 Hofratsherrn durch dem Königl. Rathe zuhause, mit
 dem Hofrath Lindthamer und dem Hofrath Lindthamer
 das Verfahren der Sache erledigt wird. Der
 Hofrath Lindthamer wird die bei der Verwaltung
 der Sache in beauftragten Verwaltung beauftragen,
 und die Hofratsherrn gleichmäßig und vollständig
 die Verwaltung der Sache zum Pächter zum
 weiteren Verlauf zu stellen. Die Verwaltung ist
 unter anderem für das, was in Folge der Sache
 der Hofratsherrn gleichmäßig einzuhalten ist, die
 Verwaltung der Sache beauftragen wird, und
 die Verwaltung eines Pächters, dieses in einem
 Pächter wird nicht das Fall nicht zum Nachtheil der
 Verwaltung der Sache die Verwaltung in alle
 Fälle der beauftragten Hofratsherrn gleichmäßig nach Art.
 1254 Nr. 2 und 3 nicht.

Durch die Verwaltung der Sache einseitig und für andere
 Fälle, die für beauftragten Pächter zum weiteren
 Verlauf der Sache in beauftragen, welche die
 Hofratsherrn durch dem Königl. Rathe zuhause, mit
 dem Hofrath Lindthamer und dem Hofrath Lindthamer
 das Verfahren der Sache erledigt wird. Der
 Hofrath Lindthamer wird die bei der Verwaltung
 der Sache in beauftragten Verwaltung beauftragen,
 und die Hofratsherrn gleichmäßig und vollständig
 die Verwaltung der Sache zum Pächter zum
 weiteren Verlauf zu stellen. Die Verwaltung ist
 unter anderem für das, was in Folge der Sache
 der Hofratsherrn gleichmäßig einzuhalten ist, die
 Verwaltung der Sache beauftragen wird, und
 die Verwaltung eines Pächters, dieses in einem
 Pächter wird nicht das Fall nicht zum Nachtheil der
 Verwaltung der Sache die Verwaltung in alle
 Fälle der beauftragten Hofratsherrn gleichmäßig nach Art.
 1254 Nr. 2 und 3 nicht.

stafigerfachte Grundstüch für eine gewisse Anzahl
 eines Hofes mit den Beistellern des einen Grundstüch,
 daher dieses als pächterisches Grundstück für die
 mündliche gewisse Forderung mit ein andere, von
 ihm nicht befallend, mit befristeter Verpflichtung
 halber das Grundstück an dem einen andere, wobei
 die Pächter verpflichten das andere Grundstück des
 mündlichen Grundstüchs zu verlassen, wobei
 alles demselben als festgesetztes Pfandgrundstück
 anerkannt, dass dem Verpflichtungsberechtigten und
 dem in seine Pacht übergebenen die seine Verpflichtung
 zusteht, die Grundstückung mit dem einen oder dem
 anderen ihrer befristeten Grundstück nach Ver-
 lichen zu steuern. Wenn schon oben erwähnt
 ist, hat aber die unvollständige Pacht keine
 Grundstückung für die mündliche Forderung gebrachten
 Grundstückes nicht befallend mit dem einen Pächterver-
 haltung nach dem Gesetze der Rechte der Pächter
 dass mit dem die das Grundstück in der Pachtung auf
 die feste unvollständige Grundstückung keine Pacht von anderen
 Verpflichtungsberechtigten abgedeckt werden können, so
 bedarf, und es ist schon die Leidenschaft der Forderung
 die Rechte der Forderung was nicht in die Forderung eines
 schriftlichen Pächter, — in welchem Falle für demselben gleiche
 Pächter für die übrigen Verpflichtungsberechtigten, über
 befristeten die Pächter, sich auf diese Verpflichtung
 geben, sind abgeben sein würde. Es ist dieser mit
 nicht möglich, mit die von dem demselben für andere
 solche Verbindungen, deren Stelle ist specie gut mit
 abgedeckt, und nicht ungenügend.
 dass von dem ersten Pächter abgeben der Pächter
 für den ersten Grundstückes vom 31. December 1861

Courm. Berl. 1868 p. 602, hatte einen von dem
 fruchtigen ungenügend befristeten Fall zum Gegen-
 stande, indem das Preussische bei einem Grundstück
 Verpflichtungsberechtigten, welches nicht keine Verpflichtung abgedeckt
 hatte, und demselben die festen Verbindlichkeiten der dem einen
 Pächter unvollständige unvollständige Verpflichtungsberechtigten
 hatte nicht durch diese Verpflichtung das Verpflichtungsberechtigten
 Pflichtigkeit dem ungenügend für die dem Verpflichtungsberechtigten
 Pächter abgedeckt, dass durch diese Verpflichtung keine
 unvollständige Pacht gegen den Verpflichtungsberechtigten
 von anderen, weil in die Pacht der befristeten
 Verpflichtungsberechtigten gegen die Pächter des ersten
 Pächter sich nicht abgedeckt mit ungenügend abgedeckt
 werden ist.

Über dieses Grundstück

Das Grundstück ist dem H. Pächter abgedeckt, mit
 abgedeckt der Verpflichtungsberechtigten der Pächter
 dem Verpflichtungsberechtigten gegen den Verpflichtungsberechtigten
 vom 19. Mai 1876 in Bezug auf die Forderung des
 Verpflichtungsberechtigten unvollständige unvollständige unvollständige
 Verpflichtungsberechtigten nicht nicht abgedeckt abgedeckt sind die
 Verpflichtungsberechtigten in die Pächter des ersten Pächter gegen
 für den Verpflichtungsberechtigten.

Untertaugt
 vom 13 Juni 1876.

Dr. v. Weid

G. Gold

können man den in eigenen Sympathienländern nicht belächelt
 werden, da dieselben auf die Staaten, welche zur Zeit des Ver-
 trages ihre Sympathien gegen die Appellanten eigensinnlich ge-
 fühlte, gar kein Recht zukommt, und es den Appellanten überlassen,
 den betrübenden Theil der Verantwortung zu überlassen
 bleibt, sie zu den Bedingungen beizugehen oder nicht zu gehen.
 Man sei aber wenigstens einig, daß das Vorkommene,
 welches, nach Abgang seines Rechtswirksamkeit an die Appellanten
 ist zu dem zweiten Male an dem Sympathienländer zu geschehen,
 in welchem die Verhältnisse, die Appellanten überlassen,
 den die Appellanten geschilderten Umständen zu beistimmen
 Das Sympathienländer zu sondern und die Appellanten
 welche die Sympathienländer die Interessen zu denjenigen ge-
 nugend, welche nach art. 1451 n. 3 code civil die Appellanten von
 Appellanten sein.

Die Tafel der angeführten Artikel für jeden falls der
 Gründung, die Appellanten nicht, wie dieselben nunmehr, in
 einem Artikel, sondern man man die in der zweiten Hälfte der Familie
 geschildert durch die Convention zu helfen, gegen seine eigene
 Thunsein absetzt, welche ihren Kaufmann bezeugt habe, sei die zweite
 Ausprägung des in der Appellanten in dem Appellanten Artikel möglich
 gewesen, und nach dem die Mittel der Appellanten dieses
 zweite Artikel bezeugt, so daß, selbst wenn ein Verstoß der Appellanten
 den Appellanten fällt, so im Recht auf Appellanten zu stehen.
 Auf habe die Appellanten im im Moment der Appellanten
 von Appellanten geschildert die Appellanten gegen Appellanten gegen
 ihren Appellanten geschildert, welche dem zur Appellanten überlassen

v. 1811
 v. 1812
 v. 1813
 v. 1814
 v. 1815
 v. 1816
 v. 1817
 v. 1818
 v. 1819
 v. 1820
 v. 1821
 v. 1822
 v. 1823
 v. 1824
 v. 1825
 v. 1826
 v. 1827
 v. 1828
 v. 1829
 v. 1830
 v. 1831
 v. 1832
 v. 1833
 v. 1834
 v. 1835
 v. 1836
 v. 1837
 v. 1838
 v. 1839
 v. 1840
 v. 1841
 v. 1842
 v. 1843
 v. 1844
 v. 1845
 v. 1846
 v. 1847
 v. 1848
 v. 1849
 v. 1850



Vertrag

zwey
Jung Luthringshausen Wulfgang,
und Johann Joseph Carolina Jung, beide
in Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten,



gegen
Martin Schwarz, Gemeindefürsorge
in Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten von
einer Hofmark das kgl. Bezirks-Bezirksamt
Kaiserslautern vom 9. März 1876, durch
den kgl. Advokat. Anwalt Rosenberger
angetragen.

Die Verzinsung ist völlig unbegründet.

Durch den im gefälligen Form vom
beigeordneten Ob. des kgl. Notar Prokurators
in Kaiserslautern vom 25. November 1874
ist nachgelesen, daß der Appellant sein in
Kaiserslautern an dem fernen der Hofmark in
Hohentalgasse gelegenes Haus nicht bewohnt und
4500 fl. dem Appellanten verpfändet hat. Bei
der nachher erfolgten Befragung des Appal.
laut, daß der nachher erfolgten Befragung befragt.
tete der Appellant, daß die Ob. gefällt hat
und beantragte einen Prospektiven Mietvertrag
eingewilligt werden zu lassen. Der Ob.
erwiderte, daß der Appellant durch
Appellanten der für den Ob. zu.

1) Ob es richtig ist, daß am
25. November 1874 die Hofmark Hofmark
durch den kgl. Notar Prokurator verpfändet hat.

2) Ob es richtig ist, daß der Ob. durch
den kgl. Notar Prokurator die in dem
erwähnten Prospektiven Mietvertrag
erwähnten und befragt werden ließ.

3) Ob es richtig ist, daß am



DAVOR:
LEERE SEITEN



Handlungen mit Linienscheide besetzt sind ob als nicht.
 Dies würde ich, daß das zu erwähnende Objekt
 nach Hl. Nr. Versicherung, Gläubigereinkauf, Steuern
 und Abgabenverpflichtung enthält.

Es ob als nicht wünschenswert ist, daß
 die Befreiung der Objekte nicht früher sind in
 Betracht der ländl. Abgabenpflicht der Provinz. Pfl.
 dicker abgefaßt werden.

Es ob als nicht ist, daß bei folgenden
 Gutveräußerungen die Klagen sind, daß die
 Befreiung und Gewißheit erst am 1. Januar 1875 auf
 dem Grundbesitz übertragen sollen sind daß die
 Provinz in 6 Terminen befristet werden soll.
 Ferner davon, daß die Verfahren 6 bis 10 nach Hl.
 das Prinzip der Befreiung der Provinz zu be-
 zügeln sind.

Es ob als nicht ist, daß Schworm
 sich vereinigen, auf dem angeblichen Hauptort,
 wünschenswert auf der übergebenen Immobilien.
 Gültigen Konventionen sind Veräußerung zu sein
 nur sind jedoch durch die Befreiung der Hl.
 Notwendig, ob würde der hier Protokoll vereinigen,
 fest beizubehalten sein.

Es ob als nicht ist, daß die
 angeblich gefassten Akt von der Veräußerung
 der Grundbesitz verfallbar werden sollen.

Die neuen Provinzverordnungen sind die
 sub Nr. 1, 2, 3, 5 beizubehalten sind, was
 nach die übrigen alle inaktiver.

Es wird sich vor Allem fragen, ob die
 Veräußerung überhaupt in der Lage ist, das
 Ob. Nr. 15. November 1874 anzuführen, die
 nur zu demselben Zweck dient. Wenn man
 sich nicht bestreitet wird, daß nur auf die
 Provinzverordnungen und Nr. Dezember 1874 und Notizen

Postnote:



Für Maximal Schwestern. Gesellschaften in
 Kaiserlichen Hofstadt, Cygallanten von einem
 Hofstadt der k. k. Hofstadt Kaiserlichen Hofstadt.
 März 1876.

Genug Buchhaltungskassen. Maßgabe in dessen
 Hofstadt der k. k. Hofstadt Kaiserlichen Hofstadt
 Hofstadt, Cygallanten.

II. Klasse über 5000 fl.		fl.	kr.	fl.	kr.
1. Claviers	—	—	20	—
2. Cygallant	10	41	—	—
3. Hofstadt bei Hofstadt	—	51	—	—
4. Hofstadt	—	—	2	70
5. Hofstadt	—	—	20	—
Hofstadt in Hofstadt		2	40	3	72
Zuführung		—	57	—	—
6. Hofstadt	—	—	3	60
7. Hofstadt	—	—	33	—
8. Hofstadt	—	—	—	—
9. Hofstadt der Hofstadt	—	—	1	50
10. Hofstadt, Hofstadt, Hofstadt	2	7	6	—
11. Hofstadt in Hofstadt	3	21	—	45
		19	14	55	27
		55	27	91	

Handlung

Zurückzahlen, Hofstadt, Hofstadt 1876.
 Hofstadt

Dieses Brief festgesetzt mit dem Entzug von fünf Pfennig
und zehn Mark im und vierzig Pfennig.

Prunkanten von 12 im August 1876
von kgl. Appellationsgericht: Frankfurt

Dr. v. Weiz

No. 239



Frankfurt am Main
den 20. August 1876



11. Aug. 76 Sachverhaltsdarstellung
in Sachen:

Martin Schwarz, Familienrath in Kaisers-
lautern ansehaft, Appellanten von einem Theile
des kgl. Appellationsgerichts Kaiserslautern vom 9.
März 1876, durch den kgl. Oberst. Anwalt
Brosberger vertreten

gegen
Franz Lutheringshausser, Metzger in Dörfen
Hofen in Carlsruhe ansehaft, beide in Kaiserslautern
ansehaft, Appellanten, durch den kgl. Oberst. Anwalt
Brosberger vertreten.

Anwalt Brosberger bringe daher an:
Es gehele dem kgl. Appellationsgericht in der Sache
Referenten der angeführten Theile der kgl. Appella-
tionsinstanz des Appellanten in ihrer Geschäftszeit als
wesentlich zu erklären, demgemäß dem Appellanten
Herrn Lutheringshausser was weiter anzugeben,
über folgende Punkte zu sprechen:
1. ob es richtig sei, dass die Theilnahme
des Appellanten an der Abweisung der Appellation
angeordnet wurde,
2. ob es richtig sei, dass Schwarz sich an dem
an dem angeführten Theile, welchem auf dem
angelegten in dem kgl. Appellationsgericht seine Theil-

besitzt zu verkaufen. Sie ist erst durch die Prüfung
des H. Notariats, so wie die ihrer Facitcoll. ungenügend, sich
darüber zu erklären;

Es ist unrichtig, was ich, daß das angebotene
Gebäude nicht von der Abtheilung des Facitcoll. dem
sollten angekauft werden. —

Arrest Gussner bezüglich des:

Es geht aus dem H. Appellationsprotokoll, die Revision
zu widerrufen unter Berücksichtigung des Appellations
zu dem Angebotsplan. —

Sachverhalt:

Am 25 November 1874 errieth Notar
Jeschke in Rastatt, unter dem Namen
Angebotprotokoll, wozu auf Aufruf des
Appellations unterboten dem Appellanten zuge-
schrieben worden sein soll: 1. fl. 100 $\frac{1}{2}$ — 2. fl. 100
unter Aufsicht und Aufsicht und Hof, zu Rastatt
sachverhalt auf dem Rastatt, an der Stelle der
Eisenbahn mit Holzgebäude; —

1. fl. 100 $\frac{1}{2}$ — 4 $\frac{3}{10}$ fl. 100. Einigkeit in der
Eisenbahn. Befehl. — und zwar im dem
Gesamtwert von 4500 fl. —

Appellant stellt, als ihm auf Grund der
im Stützprotokoll ein Befundung geboten
für die ersten Termine zugebilligt worden
war, zur Begründung seiner Abweisung,
klagt, wie er nicht nur auf dem Bogen
des Appellanten wegen Begründung der Notwendigkeit

haben, entgegen stellt, auf, das Stützprotokoll.
Sollte sie gefälligst mit ein Kaufverbot,
wie der darin angebotenen sie nicht zu
für den Kauf zu Stand gekommen. —
Nurdem in Folge einer wegen dieser Be-
schwerden eroberten (~~Verhandlung~~)
Befundung des Appellanten. Appellant
vor dem Appellanten mitgeteilt worden war,
kam die Sache wieder zur Verhandlung, wobei
Appellant zur Befundung seiner Befundung
nicht in 7 Sätzen zugebilligt, wozu der
erste Richter über nur 4 Sätze zugebilligt,
während er 3 Sätze als unzulässig be-
trachtet. —

Die Appellant hat Schworn, Befundung an,
indem er nicht zu erklären sollte, daß die
Befundung nicht zulässig sei, wie
mit dem Appellanten sollte unzulässig
werden. —

Appellant stellt, das angebotene Werk
zu verkaufen. — Rastatt

Es ist dem J. Gresser, Anwalt des Appel-
lanten zugebilligt. — Rastatt

Kundtellingung.

Zweite von fünften August
aufgesetzten Brief mit
Aufsicht des Herrn k. Anwalt Rosten-
berger.

Habe ich Carl Martin Hartmann, k. Gerichts-
schlichter mit dem Anwalt zu Zornheim.

Dem Herrn k. Anwalt Gieser auf seiner

Rechtsanwaltschaft in seinem Rechtsanwaltsamt
mit seinem Gefolgten Hof. Cullmann, welche vordienlich

Aug. 30 das k. k. Anwalt Gieser vor mich
Sept. 2 schriftlich dar vorzufinden Kaufverfallung und
Okt. 30 dieselbe monatlich zu zahlen.

Sept. 70 Auf dem Markt zu Mainz für den Pfennig

4. 27

als 30 26 vordienlich. Anwalt zu Zornheim von
Aug. 10 18. von demselben für 20 Pfennig

[Handwritten signature in red ink]

[Handwritten signature]
Anwalt
Hof.

Habe ich die Originalien mit

[Handwritten signature]



für

Martin Schwan, k. Gerichts-
schlichter in Mainz, der
k. k. Anwalt Gieser in Mainz, der
k. k. Anwalt Gieser in Mainz, der
1876

gegen

1. Franz Ludwig Hausen, Metzger in
Mainz, beide in Mainz,
k. k. Anwalt Gieser in Mainz, der
und
Mainz.

Am 25. November 1874 wurde durch
in Mainz, der k. k. Anwalt Gieser in Mainz,
wenn auf dem Markt zu Mainz für den Pfennig
gabten in dem k. k. Anwalt Gieser in Mainz,
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

gottvertraulich besichtigt werden, sei gefälligst in ein
Briefgeheimnis, in dem besichtigt zu sein, überprüft
wird zu Hande gekommen. Durchgangung sei
widerwärtig folgenden gewesen:

Am 18. November 1874 habe Familie Jacob König
Herrn Dextner ein Aufgebot in zwei Hingel
ausgegeben. - Nachdem diese Aufgebote
hingestanden gewesen, sei Hüttenbergshausen in
den Kaufvertrag über das Gut Hüttenbergshausen
für gewisse Freistücke habe sich bereit, Hüttenberg-
shausen solle sein Gut nicht verkaufen in diesem
Stückten davon geboten. In demselben Aufgebot,
"Hüttenbergshausen gebt 1000". - Nachdem das Hüttenbergshausen
zugesagt haben mit dem Worte, der Herr ist bereit, mit
10 Tausend zu kaufen, sonst geboten die Hütten, ist davon
Gebot, nicht ist geboten. -

Hüttenbergshausen besitze ein ganzes Gut mit
Ländereien in zwei oder drei Hingelungen. Diese
wären Aufgebote gemacht worden, habe er den
ersten Hingel im Hingelgebot, nicht denjenigen, welche
nicht ist, habe er. Durchgangung unklarlich in demselben
eingesetzt worden sei. -

Zur Zeit der erwähnten Aufgebote habe Herr
Hüttenbergshausen, nicht sein Gut, nicht ist
nicht die Hütten gewesen. -

Demnach muss eine Aufgebote gemacht sein

+ Aufgebote

3

+ dem

9 Aufgebote

ausgeführt werden wollen, habe ich Herr Dextner
Hüttenbergshausen ein Aufgebot gemacht zu sein, überprüft
wird, wenn die Hütten, oder wenn sie einen Hingel
nicht kaufen, ist geboten, habe ich Herr Dextner
ein Aufgebot gemacht, habe ich einen Hingel
geboten in demselben, habe ich ein Aufgebot
~~in demselben~~ gegeben. -

Die Aufgebote sind Aufgebote, habe ich ein Aufgebot
nicht, habe ich ein Aufgebot, habe ich ein Aufgebot,
wäre ich ein Aufgebot, habe ich ein Aufgebot,
wäre ich ein Aufgebot, habe ich ein Aufgebot,
wäre ich ein Aufgebot, habe ich ein Aufgebot,
wäre ich ein Aufgebot, habe ich ein Aufgebot,
wäre ich ein Aufgebot, habe ich ein Aufgebot, -

Hieraus habe ich ein Aufgebot gemacht, habe ich ein Aufgebot,
habe ich ein Aufgebot, habe ich ein Aufgebot, -
Diese Aufgebote sind: 1. Habe ich ein Aufgebot, habe ich ein Aufgebot,
habe ich ein Aufgebot, habe ich ein Aufgebot, in demselben
Aufgebote, habe ich ein Aufgebot, habe ich ein Aufgebot, -

Habe ich ein Aufgebot, habe ich ein Aufgebot, habe ich ein Aufgebot,
habe ich ein Aufgebot, habe ich ein Aufgebot, habe ich ein Aufgebot,
habe ich ein Aufgebot, habe ich ein Aufgebot, habe ich ein Aufgebot,
habe ich ein Aufgebot, habe ich ein Aufgebot, habe ich ein Aufgebot,
habe ich ein Aufgebot, habe ich ein Aufgebot, habe ich ein Aufgebot, -

Habe ich ein Aufgebot, habe ich ein Aufgebot, habe ich ein Aufgebot,
habe ich ein Aufgebot, habe ich ein Aufgebot, habe ich ein Aufgebot, -

Diese diesen Juristen
 welche Gesells. sind am 1. Aug. 1876
 das in Hildesheim Reformation der angeführten
 seit der die Zeit zu Verfügung der Hildesheimer in
 diese Zeit seit abzufällig zu erklären, demgemäß
 welche Gesells. am 1. Aug. 1876 Reformation
 diese Zeit seit abzufällig zu erklären, demgemäß
 welche Gesells. am 1. Aug. 1876 Reformation
 diese Zeit seit abzufällig zu erklären, demgemäß
 welche Gesells. am 1. Aug. 1876 Reformation

die Zeit seit abzufällig zu erklären, demgemäß
 welche Gesells. am 1. Aug. 1876 Reformation
 diese Zeit seit abzufällig zu erklären, demgemäß
 welche Gesells. am 1. Aug. 1876 Reformation

die Zeit seit abzufällig zu erklären, demgemäß
 welche Gesells. am 1. Aug. 1876 Reformation
 diese Zeit seit abzufällig zu erklären, demgemäß
 welche Gesells. am 1. Aug. 1876 Reformation

Die Zeit seit abzufällig zu erklären, demgemäß
 welche Gesells. am 1. Aug. 1876 Reformation
 diese Zeit seit abzufällig zu erklären, demgemäß
 welche Gesells. am 1. Aug. 1876 Reformation

die Zeit seit abzufällig zu erklären, demgemäß
 welche Gesells. am 1. Aug. 1876 Reformation
 diese Zeit seit abzufällig zu erklären, demgemäß
 welche Gesells. am 1. Aug. 1876 Reformation

die Zeit seit abzufällig zu erklären, demgemäß
 welche Gesells. am 1. Aug. 1876 Reformation
 diese Zeit seit abzufällig zu erklären, demgemäß
 welche Gesells. am 1. Aug. 1876 Reformation

die Zeit seit abzufällig zu erklären, demgemäß
 welche Gesells. am 1. Aug. 1876 Reformation
 diese Zeit seit abzufällig zu erklären, demgemäß
 welche Gesells. am 1. Aug. 1876 Reformation

der Wahlzettel über die
Aenderung der Wahlzettel
vom 11. April 1869 und die
Aenderung der Wahlzettel
vom 14. Juli 1869



Die Markt Alzey, vertreten durch ihren
Lairgemeindefor Doctor Adulf Leebert, Kreis-
rath, in Alzey wohnhaft, Appellations- und einem Wahlzettel
des die Wahlzettel über die Wahlzettel vom 14. Juli 1869, von
ihnen durch den kgl. Adukat- Amwalt ~~Volkmann~~

Republik
3

- 1) Die Gemeinde Kriegs-feld, vertreten durch ihren Lairgemein-
defor Carl Finkenauer, Gutsbesitzer, in Kriegs-feld wohnhaft,
- 2) Die Gemeinde Oberoiesen, vertreten durch ihren Lairgemeindefor
Carl Finkenauer, Gutsbesitzer, in Kriegs-feld wohnhaft,
- 3) Die Gemeinde Ruppertsachen, vertreten durch ihren Lairgemeindefor
Haben die Lotz, Adukat, in Ruppertsachen wohnhaft, gegen
die pflichtliche Adukat, Appellations, vertreten durch den kgl.
Adukat- Amwalt ~~Volkmann~~.

Die Besetzung der Wahlzettel ist an dem Bestimmungstermine
wahrscheinlich ausfallen mit dem Besten, demnach von dem
auf dem Wahlzettel über die Wahlzettel über die Wahlzettel

Es wurde ein Wahlzettel über die Wahlzettel über die Wahlzettel,
welche die Appellations Gemeinden wegen Beanspruchung ihrer
Wahlzettel in Alzeyer Wahlzettel erfahren werden, in dem
Wahlzettel über die Wahlzettel über die Wahlzettel

Die Wahlzettel über die Wahlzettel über die Wahlzettel in dem
Jahre 1830-1857 hat
sich die Wahlzettel über die Wahlzettel über die Wahlzettel
als einflussreiche Wahlzettel über die Wahlzettel über die
Wahlzettel über die Wahlzettel über die Wahlzettel
die Wahlzettel über die Wahlzettel über die Wahlzettel
die Wahlzettel über die Wahlzettel über die Wahlzettel
die Wahlzettel über die Wahlzettel über die Wahlzettel

DAVOR:
LEERE SEITEN

aus 103 fl. all. Gärten beizupflanzung sind,
 II. In den Jahren 1841 - 1844 hat die vormalige Stadt folgende
 Abrechnungen über die von der Gemeinde bezahlten

1) In den Jahren 1841	25 1/2 Schilling
2) " " 1842	63 7/8
3) " " 1843	68 1/8
4) " " 1844	155 23/36

Das Einkommen dieser Gärten sei nicht über 2 fl. wie die Gärten an sich
 waren, sondern 3 fl. per Acker nach der Bestimmung der Landesregierung
 im Jahre 1840 fl. 10.5. es waren jedoch Zuschüsse von 10 fl. für die
 folgenden Jahre zu vergüten sind.

III. Die Einkommensminderung der vormaligen Gärten der Gemeinde
 sind folgende: in den Jahren 1841 - 1844 hat die Gemeinde
 erwiesen, dass sie in den folgenden Jahren festzustellen:

Kriegsfeld	280.
Oberwiesen	118.
Ruppertschen	112.
Summa	510.

was für je 2 1/2 Acker Holz ein Jahr, welches die 3 Gemeinden
 1275 Acker Holz auf sich haben.

Der Gemeinderat auf welche die Leistungen der Appellanten
 beruhen, ausfallt 4699 Tuggen, von welchen 3616 Tuggen durch die
 Acker, der Rest aber mit 1083 Tuggen durch die Appellanten geleistet.

Der ganze Gemeinderat wurde 846 Acker Landesleistungen, folgend,
 und wenn man sich auf die 134 Acker Holzleistungen welche die l. b. f.
 Melchiorische Holzleistung und Feldbau bei einem Holzverkauf von
 743 Tuggen zu zahlen, so bleibt die Leistungsfähigkeit der ganzen
 Landesleistungen zusammen auf unter dem Wert der Leistungen
 liegen und die letzten beiden Jahre der Gemeinderat Landesleistungen
 sehr mangelhaft zu leisten vermögen, ungeachtet der vormaligen



in der Stadt Alzey, worunter auch Franz Ludwig
 Dr. Abt, Schulz, wiewohl auch die Bürgermeister
 Georg Mayer, Gottlob, in Alzey wohnhaft,
 Appellanten von neuem Wapfel der l. b. f. Appellanten
 Kassenkassend von 14. Juni 1849 an, und
 Friedrich Appellanten, wiewohl auch die Appellanten

1) der Gemeinde Tarsfeld, wiewohl auch die Appellanten
 Bürgermeister Carl Fritzenauer, Gottlob, in
 Tarsfeld wohnhaft,

2) der Gemeinde Oberwiesen, wiewohl auch die Appellanten
 Bürgermeister Carl Fritzenauer, Gottlob, in
 Oberwiesen wohnhaft, Appellanten

3) der Gemeinde Ruppertschen, wiewohl auch die Appellanten
 Bürgermeister Carl Lotz, Gottlob, in
 Ruppertschen wohnhaft, Appellanten

Friedrich Appellanten, wiewohl auch die Appellanten
 Bürgermeister Carl Lotz, Gottlob, in
 Ruppertschen wohnhaft.

Appellanten Ruppertschen wohnhaft, wiewohl auch die Appellanten
 Bürgermeister Carl Lotz, Gottlob, in
 Ruppertschen wohnhaft.

Appellanten Ruppertschen wohnhaft, wiewohl auch die Appellanten
 Bürgermeister Carl Lotz, Gottlob, in
 Ruppertschen wohnhaft.

im 200/- sub. im 300/- Punkt sind nun 2 November 1868 und
 zugestanden;
 sub. im 2. Appellatums früher mit 388/53d;
 sub. mit 583/49d früher haben.

B 2) Da früher wegen Anweisung von 842 hyl,
 auch früher in früher mit früher
 253/3 mit früher 1868 und früher für die früher,
 sind mit 3056/- mit früher 2 November 1868
 und früher; früher die früher früher
früher zu früher, um früher früher der früher
früher in der früher früher, der früher
früher früher früher der früher früher
 mit 19 Mai 1847 früher von 85/11 d früher
früher (4 August 1850) im früher
 zu früher;

b) Das früher früher früher zu früher
früher früher früher früher
früher früher früher früher
früher früher früher früher
früher früher früher früher
früher früher früher früher
früher früher früher früher
früher früher früher früher
früher früher früher früher
früher früher früher früher

c) Das früher früher früher früher
früher früher früher früher
früher früher früher früher
früher früher früher früher
früher früher früher früher
früher früher früher früher
früher früher früher früher
früher früher früher früher
früher früher früher früher
früher früher früher früher
früher früher früher früher

20 238 5/4



ad 12. Anweisung 31,50
 2 zu 60 dyl
 20 Pf - - - 1,40
 für Anweisung - 1,60
 34,50
 = 20/8 7/8

in früher
 der früher früher, früher
früher, früher
früher
 der früher früher früher früher
früher früher früher früher früher
früher früher früher früher früher
früher früher früher früher früher
früher früher früher früher früher

	Rücklagen		Gebühren	
	h	l	h	l
1) Einzahlung	-	-	8	24
2) Remittit Brief	-	34	-	48
3) Abrechnung	7	20	1	55
4) Rückzahlung	-	-	-	48
5) Anweisung in Rückzahlung	-	07	1	52
6) Rechnung - 12 Rollen 12 Nyl gest.	1	44	15	12
2 Copieren - 24 Nyl	2	48	7	36
7) Anweisung	-	34	-	48
8) Vortrag	-	-	9	28
9) Anweisung	-	42	11	18
Anweisung - 2 Rollen 186	-	21	-	-
10) Anweisung für Futteraufwand	-	55	6	20
- 5 Rollen 5 Nyl gest	-	10	3	10
2 Copieren 10 Rollen 10 Nyl	1	10	3	10
11) Geldwechsel	4	40	-	37
12) Abrechnung der <u>früher</u>	20	25	-	-
für <u>früher</u> <u>früher</u> <u>früher</u> <u>früher</u>	38	30	68	34
	36	03		
	68	34		
	104	37		

1000 Lagen
 h 36
 - 07
 i 51

13) Probe von Anwesenheit
 14) Abrechnung
 15) Restpost der ...

1) Zwei Restpost der 2 ...
 2) ...
 3) ...
 4) ...

16) ...
 17) ...
 18) ...

1 38
 21
 52
 49
 76 40 8 53
 6 53
 84 368
 104 27

189 13
 206 11 324 37

Distrikts ...
 ...
 ...
 ...
 ...

Dr. v. Weitz
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 ...

...
 ...
 ...
 ...

1) für die ...
 2) für die ...
 3) für die ...
 4) für die ...

...
 ...
 ...
 ...

...
 ...

Factum.

Supplik erfüllt zum besten Theil und demnach
gehoffenen Resultate.

In dem Hohen Rathe ist die Besetzung mit folgenden
Befugnissen:

- I) Nach dem obigen Besuche wurde der Herr Gebhard
940/102 welche Güter zugewiesen, nach dem
Rosenberge von 1841-1844 nach dem Besten
Vorteil für die Verwaltung und Aufrechterhaltung
dieser Güter zu sorgen, nach dem
Herrn Gebhard ist in der Verwaltung dieser Güter
nicht hindern, in dem die Verwaltung wegen Abnahme
des Bestandes in minderer Zahl von Gütern
ausgeführt werden von dem Herrn von 1845 nach
dem Besten des Herrn als (aufgehoben) zugewiesen
sind so dass nicht nur eine besondere Aufsicht
für die Güter in Aussicht genommen werden kann.
Herr Gebhard für die der Herr von dem Besten
Herrn in minderer Zahl von Gütern zugewiesen
Aufsicht diese Aufsicht als in dem Besten.
- II) Der Herr Gebhard ist als (aufgehoben) zugewiesen für
die Verwaltung der Güter nach dem Besten des Herrn.
- 3) Nach dem Besuche der Herr von dem Besten
nach dem Besten des Herrn als (aufgehoben) zugewiesen
für die Verwaltung der Güter nach dem Besten des Herrn.
Herr Gebhard ist in der Verwaltung dieser Güter
nicht hindern, in dem die Verwaltung wegen Abnahme
des Bestandes in minderer Zahl von Gütern
ausgeführt werden von dem Herrn von 1845 nach
dem Besten des Herrn als (aufgehoben) zugewiesen
sind so dass nicht nur eine besondere Aufsicht
für die Güter in Aussicht genommen werden kann.



III, Der Herr Gebhard ist als (aufgehoben) zugewiesen für
die Verwaltung der Güter nach dem Besten des Herrn.
Herr Gebhard ist in der Verwaltung dieser Güter
nicht hindern, in dem die Verwaltung wegen Abnahme
des Bestandes in minderer Zahl von Gütern
ausgeführt werden von dem Herrn von 1845 nach
dem Besten des Herrn als (aufgehoben) zugewiesen
sind so dass nicht nur eine besondere Aufsicht
für die Güter in Aussicht genommen werden kann.

Herr Rosenberger sollte in dem Besten des Herrn
für die Verwaltung der Güter nach dem Besten des Herrn.
Herr Gebhard ist in der Verwaltung dieser Güter
nicht hindern, in dem die Verwaltung wegen Abnahme
des Bestandes in minderer Zahl von Gütern
ausgeführt werden von dem Herrn von 1845 nach
dem Besten des Herrn als (aufgehoben) zugewiesen
sind so dass nicht nur eine besondere Aufsicht
für die Güter in Aussicht genommen werden kann.

München den 18. März 1845
In dem Besten des Herrn

Gebhard
Herr Rosenberger zugewiesen
Nr. 3007.
Kustellung.

Herr Rosenberger sollte in dem Besten des Herrn
für die Verwaltung der Güter nach dem Besten des Herrn.
Herr Gebhard ist in der Verwaltung dieser Güter
nicht hindern, in dem die Verwaltung wegen Abnahme
des Bestandes in minderer Zahl von Gütern
ausgeführt werden von dem Herrn von 1845 nach
dem Besten des Herrn als (aufgehoben) zugewiesen
sind so dass nicht nur eine besondere Aufsicht
für die Güter in Aussicht genommen werden kann.

im Tübingenlande für Graubünden mit dem fälligen
wird für die Klöster für Graubünden,

Urkunde von dem Kaiser der römischen
Königlichen Hofkanzlei in Wien
am 20. Oktober 1876 für 20 S. Graubünden
1876 für 20 S. Graubünden

Kopier.
Druck . . 30
Papier . . 07
Klebung . . 20
Zusatz . . 70

Urkunde

M. G. B. vol. 145 Registriert und
Graubünden, den 20. Oktober
1876 für 20 S. Graubünden

H. Karstner
aa
H. Karstner

H. Karstner

no 238.

Im Tübingenlande für Graubünden mit dem fälligen
wird für die Klöster für Graubünden,
Urkunde von dem Kaiser der römischen
Königlichen Hofkanzlei in Wien
am 20. Oktober 1876 für 20 S. Graubünden
1876 für 20 S. Graubünden



In Graubünden
In Graubünden

Im Tübingenlande für Graubünden mit dem fälligen
wird für die Klöster für Graubünden,
Urkunde von dem Kaiser der römischen
Königlichen Hofkanzlei in Wien
am 20. Oktober 1876 für 20 S. Graubünden
1876 für 20 S. Graubünden

1. In Graubünden Kriegsfeld, unter dem Namen
Lützow'sches Feld, unter dem Namen
in Kriegsfeld-Vertrag;
2. In Graubünden Berwies, unter dem Namen
Lützow'sches Feld, unter dem Namen
in Kriegsfeld-Vertrag;
3. In Graubünden Ruppertsbach, unter dem Namen
Lützow'sches Feld, unter dem Namen
in Kriegsfeld-Vertrag;
4. In Graubünden Ruppertsbach, unter dem Namen
Lützow'sches Feld, unter dem Namen
in Kriegsfeld-Vertrag;
5. In Graubünden Ruppertsbach, unter dem Namen
Lützow'sches Feld, unter dem Namen
in Kriegsfeld-Vertrag;
6. In Graubünden Ruppertsbach, unter dem Namen
Lützow'sches Feld, unter dem Namen
in Kriegsfeld-Vertrag;
7. In Graubünden Ruppertsbach, unter dem Namen
Lützow'sches Feld, unter dem Namen
in Kriegsfeld-Vertrag;
8. In Graubünden Ruppertsbach, unter dem Namen
Lützow'sches Feld, unter dem Namen
in Kriegsfeld-Vertrag;
9. In Graubünden Ruppertsbach, unter dem Namen
Lützow'sches Feld, unter dem Namen
in Kriegsfeld-Vertrag;
10. In Graubünden Ruppertsbach, unter dem Namen
Lützow'sches Feld, unter dem Namen
in Kriegsfeld-Vertrag;

Jahre	Ruziya										
	Kaiserslautern	Aschbach	Hohenachen	Hansberg	Hagelgrund	Fischbach	Stiftswald	Hradl	Hradl	Hradl	Hradl
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1847/48	1 58	1 58	1 56	verklafter							
1848/49	1 56	1 56	1 56								
1849/50	1 50	1 56	1 56	1 56	1 56						
1850/51	1 52	1 56	1 56	1 56	1 56						
1851/52	2 00	2 00	2 00	2 00	2 00						
1852/53											
1853/54											
1854/55	2 00	2 00	1 58	1 58	1 58	1 58	2 00	1 44			
1855/56											
1856/57											
1857/58											
1858/59											
1859/60	2 12	2 12	2 12	1 58	1 58	2 08	2 12	2 00			
1860/61	2 12	2 12	2 12	1 58	1 58	.	2 12	2 00			
1861/62	2 12	2 12	2 12	2 20	2 00	.	2 20	2 12			
1862/63	2 12	2 12	2 12	2 20	2 12	.	2 20	2 12			
1863/64	2 12	2 12	2 12	2 20	2 12	.	2 20	2 12			
1864/65	2 12	2 12	2 12	2 20	2 12	2 12	2 20	2 12			
1865/66	2 20	2 12	2 12	2 20	2 12	2 12	2 12	2 20	2 12		
1866/67	2 20	2 12	2 12	2 20	2 12	2 12	2 12	2 24	2 12		
1868	2 20	2 12	2 12	2 20	2 12	2 12	2 12	2 24	2 12		
1869	2 24	2 12	2 12	2 20	2 20	2 24	2 24	2 24	2 24		
1870	2 24	2 12	2 12	2 20	2 20	2 24	2 24	2 24	2 24		
1871	2 24	.	2 20	2 20	2 20	2 24	2 24	2 24	2 24		



in dem das Appellationsgericht das für die
 Anrechnung für den Betrag des am 1. d. M. d. J.
 erfolgten Verkaufes der Forstbestände in der
 Gemeinde von ... mit ...
 1. für das Jahr 1841 ... 1090.025
 2. für das Jahr 1842 ... 222.33
 3. für das Jahr 1843 ... 738.26
 4. für das Jahr 1844 ... 544.44
 5. ...

Lieberleht
 am 20 Juni 1876
 Dr. v. Meier

...
 In Anwalt der Appellation ...
 Appellation:
 Elbstadt

...
 ...
 ...

Deutschbrief und Erwiderungsbrief.

In Briefen

Das Buchlein, welches bei Gelegenheit der
Wahl eines Bürgermeisters, vor allem die
Bürgermeister Herr Finkenauer, Spitzbühlger
in Ortung empfängt, Wahlzettel Wahlzettel
d. d. Bürgermeisters Kaiserlautern vom 11. Juni
1862. Wahlzettel Wahlzettel Rosenthaler u. s.

1. Bürgermeister Kriegsfeld, vor allem die
Bürgermeister Herr Finkenauer, Spitzbühlger
in Ortung empfängt.
2. Bürgermeister Oberwiesen, vor allem die
Bürgermeister Herr Finkenauer, Spitzbühlger
in Ortung empfängt.
3. Bürgermeister Ruppertsweiden, vor allem die
Bürgermeister Herr Finkenauer, Spitzbühlger
in Ortung empfängt.

Das Buchlein, welches bei Gelegenheit der
Wahl eines Bürgermeisters, vor allem die
Bürgermeister Herr Finkenauer, Spitzbühlger
in Ortung empfängt, Wahlzettel Wahlzettel
d. d. Bürgermeisters Kaiserlautern vom 11. Juni
1862. Wahlzettel Wahlzettel Rosenthaler u. s.

In den nachfolgenden Dankbriefen sollen
nicht nur die Bürgermeister, sondern auch die
Bürgermeister, welche die Wahlzettel empfangen
sollen, dankbar sein. Dankbrief Dankbrief
d. d. Bürgermeisters Kaiserlautern vom 11. Juni
1862. Dankbrief Dankbrief Rosenthaler u. s.

Dankbrief Dankbrief
d. d. Bürgermeisters Kaiserlautern vom 11. Juni
1862. Dankbrief Dankbrief Rosenthaler u. s.



Konstitutionelle Erklärung des Reichs-
 Tags vom 18. März 1848
 1. Entwurf des Reichsgesetzes zur Kaiserwahl vom
 14. Juni 1869, Nr. 32-66.
 2. Entwurf des Reichsgesetzes vom 2. November 1868
 Nr. 35-47.
 3. Entwurf des Reichsgesetzes vom 4. September 1868
 Nr. 94-105.
 4. Entwurf des Reichsgesetzes vom 30. März 1875.
 5. Entwurf des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1846.
 6. Entwurf des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1847.
 7. Entwurf des Reichsgesetzes vom 16. März 1862.
 8. Entwurf des Reichsgesetzes zur Kaiserwahl vom
 10. April 1863.

Die Reichsgesetze sind durch das Reichs-
 Gesetz vom 10. April 1863 in Kraft
 gesetzt worden.

- Das Reichsgesetz vom 14. Juni 1869, Nr. 32-66, ist durch das Reichsgesetz vom 10. April 1863 in Kraft gesetzt worden.
- Das Reichsgesetz vom 2. November 1868, Nr. 35-47, ist durch das Reichsgesetz vom 10. April 1863 in Kraft gesetzt worden.
- Das Reichsgesetz vom 4. September 1868, Nr. 94-105, ist durch das Reichsgesetz vom 10. April 1863 in Kraft gesetzt worden.
- Das Reichsgesetz vom 30. März 1875, ist durch das Reichsgesetz vom 10. April 1863 in Kraft gesetzt worden.
- Das Reichsgesetz vom 13. Juni 1846, ist durch das Reichsgesetz vom 10. April 1863 in Kraft gesetzt worden.
- Das Reichsgesetz vom 19. Mai 1847, ist durch das Reichsgesetz vom 10. April 1863 in Kraft gesetzt worden.
- Das Reichsgesetz vom 16. März 1862, ist durch das Reichsgesetz vom 10. April 1863 in Kraft gesetzt worden.
- Das Reichsgesetz zur Kaiserwahl vom 10. April 1863, ist durch das Reichsgesetz vom 10. April 1863 in Kraft gesetzt worden.

Die Reichsgesetze sind durch das Reichs-
 Gesetz vom 10. April 1863 in Kraft
 gesetzt worden.



Die Reichsgesetze sind durch das Reichs-
 Gesetz vom 10. April 1863 in Kraft
 gesetzt worden.

Die Reichsgesetze sind durch das Reichs-
 Gesetz vom 10. April 1863 in Kraft
 gesetzt worden.

Die Reichsgesetze sind durch das Reichs-
 Gesetz vom 10. April 1863 in Kraft
 gesetzt worden.

Die Reichsgesetze sind durch das Reichs-
 Gesetz vom 10. April 1863 in Kraft
 gesetzt worden.

Die Reichsgesetze sind durch das Reichs-
 Gesetz vom 10. April 1863 in Kraft
 gesetzt worden.

Die Reichsgesetze sind durch das Reichs-
 Gesetz vom 10. April 1863 in Kraft
 gesetzt worden.

3. Cyantambarsch am 4 September 1868 Blatt 75.

4. Cyantambarsch am 10 September 1867 Blatt 105 u. 102.
 Auf demselben Jahr wurde die ...
 durch den ...
 das ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...
 ...

2. Die ...
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 ...

1846-47			2	32
1847-48			2	34
			2	36
			3	-
1848-49			2	30
			3	-
1850-51			1	54
1851-52			1	55
			1	56
1852-53			2	20
1854-55			1	54
1855-56			2	68
1856-57			2	38
1857-58			2	36
1858-59			2	36
1860-61			2	50
1861-62			2	40
1862-63			2	30
1863-64			2	30
1864-65			2	30
1865-66			2	30
1866-67			2	30
1868-69			2	30

In dem ...
 ...
 1. In der Zeit von 1850-38 incl. ...
 2. " " " 1839-47 " " " " " 4. "
 3. " " " 1848 " " " " " 5. "
 ...

hochfürstlichen Gnade 30 bis 40 Tausend die
zahlreiche beschriebene und in der
einigen hat das Ergebnis der folgenden
einigen der Hauptstadt in der Provinz
Hannover der erste Schritt den Punkt der
Körpers Werkzeuge in den verschiedenen
Ständen der Provinz, formen sind für die zu
Kauf zu 3 fl. pro Stück ist, so ist es nicht
möglich die Käufer haben Kaufvertrag abgeschlossen
mit dem Staat das ist das höchste der
nicht andere Kaufverträge sind möglich.

III. Vorrathsauftrag.
Die Vorrathsauftrag nun für die Provinz
gilt für den Winter 1869.
Kaufvertrag der Provinz Winter 1869-1870

zu festzusetzen, dass der Staat
Kaufvertrag für die Provinz Winter 1869-1870
nicht ohne Winterverkauf der Provinz
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag für die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870

Es ist diesem Provinz
Kaufvertrag für die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870

Ziehloch
am 20 Juni 1876.
Dr. v. Weich

~~...~~
darum soll die Provinz
Gleichheit



Von den 1883 im Jahr der Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag für die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870

Die 842 im Jahr der Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag für die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870

1) Die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag für die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870

2) Die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag für die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870

IV. Die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag für die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870
Kaufvertrag, dass die Provinz Winter 1869-1870

a) Die Gemeinde Künigsfeld	529
b) " " Oberwiesau "	105
also beide zusammen	<u>634</u>

Markt Künigsfeld, - mit einem neuen dem Wohl der Bevölkerung auf
 20 # per Jahr zum Markt, also auf 211 # 20 # aufgezogen -
 gegenwärtig alle auf die im vorigen Artikel auf dem gegen
 Alzinger Markt als 49 # und auf die 842 im vorigen Artikel
 38 #, davon seien seit 1866 für die, dem Bevölkerung in dem b.
 Marktmarkt - Disposition, die mit der eingewirkten Markt-
 und Markt 5 # per Jahr abgezogen, während dieser die Aufstellung
 für die Zukunft per Jahr 23 #, für die Verwaltung auf 446 # mit
 diesen zum 2. November 1868 vor.
 die Aufstellung für alle Zukunft ist Abweisung sei nicht zulässig,
 und ebenso das Verlangen nach Abweisung von Märkten, als die bis
 zur Abweisung der Märkte abgezogen.

V. Dem Gemeindefiskus sei ein Markt auf Weinverkauf zu und
 sei dieser durch Aufhebung der unmittelbaren, ab und ab der Disposition
 selbst durch Abweisung der Gemeindefiskus in die Disposition
 diese Aufstellung sei durch die Aufhebung der Disposition zu bestrafen.
VI. Bezüglich der Kosten wurde verfügt, dass die durch den Markt des
 Appellationsgerichts vom 13. März 1865 vorbehaltene Hälfte der Kosten
 der ersten Klage, - während die durch den Markt des Appellationsgerichts vom 16.
 August 1866 vorbehaltene Hälfte der Kosten der zweiten Klage, und
 die Hälfte der Kosten der dritten Klage, dem Appellationsgericht
 in eine Klage vereinigt und durch den Markt der Gemeindefiskus
 1/6, - durch die beherrschte Markt 5/6 getragen werden.
 Gegen diesen Markt vom 14. März 1869 hat die Markt Alzinger am 14.
 und 15. März 1870 den Marktmarkt der Bevölkerung angeführt, und
 ist dieselbe ungenügend, in dem die selbe in sechs aufgaben
 nicht zu begründen.
ad I. Bezüglich der Aufstellung und Aufhebung, wegen Aufhebung



der Aufhebung des Marktes resp. der Aufhebung der Disposition
 vom 19. März 1848 auf dem Appellationsgericht des Appellationsgerichts.

ad II. Der Gemeindefiskus behielt den Markt der Bevölkerung in den
 Jahren 1841 - 1844 inclus. durch die Appellationsgerichtsdisposition
 Marktgesetz.

Gegen Abweisung der Klage vom 1844 auf die Gemeindefiskus eine
 Klage gegen die Appellationsgericht und während der Aufhebung
 der letzten wurde von dem Appellationsgericht 400
 Markten, während 20 Jahren, die Aufhebung und während
 Markt angelegen, - sowie für die Bevölkerung aufhebung
 von 60 Markten eine Aufhebung.

Am 1. Februar 1845 erfolgte ein Bescheid des Appellationsgerichts, vom 19. März
 durch den Markt aufhebung und während der, vom 29. und 30. März
 während der, vom 13. März 1846 die Aufhebung, während
 der Gemeindefiskus wegen der in den Jahren 1843, 1844 und
 1845 während der 60 Markten Markt eine Aufhebung von 15 # 31 #
 bis 1. März 1846, und während der für die Zukunft eine Klage von 7 #
 45 1/2 # per Jahr zu bestrafen;

die letzten, für die Zukunft zu bestrafen Aufhebung, und durch
 während der Markt des Appellationsgerichts vom 19. März 1847 in
 eine Klage Aufhebung von 7 # per Jahr.

Die Gemeindefiskus und die Bevölkerung bestrafen die Disposition
 nicht, nicht während der Aufhebung für den Markt der Bevölkerung
 während der 60 Markten während der Aufhebung während der
 und bei dieser Aufhebung sei während der Marktgesetz in Aufhebung
 während der, und eine Klage Aufhebung involviert sein.
 Obgleich die Gemeindefiskus während der Aufhebung
 der 60 Markten während der während der 20 Jahren während der
 nicht ist, die während der Markt des Appellationsgerichts, und dass
 in den Jahren 1843 und 1844 während der Marktgesetz während der
 von dieser Aufhebung während der, so während der Markt des Appellationsgerichts

Zunächst wurde abgemacht, dass die beiden Parteien
 einander gegenseitig die besten, die sie zu leisten
 vermögen, zu leisten haben, und sich nicht weiter darüber,
 als diese Abmachung ausdrücklich bestimmt ist, in irgend
 einer Hinsicht zu streiten. Es wurde auch beschlossen,
 dass die beiden Parteien die Kosten der Expedition
 zu den obigen Orten zu tragen haben, und die Kosten der Expedition
 zu den obigen Orten zu tragen haben, und die Kosten der Expedition
 zu den obigen Orten zu tragen haben.

Die Sachlage ist folgende: Die Parteien sind
 einander gegenseitig verpflichtet, die besten, die sie zu leisten
 vermögen, zu leisten haben, und sich nicht weiter darüber,
 als diese Abmachung ausdrücklich bestimmt ist, in irgend
 einer Hinsicht zu streiten. Es wurde auch beschlossen,
 dass die beiden Parteien die Kosten der Expedition
 zu den obigen Orten zu tragen haben, und die Kosten der Expedition
 zu den obigen Orten zu tragen haben, und die Kosten der Expedition
 zu den obigen Orten zu tragen haben.



umgesetzt 1873: 2. set 46
 nach der Zeit, Ostern
 post ... 360.
 ... 380.
 1873 ab ... 80.

gebühren
 ...

Nr. 2375 4

Kosten

für 1) Gruy Heil, 2) Erdam Heil, beide in
 Kärnten im Kaiserlautern wohnhaft, Ort
 gallaten, Kreis von Tyrol. Annull Tisch wohnt
 ...

die fünfte zu Kaiserlautern unter der firmen
 ma, Gebürer Schimper, ...
 im Ort bafingler Muffinmanufaktur, Ort
 gallaten, wohnt unter dem Tyrol. Annull
 Tischen.

Arbeits (20 St. l.)	- 20 -
Annull Tafelung	- 97 3 60
fünftes im Mühlly der Aktien	- 2 70
Bestimmung der Antwäge	- 3 60
Antwäge	- 20 -
10. 8. 11. 7.	- 1 60 2 44
2. 11. 7. 11. 7.	- 3 20 4 38
Bestimmung	- 33 -
Bestimmung	- 1 60
Bestimmung 4 Hyl 8 T.	- 90 5 -
Bestimmung 4 Hyl	- 88 1 48
Bestimmung	- 4 27 -
Bestimmung	- 3 20 -
<hr/>	<hr/>
Summa: fünfundert (80 M) zufr	11 84
Merkung für Pfandung	110 14
Umzuführung	80
	109 34

Tisch verte!

Wird verstaubende Restenreste festgesetzt auf
den Betrag von ein Hundert und ein Mark
zwei und fünfzig Pfennig.

Zweitücken, den 11^{ten} August 1876.

Der tagende Kgl. Appellationsgerichtsrath

Sciri

Bayl. 4 Hyl 87.
100 Hyl 4 Hyl.

№ 237

Qualitäten

Abtheilung des Appellationsgerichtsrathes
zu München, Tsch. am 6. October
1876



in Tausch

Die unter der Firma, Gebrüder Schimper, be-
stehende Messingfabrik, früher unter der Firma
von Fabrikant Joseph Schimper, Messingfabri-
kant und Feinblech August Schimper, Kaufmann
beide in Kaiserslautern wohnhaft, Inhabern
und (Ganz) Ganzheitshaber befindet sich, jetzt durch
Genturmann unter der Firma des Definitiven
Messingfabrikanten Hugo Schmidt in Kaiserslau-
tern wohnhaft, Appellationsrat von drei Hoffmi-
tern des Kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern
am 17. Dezember 1874, 28. Januar und 24.
März 1875 durch den Kgl. Oberst-Appellations-
sen unter der Firma.

ganzem

1.) Ganz Heil und 2.) Ortum Heil, beide Linsen-
transparenz in Kaiserslautern wohnhaft, Appella-
tionsrat durch den Kgl. Oberst-Appellations-
sen.

Der Kgl. Appellationsrat hat durch die
festgesetzten durch den Kgl. Appellationsgerichtsrath, unter
Abwägung der angeführten Hoffmeister des Kgl.
Bezirksgerichts Kaiserslautern am 17. Dezember
1874 und 28. Januar und 24. März 1875 Verkünde-
gen aufzuheben, dass der Appellationsrat Ganz Heil von der
Firma des Kgl. Bezirksgerichts von Ludwig
am 1873 angeführten Linsen durch die Hoffmeister
nicht, weil aber die Appellationsrat durch die Hoffmeister
unter der Firma, jedoch die angeführten Hoffmeister

Klage als Miethverminder abzuweisen, die Mieth-
 der Klage als Miethverminder zugesprochen, dem-
 gemüß den Miethverminder gegen Heil, zins von
 1000 fl., der Miethverminder folgende Beträge
 zu bezahlen:

I. für die bereits angefangenen Leistungen
 2200 fl. wofür Zinsen zu 6% an:

- 1.) 500 fl. vom 11. März 1873 an
- 2.) 500 fl. vom 11. Juni 1873 an
- 3.) 500 fl. - 24. Juli 1873 an
- 4.) 500 fl. - 24. August - -
- 5.) 200 fl. - 16. - - -

II. Als Schadenersatz der Beträge von täglich 15 fl.
 von Befreiung der Miethverminder bis zum 25. Feb.
 1875 oder nach Befreiung der Miethverminder
 Zinsen zu 6% vom Tage der Zahlung der Schadenersatz-
 Leistung dieses Aufschusses an, demgemüß die aus der
 Miethverminder laut angeführten Directorial-
 Verfügung vom 14. December 1875 ersichtl., dem Mieth-
 verminder am 17. d. d. nächsten Monats zugesetzte
 Aufschussesleistung für Gewerkschaftlich zu erklären
 vor und der Miethverminder zu verfügen.

Fernerfalls die Miethverminder die Schadenersatz-
 Beträge Heil für demzufolge zu erklären und der
 Zahlung der Aggallantien zu hängen und Miethver-
 minder zugesprochen; auf den Aggallantien die
 Kosten wider Leistungen zu Last zu legen.
 Der Kgl. Anwalt Tisch (Anwalt) wird desin an-
 zu fallen dem Kgl. Aggallantien, die Mieth-
 minder als in jeder Leistung ungewerkschaftlich ab-



Rostmutter

für 1.) gegen Heil 2.) gegen Heil, Linder von
 Miethverminder in Kaiserlautern wofür, Ag-
 gallantien, die Kgl. Anwalt Erhebung von
 Kosten.

Gegen

die Miethverminder der Miethverminder in Kaiserlau-
 tern unter der Firma: „Gebrüder Schimper“
 bestanden, jetzt in ganz befriedigte Miethver-
 minder, Aggallantien, wofür die Kgl. Anwalt
 Kgl. Anwalt Tisch.

	fl. K.	fl. K.
Traba 1/2 (20 fl. u. 1 fl.)	-	5 30
Kote	-	07
	-	07 5 30
		07

Summa: fünf Gulden 37 K oder
 einen Mark drei und fünfzig Pfennig oder 99 Pf. 63

Der Legierung litten:
 für den unelutbar Anwalt Erhebung:

Tisch

seite!

Wird ausstehende Posten der Postanstalt
im Jahre 1876 zum 1. März 1876
Pfeil

Zweites, am 11. August 1876.

Unterzeichnete Kgl. Appellationsbehörde

Paris



zinslos die Post zur unmittelbaren Befreiung
in die Postanstalt zurückzuführen und
der Appellation die Kosten der Befreiung
zur Last zu legen.

Verfahren

Das Verfahren ist zum größten Teil nach
dem in der Reichsversammlung des Kgl. Reichstages
Kaiserlichen vom 11. Dezember 1873, 17. Jan.
1874, 28. Januar und 24. März 1875.
In dem ersten Reichstag wurde unter
Hinderung der von dem Gutachten Schimper
wegen Nichtbeachtung der von
dem Appellationsamt eingereichten
von Widar Klagen nicht festgestellt
sein angenommen, in dem Reichstag vom 17. Jan.
wurde die Art der Appellations
Gentnisse auf wesentliche Punkte
wie die Angelegenheiten im Allgemeinen
öffentlich zugänglich zu machen,
bevorzugt auf die für die Art der
Appellationsverfahren ungelassen
Hauptpunkte bekannt. In dem Reichstag vom 28.
Januar wurde die Art der Appellations
des Appellationsamt, Appellationsamt,
privatlich in der Reichsversammlung
und dass die Appellationsamt
Interessanten der Appellationsamt
anderer Fassungen zugestanden
für die Appellationsamt die für
Interessanten für öffentlich
1. 1.

Sitzung zur Aufspürung der fides sind weiterhin
Ausfindung der Dase bestimmt, Gayard die Dase
Halle vom 17. Dezember 1874, 28. Januar und 24.
März 1875 hat es gellantische Gärten auf die
des Christenwilligen Teil in Kaiserstaaten vom
10. Mai 1875 beauftragt, welche sie selb
gander Marspaz zu den vier ersten.

I. Das fegantigebenen Euseptiva 14. von sich
denn Mängel der Art sind, daß sie selbst abge
fahre von den besondern Zweck des Gebäudes,
welche zu einer fegantigebenen bestimmt gewor
den sei, der größte Markt für dieselbe sind die
bloße That für die besondern sind von Mängel
Lernisse, daß es gellant Geyer Teil sind der
gellant nicht auszukommen sei. Die Mängel
sind eine der größten Hartnäckigkeit zu
sprechen, und können durch die von den feganten
ausgesprochenen durchfegungen nicht bestritten
denn nicht bestritten werden.

II. Es gellant anfangs dass man den feganten
festgestalteten That für die auf die ungenügsamste
fegant, daß der Dase nicht wirklich dasegellant nicht
fahre aufspürung werden können, weil die
Mängelarbeiten nicht fertig gestellt gewor
den sind. Das den Dase fahre den Dase bis
fahre Juli 1873 fertig gestellt sein sollen. Aber
nenn auf kein fegant bedingungen, so fahre
das die Arbeiten, nachdem sie nicht bestritten
war werden sein, und in ordnungsmäßiger
weise stillant werden müssen. Gellant oben

+ gellant
gel
1

Teil fahre oben trotz Aufforderung hier Christen
gellant vom 1. September 1873 den Dase immer
auf fahre den Dase fahre zu stellen, daß
das Dase aufspürung werden können, die
nicht gellant sind fahre damit der Aufspürung
des Dase unmöglich gemacht.

III. Die erste Sitzung fahre mit Dase die fides
ausgehen der Dase Teil bestritten der Mängel
diese für valant erklärt. Dase müssen gellant
den, daß die Dase des Gebäudes gellant fahre,
und fahre diese seine Aufspürung auf die ungenü
genden diese aufspürung müssen und feg
ausgesprochen müssen, welche Aufspürung
ein solches Gebäude gellant werden oder gellant
können sich auf damit nicht bestritten, daß er
sich gellant an den Dase gellant fahre, der von den
Gebäuden Schindeln angedeutet werden sei,
da diese keine fegant sind fahre und
immer die fegant fegant für die
Stärke der Mängel oder fegant Anlagen
antwortlich sei.

Sitzung wurde von den Gellanten gellant
I. Die drei feganten, welche ihre Gellanten in allen
Punkten ungenügsam abgefasst sind fahre
an den Dase gellant fegant
gellant bestritten und ungenügsam fahre, fahre der
Dase, daß die größten Mängel ausfegant
die gellant und fegant der Dase fahre
Dase gellant, als die Mängel fegant und gellant
des Dase ungenügsam fahre. Die Dase müssen diese

all' untrugbeweislich bekräftet werden. dass
 eine Anzahl von Kaufmannschaften an dem Land
 nachweislich gewesen, andere an dem Land nicht,
 dann ist kein zweifelhaftes Mangel vorhanden
 der Natur, und vor der Art zu erwarten, dass
 bei Fortführung des Landes leicht füttern befristet
 werden können, jedoch falls ja auch die Land
 nicht können Ursprung auf Holländer in allen
 seinen Theilen gemacht. Der vierte gleiche Punkt,
 lüpfen mit bei Aufklärung des Landes können an
 geseht das gegenwärtigste die Rede (Rede)
 sein.

II. Nach der Ansicht der Regierung sind die
 von den Kaufmannschaften beabsichtigten
 Flüsse die Weiterführung des Landes zu
 sein. für Mangel an haltbarer Zeit, kurzzeit
 nicht in Kauf zu nehmen, wie für die Regal
 Land einzuweisen füttern, so dass nicht die Ne
 pache, dass der Land nicht zu finden füttern
 von dem können. der Grund falls winterliche
 Gebirge, dass die Gebirge Schimper ist ein
 missigen Gastungart eingestalt füttern, von
 wegen die Regal Land nicht mehr vorflie
 der von dem sein, an dem Natur zu füttern
 der und der Land zu Holländer. der
 willigswacht vom 1. Dezember 1873, wodurch
 die Regal Land zu Holländer des Landes
 aufgefunden werden sollen, falls natürlich
 für ein nicht ändern können.

III. Was die füttern von dem bezieht sich die die die

+ gemein
 geb
 1

Männer, bekräftet, jedoch die erste Pflicht
 die falls mit Recht als natürlich erklärt, da
 ein der falls für einen, dass dem Regal
 der dem Heil vornehmlich nicht bekräftet
 gegeben werden sei, dass ein Kaufmann
 von 7 Maler Länge auf dem Landboden der
 Land anzuweisen werden sollte, mit dass
 und das auf Länge, die Regal Land
 können zu füttern, der Land in ein
 sein für füttern, dass der Regal Land
 in dem Land anzuweisen werden können. die
 da regal Land auf die die füttern
 für ein, dass dem Regal Land dem Heil
 von dem Gebirge Schimper ein Platz
 eingestalt werden sei, wie von dem der Land
 anzuweisen werden sollte, mit in von dem
 die Natur die so anzuweisen gegeben
 wie sie anzuweisen werden sei Regal
 Heil, der sein füttern bekräftet
 so sei, falls aber mit Recht anzuweisen
 von, dass die sein von dem Gebirge Schimper
 sein eingestalt Platz, da der ein der falls
 von als Kaufmann füttern offenbar
 für ein füttern gegeben sein, die die
 Höhe die der Männer, wie der sein
 bekannt zu sein der Land füttern zu
 können, auf die richtige Natur der
 von anzuweisen falls, mit dem können
 nicht füttern gemacht werden, von dem
 die die sei als anzuweisen füttern

yarringenden Grund desir abzugeben, den Land
 alt unterinfland, nicht amk beygemüßig zu
 bezuiffen. Denn einmahl sind fürmmt
 lise Mänyal sepe unterhanden. Platin
 und davor, das sie bei freyführung der
 Land ganz gut fütten besichtig neu
 und können - was einer geßerant
 zuff manen die gegarten die komertung
 das sie in der Regel bei allen Leuten
 ankommend mit woff bei willständi
 ge furtigstellung der kumertung be
 furtigt werden, jedann manste für die
 Platin nach kinnen Ausgung auf willstän
 dige Abhandlung mit allen kinnen Hüben
 in die Appellation sich bewestigt fulten,
 den Anhang ungeschulten, weil die Gebirg
 die Schimpel fulten ist der Anhang dylig
 den woff manst kinnen manen
 der Manngmick, nachden die gegarten bei
 künffung der Platinen einmahl
 fulten, und einmahl manen, ob die
 stände einmahl oder einmahl gesamt
 fulten ganz sind, die Platinen die
 kumertung zu kumertung ist of
 fulten der willer wiffig, weil man
 sich auf dem Anhang gefulten der Anhang
 fulten, so man bei kumertung einmahl
 kumertung der Platinen fulten und fulten
 offant mit man wiffig - das sie kum
 eren, einen Land sepe daren alt man
 fulten die kumertung man fulten



bey dreyzig zu bezuiffen, wenn ein
 nigt ein manigke woff unterhanden
 fulten manen manen. Denn man geß
 den Manngmick bei kumertung der
 Anhang kumertung Anhang die gegar
 kumertung, weil man nicht kumertung
 fulten ist, Platinen die kumertung
 kumertung zu manen kumertung
 man. Denn die kumertung fulten 11. man
 wiffig die kumertung kumertung man
 in kumertung kumertung kumertung, das
 kumertung kumertung in der Platinen
 kumertung bei kumertung kumertung
 kumertung sepe fulten und fulten an kumertung
 Platinen kumertung kumertung, ob man
 kumertung kumertung kumertung die Platinen die
 kumertung kumertung kumertung Platinen kumertung
 kumertung und kumertung kumertung man
 fulten kumertung kumertung kumertung kumertung
 die kumertung kumertung kumertung kumertung
 kumertung, das die kumertung kumertung die kumertung
 die kumertung kumertung in der kumertung
 kumertung kumertung kumertung kumertung
 kumertung sind, kumertung als kumertung kumertung
 kumertung kumertung kumertung kumertung, weil
 man kumertung kumertung die kumertung kumertung
 kumertung kumertung kumertung kumertung,
 an die kumertung kumertung kumertung kumertung
 kumertung kumertung als kumertung kumertung kumertung
 kumertung die kumertung kumertung kumertung kumertung

von alten Maximilian als ganz gesund
und dienstfähig bezeichnet worden;

II.

Die gegenwärtige Prüfung der
Eigenschaften des Mannes, dass
er vornehmlich die Arbeitseigenschaft der
Arbeit nicht verstanden werden
ist: ein Mann an gutem Willen
sowie die Arbeit, wie für die Arbeit.
Der Mann ist ein Mann, wenn die
die Arbeit, dass der Mann nicht zu
gesehen werden könnte. Es ist
so, dass die Arbeit kein Mann, wenn die
Arbeitseigenschaft für die Arbeit
des Mannes verantwortliche
werden sollte. Die Gutachten der
Arbeit der Mann nicht zu
von lassen können, wenn sie
gerade oder gut sein, gerade
das letzte aber wenn bei
der Arbeit, da sie die Arbeit
Arbeitsmittel sein. Es ist
mit der Arbeit die Arbeit
hat, wenn, wenn die Arbeit
das Mann nicht die Arbeit
zu sein, und die Arbeit
für die Arbeit der Arbeit
den Mann nicht werden können,
die Arbeit nicht die Arbeit
den Mann nicht die Arbeit



besten anzuführen. Die man mit der
Verpflichtung der Arbeitseigenschaft
man nicht bester ist sind die Gutachten
Schwierigkeit ihrer Arbeitseigenschaft
wenn man die Arbeitseigenschaft
Arbeitsmann 80 4 fl 03 K in
Gutachten. Die Arbeitseigenschaft
man kann die Arbeit, da sie
Gutachten der Arbeitseigenschaft
Arbeitsmann verantwortliche
zu Mann die Arbeit nicht
die Arbeit nicht die Arbeit
Eigenschaft. Die Arbeitseigenschaft
Schwierigkeit der Arbeitseigenschaft
zu Arbeitseigenschaft, wenn die
Gutachten nicht die Arbeitseigenschaft
und Arbeitseigenschaft der Arbeit
Gutachten. Die Arbeitseigenschaft
die Arbeitseigenschaft der Arbeit
nicht die Arbeitseigenschaft der Arbeit
1873 die Arbeitseigenschaft der Arbeit
die Arbeitseigenschaft der Arbeit
die Arbeitseigenschaft der Arbeit
die Arbeitseigenschaft der Arbeit

III.

Was die Arbeitseigenschaft der Arbeit
Arbeitsmann nicht die Arbeit
die Arbeitseigenschaft der Arbeit
die Arbeitseigenschaft der Arbeit
die Arbeitseigenschaft der Arbeit
die Arbeitseigenschaft der Arbeit

und die künftige Verwaltung zu treffen, so
 sind die Sachverhalte zu klären, zu ordnen,
 zu vereinigen und zu befestigen, zu
 sichern und zu erhalten, zu dem Ende
 die Einrichtungen der Verwaltung
 durch angeordnete, aber nicht durch
 missliche Einrichtungen einem Gutachten
 nach von 5. Major's Anträge zu dem
 die Angelegenheiten freigegeben werden, so
 aber einzig und alleine durch die
 beherrschenden, die Verwaltung nicht
 durchsetzenden Naturschancen zu
 werden und zu bestimmen, da die
 Verwaltung durch die Naturwissenschaften
 nicht möglich werden und sich
 in demselben nicht zu bewegen
 können. Die Angelegenheiten sind
 zunächst dem Appellaten Adam Heil
 die unter Ziffen des Abrechnungs
 Kontenbuches enthaltenen Ausgaben
 durch die Rechnung mit den
 in folgenden Zusammenfassungen
 " freigegeben, daß Gebirgs- Schirmer
 mit, als dem natürlichen Zustand
 mit Natur der Anlage auszuhalten,
 die Administration zu einem neuen
 System-Gebäude, welche Gebirgs- Schirmer
 für festzustellen wollten, anzunehmen,
 was, jedoch nicht ist, nicht
 durchzusetzen, das zu einem
 Messingen der Anlage ist mit dem

die unentbehrlich wird dem
 Gebirgs- Schirmer aus
 5. Major's Anträge auszuhalten
 die Können während der
 Schirmer mit der Anlage des
 einen Plan vorzulegen, wie
 der bei der Anlage auszuhalten
 und so in diesen Plan eine
 wichtige Bestimmung, wie
 gefordert. Dieser Plan ist
 der Schirmer, nach dem das
 fertig war, als gegeben, weil
 mehrere zur Anlage
 können möglich sein. Gebirgs-
 Schirmer die Verwaltung des
 durch die Anlage ist gefordert,
 das sein der Verwaltung
 durch Bestimmung war, allein
 nicht möglich, wenn die
 den zu wissen, da es
 was Gebirgs- Schirmer als
 wissen nicht, wenn die
 zur Anlage möglich sein."
 Diese Angelegenheiten
 sind der Natur mit der
 Klärung, dem in der
 von 1. der dem Appellaten
 bekannt gegeben werden
 für die Anlage in dem
 die Anlage auszuhalten

Ich habe die Ehre zu versichern, dass ich die
Rechnung der Ausgaben der
ersten

Geleitet
am 20 Juni 1876.

Dr. v. Weiss

Gelesen bei der Versammlung
am 20. Juni 1876.

W. Weiss

Meines Resubrogation

N. 235 7. 4.

Post. 22. 22. Mai 1876.
1012.

Uebung
für

Liebe Klentsch, Specialanwalt in Frei-
wülker-Gesellschaft, Caspar von Christian
Caspar, Maschinenbau, Schulst-Gesellschaft,
Appollatin, gegen

genannten Christian Caspar, Appollatin.
von einem Besitze des St. Luzia-Klosters
in Appollatin von St. Luzia 1875, durch
Karl Ginkl vertreten.

Appollatin hat sich mit dem Appollatin
im Jahre 1865 vereinigt. In diesem
von ihm vorher durch Privatvertrag dem
Kloster gegeben; im Jahre 1865 ist er
dafür neu neu gemacht, was die Stelle
schon länger und die Fläche viel größer
Lageverhältnisse, ja sogar Mischbauweise
des Appollatin ward. Appollatin hat allem
angestanden, um den Appollatin, auch
bessere Wege zu bringen. Dies ist jedoch mit
ihm verhandelt worden, in der Hoff-
nung, dass er sich unter neuen Verhält-
nissen ein neues Leben finden werde. Alle
Hoffnung sind aber als trügerisch.
Appollatin konnte schließlich nicht mehr,
Kaufverhältnisse zu erhalten, um den
Lageverhältnisse zu verbessern, welches
jetzt zu geschehen.

Unter dem 2. Januar 1875 wurde die vorer-
wähnte Klage, welche die auf vielfache
Lappungsfängen und Mißhandlungen
gründete.

Appellant setzte die Klage zu Verstoß
des Urtheils der Berufung entgegen,
welche aber nach ausführlicher
Zurückweisung durch das
Gericht vom 23. Juli 1875 als
verworfen wurde.

Durch das nämliche Urtheil wurde Appell-
la die zum Verstoß der Klage zu
Grund gelegten Thatsachen zugelassen
und nach dem Urtheil - und Gegenurtheil
genommen werden lassen, wurde durch
das angefochtene Urtheil die Klage als
begründet erklärt.

Appellant hat bisher zur Begründung
seiner Berufung einen Auftrag nicht ge-
halten lassen. Es ist aber nicht ab-
zusehen, weshalb er seine Berufung abge-
stehen würde. Das angefochtene Urtheil
hat das Vergehen der Angeklagten über-
sichtlich zusammengestellt und gründ-
lich geurtheilt. Die Berufung der Sa-
chwalde als Kannte nur gegen den
Appellanten ausfallen. Die pflichtigen
Beistellungen, welche er gegen den
Sachwalde des Appellanten erfordern, bleiben



Am 2. Juni 1875
Anwalt Rosenberger
für Appellanten
Klarsch und Punkt
durch Anwalt
Rosenberger

Darstellung des Sachverhalts in Sachen:

Christian Caspar, Maschinenbau, in Zwickau
berichtet gegenseitig, Appellanten, von einem
Urtheile des k. Appellationsgerichts in Zwickau
vom 21. Dezember 1875, gegen
den durch den Urtheil Gant;

gegen
Leipzig/Greifl. Klentsch, ein Gewerbe in
Zwickau berichtet, gegen den abge-
urtheilt, Appellanten, vertreten durch
Rosenberger,

Ungalt Gant hat für den Appellanten Christian
Caspar nicht an;

Ungalt Rosenberger beauftragt:

Es sei dem k. Appellationsgerichte, in-
dem es die Urtheile aufhebt, daß der Ungalt
des Appellanten in feierlicher Sitzung nicht an-
wesend ist und seinen Auftrag genommen
hat, die sachliche Urtheilung als gültig zu
verwerfen und Berufung des Appellanten
für in der Sache.

Sachverhalt:

Das k. Appellationsgericht soll zur Prüfung



Auf dem angeführten Blatt sind die 10. März 1876
 in der Angelegenheit des Herrn Dr. J. J. J. J. J. J.
 die auf die Verfügung der 10. März 1876
 bezüglichen Urtheile der Appellationen in der
 Sache des Herrn Dr. J. J. J. J. J. J.
 vom 10. März 1876 veröffentlicht.
 Der Appellationen in der
 Sache des Herrn Dr. J. J. J. J. J. J.
 vom 10. März 1876 veröffentlicht.
 Der Appellationen in der
 Sache des Herrn Dr. J. J. J. J. J. J.
 vom 10. März 1876 veröffentlicht.
 Der Appellationen in der
 Sache des Herrn Dr. J. J. J. J. J. J.
 vom 10. März 1876 veröffentlicht.
 Der Appellationen in der
 Sache des Herrn Dr. J. J. J. J. J. J.
 vom 10. März 1876 veröffentlicht.



Die in der Sache des Herrn Dr. J. J. J. J. J. J.
 vom 10. März 1876 veröffentlichten Urtheile der
 Appellationen in der Sache des Herrn Dr. J. J. J. J. J. J.
 vom 10. März 1876 veröffentlicht.

Vc

1. Debita				
2. Ungeldverpflichtung				
3. Abhänigkeit				
4. Kasse & Brief				
5. Chiffre				
6. Entwurf, 10. März 1876				
7. Entwurf, 10. März 1876				
8. Entwurf, 10. März 1876				
9. Entwurf, 10. März 1876				
10. Entwurf, 10. März 1876				
	48	48	48	48
	57	57	57	57
	16	16	16	16

Republiken von 21. Mai 1876
 Republiken

Auf dem angeführten Blatt sind die 10. März 1876

Briefwahlgesetz mit dem Gehalt von sieben und
fünfzig Mark pro Jahr Pfennig

Bonn den 1. Juni 1876
des Königl. Appellationsgerichts. Präsident

Dr. v. Weis

inzwischen. Auf alle Fälle können solche
Stellen der Appellation, wenn sie nicht
zufällig fällen, den Appellanten vollständig
zur Verfügung einer Geschäftsverteilung
verfügen. Die Parteien sind aber nicht die
Befugnisse, die Appellanten selbst in
solcher Weise zu befragen, wie es ge-
hört.

Obige Gründe

Obwohl es dem Appellationsgericht,
die Befugnisse der Appellanten als gültig
zu befragen mit Berücksichtigung der
Appellanten in die Hände.

werden als Urkunde wiffen,
das die Appellanten die Appella-
tionen in jeder Sitzung
nicht in jedem Appellanten
Antrag genommen sind.

Konstantin

Gezeichnet in der Sitzung am 22. Juni 1876
Dr. v. Weis



der Frankfurter Versicherungs-Versammlung
Präsidentia, in Frankfurt a. M. Municipals,
Appellations von einem Urtheile des k. Obergerichts
in Frankfurt am 20. Januar 1875,

gegen

die Stadt Jagen, vertreten durch ihren
gewählten Jüngsten Rath, Justizrath
und Notar in Jagen, Appellations
Justizrath Gulden vertreten
Unter dem 20. Februar 1873 erfolgte Appel-
lation die Geschäftsverteilung über die Jahre
1872 erfolgten Lieferungen und die darin ver-
eigneten Schäden bis zum Ablauf eines Termins
von 8000 fl. die Versicherung sollte vom
28. Februar 1873 bis 28. Februar 1874 dauern.

In der Nacht vom 14. auf 15. December 1873 brach
in dem Lieferungsraum ein, wodurch große Schaden
erfolgte, der durch die Versicherung zu dem
Liquidationsverfahren wurde die Höhe des
Schadens auf 6000 fl. festgesetzt. Appellations
sah sie aber vorbestanden, ersucht die
bestritten, und nach dem Urtheile des Obergerichts
gewisses der Schaden vom 23. Juni 1874 von Jagen
den die appellations Lieferungen des Versicherers
darüber die Haftung für schuldig erkannt und
als der Höhe des Schaden des Landes vom 14.
April 1873 anklagt werden, welche



DAVOR:
LEERE SEITEN



Appellationen ihrer Haftbarkeit verpfändeten ab.
 Am 1. Oktober 1874 erfolgte Appellation des ver-
 ganten Klagen, welche von der Appellation mit
 denselben Gründen bekämpft wurde, welche zur
 Bestätigung der Entscheidung nachher von
 unserer Justizinstanz finden sollen. Das ange-
 forderte Urtheil hat die Appellation für sachlich
 vollst. und zur Friedfertigung der Parteien
 nach auf die von der Appellation vorgelegten
 Gründe erkannt. Hingegen Erwiderung:

I.

Es steht dem verurtheilten Beklagten fest,
 dass in der Urkunde der Appellation, dem nach
 d. W. der Urkundeordnung die Herausgabe der
 Pfänder oblag, in der Urkunde die Pfänder
 Pfänder, dessen Inhalt in Frage steht, gegen-
 sätzlich ist.

Es kann versucht nicht bestritten werden, ist
 auch von dem Urtheil Richter anerkannt worden,
 dass Appellation nach Art. 1884^{te} des bürgerlichen
 Gesetzbuchs dritten Paragraphen für die Folgen
 der Handlungen des Pfänders präjudizial ist.
 Es steht also der Appellation, wenn ein
 Richter der Appellation entgegen wäre, alles
 zu versetzen, was sie auf Grund des her-
 ausgehenden Urtheils zu zahlen hätte. Es steht
 daher auch der Appellation entgegen, dass sie
 selbst der Appellation ist.

Nr. 234. In dem Urtheil soll mitgetheilt werden.

Kostennote



Für die Stadt Speyer, vertreten durch ihren
 Bürgermeister Ludwig Karst, Stadt-
 Rathen und Raths in Speyer, Appellation,
 gegen

die Frankfurter Hospitalkassen-Gesellschaft
 Provicentia in Frankfurt, welche durch ihren
 Vorstand Herrn für die Frau August
 Liebert in Neustadt 74. Appellation

Gegenstand 6616/57 = 11341 M. 86 Pf.

Urtheil vom 13. Juni 1876.

1, Anwaltsgelöhner	46	189	2 57
2, Anwalt Pl. VI + IV	19	22	..
3, Gericht und Mithilfe des Akten	1 2 70
4, Anwaltsvergütung zum Urtheil	46	14	1 20
5, Anwaltsvergütung	46	1	2 80
6, Porto für Urtheil	1	15	..
7, Anwalt	42	..	2 2 ..
Präsident 7 Phl. 14 B.	9	1 40	2 20
2. Richter 11 Phl.	..	1 20	4 40
Gerichtskellner	..	1	57 ..
8, Anwaltsvergütung vom 2. Mai 76	1	20	..
9, Anwaltsvergütung der Anwalts vom 14. 76	1	20	2 60
10, Anwalt zum Anwaltsvergütung vom 24. 76	1	60	..
11, Anwalt vom 24. 5. 76	44	..	36 ..
12, Anwaltsvergütung vom 24. 5. 76	..	1	20 ..
13, Anwalt zum Urtheil	..	1	60 ..
14, Anwaltsvergütung beim Urtheil vom 13. Juni 76	1	..	1 20
15, Anwaltsvergütung 4 Phl. 7 B.	145	1	80 5 ..
2. Richter 3 Phl. 7 B.	9	1	60 1 36
Gerichtskellner mit Gericht	..	1	1 27 ..
			Urkunde M. 114 65 108 23

	Altenberg	M.	S.	M.	S.
16, Kupfer mit der Wappseite	✓	14	65	108	23
17, Kupfer - Aufschrift	✓	60	"	"	"
18, Kupfermünze	10 ✓	3	"	"	"
		15	20	90	
		M. 18	45	109	13
		109	13		

Zwei Kronen aus dem Juni 1876
 G. Gulden

Kupferlos festgesetzt auf dem Entwurf von ein fünfzig faden und
 zwanzig Gold Mark und auf fünfzig Pfennig.

Zwei Kronen aus dem Juni 1876
 der von d. Appellationsgericht Frankfurt
 der verordneten königl. Appellationsgericht
 J. W. W.



gestrichen
 heute für die
 am 12. Juni 1876
 die



Darstellung des Sachverhaltes
 in Sachsen Orig. 4 Bl. 7 P.
 in Sachsen Bl. 3 Bl.

der Frankfurter Professoren-Gesell-
 schaft Providentia, mit dem Sitz zu
 Frankfurt a. M., vertreten durch ihren
 Gründungs-Vorstand für die Stadt August
 Robert in Auerstadt Th. wofürst Appal-
 lation von ihrem Hofrat des k. Appell-
 lations in Frankenthal vom 20. März
 1876, durch den k. Appellat - Anwalt Rosen-
 burger vertreten,

gegen
 die Stadt Speyer, vertreten durch ihren
 Bürgermeister Georg Jacob Heide, Guts-
 besitzer und Ratman in Speyer wofürst,
 Appellation, durch den k. Appellat - Anwalt
 Gulden vertreten.

Anwalt Rosenburger hat hierin:
 Es sei dem k. Appellationsgericht gerichtlich, mittelst
 Befugnisse des ungeschlossenen Hofrats
 die wofürstliche Sache als gerichtlich abgehandelt
 und der Appellation die Kosten beider Parte-
 züge zu Last zu legen.

Anwalt Gulden hat hierin:
 Es sei dem k. Appellationsgericht, die

eingelagerte Beweismittel als unzulänglich zu ver-
werfen und die Appellation in die Provinz des
genannten Reichs zugesetzt zu verurtheilen.
Lordswerthatt.

Desfalls erfolgte zum größten Theile mit
dem unvorstellbaren Urtheile des H. Reichs-
gerichtes in Frankfurt am 20. Januar
1875, welches ohne Berücksichtigung der von der
Königin, kaiserlichen Appellation, gegenwärtigen
Erbprinzeßin verhängten Verordnungen und
mit der von ihr ausgetretenen unzulässigen
Kassation, die Einklagen für den der Kaiserin,
kaiserlichen Appellation, in der Nacht vom 15.
auf den 16. December 1873 in dem kaiserlichen
Leichnam zu Speyer nur bei der Einklagen
verpflichteten Angehörigen dieses Reichs
ausgeschlossen werden gestattet und
in Betreff des Reiches dieses Reichs
die Kaiserin auf Widerspruch zum Reichs-
gericht zurückzuführen und ferner darüber zu ge-
lassen hat, daß der gegenwärtigen Kaiserin
§ 6616. 5. haben und die Einklagen auf
ihrer Befunden in diesem Reichs unanwendbar
hat. Gegen dieses Urtheil hat die Appellation
die Beweismittel eingeleitet und zu dem Reichs-

festsetzung in Wien verfahren die unzulässigen
Gerichte gehalten werden, welche für in der
ersten Instanz des Reichs unzulässig
hatte und welche für unzulässig in dem
Reichsgericht des unzulässigen Urtheils
unzulässig sind, indem dieselbe insbesondere
beschränkt:

1. daß für die kaiserlichen Beweismittel
nach Art. 1384 des Code civil nicht gut-
sprechend pflichtig sei, weil kaiserlich fest-
setzt, daß der Reichs in dem kaiserlichen
Leichnam zu Speyer nur durch die
Königin des kaiserlichen Reichs-
Procurator, also eines Reichs des Reichs-
kassation selbst, ausgetreten, dieses muß die
Obacht über die Pflichten unzulässig
gegenüber sei, das es den Reichs bei Aus-
übung seiner Pflicht vorzunehmen erlaubt
hat, um sich durch die Festsetzung der
Pflichten unzulässig gegen die Kaiserin des Reichs-
kassation des Reichs zu schützen, mit dem
alle unzulässigen Festsetzungen des Reichs-
kassation des Reichs für den Reichs
seiner Reichs unzulässigen Befunden,
im vorliegenden Falle unzulässig sein.

Das Verpfändungsrecht sei auf Grund
des Grundsatzes des päpstlichen Constitutionsbriefes
in der Sache vergriffen worden, daher diese
Bestimmungen mit und neben den Bedingungen
innerhalb der päpstlichen Constitution zu finden
gelten, da die letztere keine Bestimmung
enthalte, daß sie auf die Verpfändung
auf dem Grund der Rechte der vorgenannten
Bestimmungen der Verpfändungen aufzuführen
sollten, sondern sie mit jeder
Bestimmung der Constitution hindern
und nur dem ersten Theile der vorgenannten
Bestimmungen der päpstlichen Grundgesetz-
buches in den Artikeln 224 und 481
in Betreff der Verpfändungen, deren
Ausübung auf die Grundverpfändungen
übertragen unzulässig sei, vorbehalten werden
kann. Das Appellationsrecht muß ein
wirkliches päpstliches Privilegium gegen
Procurator, den Vicar des Comites, wegen
des ihm durch denselben indirect zugesetzten
Rechts auf Art. 1382 des Code civil
zugeschrieben, daher sei nicht in dem Rechte
des Appellations, als subrogirt durch Gesetz
oder Vertrag, sollte Klagen müssen, in



wahrscheinlich falls sie allerdings keine
Bedeutung für die Ausübung des Art. 1384
des Code civil finden würde.
Mit der päpstlichen Klagen gegen den
Comitatus können aber päpstlich
auf die Klagen gegen den civilrechtlichen
Lehnen nicht übertragen werden, auf
welche Klagen für die Appellationen Alles, was
ist für den Comitatus von der Appellation
bezogen werden würde, der letztere würde
sich zurückziehen müssen, soweit sie mit
Notwendigkeit ergäbe, daß die von der
Appellation erhobene Klagen als unzulässig
oder unbegründet abzuweisen sei.
2. Befugten Appellationen, daß sie die Appel-
lation überwiegt der von ihm für in erster
Instanz gesuchten Hindernisse
gegen die Verpfändungen des Lehnrechts-
buches der Comite des Appellationen bei Ab-
schluß der Verpfändungsverträge gekannt
und bewußt haben, und welche die Ver-
fügen der Pfandverpfändungen gegen die von
den Bestimmungen der Appellationen durch
Gesetz hergeleitet, vollständig gemacht sein,
wenn große Verpfändungen der Appel-

leben, welche die Grundpflichtung ausüben und
unmöglich fällen, gegeben sein, welche aber
falls von solchen Subjektiven auf sich
entfallen müssten.

Die Natur der Appellation würde die Berufung
mit dem in dem angeführten Urtheile
aufgehalten und in ihrem Entscheide der
Appellation auf weiter und späteren
Gründen als völlig unabhängig betrachtet
und auf weiter bemerkt, daß der von der
Appellation mit ihrem angeführten Urtheile
und selbstständigen Plagen von
Procurer, als Verfasser des Urtheils, erst in
der Berufungsbegründung festgestellt werden
sollte und nicht im Urtheile
selbst sei, weil die Procurer mit ihrem
eigenen Befehle zu befähigt sein, wenn sie
nach dem Urtheile der Appellation die
Appellation die Subjektiven, für die
auf dem französischen Grundgesetzlichen
Befehle, lassen müssen, indem man unter
dieser Voraussetzung die Appellation
durch die Urtheile der Procurer der
Freiheit indirekten Befehle, welche,
undauferlegt aber nicht, daß es in dem von

der Appellation befreit sein sollte, indem
und die Appellation Plagen von Procurer ist
ausdrücklich implizit enthalten sei,
daß sie für die französischen Grundgesetzlichen
nach dem Urtheile der Appellation die
Appellation selbstständig fällen sei und nicht
mit dem Urtheile der Procurer auf
Grund des Art. 1384 des Code civil ist
Subjektiven gefügt, die Appellation können,
wie sich die - von allem anderen ab-
setzen - unabhängig und dem Urtheile
Urtheile der in dem angeführten Urtheile
erwähnten Bestimmungen der Appellation
setzen.

Die Appellation erfüllt mit dem Urtheile
der Appellation.

Es fragt sich ferner: ob nicht die Berufung
als unabhängig betrachtet werden soll?

G. Gulde

Hilf dem angeführten Urtheile, von
Procurer, zuzustellen.

G. Gulde

N^o 829.

Ausschreibung.
Am Hofe des hochseligen Kaiser Friedrichs, des vierten, und
jetzt regierenden Kaiser Leopold des ersten;
Gegenwärtig, hoh. päpstl. aulischer, in Wien in
Anwesenheit
von dem Königl. Anwalt C. Rosberger, auf der Hof- und
Hofkanzlei mit der selbigen aulischen Hofkanzlei,
in Gegenwart dieser hohen Hofkanzlei, in Anwesenheit
Abgesandter des hochseligen Kaiser Friedrichs, des vierten, und
jetzt regierenden Kaiser Leopold des ersten.

Wird in Ansehung dieser Ausschreibung.

= Gesell

Diele. 20.
Anf. 17.
Rübe. 10.
Korn. 20.

1. 4 N^o 3121. val 104 Register zu Insinuation
am 26 Juni 1776 für die Veräußerung eines Hauses

Es sei die Eintragung auf
B

H. v. Mautner
Bauer

N^o 234 G. M. ^{Vertrag zur Veräußerung auf 30 Mai 1774}
^{Leopold von Wien 1776 No 1026}

Antrag



Die in der Stadt Speyer, wohnhafte Frau, die von
Kaiser Maximilian Joseph Joseph Reich, Erbprinzen
und Erbprinzen in Speyer wohnhaft, Abgesandter,
dieser des k. k. aulischer Anwalt C. Rosberger,

gegen

die Frankfurter Professoren des weltlichen
Providentia, mit dem Bischof zu Frankfurt
wohnhafte Frau, die von Augustin Augustin
Abgesandter, Abgesandter von einem Hofe der
k. k. aulischer Anwalt zu Frankfurt am Main vom 20.
März 1776, dieser des k. k. aulischer Anwalt
Rosberger wohnhafte.

Die Hofkanzlei vom 26. Februar 1773 hat die Anwal-
tatur bei der Appellation die Hofkanzlei,
Gegenwärtig in Wien in Anwesenheit
päpstlicher Hofkanzlei zu Speyer mit 10,000 -
Gulden bewilligt mit dem Namen eines Hofes
bevollmächtigt. Der Hofkanzlei vom 16. mit dem 16.
December 1773 hat die Hofkanzlei zu Speyer
zu Speyer ein Kommando mit, bei welchem ein
großes Teil der weltlichen Hofkanzlei Hof-
kanzlei, Hofkanzlei wohnhafte ist.
Der Hofkanzlei vom 16. mit dem 16.
Hier wohnhafte Hofkanzlei zu 16016. 5.
Hier wohnhafte Hofkanzlei vom 1. März 1774 hat wohnhafte
wohnhafte, so daß auf der Hofkanzlei die Hofkanzlei

des Comendantpflichtigkeits hienach verordnet sey
sich zu erfüllen sollen. Von der Appellation in
ihrem Bescheid vom 29. Juli 1874 die Bestimmung
des Comendantpflichtigen vorzunehmen, so es die
Appellation durch die Vorlegung der Urkunde
über die Appellation zu gestatten das hienach
Comendantpflichtig vom 16. Juli 74 und
zu 570 vom 1. April 1874.

Die Appellation wurde von der Appellation bestritten:

I weil es durch die Urkunde vom 16. Juli 74 die Bestimmung
des Comendantpflichtigen durch die Appellation
auf dem Appellationenstande der Appellation in
den Appellationen nicht als bestanden zu sein, die
Appellation aber nach Art. 1384 des Code civil für
den durch die Grundstücke ihres Comendanten
in unmittelbarem Besitze derselben zu sein,
womit sich nicht die Bestimmung des Code civil
für die Grundstücke als nicht anwendbar darstellen.
Denn die Bestimmung, weil der Comendant durch
die vorgeschriebene Grundstücke dieser der Appellation
erfolgt sei, weil die Appellation dem nicht angedeutet
haben, um über die im Appellationen befindlichen
Grundstücke zu verfahren mit für diese Bestimmung
gut zu sein.

II weil die Appellation über die Bestimmung für
den Grundstücke wegen der Bestimmung der
Bestimmung des Appellationen nicht angedeutet
die Appellationen enthält, sondern die Bestimmung
die Appellationen enthält.

1. weil § 1 des Appellationen über den Comendanten des
Appellationen bestanden werden sollte, mit der Bestimmung
Procurator in der Bestimmung haben, für den Appellationen
über in einem anderen Bestimmung Appellationen

eine Bestimmung einzureichen werden mit dieser
des Appellationen Bestimmung enthalten sei.

2. weil § 13 des Appellationen: „Comendanten und Procurator
haben zum Appellationen in die Appellationen, in welche
die Appellationen enthalten sind, vorzuführen Appellationen,
so es die Bestimmung der Appellationen nicht angedeutet
haben.“ — welche Bestimmung Appellationen nicht
bestanden werden sei, indem diese die Appellationen
den Appellationen zu den Appellationen vorzuführen und
dieses ist die Bestimmung der Appellationen Procurator
bestanden haben.

III Die Bestimmung Appellationen der Appellation Bestimmung
des Appellationen, dass Procurator sich zu Bestimmung,
mit dieser Bestimmung, um die Bestimmung der Appellationen
Appellationen, die Bestimmung Appellationen.

IV Bestimmung Appellationen die Bestimmung der Bestimmung
Comendantpflichtig, weil dieselben im Appellationen
nicht die Bestimmung, für welche die Appellationen
Bestimmung Appellationen gemacht, enthält werden
wisse.

Denn Bestimmung des Appellationen Bestimmung zu Appellationen
Bestimmung vom 20. Appellationen 1875 Appellationen, die Bestimmung
des vom der Appellationen wegen ihrer Bestimmung
Appellationen Appellationen Appellationen mit der Bestimmung
Appellationen Appellationen Appellationen, dieselben
für den in Appellationen Appellationen Appellationen Bestimmung
Bestimmung mit der Appellationen in Bestimmung der
Bestimmung dieser Bestimmung nicht zu den vom der Appellationen
Appellationen Appellationen dieser Bestimmung Bestimmung
Appellationen Appellationen.

Oben dieser Bestimmung für die Appellationen Bestimmung
Bestimmung Appellationen Bestimmung vom 24. März 1875 die Bestimmung

2, Anwendung des französischen Code de commerce,
als auch des deutschen Handelsgesetzbuch aufzukommen
sind Bestimmungen über die Kaufverträge gegen
die Gefahr des Verschiffens, nicht über die
die vielfältigen anderen Kaufverträge, für welche
letztere dieses weitgehend die Privatrechtliche und Regel
anwendet des Kaufvertrages gesamt, welche
als Kaufverträge bestimmt sind in die Kaufverträge,
welche selbst nicht anwendbar sind, sondern
galtend sein müssen. Insbesondere dem Code de
Commerce und dem deutschen Handelsgesetzbuch
besteht über im Gesetz des Kaufvertrages
verpflichtete Kaufverträge, indem der Gesetz in
seinem Art. 353 den Kaufverträge für die Gefahr,
welcher durch die Pflicht wird die Kaufverträge
über die Gefahr der Verschiffens und der Verschiffen
abgeschlossen ist, nicht gelten, wenn nicht eine
gewisse Art der Verschiffens vorhanden ist,
insoweit der Kaufverträge durch diese Gefahr für
die Kaufverträge nicht anwendbar ist, wie auch die
Gefahr abnimmt; hingegen ist das deutsche Handelsgesetzbuch
in seinem Art. 324 Zif. 6 wurde dem
Kaufverträge angesetzt der Grundsatz (die Gefahr der
Verschiffens für die Gefahr der Verschiffenheit oder
des Verschiffens eines Kaufverträge der Verschiffenheit,
sowie dem für die Kaufverträge angesetzt
im Befunde aufsteht), nicht, weshalb das deutsche
in seinem Art. 481 dem Gesetz (Kaufverträge)
für die Gefahr der Verschiffenheit abnimmt, welche
eine Gefahr der Verschiffenheit einem Kaufverträge
durch die Verschiffenheit in Kaufverträge eines Kaufverträge
abnimmt, welche in diesem Art. eine

dem Art. 1324 des Code civil ganz analoge Be-
stimmung aufsteht.
Dieser von dem deutschen Handelsgesetzbuch auf der
Kaufverträge, welche in der Regel die in Kaufverträge
bestimmte Kaufverträge Kaufverträge
zu Beweise dienen, mit Recht gemacht werden
Kaufverträge gesetzlich durch Kaufverträge, welche
des Kaufverträge gesetzlich sind, und die Kaufverträge
gesamte, welche wegen einer Kaufverträge die Ge-
fahr des Kaufverträge sind die Kaufverträge
übernimmt, ist, wenn selbst die Kaufverträge
Bestimmungen über die Kaufverträge keine
analoge Kaufverträge auf die Kaufverträge
zu Beweise dienen, insbesondere durch, wie die Kaufverträge
Kaufverträge mit Recht gemacht ist, dem Kaufverträge
über die Kaufverträge der in Kaufverträge abge-
schlossenen Kaufverträge, sind diese
nicht die Kaufverträge Kaufverträge Kaufverträge,
stellt über dem Kaufverträge Kaufverträge, insbe-
sondere der Kaufverträge der Kaufverträge
über Kaufverträge Kaufverträge Kaufverträge
weder Kaufverträge, indem selbst nach dem in
Kaufverträge Kaufverträge Kaufverträge, wie sich
Kaufverträge Kaufverträge Kaufverträge Kaufverträge
galtend gemacht haben, wegen dem Kaufverträge
zu Beweise der Kaufverträge Kaufverträge Kaufverträge
müssen, insbesondere, als die in dem Kaufverträge ab-
geschlossenen Kaufverträge Kaufverträge zu Beweise.
Dies der Kaufverträge Kaufverträge Kaufverträge
sind und Kaufverträge Kaufverträge Kaufverträge, sich
Kaufverträge Kaufverträge Kaufverträge Kaufverträge.
Dies nicht im Kaufverträge, von dem Art. 353 des Code

zu Gießen
der Prof.
von
geb. G.G.

de cetero esse gilt, fultigt man das Aufst, daß
dieses Ordinal sind das Oct. 1864 der Code civil f
mit die Landverfassung, insbesondere gegen
Bewilligung seiner Ausübung finden dürfen,
wird. Hinfaltes die dem Professorenbestimmung
im Allgemeinen zu Grunde liegende Intention
mitzupreist. Parollesus Tom. I. p. 590.
Arrêt c. Douai vom 5. August 1867 Journ. Pal.
1868 p. 464, Arrêt c. Lyon vom 23. Juni 1863
Journ. Pal. 1864 p. 215.

3. Ferner wird nicht behauptet worden, daß sich die
Appellation ändere, daß sie den Prozess in einem
Haupt genommen hat, eines großen Professoren
pflichten gemacht habe, da der Herr nicht dafallbe
aufgabe ein wenig größer gewesen ist und die Appa-
lation nicht seinen Habitus, daß dafalle einen
Bewilligung fies für seine Rechte und sie, wie
beide vorst, daffes ist eine Form der
hauptsache Handlung mit zu verstehen hat.
Nicht funder falgte sich nämlich Lagen mit
den Rechten und dem des Christ. Spektel genommen
und dafalle seine keine Bestimmung
aufgaben, sondern im Sinne eines Komites die
Bewilligung zur Ausübung der Bewilligung
nicht von der Bewilligung des Rechten
nicht reffe der von der Appellation ungenü-
gen Bestimmung dafalle irgend eine
abhängig gemacht werden, daffes mit ein
bestimmtes bestimmtes Bewilligung der Appellation
zur Bestimmung dieses Bestandes der Appellation
genommen nicht bestimmt, sondern mit dem einen
Bestimmung dafalle durch Bestimmung dieses Be-



financierung offener keine Bede sein kann,
sondern Appellation vollkommene hatet die,
von der Bestimmung einzelner Bestimmung
des Rechten vornehmlich auf einem fies der
leben! Man muss gut verstehen und dafalle,
je nach dem Bestimmung, welches dafalle.
Die Bestimmung der Bestimmung des Rechten
nicht fies dafalle mit Bestimmung des Rechten
ausfällt, man kann nicht verstehen, weil die
zur Aufhebung der Bestimmung dafalle
Bestimmung der Bestimmung nicht weiter mit
haben, dafalle die Bestimmung dafalle
Lagen mit gleichfalls fies in dafalle mit
dieses seine Bestimmung in dem ungenü-
genden fies dafalle dafalle dafalle
werden müssen, von der mit dafalle dafalle
des Rechten fies dafalle dafalle dafalle
und dafalle dafalle dafalle.

Der § 13 des Rechten vornehmlich von dem dafalle
Bestimmung dafalle Rechten mitgenommen
werden, dafalle fies aber in dem Rechten zu
Spektel von dafalle dafalle dafalle
nicht in dafalle mit dafalle dafalle
Bestimmung fies dafalle, die Bestimmung dafalle
die Bestimmung in Bestimmung zu verstehen, fies
die Bestimmung dafalle in fies dafalle dafalle
zu dafalle dafalle dafalle zu dafalle
fies, dafalle mit fies fies fies in die
Bestimmung fies dafalle, dafalle mit dafalle
fies sein können, wenn der von der Rechten
ausgeht dafalle mit dafalle dafalle fies
nicht dafalle dafalle dafalle dafalle dafalle

zu sein werden müssen.

In der Pflichterfüllung der Königlich Preussischen Regierung
wird die Sache der Angelegenheiten des Handels nicht unberührt
bleiben, sondern ich muss, wie ich selbstverständlich
keiner weiteren Verantwortlichkeit der Appellation, welche
den in der Sache geschuldeten Gehalt festzusetzen hat,
geschieden werden, wie dies der erste Brief
hinsichtlich nachweislich ist, und eine geringe
yberliche Verantwortung hat ab mich mit der Angabe
dieser der Appellation inbetrachtend galten lassen
die Gesetze des Landes und die Pflichten dieses der
bezüglichen Provinz, kein dies ebenfalls der erste
Brief der Regierung mitgeteilt hat, dass mich
das nur der Appellation selbst eine geringe
Verantwortung gleichfalls gering inbetrachtend ist.

Aus diesen Gründen

Gefallen es dem H. Appellationen gewisse, die
angelegten Verantwortungen selbst inbetrachtend zu
nachsehen und die Appellation in die Pflichten des
gewählten Pflichten gehen zu verantworten.

Hinterlegt

am 16. Mai 1876.

Dr. v. Weid

Gefallen bei der Verantwortung vom 29. Mai 1876.

Dr. v. Weid

13

Der Grund der Sache der Appellationen nicht zu sein,
diejenigen Sachen beizubehalten, welche
sich der Appellation selbst inbetrachtend
ist, wie welche zu selbst verantwortend ist, fest
französischen Code de Commerce für die Provinz
sichung und für die Provinz der Appellationen
der Appellation selbst inbetrachtend
353 C. com. Die für selbst verantwortend
aber keine les specialis, sondern nur die An-
sprüche sind selbst allgemeinen Pflichten
sichung von selbst sich verantwortend
bestimmen soll, die selbst aber nicht in
sichung jus mere positum, als auch die Appo-
sitionen sich selbst inbetrachtend für die Provinz
terre de patron sich nicht an der Appellationen
sichung kann, ohne Grund, wie aber nicht
für andere Appellationen als selbst von
sich selbst verantwortend werden müssen.

cf. Dalloz. Assurances terrestres t. 116

Die von dem Appellationen sichung verantworten
Autorität von Pardessus ist inbetrachtend
sich selbst inbetrachtend und selbst verantwortend
die bezügliche Stelle lautet: "vous hésitez
néanmoins à croire qu'une semblable
stipulation (expresse) soit indis-
pensable". - Selbst inbetrachtend sind
inbetrachtend sich selbst verantwortend zu sein
Appellationen. Dies ist auch der erste Brief

nicht verstanden und so fürst, dass aus dem
Geiste des Königlich Preussischen
Litt. dass im Sinne des Königs die Police-
Eingänge geregelt werden sollen die
welche durch die Seite des Professors
sich werden, nicht zum Gesetze angeschlossen
sind.

Hieraus ist zu entnehmen:

a. Die Prozedur ist in der Regel unter der
Pflicht des Königlich Preussischen
Litt. da das Königlich Handelsgesetzbuch
sich über andere, als die Prozeduren
nicht erstreckt, und in demnach von Handels-
geheimnissen, allein was gebräuchlich ist. Die
Prozeduren des Königlich Handelsgesetzbuches über
die Prozeduren sind daher ganz unvollständig.

b. Auf alle Fälle muss ein Verzicht auf einen
Bestimmungen auf die Prozeduren
die Prozeduren d. i. die Prozeduren der
Litt. nicht möglich.

c. Obgleich das Königlich Preussische
Litt. das Königlich Preussische
Litt. nicht, indem es sich Art. 24. §. 6. der
Prozeduren trägt insbesondere: 6. die Prozeduren
die Prozeduren sind die Prozeduren
eine Prozeduren die Prozeduren, jedoch
Litt. für die Prozeduren Prozeduren die
Prozeduren nicht. Die allgemeinen Prozeduren



ableiten, dass das Königlich Preussische
Litt. die Prozeduren die Prozeduren
nicht angeschlossen.

Aller Art. 24. §. 6. enthält eine
Litt., die Prozeduren die Prozeduren
Allgemeinen Prozeduren Handelsgesetzbuch
nicht enthält. Hieraus folgt nämlich von Prozeduren
für die Prozeduren die Prozeduren Prozeduren
von Prozeduren sind die Prozeduren und die
Prozeduren, dass also die Prozeduren die Prozeduren
Prozeduren und Prozeduren zugleich unter
Prozeduren die Prozeduren Prozeduren Prozeduren
Prozeduren.

Dass übrigens die Prozeduren nicht
von einer Prozeduren die Prozeduren
Art. 24. §. 6. was bezieht die Prozeduren,
Litt. in Art. 25. §. 1. eine Prozeduren von
die Prozeduren Prozeduren Prozeduren. Die
die Prozeduren Prozeduren Prozeduren Prozeduren
Prozeduren für die Prozeduren nicht, jedoch die
ein Prozeduren die Prozeduren Prozeduren
Prozeduren Prozeduren Prozeduren.

Obgleich das Königlich Preussische
Litt. nicht angeschlossen werden, dass eine Prozeduren
Prozeduren Prozeduren Prozeduren Prozeduren
Prozeduren, was für die Prozeduren gilt und dass
nicht das Prozeduren Prozeduren Prozeduren
Litt. Prozeduren Prozeduren Prozeduren Prozeduren

fallen, Prinzreginal, Laßlycollator von Jigau
Himmern der Händel fassen werden. Das
Lese muß zurückgeben werden.

Uyollator hat überführt die ganze
Gehaltsung ihres Kapitals zu wenig
ist. Ich hätte ihr sonst nicht
Lafar sie vürmire, hierüber hat sie
Lafar fortgeführt, welches bei
im Publikum laut geworden
sind & mir geringen
werden können.

Überprüfen

Uyollator ist von dem Uyollator gerichtet, mittels
Information des angeseheneren
Uyollator als gültig abzugeben und
von Uyollator die Kosten
zu Last zu legen.

Resubrogation

Unterlegt am 16 Mai 1876.

Dr. v. Weid

Gelesen bei der Versammlung am 29 Mai 1876.

Wini

No 233 Uyollator Uyollator Uyollator
Uyollator am 13. Mai 1876



1. Jacob Schäfer, 2. Joseph Messing, Säulen-
Kaufmann, beide früher in
in fünfzigern in Laßlingen
Lauten von einem
Uyollator in Laßlingen von Uyollator

Jacob Starck, Regner, in
Lauten, Uyollator, Uyollator
Lauten;

Uyollator hat die
Lauten, Uyollator in
Lauten Uyollator Uyollator
Uyollator Uyollator Uyollator
Lauten Uyollator Uyollator
Lauten Uyollator Uyollator

Uyollator hat bei
Schäfer und Messing als
Lauten Uyollator Uyollator
Lauten Uyollator Uyollator
Lauten Uyollator Uyollator
Lauten Uyollator Uyollator
Lauten Uyollator Uyollator

Uyollator hat die
Lauten Uyollator Uyollator
Lauten Uyollator Uyollator
Lauten Uyollator Uyollator
Lauten Uyollator Uyollator
Lauten Uyollator Uyollator

Laß den Appellanten Schäfer & Messing ein
 Proffulden zu Laß liegen und das dem Appella-
 lanten eine Zufriedenheit von 3150 fl mit
 Zinsen vom Tage der Klage zugesprochen.
 (Zugewinnung der Kaufung)

I

Nach dem Urtheil des Freigerichtes wird
 für den Appellanten fall folgendermaßen zu
 Appellat von mit einigen anderen den
 Leuten am 1. November 1873 beantragt
 (ab was Sonntag) beschafft, die Personen
 der für den Appellanten zu verkaufen. Zu dieser
 Arbeit muß man von den Leuten der
 zu verkaufen im Verbleiben nicht angethan
 wird, die Arbeiter nicht in Arbeit ist. Ist
 man das auf ein ganz geringe An-
 beiter beschafft. Ist man ein geringe An-
 aber die Person sollte man möglichst man
 die Arbeiter von der Stelle aufrecht, man die
 Arbeiter von Personen zu kaufen. Als die
 Person man nicht angethan man die
 die mit der beizugehen Arbeit beizugehen
 Arbeiter man Arbeiter ab im die anderen
 im Verkauf beizugehen Arbeiter zu man.
 Person von der Fällung der Leuten jeder der
 Arbeiter sollte man beizugehen die
 Arbeiter man geben, man sollte sich in Arbeit
 man, ab man gegeben man.
 die abgehandelt Mannegeboten beizugehen

Off für den Appellanten in der Appellanten
 Eisenbahn, abet 20 fl. Rgl. Konten
 abet 20 fl. Rgl. Konten
 abet 20 fl. Rgl. Konten

4233

Rostamete

für Jakob Stork, Tagewer in Landstuhl kaufte, Appellat und Zinsen
 den Klägern unter dem Rgl. Appellat Fische.

den Rgl. den Appellanten fall für den Appellanten
 den Rgl. den Appellanten fall für den Appellanten
 den Rgl. den Appellanten fall für den Appellanten
 den Rgl. den Appellanten fall für den Appellanten
 den Rgl. den Appellanten fall für den Appellanten

1) Jakob Schaefer, 2) Joseph Messing, beide Kaufleute in
 Eisenbahn kaufte, Appellat von dem Appellanten den Rgl.
 Eisenbahn kaufte, Appellat von dem Appellanten den Rgl.
 Eisenbahn kaufte, Appellat von dem Appellanten den Rgl.

Quantität	Quantität	Quantität	Quantität
17	17	17	17

Verkauf der fertigen 46 P.	✓	247	9	95	-
20 Pfund 21 fl. 21 fl.	✓	4	20	-	5 28
Zufallung des Appellanten an H. Loew in Rosenbergs	✓	25	-	-	-
Zufallung an die Appellanten fall für den Appellanten	✓	8	30	3	-
Zufallung an Messing und Schaefer von	✓	1560	7	40	-
Abdruck der Appellanten fall für den Appellanten	✓	-	-	-	15 48
Arbeitslohn 5000 fl.	✓	-	-	-	20 7
Appellanten fall für den Appellanten	✓	45	1	-	3 80
und dies 41 Tage zu unter dem		2560	262	60	25 23 29 08

	Guiristh. m. 27	Rechtamt m. 27	Guiristh. m. 27	Amoult m. 27
Wucherung	25	60	262	60
Annahme der Rechnung	✓	-	-	-
Rollenrechnung	✓	-	-	-
Antwort	✓	-	-	-
Org. b. Hgl. 22 P.	✓	1	30	-
Satzf. 48 Hgl.	✓	3	60	-
Zusammenfassung	✓	45	90	-
Aufforderung zum Verkauf des Antrags	✓	45	1	-
Verkauf des Antrags vom 2. März	✓	-	-	-
Änderungsblatt vom 2. März	✓	-	-	-
Zusammenfassung vom 30. März	✓	-	-	-
Zusammenfassung vom 31. März	✓	-	-	-
Änderungsblatt vom 30. März	✓	-	-	-
Auftrag vom 30. März	✓	-	-	-
Beauftragter vom 13. Juni	✓	-	-	-
Verfahren 4 Hgl. 7 P.	✓	-	80	-
2 Satzf. 8 Hgl.	✓	1	60	-
Zusammenfassung	✓	1	35	-
Habe 3 Hgl.	✓	-	40	-
Kosten:		28	05	271
1.) Die Kosten des Guiristhollzinsfuß	✓	28	05	✓
2.) Die Kosten des Rechtamts	✓	271	60	✓
3.) Die Kosten des Guiristhollzinsfuß	✓	25	23	✓
4.) Die Kosten des Amoult	✓	148	84	✓
Zur Ganzen		473	72	

Die Rechnung ist
richtig

Die Kosten des Guiristhollzinsfuß in der Guiristhollzinsfuß
Delet 2017.
Kyl. Rechtamt
Kyl. Amoult

Die Kosten des Rechtamts festgesetzt auf
für den Betrag von vier hundert siebenzig drei
und zwanzig zwei Pfennig
und zwanzig zwei Pfennig
auf zwanzig sieben Pfennig
Der Kyl. Rechtamt auf zwei hundert siebenzig drei
und zwanzig zwei Pfennig
Der Kyl. Guiristhollzinsfuß auf zwanzig sieben Pfennig
Der Kyl. Amoult auf vier hundert siebenzig drei
und zwanzig zwei Pfennig
auf zwanzig sieben Pfennig
auf zwanzig sieben Pfennig

Bemerkungen vom 7. Juli 1876
Der Legations- u. Appellationskanzler

Liebe

Die Rechnung ist richtig
vom 13. Juni in dem Rechtamt
für den Betrag von vier hundert siebenzig drei
und zwanzig zwei Pfennig

28 05
271 60
25 23
148 84
473 72

N^o 14 für ²³³ Baumgärtner in der Baumgärtner-Herk
ca Eisenbahn, Debit 4000, Kgl. Postamt
Gemeindeamt, den 11. März 1876.

Orig. 4. Dgl. 7 D.
2. Dgl. 8 Dgl.

Kollisions-
abgleich für den
Eisenbahn-Fisch,
bestehend in 20
Punkten, den
den 29. Juli 1876.
Hülz

Qualitäten

für die Kgl. baug. Aktien-Versicherung der ge-
ziffen Ludwigskalen mit dem Sitz in Ludwig-
hafen, wozu für die Direktion
Albert von Jaeger, Kgl. Regierungsrath
in Ludwigshafen vorsteht, Aggalluntir
mit Aggalluntir von zwei Statthaltern
des Kgl. baugewerks zu Zweibrücken vom
27. November 1874 und 19. November 1875,
dies der Kgl. Anwalt Loew vorsteht

Gayon

1) Jakob Schäfer, 2) Joseph Messing, ⁱⁿ Ludwig-
hafen, für die in Zweibrücken, jetzt
in Tustingen in Löffingen vorsteht,
Aggalluntir von einem Statthalter des Kgl.
baugewerks in Zweibrücken vom 19. No-
vember 1875, dies & der Kgl. Anwalt
Rosenberger vorsteht. # beide Tustingen-
Statthalter und Gayon

Jakob Stork, ⁱⁿ Landstuhl vorsteht,
Aggalluntir, dies der Kgl. Anwalt
Fischer vorsteht & ist in Tustingen
der Kgl. Anwalt Loew in Tustingen:
für die dem Kgl. Aggalluntir-Gewerks, im
der Anweisung der dem gezeigten Kgl.

wirksam auf abnorme Leberförmigkeit mittelst
Abänderung der Stoffeile vom 27. November
1874 die von dem Appellaten Stork gegen
die gedachte Leberförmigkeit auf abnorme föh-
rbarkeit der Leber von dem Appellaten
Passivität der Leber von dem Appellaten
Stork, mittelst mittelst Abän-
derung der Stoffeile vom 19. November
1875 die von dem Appellaten Stork
abgeändert unter Vorweisung
des Appellaten Stork zu sämtlichen
für Kosten der Leber, und Gewin-
tenklagen in beiden Richtungen, sub-
sidarisch die von dem Appellaten
Stork gegen die Stoffeile vom 19. Novem-
ber 1875 eingeleitete Leberförmigkeit als nicht
genügsam abgeändert unter Vor-
weisung dieser Partei gegenüber
dem appellativen Leberförmigkeit und
dem Appellaten Stork zu sämtlichen
für Kosten der Leber in beiden Richtungen.
Der kgl. Appellat Rosenberger beantragt:
Es geschehe dem kgl. Appellativen
Leberförmigkeit, mittelst Passivität der Leber
Stork vom 27. November die Leberförmigkeit als
Genügsam, die Genügsamkeit der Leber als
Genügsam abgeändert, subsidarisch
die Leberförmigkeit mittelst
mittelst Passivität der Leber

von dem Appellaten Stork eingeleitete, in beiden
Richtungen die Leberförmigkeit zu erkennen,
was Kosten.

Der kgl. Appellat Tischer beantragt:
Es geschehe dem kgl. Appellativen Leberförmigkeit,
die von dem Appellaten Stork vom 27.
November 1874 und 19. November 1875
eingeleitete Leberförmigkeit als nicht
abgeändert und der appellativen
Leberförmigkeit die Kosten der Leber
Leberförmigkeit zu erkennen,
für die soll, dass der kgl. Appellativen
Leberförmigkeit zu erkennen, dass die appel-
lative Leberförmigkeit, von dem Appellaten
Passivität der Leber mittelst der Leberförmigkeit
Leberförmigkeit, sofort die Leberförmigkeit
Leberförmigkeit zu erkennen, an
der Leberförmigkeit Leberförmigkeit
von 3150 Pf oder 5400 Pf mit Leberförmigkeit
von Leberförmigkeit Leberförmigkeit, zu be-
zahlen, an der Leberförmigkeit Leberförmigkeit
sämtlichen Kosten der Leberförmigkeit
genügsam. + aber

Vorwissenfall.

Dieser Fall geht zurück auf den 27.
November des kgl. Appellativen Leberförmigkeit
Stork vom 27. November 1874 und 19. No-
vember 1875. In dem ersten Stoffeile vom

da die vor dem Appellationsgericht befindliche
Kassationskassationskassationskassationskassations
...
19. Juni 1874 an mich die Responserung
...
entschieden werden, auf den Appellations-

2. Off. für Verwaltung in der Rommerstraße No. 12 Eisen-
bahn, Debet & Co.
Kgl. Kauteramt
Berlin
...
den 11. März 1876.

dem Messing und Schiefer die Responserung
Gewerkschaft Klava zur Last gelegt.
...
den 30. und 31. März die Sache zur
Verhandlung kommen konnte die Appellations-
...
Kassationskassationskassationskassationskassationskassations

Prognostik der Westerei, als eines der
Gründe der Kräfte und vornehmlich die Höhe der
Zufriedenung unter dem Plebischischen
auf die nürnbergischen Gerichte, mit welcher
sich die Westerei fast nur die (Klage) und Klage
aufweisen das Aggallanten Stück bekämpft
faktisch, und meistens im Besonderen
ausgaltend, dass jedoch falls die Westerei
Recht der Aggallanten mit demselben
für die Zeit seiner Aufsicht im
Verhältnis zu Ländereien von Dollern der
Klage seiner unmittelbaren Arbeit
Dienstes mit Hilfe zugeworfen habe,
da er das misverstehe dieser Zeit, wenn
unmittelbar im gemeinsamen Gebiet
aufgenommen wird ausgeflacht man,
dass für, die seiner keine Anklagen ge-
fakt habe, auf für es, wenn die Aggal-
lanten einen zufriedigen geben, unter
allen Umständen zu vermeiden, dem-
fallst man aufzufordere Punkte zugie-
billigen, als eine Capital in die Hände
zu geben, das nicht zu dem Plebischischen
denmüßigen werden. Aggallant setz-
te den Ländereien der Aggallanten
Parteien im Plebischischen die nür-
berischen Gerichte entgegen, auf welche
er in der Westerei fast nur die Klagen
gegen die gestützt hatte und bestand

für den Westerei in der nürnbergischen Stadt & Länd-
ern, 1776. Ryl. Konstant.
Den 1. März 1776.

unmittelbar davon, dass ich die keine Punkte,
jedoch eine Capitalsumme zugeworfen
wäre, die es ist, der zu köpferlichen
Aufsichtigen zu geben in nürnberg,
unmöglich, wenn man die Ländereien
bestimmend zu verpacken, wird ich
für alle Plebischischen die Ländereien
unmittelbar für den Plebischischen und Plebis-
chischen zugeworfen die nürnbergischen
das Aggallant für den Fall, dass die Westerei
gegen die Aggallanten setzen
ausgaltend man in dem Plebischischen
unmittelbar die Plebischischen
den Plebischischen Plebischischen
Schärfen die Westerei in der Westerei für
stark gegen die Plebischischen Plebischischen.

den Herrn Anwalt und Roseberger

No. 1419.

Tisch
Zustellung.

zur Zeit der Westerei in der Westerei

fraglichkeit der wasser, als einfluss
 Grund der berge sind unentbehrlich die
 fuffstättigung und ablauf in wasser
 auf die nützlichsten gründe, mit
 einem wasser gestern die (Klary) d
 ansehnliche der Regullation Stock
 futter, und wasser in bausen
 wasser galtend, dass jedwefalls von
 Resten der Regullation mit der
 für die zeit seiner anfangs alle
 besten zu überbrücken von wasser
 hory seiner unentbehrlichen d
 dienstes mit wasser zugewandert
 dann der wasser diese zeit
 unentbehrlich im gemessenen
 anfangen mit wasser
 von für, dieses kann die lage
 sehr sehr, auf für die wasser
 luten von fuffstättigung galtend
 allen dienstes von gemessenen
 fallen von unentbehrlichen wasser
 billigen, als ein Capital in die
 zu geben, das unentbehrlich sein
 unentbehrlichen wasser. Regulla
 te den wasser in der Regulla
 Partien in wasser die
 diese gründe anfangen, auf
 in die wasser gestern die
 wasser galtend futter und luten

A. H. für den wasser in der wasser
 luten, Debet 2000
 Reg. Kontant.
 Zürich, den 1. März 1776.

unentbehrlich wasser, dass ein
 futter von Capital wasser zugewandert
 wasser, die es ist, der zu wasser
 anfangen in der wasser unentbehrlich
 wasser, wasser wasser luten
 wasser wasser zu wasser, und ein
 für alle wasser die luten wasser
 unentbehrlich für wasser als wasser
 und wasser wasser. wasser w.
 für Regulla für den fall, dass die
 ein wasser die Regullation wasser
 wasser wasser wasser wasser
 wasser wasser wasser wasser
 der luten wasser wasser wasser
 der wasser die Regullation wasser
 wasser wasser wasser wasser
 wasser galtend, wasser wasser.

Tisch
 der wasser wasser luten und Rosenberger
 wasser!
 No. 1419.
 Tisch
 Ausstellung.
 für wasser wasser wasser wasser

zug, Landwirthschaftsanzeiger von Tübingen.
Brief betriebl. von dem Herrn k. u. k. Ober-
verwaltungs-Rath.

1. Herrn Hofrath Ludwig Voelckel, k. u. k. Hof-
rath, in dem k. u. k. Hof-
kanzlei.

2. Herrn Hofrath Carl Oettermann, k. u. k. Hof-
rath, in dem k. u. k. Hof-
kanzlei.

3. Herrn Hofrath Carl Oettermann, k. u. k. Hof-
rath, in dem k. u. k. Hof-
kanzlei.

4. Herrn Hofrath Carl Oettermann, k. u. k. Hof-
rath, in dem k. u. k. Hof-
kanzlei.

Kosten.

Druck . . . 30
Papier . . . 15
Fertigung . . . 40
Zugabe . . . 70

Kosten zum Betrage 53 Thaler.

Wolke

Nr. 250. vol. 10. Registrirung zur
Bekanntmachung, den 24. Juni 1876. Betrag 40 Th.
Oftener Neuver.

H. Reuter

H. Reuter
Eg. dw.



für die k. u. k. Hof-
kanzlei in dem k. u. k. Hof-
kanzlei.

gegen
Jakob Stork, k. u. k. Hof-
kanzlei.

und gegen
1. Jakob Schaefer und 2. Johann Messing, beide
k. u. k. Hof-
kanzlei.

Appellat Stork würde bei Aufhebung der für
Stork für die neue Hof-
kanzlei.

die Appellanten Schäfer und Meising auf Gewerkschaft,
sie bestritt die Hauptklage als unzulässig, weil sie,
das beklagte Eisenwerk, die Festigkeitsqualität mangelhaft
und als unbegründet, weil es sich um einen unzulässigen
Fall handle, für welche man sich nicht
verantwortlich machen könne, sondern weil eine
Nutzlosigkeit von Seite der Befugten nicht be-
zweifelt werden könne. Die Appellanten Schäfer und Meising behaupten,
das Eisenwerk habe die Festigkeitsqualität mangelhaft
und als unbegründet, weil es sich um einen unzulässigen
Fall handle, für welche man sich nicht
verantwortlich machen könne, sondern weil eine
Nutzlosigkeit von Seite der Befugten nicht be-
zweifelt werden könne.

Der Hofrat des k. Bezugsgerichts zu Innsbruck
vom 27. November 1874 wurde in der Sache der
Appellanten Schäfer und Meising auf Gewerkschaft
zu zwei Gründe der Sache kluges Recht zu einem be-
weislichen Fall zu bringen und zu einem Beweis durch
die Appellanten zu gelangen. - die von den Appellanten
produzierten Proben wurden vor dem Hofrat, die Appellanten
Innsbruck haben ihre Angaben abzugeben, und es
erfolgte daraufhin Hofrat des k. Bezugsgerichts
zu Innsbruck vom 19. November 1875, wodurch die

Beweis für gefordert wurde und die beklagte Eisen-
werk sie unter Aufbringung von 3180 fl. zu beweisen
würde, jedoch aber auf die Appellanten als
Begründet angenommen und die Gewerkschaft
klagen zu allen ihren Beträgen an Gewerkschaften,
Fiskus und Hofrat zu beweisen würde, wobei die
Beweisbarkeit der Appellanten zu beweisen
soll.

die Partei Rosenberger vertritt gegen die
beklagte Hofrat die Beweise unter 16. März
gegenüber der Appellanten, beklagte Hofrat gegenüber
der Partei Hofrat Beweise ein am 25. März 1876
gegen die beklagte Hofrat vom 27. November 1874
und 19. November 1875.

I. für Beweise gegen die Hofrat vom 27. November
1874. -

Man beachte in dem Antrag zu diesem Hofrat die
Hauptklage abgelehnt ist, wenn die beiden Appellanten
auf dem ganz und gar unzulässig gestellt, die Appellanten
Verwaltung solle sich durch Hofrat mit der Appellanten
Hauptklage verbefehlen, sie wolle aber die Hofrat
des Hofrat, über die Appellanten Hofrat
die beklagte Hofrat, die Hofrat der Appellanten
sollte, die Appellanten und Hofrat von Hofrat
u. s. w. der Hofrat Hofrat mit Hofrat die Appellanten
Schäfer und Meising zu beweisen in Hofrat der Hofrat

1884 jede civil außgericht, dem diese gesetzlich
bestimmte jetzt eine Hauptvertrags gerichts, auf Grund
desen die Verhandlung der Streitigkeiten nach Grund-
mäßig der Hauptvertrags Sachverhalt, und es wird die
Kunstfertigkeit der Sachverhalte bestreift, weil es in der
Liederschaft der Hauptvertrags und nicht vorstelliges war;
dagegen fella der gewisse der Liederkate und der
Liederkate unterworfen abgefallenen Vertrag nicht die
Verfügung der gesetzlich bestellten der Liederkate
zum Gegenstand, sondern es bezieht die Liederschaft
unter bestimmten Umständen; es bestand keine Haupt-
liche Unterordnung - Hauptvertrags, sondern beide
Parteien standen sich als gleichberechtigten Landtra-
geren gegenüber.

Manne eine die Liederkate worden durch noch in dieser
mit dem Appellaten Stock in einem Hauptvertrags
stand, so nicht derden für ein bester Klage
wegen mangelnder Justizqualität der Liederkate
abgemessen worden.

II. zur Verfügung gegen die Welsch von 19. Nov
November 1875.

Die Appellaten sind gegenüber dem Appellaten
Stock die Verfügung in dieser Sache, weil
dieses Welsch den Sachverhalt nicht die Liederkate
bestreift, sondern bestreift werden in einem unglücklichen
Fall noch in der eigenen Kunstfertigkeit der Liederkate
sind. Sozial steht nach der jüngsten Sitzung, dass der



ungläubigen der Hof in einem alle Verhandlung
überstiegenen Sachverhalt wieder mal und
Stock bei einigen Hoffen die Sachverhalte
Hof in fella und unglücklichen Lösung.

Liegt aber dem Glück ein Hauptvertrags
unvollständige Sachverhalt der volkreudigen Hof-
sachverhalte zu Grunde, dass ist jedoch nicht
die Hauptvertrags gegen die Appellaten Meinung
und Schächer vorstellig, welche nach der
Sachverhalte Hauptvertrags und nach Vertrag die
Verfügung oblag, alle möglichen Hoffen Sachverhalte
zu Verfügung und Bestimmung zu treffen, und über
dies hat Vertrag gegenüber der Liederkate die bester
Verfügung übernommen, für die Sachverhalte
ausreichend zu sein.

Auf diese Gründe

gefalle es dem hl. Appellaten gerichte unter dem
der von der Sachverhalte Ludwigskate und Sachverhalte
und Sachverhalte Sachverhalte der Welsch von 19. November
1874 die von dem Appellaten Stock gegen die gedachte
Sachverhalte Sachverhalte Sachverhalte Sachverhalte
mangelnder Justizqualität der Liederkate als in
Sachverhalte Sachverhalte Sachverhalte Sachverhalte
nach 19. November 1875 diese Klage als unbestritten
abgemessen unter Verantwortlichkeit der Appellaten Stock

zu ständlichen Kassen der Haupt- und Garantien
in beiden Anstalten; ferner die von der
Paulin Rosenberger gegen das Urtheil vom 19^{ten}
November 1875 eingelegte Berufung als auf
gesetzliche Abweisung unter Verurteilung
dieser Partei gegenüber der appellativen
Ludwigsbahn und dem appellativen Recht zu
ständlichen Kassen des zweiten Anstalts.

Ertheilt
am 2. März 1876.

Dr. Wei

für Herrn Ludwig

Wieser

N^o 14 für den Antrag auf die in der
Eisenbahn, d. d. 1874, kgl. Anstalt.

Zweibrücken, den 1. März 1876. Signiert zu Zweibrücken am 1. März 1876.
an 20. März 1876. 1876.
N^o 235 G. 11. Antw. an 13. Juli 1876. 1876.

für Jakob Meck, Tagewerker in Landstuhl nach-
sach, Appellant und Juridant Kleiner, durch
den kgl. Anwalt Fischer vertreten

gegen

den kgl. bayerischen Aktienkapitalgesellschaft der
glücklichen Ludwigsbahn mit dem Sitz
zu in Ludwigsbafen, angewandter durch
ihren Direktor Albert von Jaeger, kgl.
Regierungsrath in Ludwigsbafen
nachsach, Appellant vor zwei An-
stalten der kgl. Justizgewalt zu
Zweibrücken vom 17. November
1874 und 19. November 1875 und App-
ellant, durch den kgl. Anwalt Loew
vertreten

und gegen

1. Jakob Schäfer, 2. Joseph Meising, Sui-
de Curatoren in Zweibrücken
nachsach, Appellant vor dem An-
stalt der kgl. Justizgewalt zu
Zweibrücken vom 19. November 1875, und
Juridant Kleiner, durch den kgl. An-
walt Rosenberger vertreten. —

Am 7. Dezember 1873, wurde Appal-

beiderseits in der Sache selbständig die
 Familienangelegenheiten, dass diese in der
 gewöhnlichen Weise als präsumptiv in dem
 das Act. 1334 C. C. angenommen worden
 können, zumal für die Verwaltung
 der Arbeiten mir in ganz altem
 und klarem in der Richtung für verhalten
 fallen, dass dieselben in der
 zweigemeinschaftlichen Zeitgelenk
 fort werden, und für die Kaufsch
 be, in die daterliche Bestimmungen
 zugewiesen, ansonsten aber auf den
 gemeinsamen Unternehmern zu folgen
 das mit demselben abgepflichten
 der Vertrag vom 4. Oktober 1872 die Gesa
 mtheit für jeden der beiden Unternehmern
 in der für die Unternehmungsfähigkeit die
 für die Unternehmungsfähigkeit, dass bei der
 freiwilligen Unternehmung alle Ver
 pflichtungen und Gutverpflichtungen
 sind, demnach keine Hauptpflicht
 sondern nur ein unvollständiger Fall
 vorliegen und bestimme für die Unter
 nehmung die unvollständige Unternehmung
 fordern als für die Unternehmung.

Zugleich wurde die Unternehmungsfähigkeit
 durch die Unternehmungsfähigkeit
 durch Akt. des Kauf. Gewerkschafts
 Zell in Zweibrücken vom 11. Juli 1874
 Gewerkschafts Klage gegen die Regel.

W. Hoffmann in der Unternehmungsfähigkeit
 Eisenbahn, Act. 4007. Ryl. Unternehmung.
 Gewerkschaft, vom 1. März 1876.

Unternehmungsfähigkeit, Unternehmungsfähigkeit
 Messing, weil, wenn sie selbst als fast
 vollständig in der Unternehmungsfähigkeit
 Unternehmungsfähigkeit, Unternehmungsfähigkeit
 dem für die Unternehmungsfähigkeit vom 4.
 Oktober 1872 die Unternehmungsfähigkeit
 der für die Unternehmungsfähigkeit in der
 Unternehmungsfähigkeit No. 112 bis No. 117
 auf eigene Unternehmungsfähigkeit
 Unternehmungsfähigkeit, und in der
 Vertrag sub 11 der Unternehmungsfähigkeit
 speziellen Unternehmungsfähigkeit
 Unternehmungsfähigkeit, dass die Unternehmungsfähigkeit
 Alles zu Unternehmungsfähigkeit, was zu
 Unternehmungsfähigkeit Anlass geben können
 zu, wenn diese Unternehmungsfähigkeit für
 Unternehmungsfähigkeit Unternehmungsfähigkeit
 Unternehmungsfähigkeit. Diese Unternehmungsfähigkeit
 wurde von der Unternehmungsfähigkeit
 und Schäfer, welche aber falls die Unter
 Unternehmungsfähigkeit Unternehmungsfähigkeit
 Unternehmungsfähigkeit Unternehmungsfähigkeit
 die Unternehmungsfähigkeit als zu Unternehmungsfähigkeit
 Unternehmungsfähigkeit, in Unternehmungsfähigkeit
 Unternehmungsfähigkeit Unternehmungsfähigkeit
 Unternehmungsfähigkeit Unternehmungsfähigkeit, dass die

Kosten zu bezahlen vorerst nicht zu werden
ist. -

Gegen dieses Urtheil wurde am 19. November
1875 von dem Zweifelspruch
am 27. November 1874 hat die Appella-
tion befugungsfähig durch Akt
des Kgl. Justizrathes Dr. Meiser,
mann vom 25. März 1876 Kaufmann
eingeklagt, wofür er wofür für die
Appellation Schaefer und Messing
durch Akt des Justizrathes Dr. Meiser
am 16. März 1876 Kaufmann
Ludwig in Ludwigshafen vom 16. März gegen die Befugung
Ludwig in Ludwigshafen vom 19. November 1875 die Kauf-
mann eingeklagt hat.

Die Appellationsbefugungsfähig-
keit hat bis jetzt gegen Kaufmann
eingeklagt hat.

Die Appellationsbefugungsfähig-
keit hat bis jetzt gegen Kaufmann
eingeklagt hat. Willen diese die Befugung
der Appellation wofür er wofür für die
Appellation Schaefer und Messing
durch Akt des Justizrathes Dr. Meiser
am 16. März 1876 Kaufmann
Ludwig in Ludwigshafen vom 16. März
gegen die Befugung Ludwig in Ludwigshafen
vom 19. November 1875 die Kaufmann
eingeklagt hat.

27. November 1874 Kaufmann
eingeklagt hat. Die Befugung
Appellation Schaefer und Messing
durch Akt des Justizrathes Dr. Meiser
am 16. März 1876 Kaufmann
Ludwig in Ludwigshafen vom 16. März
gegen die Befugung Ludwig in Ludwigshafen
vom 19. November 1875 die Kaufmann
eingeklagt hat.

II. Kaufmann in dem Urtheil vom
19. November 1875 ist Kaufmann
eingeklagt hat. Willen diese die Befugung
der Appellation wofür er wofür für die
Appellation Schaefer und Messing
durch Akt des Justizrathes Dr. Meiser
am 16. März 1876 Kaufmann
Ludwig in Ludwigshafen vom 16. März
gegen die Befugung Ludwig in Ludwigshafen
vom 19. November 1875 die Kaufmann
eingeklagt hat.

III. Ist durch die vorerwähnte Agallatien
Partien in einem Anzweiflungsweg
festen Eigentümern überlassen
zu werden, daß Agallat, der
von dem Dreyer, wie geschildert, künfti-
ger, willkürlich arbeitssüchtiger Mensch
wird, mündlich, wie in dem letzten
geschilderten Aufsatze ebenfalls anzu-
sehen ist, lediglich folgen der durch die
Händler zum öffentlichen Nutzen
Händler sich in der allernächsten Be-
kehrung zu überlassen, und zu einem
Auftraggeber Arbeit, nach dem als
Lohn zu erhalten, süßig ist, daß
zu einem Aufsatze der Kasse, keine
sonstige Rücksicht zu nehmen im
Stande ist, und endlich, daß mit der
Zeit ein Aufsatze in dem Agallat
Lohn der Agallatien nicht ein-
zutreten kann, daher die in jedem
de Obeskränke für alle süßigkeit,
keine zutreffende, sondern eine
da mündlich ist, ja durch den Faktor nicht
wie möglich, sondern falls nach
Lohn sein, falls schon durch die
von selbst, wie durch ein
als steht, wie durch den Faktor ist.

IV. Was die Aufsatze für die
(Arbe) demnach Arbeit mündlich
betrifft, so ist eine Summe von 3000

mit Punkt auf sämtlichen von
dem Dreyer gemachten Aufsatze
überzahlt, so wie in dem
wenn man weiß, daß ein
jeder junger Mensch seine
Laborsüchtigkeit zu vermeiden
als einseht, müßig; daß die
Speisung nicht in jedem
zu einem Aufsatze werden
da man die Dreyer mit
gestrichelt, daß dem Agallatien
durch den Aufsatze wird
die Möglichkeit gegeben ist, in
seiner Aufsatze zu vermeiden
auf dem Faktor zu vermeiden.

V. Für die Fall, wie durch
Kasse Agallatien wird der
Lohn sein, daß die
Aufsatze nicht die
zu vermeiden sei, weil der
dem Aufsatze
Lohn der Aufsatze
dem Agallatien zu vermeiden
zum Lohn sein, wie durch
so durch den Faktor
zum Lohn sein, wie durch
mit Zinsen von dem Faktor
zu vermeiden, weil der Faktor
die Aufsatze zu vermeiden

Das erste Recht der Herrschaft der Appellanten
wider den, dass Appellanten nicht verurteilt
sollen, dass die Appellanten wider die
gegengenen seien, ihm nicht, dass dass-
halb nicht ein Caß fortsetz verliche, welche
zu verurteilen außer Möglichkeit gegengene.
Darüber ist zu verurteilen, dass die von der App-
gallanten behauptete Unterstützung eine solche
ist, wie sie nach dem Gesetze in der
Gesetzes allgemeine alle eine Vollkommenen
genügende angestrichen wird. Die Unterstützungen
genügende erachtet jeder eine Unterstützung von
10 Moten allgenügend, in dem es nicht
einen Unterstützungen ganz für gut
Unterstützung angestrichen werden, dass die
gegengenen soll der Herr fortsetz verliche
wird. Dieses Unterstützungen in der
ihre Gesetze aufzufordern zu geben, dass
man von Appellanten nicht zu verstehen.
Die Unterstützungen sollen nach allgemeinen
gesetzlichen Aufsicht über die Gesetze nicht
die Appellanten nicht als schuldig erachten.
Nach allgemeinen Gesetzen soll eine
eine Caße, eine Unterstützung, in der Klage
war dass abzugeben

Die Herrschaft der Appellanten wider die
die von, in welcher die Herrschaft
wird, angestrichen, in welcher die Herrschaft
Legung für die Herrschaft über die
sich in jeder Hinsicht. Der erste Richter hat



für 300 fl. angestrichen, alle die Herrschaft
die Herrschaft nicht im Verfall
zu der Herrschaft, welche Appellanten
bis zu vier in der Herrschaft war. Jeder
bis zu vier angestrichen. Der Herrschaft
bei der Unterstützung wie die Herrschaft
eine angestrichen von vier fl. angestrichen, dabei
nicht er aber die Herrschaft die Herrschaft
soll die Herrschaft der Herrschaft, so dass
die Herrschaft der Herrschaft der Herrschaft
sich nicht, als es die Herrschaft der Herrschaft
soll, nämlich die Herrschaft der Herrschaft, dabei der
nicht angestrichen gelassen werden, dass die
für die Herrschaft der Herrschaft der Herrschaft
nehmen werden soll, so dass die Herrschaft
angestrichen die Herrschaft der Herrschaft - 200 fl. angestrichen
werden könnte. Der erste Richter hat aber eine
Capital angestrichen, welche die Herrschaft
eine gleiche eine Herrschaft abzugeben.
Der Herrschaft nach dem Gesetze als Herrschaft
angestrichen Herrschaft hat die Herrschaft nicht
durch abzugeben. So jedoch die Herrschaft
nicht eine andere Unterstützung, der Herrschaft
die Herrschaft der Herrschaft in der Herrschaft ge-
nehmen werden könnte, sondern lediglich
in der Herrschaft der Herrschaft, welche
dem Appellanten angestrichen sind. Die Herrschaft
eine Herrschaft der Herrschaft der Herrschaft
soll angestrichen, so dass er vollständig
angestrichen.

Das hiesige Gericht

Obfall der hiesigen Appellationsgerichte,
mittels Profection des angeführten
Ursprungs der hiesigen als gründlich, die
Gegenstände, welche als gegenständlich abzu-
weisen sind, die zugehörigen Justizämter
entfernen sich abzugeben und in dem Sinne
dieser zugehörigen in beiden Fällen der
Ursache die Kosten zu übernehmen, was Besten-

Hinterlegt
am 2 Mai 1876

Dr. v. Weir

Republik

N^o 32 G. S.

Veröffentlicht am 17. Juli 1876.
Erschienen am 25. Juli 1876.



Anttrag

Für Jacob Schiffer, Geschäftszug in Albstadt
angeführt, Appellat von einem Urtheil des h.
Gerichtsgerichtes in Franconenthal vom 28. März
1875, durch den h. Obersten - Präsidenten
verhandelt,



Herrn Friedrich Focke von Focke, Cantons in
Princedat angeführt, Appellat, durch den
h. Obersten - Präsidenten Rosenberger verhandelt.

Die Appellat des h. Appellationsgerichts vom
29. Mai 1876 wurde, unter Berücksichtigung der
von dem Appellaten erhobenen Berufungsbegehren
und Vernehmung der gegen die Urtheilskammer
Berufungsbegehren angeführten Urtheile kritisch
geprüft, mittelst der hiesigen Appellationsgerichte
berufen und die Berufungsbegehren, die sich
erweisen konnten Urtheile und Fallene hierauf
nach dem Appellanten aufzubehalten und der Urtheil
Festsetzung nach der von dem Appellanten dem
Appellaten zuzuführen für gut zu lassen.
Auf zugehörigen Appellat vom 24. Juni
1876 hat Appellat diesen in zugehörigen für
angewandten und wurde nach der Urtheilskammer
mit ihrer Festsetzung von dem Appellanten nicht
bestritten. Nach Appellat seines Berufungsbegehren
sprachen dass sich nicht unterscheiden, so werden
Hiesig Haupt - mit Berücksichtigung als vorzüglich
abgegeben und wird deshalb in die Kosten
hiesiger Urtheile zu berücksichtigen. Falls derselbe
über den Fall beschwert und der Urtheilskammer

einpführen sollte, so würde derselbe nach Mangel
 haben des Wohlwills vom 29. Mai 1876 bestätigt:
 I. daß Obvalland für vorzügliche Thierzucht
 und Zuchtzucht des Jungfisches Actus vom 15. Juli
 1872 nur, Kinderrecht über sich vom 2. Mai
 1872 nur, wie das bei obigen Pflichten immer voraus
 kommen ist, nachsichtigmässig ist;
 II. daß Obvalland für das nach dem 29. August 1872
 abgegebene in dem Jungfische Actus niedergelegte
 und in seinem Recht nach demselben Patent, welches
 Gegenstand des Beschlusses der Obvalländer ist,
 nachsichtigmässig ist, worüber über Obvalland,
 als die Obpflicht, wie die in dem obigen Actus
 festgesetzte Pflichten sind, worüber dem Kaiser
 vorbehalten ist, von welchem die Gültigkeit dieser
 Patent Gesetze ist.
 Am vor dem obigen Pflichten unterzeichneten Ge-
 richts hat sich über die in dem obigen Actus,
 daß die nachsichtigmässig ist der Obvalländer
 in beiden Pflichten sein vom 2. Mai resp.
 15. Juli 1872 nur, wie mit dem Patent be-
 zogen der Obvalländer selbst in Widerspruch steht,
 wie das bereits in dem obigen Actus der
 Obvalländer vom 29. April 1876 nachgelesen
 worden ist. Es ist daher nach dieser Festsetzung
 das obige Pflichten der nach dem Actus der Obvalländer
 zum zu berücksichtigen, da daselbst in immer
 gesammelter mit dem Hauptrecht steht,
 welches Gegenstand des Beschlusses der
 obigen Pflichten resp. der Festsetzung in
 dem Wohlwills des Obvalländer bestätigt worden
 ist, wie das nach sich in diesem Wohlwills



11. 2. 1876
 Darstellung des Sachverhalts
 in Sachen

Jacob Schiffer, Fischbesitzer in Alts-
 heim, gegen Obvalland, von dem Ob-
 wille des Ob. Bezirksgerichts in Frankfurt
 vom 28. März 1873, fünf hundert Gulden
 protesten;

gegen
 Johann Fisch, Fischbesitzer in
 Grünstadt, gegen Obvalland, protesten
 fünf hundert Thaler.

Fünf hundert Gulden protesten:

Es geht aus dem Ob. Bezirksgerichts, falls
 Obvalland, von dem in seinem Wohlwills vom
 29. Mai 1876 nachgelesen ist, nicht aus-
 gesprochen der Fischbesitzer ausführen
 sollte, mit welcher Abänderung der ange-
 setzten Wohlwills die Gültigkeit im
 Haupt der Obvalländer als, wie die in dem
 Actus abgelesen sind, dieselben in die
 Pflichten der Ob. Bezirksgerichts zu
 Fall aber Obvalland, von dem nachgelesen ist
 und gesprochen in dem Wohlwills vom
 29. Mai 1876, ebenfalls mit welcher Abänderung
 der angesetzten Wohlwills die Gültigkeit
 Pflichten angeordnet, welche auf den
 zu besorgen, welche Obvalland

Lidder hat das Obergericht von in Luga Hofen
 von Luga Hofen v. 1875 in der W. Holzgeram
 Luga Hofen, ferner von Luga Hofen aus
 gegenüber fahr, nicht ohne 15. Juli
 1872, ferner von fahr gegenüber sind von
 abent fahr; zugleich in Luga Hofen der Luga Hofen
 Luga Hofen Obergericht zu verfahren, Luga Hofen
 Obergericht von fahr Luga Hofen Obergericht
 fahr und fahr, welche von in dem fahr
 Luga Hofen nach dem 24. August 1872
 abent nach ausgegenüber sind abent
 fahr fahr, und fahr fahr fahr ist,
 und fahr die fahr die gegenüber fahr fahr
 unter dem fahr fahr zu verfahren, oder
 Luga Hofen nach dem fahr fahr die fahr
 fahrigen Obergericht zu verfahren.
 Obergericht Rosenberger beauftragt.

Es gefalle dem Obergericht gerichte,
 Obergericht zu verfahren, das Obergericht von
 fahr zugestanden fahr fahr fahr fahr
 fahr fahr fahr fahr fahr fahr fahr
 fahr, fahr die fahr fahr fahr fahr fahr
 fahr fahr fahr fahr fahr fahr fahr fahr
 als fahr fahr fahr fahr fahr fahr fahr
 Obergericht die fahr die gegenüber
 fahr fahr fahr fahr fahr fahr fahr.

Sachverhalt:
 Luga Hofen in Luga Hofen fahr fahr fahr



Rechnung für Güter und Waren

Gewinn Fisch, T. Obergericht in Grünstadt
 gegenüber Obergericht,
 gegen
 Jacob Schiffer, Obergericht in Luga Hofen
 gegenüber Obergericht.

1. Obergericht fahr	31	1	30
2. Obergericht fahr	88	2	58
3. Obergericht fahr		14	
4. Obergericht fahr		2	90
5. Obergericht fahr		14	
6. Obergericht fahr	1	80	3
7. Obergericht fahr		58	
8. Obergericht fahr	4	60	1
9. Obergericht fahr		90	2
10. Obergericht fahr		20	3
11. Obergericht fahr		20	24
12. Obergericht fahr		60	1
13. Obergericht fahr		30	
14. Obergericht fahr	2	48	0
15. Obergericht fahr	14	35	
16. Obergericht fahr	1	88	3
17. Obergericht fahr		98	3
18. Obergericht fahr		60	
19. Obergericht fahr	2	7	6
20. Obergericht fahr	3	20	
21. Obergericht fahr		20	24
22. Obergericht fahr	2	7	6
23. Obergericht fahr	3	20	
24. Obergericht fahr		40	385
25. Obergericht fahr		1183	2448

ad 4. fahr und 5. fahr

fahr v. 15/14 76

fahr

	41	35	113	48
Uebertrag	48	38	114	24
14. fünfzig		60.		
2. Pfund an Papier				
Papier = 15. 61				
Klebung = 1. 25	38.	92.		
1 Tag = 2. 10				
19. 26	81	47	113	48

~~48. 92.~~ ~~114. 24.~~
 3 48
 114. 24

13 104. 24

Zweitens, den 1. August 1876:

Rosamburg

Diebstahl festgestellt auf dem Gebiete
 von neunhundert vier und einhundert Mark fünf #
 und einhundert Pfennig, wovon die Befreiung
 vom Strafen den 3. den August 1876

Der k. Appellationsrath des Reichs

Dr. v. Weis

Hilf. App. per 1. d. d. Appellation der Betrag von
 vier und einhundert Mark (pos. 1) zu Last bleiben der Nacht
 der von Appellation zu verstehen ist.

Zufatz geb.
 Dr. v. Weis

fast vollständig aus dem angeführten
 Urtheil und mit dem Urtheil über den
 Verlust vom 29. Mai 1876, welcher dem
 Appellanten gegen den Appellanten
 zugesprochen ist anzusetzen.

Nachdem Appellant in der zur Zeit ersetzten
 Sitzung anwesend war, ist die Sitzung
 für die in unterstestander Stamm anzusetzen
 von Seite, wofür die beiderseitigen An-
 walt die angeordneten Anträge.

Appellant bezieht in der jetzigen Sitzung
 insbesondere, daß die Anträge, welche der
 erste Richter des Appellanten gestellt haben
 und zwar die Revisionen der Beweisaufnahme
 bedürftig. Ueberhaupt sollte auf der Appella-
 tion jedenfalls ein Hauptverfahren über
 die Revision der angeführten Urtheile
 betriebs seit dem 29. August 1876 voran-
 gehen müssen.

Appellant bezieht die Beweisaufnahme der
 Revisionen nicht, weil er nicht beabsichtigt
 was nicht mehr vorliegt, und die
 Beweisaufnahme entspräche, sollte über der
 ersten, daß das von Appellanten vor-
 brachte Hauptverfahren vorerst nicht
 möglich würde und am Ende des Prozes-
 ses nicht möglich vorerst davon Umgang
 genommen werden sollte.

Rosamburg

ist dem 5 Gulden, Anwalt der
Appellation zugestellen

Resubrogation
No. 1773.
Eustellung.

Das Hofrecht des Hofes ist dem Hofbesitzer, dem
einmündigen Tili,
Hofbesitzer des Hofes des Anwalt Resubrogation
Hofes ist, Ludwig Stöckel, Hofbesitzer des Hofes ist
Hofbesitzer des Hofes ist, Hofbesitzer des Hofes ist
Das Hofrecht des Hofes ist dem Hofbesitzer, dem
einmündigen Tili, Hofbesitzer des Hofes ist

Das Hofrecht des Hofes ist dem Hofbesitzer, dem
einmündigen Tili, Hofbesitzer des Hofes ist
Das Hofrecht des Hofes ist dem Hofbesitzer, dem
einmündigen Tili, Hofbesitzer des Hofes ist
Das Hofrecht des Hofes ist dem Hofbesitzer, dem
einmündigen Tili, Hofbesitzer des Hofes ist
Das Hofrecht des Hofes ist dem Hofbesitzer, dem
einmündigen Tili, Hofbesitzer des Hofes ist

No. 3804 vol. 145. Hofrecht des Hofes ist
Das Hofrecht des Hofes ist dem Hofbesitzer, dem
einmündigen Tili, Hofbesitzer des Hofes ist

Das Hofrecht des Hofes ist dem Hofbesitzer, dem
einmündigen Tili, Hofbesitzer des Hofes ist
Das Hofrecht des Hofes ist dem Hofbesitzer, dem
einmündigen Tili, Hofbesitzer des Hofes ist
Das Hofrecht des Hofes ist dem Hofbesitzer, dem
einmündigen Tili, Hofbesitzer des Hofes ist

No. 222 S. 4.

Antony
am 25. Juli 1876
am 17. Juli



Antony
für
Herrn Tischler des Hofes, Ludwig Stöckel, im
Hofrecht des Hofes ist dem Hofbesitzer, dem
einmündigen Tili, Hofbesitzer des Hofes ist

Jacob Schiffer, Hofbesitzer, Hofbesitzer in
Albheim, Hofbesitzer in Hofrecht des Hofes ist
Appellation von einem Hofbesitzer des Hofes ist
Hofrecht des Hofes ist dem Hofbesitzer, dem
einmündigen Tili, Hofbesitzer des Hofes ist
28 März 1873 Hofrecht des Hofes ist

Herrn Hofbesitzer des Hofes ist dem Hofbesitzer, dem
einmündigen Tili, Hofbesitzer des Hofes ist
Hofrecht des Hofes ist dem Hofbesitzer, dem
einmündigen Tili, Hofbesitzer des Hofes ist
Hofrecht des Hofes ist dem Hofbesitzer, dem
einmündigen Tili, Hofbesitzer des Hofes ist
Hofrecht des Hofes ist dem Hofbesitzer, dem
einmündigen Tili, Hofbesitzer des Hofes ist

Hofrecht des Hofes ist dem Hofbesitzer, dem
einmündigen Tili, Hofbesitzer des Hofes ist
am 17 Juli 1876
D. v. Weiss

Resubrogation

77.252. 4. 8.
Heg. 4. 2. 1/2.

Zinnyndix

Darstellung des Sachverhalts in Sachen

Jacob Schiffer, Schiffbesitzer, in Altschweiz
bekannt, Appellanten von einem Urtheile
des k. Bezirksgerichtes in Winterthur vom
28. März 1872, vertreten durch Anwalt Gul-
den;

gegen
Heinrich Fische, Bauhelfer, Landgericht in
Winterthur, Appellaten, vertreten
durch Anwalt Rosenberger;

Anwalt Gulden beauftragt:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, nicht
unterzusehen die Änderung des angefochtenen
Urtheils von dem Bauhelfer Fische zu ge-
lassen sein nur in so weit als es sich
erklären, als das Urtheil aufgehoben werden
soll, ob die Gründe nach Beendigung des Krieges
im Jahre 1871 mündlich von dem Bauhelfer
über die Bau Appellanten auf die, dass
sich mehrere Jahre gestattete die Urtheile
des appellativen Urtheils vom 28. März 1872
in der Mittelgemein, Tame Altschweiz,
abgeschlossene Abrechnungen seien nicht
15. Juli 1872 ist auch vorliegt also bis zum



Am 15. Juni 1872.
Altschweiz.
Rosenberger.
Anwalt Gulden beauftragt.
Rosenberger

aus demselben Abtheilung 1847 abgelesen sein zu sein
wäre.

Obgleich nicht in der Sache selbst, welche auf
die Befreiung der Obgaltensleute von dem
meistens durch die Regierung von 1847 die Sache
zurück brachte, wie ein Hofe wurde auch,
sind die auf dem Obgaltensleute der
Prüfung & Nachprüfung nicht erfolgt gewesen,
sondern erst im Jahr 1847 die
gewöhnlich, was für die Obgaltensleute eine
Befreiung von dem Hofe wurde auch.

Am 8. März 1847 wurde Obgaltens
Befreiung, was die Sache ist:

1. Sollt man nicht, was die Sache ist, sondern,
zünftig zu sein, die Befreiung zu sein,
von dem Hofe, was die Sache ist, sondern,
die Befreiung zu sein, die Befreiung zu sein.

2. Sollt man nicht, was die Sache ist, sondern,
zünftig zu sein, die Befreiung zu sein,

3. Sollt man nicht, was die Sache ist, sondern,
zünftig zu sein, die Befreiung zu sein,
in der Sache ist, die Befreiung zu sein,
wäre die Sache ist.

Obgleich nicht in der Sache selbst:

Was die Sache ist, die Befreiung zu sein,
die Befreiung zu sein, die Befreiung zu sein,
was die Sache ist, die Befreiung zu sein,
die Befreiung zu sein, die Befreiung zu sein,
was die Sache ist, die Befreiung zu sein,
die Befreiung zu sein, die Befreiung zu sein,
was die Sache ist, die Befreiung zu sein,
die Befreiung zu sein, die Befreiung zu sein,

September 1847, die Befreiung zu sein,
was die Sache ist, die Befreiung zu sein.

Am 8. März 1847 wurde Obgaltens
Befreiung, was die Sache ist, die Befreiung zu sein,
die Befreiung zu sein, die Befreiung zu sein,
was die Sache ist, die Befreiung zu sein,
die Befreiung zu sein, die Befreiung zu sein,
was die Sache ist, die Befreiung zu sein,
die Befreiung zu sein, die Befreiung zu sein,
was die Sache ist, die Befreiung zu sein,
die Befreiung zu sein, die Befreiung zu sein,

Am 8. März 1847 wurde Obgaltens
Befreiung, was die Sache ist, die Befreiung zu sein,
die Befreiung zu sein, die Befreiung zu sein,
was die Sache ist, die Befreiung zu sein,
die Befreiung zu sein, die Befreiung zu sein,
was die Sache ist, die Befreiung zu sein,
die Befreiung zu sein, die Befreiung zu sein,
was die Sache ist, die Befreiung zu sein,
die Befreiung zu sein, die Befreiung zu sein,

Am 8. März 1847 wurde Obgaltens
Befreiung, was die Sache ist, die Befreiung zu sein,
die Befreiung zu sein, die Befreiung zu sein,
was die Sache ist, die Befreiung zu sein,
die Befreiung zu sein, die Befreiung zu sein,
was die Sache ist, die Befreiung zu sein,
die Befreiung zu sein, die Befreiung zu sein,
was die Sache ist, die Befreiung zu sein,
die Befreiung zu sein, die Befreiung zu sein,

Am 8. März 1847 wurde Obgaltens
Befreiung, was die Sache ist, die Befreiung zu sein,
die Befreiung zu sein, die Befreiung zu sein,
was die Sache ist, die Befreiung zu sein,
die Befreiung zu sein, die Befreiung zu sein,
was die Sache ist, die Befreiung zu sein,
die Befreiung zu sein, die Befreiung zu sein,
was die Sache ist, die Befreiung zu sein,
die Befreiung zu sein, die Befreiung zu sein,

erst
jeden
wichtig
hoffen
zu sein
wichtig
kurze
kurze
erwarten
freige
nicht
zu sein
1
da die
richtig
wichtig
nicht
kurze
kurze
kurze
kurze
kurze
kurze
kurze
kurze
kurze
kurze
kurze
kurze

Nr 132 gel. ^{Erwerb der Gutsparthei 22. Juli 1826-1847.}
^{am 27. Juli 1876 durch am 27. Juli 1876/1876} Antrag



Herrn Jacob Schiffer Gutsbesitzer in Altschieben
wofür, Augallant von mir die Kosten der
K. Kreisbauverwaltung in Freudenstadt vom
28. März 1876, durch den K. Reichs-Anwalt
Gulden autorisiert,

gegen

Heinrich Fischer den Eigentümer, Caconow in
Freudenstadt wofür, Augallant durch den
K. Reichs-Anwalt Preussberger autorisiert.

Am 21. December 1868 ist dem Augallant von dem
Augallanten der Pacht der Grundstücke von Heineke
Kurt Ernst in einer 75 Zeigemassen großen im
Lande von Altschieben gelagerten Grundstücke
mit Plan Nr 1095 gegen die von Heineke Kurt
begünstigte Nummer von 1025 - mittelst Notariats
Aktes protokolliert, dessen Inhalt wie folgt
bestimmte wie folgt lautet:

- 1, Schiffer hat ein ganzes Jahr Zeit, innerhalb der
ersten vierzehn Monate nach dem Tode dieses Herrn
Erben mit dem Lande, die weiteren die Grundstücke
bezogen, er muß deshalb den Kauf von der
inneren alle halbes Jahr bestimmt sein;
- 2, Der bezogene Grundstücke, die davon keine in
Lande nicht bestimmt sind, ist Schiffer gegen
pflichtet, den Pächter, der Eigentümer von Fischer
anzuhalten, wieder zu verkaufen.

Am 1. Juli 1876 begann Augallant mit der Aus-
führung der Pacht, stattdessen die halbes Jahr

mit Aufbruch des Pringals wieder ein. Erst im
September 1871 nahm an die Ausbreitung wieder
auf, mit welcher am September 1872 zu Ende war.
Oberst von 1871 am 8. August 1872 hatte Oberst von
dem H. Legation gewirkt in Frankfurt selbst gegen
den Oberstleutnant Blücher zu folgen, in welcher es auf-
gefallen, daß die Ausbreitung der Goryllus Art
von 1871 am 8. Mai 1870 begonnen ist und in welchem
Jahre 1871 die Frucht Goryllus abgehoben wurde für
daß es aber dem Oberstleutnant gegen eine Zeit
frist in eine von 1871 die Ausbreitung der Goryllus
Art ist eine weitere Sache was heißt, und daß
es auf Grund eines Briefes Oberst von 1871
Frucht bis zum 15. Juli zu Pringals und Ober-
st von 1871 gegen eine weitere Ausbreitung
von 1871 - wurde nicht für, welche Frucht in welchem
Jahre abgehoben für, demnach kam es zu:
dem Oberstleutnant von 1871, demnach kam es zu
dem Jahre die Goryllus. Nach dem die Goryllus
Frucht nicht in der Goryllus zu stehen, die Goryllus
nicht höher zu zu stehen, die Goryllus zu stehen,
und so fort zu stellen, daß die Pringals in der Goryllus
behaltenen Kummer, und daß es auf Oberst von 1871
Frucht der Pringals zu vermeiden, die Goryllus
Mit der Goryllus ein Goryllus mit Oberst
des Oberstleutnant von 1871 zu lassen, und daß
auf dem Oberstleutnant zu Goryllus der Goryllus
weiter von Goryllus in der Goryllus von 1871 - und 1871,
weil eine weitere durch Oberst von 1871 zu
unmittelbar Goryllus in der Goryllus die Goryllus
früher Pringals mit Oberstleutnant der
Goryllus mit Goryllus obiger Goryllus von 1871 -

und 1871 - und der Goryllus von 1871 der
Pringals zu vermeiden. Oberst von 1871
nicht Goryllus Oberst von 11. Dezember
1871 Goryllus, und es auf eine weitere
Goryllus in der Goryllus von 1871
weiter Oberst von 1871 am 18. August 1872
weiter Oberst von 1871 Oberst von 1871
nicht Goryllus - Oberst von 1871
Goryllus in der Goryllus mit Goryllus
früher nicht Goryllus Goryllus von 1871
und Goryllus Goryllus Goryllus, Goryllus
Goryllus. Auf diese Pringals in der Goryllus
nicht Goryllus dem Oberstleutnant nicht Oberst
mündlichen Goryllus - Oberst von 1871
von 1871. Februar 1873 nicht Goryllus die
Pringals von 1871 - und nicht Goryllus die Pringals
von 1871 - für Goryllus Pringals weiter
nicht mit dem Goryllus, letztere, wenn für
nicht Goryllus, sofort nicht weiter zu
behalten. Oberst Paul Goryllus Goryllus
dem Oberstleutnant nicht Goryllus, wenn
Oberstleutnant in der Goryllus von 1871
1873 nicht der Pringals die Goryllus der Goryllus
nicht Goryllus Goryllus, weil für Oberst von
Ausbreitung der Goryllus erst im September
1871 nicht Goryllus, und die Goryllus
mit nicht Goryllus nicht Goryllus von
3. Februar nicht Goryllus, die Goryllus
nicht Goryllus Goryllus. Oberst von 1871
1873 nicht Goryllus Goryllus Goryllus
Goryllus der Goryllus Goryllus nicht Goryllus
dem Oberstleutnant Goryllus, und Goryllus

Urtheil vom 25. März 1813, unter Voraussetzung
 der Verantwortlichkeit sowohl des Regallandes, als von
 dem Regallanden dem Regallanden zugestanden
 ist, darüber zu entscheiden. Ob es nicht, wie es
 heißt, wie es durch seinen Mandat des Gewichts-
 vollzuges der Gorte durch Plinius des Professors
 Gut mit dem Professor liegt, das es bis zum
 15. Juli 1812 "Alles räumen, abgeben und ordnen
 werden" mit einem zugleich Regalland zum Be-
 weise durch Regalland abgeben zugestanden
 liegt mit dem Professor des Gorte durch die
 Beklagnete am 2. Mai 1812. 15. Juli 1812 seinen
 Inhalt nicht räumen und abgeben, mit dem
 Inhalt der Land und die Gorte Gut, die Beklagnete
 auf diesem Terrain mit dem Gut für die
 Gorte gut.

Gegen dieses Urtheil hat Regalland die Revision
 eingelegt, zu deren Befristung derselbe folgende
 Gründe geltend macht:

I. Wie schon bemerkt, hatte Regalland auf Grund des
 Urtheils vom 2. December 1806 mit der Beklagnete
 der feudaligen Gorte mit einem Professor der
 Beklagnete der Gorte- feudaligen Gorte
 und hat zu dieser Zeit, unter der
 Gorte unter dem Name der Gorte der
 Gorte von Gorte eines Regalland abgeben,
 als es durch den ungelösten Gorte in Folge der
 Gorte eines Regalland Mandat der Beklagnete
 Land des feudaligen Gorte der Gorte, inbe-
 funden mit der Mandat der Gorte mittel für
 die Befristung der Gorte und der Gorte der
 Beklagnete der Gorte hat nach wiederholten



Gorte vollkommen eingetragene. Der
 ganze übrige Theil der feudaligen Gorte, welcher
 von dem Regallanden der Gorte nicht
 befreit wurde, also 74 Regalland, der der
 feudaligen Gorte von 75 Regalland, der der
 feudaligen Gorte der Gorte, welcher die
 auf im Jahre 1812 und 1813, ein Professor befreit
 und eingetragene Gorte mit dem Professor
 Gut, das der Gorte der Gorte von der
 Gorte der Gorte mit der Gorte, welche die
 feudaligen Gorte für die Gorte von dem Gorte
 einem Gorte hat nach wiederholten
 Befristung, welche nach dem Gorte von dem
 Gorte der Gorte mit dem Gorte, für den
 Regalland Gorte weiter Befristung hatte, als
 liegt ihm der Gorte von dem Gorte
 Land mit längerer Zeit als die Gorte
 anzugehen war, trotz dem Regalland durch die
 feudaligen Gorte in Befristung der Gorte
 Befristung zugestanden liegt, wenn der Gorte
 Regalland widerwärtig Gut, ohne dass Gorte ein
 Mandat hat abgeben würde, das Regalland
 der feudaligen Gorte mit ein Gorte Gorte nicht
 befreit diese, welche von dem Mandat
 der Gorte Befristung ein, welches erst im
 September 1813 nachgehenden Gut, ein Regalland
 durch seine Gorte mit dem Gorte
 Gorte seinen Gorte abgeben sollte.
 Augenscheinlich ist nicht, dass der ursprüngliche Gorte
 vom 2. December 1806 unter dem Gorte Gorte, in
 welchem die feudalige Beklagnete von dem Gorte
 mit dem Regallanden weiter sollte, nach der Befristung

Das Concordat von 1134 hat sich nicht erfüllt, sondern
 nur die ersten Artikel, die die Rechte der Bischöfe betrafen,
 erfüllt. Die übrigen Artikel, die die Rechte der Könige betrafen,
 sind nicht erfüllt worden. Die Bischöfe haben sich
 nicht an dem Concordat gehalten, sondern haben
 sich immer noch an dem alten Recht gehalten.
 Das Concordat von 1134 hat sich nicht erfüllt, sondern
 nur die ersten Artikel, die die Rechte der Bischöfe betrafen,
 erfüllt. Die übrigen Artikel, die die Rechte der Könige betrafen,
 sind nicht erfüllt worden. Die Bischöfe haben sich
 nicht an dem Concordat gehalten, sondern haben
 sich immer noch an dem alten Recht gehalten.

Das Concordat von 1134 hat sich nicht erfüllt, sondern
 nur die ersten Artikel, die die Rechte der Bischöfe betrafen,
 erfüllt. Die übrigen Artikel, die die Rechte der Könige betrafen,
 sind nicht erfüllt worden. Die Bischöfe haben sich
 nicht an dem Concordat gehalten, sondern haben
 sich immer noch an dem alten Recht gehalten.
 Das Concordat von 1134 hat sich nicht erfüllt, sondern
 nur die ersten Artikel, die die Rechte der Bischöfe betrafen,
 erfüllt. Die übrigen Artikel, die die Rechte der Könige betrafen,
 sind nicht erfüllt worden. Die Bischöfe haben sich
 nicht an dem Concordat gehalten, sondern haben
 sich immer noch an dem alten Recht gehalten.

Das Concordat von 1134 hat sich nicht erfüllt, sondern
 nur die ersten Artikel, die die Rechte der Bischöfe betrafen,
 erfüllt. Die übrigen Artikel, die die Rechte der Könige betrafen,
 sind nicht erfüllt worden. Die Bischöfe haben sich
 nicht an dem Concordat gehalten, sondern haben
 sich immer noch an dem alten Recht gehalten.

Das Concordat von 1134 hat sich nicht erfüllt, sondern
 nur die ersten Artikel, die die Rechte der Bischöfe betrafen,
 erfüllt. Die übrigen Artikel, die die Rechte der Könige betrafen,
 sind nicht erfüllt worden. Die Bischöfe haben sich
 nicht an dem Concordat gehalten, sondern haben
 sich immer noch an dem alten Recht gehalten.

Das Concordat von 1134 hat sich nicht erfüllt, sondern
 nur die ersten Artikel, die die Rechte der Bischöfe betrafen,
 erfüllt. Die übrigen Artikel, die die Rechte der Könige betrafen,
 sind nicht erfüllt worden. Die Bischöfe haben sich
 nicht an dem Concordat gehalten, sondern haben
 sich immer noch an dem alten Recht gehalten.

huyriffen sein sollten, welche letztere schon im
Monat September 1872 hätte stattfinden sollen,
von dem Appellationen aber, welches im Ganzen
ungefähr den dritten Theil, etwa 27 Regimenter,
von dem General Grafen Arden mitgebracht hat, wozu
das neu eingetragene Bittarmino, das durch mehrere
den Bittarmino sind unter Mithilfe des Ab-
satz für die mitgebrachten Pferde best. im Febr.
1873 vollständig befristet worden konnte und
nicht befristet worden ist. Demnach ist nach Ab-
lauf des Monats September 1872 die völlige
Prüfung und Verabreichung der mitgebrachten
27 Regimenter nur vorübergehend, konnte alles
durch Appellation, insbesondere schon für die im Laufe
des Monats, die nachfolgende Entscheidung
erhalten, was nach Appellation in jedem Punkte
ausdrücklich ausdrücklich abgehandelt hat. Dieser
Beschluss von dem General Grafen Arden
Bittarmino, weil Appellation nicht geordnet und diese
Stücke mit Mithilfe der zu bestellen, wenn es
nicht befristet werden sollte, steht davon aber die
Stücke mit Bittarmino im Januar 1873
bestellen konnte und nicht bestellt hat, daher die
ihre Anwesenheit in den 40 - mit befristeten
Entscheidungen von 1872 - nicht mehr betongt ist
das vollständige Besondere. Eine Entscheidung von
dem oder Gode nach Ablauf des Monats September
1872 hat aber von dem Appellationen nicht mehr
statthafte sind ist nach dem Bittarmino des General
Arden von dem Appellationen nicht angeordnet
worden.

III. Gut der ersten Pfister den von dem Appellationen dem



Appellationen eingeleitet sind in dem angeordneten
Wortlaut eingeleitet sind eine entsprechende Be-
stimmung beigefügt, ist deshalb nach dem eingeleiteten
Angebot der Appellationen schon keine, sind
ist aber die Bittarmino des letzten Bittarmino
wie sich das nach dem Bittarmino des Wortlaut
sind dem Wortlaut, insbesondere mit der gleich-
zeitig mit der Entscheidung angeordnet
erhalten werden.

Abstrakt Appellation schon in der Pfisterzeit eingeleitet,
deshalb Appellation dem General Grafen Arden bis zum
10. Juli 1872 mitgebracht worden sind deshalb die
Prüfung und Verabreichung der Pferde erst bis
dahin eingeleitet haben, daher nicht für die Ent-
scheidung für die angeordnete Prüfung sind
Verabreichung der Pferde hat von diesem Zeit-
punkte (10. Juli 1872) an für die nachfolgende
Zeit bis zur Entscheidung der Prüfung sind
Verabreichung der Pferde nach dem eingeleiteten
Bittarmino schon Pfisterzeit angeordnet
hat und angeordnet konnte und die best. in dem
Bittarmino vom 11. December 1872 nach
weiterem angeordnete Entscheidung für die angeordneten
Bittarmino mit dem nach dem 19. Aug. 1872
statthafte Entscheidung von dem Bittarmino
best. und nicht für die, nicht aber für die schon
diesem Zeitpunkte mit angeordneten Bittarmino
Entscheidung erhalten hat, - ist in dem angeordneten
dem Wortlaut schon mit angeordnet, dass nicht
allein Bittarmino des Arden im Juli 1872 zu
Prüfung sind zu Verabreichung von, nach dem
von dem Bittarmino angeordneten Bittarmino, dass

1871, im September, wieder begünstigend
 des Adhäsions-Vertrages, demnach die
 nachfolgende Forderungen über die Abrechnung
 wieder dahin, dass die unterzeichneten Parteien
 nach der Zeit verfahren sind in jedem Falle als
 unbeschädigt zu erachten; sich jedoch
 dem gegenseitigen Frieden als unerschütterlich zu bezeichnen
 und dass diese Parteien durch die Abrechnung der
 Angelegenheiten zwischen sich zu erklären, gleich
 dem Appellanten in die Rechte des zweiten Parteig
 einzutreten und in dem entsprechenden Maß der Rechte
 nach dem Appellanten zu verfahren.

Hinterlegt
 am 2 Mai 1876.

G. Gulden

Dr. v. Weid
 ganz persönlich: dem Appellanten
 drei Rechte zu verfahren, die Appell:
 sind dem Appellanten dem zu verfahren zu sein:
 ob auch bei dem unterzeichneten Verträge von 1871
 die Forderung von 4 fl. u. 7 fl. über die
 bezügliche Vereinbarung der von 1870 anzunehmenden
 Höhe zu dem Ende für die Appellanten zu erklären
 worden ist, ob auch für die unterzeichneten Parteien
 nach der Abrechnung mit Gardé die Forderung von
 von Bayern zu verfahren zu sein zu erklären
 verfahren sollte.

Gesche in der Sitzung vom 22 Mai 1876.
 Dr. v. Weid

G. Gulden

fangen sollte.

Übersicht Rosenberger Vertrags:

Es gefalle dem H. Appellationsgericht, die
 eingelegte Revision als unzulässig, sich
 für unzulässig als grundlos abzuweisen mit
 Verweisung der Appellanten in die Kosten
 des gegen den Appellanten;
 zugleich dahin zu verfügen, dass Appell:
 der Appellationsrevision anweist, jedoch unter
 Vorbehalt der Zurückzahlung der Partei
 Gulden 10 fl. zu bezahlen, der die Partei
 Gulden 10 fl. zu bezahlen, als unzu:
 fällig zu bezeichnen, und über die Kosten
 zu verfahren, nach Prozess.

Sachverhalt:

Am 21 Dezember 1868 kam zwischen dem
 Bayern und dem Appellanten zu Stande, nach
 dem Appellanten dem Appellanten gegen die
 Summe von 1025 fl. die Rechte anzuweisen,
 und zwar einmal für die in dem appellations:
 Grundstücke Nr. 1095 in der Mithelgarung
 Bayern von Altsheim, bestehende Grundstücke mit
 Land mit Gebäuden. für Bayern für den Bayern
 der Appellanten wurde nicht bestimmt, wofür über
 wurde vereinbart, dass die Appellanten mit dem
 Bayern die Appellanten kaufen und nach einem

gegen das Recht des Appellanten
wieder gebracht werden müsse. —

Am 8 August 1872 wofol Appellat Bluge
gegen das Appellanten, indem er anstellte,
er habe zuvor, nachdem Appellat Anfangs Juli
1870 mit der Auktions begebenheit gefehlt,
mit der Drey Deputierten gekommen sei,
die Schrift zur Beendigung der Auktions
gegen die geringe Abfertigung von 1000 in
ein Jahr anzuhalten, und auf dem 7. Juni
1872 wofol Schrift bei dem 15. Juli 1872
gegenüber mit zuvor gegen die Summe von
7 Gulden. Allein Appellat habe noch immer
nicht gewonnen, weshalb er begehrt:

- a. Räumung und Einziehung des Auktions;
- b. Zahlung der 1000 und 7 fl.
- c. Entschädigung wegen nicht anzeitiger
Räumung. —

Appellat stellt auf, ob sei gegen die Zeit
Forderung von 1000 nicht eine Einziehung
gewünscht worden, sondern ob sei ihm wofol
ein Auktionspost eingewilligt worden, weshalb
wie das Recht vom Beginn der wirklichen Auktions
beute zu befragen sei. Da er nun die Drey der
Drey unter begebenen Auktionspost begeben
am 1. September 1871 wieder angesetzt
habe, so wofol die Bluge vorzulegen. —

Bluge wofol dem auf noch ferner ausbluge,
mit begebenen in der wofol Bluge wofol im
Juni 1872 laut für sich begeben habe, dessen
Wofol er wofol müsse.



* Bluge
an Bluge
R



Der erste Richter sollte zunächst das von
sämtlichen Sachverständigen der Sache angeordnet
und selbst auf Grund ihrer abzugeben
Schlüsse die angeordnete Entscheidung,
wofol er ~~an Bluge~~

dem Antrage der Vorlegung des Urteils
entspreche, das ~~Bluge~~ der Zeit zu geben,
ob er nicht, sei es selbst, sei es durch seinen Mandatar
den Sachverständigen wofol für die Bluge
wofol und wofol ein, das er
bei 15 Juli 1872 unter anderem, abzu mit oder
wofol. —

Sodann wird Bluge zu einem
Sachverständigen über die Höhe der Kosten
angeordnet, welche er auf der Sache
wofol und die Vorlegung der Auktionspost
sei. —

Zur Begründung der angeordneten Vorlegung
sollte Appellat darlegen, dass der erste Richter
die Schlüsse der Sachverständigen über die Abfertigung
des Auktionspost nicht richtig wofol habe, für die
Richterliche seine Auffassung anzuhalten, wofol er
sich ihm, wie er die Auktionspost wofol habe,
die wofoligen Grund wofol. Auf habe er
dem Sachverständigen zu geben, am 1. oder 8. Mai 1870 mit
der Auktions begebenheit zu geben, da die Auktions
wofol erst im Juli 1870 begeben habe. Endlich
habe der erste Richter die Entscheidung eine
Entscheidung begeben, welche sei nicht habe, weil
auf der Substantion der ersten Richter Appellat im
Juli der Entscheidung für die Zeit vom 8. Mai
1872 an wofol wofol sein sollte, in der
der Auktionspost der Auktionspost am 15. Juli 1872

an. Nur aber diese Auffassung richtig, so
 hätte ich nicht wider mich zu wehren
 bedürft, weil ja Appellat mich vollständig
 vom 15 Juli im bezogenen Punkte mit der Kraft
 vom Appellanten nicht befreit haben würde.
 Appellat bestritt die Beweismittel als unzulässig,
 weil die Entscheidung in der Hauptsache kein
 feststehendes Bild mit der Entscheidung auf
 den Motiven des ungenutzten Urteils dar.
 Auf die Unvollständigkeit der Festung des 15. zum
 Gegenstande habe. Diese Anklage kann aber
 dem Appellanten seinen Ablauf zur Verfügung
 geben.

Zum Grunde der Sache musste Appellat geltend
 machen, dass die ungenutzten Motive ein
 Werkstück unter privatrechtlicher Aufsicht der
 Justiz unter der Provinz übergeben sei.

Auf diese fand, dass die Sache am 18. Juli
 mit der Anklage begonnen worden sei. Aber
 mein Appellat bezeugte, es habe mich der Reich
 gelehrt, bis Ende September 1878 und geboten,
 so sei es bereits vollständig geschehen. Die Appel-
 lanten Güterstände sei unzulässig gewesen,
 so dass der erste Richter nicht auf die Festsetzung
 der Provinz nach den beidenseitigen Festsetzungen
 zur Verfügung gegeben hätte, er hätte so lange
 die Anklage des Appellanten hätte festsetzen
 müssen, bis Appellat einen genügenden mit
 erforderlichen Beweis erbracht hätte.

Hätte ich nicht mein Appellat einen Teil der
 dieser Angelegenheit zu nicht gebracht.

Rosenburger

Es sind 5 Gulden, Appellat des App-
 geltanten zugestanden.

Rosenburger

7/14

Zusätzlich

Im Jahre 1878, 1879 und 1880 sind mir
 aus dem
 Auf dem Bau des Herrn von Rosenberger
 habe ich Quarzfeld, 1878, 1879 und 1880 in
 zwei Jahren verkauft.
 Dem Herrn von Rosenberger 5 Gulden auf dessen
 Nebenverkauf mit ihm selbst zu zahlen
 gehalten, dieser gegen diese Kaufsumme
 gehalten.

Abweist das vorstehende Verfahren und wird
 abgelehnt.

1878 - 70
 1879 - 20
 1880 - 17
 1881 - 20
 1882 - 17

Stellen eine etwaige Zahlung und weitere
 Verfügung.

G. Gall

N. 2828 vol. 100 Register zu zwei Seiten, vom
 12 Juni 1878. bis 30 Januar 1881

Herrn Rantow

Es habe die Kaufsumme

G. Gulden

1881

erwähnt ist.

Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit werden dieses
nicht im Falle der Aufhebung der Landes-
die Appellation nach dem verfassungsmäßigen Ver-
fahren bei der höchsten zu berücksichtigen, oder aber
abgegeben zu werden sein.

Aus diesen Gründen

Es sei dem H. Appellationsgericht, falls
Appellat den ihm in seinem Urtheile vom 29.
Mai 1876 mitgetheilten Fall nicht abzugeben
der Landesverfassung widersprechen sollte, nicht
weiteren Abänderung des verfassungsmäßigen Urtheils
als Grund- und Sachverhalt des Appellaten
als unzulässig und unzulässig abzugeben und
deshalb in der höchsten Landes-Präsidenten zu
verwehren;

Falls aber Appellat den ihm mitgetheilten
Fall nicht abgibt, so ist Landesverfassung und Verfassung
sollte, ebenfalls mit weiterer Abänderung des
verfassungsmäßigen Urtheils die von dem ersten Richter
mitgetheilte Copie auf den Bescheid zu be-
schränken, welchen Appellat durch seinen
Fall, daß Appellat den in dem Bescheid
des Landes-Präsidenten vom 10. Juli 1876, sowie
dem Appellaten, soweit es dem Fall mitgetheilt
ist, nicht schon bis zum 15. Juli 1876, sondern
erst später, gemeldet wird, verwehren soll; zugleich
in Betreff der Sachverhalte des Appellaten zu
erkennen, daß Appellat dem für diesen Fall

nebe selbstständig dem Appellanten zu gestatten, die
Sachen des Ludwig Anton Meyer in diesem
Verfahren als jüngere Mannschaften zu lassen und dem
Gemeinlich die Strafen zu empfangen.

Am Ende Louis beauftragt:

Es gefalle dem h. Appellationsgericht die eingeleitete
Verurteilung als nicht gerechtfertigt abzuweisen unter
Verurteilung des Appellanten zu dem Kosten der
gesetzlichen Rechtszuzug.

Just. und Prozeduralgesetz.

Einfall in dem Verfahren des h. Appellationsgericht
Frankenthal vom 27. Januar 1875 und 1. September 1875
erhalten. Gegen die letzten auf Appellanten vom 18. d. d.
des h. Appellationsgericht Ludw. Anton Meyer in Ludwigshafen vom
28. Februar 1876 Verurteilung.

Manche am 9. Mai 1876 die Verurteilung der
Anträge in der Sitzung des h. Appellationsgericht Ludw.
finden sollte, dass die Sache in dem 16. Mai abgeurteilt
Verurteilung, in welcher Sache selbst die Verurteilung damit
zu verurteilen sollte, dass der Appellant die Kosten
Recht entgegen mit dem demselben Material sowie,
gibt, dass die Sitzung die Kosten der jüngeren Parteien, den
jüngeren Mannschaften an der Verurteilung und die unterliegenden
Abweisung der Sache für die Appellanten in dem gesetz
gültig ist, welche Möglichkeit habe zu verhindern.

aus, und dass 2) Appellanten seinen Verfall nicht im jenen
Sachen können erhalten haben. In letzterem Hinsicht be-
gibt für sich selbst zum h. Appellationsgericht zu lassen
dem, und nach selbstständig ist zu gestatten, nach dem
Sitzung der Sache von Ludwig Anton Meyer in Ludwigshafen als
jüngere Mannschaften zu lassen.

Es sei dem h. Appellationsgericht die Verurteilung der
jüngeren Mannschaften als unbegründet an, indem für
manche die Verurteilung, dass ab demselben nicht unterlassen
ab der im selben Verfahren des Appellanten aufgegeben
werden abweist werden sei, da er sich nicht unterlassen
Sachen bezogen habe, in demselben jedoch jenen
unterlassen demselben nicht abweist werden, in welcher Hinsicht
hing für sich auf die Gründe der Appellanten Recht bezog
hinter abfolgt die Verurteilung des Appellanten
in der Sitzung.

Louis Loew.

Es dem Herrn Richter, August des Appellanten u
zu stellen.

Louis Loew.

1875

Zustellung

Zurück dem demselben am Juni
aufgegeben, dass sich nicht haben
Auf demselben dem Herrn L. August Loew.
Habe ich Carl Martin Klarmann, h. Appellationsgericht mit dem
Geldsache zu verhindern.
Dem Herrn L. August Loew auf seinen
Rechtsseite sowie für selbst, welcher keine
aus Mache dass er gegen diese Verurteilung durch
Stellung gegeben.

Orig. 50
 Copy 7
 u 30
 App. in
 1. 27.

Appellat des soussignés par le Procès-verbal de l'Assemblée
 réunie le 27 Janvier 1875.
 Rappeler au Maire par le Procès-verbal de l'Assemblée
 réunie le 27 Janvier 1875.

Le Maire de la Commune de...
 M. ...

M. ...

Appellat de l'Assemblée
 réunie le 27 Janvier 1875.

N^o 231 f. v.

Exploit pour la commune de...
 le 27 Janvier 1875.



Urbary

Exploit de l'Assemblée par le Procès-verbal de l'Assemblée
 réunie le 27 Janvier 1875. Rappeler au Maire par le Procès-verbal
 de l'Assemblée réunie le 27 Janvier 1875.

Urbary

Exploit de l'Assemblée par le Procès-verbal de l'Assemblée
 réunie le 27 Janvier 1875. Rappeler au Maire par le Procès-verbal
 de l'Assemblée réunie le 27 Janvier 1875.

Exploit de l'Assemblée par le Procès-verbal de l'Assemblée
 réunie le 27 Janvier 1875. Rappeler au Maire par le Procès-verbal
 de l'Assemblée réunie le 27 Janvier 1875.

In diesem die von dem Appellanten zu den Angehörigen
seiner Klage gesallte Beweismittel als unvollständig
abgemessen wurden.

Oben soll die unvollständige Sache als Appellat
nicht beseitigt, wann nicht die in der Graben
stützte, die dieser Sachverhalt abgelesen wurde und von
allen nicht, die diesen Lathen gebunden sollte

Nur da in Bezug auf die Vollständigkeit der
Sache ^{die Lathen zu ist} ~~die Vollständigkeit~~, voran die fischenbau nicht
allein für alles Mögliche sondern auch für alle
Angehörigen der Sache, konnte der Appellante von
unbegrenzt sein Glück mit dieser Klage zu nur führen.

Oben ist die Sache für die Klage von dem Kläger
1. nicht Ansehung der Vollständigkeit der Handlung
oder Unternehmung der Appellanten und der Vollständigkeit
der Appellanten, 2. nicht Vollständigkeit der Appellanten
bei der Anlage der Graben abgemessen, und wird
sich in dieser Beziehung auf die Gründe der ersten Instanz
beziehen. - Appellat wenig allerdings durch einen
unvollständigen Fall besser gesichert werden sein, aber
dadurch allein kann die Vollständigkeit der Appella-
ten selbst, vollständig nicht begründet werden.

Und diese Gründe

gesalle ist dem 1. Appellanten gewisse die unvollständige
Beweisung als nicht unvollständig abgemessen unter der
Vollständigkeit der Appellanten zu den Kosten der gesamten
Klage zu geben.

Luzia Loco

Handwritten signature and date: *Handwritten signature*
Geburtsort am 9. Mai 1876.

Handwritten text at the top of the right page.

1) dass die von dem Appellanten zu den Angehörigen
seiner Klage gesallte Beweismittel als unvollständig
abgemessen wurden.

2) dass die von dem Appellanten zu den Angehörigen
seiner Klage gesallte Beweismittel als unvollständig
abgemessen wurden.

3) dass die von dem Appellanten zu den Angehörigen
seiner Klage gesallte Beweismittel als unvollständig
abgemessen wurden.

4) dass die von dem Appellanten zu den Angehörigen
seiner Klage gesallte Beweismittel als unvollständig
abgemessen wurden.

Klagen zuerückzuführen (Mangels der Sachhaltigkeit) anzuweisen
können.

Nachdem die Collationierung in den Jahren
1875 und 1876 durchgeführte, wurde
den Parteien die Sache zur Entscheidung
übertragen. Die Parteien haben sich
einverstanden erklärt, die Sache
dem Richter zu überlassen. Die
Parteien haben sich einverstanden
erklärt, die Sache dem Richter zu
überlassen. Die Parteien haben sich
einverstanden erklärt, die Sache dem
Richter zu überlassen.

Nachdem die Collationierung in den Jahren
1875 und 1876 durchgeführte, wurde
den Parteien die Sache zur Entscheidung
übertragen.

Die Parteien haben sich einverstanden
erklärt, die Sache dem Richter zu
überlassen. Die Parteien haben sich
einverstanden erklärt, die Sache dem
Richter zu überlassen.

Die Parteien haben sich einverstanden
erklärt, die Sache dem Richter zu
überlassen. Die Parteien haben sich
einverstanden erklärt, die Sache dem
Richter zu überlassen.

Die Parteien haben sich einverstanden
erklärt, die Sache dem Richter zu
überlassen. Die Parteien haben sich
einverstanden erklärt, die Sache dem
Richter zu überlassen.

Die Parteien haben sich einverstanden
erklärt, die Sache dem Richter zu
überlassen. Die Parteien haben sich
einverstanden erklärt, die Sache dem
Richter zu überlassen.



47. Kolonialrecht.

Die Parteien haben sich einverstanden
erklärt, die Sache dem Richter zu
überlassen. Die Parteien haben sich
einverstanden erklärt, die Sache dem
Richter zu überlassen.

Die Parteien haben sich einverstanden
erklärt, die Sache dem Richter zu
überlassen. Die Parteien haben sich
einverstanden erklärt, die Sache dem
Richter zu überlassen.

Die Parteien haben sich einverstanden
erklärt, die Sache dem Richter zu
überlassen. Die Parteien haben sich
einverstanden erklärt, die Sache dem
Richter zu überlassen.

Die Parteien haben sich einverstanden
erklärt, die Sache dem Richter zu
überlassen. Die Parteien haben sich
einverstanden erklärt, die Sache dem
Richter zu überlassen.

Die Parteien haben sich einverstanden
erklärt, die Sache dem Richter zu
überlassen. Die Parteien haben sich
einverstanden erklärt, die Sache dem
Richter zu überlassen.

Die Parteien haben sich einverstanden
erklärt, die Sache dem Richter zu
überlassen. Die Parteien haben sich
einverstanden erklärt, die Sache dem
Richter zu überlassen.

Die Parteien haben sich einverstanden
erklärt, die Sache dem Richter zu
überlassen. Die Parteien haben sich
einverstanden erklärt, die Sache dem
Richter zu überlassen.

Die Parteien haben sich einverstanden
erklärt, die Sache dem Richter zu
überlassen. Die Parteien haben sich
einverstanden erklärt, die Sache dem
Richter zu überlassen.

- Soll die von dem ...
1. ...
 2. ...
 3. ...
 4. ...

... die ...

Selbst: ...



Churbay

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...

gegen ...

... gegen ...

...

daß es das Gutachten, welches die Experten
abgegeben haben, sowohl in einmüthig abge-
geben war, sowohl hinsichtlich der Sache,
die Experten getheiltes Urtheil waren, das
Urtheil der Majorität bindend.

daselbst Gutachten aber, welches die drei Expe-
ren Lehner von, Lustheim; Schuder von
Kallstadt und Rings von Leydelheim er-
theilten, unter Aufsicht eines neuvorsene
gerichtlichem Justizienrathe gütlich
gelöst worden sollen.

Nach Art. 445 soll das Gutachten darüber
Handiger eine Krüge der Stellung der
genommenen Unterweisung, die Festlegungen
und Erträge der Farberien im dem be-
stimmten und klaren Insubstantien der
auffgehellten Fragen nach der Subjektale-
ine der Gründe aufhalten.

Dieser Auferswingen gemüthlich das vor-
liegende Gutachten in seiner Mythe. die
Experten haben sich darauf beschwert, die
ganz allgemeine Besondere von dem
pflichten, was sie in genauer Festlegung
aller obeliebten Gradfallnisse namentlich
in der Subjektaleine des jenseigen Gutes
vertrifft, sowie des davon abhängenden Vore-
ne nach Alter und Fortschrittigkeit und
unter besondern Berücksichtigung der Ver-
pflichtung und des daraus sich ergebenden
den Minderaussetzes der jehelbe zu ihnen



No 230 H. 27

Sachverhalt.
Im Namen

1. Opp. 2. Opp.



zu Rathenium Schletter, gesevblote Offizieren der
Mehlfeld Ober, Lüneburg und Lüneburg selbst der adelichen
einigung und Gütergemeinschaft wegen, dabei Winter,
Robert, 2, das von Wonne, gesevblote Offizieren
Heiner, Blüthner und Wietz und Lüneburg selbst der adelichen
einigung und Gütergemeinschaft wegen, 2, Mehlfeld
Rausch, dort zu Robert, alle in derial sein beiseite, Oppo-
tionen von einem Weisheit der kgl. Regierung in
Jah 1875 mit Aufsicht Oppo-
tion der kgl. Anwalt Rosenberg

Die kgl. Regirung der Adelichen Weisheit
den Satz zu berücksichtigen am 1. August, unter dem
Robert von Tager, kgl. Regierungsrath und Weisheit der kgl.
Gemeinschaft der Adelichen Weisheit, Oppo-
tionen dem kgl. Anwalt Lorenz
Anwalt Rosenberg beauftragte für die Oppo-
tion falls dem kgl. Regierungsrathem mittelst Reforamation
der angeführten Weisheit der die Adelichen Weisheit
festsetzung wie folgt festzusetzen:
A., zu Gunsten der Adelichen Weisheit:
auf 20 fl für die jetzmalen Acker und 50 fl für die Weisheit,
die Weisheit;
auf 1000 fl für zwei Rispflüme und 200 fl für Weisheit,
weil ein drittes mal;
auf 600 fl für Weisheit wegen festsetzung, bier für,
Magarische mit Festsetzung der Weisheit, und zwar Alles
mit fünf von 1. Januar 1875 an.
B., zu Gunsten der Jakob Winter:
I. bei Plan No 1041. 1045. 1045 2, - auf 20 fl die Weisheit,
wobei gemeiner Weisheit, auf 50 fl für ein mal;
auf 300 fl für Weisheit;

Hollstetter Ober Justizienrathe an
Anwalt Lorenz am 1. d. d. B.

II. Plan N^o 5002. auf 16 fl die Dezimale des abgetheilten
Landes und auf 1000 fl für Winterweid die verbleibenden
Häute wegen Durchführung, auf zu bestimmen, daß diese
Länder zum 1. Januar 1873 an zu vergeben sind.

C. Zu Gunsten der offentlichen Weiden:
I. bei Plan N^o 1073, auf 20 fl die Dezimale,
auf 1120 fl für Lämmer,
auf 200 fl für Aufzucht eines Ochsenkalbes, auf 50 fl
für Aufzucht von 50 Kälberflößen. —
auf 100 fl für fünfjährig
auf 9 fl pro Dezimale des verbleibenden Ackerlandes wegen
Mehrerziehung und Umsatz.

II. bei Plan N^o 4601. auf 23 fl für die Dezimale und auf
50 fl für Lämmer und auf 5 fl Winterweid pro Dezi-
male des verbleibenden Acker,

Alle abweichend vom Auftrage an; —

D. Zu Gunsten von Wilhelm Pausch. —
I. bei Pl. N^o 1061 ff auf 20 fl für die Dezimale Ackerland
und 2 fl für die Dezimale Weid, —
auf 1000 fl für 2 Lämmer und
auf 600 fl für Winterweid wegen Durchführung, und
auf 25 fl für einen aufgezogenen Zuchtschafbauern, mit
Zinsen zum Auftrage an. —

II. bei Pl. N^o 4997
auf 16 fl für die Dezimale gewöhnliche Weid, auf 600 fl
für Winterweid das Rest wegen Durchführung und
Umsatz mit Zinsen seit 1. Januar 1873.

Auf das Appellat die Kosten des II. ten Auftrages
zu Last zu legen.

Sub. eine neue Expediente wegen dem u. der Ausgaben
zu vergeben.

Am Ende des beibrachten für die Appellat:
Es gefalle dem kgl. Appellatgericht die höchste,
möglichste als nicht eingewendet zu verfahren und über die
Aufschiebung, ausser dem die die Appellatanten im

angegebenen Uththeil zugesprochenen Aufzuchtungsbeitrag
in aufgewandter Weise mit zwar im frühesten Falle auf
die nur dem Verfassenden Lohn bezahlenden Dritten
verpflichten, und in Appellatanten zu dem Kosten des
geachten Auftrages zu entschuldigen.

Es ist dem kgl. Appellat Urkunde zu verfahren, daß
für gegen die beibrachte neue Expediente, insofern solche
dieser Beschaffenheit und wissenschaftlich sich geübte Verfassende
angenommen wird, unthätig, Kosten und alle
Maßnahmen vorbehalten.

Vermerk

Die kgl. Appellatanten haben sich zum Theil mit dem
angegebenen Uththeil vom 21. April 1875 mit dem kgl. Appel-
laturkassationshofe begeben. Dieser den fertigen Appel-
lationen sollte in dem Verordnungsblatt vom 24. März 1876 unter
weiter Hinweis Pausch III. Artikel in kgl. Appellatanten
Appellaten eingelebt, für welche jedoch kein Anrecht gewonnen
werden. Auf Eingabe des Appellatanten Hofers
wurde die Pausch diese Bestimmung der Appellatanten, auf
geändert vom 15. April 1876 für die kgl. Appellatanten mit
angelegter Weise in die Bestimmung vom 25. ten der kgl. Appellatanten
nicht geändert, in welcher aber eine Bestimmung in die Bestimmung
vom 3. Mai darauf erfolgte die Appellatanten des Hofers
sind mit ihnen zugesprochenen Beiträgen zu versehen. Die Appella-
tanten Hofers sollte sich der Bestimmung an und verfahren
wie die Appellatanten, daß diese neue Expediente die
den letzten gebundenen Aufzuchtungsbeitrag festgesetzt
werden. Es mag sich nun, ob nicht dem kgl. Appellatanten
zu der Appellatanten aufgefordert eine neue Expediente eingelebet
für. Pausch, Hofers
Luzer Loew.

Ist dem kgl. Appellatanten, Anwalt der Appellatanten zugun-
stehen.
Luzer Loew.

No. 1196.

Herstellung.

Gen Hofers vortz gegen den Hofers und Hofers,

Der hochwürdigem, dem Allmächtigen,
Christlichen Erbprinzen des K. Großherzogthums
Sachsen.

Guthe ist, Ludwig Voelkel, K. Privat-
sekretär im Erbprinzenhof zu
Dresden.

Dem Herrn K. Erbprinzen Rosenberger, so-
weit mich meine Dienstpflicht in dieser Ab-
sicht mit einem Gesilfen Sr. Allm.,
welcher erkläre zu können

erkläre vorerwähntem Erbprinzen
dieses meine Dienstpflicht zu sein.
Können im Monat 27. März.

Wolke
L.

Kosten.

Origl. . . . 30
exp. . . . 07
Pap. . . . 20
Zug. . . . 70
zu 1. 27

Nr. 116.001. 144 Registrirt zu
Dresden, den 27. Mai 1876
für 20 d. Gen. verwei.

R. Kantow
Kantow

Ich bin die Urkunde

R

Bestehen geblieben sein sollen. So-
dann sollen für eine Fabelle auf, wor-
aus in 3 Hälften, Jannine, Dorothea,
Dorothea, Dorothea. Die einzelnen Gründe
eingetragen sind.

Wann die Fabelle in einzelnen Fall so
und so geglaubt haben, ist nicht im Mindesten
begründet, nicht einmal bei Abminderung
Hilfsleistungen nicht irgend welche Begründung
gegeben. Auf die in den oben mitgetheilte
den allgemeinen Gesichtsgründen sehr ge-
partielle, in Art. 1. des Gesetzes vom 18. 3.
ausdrücklich vorgesehenen Gesichtsgründen
außer Acht gelassen.

Wann die Fabelle Richter durch den Vorposten
mangelhafte Urtheile bestätigt hat, so
hat er sich, wie in den vorerwähnten
Gesetz, aus Obedienzgründen nicht
gehen.

Ungläubigen können nicht glauben, dass
es gut ist Recht auf eine eingetragene
Fabelle der konkreten Urtheile
und auf alle, gewisse Gesichtsgründe
die Abminderung der Fabelle durch
Obedienzgründen zu erklären habe.
Sie brauchen in dieser Sinne eine
neue Gesetz.

Insbesondere können die Fabelle zur
Abminderung ihrer Urtheile sehr ge-
glaubt.

I. Goltz (den 27. 3. des Jahres)

Von ihrem Grundstück Pl. N. 1134 und
1135, 60, 61, 62 und 63 an der
Gartenstraße werden 2/10 der
und 2/10 des Grundbesitzes. ^{2/10}
Die Majorität der Eigentümer hat die
Kosten zu 20 fl., die Original Grundbesitz
zu 35 fl. bezahlt, die 3 Eigentümer für zwei
Baumbäume 34 fl. und für die Schnitt
und Transport 5 fl. bezahlt.

Abzollungen bezogen für die beiden Bäu-
me 100 fl.; ein dritter Baum kommt
je nach dem Aufwands zu haben,
dass seine Original Grundbesitz abgezahlt
sein werden, für die Messung und die
die ganze Sache unterstellt wird. Von
diesem dritten Baum, dessen Abwands
die Abzollungen auf 20 fl. auftragen,
ist in dem Urtheile mit einem Theile
die Höhe. Diese enthält die Lage der
beiden Baumbäume jedes nähernde
Längung. Es läßt sich nicht einmal er-
sehen, ob die beiden Bäume gleich hoch
sind. — Folgendes ist die Zusammen-
fassung der Verhandlung. Das Urtheil ist folgendes.

Das fragliche Grundstück besteht zu
einem Drittel aus Grundbesitz, zu 2/3
aus Laubholz. Die beiden Bäume
sind die selben auf öffentliche Wege.
Die Lage bestimmt man den nöthigen
Theil gerade am Wege ab, so daß man



von diesem Wege aus nicht mehr auf das
Laubholz gelangen kann. Dem öffentlichen
Zweck ist in der ganzen Sache Grundbesitz
zugelegt. Die Grundbesitz der Lage und dem
Grundbesitz zugehörige Stück Laubholz,
Laubholz hat man zur Vermeidung
nicht. Abzollungen müssen unter der
Gültigkeit des Grundbesitzes abgezahlt, um sich
nicht zu ihrem Nutzen zu ver-
pflichten, oder sie müssen sich für ein
und die Sache für die Sache. Dabei wäre
der Weg über den Grundbesitz die nicht im-
possiblen Umstände und der sogenannte
Gartenweg wird ebenfalls in gleicher
Bedeutung bis zur Höhe der Lage der Lage
Höhe der Lage Höhe in Höhe der Lage.
Zuletzt wird auf der Höhe der Grundbesitz
bestimmlich bestimmt und die Höhe der Lage
sagt, öffentlich abgezahlt, in Höhe der Lage
Laubholz bis zur Höhe der Lage der Lage
gelangen können.

Als Entscheidung für die Verhandlung, die
Lage der Höhe der Lage der Lage der Lage
sagt bezogen Höhe der Lage der Lage, was
nicht nicht übersteht öffentlich
zum Zwecke der Höhe der Lage der Lage
zu haben, dass die beiden untergeordneten
Baumbäume in dem besten Interesse der
und eine sehr hohe Höhe abgezahlt, auf
die Höhe der Lage der Lage der Lage der Lage

Diefe gefagten find, wie dem auf ein
laufenden Jahre, wie viel auf in der Ge-
mainschaft zu geben zu setzen zu
nehmen, diese Säme reichliche Früchte
zu geben.

Was die Grunderung anlangt, so hat die
Appellaten von 1877 die Stelle von
Pindem lassen, daß die Eigentümer die
abgetretene Fläche nicht weiter be-
bauen sollten. Hierauf in der letzten Appella-
tion, es wurde zwei Jahre die Bau-
leitung.

Folgende Handlung ist schon früher Grunderung
zu gemacht:

II. Jacob Winter. (Tute 29. d. d. d. d. d.)

1. es wird beantragt: Auf d. d. 1844. 1845. 1844

1845^{1/2} zusammen 9, d. d. Oktober auf der

Zeit 12^{3/16} d. d. hier ist bezeugt:

für die, originale gemeiner Markt - 20 fl

für vier Säme - - - - - 402 - 30

Wintersdorf eines Kastanienbaums - 4 - -

Wintersdorf wegen Tyrosbäcker - 105 -

Appellaten ist mit der Lage für gemeiner Markt

zufrieden, nicht aber mit der Lage für die

Säme und für Wintersdorf:

die Säme sind:

a. ein Leuchtendes Apfelbaum, diese Tute Appell

gehort zu den feinsten Obstbäumen und wird mit

1 fl 20 Centner durchschnittlich bezahlt. Der



ausgewandten Sämes 300 fl.

b. ein Leuchtendes Apfelbaum, dessen bisheriger Frucht
durchschnittlich 18 bis 20 fl war, in einigen
Jahren dürfte auf das Doppelte vermehrt
werden. Appellaten verlangt 250 fl.

c. ein junger schöner Leuchtender mit jäseligen
durchschnittlicher von 3 Centner Säme zu
15 fl bis 18 fl; in etwa 10 Jahren kann das
Doppelte Fruchtmaß in Durchschnitt Appellaten
verlangt 125 fl.

d. ein Birnenbaum mit 25 fl bis 30 fl Frucht
Markt 125 fl.

Alle diese Säme sind durch ihre Lage von
sehr niedriger Qualität. Für das Holz, dessen
Markt in obigen Umständen nicht mehr
gegriffen ist, verlangt Appellaten 5 fl.

Die Säme, welche durch die Tute der Tute
in der Tute von drei Tuten hier vorhanden
sind, sind gefordert aufgeführt sind:

a. ein großer Leuchtender, 6 Tuten von hier
das durchschnittliche auf 100; die Tute von hier
sind abgegriffen, die Tute von hier
nicht; die Tute wird nicht mehr in
der Grunderung der Tute wird durch die
Lageanlage für die Tute und gefordert.

b. ein gewisses Säme wird mit 3 Tuten
von durchschnittlich 100 und das was noch mehr
begehrt werden.

Die Tute durchschnittlich das Tute
hier das Appellaten in ganz feinsten
Tute, so daß die Tute von hier
sind nicht mehr für die Tute ganz in
gefordert sein werden, für die Tute -

schickt ist, beinahe ein, (Draht) so daß die
Zubereitung mit dem Hülfe fast immer möglich
wird. - um zu vermeiden auf den zu
kommen zu gelangen, muß man immer bei
schweren Klumpen stehen. für alle
diese Momente des Mindereinflusses von
langem Aufenthalt 300 fl. -

2. Drittes pl. 1802 - 55. Dergleichen aber von
Gardusche, wurden 25. des beauftragt
wobei 10 fl. der Originalen gemeinsamen Haupt
zugewandt ist. Appellanten stellen sich
hiermit zufrieden, dagegen ist die für
die ursprüngliche zugabilligte Summe von
30 fl. viel zu niedrig. Die Lage steht. Das
mäßige große Grundstück in zwei Teile,
von denen jeder für sich ein selbständiges
Gartensstück zu sein. Das gefällig ist
unmöglich und zu vermeiden. Die Lage
so oft geordnet werden muß. Um zu
sichern Teil zum andern zu gelangen,
muß ein Durchgang von 300 bis 400 Meter
gerade werden.

Die Aufschätzung von 10 fl. wäre mäßig
genügend.
Die obere Grundstück hat Appellant auf
die oben erwähnte Differenz summe für
sich selbst in der Gabelung nicht
weiter beland, die Aufschätzungsumme
muß vorfall von 1843 zu erhöhen werden.

III. Solante kleiner / 18. 130 des Gutachten
so wird beauftragt:
1. Drittes pl. 1845 - 42. Dergleichen auf der Gabel

14. Originalen.

Es ist zugewandt als gemeinsamen Haupt 20 fl.
für die Originalen, für 5 Längen 65 fl.
für die Mindereinflüsse eines Längens 10 fl. und für
die ursprüngliche 4 fl. -

Appellanten sind mit der Lage des gemeinsamen
Hauptes zufrieden, aber die übrigen
Aufsätze sind viel zu niedrig, ganz ungenügend.
Diese Momente ganz außer Acht gelassen.

Der Appellant hat Appellanten nicht klar,
welche Fläche ihm für zwei Längen von
ihnen beauftragt wurden, das Gegenteil
geachtet nennt das sind, in dessen sind
haben vorgesch. für die Lage haben 3 Längen
auf der in der Gabelung fallenden Fläche
und auf dem anderen geistigen der Gabelung
und dem Haupt übrig bleibenden vierfachen
Aufsatz. Appellant ist, daß nach dem app.
vollständigen Auftrag für 3 Längen nur die
wentliche Summe zugabilligt werden soll,
welche der Haupten für 3 Längen beträgt
haben.

Abwiegend ist auf die Lage für 3 Längen zu
währen. Es sind zwei Längen, ein
Zwischenraum, ein Straßbaum und ein
Längens Straßbaum. Die Lage ist nicht
genügend, der jährliche Ertrag ist ein sehr geringer.
Der Haupt Ertrag 3 Längen ist über 100 fl.,
wenn jeden Längen beauftragt wurden.
Nimmt man ein Zwischensbaum und ein
sehr hatlicher Straßbaum hinzu, das für
sicherer wird dem 112 fl. betragen.



der geschickte Lamm kommt & Motor von
Kupfer mit zu sehen, die alle sagen über das
künstliche Aufwachstum von und müssen
abgeschnitten werden, die Kugeln sind
dieses in der meisten und geschicklich. Die
Thyngeln werden bei Gelegenheiten des Lamm
Lamm abgeschnitten werden, der Winter
wird das Jahr sondern Lamm mit belästigt
sich mindestens auf 200 fl.

Die Kugel Lamm und anderen Motor sind
Kupfer mit in der die das verbleibenden
Kugel die geschicklich zu sagen und die
geschicklich gemindert. Die Lamm
ist aufgesetzt, während man bis zur Lamm
bis auf den Motor geschicklich kommt, der
Lamm die geschicklich belästigt Winter wird
ist auf 100 fl. anzusetzen.

Ganz übersehen haben die Lamm, dass
den geschicklich verbleibenden Lamm
Lamm der Motor geschicklich aufgesetzt wird. Von
Kugeln Lamm und anderen Lamm Lamm
Kugeln, müssen sie einen Kugel des Thyngels
Kupfer, welche die geschicklich, an den Motor
Kugeln Kugel des Kugel Kugel bildet.
Kupfer werden 15 fl. geschicklich. Lamm geschicklich
Lamm Thyngel ist aber auf zu sein, um
für geschicklich geschicklich werden zu können,
Kupfer sind man mit dem Kugel geschicklich
auf dem geschicklich Motor zu dem recht
geschicklich Kugel Kugel, welche oben und
Lamm Thyngel, in der Mitte Lamm geschicklich
ist, die ganze Lamm kommt in einem fort

geschicklich werden. In die Kugel, muss man
mit dem Kugel nach geschicklich die Lamm
auf dem einen Kugel einen geschicklichen
Kugel Kugel, um zu dem anderen Kugel
zu gelangen, Lamm ist der eine Motor,
Kugel jedes Kugel werden muss, Kugel
Lamm zu Kugel.

Die Lamm wird 15 fl. per. Kugel
Lamm verbleibenden Kugel geschicklich.
2. Die Kugel Kugel - 32 fl. Lamm in der
Lamm Kugel 15 fl. Kugel.
Kugel ist all geschicklich Motor 15 fl. Kugel
billig, zu Kugel aber Kugel 15 fl.
da der Kugel und Lamm Kugel Kugel
Lamm in der Kugel des Kugel Kugel
für 2 Kugel, ein Kugel und 10 Kugel
15 fl. Kugel Kugel Kugel die Kugel Kugel
in der Kugel Kugel Kugel, da der Lamm
Lamm Kugel Kugel Kugel Kugel Kugel
Kugel, das Kugel Kugel Kugel Kugel
Lamm Kugel Kugel.

Kugel Lamm Kugel Kugel.
Die Lamm Kugel Kugel Kugel Kugel
30 fl. Kugel Kugel, Kugel Kugel Kugel
da der Kugel Kugel Kugel Kugel Kugel
Kugel Kugel die Lamm Kugel Kugel.

II. Thyngel Kugel Kugel (S. 126 des Kugel Kugel)
Kugel Kugel Kugel Kugel Kugel Kugel Kugel
1. Die Kugel Kugel 1001. 1002 - 149, Kugel Kugel
2. Kugel Kugel auf der Kugel, 15 fl. Kugel Kugel
3. Kugel Kugel Kugel Kugel Kugel Kugel Kugel Kugel

2

Quintus ist p. d. d. Octava 10 fl. und Nymphaeum
22 fl. zugebilligt, man ist Appellatant für zu
früheren an blüht.

Die Lärmen sind aber (s. unten fast)
viel zu niedrig, da die Lärmen in
gepflanzten Lagen und im letzten Alter eine
sehr sehr Plante abzugeben.

Appellatant bezahlt 100 fl.
für fünfzehn und sechs pack sind 5 fl. bezahlt,
die vierjährige Mindezeit beträgt 60 fl.,
da das Grundstück in zwei Teile zerlegt
wird und für den einen Teil ein großer
Antrag nötig ist. Der neue Holz ist
ebenfalls sehr schlecht.

2. Die Pl. Nr. 4997 - 34 Originalen Octava sind
zu kaufen gegen Originalen.

Wird dem zugebilligten Satz von 10 fl. p. die
Originalen gemässen Antrag ist Appellatant zu
früher; nicht aber mit der Zufriedenheit
für die Zufriedenheit und der Zufriedenheit.
Die Kaufschiffe liegen für acht, wie
bei dem angegebenen Grundstückes Plan
Nr. - des Jacob Winter, bei der Zahlung
ist ein Antrag von 500 - 600 Tschitten
zu machen. Appellatant verlangt hierfür
600 fl.

Obst diesen Gründen

Gefallen es dem H. Appellationsgericht
mittels Proformation des angegebenen
Nachteils die den Appellanten gebührende



+ 1. Januar

+ 1. Januar

+ Sonstig

Zufriedenheit wird jedoch festgesetzt:
A. zu kaufen der folgende Adler:
auf 20 fl. für die Originalen Octava u. 35 fl.
für die Originalen Nymphaeum;
auf 100 fl. für zwei Kiefern, und
200 fl. für Mindezeit eines dritten Baums
auf 60 fl. für Mindezeit gegen zwei
Häufelung, fünfzehn, Nymphaeum und
Hauptzeit der Zufriedenheit; und gegen alle
mit diesen zum Jahre 1873 an.

B. zu kaufen des Jacob Winter:
I bei Pl. Nr. 1041. 1045. 1045 1/2;
auf 20 fl. die Originalen gemässen Antrag,
auf 50 fl. für zwei Bäume;
auf 300 fl. für Mindezeit;

II bei Pl. Nr. 5002 auf 10 fl. für die Originalen des
abgegebenen Satzes u. auf 200 fl. für die
Antrag des gegebenen Satzes gegen
Zufriedenheit, auf zu an einem, das
bestehen zum Jahre 1873 an zu kaufen sind.

C. zu kaufen der folgende kleiner: I. bei
Pl. Nr. 1073; auf 20 fl. die Originalen;
auf ~~200 fl.~~ 110 fl. für Bäume.
auf 200 fl. für Zufriedenheit eines Appellanten
auf 50 fl. für Zufriedenheit von 50 Nymphaeum
Häufelung.

auf 100 fl. für fünfzehn
auf 4 fl. per Originalen des gegebenen
Antrags gegen Nymphaeum und Antrag.
II bei Plan Nr. 4804 auf 25 fl. für die Originalen
und auf 50 fl. für Bäume, und auf
auf 5 fl. Mindezeit p. Originalen des

verbleibenden Posten;
 Alles gerichtlich vom Lande abzurufen.
 D. Zinsfünftel von Miltelen Pausch;
 (am 20. 1. 1876) I. bei Pl. N. 1001) auf 20 fl für die
 gemeinliche Auktions- und 22 fl für die
 gemeinliche Miltelen;
 auf 100 fl für J. Sämann und
 auf 600 fl für Miltelen gegen die
 Pfändung, mit auf 25 fl für einen
 Pfändungs- und Zinsfünftel;
 II bei Pl. N. 444) auf 10 fl für die
 gemeinliche Miltelen; auf
 600 fl für Miltelen gegen die
 Pfändung, in Dreyen mit Zinsfünftel
 Miltelen-Appellation die besten des II. Posten
 zugehört zu Last zu legen.
 Letzt eine neue Appellation anzubringen
 und das Verdict zu verurteilen.

Güterleut
 am 3 Mai 1876
 Dr. v. Weis

Kostenrechnung



Auktions

für die kgl. bayrische Aktien-Gesellschaft der Pfälzischen
 Nordbahnen mit dem Sitze zu Ludwigshafen am
 Rhein, vertreten durch ihren Direktor Albert von Jäger-
 bey, Regierungsrath und Direktor der Pfälzischen
 Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. R., Appellation
 und Auktions-Appellation

gegen

1. Karlvin Schläger, geborene Schläger des kgl. bayer.
 Miltelen Ader, Litzow und Letzter selbst der adeliche
 Familien- und Gütergemeinschaft gegen, 2. Georg
 Pausch III, Auktions, 3. Jakob Winter, Auktions, 4. Carl
 Wanner, geborene Schläger von Georg Heiner, Metzger
 und Metzger und Letzter selbst der adeliche Familien-
 und Gütergemeinschaft gegen, 5. Miltelen Pausch, der
 I. Auktions, alle in Schwaben wohnhaft, Appellation
 von einem Auktions der kgl. Regierung zu Landau
 am 21. April 1875 und Auktions-Appellation, ver-
 treten durch den kgl. Auktions-Rosenberger.

Zur Hauptverurteilung

Die Appellationen betrachten in erster Linie, dass
 dieselben zu verurteilen Pfändungs- und adeliche
 Appellation der in Recht befähigten Auktions- und
 Auktions- und zu Auktions-Appellationen verurteilen

wurde. Die Anstellungen, welche von Seite der Abgeordneten gegen das Episcopale der Kaiserlichen Regierung gemacht wurde sind begründet und es bleibt bei der Anstellung dieser Anträge an, gleichwohl aber bei der Möglichkeit der Anstellung auf Grund des Art. 448 der Verfassung, welche und wirksamste dieser gestellten Anträge erwähnt werden sollen, z. B. Adm. Müller, früherer Göttinger in Göttingen, jetzt Generalsekretär der landwirtsch. Gesellschaft für die Provinz Bayern in München wohnhaft, oder Friedrich Jakob Lochner, Göttinger in München an der Hand, welche Letzterer wieder zwei Marken über die Provinz in Göttingen und Osthessen auf eine sehr gezielte und allgemein als nützlich angenommene Anleihe zur Kapitalien der Osthessen für die Propaganda bei den Kaiser und anderen Ländern im Jahre 1870 veröffentlicht hat.

Was nun die einzelnen Leistungen der Abgeordneten betrifft, so ist hierauf zu verweisen:

- I. gegen die Staatliche Acker
- Gegenüber den genannten Beträgen wird in diesem Anstöße maß gegeben:
- 1. bei den Nummern 1134 und 1135 -
 - a) für die zwei Anstöße, welche in die Kapitalien fallen statt 3 kg fe - 1000 fe;
 - b) für die zwei Anstöße, welche in die Kapitalien fallen - 200 fe;
 - c) für die zwei Anstöße, welche in die Kapitalien fallen - 200 fe;



Postkonto für

1. Maxima Schlatter, unverheiratete Wittwe von Maxima Schlatter, Leinwand- & Conf. Geschäft in Göttingen gegen die Abrechnung der Göttinger Zeitungsgesellschaft.

	fl.	sch.	fl.	sch.
II. Ueber 5000 fl.				
1. Ueber			20	
2. Ueber	42	05		
3. Ueber			2	30
4. Ueber	9	25	14	
5. Ueber			20	
6. Ueber				
7. Ueber				
8. Ueber	9	25	27	
9. Ueber	2	47	0	
10. Ueber	3	20		45
11. Ueber				
12. Ueber				
13. Ueber				
14. Ueber				
15. Ueber				
16. Ueber				
17. Ueber				
18. Ueber				
19. Ueber				
20. Ueber				
21. Ueber				
22. Ueber				
23. Ueber				
24. Ueber				
25. Ueber				
26. Ueber				
27. Ueber				
28. Ueber				
29. Ueber				
30. Ueber				
31. Ueber				
32. Ueber				
33. Ueber				
34. Ueber				
35. Ueber				
36. Ueber				
37. Ueber				
38. Ueber				
39. Ueber				
40. Ueber				
41. Ueber				
42. Ueber				
43. Ueber				
44. Ueber				
45. Ueber				
46. Ueber				
47. Ueber				
48. Ueber				
49. Ueber				
50. Ueber				
51. Ueber				
52. Ueber				
53. Ueber				
54. Ueber				
55. Ueber				
56. Ueber				
57. Ueber				
58. Ueber				
59. Ueber				
60. Ueber				
61. Ueber				
62. Ueber				
63. Ueber				
64. Ueber				
65. Ueber				
66. Ueber				
67. Ueber				
68. Ueber				
69. Ueber				
70. Ueber				
71. Ueber				
72. Ueber				
73. Ueber				
74. Ueber				
75. Ueber				
76. Ueber				
77. Ueber				
78. Ueber				
79. Ueber				
80. Ueber				
81. Ueber				
82. Ueber				
83. Ueber				
84. Ueber				
85. Ueber				
86. Ueber				
87. Ueber				
88. Ueber				
89. Ueber				
90. Ueber				
91. Ueber				
92. Ueber				
93. Ueber				
94. Ueber				
95. Ueber				
96. Ueber				
97. Ueber				
98. Ueber				
99. Ueber				
100. Ueber				
Summe	173	54	138	07
	138	07		
			= fl. 312. 21 1/2	

Posten, welche vorgeliefert wurden:		
Mohndweg:	143. 54	138. 00
1. Kleinfeld d. Gutsaufbau	0 00	
2. Muthweg		20. 00
Wasserschiff, Holz je 4 Stk. 1 Stk. & 1 Stk.	2 40	4 44
Gründstück	57	
3. Gutsaufbau		3 00
4. Muthweg		33. 00
5. Aufzug des Grundstücks		1 20
	<u>183. 11</u>	<u>201. 51</u>
		201. 51

Summa = 183 11 201 51

Zweibrücken den 22. Februar 1877.
Kaufvertrag

Der Kaufmann Herrmann wurde seinem Namen im Ganzen festgesetzt auf Grund und Boden vier und achtzig Mark zwei und sechzig Pfennig, wozu nach dem Verkauf des k. Appellationsgerichtes vom 23. Januar 1877 der Leihzins = Kaufzins = Kapitalzins zu Last fallen und durch denselben dem Appellanten zu ersetzen sind dreißig Mark ein und neunzig Pfennig, wofür der Kauf unter die Parteien verglichen wurde.

Zweibrücken den 23. Februar 1877.
der k. App. Ger. Präsident

Dr. v. Weiz

folgt die Festsetzung, Erfüllung der Muth, Erfüllung der Kaufzins - Kaufzins soll der dafür bezahlte 51 Pf. d., für den Jahr 1873 sein.

Von der Kauf wurden 2 Kaufzinsen vereinbart ein älteres und ein jüngeres, das ältere gehört demselben nicht zu dem besondern Kaufzins, und das jüngere ist noch länger nicht in die Jahre der räumlichen Kaufzinszeit gekommen. Das 3te Stück wird in keiner Weise von der Kauf erfüllt, denn die besagten 3 1/2 Mark sind dem Kaufzins nicht. Das 3te Stück ist eine fiktive Forderung des Kaufzins nicht vollständig zu bezahlen, erst danach davon, das nicht der fiktiven Forderung der Kaufzins über alle 6 Mark von demselben ausbezahlt sind, demnach noch jeder Kaufzins nur 3 Mark bedarf.

Die besagten Kaufzinsen sind die Muth und die Erfüllung der Kaufzins ist nicht bezahlbar, die die Appellanten von demselben so gut wie für den Kaufzins zu bezahlen können.

Auf demselben Tage der Grundzins, welcher von der Appellation abgezogen wird, würde die Kaufzins vereinbart werden.

Die die Kauf der Grundzins sind nicht in Besitz gekommen sind die Appellanten über demselben sind nicht zu bezahlen und die Kaufzins vereinbart zu bezahlen, so kann es nicht möglich sein von dem Kaufzins. Die Kaufzins vereinbart nicht die Kaufzins.

II. Geyra flöta Winter:

1, bei Plan Nummer 1044. 1045. 1045 1/2 -

die Lypplundenen Neubaugen sind:

a, für die Länne Stall der Minderwirthschaft 402 fe 30 w

1, für einen Vorderhof Lypplundenen .. 200 fe

2, für einen Vorderhof .. 250 fe

3, für einen jüngeren Vorderhof .. 125 fe

4, für einen Hinterhof .. 125 fe

5, für das Holz dazwischen .. 50 fe

zusammen 850 fe.

b, für Minderwirthschaft Stall 4 fe und 105 fe, zusammen 300 fe.

Man hat die Minderwirthschaft der beiden Länne, was an der einen 7 Meter, der andern 3 Meter jenseits der Länne liegt, ist bereits der Köchler von demselben Bauern. Hat die Bekanntschaft dieses und anderer Länne betrifft, so ist nicht zu übersehen, dass die fortgeführten von früher, klein u. s. w. um dasselben nicht vorhanden sind. Die Länne sind ganz leicht von Grund und Boden in Anspruch nehmen und dieselbe vollständig beschaffen ist, so dass das eigentliche Fortgeführt nur in der Abwirthschaft geschehen und geschehen wird.

In dem gegenwärtigen Antrage fällt die Länne, was man an die Minderwirthschaft anknüpfen wird.

1, bei Plan Nummer 500 2 -

Nach dem gegenwärtigen Minderwirthschaft von 36 fe und 100 fe, und für diese Länne sowie für den gemeinsamen Markt Minderwirthschaft sind dem Jahr 1870 angetragen. -



für die Länne wie bei N^o 1. -

III. Geyra flöta Kleiner

die Neubaugen in der Lypplundenen sind:

1, für bei Plan N^o 1073. -

a, für die Länne Stall 655 fe — 1120 fe. -

die für gegenwärtigen ungenutzten Länne von ab 5 oder 7 Länne in die Länne fallen, bereits auf einem Grundstück, der überall so wenig in dem gegenwärtigen Markt von sieben Länne

die Länne ist, und diese 7 Länne zu 655 fe bezahlt sind. Ob dieselben einen besseren Markt haben ist wie in allen übrigen Länne ein wenig der Länne von demselben, für die Länne festzustellen.

b, Minderwirthschaft für Gefährdung einer Lypplundenen Stall 10 fe — 200 fe. - diese Länne ist 7 Meter von dem Grundstück entfernt und die Länne von demselben selbst dazwischen.

c, für Bekanntschaft von 50 Minderwirthschaft - 50 fe; diese der Markt für die Länne auf was oben in dem Antrage für gemeinsamen Markt.

d, für den Grundstück Stall 84 fe - 100 fe. Mit diesen Grund die Bekanntschaft von 84 fe auf 100 fe gegenwärtig was man will, bleibt abzuwarten.

e, Minderwirthschaft für die ungenutzten Länne von 28 fe dazwischen 10 fe per dazwischen, also 255 fe 36 w.

über die Bekanntschaft dieser Länne all Bekanntschaft gilt

des Mauerwerks wie bei Nummer II. 1.

Die ganze Mauerwerksteile ^{über dem} ~~unter~~ May zum Lieber führt, sind
nicht aufzugeben, sondern als Mauerwerk zu behandeln,
was eine Forderung ist bei der Art der Bekleidung der
Bauwerke, über welche keine Bedenken.

2. bei Plan No 4601 -

sie wird nach folgenden:

a, für den gewöhnlichen Mauerwerk von $11 \frac{1}{10}$ Dutzenden Stück
15/- - 25/-, also nach 119/-;

b, für Mauerwerk der verbleibenden $20 \frac{1}{10}$ Dutzenden
5/- per Dutzend, also ~~100/-~~ 30/- und 30/-.

c, für Leinwand 50/- - Stück 10/-, 19/-

Dieses Grundstück liegt auf der äußersten Grenze
der Gemeinde, was für die Gemeinde, mindestens $\frac{1}{2}$ Meile und
mehr, so dass von einer Bekleidung als Grenze nicht
die Rede sein kann, abgesehen davon dass in unserer
Gasse auf demselben nicht weniger Läden.

III. Ganze Mauerwerk Pausch

1. bei Plan No 1061 und 1062

sie wird nach folgenden:

a, für 7 Leinwand Stück 476/- 45/- - 1000/-.

b, für fünf Stück und Dutzend Stück 58/- - 600/-.

Da eine May ist nach der nicht gemacht, so dass die
vollständige Mauerwerksteile sehr groß sind, über die aber
nicht übergeben sind.

2. bei Plan No 4997. -

sie wird wegen nicht gemacht, welche nicht übergeben
ist, eine vollständige von 600/- genommen.

Die Luftdruckveränderung.

Die Appellanten verlangen eine Gewährung von
den Appellanten im angegebenen Maß die zugetragenen
sich vollständig betragen und glaubt dass sie ~~in~~ fallen
die von dem gegenwärtigen Sachverhalt zu stellen haben
als Maximum für die zugetragenen haben.

Und diese Gründe

Es sollte an dem Appellanten vorerst die Prüfung
nicht begonnen zu werden und über die Luftdruck
veränderung auszumachen die die Appellanten im angegebenen
Maße zugetragenen vollständig betragen in der
Menge und genau im selben Maße wie die von dem
gegenwärtigen Sachverhalt zu stellen können, mit
die Appellanten zu den Kosten der gerichtlichen
Verhandlung.

Schluss Die Appellanten bitten zu verurteilen, dass sie
wegen der Bekleidung eine Forderung, insofern solche
Lohn und Kostenpflichtig sehr gestellt werden, die
genommen wird, nicht einverstanden; Kosten und alle
Mittel vorbehalten.

Wegen Loeu.

Hinterlegt

am 3. März 1876

Dr. v. Weiss

Oldam Müller, Generalsecretar des Landwirthsch.
gesellschaften für Bayern, in München
eingesetzt, für die Diebstahl von
Geldern, in München und der Provinz eingesetzt,
und General Müller, Landwirthsch., in Gengen
für die Provinz eingesetzt.

Die genannten Experten haben die folgenden über-
tragung des Eigentums aufgenommen und sind am
10. Juli 1876 durch das Landwirthsch. Verordn. vom
14. August 1876 in der Provinz bestätigt. In dem nach
der Landwirthsch. Ordnung für die Provinz und Balle
und nach dem in der Provinz der Provinz Landwirthsch.
eingesetzten Experten, ferner der Provinz
sicherer Anstellung der Provinz Landwirthsch.
in der Provinz und nach dem in der Provinz Landwirthsch.
eingesetzten Experten.

Das Landwirthsch. Verordn. vom 14. August 1876
und die Provinz Landwirthsch. Verordn. vom 14.
August 1876 sind wie folgt:

A für die Provinz Ober-...

- Commons Verordn. für die Provinz Landwirthsch. Verordn. vom 14. August 1876 - 124 fl
- Verordn. für die Provinz Landwirthsch. Verordn. vom 14. August 1876 - 4 fl
- Gegenstand für die Provinz Landwirthsch. Verordn. vom 14. August 1876 - 19. 39
- die Provinz Landwirthsch. Verordn. vom 14. August 1876 - 514. 00
- für die Provinz Landwirthsch. Verordn. vom 14. August 1876 - 50. 00

N.º 230 der Falle Recht für die Provinz Landwirthsch. Verordn. vom 14. August 1876
Landwirthsch. Verordn. vom 21. August 1876



Autoren

für die k. bayrische Landwirthsch. Gesellschaft der
k. bayrischen Provinz Landwirthsch. Verordn. vom 14. August 1876
Landwirthsch. Verordn. vom 21. August 1876
Landwirthsch. Verordn. vom 14. August 1876
Landwirthsch. Verordn. vom 21. August 1876
Landwirthsch. Verordn. vom 14. August 1876
Landwirthsch. Verordn. vom 21. August 1876

1. Karl von Schaller, geboren am 14. August 1814
in der Provinz Landwirthsch. Verordn. vom 14. August 1876
Landwirthsch. Verordn. vom 21. August 1876
Landwirthsch. Verordn. vom 14. August 1876
Landwirthsch. Verordn. vom 21. August 1876

2. Jakob Winter, geboren am 14. August 1814
in der Provinz Landwirthsch. Verordn. vom 14. August 1876
Landwirthsch. Verordn. vom 21. August 1876
Landwirthsch. Verordn. vom 14. August 1876
Landwirthsch. Verordn. vom 21. August 1876

Landwirthsch. Verordn. vom 14. August 1876
Landwirthsch. Verordn. vom 21. August 1876

Für die päpstliche Regierung. Die Vorarbeiten
des Längenaufbaus des im Hofe befindlichen
Längenaufbaus sowie die Abfertigung des Gut-
achten vom 10^{ten} und 11^{ten} Juli 1876
Soll.

Die von der Kaiserlich-königlichen Baubehörde
vollführte Baugestaltung des genannten Marktes
des Grundstücks und des auf dem abgetretenen
Streifen befindlichen Gebäudes wird zwar nicht
weiter betrachtet, obgleich die Appellation durch
aus nicht anerkannt, daß die in dem Gutach-
ten ausgesprochenen Forderungen des erwähnten Markt-
verwalters entsprachen, desshalb auch übereinstimmend
ist, daß die durch die zu genehmigenden vollständigen
Pläne im wesentlichenmäßige Cyclus eingeleitet
werden.

Demnach werden 1, die in dem eingeleiteten
Pläne zu bezeichnenden Forderungen sowie
Maßnahmen mit beizutreten werden und 2, die
Hauptleistung für die Baugestaltung mit in dem
anerkannt, wo die Appellation für bewilligt im
Gefälligen Falle des betreffenden Objektes



beim Bau, was nun bei Herrn Küster Nr. 4601
seit 30^{ten} Juli 1873 der Fall ist. Die Appellation
und auch die Appellation in dem oben
betrachten für bezüglich der Baugestaltung für
Liese Abfertigung ist für eine unzulässige
die für die Baugestaltung vorzubehalten
unzulässig, daß nicht mehr eingeleitet werden
dürfen; eine solche Bekanntmachung würde
aber nicht zulässig, weil die Appellation mit
Zurücktritt des Art. XII des Baugesetzgebungsgesetz-
buchs, welches dem Grundbesitzer des Baues gilt,
in jedem Stadium des Baues zur Verfügung steht.
bitten auf die Abfertigung der Baugestaltung
sich nicht befähigt zu werden und weil eine solche
von ihm nicht genehmigte Bekanntmachung bei der
Bauarbeiten Gasleitungen der Baugestaltung von
seiner Seite die für die Baugestaltung genehmigten
andere genehmigten Baugestaltung genehmigt werden
die Grundbesitzer des in der Genehmigung von
Baugestaltung, welche abgetreten haben, werden für
nicht genehmigt, wenn auf einem Grundstück
mit dem Bauarbeiten Baugestaltung werden. Ob das
Baugestaltung mit Baugestaltung die Grundbesitzer

mittels des Spells von der Bestimmung des Feldes
abgeordnet ist, ist der Appellat in unbekannt.

I. flächen Ader.

Umschreibung mit deren Umfang ist die Appella-
tion beweis zu bezeugen:

1, für die gewöhnliche Mühle von 6 ² / ₁₀ des meiste	124 fe
2, die flächen für 2 ² / ₁₀ des gewöhnlichen Mühlgartens	7 fe
3, für einen Kriechgarten	408 fe
4, die flächen für einen zweiten	106 fe
5, Meidungswald einer Baumst.	50 fe
6, für röhrenartige Bäume	100 fe
Zusammen 795 fe	

oder 1362 M² 86 d².

Die ganze wird von der gewöhnlichen Mühle
bestehen und von der flächen Ader angeordnet
in einem von 19 fe 29 d² für die Mühle und die
oben angegebenen Flächen bestanden, was
auf kommt, dass dieselben in der von der Appella-
tion beweisenden Fläche nicht flächen in diesem
Jahre kartografiert haben, somit dass sie von der Mühle

flächen jenseits dieser die flächen bezeugen
sollen.

Die Meidungswald der gewöhnlichen Mühle
bestanden aus röhrenartigen Bäumen die
bestanden bezeugen und von denen die fl.
flächen Ader 320 fe. die flächen, dass der
Grundstück der flächen gerade, ist derselbe
galt, es wird nicht in zwei getrennten Teilen
geteilt, sondern nur ein Stück in einem
Stück wird von der Appellation beweisend
Teil abgetrennt. die Bestimmung der von
bleibenden flächen ist nicht bestimmter wie flächen,
da die flächen von dem Bestehen bestanden
Bestehen nur insofern eine Bestimmung er-
fahren hat, dass der Grundstück flächen ein Stück
bestehen und nicht flächen flächen einen Weg
bestehen, während jetzt nur was der flächen
bestehen. Allerdings haben die Appellanten bei
Bestimmung der flächen Mühle nicht weiter zu
fahren. Es aber beweisend und selbst den
Bestehen in dem flächen bestanden,
dass Ader zwei Teile Mühlgartens bestanden
um sich eine flächen auf einen Ader zu verfahren,

so wird immerfort fortwährend auszuführen sein
100 fl mehr als gewöhnlich aufzuführen.

II. Jahres Winter.

A. bezüglich der Pläne Nummer 1044. 1045 und
1045 1/2 ist die Appellurie bereits zu bezeichnen:

1. Gewöhnlicher Markt für 12 1/10 Dezimalen zu
20 fl ----- 246 fl

2. für die in dem Güterbesitz unter

1-5 einstelligen aufgeführten

sechs Häuser ----- 410 fl 30 kr.

der von den besagten unter 1. bis
6 aufgeführten Liegenschaften, dessen auf
stehende (61 & 18 kr) bis zum 18 fe 18
mit 18 fe 18 kr beizulegen würde, ist
irrigerweise als in der Landesliste folgend
aufgeführt, daselbst befindet sich aber
15 Muten von der Landesliste ab und
kann auch bei dieser Aufzeichnung unzulässig
eine Befreiung erforschen, weshalb die
Kontingenz der beabsichtigten Liegenschaft
von 100 fl.

3. für die Anmenden ^{gewöhnlich} ~~unter~~ die für die
gewöhnliche Arbeit im Tag zu bezeichnen sind
ein Tagelohn von 2 fl fest beizulegen ist, eine

eine Befreiung von ----- 40 fl.
4. für Hauszahlungen ----- 30 fl
abgleich der besagten für in dem
selben gewöhnlich sind, als ob dies nicht
in zwei Teilen geteilt würde. Dieser
von beabsichtigten durch einen daselbst
durchgeführten Feldweg in zwei Teilen
geteilt und bleibt dieser Hauszahlungen
auch festbestehen.

1026 fl 30 kr

B. bezüglich der Pläne Nummer 5002:

übernehmend mit dem Güterbesitz
der besagten Liegenschaft und dem unter
von Winter:

1. für gewöhnlichen Markt von 2 5/10 Dezimalen
zu 16 fl ----- 40 fl

2. für Anwesenheiten ----- 50 fl

1116 fl 30 kr

oder 1014 Muten.

die für die von den unter 1. bis 4. aufgeführten
Liegenschaften beizulegen, was auf beizulegen, das die
Pläne Nummer 1044. 1045 und 1045 1/2 in dieser Liste
mit beizulegen waren.

III. Spezialta Keiner.

A., bezügl. des Planes Nummer 1073 - ist die Appellation
beendet zu bezustellen:

1, für 14 1/10 Originalen à 20 fl ----- 292 fl

2, für 7 Akte Können ----- 106 fl

3, für Minderungsakt und Appellationen 50 fl -

daß drei Kopie übereinstimmend mit
dem Güterbuch der Hauptstädte und
dem bezustellen der Parteien.

4, für Minderungsakt von 100 fl -

für bezustellen der Hauptstädte
und von 100 fl der Appellationen a, für
Erfassung der Sachen der letzten
80 fl, weil ebenfalls an die Lasten,
unvollständig zu haben können. Ein
Lug an dem Gutsflossweg, als ebenfalls
an einem Grundstück und ist ebenfalls
in der Sache gegen früherer Karte
Erfassung eingetragene;

5, für den Mauer und das Grundstück
von zwei Minderungszeiten 320 fl. Vor
gibt, daß Keiner früher von dem Guts-
flossweg direkt auf seine alten Gärten
kommen, nicht nur in diesem Gutsflossweg



auf seine May fassen müßte, was er am
früheren Ende der Keiner'schen Karte
festsetzt und auf dem so gelassenen May die
Lasten überstrichen und an dem Uder'schen
Karte vorüber auf sein Grundstück
kommen, so ist diese Mauer nur
genug zu befestigen.

B., bezügl. des Planes Nummer 1601

1, Grundsteuer Mauer für 11 1/10 Originalen
zu 18 fl ----- 214 fl 12 w.

2, für Können ----- 25 fl

3, Minderungsakt der von Klärung
und Minderungsakt ----- 30 fl.

daß drei Kopie übereinstimmend mit dem
Lug der Appellationen

1742 fl 12 w

Was die Güterverteilung betrifft, so ist dasselbe bei Plan
Nummer 1073 nicht vorzuzusetzen, weil dasselbe
bekannt war, jedenfalls sollte bekannt werden können,
dagegen ist Plan Nummer 1601 seit 30. Juli 1873 in Kraft
der Appellation und seit von da an mit 214 fl 12 w die
Güter zugeordnet.

IV. Mögel'sche Pausch.

A., bezügl. des Planes Nummer 1061 und 1062.

1, Grundsteuer Mauer von 7 1/10 Originalen und

à 20 fe ----- 158 fe

1, die Kalksteinen von 3 1/10 Dez. Müngel à 22 fe. 81 fe 24 w

2, für 7 Kalksteinen und 2 Stück der
Kalksteinen Lössen ----- 686 fe 26 w

die Kalksteinen haben für die in Folge eines

7/15/24
45/20
Kalksteinen 710 fe 24 w in Folge eines

braucht, indem bei dem in der Kalksteinen 7

der Kalksteinen Kalksteinen Lössen

75/35 + 36 w zu 45 fe statt zu 21 fe und

45/20
45/20
Lössen 45 fe

4, für die Müngel wegen der Kalksteinen

und Lössen ----- 150 fe

----- 1077 fe 48 w

die Kalksteinen haben für die 350 fe in

Folge eines, und gilt für die

wichtige Kalksteinen die bei den Kalksteinen

kleiner Kalksteinen Kalksteinen

1, bezuglich der Kalksteinen 4997

1, Kalksteinen Kalksteinen 2 Kalksteinen Kalksteinen

Kalksteinen à 16 fe ----- 32 fe

2, für Kalksteinen Kalksteinen Kalksteinen ----- 50 fe

----- 1157 fe 48 w

oder 1984 März 80 Kalksteinen

die Kalksteinen werden aus dem oben angegebenen Kalksteinen

und Kalksteinen

Was fließt die Kalksteinen des Kalksteinen Kalksteinen
betreffl. so müssen dieselben zum größten Theil den
Kalksteinen zu Last fallen, denn die von den Kalksteinen
geforderten Beiträge übersteigen die von den Kalksteinen
geleisteten Beiträge um ein beträchtliches
Betrag.

- 1, Kalksteinen im frühesten Kalksteinen 1981 fe, jetzt 1034 fe 29 w
 - 2, Kalksteinen, früher ----- 1536 fe, jetzt 1189 fe 06 w.
 - 3, Kalksteinen, früher ----- 2475 fe 20 w, jetzt 2168 fe 07 w.
 - 4, Kalksteinen, früher ----- 2496 fe 24 w, jetzt 1422 / 30 w.
- früher 8436 fe, jetzt 5809 fe 22 w

als ^{ein} Mittel wird die Kalksteinen Kalksteinen
Kalksteinen Kalksteinen, ganz abgesehen davon dass
bei dem Kalksteinen Kalksteinen von 8436 fe Kalksteinen Kalksteinen
Kalksteinen Kalksteinen, Kalksteinen Kalksteinen bei den
5809 fe der Kalksteinen ist.

aus diesen Kalksteinen
Kalksteinen ist die Kalksteinen Kalksteinen, der Kalksteinen
Kalksteinen Kalksteinen zu Kalksteinen, dass sie bereit ist für die
von ihm Kalksteinen Kalksteinen Kalksteinen Kalksteinen
der Kalksteinen Kalksteinen Kalksteinen und für Kalksteinen Kalksteinen
Kalksteinen Kalksteinen Kalksteinen zu Kalksteinen:

- 1, von der Kalksteinen Kalksteinen - Kalksteinen Kalksteinen fünf und
zwanzig Kalksteinen / 798 fe oder 1462 März 86 Kalksteinen

3) an Jakob Winter: ailsfündard sechzehn Gärten
 dreißig Krüge (116 fl 30 w.) oder 1914 Mark;
 2) an Helena Keiner: ailsfündard sieben Gärten
 und sechzig Gärten zwölf Krüge (1772 fl 12 w.) oder
 3038 Mark 6 Pfennig; mit sechs auf 214 fl 12 w.
 4) vom 20^{ten} Juli 1873 an;
 4) an Wilhelm Lauseh: ailsfündard sieben und
 fünfzig Gärten und neunzig Krüge (1157 fl
 48 w.) oder 1984 Mark 80 Pfennig -
 jedoch die Appellationen mit ihren Maßforderungen
 als nicht begründet abzuschreiben unter Vorbehalt
 desfalls zu dem nächsten Jahr der Kosten der
 zweiten Durchsicht.

(Lage Laco.)

Kriegen

Hierhergelegt
 am 5. Dezember 1876.

Dr. v. Wein

für Wintergärtchen der verbleibenden flüchtigen
 wegen der Beschaffenheit, Unmenge etc.
 für einen Kubikmeter - - - - - 320 fl -
 = 1034 fl 3 Pf.

oder 17^{tes} 3. März 68 S.

B. für Jacob Winter: -

1. bei Pl. N. 1044. 1045 und 1045 1/2, auf den
 Gartengeländen: -

Gewinn des Bodens für 12, 3 abg. zu 20 fl = 240 - -
 für einen Lindebaum - - - - - 234 - -
 für einen Birnbaum - - - - - 88 - 12
 für einen Apfelbaum - - - - - 312 - -
 für einen kleinen Lindebaum - - - - - 70 - -
 für einen jungen Pflanzbaum - - - - - 0 - 18
 für einen Lindebaum - - - - - 18 - 18
 für aufgeführte Kubikmeter Pflanz und
 Bodenhaltung - - - - - 110 - -

2. bei Pl. N. 5002 am Gartengelände

Gewinn des Bodens für 2, 5 abg. zu 10 fl = 40 fl -
 für die Aufhebung wegen der Beschaffenheit etc.
 Unmenge - - - - - 50 - -
 für die Zinsen wegen der verbleibenden Frucht
 auf dem gewonnenen Bodens zu 20 fl
 für 3 Jahre - - - - - 14 - 18

ins Ganzen = 1184 - 16

oder 2038 fl 45 S.

C. für Johann Fleiner

1. bei Pl. N. 1073, auf dem Gart.

Gemeinsamer Grund für 46 St. zu 20 fl. = 292 - 11
 für Linubäume ----- 432 - 11
 ein Zypressenbaum ----- 42 - 11
 ein Birnenkriechbaum ----- 45 - 11
 ein Kirschbaum ----- 65 - 11
 ein Linubaum ----- 312 - 11
 ein Zypressenbaum ----- 53 - 11
 ein Linubaum ----- 112 - 11
 Wunderynd für 1000 St. ----- 50 - 11
 Zypressenbaum ----- 80 - 11
 Wunderynd ----- 320 - 11
 2. bei Pl. N. 4001 in der Künze

Gemeinsamer Grund für 11 St. zu 18 fl. 214 - 12
 für ein Jagd, zwei Fäden u.
 zwei Wunderynd ----- 25 - 11
 Wunderynd des verbleibenden Fäden
 mit Gewinnhaltung ----- 30 - 11

Zinsen aus dem gemeinsamen Grund
 für 3 Jahre ----- 90 - 55

1. bei der Zusammenhaltung vom 2163 - 8 fl
 des Grundes der von ihm begü-
 teten 30 fl.; für Wunderynd aus den
 Jahren nicht mit abgez. u. daher nur 2133 fl
 u. u. begütert.

D. für die beiden Pausen.
 1. bei Pl. N. 1001 u. 1002 auf der Grotte

Gemeinsamer Grund für 3 St. zu 20 fl. Wunderynd
 zu 22 fl. ----- 81 fl. 24 1/2



ein Zypressenbaum ----- 4 - 30
 ein Zypressenbaum ----- 6 - 54
 ein Zypressenbaum ----- 240 - 11
 ein Zypressenbaum ----- 202 - 11
 ein Zypressenbaum ----- 180 - 11
 ein Kirschbaum ----- 21 - 11
 ein Zypressenbaum ----- 45 - 11
 Wunderynd gegen Wunderynd
 Lärche ----- 5 - 11
 Zypressenbaum, Wunderynd
 Lärche u. Wunderynd ----- 350 - 11
 2. bei Pl. N. 4001, -----
 Gemeinsamer Grund für 2 Originalen 32 - 11
 Wunderynd gegen Wunderynd
 Lärche u. Wunderynd ----- 50 - 11
 Zinsen aus dem gemeinsamen
 Grund ----- 40 - 42
 1422 - 30

über 2438. St. 51-3
 Diese die Jahre der Zypressenbaum
 jenen Lärche nicht, welche die Zypressenbaum
 glaubte zu zeigen zu den Jahren. Zypressenbaum
 sie sind die über einstimmen den Jahren der
 Zypressenbaum, einmal sie sind ganzlich über
 gehen, wie ein Jahr mit Zypressenbaum der
 Zypressenbaum zu Wunderynd gehen sind mit
 alle einflussigen Zypressenbaum, ganzlich die
 der die Zypressenbaum über ein u. u. u.
 Zypressenbaum nicht, da kein bei jedem Jahr

Hier die einzelnen Judenfähigkeitsmomente für
angegeben und die Judenfähigkeitsgründe der
Königlichen Handlung angelegt sind.

Hierzu die Gründe aus dem gemeinsamen Prozess der
abgetretenen Grundstücke ist zu bemerken, daß
die Appellanten die weitere Befreiung im Urt.
beide der abgetretenden Parteien unterlassen, weil
die Entscheidung im Jahre 1872 durch die Stelle
ertheilt worden ist, daß nicht weitere eingekauft
werden dürfen, die abgetretende Fläche, welche
zu liegen bleiben sollte.

Überhaupt haben die Parteien über die im Jahre
in dieser Sache die Punkte angegeben, wieweil
das oben nicht auf der Hand zu sehen ist, daß
beide. - demgemäß vertheilt sind die Judenfähig-
keitsgründe der Parteien über dem 33, die
jüngere der Parteien im 8. 18, wobei zu be-
merken ist, daß die Parteien durch die Parteien
die von ihnen für die Sache angelegten Gründe
mit 28 fl. und für die Sache mit 14 fl. 18 aus-
gegeben haben.

Was die Prozesskosten anlangt, so sollen die
selben im Ganzen der Appellanten zur Last sein, die
vornehmste Handlung im gemeinsamen, das
angelegte Urtheil der Parteien, welche die
Parteien sind, welche die Appellanten haben
abgegeben, das ist, die unmittelbare
die Judenfähigkeit der Parteien der Appellanten
die Urtheile sind.

Über die Urtheile, welche die Parteien 1872

der Prozesskosten zu dem Urtheile gegeben
werden können.

Die Appellanten.

Es fällt ab dem 1. Appellationsgericht,
indem es Urtheile ertheilt, daß keine in der
Lage sein von 11. März 1876, welche gegeben
ist, und indem es das Urtheil der Parteien
bestätigt, welches Urtheil am 11. März
1876 ertheilt worden ist, auf dem Lande der 1.
Appellationsgericht, welches Urtheil, das
Urtheil, die von Appellanten gegebenen Jud-
enfähigkeit festzusetzen, wie folgt:

1. für die Parteien über auf 1028 fl. 6 kr. oder
1762 fl. 45 kr.;

+ 1217 fl. 42 kr. 2. für die Parteien über auf 1106 fl. 48 kr. oder
2114 fl. 22 kr. oder 2073 fl. 25 kr.

3. für die Parteien über auf 2103 fl. 8 kr. oder
3118 fl. 20 kr.;

4. für die Parteien über auf 1422 fl. 30 kr. oder 2438 fl.
27 kr.;

Auf der Appellanten die Parteien weitere für
den Prozess zu Last zu legen.

für den Fall, daß Appellanten das Urtheil
nicht bestreiten sollten, alle Rechte der
Appellanten vorbehalten.

Ertheilt am 5. Dezember 1876

Dr. v. Weiss

Raschberg

1. In der That ist das Grundstück
 2. und gewiß in Süddeutschland am 10. Juli 1876
 besichtigt worden worden, begannen Sie in
 Gegenwart des (Beklagten) kgl. Appellaten
 des Sectional-Ingenieur Weber als Notar
 des der Appellation und der beiderseitigen
 Anwälte ihre Operationen, indem sie
 3. zunächst eine Befestigung der Localität
 der Bauvernehmung d. h. beiderseitigen Länd-
 4. er räumen und Forderungen und insofern
 die Forderungen anführten. —

2. Am 4. August 1876 führten dieselben
 3. ihre Gutachten auf der Localität des kgl. Appellaten
 durch. —

Von Seiten der Appellaten wurde ferner
 die Befestigung dieses Grundstückes in allen
 Punkten beantragt; der Appellant Wei-
 4. ter, stellte auf, dass Appellation durch Aus-
 5. lage eines Spießkopfes auf seinem Grundstück,
 6. welche einen großen Schaden zugefügt hätte,
 der ihm nicht von der Gegenseite bezeugt
 worden sei. Auf solches hin, der Appellant
 der Gegenseite für die Befestigung und Abgren-
 7. zung brach auf der Appellation, dass der Schaden
 8. unspürbar, welcher an seinem Grundstück
 9. durch die Maßnahme nicht, wie gegenseitig
 10. Weber anzugeben habe. Er besetzte aber
 11. das Grundstück zur Appellation, dass der
 12. Schaden nicht an irgend einer Stelle 5 Meter
 13. lang und in unspürbar in dieser Richtung
 14. alle Punkte vorbeiführten. —



In der That ist das Grundstück Nr. 4601
 der Appellation Kleiner neben der Appellation be-
 1. wehrt, die Appellation Kleiner hätte auf der
 2. Befestigung in der möglichsten Ausdehnung der
 3. Appellation nicht verweigert, nachdem über die
 4. gerichtliche Verhandlung Weber nicht hat, die Appella-
 5. tion wurde für einen Abzug geachtet
 6. durch die Appellation, so hätte die Appellation
 7. zum Fortschritt der Appellation nicht ver-
 8. wehrt. — Mit Rücksicht auf diese Appellation
 9. neben der Appellation Kleiner die Appellation
 10. befestigt die Appellation nicht weiter, sondern
 11. beantragt, um die Appellation, Befestigung
 12. des Grundstückes in seiner Totalität. —

Von Seiten der Appellation wurde dagegen
 1. das Grundstück in unspürbarer Punkte be-
 2. wehrt, merkwürdig (~~die Appellation~~) dass die Appella-
 3. tion des Appellaten erfüllt. —

Beweise
 d. h.

Rosenberger

Ist der J. Gresser, Appellant der Appellation
 die zugehört. —

Rosenberger

Die Appellation
 ist ungenügend
 bewiesen.

347.

Zusätzliche

In der That ist das Grundstück Nr. 4601
 der Appellation Kleiner neben der Appellation be-
 1. wehrt, die Appellation Kleiner hätte auf der
 2. Befestigung in der möglichsten Ausdehnung der
 3. Appellation nicht verweigert, nachdem über die
 4. gerichtliche Verhandlung Weber nicht hat, die Appella-
 5. tion wurde für einen Abzug geachtet
 6. durch die Appellation, so hätte die Appellation
 7. zum Fortschritt der Appellation nicht ver-
 8. wehrt. — Mit Rücksicht auf diese Appellation
 9. neben der Appellation Kleiner die Appellation
 10. befestigt die Appellation nicht weiter, sondern
 11. beantragt, um die Appellation, Befestigung
 12. des Grundstückes in seiner Totalität. —

auf diese Klage sollte verworfen werden. Gegen diese Klage wurde auf dem Appellat, wie bereits das gesandete Briefe, durch Klage schrift eingestellt am 23. September 1875, Mitternacht, mit der Aufstellung, an der sich die Klage und die Gegenklage befinden, an demselben Ort, wie die Klage und die Gegenklage, als die Klage zur Vermeidung eines irregeführten Mannes. Die Klage wurde durch die Klage und die Gegenklage, als die Klage zur Vermeidung eines irregeführten Mannes. Die Klage wurde durch die Klage und die Gegenklage, als die Klage zur Vermeidung eines irregeführten Mannes.

Die Klage wurde am 19. Januar 1876, in der Klage abgewiesen. Gegen die Klage wurde die Klage nicht begründet, wie es oben zu sehen.

Die Klage wurde am 19. Januar 1873, in der Klage abgewiesen. Gegen die Klage wurde die Klage nicht begründet, wie es oben zu sehen. Die Klage wurde am 19. Januar 1873, in der Klage abgewiesen. Gegen die Klage wurde die Klage nicht begründet, wie es oben zu sehen.

Die Klage wurde am 19. Januar 1873, in der Klage abgewiesen. Gegen die Klage wurde die Klage nicht begründet, wie es oben zu sehen.



10. 2. 1876

Verfallung der Kaufanfrage
in Klagen

Lambert Lamberty, Kaufmann
in Neustadt wofürst, Appellat, wie
nimm die Klage und die Klage
Frankfurt am 19. Januar 1876, durch
den hof. Oberhof. Ommelt Ebert und
Lambert,

und gegen
E. Velle, Kaufmann
in Weiskirchen im Sa. Pote sous
Lambert wofürst, Appellat, durch den
hof. Oberhof. Ommelt Ebert und
Lambert

und gegen
Lambert Lamberty, Kaufmann
Lambert in Weiskirchen wofürst, Appellat.
am, der oben aufgestellt hat Ommelt,
Ommelt Ebert und Lambert.

Es sollte durch den hof. Appellat
gewisse in der Reformation der Klage.
Lambert die Klage zur Klage, daß die
den hof. Oberhof. Ommelt Ebert und
am 15. September 1875 wofürst Mitternacht.
Klage abgewiesen sei; wann möglich.

Das Heine Jansen, daß er Lupten anfolben
wird, dann anfolben sollte sein sich durch
Lupten hat quistur lassen und anfolben
auf das Jansen und Mollgele bezogen. Die
aber Owallant Lupten, so sie an wird folgen,
Heine bis zum Lupten das Owallant.
Nur ein Lupten Heine aber das Jansen nicht als
anfolben quistur werden, weil Jansen
Lambertij das Lupten das Owallant sei,
und Jansen die Jansen nicht Owallant sei.
und die Owallant sind nicht das Jansen.
die Owallant kommen anfolben. Das
Jansen sollte das Jansen nicht das Owallant
Lupten, das Jansen nicht das Heine.
Jansen Lupten, und Jansen sind die Jansen.
Jansen anfolben sollte. Jansen anfolben
und Jansen Gebert für die Heine, die sind.
Jansen wird das Jansen Lupten sind 1700
Mg anfolben anfolben sind, und Jansen.
Lupten sind 1786 Mg 1000, weil das Jansen
das Heine wird anfolben Jansen Lupten
sei, und Jansen sollte Jansen Gebert
nicht anfolben Jansen das Jansen Lam-
bertij anfolben das Jansen Jansen
sind Owallant nicht anfolben Heine.



Das Jansen Jansen das Jansen, und Jansen
anfolben Owallant nicht das Jansen
Lupten Jansen zu anfolben sind die
Jansen das Jansen Owallant nicht anfolben
Lupten Jansen das Jansen nicht anfolben, so
sie Jansen Gebert anfolben anfolben, die
Jansen nicht sind 1700 Mg zu anfolben.
Das Owallant nicht anfolben die Jansen
das Jansen nicht anfolben nicht sind Jansen
anfolben nicht Jansen, daß das Jansen zu
Lupten sind, daß die Owallant Lupten
sind nicht anfolben Owallant sind die
Owallant sind Jansen Jansen anfolben
anfolben. Die Heine sind die Paul
Jansen Müller nicht anfolben worden, die
Jansen Owallant Jansen anfolben sei,
das Jansen sollte Jansen nicht Jansen nicht
Jansen nicht anfolben Jansen anfolben
Heine nicht Owallant nicht anfolben
anfolben. Die Owallant das Owallant
wird die Jansen, die nicht anfolben
Lupten anfolben Jansen will, sie anfolben
nicht anfolben, das Jansen die Jansen Heine
Jansen nicht anfolben nicht anfolben Owallant
Lupten anfolben sind. Die nicht anfolben.

und vorzüglichster Unschicklichkeit man findet
 ohne Schuldigung, zumal zu geringem Nutzen
 wenigstens ist, also sei es auch abget.
 nach dem wir nicht in der Lage sind, es
 nach nicht mit dieser Zeit nach der Lausitz
 die Oberallorten, die ich wegen meiner
 ehrsüchtigen sein müssen, geschickter werden
 zu können.

Das untenstehende guttliche Anerken-
 nen hat sich auf alle die in den öffentlichen
 Nachrichten und Bücher behauptet sein mög-
 lich, weil davon nicht in der That
 Klagen und Fragen liegen, ich wegen der
 das Bekanntwerden der Lausitz, das, wie
 man weiß, nicht nach der in der Lage
 können. Obgleich man immer noch die
 Unschicklichkeit der Sache wegen nach
 dem was auf der Karte zu sehen ist
 wie das Rechtsgeschäft in der That, was
 auf das Prozessgewinn ist.

Das Meistworts angebotene
 Oberthema.

Liepen

Johann Christian Gottsched zu wissen.
 Spallner.

No. 1180.

Liepen

Kustellung.

Dem Kaiserlich Hofrath zu Frankfurt am Main
 zu wissen.

Herrn Johann Christian Gottsched zu wissen.

Hohen, Ludwig Vellmer, Hofrath zu Frankfurt
 am Main zu wissen.

Dem Herrn Hofrath zu Frankfurt, soviel
 mich meine Arbeit betrifft in der
 um meine Gefallen zu sein, welche
 zu vergeben;

Orig. . . 30
 Cop. . . 07
 Orig. . . 20
 Kgl. . . 20

 77

Og. 70
 1.47

Die Erklärung der angelegten
 Besondere mit dieser in der
 die Sache in der Sache

Original


No. 1180. vol. 144. Magistrat zu Frankfurt
 am Main den 26. Mai 1776. Die 28. Manning
 Ihre Antwort.

Hofrath
 Herr

für (für) mit
 Güte

no 229. 34.

Expes zur Verfertigung auf 9 1/2 bis 10 1/2 Pfennig
Indruck der 16ten bis 10ten 1846



Kontrah

für

Ernst August Lamberty, Weinhandlung in Neustadt
verpflichtet, Kuppelkuchen von einem Kuppelkuchler des k. k.
gerichtlichen Frankenthal am 9. Januar 1846

gegen

E. Vieille-Gallier, Weinhandlung in Weiffen
handlung, in La-Forté sous Saucarre verpflichtet,
Kuppelkuchen, verbunden durch den k. k. Provisor und

gegen

Ludwig Lamberty, Weinhandlung in Stettin
verpflichtet, Kuppelkuchen, nicht verbunden.

Kauf eines Kuppelkuchens des k. k. gerichtlichen Provisors
gerichtlichen Stettin, das die Bayerische Kuppelkuchler
Kuppelkuchler, hat durch den k. k. Provisor von Ludwig
Lamberty für gelieferte Wein 30 1/2 francs zu
zahlen.

Die Kuppelkuchler dieses Kuppelkuchens hat durch den k. k. Provisor
am 15. September 1845 einen Kuppelkuchler in Neustadt auf
einen Kuppelkuchler des k. k. gerichtlichen Schiedsrichters
Wein zu zahlen.

Ergegen auf den Kuppelkuchler Gebhart Kuppelkuchler,
indem er verpflichtet ist, für den k. k. Provisor
zu zahlen, indem er für den k. k. Provisor von Ludwig
Lamberty gelieferte resp. zur Verfügung eines k. k.
Provisors Kuppelkuchens verbunden am 6. 1/2 Jahre
verpflichtet ist.

Dieser Kuppelkuchler des k. k. gerichtlichen Frankenthal
am 9. Januar 1846 wurde die Kuppelkuchler

als inlogant abgekauft.

Gingegen Löffelung.

Der Löffelung wurde auf Kaufpreis des Löffelung
des Meins.

Wies ich zu bedanken, daß bei Mobilien der Löffelung
die Wille der Wille steht.

Kaufman Löffelung des Commissions Meins von
Neustadt, daß deshalb für den Löffelung des Löffelung
bei Schäfer gemischt, kaufman Löffelung
des Löffelung in Neustadt, daß Löffelung
für die Meins, die Löffelung am 26. in 28. März 1874 in
Neustadt eingekauft wurde, die Löffelung mit 1008 $\frac{1}{2}$ 57 $\frac{1}{2}$,
ein Handgeld mit 48 $\frac{1}{2}$ 30 $\frac{1}{2}$, kaufman Löffelung
Kaufman Löffelung Neustadt des Löffelung
des Löffelung mit 53 $\frac{1}{2}$ 21 $\frac{1}{2}$ bezahlt.

Das alles ist ein Kaufman, daß Löffelung, daß
an Löffelung der Meins, daß Löffelung
Löffelung, daß Löffelung, daß Löffelung
Löffelung, daß Löffelung, daß Löffelung.

Die Löffelung Löffelung Löffelung in Löffelung
an Löffelung, daß Löffelung, daß Löffelung
Löffelung Löffelung Löffelung, daß Löffelung
Löffelung Löffelung Löffelung, daß Löffelung
Löffelung Löffelung Löffelung, daß Löffelung

Der Löffelung Löffelung Löffelung, daß Löffelung
Löffelung Löffelung Löffelung, daß Löffelung
Löffelung Löffelung Löffelung, daß Löffelung
Löffelung Löffelung Löffelung, daß Löffelung

Wann immer ich Löffelung Löffelung Löffelung
als Kaufman Löffelung Löffelung Löffelung
über 5000 Mark Löffelung.

Der Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung
Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung
Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung
Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung

Der Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung
Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung
Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung
Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung

Das Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung
Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung
Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung
Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung

Die Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung
Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung
Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung
Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung

Die Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung
Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung
Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung
Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung

Die Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung
Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung
Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung
Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung Löffelung

Mit diesen Gründen

gefallen dem k. Appellationsgericht, unter
Kassationsabteilung des k. Appellationsgerichts,
das die von Justizsekretär gegen die Pfändung
am 15. September 1875 erfolgte Pfändungslage be-
gründet sei, ferner mögefalls, das Justizsekretär
gegenüber dem k. Appellationsgericht, das die Justiz
Grossen zu erwirken, auf Justizsekretär im Auf-
trag vom 4986, 40 Mark mit 5% Zins am
23. Februar d. J. zu bezahlen, auf der Justiz Grossen
die Kosten beider Rechtszüge zu Last zu legen.
subsidiaerisch die Justizsekretär zum Zwecke dieser
Zwecke zu gestatten, das

- 1.) den Commissar Major den Lagerplatz für Justiz
Sekretär zu beschaffen;
- 2.) Justizsekretär gegen die Pfändung der Thiere
mit 1068 fl. 54 kr. das Pfändungsgeld mit 11% 30 kr. am
die Pfändungslage in Neustadt bezahlen;
- 3.) Kauf an Kollisionsfällen in Neustadt für
Verkauf der Thiere am Lagerplatz 53 fl. 21 kr. 10/100;
- 4.) überträgt zur Zeit der Zulassung der Kollisions-
fügung vom 14. Mai 1874 in Bezug auf die Thiere von
eventuell zu erheben, das Appellationsgericht, das
auf am den Pfändungslage in Neustadt Thiere
gegen seinen Willen am 1068 fl. 54 kr. und 11% 30 kr.
falls die Justiz Grossen gefallen ist, für die
Verkauf dieser Pfändungslage am 14. Mai d. J. die
Pfändung mit 1300 Mark für die Pfändungslage.

Hinterlegt am 25 April 1876

Dr. v. Weid

Gebhard

beten. Vorhanden Königlichem Appellationsgericht
ausgegeben am, so werden die Kosten durch den
Landesgericht, so werden die Kosten durch den
die Thiere gegen die Pfändungslage am 15. September
Kauf Geld am 15. September am 15. September, das
daselbst sein Pfändungslage in Neustadt am
das die Thiere gegen die Pfändungslage am 15. September
Kauf Geld am 15. September am 15. September, das
daselbst sein Pfändungslage in Neustadt am

Allein wird abgelesen, so werden die
in der Zeit, das die Kosten durch den
offenbar nicht einen Kollisionsfall sein, die
und die Pfändungslage in Neustadt am
tollt die Pfändungslage in Neustadt am
Pfändung am 15. September am 15. September, das
Pfändungslage in Neustadt am

Das Pfändungsgeld, das die Kosten durch den
Major den Lagerplatz für Justiz
Sekretär zu beschaffen, die Kosten durch den
Landesgericht, so werden die Kosten durch den
die Thiere gegen die Pfändungslage am 15. September
Kauf Geld am 15. September am 15. September, das
daselbst sein Pfändungslage in Neustadt am
das die Thiere gegen die Pfändungslage am 15. September
Kauf Geld am 15. September am 15. September, das
daselbst sein Pfändungslage in Neustadt am

	Aufgaben		Sp. bei den	
	No.	St.	Stk.	St.
Uebersrag				
14) Christkind	10	31	107	30
15) Mitternacht		60	100	
16) Spasier aus Hofstadt	1	25		
Liedersammlung		20	1	80
Büchlein		20		
1 C. 1 Thyl. 2. 1 Thyl. angefangt		80		
Zustallung		57		
17) Zehnere Mitternachtsfeier		20	3	60
1 C. 1 Thyl.		20	1	
Zustallung		57		
18) Zehnere Mitternachtsfeier		20		
1 C. 1 Thyl.		20	1	
Zustallung		57		
19) Mitternachtsfeier		20		
1 C. 1 Thyl.		20	1	
20) 8. September 8 Thyl.	1	60	8	
21) Ladung Hotel	14	62		
22) " " Pottler	5	15		
23) Zehnere aus der				
a) Reife	4	60		
b) 5 Vocationen			10	
c) 1/2 Luggabriefe			21	
24) Prosten aus Zehnere	4	36		
25) Prosten aus Zehnere	2	98		
26) Prosten aus Zehnere	3	30		
27) " " " "	1	80		
28) Mitternachtsfeier			1	80
29) Christkind		97	2	80
30) Clubung 6 Thyl.	1	20		
	56	85	187	30
		25	175	

	Aufgaben		Sp. bei den	
	No.	St.	Stk.	St.
Uebersrag				
2 C. 7 Thyl.	56	85	187	30
Zustallung	1	40	175	57
31) Prosten aus Zehnere 12. 12 Thyl.		20	3	60
32) Prosten aus Zehnere				
33) Prosten aus Zehnere		60		
34) Mitternachtsfeier		20		
35) Prosten				80
36) Prosten		60		
37) Prosten		40	5	
1 C. 2 Thyl.		40	1	
Zustallung aus. Ex. 10.	1	27		
38) Prosten	3			
39) Prosten aus Zehnere zum				
a) Prosten 11. 11 Thyl. 1. 20				
b) Luggabriefe 2. 40				
c) 1 Vocation 1. 00				
		43	60	
40) Prosten aus Zehnere zum				
a) Prosten 11. 11 Thyl. 1. 80				
b) Luggabriefe 1. 20				
		3	09	
41) Prosten		40	1	35
Prosten 21. 35				
Zehnere 311. 55				
Luggabriefe 16. 62				
		327	97	
		327	75	
		328	72	
Mitternachtsfeier 43. 177				

8198
229
57
229
341

Formations der angestrichelten Maßzahl
 die nach dem Pölyn, für sich die ganze
 an die Beschleunigungskraft der Unbew.
 durch die Kraft gewirkt ist, all die
 Bewegung der Unbew. ist die Regel.
 Lücken die Pölyn bildet die Unbew. zu
 der Regel.



Oswald Geisen bei der Bewegung.
 Es geht aus dem Kgl. Appellat.
 ionenverhältnis, welches ab dem Unbew. an
 Maßzahl, dass die Appellation der Unbew.
 nach dem Appellat der Unbew. ist, und
 ist die Appellation der Unbew. bei der
 Unbew. ist, die Unbew. für die Unbew.
 Maßzahl der Kgl. Bezirksgericht Landau
 vom 17. August 1875 zu dem Unbew.
 in der Unbew. ist die Appellation.
 an die Unbew. ist die Appellation.

Beitrag.

Die Appellation der Unbew. ist die Appellation.
 von dem Unbew. ist die Appellation.
 am 20. Juni 1876, durch welche
 die Unbew. ist die Appellation.
 Appellation der Unbew. ist die Appellation.

Appellat der Unbew. ist die Appellation.
 von dem Unbew. ist die Appellation.
 am 28. Oktober 1876 durch welche
 die Unbew. ist die Appellation.
 Appellat der Unbew. ist die Appellation.
 von dem Unbew. ist die Appellation.
 Appellat der Unbew. ist die Appellation.
 von dem Unbew. ist die Appellation.

Geisen

von dem Unbew. ist die Appellation.

263

Geisen

Appellat der Unbew. ist die Appellation.
 von dem Unbew. ist die Appellation.
 am 20. Juni 1876 durch welche
 die Unbew. ist die Appellation.
 Appellat der Unbew. ist die Appellation.
 von dem Unbew. ist die Appellation.

Appellat der Unbew. ist die Appellation.
 von dem Unbew. ist die Appellation.
 am 20. Juni 1876 durch welche
 die Unbew. ist die Appellation.
 Appellat der Unbew. ist die Appellation.
 von dem Unbew. ist die Appellation.

No 116. Ingezeichnet von Johann Christian, dem 29. Januar
1877. für 20 Markung (für 100000 Markung)

an Herrn

Ich habe den Empfang auf
R

No 228 f. 2.



Das Kaufverbot auf den 3. Januar 1877.
Zurückgekauft am 23. Januar 1877. 12/1877.

No 1287.

Kontrakt
für

den Verkauf der Rechte der Firma
Lorenz & Co. für Eisenwerke in der Provinz
Sachsen, nachstehend durch den Sachverständigen Meißner
ausgegebenen Verkauf, Geschäftsplan und im Lan-
den verfahren, Appellation.

gegen
Herrn Schwarz, Eigentümer der
Birkweiler Hütte, Appellation von Eisen-
werken der Hof-Bezirks-Bezirk Lauenburg vom
1. Januar 1877, die auf dem Hof-Bezirk
Rosenberg in der Provinz.

Die Hof-Bezirk der Hof-Appellation
gewisse Zweibrücken vom 20. Juni 1876 wurde
dem Appellation Schwarz von Eisenwerken
eine zu folgendem Zweck zu verkaufen:

1) daß die Firma Lorenz & Co. Eisen-
werke 1874 in der Provinz in der Provinz zu be-
zahlen haben eine auf dem Hof-Bezirk
Schwarz, welche, die Hof-Bezirk der Hof-
Bezirk Rosenburg, welche, die Hof-Bezirk
zu verkaufen.

2) daß dabei die Hof-Appellation
werden zu verkaufen, daß alle diese Hof-Bezirk
an Stelle einer neuen Eisen-Bezirk
Rosenburg mit 4000 fl. bezahlte, resp. für die
Eisen-Bezirk Rosenburg, welche, die Hof-Bezirk
dabei sind bei obgenannten Rosenburg 2000 fl.
und die Hof-Bezirk Rosenburg bei Siegel
von der 4000 fl. für die Firma Lorenz & Co.
am 20. Juni 1876 zu folgendem Zweck
zu verkaufen.

39 daß Oxyallant dieſer Grundbesitz.
sich nach dem Tode der Frau Cordier an die
geborenen Kinder vertheilt und die Oxyallant
die Ehegatten Oxyallant als Brautzeug
und die Frau die allerbaldigste Zeit nach dem Tode
ab in dieſer Zeit die Oxyallant, und 11. August
des 1874 die Frau Cordier einmündig 1000 fl.
zur Verfügung der Kinder hat und dieſelben
Ehegatten der Oxyallant auf die Ehegatten,
an Geld.

40 daß Oxyallant, nachdem trotz der
bestimmten Verfügung der Oxyallant Braut-
zeug in Wien dieſelben die Oxyallant und
Ehegatten nicht einmündig Rosenstiel
& Siegel auf die Oxyallant und die Oxyallant
und die Oxyallant dieſelben die Oxyallant
einmündig die Oxyallant dieſelben die Oxyallant
an, die Oxyallant dieſelben die Oxyallant
an Geld der Oxyallant dieſelben die Oxyallant
zur Verfügung der Oxyallant dieſelben die Oxyallant
Möbel einmündig dieſelben die Oxyallant

51 daß von einem Übertragungs-
die Frau Cordier demnach einmündig dieſelben die
die Oxyallant dieſelben die Oxyallant
des 1874, die Oxyallant dieſelben die Oxyallant
nicht bekannt war, demnach die Oxyallant
nicht einmündig dieſelben die Oxyallant

62 daß Oxyallant dieſelben die
des 1875 gegen die Oxyallant dieſelben die
bei der Oxyallant dieſelben die Oxyallant
dieſelben, die Oxyallant dieſelben die Oxyallant
die Oxyallant dieſelben die Oxyallant
des 1875 150 fl. zur Verfügung der Oxyallant



Zuletzt; 19 daß die Frau Cordier als Zuletzter
geborener die Oxyallant dieſelben die Oxyallant
die Oxyallant dieſelben die Oxyallant
die Oxyallant dieſelben die Oxyallant
die Oxyallant dieſelben die Oxyallant
die Oxyallant dieſelben die Oxyallant
die Oxyallant dieſelben die Oxyallant

Zuletzt die Oxyallant dieſelben die Oxyallant
die Oxyallant dieſelben die Oxyallant
die Oxyallant dieſelben die Oxyallant
die Oxyallant dieſelben die Oxyallant
die Oxyallant dieſelben die Oxyallant
die Oxyallant dieſelben die Oxyallant
die Oxyallant dieſelben die Oxyallant

Art. LXVII. § 1. Einmündig dieſelben die
daß die Frau Cordier dieſelben die Oxyallant
die Oxyallant dieſelben die Oxyallant
die Oxyallant dieſelben die Oxyallant
die Oxyallant dieſelben die Oxyallant
die Oxyallant dieſelben die Oxyallant
die Oxyallant dieſelben die Oxyallant
die Oxyallant dieſelben die Oxyallant

Art. LXVIII. § 2. Dieſelben die Oxyallant

1. Die...
 2. Die...
 3. Die...
 4. Die...
 5. Die...
 6. Die...
 7. Die...
 8. Die...
 9. Die...
 10. Die...
 11. Die...
 12. Die...
 13. Die...
 14. Die...
 15. Die...
 16. Die...
 17. Die...
 18. Die...
 19. Die...
 20. Die...

x...
 ...
 ...

No. ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

...
 ...

Friedrich von Hesse nicht zu erkennen sollen.

Zweite 4.-

Flanck sollte dasjenige Land den Günstigen Friede und beide
Länder weiter 1200 fl. zu Forderungen in 1/4 von Regal.
Land von 14. Januar 1575. 1000 fl. v. n. -

Zweite 3.-

Regallant sollte auch beide Landgrafen sein.
Zweite nicht allein die gemantelte Türe, sondern
den Markt. -

Gratte Regallant mala fide ansetzen wollten, so
sollte es auch dem Günstigen Alte Thiere Länd-
grafen sein. 2. v. n. 1000 fl. v. n. -

Alte Thiere nicht ist Regallant ein wenig zu in Malatrasen
eine Ländgrafen sein. 1000 fl. v. n. 1000 fl. v. n. 1000 fl. v. n.
eine von der Malatrasen der Alte Thiere ein
in 1575. Zweite 3. Gegen zweite 4. -

Publick und ab die Regallant sein. 1000 fl. v. n. 1000 fl. v. n.
eine von der Malatrasen der Alte Thiere ein
in 1575. Zweite 3. Gegen zweite 4. -

Alte Thiere nicht ist Regallant ein wenig zu in Malatrasen
eine Ländgrafen sein. 1000 fl. v. n. 1000 fl. v. n. 1000 fl. v. n.
eine von der Malatrasen der Alte Thiere ein
in 1575. Zweite 3. Gegen zweite 4. -



Die Thiere nicht ist Regallant ein wenig zu in Malatrasen
eine Ländgrafen sein. 1000 fl. v. n. 1000 fl. v. n. 1000 fl. v. n.
eine von der Malatrasen der Alte Thiere ein
in 1575. Zweite 3. Gegen zweite 4. -

Vertical marginal notes on the right side of the page, including words like 'Hesse', 'Landgrafen', and '1575'.

Chuzalt Giesens beandwagto:

Es geht also dem H. Appellationsgericht, die Be-
weisung gegen das Obdiesel des H. G. G. G. G.
nicht. Sondern dem selbigen in dem
aufgehörten 4. fünf in dem selbigen zu
weisen in dem Appellations des Appellations
zu dem Hauptknoten.

Substanzisch: Die Appellations zum Hauptknoten
des Hauptknoten sind die beiden Hauptknoten
lassen, dass die Appellations Substanz
Cordier zum Hauptknoten ist von Appellations
beiden dem Akt zum ersten Januar 1875
verwirrt. Sondern dem Appellations
die beiden Hauptknoten.

Sachverhalt:

Am 4. Juni 1875 übertrugen die Substanz
dem Haupt Cordier und Haupt Cordier in dem
ersten durch Akt von Notar Flepp selbst. Die
Haupt an die Hauptknoten des Hauptknoten
gefällt in demselben zu demselben
für Grundstücke in demselben von 10000 in dem
selbigen Appellations und zum Jahr 1875
für die Hauptknoten sind zum Jahr 1875
die beiden Hauptknoten, welche auf Haupt und Hauptknoten
in demselben gemein angegeben ist.

Zugleich war durch Haupt Cordier dem Appellations
Cordier durch dem Mobilienknoten, die
demselben von 1825 fl. Abschrift dieses Akt
Luzidatet wurde am 5. Juni 1875 durch Hauptknoten

vollziehbar Clausen von Cordier dem Hauptknoten
angewandt gemacht durch demselben
fallt, demselben durch Grassmück in
demselben, um demselben durch Hauptknoten
vollziehbar Hauptknoten in demselben dem Hauptknoten
angewandt Constantin Morsch selbst und
erließ am 15. Juni 1876 in demselben selbst
zugestellt. — Am 11. Juni 1876 wurde
die Hauptknoten „Gubender Cordier“ in demselben
Knoten.

Die Hauptknoten selbst sind demselben
Akt vom 4. Juni 1876 bezeugt, indem sie
zugleich geltend machten, die Hauptknoten
Akt sei in demselben durch Hauptknoten
Knoten demselben selbst, die demselben
angewandt, indem der Hauptknoten nicht bezeugt
sein, Hauptknoten für die Hauptknoten
in demselben zu machen. Sondern bezeugen
sie auf dem Akt 1825 der Prozessordnung.
Das angeordnete Urteil ist demselben Hauptknoten
bezeugen bezeugt, demselben demselben
Knoten der Prozessordnung als nicht gegeben erachtet
und zugunsten des Mobilienknoten dem Appellations
Cordier demselben bezeugt, indem der
Hauptknoten angeordnet.

Zugleich lag dem Appellations Cordier ein,
indem er angeordnet:

Die Hauptknoten Constantin Morsch selbst
als Prozessordner des Hauptknoten Hauptknoten,
auf dem Akt 1825 der Prozessordnung die Hauptknoten

mächt in Livland, aus welchem Tag Livland
das Privilegium des Hochscholaren zu kriegen
dem Papste zu begebenen in dem Hochscholaren
aus dem Papste des Hochscholaren zu begebenen
in dem Hochscholaren des Hochscholaren zu begebenen
in dem Hochscholaren des Hochscholaren zu begebenen

dem Hochscholaren des Hochscholaren zu begebenen
in dem Hochscholaren des Hochscholaren zu begebenen
in dem Hochscholaren des Hochscholaren zu begebenen
in dem Hochscholaren des Hochscholaren zu begebenen
in dem Hochscholaren des Hochscholaren zu begebenen
in dem Hochscholaren des Hochscholaren zu begebenen

a. der Beobachtung sei nicht rechtlich dem Papste,
da die Transaktion an den Papst nicht rechtlich
aus dem Hochscholaren des Hochscholaren zu begebenen
in dem Hochscholaren des Hochscholaren zu begebenen
in dem Hochscholaren des Hochscholaren zu begebenen

b. der Beobachtung sei nicht rechtlich dem Papste,
da die Transaktion an den Papst nicht rechtlich
aus dem Hochscholaren des Hochscholaren zu begebenen
in dem Hochscholaren des Hochscholaren zu begebenen
in dem Hochscholaren des Hochscholaren zu begebenen



zu E. nicht rechtlich dem Papste, da die
Transaktion an den Papst nicht rechtlich
aus dem Hochscholaren des Hochscholaren zu begebenen
in dem Hochscholaren des Hochscholaren zu begebenen
in dem Hochscholaren des Hochscholaren zu begebenen
in dem Hochscholaren des Hochscholaren zu begebenen

I.

Obgleich die Transaktion an den Papst nicht rechtlich
aus dem Hochscholaren des Hochscholaren zu begebenen
in dem Hochscholaren des Hochscholaren zu begebenen
in dem Hochscholaren des Hochscholaren zu begebenen
in dem Hochscholaren des Hochscholaren zu begebenen
in dem Hochscholaren des Hochscholaren zu begebenen

fonderbarerweise einer Eröffnung im Februar im Jahr
 1225. Bei solchem Eröffnung kommt aber eine be-
 fonderbar präsumtion gegen Präsidenten & Herrn
Speyerer nicht zur Anwendung, Legation ge-
 mäß dem Art. 11. Sollte inzwischen Art. 11
angewendet werden, so würde dem Appellanten
sein Recht unverletzt bleiben bezüglich seiner
guten Platz abgeben, wie für den Mobilien
Kauf. Im Falle der Proportionalität des ausgeführten
Verfalls oder des auf bezüglich des Verfalls abgetragen
und dem gegen dem Proportionalität bezüglich
des Mobilien Kauf angewendeten Rechts zu
erkennen.

Obst Proportionalität

Obfalls dem Art. 11 Appellations gegen die mit
dem Proportionalität des ausgeführten Verfalls,
im ausgeführten Klage, gegen die gegen die Proportionalität
gegen den Verfall des Art. 11 ge-
richtet ist, als in der Appellations gegen den
dem Appellanten im Proportionalität des ausgeführten
zu last zu legen.

Hinterlegt

am 22 Mai 1876

Republik

Dr. v. Weiz

Satz. Die Appellanten bezüglich
des ausgeführten Verfalls zu erkennen
dem gegen den Proportionalität des ausgeführten
die Mobilien Kauf in der ausgeführten Proportionalität
gegen den Verfall des Art. 11 ge-
richtet ist, als in der Appellations gegen den
dem Appellanten im Proportionalität des ausgeführten

1876

1876

1876

der Appellanten Proportionalität des ausgeführten Verfalls
des Art. 11 ge- richtet ist, als in der Appellations gegen den
dem Appellanten im Proportionalität des ausgeführten
die Mobilien Kauf in der ausgeführten Proportionalität
gegen den Verfall des Art. 11 ge-
richtet ist, als in der Appellations gegen den
dem Appellanten im Proportionalität des ausgeführten

Unter dem Art. 11 Appellations gegen den
dem Appellanten im Proportionalität des ausgeführten
die Mobilien Kauf in der ausgeführten Proportionalität
gegen den Verfall des Art. 11 ge-
richtet ist, als in der Appellations gegen den
dem Appellanten im Proportionalität des ausgeführten

1. was die Aufwindigung seiner in der Oper...

2. was die Aufwindigung seiner in der Oper...
3. was die Aufwindigung seiner in der Oper...

4. was die Aufwindigung seiner in der Oper...

5. was die Aufwindigung seiner in der Oper...
6. was die Aufwindigung seiner in der Oper...

7. was die Aufwindigung seiner in der Oper...
8. was die Aufwindigung seiner in der Oper...

9. was die Aufwindigung seiner in der Oper...
10. was die Aufwindigung seiner in der Oper...



1. was die Aufwindigung seiner in der Oper...
2. was die Aufwindigung seiner in der Oper...

3. was die Aufwindigung seiner in der Oper...
4. was die Aufwindigung seiner in der Oper...

5. was die Aufwindigung seiner in der Oper...
6. was die Aufwindigung seiner in der Oper...

113 227 Die Hauptausgaben für die
die Hauptausgaben für die
die Hauptausgaben für die



Die Hauptausgaben für die
die Hauptausgaben für die
die Hauptausgaben für die



Die Hauptausgaben für die
die Hauptausgaben für die
die Hauptausgaben für die

Die Hauptausgaben für die
die Hauptausgaben für die
die Hauptausgaben für die

Die Hauptausgaben für die
die Hauptausgaben für die
die Hauptausgaben für die

Die Hauptausgaben für die
die Hauptausgaben für die
die Hauptausgaben für die

Die Hauptausgaben für die
die Hauptausgaben für die
die Hauptausgaben für die



DAVOR:
LEERE SEITEN



30. Dezember 1843

Es seien also die ...

Die ...

...

1. ...
2. ...
3. ...

...

...

...



1227 12376

Sachverhalts Darstellung

in ...

Anna Christina Wand, in ...

gegen

Carl Maria Laurmann, in ...

Anna Maria ...

...

1) ob die ...

2) ob ...

...



Man für dieses Betrag mit einbezogenen abgenommen, und die
 der Appellation nicht mehr empfunden. Seit der letzten I. ist die
 größte Zeit der letzten I. Führung zu Last zu liegen
 Amal Rosenberger liegt an.

In Ansehung der letzten Rechnung für den Betrag von
 102 fl. 24 mit Berücksichtigung der zu erfüllenden, die
 Abrechnung der Rechnung mit geringfügig einbezogenen abgenommen
 in der Appellation der letzten I. zu demselben Abrechnungszweck und
 nicht mehr empfunden. Seit der letzten I. Führung zu
 Last zu liegen.

Factura.

Dieß Betrag dieser Rechnung von 16 fl. 24 abgelesen von der
 ersten Rechnung mit einem von 16 fl. 24. Man die letzten
 noch zugestanden, so nicht werden.

Die zweite Rechnung enthält letztere, die sind der Appellation
 in der oben angegebenen Richtung zu demselben Zweck.

Es sind Man einbezogenen. welche sich durch,
 die zu demselben Zweck zu leisten.

Es sind Man die zu demselben Zweck von 16 fl. 24
 einbezogen, und es sind nicht zugestanden. welche, unter
 dem mit der letzten Rechnung wegen im Prozess
 für, die Rechnung, von 16 fl. 24 und für zugestanden werden sollte,
 für die Rechnung zugestanden werden wollten, und die
 für die Rechnung 16 fl. 24. Man die zu demselben Zweck
 Man nicht zugestanden. welche.

Die dritte Rechnung enthält letztere, die sind der Appellation
 in der oben angegebenen Richtung zu demselben Zweck.



Man die zu demselben Zweck von 16 fl. 24 abgelesen von der
 ersten Rechnung mit einem von 16 fl. 24. Man die letzten
 noch zugestanden, so nicht werden.

Amal Rosenberger sollte nicht, und die zu demselben Zweck
 die sind der Appellation nicht mehr empfunden. Seit der letzten I. ist die
 größte Zeit der letzten I. Führung zu Last zu liegen
 Amal Rosenberger liegt an.

In Ansehung der letzten Rechnung für den Betrag von
 102 fl. 24 mit Berücksichtigung der zu erfüllenden, die
 Abrechnung der Rechnung mit geringfügig einbezogenen abgenommen
 in der Appellation der letzten I. zu demselben Abrechnungszweck und
 nicht mehr empfunden. Seit der letzten I. Führung zu
 Last zu liegen.

Gebühren

Die von Rosenberger zugestanden.

Gebühren

1371. Zusammen

Die von Rosenberger zugestanden.

Die von Rosenberger zugestanden.

Die von Rosenberger zugestanden.

Die von Rosenberger zugestanden.

Die von Rosenberger zugestanden.

Man für dieses Lehrgeld, anbehalten abgerufen, und
der Appellation nicht mehr nachgegeben. Die der Appellation I ist die
größte Teil der Appellation I. Forderung zu dem zu liegen
Anwalt Rosenberger liegt an.

In Anwesenheit der Appellation für die der Lehrgeld mit
102 fl. 12 kr. mit Anweisung in dem zu vollziehen, in
Abzug der Lehrgeld mit geringfügig anbehalten abgerufen
in der Appellation der Appellation der Appellation der Appellation
nicht nachgegeben. Die der Appellation der Appellation der Appellation
zu liegen.

Factum.

Die Appellation der Appellation der Appellation der Appellation
nicht nachgegeben. Die der Appellation der Appellation der Appellation
zu liegen.

In der Appellation der Appellation der Appellation der Appellation
nicht nachgegeben. Die der Appellation der Appellation der Appellation
zu liegen.

In der Appellation der Appellation der Appellation der Appellation
nicht nachgegeben. Die der Appellation der Appellation der Appellation
zu liegen.

In der Appellation der Appellation der Appellation der Appellation
nicht nachgegeben. Die der Appellation der Appellation der Appellation
zu liegen.

In der Appellation der Appellation der Appellation der Appellation
nicht nachgegeben. Die der Appellation der Appellation der Appellation
zu liegen.

In der Appellation der Appellation der Appellation der Appellation
nicht nachgegeben. Die der Appellation der Appellation der Appellation
zu liegen.

In der Appellation der Appellation der Appellation der Appellation
nicht nachgegeben. Die der Appellation der Appellation der Appellation
zu liegen.

In der Appellation der Appellation der Appellation der Appellation
nicht nachgegeben. Die der Appellation der Appellation der Appellation
zu liegen.



Man für dieses Lehrgeld, anbehalten abgerufen, und
der Appellation nicht mehr nachgegeben. Die der Appellation I ist die
größte Teil der Appellation I. Forderung zu dem zu liegen
Anwalt Rosenberger liegt an.

Anwalt Rosenberger stellt vor, er hat in dem Prozess
die Appellation der Appellation der Appellation der Appellation
nicht nachgegeben. Die der Appellation der Appellation der Appellation
zu liegen.

In der Appellation der Appellation der Appellation der Appellation
nicht nachgegeben. Die der Appellation der Appellation der Appellation
zu liegen.

In der Appellation der Appellation der Appellation der Appellation
nicht nachgegeben. Die der Appellation der Appellation der Appellation
zu liegen.

In der Appellation der Appellation der Appellation der Appellation
nicht nachgegeben. Die der Appellation der Appellation der Appellation
zu liegen.

In der Appellation der Appellation der Appellation der Appellation
nicht nachgegeben. Die der Appellation der Appellation der Appellation
zu liegen.

In der Appellation der Appellation der Appellation der Appellation
nicht nachgegeben. Die der Appellation der Appellation der Appellation
zu liegen.

In der Appellation der Appellation der Appellation der Appellation
nicht nachgegeben. Die der Appellation der Appellation der Appellation
zu liegen.

In der Appellation der Appellation der Appellation der Appellation
nicht nachgegeben. Die der Appellation der Appellation der Appellation
zu liegen.

1871
30
1
20
70
27

Verh.

3334. N. 100. liegt, wird für gewöhnlichen Kurs 11/16
des Jahres für 20 Pfennig

expeditus

R

2. Kaufsch
M. W. 1876



N. 2275. d.

10. 5. 1876

Sachverhaltsdarstellung

Verollständigung angekauft für den 1. Januar 1876
am 10. März 1876.

in Trier



Dem Herrn Johann Wenzel, gewerbet, in Lauterbach wohnhaft, im
Gütergutwirtsch. System im Jahr 1875, nach Trier, in Lauterbach
wohnhaft, dieser ist in dem Besondere, in demselben ist die
formulierung wegen, Appellation im nämlichen Jahr, im
ersten Kassationsinstanz am 8. Dezember 1875, verurteilt wird
Gebhard,

gegen

Carlmann Lauterman, gewerbet, in Gütersgutwirtsch. System
Pinsdorf Koch, Wirtmann, in Lauterbach wohnhaft, in demselben
ist die formulierung wegen, Appellation, verurteilt wird
Lauterman.

Lauterman Gebhard bringe

zu dem für
Ausfertigung

16. April 1876. Appellationsinstanz, unter Vorwissen der angeführten
Kassationsinstanz II. Instanz, in demselben Gebhard ist
Zurückweisung des Klages für begründet. In demselben ist
in demselben Instanz am 10. März 1876 in Lauterbach am
22. Dezember 1875 wegen dem Mitbewerber der System
Man, somit dem wegen demselben Instanz, in demselben
ist die formulierung in demselben Instanz in demselben
verurteilt am 13. April 1876 in demselben Instanz
für gewerbet ist zu verurteilt in demselben Instanz
formulierung, somit demselben Instanz am 12. April 1876
zustand und demselben Instanz zu verurteilt, zugleich ist
b. Appellationsinstanz Kassationsinstanz zu verurteilt, in demselben
Gebhard ist verurteilt ist in demselben Instanz am
27. Dezember 1875 in demselben Instanz 38. gewerbet
Einstanz zu verurteilt, zugleich ist demselben Instanz
Koch mit demselben Instanz am 10. März 1876 in demselben
System Man mit demselben Instanz in demselben Instanz
zustand, somit demselben Instanz am 1. d. Instanz
zugleich ist Appellation zu demselben Instanz zu verurteilt,

Schiffahrt... (handwritten text)

+ harm
yobly

- 1) ob sie der Wille... 22 Dezember 1873... 1200 ff der Appellations... ob sie damit... 1200 ff der... 30000 ff sein sollte;
- 2) ob sie... 22 Dezember 1873... ob sie... 1200 ff... 30000 ff...

General Rosenbergs... (handwritten text)

Factum.

Dasselbe... (handwritten text)

(Handwritten text on the top right page)

Partei Rosenbergs... (handwritten text)

der gemäß freilich, was innerhalb, nach dem Durchlauf
des höchsten Hofgericht der Pfaffen Koch Anwalt
war, und das letzte Verfahren wurde aus der
Gleichzeitigkeit der Anwaltschaft gebunden gemacht
werden könnte.

Der die Geltendmachung des vorgenannten Anwalts
unter freier Hand der Anwalt

der Anwalt der Appellations
Geltend

dem Hof Rosenberge vorgeschrieben

Geltend

N. 6. III

Gestaltung

In Sachen des Hofgericht der Pfaffen Koch Anwalt
gegen den Hof Rosenberge

Als Beklagter der Hofgericht der Pfaffen Koch Anwalt
Geburtsort Hofgericht der Pfaffen Koch Anwalt

dem Hofgericht der Pfaffen Koch Anwalt
Geburtsort Hofgericht der Pfaffen Koch Anwalt

Abweisung der Anwaltschaft der Pfaffen Koch Anwalt
Anwalt der Pfaffen Koch Anwalt

Rechts in Hochschulrecht Anwalt der Pfaffen Koch Anwalt

G. Sell

Zeigl. 50.
Lyn 07.
Lapp 70.
Beythe 20.

1. 27.

N. 2. 27. vol III Register zu dem Hofgericht der Pfaffen Koch Anwalt

23. Nov 1876 für 200 v. Hofgericht der Pfaffen Koch Anwalt
expediat Hofgericht der Pfaffen Koch Anwalt

N. 227.

Freitag den 20. Juni 1876

Antony für



Lauterbach in Gütern gegen
den Hofgericht der Pfaffen Koch Anwalt
Appellationshofgericht der Pfaffen Koch Anwalt



Antony für
den Hofgericht der Pfaffen Koch Anwalt
Appellationshofgericht der Pfaffen Koch Anwalt

Am 10. Mai 1876 wurde der Appellationshofgericht der Pfaffen Koch Anwalt
ausgegeben, wofür die Hofgericht der Pfaffen Koch Anwalt
Anwalt der Pfaffen Koch Anwalt

Appellationshofgericht der Pfaffen Koch Anwalt

a. Appellationshofgericht der Pfaffen Koch Anwalt
gegen den Hofgericht der Pfaffen Koch Anwalt

b. Die Hofgericht der Pfaffen Koch Anwalt
Anwalt der Pfaffen Koch Anwalt

Nachdem die Verhandlung der Sache des Leitel.
 erfolgt ist.

Es ist die Appellationsinstanz.
 Die Appellationsinstanz ist in
 der Sache des Leitel.
 Die Appellationsinstanz ist in
 der Sache des Leitel.
 Die Appellationsinstanz ist in
 der Sache des Leitel.

Republik
 Die Appellationsinstanz ist in
 der Sache des Leitel.
 Die Appellationsinstanz ist in
 der Sache des Leitel.
 Die Appellationsinstanz ist in
 der Sache des Leitel.

Nº 227.



von der
 in der
 der

die Appellationsinstanz ist in
 der Sache des Leitel.



die Appellationsinstanz ist in
 der Sache des Leitel.
 Die Appellationsinstanz ist in
 der Sache des Leitel.
 Die Appellationsinstanz ist in
 der Sache des Leitel.

die Appellationsinstanz ist in
 der Sache des Leitel.

Republik

N^o 227.

In Wien am 2. Februar 1826 12/1826.

Erhöhrung

zu



Anton Christoph Wast, ^{in Wien geboren} in Gunglhaus, Österreich, in Laibach in der Provinz, Appellations in Wien, Hofrat des k. k. Hoftheaters in Laibach am 8. September 1825,

zu dem Ende, dass
erklärt werden soll,
dass er

Erhöhrung
Christoph Wast, in Wien geboren, in Gunglhaus, Österreich, in Laibach in der Provinz, Appellations in Wien, Hofrat des k. k. Hoftheaters in Laibach am 8. September 1825,

Es ist dem k. k. Appellationshofe, Wien, zu erklären,
dass Christoph Wast, in Wien geboren, in Gunglhaus, Österreich, in Laibach in der Provinz, Appellations in Wien, Hofrat des k. k. Hoftheaters in Laibach am 8. September 1825,

Erhöhrung

1) dass er nicht weiß, dass die in Wien geboren, in Gunglhaus, Österreich, in Laibach in der Provinz, Appellations in Wien, Hofrat des k. k. Hoftheaters in Laibach am 8. September 1825,

2) dass er nicht weiß, dass die in Wien geboren, in Gunglhaus, Österreich, in Laibach in der Provinz, Appellations in Wien, Hofrat des k. k. Hoftheaters in Laibach am 8. September 1825,



17297 4. 23

Handwritten note at top right of the second page.



für

Anna Sophie Hand, in Gülden gebürtlich (Sohn) von ...

gegen

Catharina Laccorati, in Gülden gebürtlich (Sohn) von ...

Main body of handwritten text on the right page, detailing legal proceedings.

1) In dem ... 1200/ ...

Geltend

Seine ...

1) In dem

1) In dem ... 20000/ ...

2) In dem ...

3) In dem ...

Handwritten note at bottom left of the first page.

Geltend

Regulirung der (Sachen) über die letzten Jahre, als dass
begünstigt abzumachen, nämlich die Appellation, wenn
entsprechend dem der Sachen I. in den gewöhnlichen Fällen
der Sachen II. Festung zu dem zu legen.

Gegeben
am 27. Juni 1876.
1876

Gegeben

Nr. 227 des B.

Subscribirt u. genehmigt am 28. 1876.

Auszug
für



Katharina Lauerer, in Gütern gebrauchte
Eigenschaft von Reinhard Koch, beide in Appellation
inoffiziell und letzterem selbst die schlichte Gemein-
scheidung wegen, Appellation

wegen

Anna Christina Wand, gewesene Ehefrau von
in Gütern gebrauchte Eigenschaft von Georg Mann,
Gehilfen, beide in Appellation inoffiziell und
letzterem selbst (zur Zeit in Gütern befindlich) die
schlichte Gemein-scheidung wegen, Appellation.

Es geschähe dem die Appellation wegen, die An-
weisung der ersten Posten für den Betrag von 102 Pf. 11 Ct.
mit Appellation inoffiziell zu erhalten, im Übrigen
die Einweisung als gültig und genehmigt abzumachen.
Die Appellation der Posten der zweiten Posten gültig
mit einem entsprechenden Spate der Posten unter
Festung zu dem zu legen.

Gegeben
am 27. Juni 1876.
1876

Regensburg

eingelassen, welche dinstags auf dem
Mittwoch in der Wochensitzung der Commission
dieser aber nicht der Sache selbst zu sein.

Alle wiffentlich durchgeführten Verhandlungen
den Auftrag bezuglich der Gültigkeit der Vermögensgegenstände
den Vermögensgegenständen der Commission. Inzwischen
sollte die Commission die Gültigkeit der Gültigkeit
feststellen bezuglich der Gültigkeit der Gültigkeit
dieser Gültigkeit der Gültigkeit der Gültigkeit
den Gültigkeit der Gültigkeit der Gültigkeit.

E. In der Sitzung der Commission am 11. März 1842
wurde die Sache der Gültigkeit der Gültigkeit
festgestellt und die Gültigkeit der Gültigkeit
festgestellt.

1. Die Gültigkeit der Gültigkeit der Gültigkeit
festgestellt und die Gültigkeit der Gültigkeit
festgestellt.

2. Die Gültigkeit der Gültigkeit der Gültigkeit
festgestellt und die Gültigkeit der Gültigkeit
festgestellt.

3. Die Gültigkeit der Gültigkeit der Gültigkeit
festgestellt und die Gültigkeit der Gültigkeit
festgestellt.

Die Gültigkeit der Gültigkeit der Gültigkeit
festgestellt und die Gültigkeit der Gültigkeit
festgestellt.

4. Die Gültigkeit der Gültigkeit der Gültigkeit
festgestellt und die Gültigkeit der Gültigkeit
festgestellt.



Die Commission der Gültigkeit der Gültigkeit
festgestellt und die Gültigkeit der Gültigkeit
festgestellt.

Die Gültigkeit der Gültigkeit der Gültigkeit
festgestellt und die Gültigkeit der Gültigkeit
festgestellt.

Die Gültigkeit der Gültigkeit der Gültigkeit
festgestellt und die Gültigkeit der Gültigkeit
festgestellt.

Die Gültigkeit der Gültigkeit der Gültigkeit
festgestellt und die Gültigkeit der Gültigkeit
festgestellt.

Die Gültigkeit der Gültigkeit der Gültigkeit
festgestellt und die Gültigkeit der Gültigkeit
festgestellt.

Die Hypothek bis zum Erlaß der 31.200 fl. in die
 für gegenwärtigen Pfandbriefe gültigen Legalhypothek
 der Hypothekentilgung datirt am 27. Dezember 1873.
 Die dem Hypothekensystem malditru Gebaute Kack sind:
 1.) für die im Uth. gerichteten 1200 fl.
 2.) für am 26. Dezember 1873 bezahlten 2000 "
 3.) für Rotten der Pfandvertheilung 555 " 0,34.
 4.) für Forderungen 1 " 0,6.
 Die der Umwandlung, besielten sich Gebaute Kack für
 Pfand gegenwärtigen Mann in ihre unvorbenannten
 Hypothekensystem gegen die Pfandvertheilung des Mann in.
 der Pfandvertheilung selbst unmittelbar vor.
 Die der Pfandvertheilung des Mann am 13. April 1874
 wurde die Forderung der Gebaute Kack für
 der Mann als dem Pfandvertheilung besielten,
 Gebaute Mann besielten wammillig, daß eine gültige
 Mitbestimmung von ihrer Seite vorliegen.
 Die der Tilgung am 22. Oktober kann diese Constat,
 von nicht anders, seit nicht zu ändern, die
 Constat, zum Pfandvertheilung.
 Gebaute Kack, wenn für ihre Forderung nicht
 mehr weiter die Hypothekensystem Pfand auf die
 gesetzlichem Forderungen der Pfandvertheilung in, aber,
 für die mit die gültigen Hypothekensystem Forderungen
 in Uth. gerichteten besielten mit Tilgung
 in die Legalhypothek der Gebaute Mann in Pfand,
 besielten in besielten mit Pfandvertheilung
 Pfand mit die gesetzlichem Forderungen der Gebaute
 Mann.



Gebaute Mann besielten die Tilgung der Forderung
 der Gebaute Kack, besielten die Tilgung
 besielten gegen die Pfandvertheilung in Pfandvertheilung
 besielten am 22. Dezember 1873 in Pfandvertheilung
 die Tilgung in die Legalhypothek Pfand.
 Die Pfandvertheilung besielten die Pfandvertheilung
 2000 fl. von Pfandvertheilung in Pfandvertheilung
 besielten der Mann Gebaute Mann.
 Die Pfandvertheilung besielten die Pfandvertheilung
 1875 besielten die Pfandvertheilung der
 Gebaute Kack besielten die Pfandvertheilung
 besielten besielten in die Pfandvertheilung,
 die Pfandvertheilung besielten die Pfandvertheilung
 besielten am 22. Dezember 1873 in die
 besielten besielten die Tilgung in die Legal.
 besielten der Gebaute Mann, besielten die
 besielten besielten die Pfandvertheilung am 27. Dezember
 1873 für folgende Tilgung in Pfandvertheilung
 besielten die Tilgung in Pfandvertheilung
 1.) In jenen Uth. gerichteten 1200 fl.
 2.) für am 26. Dezember zur
 Tilgung der Gebaute Mann besielten
 besielten 2000 fl.
 3.) Rotten 555 " 0,34.
 4.) Forderungen 1 " 0,6.
 5.) Forderungen, Rotten der Umwandlung sind
 besielten p. m.
 besielten besielten in die Pfandvertheilung besielten

Das Prinzip, welches die Gesetzgebung zu dem Zweck
unserer Gesetzgebung bestimmt, ist das, dass die
Gesetzgebung die Freiheit des Bürgers nicht zu beschränken
darf, die Freiheit des Bürgers nicht zu beschränken
darf, die Freiheit des Bürgers nicht zu beschränken
darf.

Daselbe Prinzip heißt auch immer formale, wenn
die Gesetzgebung der Landesregierung, für welche die
Gesetzgebung die Landesregierung ausstellen soll, selbst nicht in
die Zeit fällt, in welcher die Handlung der
Gesetzgebung als mit dem Prinzip der freien
Gesetzgebung übereinstimmt.

Das Gesetzgebungswort der Gesetzgebung
der actio Pauliana mit dem Gesetzgebungswort
art 1054 des Gesetzes betreffend, wenn wir
eine Verfügung der Landesregierung stellen, wie
sie untergebracht in dem Gesetz, nicht unter dem
Gesetzgebungswort der Landesregierung begriffen werden
sollte, sollte sie nicht ausdrücklich unter dem
Gesetzgebungswort der Landesregierung begriffen werden.

Das Prinzip der Gesetzgebungswort der Landesregierung
alle Verfügungen der Landesregierung sind
früher 14 Tage ungelteig erklärt haben.

Diese Verfügung wurde nicht gemacht, weil man
das Recht des Art. 1222 nicht auf die gesetzliche
Gesetzgebung anwendet haben sollte.

Allein eine entsprechende Erklärung mit dem
Prinzip der Landesregierung, dass man unter dem
Gesetzgebungswort der Landesregierung - Gesetzgebungswort
der Landesregierung 14 Tage anwenden sollte,
ist keine Verfügung.

Es ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber,
welche Hypothek für bereits bestellte Ländereien,
einen ungelteig erklärt, nicht Hypothek für
neue nicht bestellte Ländereien bestell
sollen sollen.

Der obige Grundsatz von Bayern kann immer
in der Sache gemacht, zu prüfen, ob das Prinzip, welches
in angeführten Fällen in einem ganz gleichen
Falle die Hypothek für nicht gelteig sollte, dass
art. 1222 §. 1. anwendbar ist.

Obwohl dieser Grundsatz allerdings auf einen
Rückgang - als anwendbar erklärt werden kann, wenn
die Hypothekbestellung abgewiesen (siehe das
obige Grundsatz für Civilrecht in Zivilgesetz,
L. 3, art. 222).

Es scheint immer die Hypothekbestellung in
dieser die Verfügung ungelteig.

Auf jeden Fall scheint unter dem Gesetzgebungswort
des art. 1225 §. 1. die ganze Verfügung in Hypothekbestellung
ungelteig, da die Hypothek als eine nicht
bestellte Ländereien bestelligt, die 1200 f. in
den Gesetz der Gesetzliche Mann gegeben sind und
auf die Verfügung der 2000 f. zu stellen der
Masse der Verfügung scheint, und die Verfügung nach
ganz genau geprüft haben müsste, dass man
bestellte Verfügung, wie gegen den Gesetzlichen Mann
die Verfügung anwenden zu lassen. Es war damals
allgemein bekannt, dass die Verfügungswort
Mann gegen seinen Nachbarn war.

fallt, ist unzulässig und nicht annehmbar.
Uebrigens sind die Bedingungen, welche die
ganze Welt zum 22. Dezember 1873 als verbindlich
sind, selbstverständlich sind die Bedingungen, die
die Hauptbedingung der gegenseitigen Versicherung
des Kaiserthums, welche auch unzulässig sind
und dem Gesetz entgegenstehen, art. 20/13 C. C.

Uebrigens sind die Bedingungen, welche die
ganze Welt zum 22. Dezember 1873 als verbindlich
sind, selbstverständlich sind die Bedingungen, die
die Hauptbedingung der gegenseitigen Versicherung
des Kaiserthums, welche auch unzulässig sind
und dem Gesetz entgegenstehen, art. 20/13 C. C.



zu vereinbaren, zugehörig das Kaiserthum
des Kaiserthums nach der Versicherung in Bezug
des Kaiserthums, welche auch unzulässig sind
und dem Gesetz entgegenstehen, art. 20/13 C. C.

Unterlegt
am 25 April 1876
Dr. v. Meier

Geht

gegen eine Einwirkung der der Appellation zugewandt
man sieht, jedenfalls unter Straffung der
dritten fides patet und unerschöpflich. —

Hinterlegt am 25 April 1876

Dr. v. Weich

Rosenbrunn

Schulden in Zürich zu befallen & vorerst auf
mittelmässige Vermögen sich anzuwenden zu lassen,
400 Gulden an seine Geschwister zu verzinsen zu lassen
der Rest aber gleich frei in den Nachlass des
Vaters einzuzahlen.

B. Einziges mit A. und B. von demselben
erhaltenen Aufschlag vorbehaltlich der Gleichstellung
der Geschwister durch Erben von gleichem Rang.

C. Für die von A. erhaltenen drei Pfund. Betrag des
Aufschlagzinses 1000fl., welche dem Vater an
den Schutzpatron in 4 Terminen Martini 1860ff
mit 5% Zinsen von Martini 1860 zu zahlen sind.
Für August 1860 abzuleistende der vorgenannten
Terminen der Gesetze des Christian Neger III.
von demselben beschlossenen Pfand. Hypothek
erhält letzterer geringere Mittel um die auf
seiner Schuldenlasten lastende Hypothekentilgung
zu leisten.

Das die auf die Aufhebung des Pfandzuges
Hofen der Güter an den 2. Tag 1860
an seine Geschwister Friedrich 2000fl.,
an seiner Gattin 1000fl. und an seine Töchter
Christine 200fl. bezahlt. die Güter
des Heinrich Werner Hofen unter der Verfügung
des Vaters.

Als die Erbkinder gemeinschaftlich beizugehen
erhalten hat nicht in Folge seiner Pfandzuges
erhält der Vater seine Pflichten als Vater
sich aus, der Rest, welche die Kinder zu
dem von ihm zu verzeichneten Zins an dem
Originalden seine Pflichten beizugehen, welche
von der Zahlung seiner 1000fl. an die Gattin
sich, dem Appellaten aber erzieht ab, dass
desse Pflichten dem Vater als nun geschuldet auf
geschuldet aus und die Befugnisse des Vaters
sich unterzeichnete er als zu gelten mit der



Ausschluss des Nachlasses
des Vaters in Zürich:
Christian Neger III. Pfand. in Zürich
sich geschuldet, Appellat, darunter die
Anzahl Rosenberger,

gegen
1. Margareta Neger Oberst in Zürich
sich geschuldet, Pfand. des Appellat. geschuldet,
gegenüber der Oberst Johann Peter
Koch, 2. Jacob Werner Oberst in Zürich
sich geschuldet, handelt in seiner Eigenschaft
als geschuldet Vermittler seiner und seiner
verlebten Gattin Elisabeth Neger am
mindestensigen Linien: a. Elisabeth b. Jacob
& Carolina Werner, als alleiniger
Verantwortlicher ihrer verlebten Wittwe,
3. Maria Louise Schaller, eine junge
in Zürich, sich in Frankfurt geschuldet
Pfand. in Zürich die zu Frankfurt ge-
lebten Werner Michael Schaller & Witt-
we geschuldet Christian Neger III, im Jahr
Oberstmann & Pfand. in Zürich,
handelt als Vermittlerin in Zürich, be-
ziehungsweise schuldens in der
ihm begebenen gegen Gattin, Appell-
lanten von einem Pfand. des h. Reichs-
gerichts in Frankfurt von 10. Dezember
1854 zurzeit der Anzahl 1000 Gulden.
Anzahl 1000 Gulden beizugehen:
geschuldet dem h. Appellationsgericht, mit

Abänderung des angeführten Auftrags
unter Aufsicht des von dem ersten Richter
eingelassenen Jüdisch, das von dem Appellaten
in dem Landeshandelsprotokolle des H. Reichs
Dienste in Diensten vom 16. Juni 1814
gestellte Angelegenheit als in Kraft, jedoch
falls als unvollständig abgemessen und zu
erkennen, dass Appellat den Auftrags-
preis für die ihm in seinem Eigenthume
von dem Subjekte gestandenen in dem Land-
handelsprotokolle näher beschriebenen drei
Quintillen Plan 4. 1813, 1814 und 1811
mit 100 fl. in der Summe zu compensiren
soll, seine dessen Compensirten im Jahre
1814 fl. 100 betragen, die derselbe zur Fort-
setzung und Beendigung der Handlung
an dem von dem H. Reichs Dienste in
Diensten zu erwirkten und den
Appellaten in die Kosten der beiden Proze-
ze zu verrechnen.

Amald Rosenberger beantragte:

Es gefalle dem H. Reichs (H.) Appellations-
gericht, die eingelegte Klage als gültig
als gültig anzuerkennen, mit Verurtheilung
der Appellaten in die Kosten.

Sachverhalt:

Amald Rosenberger hat angegeben, dass er
mit dem angeführten Auftrage des H. Reichs,
zu erfüllen in Frankenthal vom 16. Dec.
1814, mehrere auf einen Subjekt über
den Appellaten zu geben sich erkennen.

Die Appellaten stellen zur Begründung ihrer
Klage auf:

Das Anerkenntnis des unvollständigen Con-
trahenten, wie es sich aus dem oben angeführten
Landeshandelsprotokolle ergibt, welche dem Appellaten
wider auf Grund seiner früheren unvollständigen
Verträge angefordert werden können.

Auf sei der Richter, auf welchen sich Appellat
berufe, ihm sein unvollständiges Anerkenntnis
unvollständig angefordert, demnach wohl zu erkennen,
weiterhin zu erkennen, als sei eingeleitet, dass die
Appellaten in einem Prozeße, wie es sich bezeugt,
bestünde sei.

Endlich zu erkennen die Gültigkeit der Klage
Neder über die angelegte Klage des Rosenbergers
den fünf Gulden als gültig, des für Appellaten
verpflichtete Aufgebührende zu zahlen
zu verurtheilen.

Appellat weist die angeführten Entschädigung
als auf wichtige Gründe gegründete bezeugt
zu verurtheilen.

Rosenberger

Es dem J. Quader, Amald des Appellaten
zu stellen.

Rosenberger

105

Bezeugt:

Justizrat Dr. Carl
Karl Rosenberger

Auf Sebastian des Lorenz H. Amald

Amald Rosenberger

Es der Carl Martin Hasemann

H. Reichsgericht in dem Landeshandelsprotokolle

dem Lorenz H. Amald

am 16. Dec. 1814, mehrere auf einen Subjekt über

den Appellaten zu geben sich erkennen.

1852 wasserbauern Magdalena Klüfser, der
Mutter resp. Großmutter des hiesigen wasserbauern
wird und von dem hiesigen, seinen Leberleuten
zwei Pindern und dem wasserbauern der wasser-
bauern hiesiger, Kasimir Werner, besetzt wurde,
hat dem Kaiser Christian von Österreich VIII in dessen
Auftrag von Peter Wagner in Dienstadt
vom 14. April 1860 eine Bescheinigung von Leberleuten
theils mit, theils ohne Aufschlaggebiet und überdies
von wasserbauern Mobilien im Aufschlaggebiet
von f. 249. 56r. gemacht.

1, das in dem hiesigen wasserbauern hat dem Kaiser geschickte
Güter flur Nr. 234 mit Zinsleistungen 20 Stücken
und der Grünflur flur Nr. 259, 150 Stücken
aufgeführt, beim Kaiser erlassen, hat der Besatzgeber
zusammen zu f. 1000 - anzahlungen mit Zinsleistung,
dies hiesiger der Besatzgeber f. 700 - zinsfrei mit
alljährlicher Colophon in hiesigen besetzen und für alle
Aufschlagleistungen mit gut abend mittelmäßig wasser-
bauern anzahlungen lassen soll, dass dergleichen wasser-
bauern f. 400 - anzahlungen zwei Leberleuten, die Kasimir
Kriegl mit Werner, und zwar von jeder dergleichen
die Hälfte hiesiger ohne Zinsleistung mit Maximilian 1860
für gut abend mittelmäßig wasserbauern zu be-
zahlen und dem Kaiser des Aufschlaggebietes mit
f. 1000 - in dem Aufschlaggebiet der Besatzgeber zinsfrei
anzahlungen und für wasserbauern haben. Diese beiden
Leberleuten überdies von dem Maximilian 1860
zu f. 4500 -, also nur f. 2400 - Zins für alle Aufschlag-
gebiete abgeschrieben.

2, die in dem Bescheinigungsbuch Nr. 2 bis sind be-
schriebenen Grünflur, welche der Maximilian 1860

1874
1871

1871

1875

1876

zu f. 3884 - abgeschrieben hat, erfüllt der Kaiserliche
Aufschlaggebiet mit der Maximilian 1860, dass es zu
schicklich haben, dass seine wasserbauern Aufschlaggebiet
für alle Güter von gleiches Güte mit Aufschlag-
gebiet gleich geschrieben werden.

3, die in dem Bescheinigungsbuch Nr. 8, 9 und 10 beschriebenen drei
Grünflur, welche der Maximilian 1860 zu f. 2090 -
abgeschrieben hat, überdies von dem Besatzgeber mit zu
f. 1000 - anzahlungen und dem Kaiserlichen die
Aufschlaggeber zinsfrei f. 1000 - mit Zinsleistungen
Zinsleistungen von Maximilian 1860 nur in dem wasserbauern
Leberleuten mit Maximilian dergleichen hiesiger und der
drei folgenden Leberleuten von dem Kaiser selbst zu bezahlen,
dies Aufschlaggebiet für die wasserbauern Mobilien
mit f. 249. 56r. nur auf dem Kaiser gleichfalls dem
Kaiserlichen mit gut abend mittelmäßig wasserbauern
mit zahlungen und der Maximilian 1860 zinsfrei
haben in dem Aufschlaggebiet der Besatzgeber anzahlungen
Zinsleistungen anstellt der Kaiser hat die Festsetzung der
Besatzgeber, dass es dem Kaiserlichen Kaiser mit
hiesiger Fortzahlung zum Maximilian hiesiger hiesiger
von f. 700 - abgeschrieben haben, Zinsleistungen über dergleichen
ein abend in dem Aufschlaggebiet abgeschrieben werden soll,
da dergleichen dieser Besatzgeber und hiesiger der wasser-
bauern wasserbauern der Besatzgeber, von dem
Maximilian 1860 in dem Kaiserlichen Kaiser
wird, beim Kaiser mit wasserbauern hiesiger wasserbauern
soll, dergleichen anstellt diese Besatzgeber nur
eine Maximilian 1860 der Kaiser in dem Aufschlaggebiet
f. 4190 -.

Abgeschlossen in dem Kaiserlichen vom 20. October 1871,
als dies wieder erfüllt in der Maximilian 1860

vom 2. Februar 1872, wird welche die Conferenzen
 der firmenliefen Heilung & intercession mit dem
 Zerstreuung Gesandtschaft werden, seit Appellat
 und schriftlich ausbleibt, daß es nicht der dem Post-
 anstaltsverord. des Fürstbis und Abtes (Plan Nr. 227
 und 229) mit 10000 - , sondern mit dem Aufstells-
 preis der drei Grundstücke Nr. 8, 9 und 10 dieses
 Gasthauses mit 10000 - , welche es im 4. Termin
 der dem Colloquium beizustellen sollte, mit anderen
 Voranschlägen, im Ganzen 18632. 53. in die Höhe
 mußte zu beschreiben haben, hat aber in dem Entwurf
 einer Forderung an den Colloquium für die Entlastung
 des Colloquiums mit der ihm selbst vorgeschlagenen
 Summe für Proportio von Susanna Elisabetha Eberle
 einer ganzjährigen Mündel des Colloquiums, angesetzt
 mit 1932. 6x

und davon in Abzug gebracht:
 a, der für die drei oben genannten Grund-
 stücke (Nr. 8, 9 und 10 des Gasthauses)
 an den Colloquium vorgeschriebenen Aufstells-
 preis von 10000 -
 b, für an den Colloquium vorgeschriebene
 einen Güterwert 502. 14x
 c, für an den Colloquium bezugsamer
 Mann 90 - 1592 14
 so daß es nach Compensations dieser drei
 Posten noch der Masse zu bezugsamer
 haben 11. Post 339 52x
 Die Appellanten haben diese von dem Appellanten
 in dem Entwurf der oben erwähnten Forderung nicht aus-
 geklärt, sondern sich alle ihre Posten bezüglich des
 selben mit schriftlich vorbestimmt.



In der Heilung & intercession vom 2. Februar 1872
 erwähnte Appellat eine erwünschte Forderung von
 1932. 6x auf den Betrag von 1992. 14x und
 erkannte die ihm für die zu hoch gesetzte Con-
 ferenzen im Gasthausbezugsamer von 18632. 53x
 als richtig an, nämlich folgender:
 1, Post Aufstellspreis des ihm im Proportio vorgeschriebenen
 Aufstellspreis und Abtes Nr. 1 des Abtes . . . 10000 -
 2, für die ihm für die Aufstellspreis von
 vorgeschriebenen Grundstücke Nr. 2 - 7 incl.
 nach der Aufstellung des Heilungs-
 erbeten 2884 -
 3, für die drei oben genannten Grundstücke
 Nr. 8, 9 und 10 des Gasthauses an den
 Aufstellspreis von 10000 -
 4, der Anteil der Heilung des mitterwöchlichen
 Colloquiums von 9. mit 20 Juli mit
 11. August 1868 für die zu stellenden
 Mündeln für bezugsamer Conferenzen
 von 36. 19x
 5, für bezugsamer Mann 90 -
 6, für zwei Mündeln mit dem Colloquium
 bezugsamer Post 100 -
 7, für an den Colloquium vorgeschriebenen Posten . . . 502. 14x
 im Ganzen 18632. 53x

Man dieser mit Zustimmung aller Colloquium
 nach 18632. 53x gesetzter Conferenzen des Appellanten
 wurde für in dem erwähnten Betrag von 1992. 14x
 durch die übrigen haben nicht unbekannt Forderung
 in Abzug gebracht, normal Appellat auf 18640. 19x an
 die Colloquium gestellt. Diese wurde mit einer
 Bestätigung über die Conferenzen des letzten anderen

Behandlung ergibt, indem diese schon bei der Theilung der
Gütergemeinschaft mit dem mittelbaren Aufschub vom
9. Juli 1868 durch Ludwig aufzusuchen lassen, über deren
Zustellung für die Theilungen die Schlussart vom 1. März
mit 24. Mai 1856 bezeugen und demnach anerkannt,
daß für die gerichtliche Theilung vom 1. März
1855 - von denen der erste durch Werner die zweite
durch die Margaretha Meder, spätere Josephine Strieck,
laut Protokoll vom 1. März 1856 geschehen waren,
in Abwesenheit nicht an dem Schluß bezeugt hatten,
mit der die Theilungen nicht verpflichtete Pflichten
erfüllen.

Daß demselben die Pflichten in dieser Weise über die
Verdammung des Appellaten sowie die Consequenzen
des Appellaten mit der Appellation in Gütern vereinigt
sind bewiesen haben, diese Appellat in dem Con-
sequenzprotokoll vom 1. März 1856 in Dorn-
stein vom 15. Juni 1874 durch Pfaffenmüller Perde
das Besondere stellen, daß seine Schuld mit der Masse
von 4000 - gemindert und auf 3640. 19. Schob.
gesetzt wurde, weil es die im Protokoll vom
2. Februar 1872 sub Nr. 3 für die drei Grundstücke (Nr. 9
und 10 des Parzellenplans) angegebenen
Anzahl von 1000 - laut eines auf seinem Ge-
birge befindlichen Grundstückes seiner Schuld schon am 1.
September 1860 an demselben bezahlte habe, dieses es sich
dieser Zahlung im Instanzverlauf mit in der besagten
Theilungsbefreiung nicht verpflichtete Weise habe
anerkennen lassen.

Daß als Appellaten von dem Appellanten bezeugt
a, weil das Consequenzprotokoll des Appellaten gebrachte
Minderung nicht verweigert wurde auf die Commune von

4640. 19. Schob. gesetzt worden und auf die Comm.
Commune seiner verbleibenden Schuld nicht unter
der Theilung nicht verpflichtet sei, daß es sich nicht in dem
Protokoll nicht geschehen Consequenzen aufzusuchen
lassen, nicht abgelehnt habe, sondern über nicht abgelehnt
des besagten, mit Protokoll, welche nicht unter dem Art.
2053 des Code civil steht, nicht aufgehoben werden
könne. Art. 2057 des Code civil.

b, Die Befreiung des Appellaten durch dessen gerichtliches
Einkommen nicht bewiesen für mit dem Appellanten
in Grund liegendes Grundstück durch die ungenügende
Theilung der Theilung, des dem Appellanten heimlich
die ganze restierende Theilung in offener Weise im
Protokoll getheilt habe, um so weniger anerkannt
werden können, daß sie Appellat schon zum Zeit der
seiner gerichtlichen Einkommens von der letzt-
genannten Theilung befreit habe, selbst wenn
c, habe aber mit Appellat die Summe von 1000 - an
dem Schluß nicht bezahlte, wenn mit dessen gerichtlichen
eigenen, bei dem Akt des Appellanten
bestimmten Zeit nicht weniger festgestellt, daher die
Theilung unter dem gegen Appellat nicht Befreiung
schon von gleichem Betrag oder vermögensgegen-
ständlichen Einkommens trotz dieser Angaben werden für,
oder eine weitere verpflichtete Pflichten erfüllen,
wie für mit dem Schluß in dieser Weise die Tochter
Margaretha Meder mit dem Pfaffenmüller Werner
über die von ihnen nicht bezahlte Theilung vom
1. März 1855 - mit 147 - Theilung vom 24. März mit 1.
März 1856 nicht erfüllt habe, gleichwohl aber von dem
selben diese Zahlung als Hochzinsung anerkannt
werden könne.

Wunsch das neugeschlossene Notariat vom 16. December
1872 hat der erste Richter diese Fundamentierung des
Appellations nicht berücksichtigt und nur auf den
von ihm dem Appellanten zugesprochenen Lit. 29.
beruht, indem er annimmt:

a, daß ein Vergleich über das künftige Confession-
niss in dem Haftenprotokolle vom 2. Februar 1872
nicht vorliegt, weil für über wader ein Prozeß mit
Sicherung ausgesprochen, weil in Briefen gefunden haben,
b, daß ein in dem künftigen Akten niederge-
legtes Geständnis des Appellanten über die in Streit
befundene Pforte vorliegt, welches aber nicht gemäß
dem künftigen Protokolle nach Art. 1356 Code
civil zurückgenommen werden können; daß dieser
Vergleich allerdings von dem Appellanten anerkannt
werden muß, weshalb aber der Herr Lit. 29
in der in seiner Urkunde befindlichen Urkunde
des Colloquats vom 2. September 1860 besitzt, bei
dem er für sich die künftigen 1000 - an dem Befehl-
gaben überlassen haben, dieses seine Anwesenheit
in dem Instanz von Lit. 29. October 1871 und dem
Haftenprotokolle vom 2. Februar 1872 so lange
als nicht vorläufige wader muß, als das Gegen-
seit nicht von dem Appellanten vorliegen werde;
beruht

c, daß für dieses Prozeß nicht schon aus dem
Akten des Colloquats mit gehörender Aufmerksamkeit
seit vorliege.

Obgleich dieses Notariat haben die Appellanten die
Urkunde eingeleitet und mehrere zu dem Prozeß
gehörige Folgen der Gründe gehalten.



I. Nach Art. 2044 des Code civil ist jeder Vertrag
durchmalig die Parteien einen klaren beabsichtigten
Wort beizulegen, oder einen beabsichtigten Wort
(constatation à recitro) gibt es keinen, im
Anspruch. Il suffit que le procès soit possible
et qu'on convoie à cet égard une crainte
réelle. Troplong loc. cit. p. 5 und 6.
Ducrocq Tome 18 (Princip. Art. 10)
p. 395 und 396.

Es geht mir über künftigen Lit. 29, daß nicht
wader die Parteien in dem künftigen Urkunde
vorläufigen beizulegen werden, sondern auf
Appellat schon in dem Instanz Urkunde
liegen die künftigen wader haben, welche die
wader Mitachen nicht anerkannt und für
Sicherung aller Punkte vorläufig haben und
daß schon in dem Instanz Appellat von
seiner wader Urkunde vom 1. 1932. Es die
in Streit beizulegen 1000 - als ein in dem
künftigen Confession in Abzug abruht, also mit
seiner Urkunde anerkannt. Lit. 29, künftigen über die
Mitachen dem künftigen Instanz künftigen haben,
daß künftigen Appellat in dem künftigen Protokolle
vom 2. Februar 1872 seine künftigen Lit. 29. 11.
erkennt und mit diesem Vertrag - umfaßt die
künftigen künftigen 1932. Es - von seiner
erkennbaren Confession in Abzug abruht. Lit.
daß für unter dem letzten die künftigen Urkunde
1000 - beizulegen und daß für in diesem Akte
die künftigen des Appellanten an die künftigen mit
14646. 19x ergeben hat, wader für die Parteien
gar nicht und künftigen einen künftigen beabsichtigten

Prozess abgenommen haben. Auf die Ausübung
des römischen Erbgesetzes des Appellaten hat von
seiner Mitsache nur unter der Bestimmung stehender
Forderung, daß sie sich deshalb in dem Erbstatute
unverändert konstatieren sündlich annehmen
lassen, steht also somit in der ersten Bestimmung
Gemeinlich ist über die gesetzlich angeordneten
nicht Anweisung vollständig gegeben. In dem
Hilfsmittelgesetz vom 2. Februar 1842 hat auf
diesem Punkte über den Gegenstand, welcher durch
die Abänderung festgesetzt werden sollte, die
Gesetze, indem dieses Gesetz nicht begründet ist,
dieser auf dem römischen Erbstatute im Sinne des Art.
2053 des Code civil die Bestimmung.

Tropfen Art. 2053 No. 144.

Die Abänderung selbst ist über die Bestimmung
des Appellaten in dem Sinne so
wie auch auf seine sündlichen Konstatieren hat
sie sich nicht nicht auf ein einziges Objekt beschränkt,
dieser deshalb unter dem Art. 2057 des
Code civil steht, nicht nur nicht wegen einer
späteren Bestimmung der Bestimmung unverändert
werden kann, da die Bestimmung, welche unter
dem Appellaten angeordnet wird, immer in der
Bestimmung des Erbstatutes, nicht über die Bestimmung
des Appellaten gegeben ist.

II. Auf die Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung
des Erbstatutes unter dem Hilfsmittelgesetz
sündlich annehmen sündlich annehmen des Appellaten
im Sinne des Art. 1356 des Code civil annehmen
und daß dem Appellaten die Bestimmung über
den von ihm in dem Erbstatute

angeordnet ist, hat der römische
Prozess mit Recht annehmen, aber davon wird,
daß es unmöglich, der Bestimmung des Erbstatutes
des Appellaten werden durch die von ihm später
angeordnete Bestimmung des Erbstatutes vom 2. Septbr.
1860 annehmen.

Dieser Punkt ist immer der Fall sein, wenn die
Bestimmung, durch die Bestimmung bestim�mte Bestimmung
nicht dem dem Appellaten selbst, sondern von
dem römischen Erbstatute für ihn angeordnet worden
wird und wenn Appellat von der Bestimmung dieser
Bestimmung keine Bestimmung angeordnet ist. Dieses
wird es über nicht der Fall, da für Appellat selbst
die Bestimmung Bestimmung in dem Erbstatute annehmen
haben wird, die Bestimmung ist selbst als der
Bestimmung annehmen und es für immer in
Bestimmung der Bestimmung sich bestim�mte Bestimmung, daher nicht
zum Bestimmung des von ihm angeordneten Bestimmung
als Bestimmung annehmen, da es die Bestimmung Bestimmung
nicht nur dem Erbstatute annehmen hat oder nicht.

Dieser Punkt ist immer der Fall sein, wenn die
Bestimmung nicht ist als dieser Bestimmung, daß es die
Bestimmung Bestimmung nicht annehmen Bestimmung, nicht die
Bestimmung nicht selbst ist, für es daß der Bestimmung
eine Bestimmung der Bestimmung nicht über wegen die
nicht Bestimmung der Bestimmung annehmen Bestimmung, oder
ihm dem Bestimmung der Bestimmung als Bestimmung Bestimmung
Bestimmung nicht die Bestimmung Bestimmung Bestimmung
über Bestimmung nicht für nicht der Bestimmung dem
Bestimmung der Bestimmung Bestimmung vom 2. März 1856
mit der Bestimmung Bestimmung von dem Bestimmung
Bestimmung mit § 147 - mit dem Bestimmung Bestimmung

Muster mit J. 825 - gepflanzten Weingärten
 selber mit ihrem Weingarten am 1. März und
 24. Mai 1866 genehmigt hat, wenn dass dieselben mit
 uns einem Beweise an ihm bezeugt haben, was
 Gulte mit denselben mit dem Weingarten die
 Weingärten als Besondere schon in der oben
 erwähnten Verfügung vom 9. Juli 1868 mitgewirkt
 worden sind.

Die folgende Mitteilung vom 2. September 1860
 kommt aus einem förmlichen Bantre der
 für den Appellaten Linsen, der aber durch diese
 Appellaten nicht richtig mitgegeben ist. Appellaten
 muss in einem förmlichen Bantre, dass es
 zur Zeit der Einbringung des Bantres vom 20.

Oktober 1871 mit der Mitteilung des Appellaten vom
 2. Februar 1872 allseitig genehmigt hat, dass diese
 der Appellaten die im Oben besprochenen J. 1000 -
 genehmigt hat, beschränkt aber, dass es inoffiziell
 ungenügend ist, dass es sich nicht um diese
 J. 1000 - , sondern um die in dem Bantre
 Bantre für den Appellaten ist das ihm
 beschränkten Bantre etc. in dem Bantre
 Bantre, - ein Bantre, das Bantre des Bantre,
 sehr wahrscheinlich mit in dem Bantre
 Bantre des Bantre mit dem Bantre, wenn
 die Bantre Bantre mit J. 1000 - gepflanzten
 mit sich und C mitgegeben sind, keine Bantre
 Bantre und keine Bantre Bantre können
 III. Bantre ab aber mit dem Bantre Bantre
 Bantre, dass Bantre, welches sich zur Bantre
 der Bantre Bantre in einem Bantre Bantre
 Bantre Bantre geben lässt, die ganze Bantre



von J. 1000 - , ist auf die Bantre Bantre
 Bantre mit der Bantre Bantre Bantre
 Bantre, mit einem in einem Bantre Bantre
 2. September 1860 bezeugt haben soll.

Wird die Appellaten die Appellaten, welche
 sehr Bantre Bantre Bantre, was nicht
 Bantre Bantre Bantre, ist aber mit der Bantre
 Bantre Bantre, dass Bantre die Bantre
 J. 1000 - nimmt Bantre hat, sondern Bantre
 Bantre ist, dass Bantre Bantre Bantre
 Bantre mit dieser Appellaten die Appellaten
 Bantre Bantre.

Die Bantre Bantre

Bantre ab dem B. Appellaten Bantre, mit
 Bantre Bantre des Bantre Bantre Bantre
 Bantre Bantre des Bantre Bantre Bantre
 Bantre Bantre, das Bantre Bantre in
 dem Bantre Bantre Bantre des B. Bantre
 Bantre in Bantre vom 15. Juni 1874
 Bantre Bantre als Bantre Bantre
 als Bantre Bantre Bantre mit zu
 Bantre, dass Bantre Bantre Bantre
 für die Bantre in einem Bantre Bantre
 Bantre Bantre in dem Bantre Bantre
 Bantre Bantre Bantre Bantre Bantre
 Bantre Bantre J. 825, 1874 mit 1871 mit
 J. 1000 - in die Bantre zu Bantre Bantre
 Bantre Bantre Bantre in Bantre Bantre
 Bantre Bantre, die Bantre zu Bantre Bantre

und Brandis eine der Theilnehmer d. Kaufmännigen von
dem H. Rabin Diemcke in Dienstleise zurück
zu kommen mit dem Appellaten in die
Prokur des letzten Raths zu versetzen.

G. Gubien



Quintarlegt
am 28 März 1876
Dr. v. Weiss

Heilungsgeschichten vom 2. Februar 1876.
Die nachfolgende Geschichte ist für die
Inhaber der Geschichte zu lesen zu lassen
ließ er sich das Recht abgeben von der
Geschichte geben, wenn er selbst und die
Geschichte zu lesen, das ist die Geschichte
Gubien bezahlt und zum besten zu sein.
Die Appellaten bestanden diese Geschichte
in der Geschichte zu lesen und die Geschichte
denn im 1876 mit folgenden Gründen.
A. Die Geschichte der Geschichte sei unter
den Parteien in der Geschichte zu lesen, und
denn jede Änderung angeordnet sei.
B. Falls die Geschichte der Geschichte zu lesen
Gubien zu lesen, die Geschichte der Geschichte
nicht zu lesen.
C. Die Geschichte der Geschichte 1876 in der
Geschichte nicht bezahlt werden, wie sich aus der
Geschichte der Geschichte zu lesen.
Der Appellant hat alle diese Geschichten
als nicht geschäftlich erklärt und erkannt, dass
Appellaten für ihre Geschichte zu lesen, wenn
denn die Geschichte der Geschichte zu lesen, wenn
er sich den Geschichte zu lesen, wenn
er. Die Geschichte der Geschichte zu lesen, wenn
wenn, als die Geschichte zu lesen, wenn
Appellaten wegen in der Geschichte der
Geschichte zu lesen, wie in der Geschichte zu lesen
geschick, wie den Appellaten der Geschichte der
Geschichte abgeleiteten Geschichte, wenn sie zu
lesen.
Die Geschichte ist aber gemindert.
Ad. A. Die Geschichte der Geschichte zu lesen
den Geschichte der Geschichte zu lesen.

Principien zu dem Zusatz ist unter den Präsenzen
eine Forderung des fünfzigjährigen Appellaten an die
Masse aufgeführt und trägt von 1757. fl.
bleibt die Masse der Bestimmung der Präsenzen
ist gesagt.

Bezüglich aller geschlossenen Verbindungen an
die Masse befallen sich sämtliche Forderungen
alle Rechte der, jedoch obige Forderungen
Prinzipien anerkennen sollen.

Für den Artikel über die Teilungsgewinn-
längen von 2. Jahres 1757. ist einfach gesagt,
dass Appellaten an seinen Anwesenden in Bezug
bringen; für die Teilung der Forderungen
mit an denselben geschickte Zustellung & für
Bestand der Forderungen selbst über die
Leistung der ganzen Artikel über die
Lassen an seinen 1757. fl. 1761, auf welche
Lassen diese Forderungen im Zusatz ange-
ordnet sind. Die Produktion der Forderungen
Produktion erfolgt ist, wenn die dem Appellaten
gegeben werden. Die übrigen Teilungsgewinn-
parteien es können am Schluss der Forderung ein-
setzen, von dem Artikel & den gleichen Teilung
denselben Prinzipien.

Wenn man aber auf den bloßen Verbot
der Forderungen, welche im Zusatz und
sich befinden, als wichtigste Forderung annehmen
mit in der Teilungsgewinn Produktion anerkennen
mit dem Teilungsgewinn Anwesenheit der Forderungen
Prinzipien anerkennen obliegen sollte, so sollte
diese Forderung mit dem fünfzigjährigen Appellaten
sich nicht der Mindest zu sein.

Les transactions aréglent que les diffé-
rends qui s'y trouvent compris. Art. 2. 1757. li.
Der erste Richter sei mit Recht erkannt,



Dass der fünfzigjährige Appellaten zu Zeit der
Anwesenheit über die Masse der Appellaten
Prinzipien anerkennen obliegen sollte, so sollte
diese Forderung mit dem fünfzigjährigen Appellaten
sich nicht der Mindest zu sein.

Der fünfzigjährige Appellaten auf Art. 2. 1757. ist
aber ein zentraler Anwesenheit. Von einem
vollen Appellaten in einem Artikel über die
so sollte dem nicht gegeben werden, wenn
möglich & ein wichtiger Teilungsgewinn
geschickten werden sollte, jedoch die Appella-
taten in der Teilungsgewinn Produktion
sich sollen.

Es wäre also festzustellen Art. 2. 1757. anerkennen
mit dem fünfzigjährigen Appellaten ein
den Appellaten anerkennen ein Appellaten,
sich nicht dem von dem ersten Richter. Art. 6.
gleichzeitig zusammenfallen. - Die Forderungen,
wenn die Forderungen sollte, die Appellaten
auf die Forderungen sollte der Appellaten
nicht mehr an die Anwesenheit gebunden sein,
mit dem ist die Forderung Appellaten
gegeben der Appellaten nicht selbst, wenn die
Zusammenkunft gegeben dem Anwesenheit der
Forderungen mit dem fünfzigjährigen Appellaten
sich.

Art. 6. Der erste Richter sei mit Recht erkannt, dass
die Forderungen der Appellaten die Forderungen
auf Seite der Appellaten, wenn die Appellaten
Forderungen der Appellaten sich sollen
auf einem Appellaten Anwesenheit der Appellaten
mit dem Appellaten ein Appellaten, jedoch die Appella-
taten befallen ist. Appellaten sollte nicht auf an-
sich die Forderung nicht gegeben oder gegeben

+ anders/teil
B

4 gefalt, sondern es befreit, über den Inhalt des
 5 dem Nebenaufgestellten Aufsatzes im Justiz
 6 bezugnehmend zu sein. Die Prüfung des Aufsatzes
 7 ist demselben aus demnachgehenden Aufsatz
 8 der nachstehenden Bestimmungen zu folgen.
 9 Ad. 6. Die Aufnahme eines simulierten Quittung
 10 wird von demselben dem Justizamt einzu
 11 zu stellen, daß diese Quittung selbst dem Richter
 12 von der Augen gelicht wurde. Aber ein für
 13 die Aufzeichnungen des Richters, auf welche die Apo
 14 keltanten je größer die Quittung ist, desto mit
 15 jeiner Quittung nicht in der Quittung, die dem
 16 für die Aufnahme des Aufsatzes auf dem Land
 17 Ad. 7. am 14. April 1876 in dem Staatsrat zu be
 18 stätigen und. Conferenzen. Die selbe der Richter
 19 einfließen können, eine von ihm selbst li
 20 brali auslassen. Die selbe als Beweis zu
 21 beibringen.

Der erste Richter hat diesen Text material
 22 die dem ganzen Prozeßstand je so richtig
 23 gemacht.

Aus dem Grund

24 falls es dem h. Appellationsgericht, die
 25 eingelegte Prüfung allgerichtet zu ge
 26 wesen, mit Beweisaufstellung der Appellanten
 27 in die Richter.

Republiken

Hinterlegt
 am 28 März 1876.
 Dr. v. Weis



Darstellung des Sachverhaltes
 in Sachen

Heinrich Boertel, Michael Metzger in
 Grünstadt verklagt, Appellant von einem Be
 28 hörde des h. Landgerichts in Frankenthal
 vom 14. Januar 1876, durch den h. Richter
 Appellant Rosenberger vertreten,

gegen
 Anton Schuch, Erben des vorgenannten
 Heinrich Boertel, Michael Metzger in
 Grünstadt verklagt, die von dem Richter
 verklagt, demselben aber mit dem Ellisheimer
 Hof, Gmünd in Mannheim, bei dem Richter
 sich verhalten, Appellant, durch den h. Richter
 Appellant Falden vertreten.

Appellant Rosenberger trägt dahin vor:
 Es ist dem h. Appellationsgericht, mittelst
 29 Aufzeichnung des unversetzten Urteils des Be
 30 rufers der Appellanten auf Abschaffung des in der
 31 für angelegten Pündel bei dem Richter des Ge
 32 richtung als ungerichtet zu verurteilen, sowie
 33 die Abminderung und Kostenverpflichtungen
 34 nachzufordern. Der Appellant, durch den h. Richter
 35 die Richter des vorgenannten Prozeßstand zu dem zu legen
 Appellant Falden trägt dahin vor:

Es verfallen dem k. Appellationsgericht, die ein-
geleitete Revision als unbegründet zu erkennen
und dem Appellanten in die Kosten des gesamten
Prozesses zu verurtheilen.

Sachverhalt

Verfaller verfallt mit dem eingekerkerten des
Herrn des k. Legationsgerichts in Erachtbarkeit
am 26. Februar 1876, welche die Pflanzung
kluge des Appellanten sein gültig erklärt und
verordnet hat, daß das von dem Justizianer er-
zeugte Kind Catharinae Bortsch, das nach
Angebot des Verfallers erst 21 Monate alt ist,
beständig des Aufsicht des Paterns, Justizianer
Appellants, unterhalten werde, zinslich ver-
pflichtet hat, daß der Verfaller, Justizianer Appel-
lant, des Paterns eine Pension von
300 Mark monatlich mit Aufwand des Vaters der
Pflanzung pro anno die Alimentations-
summe von 40 Mark je Monat, vom 1. Jan-
uar 1876 anfangend und monatlich vorwärts
zu zahlen, bezahle.

Gegen dieses Urtheil hat Appellant die Re-
vision eingeleitet und zu dem Prozeß-
gange im Instanzlichen geltend gemacht:
1. Auf Art 267 des Code civil für die gesetz-

liche Regel, daß während des Vaters der Pflanzung
pro anno pro anno die Kindes bei dem Ge-
mutter, und dieses der Mutter oder der
Wahlmutter und Pflanzung sein, verbleiben
sollte, wenn nicht das Gericht auf den An-
trag der Mutter oder der Familie oder
des Vaters befürde im eigenen Interesse des
Kindes eine andere Pflanzung vorzuziehen, ins-
besondere zu verordnen, daß einfallende des Vaters
beständig unterhalten werden sollen,
mit dem verfallenen Compten einzurechnen
geben sei.

Der eine Antragssteller von der gesetzlichen
Regel nicht abzuweichen zu lassen, beständig
aber im gegebenen Falle keine geringere
Gründe, indem die Appellante bei dem
Auslassen der gesetzlichen Pflanzung des Kindes
Güter mit mehreren Kindern, aber nicht mit
genügender Gütern, und eine Lieblingstochter
verfallender gegen das Kind bezieht, über-
dies das Kind im Hause seiner Mutter und
ihre mit seiner Mutter, welche ebenfalls versehen
mit sich eine ganz richtige Frau sei, lieber
wollt und in jeder Hinsicht sehr gut
behandelt und gepflegt werde, wie dies

Auszahlung eines Kaufpreises von 10000 Gulden
cetero quibusdam in quibusdam.
2. Bei der Auszahlung, welche bei einem
Substantiv Eltern ist auf solche, zum nicht
alimentativen bedürftig, statutenfalls der vom
respon. Richter bestimmte Betrag des zu
beizulegenden Alimentativen ist die Verschul-
dung auf dem Grunde nicht mehr dem Kläger
des Auszahlenden, welches etwa 20000 -
mit dem Pleflesse Finanz, im Jahr vorigen
Jahres verfahrenen Betrag wird, was
für die über genommenen Kündigungen, zum
nicht Gütern, nach größten Gehaltsbestimmungen
im Jahr Minder und Gasseiter zu
nurem Jahr, wird zu Fuß gegeben für die
dieser nachgewiesen den Verschulden nicht
mehr formal zu setzen, wenn das Kind dem
Betrag verbleibt, wobei nach Auszahlung be-
stimmte, daß Auszahlung bei einem Ver-
fahren der schließlichen Bestimmung am 2. Novbr
1875 nicht mehr alle ihre Klageinstände,
sondern nicht alles Minder zum nicht alles
ausgewandene Geld im Betrag von 10000
Gulden - mitgenommenen Jahr.
3. Im Betrag des dem Auszahlenden mit an-
gebrachten Kaufpreises von 300 Mark

N: 225 G. d.

Stoffel am 15. März 1876

Vertrag



Georg von Bötzel, Major im k. k. Militär
Dienst, wohnhaft in Wien, am
15. März 1876, im k. k. Reichsgericht
am 20. Januar 1876,



gegen
Johann Joseph von Bötzel, Major im k. k. Militär
Dienst, wohnhaft in Wien, am
15. März 1876, im k. k. Reichsgericht
am 20. Januar 1876,

Auszahlung eines Kaufpreises von 10000 Gulden
cetero quibusdam in quibusdam.
2. Bei der Auszahlung, welche bei einem
Substantiv Eltern ist auf solche, zum nicht
alimentativen bedürftig, statutenfalls der vom
respon. Richter bestimmte Betrag des zu
beizulegenden Alimentativen ist die Verschul-
dung auf dem Grunde nicht mehr dem Kläger
des Auszahlenden, welches etwa 20000 -
mit dem Pleflesse Finanz, im Jahr vorigen
Jahres verfahrenen Betrag wird, was
für die über genommenen Kündigungen, zum
nicht Gütern, nach größten Gehaltsbestimmungen
im Jahr Minder und Gasseiter zu
nurem Jahr, wird zu Fuß gegeben für die
dieser nachgewiesen den Verschulden nicht
mehr formal zu setzen, wenn das Kind dem
Betrag verbleibt, wobei nach Auszahlung be-
stimmte, daß Auszahlung bei einem Ver-
fahren der schließlichen Bestimmung am 2. Novbr
1875 nicht mehr alle ihre Klageinstände,
sondern nicht alles Minder zum nicht alles
ausgewandene Geld im Betrag von 10000
Gulden - mitgenommenen Jahr.
3. Im Betrag des dem Auszahlenden mit an-
gebrachten Kaufpreises von 300 Mark

May 20 1876 c. c. - Bild der...
betreffend die...
Bilder von...
Bilder von...
Bilder von...

dieſes Urtheils ſich Appelliren dieſe Krönung & wolle
das h. Geſchloß ſollgenſam Verbleibe in Gölthweim
am 15. Februar alſo die Krönung eingeleget,
welche jedoch völlig unbekannt iſt. Dem:

1. Soſt ab nach Art. 1267 des Code civil in das Comman-
das Geſchloß geſetzt, nach Antrug des Mütter oder
der Familien oder der Kirche beſtehe die Abſicht über
die Kinder einſeind des Beſitzes zu ergreifen, um
den Mütter der Mütter, des Mütter oder eines
andern Perſon zu übergeben und das Geſchloß
zu ſtaffeln, wie es die Abſicht der Kinder beſteht.
Demnach ſollen ſich die Kinder ab ſich von einem
Art. 1267 Mütter oder Kinder, einander Mütter, die
in ſo gutem Alter genug beſtehet der mütter-
lichen Pflichten und Mütter bedarf, welche ſich
die Abſicht des Mütter im Geſchloß der Kirche
nicht zu ſein werden können, da dieſes nicht willig
eine Mütterſchaft, ſondern einſeind die Mütter
beſtehet, daher - wie von ſelbſt einſeind -
den jüngeren bey dieſe ſeine beiden Geſchloß ſo
ſehr in Anſeher genommen iſt, daß es ſich
ſollte das Mütter dazu ſehen, das kleine, ziem-
lich pflichtliche Kind nicht beſtehet, und ſich
beſtehet und pflichten können nicht ſeine jüngere
nicht ſehr ſchwerſindender Mütter nach ſich zu
nicht erlangen iſt.

Es beſtehet ſich zwar nach dieſe Zeit eine Geſchloß die
ſtehtliche Geſchloß mütter, welche dieſe iſt ſich eine
beſtehet ſeine und dieſe die beiden Geſchloß bei
welche ſie nicht iſt, wie dieſe die Fülle der
Geſchloß mütter, über die Mütter und

über ſich Krönung in Anſeher genommen, daher nicht
ſich keine beſtehet Mütter die Mütter
nicht beſtehet und über dieſe nicht dieſe nicht
dieſe beſtehet Mütter und die beiden wie die
liebliche Mütter, die es gegeben ſich, ſich können.
Appelliren ſich ſich nicht und nicht die Mütter
dieſe ſeine Krönung eine Krönung von ſich
nicht beſtehet, welche jedoch in der Krönung ſich
nicht ſich, da es nicht zu beſtehet iſt, wie dieſe
nicht beſtehet beſtehet ſich ſich nicht und
nicht beſtehet, die Krönung der Krönung
beſtehet und die Krönung nicht genug
nicht beſtehet.

2. Um dem Appelliren einſeind der Appal-
lation zu mütterliche Krönung von 300 Mütter
nicht ſich beſtehet Mütter ſeine von 40
Mütter ſich Mütter ſeine in dem Geſchloß (Art.
1267 des Code civil) ſich beſtehet und nicht
nicht die Krönung beſtehet nicht zu
ſich, ſich nicht nicht nicht. Bei der Krönung
nicht zu beſtehet, daß die Appellation 33
Krönung mütterliche ſich, welche ſich beſtehet
nicht, nicht 18 in Mütter, die Mütter nicht
in Geſchloß, die Mütter und in Mütter
nicht ſich. Die Mütter ſeine iſt
nicht die Mütter nicht nicht die Appal-
lation nicht ſeine ſich nicht nicht
nicht nicht nicht nicht.

Um dieſe Krönung

Geſchloß ab dem h. Appellationen geſetzt, die

eingelagerte Convention als unangenehm zu ver-
nehmen und demnach die Kosten der
gewählten Präsidentschaft zu verantworten.

Eingelagert

am 15 März 1876.

Dr. Weis

G. J. Weis

der Heiligkeit von dem höchsten Gericht
beschloß den Hauptberath Dr. Schenk, obgleich
die hebräische Schriftart in Berlin, gegen
das geordnete und allmächtig, wie wir aus
heute erfahren, des in dieser Zeitge-
boten wird und ertragen, fallen dem allmächtig-
lichen Logarithm, daß die Wissenschaften sich
gleichsam angeschlossen, und sich gefaltet und
auf die Wissenschaften und die Wissenschaften, daß die
Kunstwissenschaften der Wissenschaften zu dem
Aufbau eines künftigen Wissenschaftens
gehören.

2.

Das Art. 265 C. c. ist die Grundordnung von
dem Staat nach dem demokratischen Verfassungen
des Staates und nicht der die Wissenschaften
und die Wissenschaften. Es ist die Grundordnung
des Staates und die Wissenschaften, wie die Wissenschaften
sich selbst und die Wissenschaften der Wissenschaften.
Die Wissenschaften sind die Wissenschaften der Wissenschaften
und die Wissenschaften der Wissenschaften, wie die Wissenschaften
sich selbst und die Wissenschaften der Wissenschaften.
Die Wissenschaften sind die Wissenschaften der Wissenschaften
und die Wissenschaften der Wissenschaften, wie die Wissenschaften
sich selbst und die Wissenschaften der Wissenschaften.

Die Wissenschaften sind die Wissenschaften der Wissenschaften
und die Wissenschaften der Wissenschaften, wie die Wissenschaften
sich selbst und die Wissenschaften der Wissenschaften.
Die Wissenschaften sind die Wissenschaften der Wissenschaften
und die Wissenschaften der Wissenschaften, wie die Wissenschaften
sich selbst und die Wissenschaften der Wissenschaften.

Der Herr Bischof von Regensburg wird ersucht,
das demnächstige Amt der Apotheke
in Regensburg zu übernehmen.

Dieses durch Ihre
Gefälle in dem k. Hof- und Medicinal-Rath,
Besonderen des k. Hof- und Medicinal-Rath
von Regensburg ist die Bitte um die
in der k. Hof- und Medicinal-Rath
wird ersucht, die Bitte um die
Besonderen des k. Hof- und Medicinal-Rath
wird ersucht, die Bitte um die

Hinterlegt

am 15 März 1876.

Dr. v. Wein

Rosauberg



übertragt desfalls die Befugnis dem Compten
des k. Hof- und Medicinal-Rath.

Nachdem die Apotheke in Regensburg die Befugnis
in jeder Hinsicht als völlig unbefugnt
ist besprochen und insbesondere hinsichtlich:
Ad, 1, dass sie am 2. November 1875 zu dem
mit dem k. Hof- und Medicinal-Rath, die Befugnis
Befugnis erlassen und nicht die Befugnis
weiter mitgenommen sein und erst nach der
Zeit auf die von dem k. Hof- und Medicinal-Rath
Geliefert vorgegebenen sei, dass dies nicht
sein mit nehmen können. Die Befugnis der
ersten Befugnis wurde vollständig von dem
Befugnis in dem letzten Akt mit dem
Befugnis ist nicht das Befugnis der Befugnis,
die in diesem Akt dem Befugnis so das Befugnis
Befugnis, Befugnis und Befugnis in dem Befugnis
Befugnis Befugnis, nach dem Befugnis, das dem
Befugnis Befugnis ist das Befugnis Befugnis
Befugnis in Befugnis genommen sei und nicht
die Befugnis Befugnis nicht Befugnis, Befugnis Befugnis
Befugnis Befugnis zu Befugnis werden können, die
Befugnis Befugnis Befugnis Befugnis und Befugnis
Befugnis Befugnis Befugnis Befugnis Befugnis
Befugnis Befugnis Befugnis Befugnis Befugnis

beendet sei.

Die nun dem Appellationen vordienenden Jung-
wiffe seien hiezu ganz unzufrieden, hiezu uns mit
Opfälligkeit mitgefallen und sehr gute Land-
kraft.

Act 2, Die nunmehrige Alimentationsförmung von
40 Mark sei und der günstigsten Besetzung aus-
geschieden die Appellationen und den sonstigen
Lebenswesen mit möglichem Geffüßten für die
pünktlichen Lebensbedürfnisse der Appellationen
und ihrer Kinder sehr mäßig angewiesen, was
zu uns kommen, daß dieselben in kürzester
Zeit ihrer Kinder künfft mit dem jetzigen
Kinde abzugeben sein.

Die schon herabsetzt, Geben Appellationen bei
ihren Verlassen der adelichen Besetzung mit
die mit dem Laibe gebührender Platten mit
jungst Hieße, wader Altes jung, unferne einen
Pörrigen Geld mitgenommen, diesen die jungen
Hieilige Besetzung der Appellationen mit
unser Anwesenheit beisein.

Act 3, Die Appellationen Geben 33 Jungen ungenügend,
welche sie in dem Pörrigen adelichen lassen
werden, wovon 13 in Mainz, die übrigen in
Worms, Friedstätt und der Umgebung ungenügend

haben die Pörrigen ungenügend von 300 Mark, welche
sich durch die Jungengabeformen allein ungenügend,
ungenügend zu gering sei und hiezu uns
ungenügend werden müssen.

Es frucht sich nun: ob nicht die Besetzung als
unbegünstigt zu besetzen ist?

J. G. Guden

Hst dem ungenügendigen Anwesen der
Pörrigen ungenügend.

No. 597. J. G. Guden

Aussellung.

Hst dem ungenügendigen Anwesen der
Pörrigen ungenügend.
Dieselben besetzen der Pörrigen ungenügend
Gulden.

Hst dem ungenügendigen Anwesen der
Pörrigen ungenügend.
Dieselben besetzen der Pörrigen ungenügend
Gulden.

Hst dem ungenügendigen Anwesen der
Pörrigen ungenügend.
Dieselben besetzen der Pörrigen ungenügend
Gulden.

Abdruck von Urkunden der Kurpfälzischen
Landesregierung in der Sache
des Grafen von Sickingen
betreffend die
Pöppelung im Jahre 1777

Kopier.

Original . . . 30
eoz . . . 07
Loy . . . 20
Zug . . . 10

zu d. 27

Nr. 1383 vol. 144 Registrirt zu Jena:
betreffend den 21. März 1776 für 20 R.
Groschen

H. R. K. v. S.

Es habe die Regierung mit
Respekt

M. v. S.

N^o 224 G. V.

Verfälschung des Briefes vom 21. März 1776 Nr. 224 Bolla.
1876

Antwort

an

Valentin Müller II, Oberer Richter
in Otterstadt, jetzt auf dem spitzen-
rheinhofe Gemarkung Speyer nebst
Oggelbühl

gegen

Georg Lutz, Oberer Richter auf dem spitzen-
rheinhofe nebst Speyer, Oggelbühl
an demselben Ort b. Lützowen-
rath (Luz) hier: Frankenthal am
21sten März 1776 und folgenden October
1875, hier zu b. Oberer Richter
Koblenz vertreten, letzterer nicht erschienen

Es erfolgte dem b. Oggelbühl
gewisse Urkunden zu Speyer, daß
der Oberer Richter Oggelbühl
auf die ihm durch den b. Richter,
Lützowenrath zu Speyer
am 21sten März 1776 gestellte
Anforderung, in der feierlichen Sitzung
zur Entscheidung der Angelegenheit zu
erscheinen, nicht erschienen ist,
sodass die Entscheidung gegen die
Theile des b. Richtergerichts
am 3. März & 6. October 1875
als unbeschieden zu verzeichnen



unter Ausschluss der Appellationen
zu den Prozesskosten.

Hinterlegt
am 21 März 1876.

Dr. v. Weid

Siepen



N^o 224 g. 20.

Maximilian Reichel v. St. März 1876.
Verfallung



der Prozesskosten in Siepen

Georg Lutz, Advokat auf dem Hofmarschall
hof Gausmühl Speyer versetzt, Appellationen
an zwei Hoffräuleichen des k. Landgerichts
Speyer. Frankenthal am 3 März & 6 Oktober 1875,
sind die k. Advokat. Anwalt Siebhard
verboten, letztere nicht officieren
gegen



Antonin Müller II, Advokat
für die in Otterbach, jetzt nicht besetzten
Hofmarschall Speyer versetzt, Appellationen,
sind die k. Advokat. Anwalt Siebhard
verboten.

Anwalt Sieben beantragt:
Es gefalle dem k. Appellationsgen.
wisse Hofmarschall zu versetzen, dass die
Anwalt des Appellations nicht die ihm
sind die k. Landgerichts Speyer
zu zwei Hoffräuleichen am 4 März 1876 zu
gefallte Aufforderung, in der fränkischen
Pflichtung zur Hinterlegung der Beiträge
zu officieren, nicht officieren ist, für
sind die Landgerichts gegen die Hoffräuleichen
k. Landgerichts Frankenthal am 3
März & 6 Oktober 1875 als unzulässig
zu verwerfen unter Ausschluss der
Appellationen zu den Prozesskosten.

Hinterlegung des k. Appellationsgen. am 21/3/76.

Handwritten header

desfalls erfüllt zum größten Theile
 nicht den vorgeschriebenen Bedingungen
 b. (Luzische) freienthal war 3 M^o
 und 6 October 1875, sind unklar
 die von Lutz gegen Müller erlassene
 Klage abgewiesen worden. Gegen die
 Klage ist Lutz durch Adv. Dr. b.
 Garstner als Anwaltschaft heimlich
 für Fleischmann, die 2^{te} Spezies von
 3ten Februar 1876, Lutz durch Adv. Dr. b.
 und den b. Advokaten Gebhard
 zu seinem Anwalte bestellt. Auf ge-
 ringe Anforderung, in der fröhlichen
 Disjunktion zum Hinterlegen der Anträge
 zu erklären, ist die Anwaltschaft
 der Appellation nicht maßgebend
 der für die Appellation maßgebend
 Anwalt der nachstehenden Anträge wegen,
 sind dem alleinst. Richter ersichtlich
 2/

Handwritten signature

No 224 N.

Wien - 21 III 76



Appellation

für

(Gery Lutz, Advokat auf dem G^o) kund:
 Anton Müller II, Advokat auf dem
 G^o (Spezies), Gemeinderath Speyer
 Appellation

gegen

Gery Lutz, Advokat selbst, Appellation

	Quant.	geb.	et	2)	4)	4)
1/ Besetzung (N 3265, 71) VI Cl 1/2	-	-	9	-	-	-
2/ Anwaltschaft	-	97	2	80	-	-
3/ Anwaltschaft x 2000	4	-	1	50	-	-
4/ Anwaltschaft	-	97	2	80	-	-
5/ Anwaltschaft 1/2	-	-	10	-	-	-
6/ Antrag 1 H	-	20	-	-	-	-
7/ Anwaltschaft 1 H	-	20	2	50	-	-
8/ Antrag	3	-	-	-	-	-
9/ Antrag	-	20	-	45	-	-
		9	54	29	35	
		29	35			
		38	69			
10/ Münz. des Kaiserl. n. 21 III 76		-	20			
			39	09		

Handwritten signature

gefällige Verg. bittet:
Kreuzbrücken am 27 III 76
Gefühlenswort

Kreuzbrücken

Merken nachfolgende Lytten nachfolgend
Lytyoff auf einem und Dreißig Markt unumff.

Kreuzbrücken 29 ten März 1876

als d. Appellationen geprüft/geschaut:

J. v. Weiz

№ 223 6-7. Friedrichsfil vom 4. 7. 1876
Darstellung des Sachwertwertes
in Sachsen Königl. 6. Sept. 10 0
Kreuzbrücken 4. Sept.



Franziskaner Pultbauher, Wiltner von Gerae
Adler, gewesener Hundtamm, sein fällig für
Kreuzbrücken in Kirchweim 7. Sept., folgt einer
Gewerbe in Gersdorf beim wofus, Augallu-
lin von einem Wiltner des H. Kreisgerichts
in Frankenthal vom 14. October 1876,
stief den H. Adressat - Anwalt Gulden
verkauft,

- 1, Raphael Emanuel, ^{gewesener} Hundtamm und
Gutbesitzer, in Oberrhein wofus;
- 2, Isaac Heber, Hundtamm in Oberrhein
wofus;
- 3, Georg Metzner, Refusinsindler in Gries-
stadt wofus;
- 4, Simon Kuhlmann, Hundtamm in
Kirchweim 7. Sept. wofus;
- 5, Babette Neumann, einer Gewerbe in
Griesstadt wofus, Wiltner des fällig
verkauft Refusinsindler in Kirchweim
Kreuzbrücken, stief den H. Adressat
Anwalt Rosenberger verkauft.
Anwalt Gulden bringt dafür vor:

Den 6. Charoll. Gulden am 5. Juli 1876
für ein Puffel goldpunkten Stück
Friedrichsfil wofus. Ja

Es gefalle dem k. Appellationen-Gerichte, indem
 es willigen Falls der Appellationen-Hofgericht
 verfährt, daß dinstfalls mit alle ihre gegen die
 Gesetze des Grundgesetzes nach Christianen Fülle
 III. nach dem Urtheile des k. Appellationen-Gerichts
 in Frankfurt am Main v. d. 10. d. 1873 nach
 zugehörigen Proben mit Aufweisung inbestimmte
 Vorzüge besitzt, mit Abänderung der ange-
 gebenen Urtheile die von der Appellationen-
 gegen die Urtheile d. 10. d. 1873
 1874 nach dem Urtheile des Appellationen-Gerichts zu
 erkennen, demgemäß zu Recht zu erkennen,
 daß die Appellationen, mit Aufhebung des Urtheils
 Fülle, bezugsnehmend die Appellationen, in
 dinstfalls Gegenüberstellungen für ihre Einwirkung
 mit dem vorerwähnten Urtheile gegen die
 Gesetze Fülle, der Appellationen, An-
 erkennung zu verfahren, das die Urtheile
 dinstfalls nachgeordnet abzuändern ist mit der
 Appellationen in die Proben dinstfalls Proben gehen
 zu verfahren.

Demnach Rosenberger König dinstfalls an:
 Es gefalle dem k. Appellationen-Gerichte, die
 vorerwähnte Urtheile als gültig zu verfahren,
 mit Abänderung der Appellationen in die

Wien 14/10 74

Kostenvote



Nov 7/3

von Mathias von Thurn Adler, mit L. von Jan.
 als Mann in Wien am 14. d. 1874
 gegen
 Franz Emanuel, Landmann mit Proben.
 dinstfalls in Wien am 14. d. 1874 mit Conf.



David

Wittich 37.04
 - 58
 38.02

1. Orka
2. Orka
Kaufkraft
2. Cigaren
- Orka & Cigaren
- Zufuhrung
3. Orka
4. Orka
5. Orka
6. Orka & Montag
7. Orka
8. Orka
9. Montag
10. Orka by Montag
11. Orka
12. Orka

				8
1	24	5		
		1	42	
1	45	3	24	
		1		
	17			
				30
1	24			30
	18			
	18			
	10			
			8	
			1	
1				
	7			15
6	45	30	21	
30	21			
	37	04		

Von dem k. Hofgericht
 Wien
 am 14. d. 1874
 der k. Appellationen-Gerichtspräsident
 Dr. v. ...



Wolff soll mit geschafften waschen

Kostennotiz

Für Franziska Sulzbach, Wittwe von Isaac Adler, früher Rechner in Kirchheim, jetzt gewohnlich in Eppelheim wohnhaft,

- 1, Raphael Emden, Handlungsmann und Güterbesitzer in Obriegheim
- 2, Isaac Kukul, Handlungsmann in Obersiebenbrunn und Compagnie

Wolff vom 4. April 1876

	M	S	M	S
1, Buchführung vom 30. 10. 74 1/2 36 =	13	2	-	-
2, Archa Pl VI	-	-	18	-
3, fünfzig und Mittelführung des Archa 23	-	-	2	70
4, Annahmeführung zur Buchführung	46	4	-	80
5, Anweisung	42	-	18	-
Prüfung 10 Bbl. 18 B.	9	2	-	68
2. Abrechnung 14 Bbl.	-	2	30	5 36
6, Aufstellung	-	37	-	-
7, Aufstellung	46	-	97	2 80
8, Buchführung des Anweises am 15. 7. 73	-	25	-	3 60
9, Anweiserblatt vom 14. und 15. März	-	40	-	-
10, Anweisung zum Anweiserblatt	-	60	-	-
11, Anweisung vom 20. März	44	-	-	30 -
12, Anweiserblatt vom 20. 3. 76	-	20	-	-
13, Anweisung zum Anweiserblatt	-	60	-	-
14, Anweisung zum Anweiserblatt	30	-	-	1 20
15, Anweisung zum Anweiserblatt 6 Bbl. 10 B.	45	1	20	5 -
Abrechnung 4 Bbl. 10 B.	-	80	-	1 72
Anweisung zum Anweiserblatt	-	1 27	-	-
15, Anweisung zum Anweiserblatt	-	1 60	-	-
Abrechnung				
				Macht 30 22 92 49 1/2
				04 93 46

ad 14. März 1876
34 u. 46 pag.
0. 1/2 1/2 1/2 1/2

27 1/2 1/2 1/2
zu Anweiser
2 u. 4 u. 2

flüchtig gemacht worden, welche ich nun nicht
 mehr hier ganz mittellose Gestalt Elisa-
 betha Bonst mit ihrem fünf Kindern verfertigt
 ist. Die von dem Grundbesitzer zuvorkommen
 von ihm Mobilien, deren Lot zu dem
 das Proben der Grund verfertigt nicht mit dieser
 werden und das Verbleiben des Massensubstrats
 zuerst mit einem und die Längensysteme
 welche nicht verfertigt sind, die Grund-
 stück und davon, welche zu einem Jahr das
 Stück aben Gut zu verfertigt werden haben,
 durch den H. Robert Gassent in Brionnach am
 21. Juli 1873 verfertigt.

Der Gesamtwert des Letzteren beträgt
 5900 -, von welchen mit die ursprünglichen Güter
 das Grundbesitzers 2437 - und mit die zu-
 vorkommen 3413 - fallen.

Es besteht aus dem Grundbesitzer mit
 seiner Ehefrau Hermann die folgenden Hypotheken-
 einstellungen:

- 1, die Grundbesitzer von Leopold Weiss in Frankfurt
 am Main, einem Pfand- und Pfandverpflichtung
 vom 14. Februar 1872, inverteilt am 4. März
 1872, für 1300 - Grundsumme.
- 2, für Lazarus Kollmann in Kirchheim 7800
 auf Grund einer Obligation vom 9. October 1872
 inverteilt am folgenden Tag, für eine Grund-
 summe von 2000 - .
- 3, für die Appellation, Wilhelm Keller, auf Grund
 einer Obligation des H. Robert Gassent in Frankfurt
 am Main vom 8. Januar 1873, inverteilt am fol-
 genden Tag, für die Grundsumme von 12250 40.

weil für den mit Proben,
 4, für den Appellation Raphael Emanuel auf
 Grund Obligation vom 22. Januar 1873, inverteilt
 am folgenden Tag, für eine Grundsumme
 von 1040 18.

5, für den Appellation Isaac Keller auf Grund
 Obligation vom 12. Februar 1873, inverteilt am
 am folgenden Tag, für die Grundsumme von
 330 - .

6, für den Appellation Metzner auf Grund Obligation
 vom 11. Februar 1873, inverteilt am 13. desselben
 Monats, für eine Grundsumme von 150 - .

7, für den Appellation Simon Kollmann auf Grund
 Obligation vom 11. Februar 1873, inverteilt am
 13. desselben Monats, für die Grundsumme
 von 88 - .

8, für die Appellation Wilhelm Keller auf Grund
 vom 11. Februar 1873, inverteilt am 13. Februar
 darauf, für zwei Grundsummen mit 1220 14 x.
 Auf Art. 1222 des Pfandverpflichtung mit Art. 82
 das Grundstück und verpflichtet für den Wert des
 Grundstückes und die Kosten der Verfertigung
 dieses nicht. Bei dem eingeleiteten Verfertigung
 verfertigt über dem Lot mit der Längensysteme
 ist die gesamte Masse des Grundbesitzers
 nicht verfertigt, hat also kein Grund-
 stück verfertigt, haben aber die Appellation
 verfertigt, dass das Grundstück des Grundbesitzers,
 welche in dem von dem Appellation verfertigten
 Obligation vom 8. Januar 1873 politisch mit
 dieser Grundsumme zu gestehen an die Appellation
 verfertigt worden ist, für die so verfertigt werden.

Refutis unius, herausficht für, die definitiva
Circumscription von der von ihm an die Appellation
gerichteten Zustimmung zu erlangen.

III. Von der Communität in der Sache ist in
Ordnung für, so große seine Appellation nach Art.
2032 des Code civil auf der gerichtlichen Zustim-
mung von der Gerichtswelt, die definitiva Appellation
das Recht zu, so lange definitiva nicht durch bloß
essentielle Circumscription zu erlangen, wofür
das erste Richter selbst Arrêt c. cass. vom 21.
Mai 1869 Cour. Pal. vom 1869 pag. 873.
Auch für das Gebiet der französischen Constitution
ist dieses nicht minder in einem Urtheile
vom 16. Juli 1832 Locré 32, 1, 833 mit vom 25.
März 1834 Locré 34, 1, 272.

Diese Circumscription der Gerichtswelt der Appellation
in der Legalität, welche durch ihre Refutis unius
dieser allerdings nicht durchzuführen, daß die Commu-
nität nach Inhalt zu gelten haben, was aber nicht
im gegebenen Falle nicht eintritt, da sämtliche
abwesende Appellation (die Appellation) nicht
gleichzeitig Gerichtswelt der Communität und
der Appellation sein, daher die Refutis des
ersten für nur so viel mindere, als die Gericht-
swelt in Unterwerfung auf die Appellation
der Appellation in Compensat. aufman.

IV. Die Circumscription geht für auf dem Gebiet
nicht bloß auf die gerichtlichen Gütern sondern
auch auf den Vermögensgegenständen der Appellation
zu erwarten, da bei der Aufhebung der
Communität Sache nach Art. 1446 des Code civil
für Gütern der Gerichtswelt seine Appellation nicht

verwehrt werden, daß die Gütergemeinschaft nicht
verliert und von der Appellation durch die Appellation
gerichtet für. Arrêt c. cass. vom 4. Februar 1856.
Cour. Pal. 56, 1, 449.

Die Circumscription auf die Vermögensgegenstände
Güter geht nicht, wenn selbst Communität
sich zu Zeit seiner Aufhebung nicht mehr
gewesen für und nach Art. 1446 des Code civil
für herabsetzt gegen die Refutis von man
für, daß der Art. 557 Code de comm. nicht aufzu-
geben, da derselbe weder nach dem Code civil, noch
nach dem Code de comm. als Grund für man zu
Abwendung für, weil für dessen Appellation nicht über
den Hauptvertheil herabsetzt seine Appellation für.

Man mag nicht annehmen, daß die in
dem Nachlassvertheilung erfolgte Circumscription der
Appellation nicht durch die Gleichzeitigkeit für
der Refutis an die Appellation mit der Unterwer-
fung der Appellation und der Appellation
auf der Refutis des Appellation, wie in Art. 1446. 4. bestimmt,
nach Art. 1446 nicht ohne Zustimmung zu man
behalten nicht auf zu erhalten für und daß die
Appellation für den verbleibenden Rest ihrer
Vertheilung, wofür ist durch diese Circumscription keine
Circumscription werde, und daß sie gefolgt ihrer
Aufhebung zu man eigenem unterwerfen
Gleichzeitigkeit zu man man nicht, mit
unter dem Vorbehalt, daß für Appellation den Vor-
zug des gerichtlichen Urtheils ihrer Zustimmung erhalten
lassen müssen, indem für die Appellation nicht
sinnvoll, mit Aufhebung der Appellation Com-
munität ihre Gleichzeitigkeit besitzen, also keine Gleich-

grünliches glühiges Feuer, mit der Apallantur in der
 der Gasse die Fülle zugewandener Artung stellen
 zeigen.

Man muss das rote Pulver bei seiner Aufbereitung
 nicht von einem feinen Pulver unterscheiden, welches
 ungenutzbar ist, so ist dies alle ungenutzbare Masse
 die davon Anwendung auf dem gegebenen Fall
 nicht genug beweist und richtig, indem die Menge
 für eine Anzahl der Gemeinheitswerke mit dieser
 Anwendung gegeben werden darf, wenn:

- 1, das Glühige, welches der Menge mitbewilligt ist,
 nicht vollständig verbrannt und selbst
 in nicht langer Menge mit dem Vermischen der
 Gemeinheitswerke vollständig verbrannt, wodurch
 die Gemeinheitswerke in gleichem Gebrauche gehalten
 wird, und somit nicht so stark der Aufbereitung
 ausserhalb der Menge die gleiche Menge gegen
 der Gemeinheitswerke beibringt, oder
- 2, wenn der Menge für eine neue Anlage Fortsetzung
 als die Aufbereitung mit für die Gemeinheitswerke der
 Anwendung erlaubt.

Lexij - Gilbert Suppl. Art. 1431 pag. 9, Arrêt c. Paris
 vom 2. Juni 1853, Cour: Pal. 55, 1, 614, Colours
 vom 3. Juni 1858 Cour: Pal. 59 pag. 819,
 Pardessus de. com. No. 1216, Duranton Tome
 18 (Prinzip. Ausg. Tome 10 No. 359 und 360)
 Porrot, cautionn. No. 266, Troplong cautionn.
 No. 391, 394 und 396.

Wird Folgendes nicht für eine Anwendung der Ge-
 schen Fülle ergibt, oder in irgend einer Weise
 nicht. Denn die Apallantur, die Glühige der



leider Fülle, was für alle aufzubereiten
 mit jeder Art Grund ist, die Fülle vom 3. Juni
 1873 Anwendung gegen den Fülle mit
 die Fülle selbst erhalten mit die Fülle die Ge-
 schen Fülle sondern Apallantur in der Menge
 Anwendung wurde für hinweg mit alleine mit
 nicht selbst polierweise Vorbereitung gegen die
 Apallantur rote. Denn die Fülle mit gegen den
 Fülle sondern Apallantur in der Menge
 Aufbereitung ausserhalb gewöhnlich. Folgt aber
 nicht so schnell der Gemeinheitswerke mit diesem
 Vermischen der Menge, welche, nicht der
 selbst Anwendung die der Fülle Aufbereitung,
 ausserhalb der Menge was fallen, daher immer-
 mehr der Menge mit der Fülle dieser
 Glühiger die Fülle mit dem Vermischen der Ge-
 schen Fülle, der Gemeinheitswerke, wodurch keine
 und trocken, um den Fülle in der Menge
 ausserhalb der Fülle gegen nicht selbst der
 Fülle der Fülle selbst verbrannt werden zu
 können. Es enthält die die Fülle der Menge
 nicht alle Punkte, die Fülle in der Menge
 Fülle der Menge nicht selbst die Menge
 selbst Anwendung nicht in Menge, die
 die die die Fülle für eine Anlage
 Punkte, die Fülle der Menge können
 Anwendung der Apallantur ist die Fülle
 Fülle selbst Anwendung mit nicht blasse Menge
 Folgt 1214 der Code civil enthält die Fülle
 ist ein Fülle nicht selbst Anwendung der Fülle
 selbst den nicht dieser Fülle der Menge

ganzlich vorhanden. Nach Art. 1431 des Code civil
besitzt ein Erbe alle Rechte und Pflichten des Erblassers
nicht als Spruchpflichtig, sondern nur als
Erbe im Besonderen. Jedes Kind hat aber in dem
Recht seinen Anteil, weshalb der Spruchpflichtige
als Erbe, wenn er nicht seinen Erbteil in die
Masse beizulassen hat, im Falle des Kindes
der alle Rechte des Gläubigers zu vertreten ist.
(Art. 2038 und 2039 des Code civil)

Dies wird weiter erklärt durch Art. 2032 des Code
civil und schon vor dem Kind durch den Spruchpflichtigen
Zahlung dessen Steuer gemäß dem Spruchpflichtigen auf
Schuldverhältnis zu, falls er bei der Erbschaft und
Durchführung derselben nicht zu dem, was er durch
Ordnen der Erbschaft hat, dass in dem vor-
gesagten Falle der Erbe das Recht zu haben
hat, seine Verbindungen von dem Spruchpflichtigen zu
dem Anteil mit dem Vermögen des Spruchpflichtigen
zu bezahlen. Es kann daher von dem Spruchpflichtigen
gefordert, dass dieser eine Provision die Anteil beizulassen
oder ihm das zur Zahlung nötige Geld übermitteln,
wobei aber dann auf den Gläubiger damit beizulassen
und dass falls nicht zu anderen Umständen zu be-
weisen. Nach Troplong besteht das letztere Ansehen mit
Zahlung des Geldes an den Erben dann nicht zu-
ständig werden dürfen, wenn die Forderung besteht, dass
der Erbe das Geld beizulassen, der Gläubiger nicht
beizulassen kann, dass der Spruchpflichtige in der Lage
steht, zum gemeinsamen Bezahlen zu kommen.
Die Erfüllung des Kindes auf die Forderung des Spruch-
pflichtigen muss daher mit dazu dienen, um fortan
den beizulassen Anteil zu belegen.

Ut ex ipsius debitoris bonis solvatur, et satisfaciat
creditori.

Daraus folgt nun schon selbst, dass im Falle des Kindes
des Spruchpflichtigen das Kind mit dem Vermögen
erhalten kann, wenn der Gläubiger nicht selbst
beizulassen und seine Forderung abnimmt und mit
dem des Kindes, dass das Geld, welches der
Erbe erfüllt, nicht zur Zahlung des Gläubigers
bestimmt werden muss.

Troplong Art. 394 und 396.

Falls der Spruchpflichtige nicht das gesamte
Eigentum des Kindes an sich zu nehmen,
wenn er die Forderung des Gläubigers selbst durch An-
weisung mit dem Vermögen des Spruchpflichtigen
beizulassen werden kann, wenn er nicht die
Kündigungspflicht beizulassen muss, also der Schuld-
verhältnis des Kindes seine Ursache nicht
haben ist.

Es ist in dem Gesetz und in der Jurisprudenz
beizulassen, dass die Forderung des Kindes
überhaupt nicht beizulassen und beizulassen,
indem es zum Zwecke der Anweisung an
ihm selbst oder durch einen Dritten, die Forderung
beizulassen des Kindes zu belegen und die
der Anweisung beizulassen Geld mit beizulassen-
möglicher Höhe alles vermag, und der Gläubiger
nicht darauf können beizulassen müssen können,
sich zu belegen Teile zu belegen hat.

Wäre die Anweisung der Forderung nicht
dann hätte die Anweisung selbst
Gläubiger des Kindes nicht beizulassen.

werden können, welche der Pfaffen Fülle von
 nicht verpflichtet ist, weil ja nur diese in ganz
 ähnlicher Weise, wie die Appellation, nach Art. 1166
 des Code civil bewirkt werden, die Rechte ihrer
 Titularen nicht zu streifen, erst nach deren Tode
 hinsichtlich des Fäll imputierten wird das hindern
 können, daß der wahre Pfaffen Gläubiger nicht
 nachgelassene Pfandrecht geltend machen müssen,
 somit ebenfalls die juristische Unrichtigkeit der
 erstverkauften Pfandrechts der Pfaffen ist.
 Deshalb findet weiter keine, daß die Pfaffen
 der, wie die Appellation, gegen die Titularen
 gut, neben dem Gemein durch die Pfaffen,
 wenn letztere kein Recht haben, erst nach deren
 Tode anhebt, viel stiller kann ist, als wenn
 der Gemein allein sein Recht hat, weil
 in dem meinsten Fällen der Pfaffen, das nicht
 in der Regel für sich der Fäll selbst ist, ist
 nicht ohne schuldigen können, daß es nur eine
 Folge der unvollständigen Fäll des Gemein
 Nachteilige Gegenstande nicht erfüllt, in
 diesem Falle aber immer die Pfaffen mit ihrer
 Regel für sich mit der meinsten Fäll ist
 gegen wurde und sich selbst, wie im gemeinen
 Fäll, nicht zulassen können, was auf demnach
 im Fäll mit im Willen der Appellanten liegt
 können. Gegen Appellation ist Nachteil nicht gegen
 den Gemein Fäll erwirkt, denn wenn ist
 Anwendung im dritten Gegenstande müssen
 Fäll und Fäll mit sich der Pfaffen
 der Pfaffen Rechte können Anwendung nicht



linear können.
 Die Mitverpflichtung des Titulars sollte aber
 das offenbar nur die Befreiung der Appellation
 zulassen, nicht aber verweigern.
 Weiter ist die Appellation nach der
 meinsten Folge der Fäll der Pfaffen
 in, der Pfaffen Fülle, nicht die geringste
 Günstigkeit, von ist nur ein
 Fäll zu erhalten. Nach dem, was
 nach der Appellation zum Nachteil der
 Fäll mit der Befreiung der h. Reg. ist
 gewirkt in Frankfurt vom 8. Januar
 1873 gegen die Pfaffen Fülle mit demnach
 nicht verweigert, sondern jedenfalls die
 Pfaffen mit demnach Befreiung gegen
 Anwendung für sich werden muß.

Über diesen Appellation

Deshalb ist dem h. Appellation gewirkt, indem
 es mögliches Fäll der Appellation
 enthält, daß deshalb nicht alle ist gegen die
 Pfaffen der meinsten Befreiung
 demnach Befreiung der h. Reg. ist
 Frankfurt vom 8. Januar 1873 und zu
 Pfaffen Rechte mit Befreiung
 Befreiung enthält, mit Befreiung der meinsten
 nach Befreiung die von der Appellation gegen
 dem Befreiung Befreiung vom h. Reg. ist
 Befreiung Befreiung für Befreiung zu
 Pfaffen, demnach zu Befreiung zu
 daß der Appellation mit Befreiung der Pfaffen

Fälle, beginnend mit dem Appellation, in welchem
Hilfsverfahren wegen einer Forderung mit dem
oberrheinischen Hofrat gegen den Pannonei Fälle
den Appellations, Anweisung zu ertheilen, dass
der Nachteil nicht klar nachgewiesen abgemindert
ist und die Appellation in der Kaiserlichen Hofrat
nicht zu beschleunigen.

G. Guldner

Hinterlegt
am 15. März 1876
Dr. v. Weid

119 223 Hauptausweisung

zur Aufhebung mit dem 20. März 1876.
auf dem 4. April 1876, No. 183.



Christus
für

1. Johann Emanuel, Handelsmann in Göttingen,
in Göttingen wohnhaft; 2. Johann
Kuhn, Handelsmann in Göttingen wohnhaft;
3. Georg Metzger, Hofmeister in Göttingen
wohnhaft; 4. Simon Köttermann, Handelsmann
in Göttingen wohnhaft; 5. Dorothea
Kernmann, geb. Meyer in Göttingen
wohnhaft; 6. Friedrich von Giesenberg
Sohn, Appellator
gegen
Franziska Seibacher, Wittwe von Johann
Adler, früher in Göttingen wohnhaft
jetzt in Göttingen wohnhaft;
Appellator von einem Hofrat No. 4.
Basis: Hofrat in Frankfurt am Main No. 14.
1874, Ludwig August Guldner vertreten
die sämmtlichen Parteien für die Klage
in dem von dem Appellanten mit
Beschwerde gegen die Fälle von Göttingen
an dem Hofrat in Göttingen wohnhaft
Elisabetha Berns, Appellatorin in Göttingen
wohnhaft, in dem Hofrat No. 1873 gegen
beide Parteien als Solidarschuldner Hofrat
für 1325 fl. 40 kr. mit Zinsen und Kosten,
erhalten am Hofrat No. 1873 in Göttingen
für dem Hauptverpflichteten, erhalten
ohne Erfolg den Hofrat No. 1873
und sind in dem Hofrat No. 1873
erhalten, begehren die Appellation
die Hofrat No. 1873 in Göttingen
und über die Aufhebung für die Appellation zu

Hiermit beschreiben wir die Vertheilung der
Güter der Kirche zu Gunsten der Hospitalität
und zwar im Rang ihrer Legalität, d. i.
vom Tage der Vertheilung.
Diese Vertheilung erfolgte, alle im Rang
von der Vertheilung der Hospitalität und die
sämtlichen Hospitalitäten, sowie die Hospitalitäten
welche auf Vertheilung im Rang der Legalität
gesetzt sind, vertheilungswürdig zu sein, und
sollten, so viel die Vertheilung im gleichen
Rang pro rata ihrer Vertheilung.
Diese Vertheilung wurde von der Hospitalität
angefordert, das heißt, es wurde beschlossen, die
Vertheilung zu veranlassen und die Vertheilung
plan zu beschreiben, die sechs Rüstungen
für die Vertheilung der Hospitalitäten.
A. Hiermit sollte jeder von dem Tage ihrer
Vertheilung, weil sie dem Mann gegeben
wurde, wie es ihm gilt, zu sein, an dem
für die Vertheilung der Hospitalitäten, und
zwar mit Legalität der Vertheilung von dem
an den anderen der Vertheilung erfolgte.
B. Hiermit sollte jeder, der dem Mann
die Hospitalitäten nach dem 1446 bezeugt.
C. Hiermit wurde beschreiben, nicht bloß, was
für die Vertheilung zu bezeugen, sondern für
fortwährender Vertheilung, obgleich
sie nicht bezeugt werden.
D. Hiermit wurde beschrieben, wie nicht im Falle
wollen bezeugen, wenn es möglich ist,
wenn die Mann Legalität bezeugen muss,
dem Mann sei es möglich, nicht das Fall,
da es alle die Vertheilung zum Tag
von dem die Hospitalitäten der Vertheilung
Hospitalitäten der Mann sein und der

sein, im dem Mann Legalität bezeugen muss,
alle nicht bezeugen bezeugen muss.
E. Hier Legalität der Mann nicht bezeugen
die Hospitalitäten der Mann, sondern
nicht die Hospitalitäten der Mann, sondern
wenn es möglich ist, 1446 ab 2 im Falle der
Mann die Hospitalitäten alle Hospitalitäten
sollten zu bezeugen bezeugen sein, welche die
Hospitalitäten der Hospitalitäten bezeugen.
F. Hier die Hospitalitäten der Mann, aber nicht
für die Hospitalitäten der Hospitalitäten
und die Hospitalitäten der Mann, nicht bezeugen
für die Hospitalitäten der Mann.
Alle von dem Mann bezeugen bezeugen
sollten sein, nicht bezeugen bezeugen, nicht
nicht bezeugen bezeugen bezeugen,
1446 die Hospitalitäten der Hospitalitäten
bezeugen bezeugen.
Hospitalitäten nicht bezeugen bezeugen, nicht
Hospitalitäten der Hospitalitäten bezeugen
bezeugen, sie nicht bezeugen bezeugen,
dass die Hospitalitäten der Hospitalitäten
Hospitalitäten nicht bezeugen bezeugen, weil es
nicht bezeugen bezeugen.
A. Hier die Hospitalitäten der Hospitalitäten
sollten bezeugen, wenn die Hospitalitäten
nicht bezeugen bezeugen.
B. Hier die Hospitalitäten der Hospitalitäten
sollten bezeugen, wenn es für die Hospitalitäten
Hospitalitäten nicht bezeugen bezeugen, wenn
die Hospitalitäten der Hospitalitäten bezeugen.
Allein die Hospitalitäten der Hospitalitäten
bezeugen, weil es nicht bezeugen bezeugen für
Hospitalitäten der Hospitalitäten. Hier die
Hospitalitäten der Hospitalitäten bezeugen, die Hospitalitäten

Chio. Lopez Quindon

Falle ab dem 4. Appellationsgewichte,
ein vofolares Verwahrung als Grundes zu
vergeben, mit Verwahrung des Appellations
laute in die Kisten.

Stemp.

1876

13

Satz: Falls die übrigen Appellanten auf
Grund ihres auch in der Appellation abge-
gebenen Prozents der Klärung abzugeben, so
wird der Fall gegeben, je in demselben
das Art. 336 trotz ihres Appellationsverhältnisses
der Verwahrungsbuchung zu Last zu liegen.
Wenn ab dem 4. Appellationsgewichte nicht bestritten
werden, daß Appellanten diese Prozents
abklärung je in der Appellation setzen
abgeben & je auf diese Maßgabe gestützte
Argumentation setzen, verbringen können.

Chio. Lopez Quindon

Falle ab dem 4. Appellationsgewichte,
ein vofolares Verwahrung als Grundes zu
vergeben, mit Verwahrung des Appellations
laute in die Kisten.

Satz: für den Fall, daß Appellanten
auf Grund ihres in der Appellation abge-
gebenen Prozents der Klärung abzugeben
sollte, die Fälle trotz ihres Appellations in
die Kisten der Appellation zu ver-
geben.

Quintavogel

am 15 März 1876.

Dr. v. Weiz

Vorabwerg

Köpfung.

Wilschensdorf. Für den Fall, daß Appallantien
mit Grund ihres in der Appallantien ungenü-
genbarem Verhältniß zur Lösung abzuführen sollte,
Wilschensdorf durch Abführung in die Köpfung
der Appallantien zu dem nicht zu kommen.

Sachverhalt

Diesfalls erfolgte zum gewöhnlichen Theile mit dem
unverändertem Wilschensdorf des H. Kreisgerichts
in Frankenthal vom 14. October 1874, welche
die von der Appallantien gegen den Verfallungs-
plan vom 7. Februar 1874 erlassenen Verfügungen
als unzulässig erachtet wurden.

Gegen dieses Wilschensdorf hat die Appallantien die
Beschwerde eingeleitet und durchsetzen lassen,
daß die Beschlüsse aufgehoben und die Appallantien
wiederholte Aufhebung gestattet, sowie nach
insichtlich sei. Am 1. Februar des Jahres 1875
Christian Fülle III sei mündlich durch Wilschensdorf
des H. Kreisgerichts in Frankenthal
vom 2. Februar 1875, politisch mit ihrem
Gemeinen zur Festlegung der Appallantien
vom 7. 1875. 40, welche Fülle III mit Köpfung
von der Appallantien verurteilt worden sind
unzulässigem Wilschensdorf bestanden diese Beschlüsse

das Gebrauche Fülle und in dieser Zusammen-
setzung.

Prinzipien der Appellation für die Kaiser-
Fülle politischer Mitsprache und nicht
König, wenn für mich nach Art. 1431 des Code
civil ist eine Gewissheit gegenüber als König
betontet wurde und von diesem für die
gegen die Appellation einzuwenden über-
pflichtung, wenn für selbst mit dieser über-
nehmen die Festung zu leisten geneigt ist,
nicht ist werden muss. Für diesen stand
wollen Festsetzung nicht auf diese auf die
Kaiser Fülle nach Art. 2135 des Code civil
die Hauptpflicht zu, welche von dem die
von der Appellation in der letzten
Nation, also von d. Kaiser 1873, während
die Festsetzung für die Appellation selbst
nach der folgenden Lage, nämlich von d.
Kaiser 1873 gewonnen werden für.

Wenn mich die Festsetzung nicht auf diese
König in der Stelle des Königs der Hauptpflicht
nicht gegen den letzten, schon bevor der
König die Pflicht bezeugt hat, nach Art. 2032
des Code civil geltend gemacht werden können
so besteht doch dieses Aufrecht verständig.



und zwar, dass dem König in jedem Falle
das Recht zusteht, seine Zustimmung vor
der Königliche Pflicht nach dem Gesetz zu geben,
dass es sich mit dem Prinzipien der Haupt-
pflichten der Mittel beschafft, um den Könige
von zu befreieren und darüber mich die König-
liche Pflicht zu leisten. Prinzipien folgen aber nicht
von selbst, dass der König, welches nach dieser
Zustimmung erlaubt ist, bei einem Verstoß
des Königs gegen den Hauptpflichten seinen
Zustimmung nicht aufgeben hat, wenn mich
dem geltend machen können, wenn der
Königliche, welches der König mit verpflichtet
ist, nicht selbst nicht, Annahme der letzten
nicht selbst in wichtiger Weise mit dem
Prinzipien der Hauptpflichten selbst erfüllen
können, weil für mich die wichtige Annahme
des Hauptpflichten mich die Königliche Pflicht
in geltend Lage erlaubt wird, wenn aber
das verantwortliche Festsetzung nicht auf diese
König für die gleiche Annahme gegen den
Hauptpflichten selbst erfüllen muss, indem für
für jede weitere causa fest.

Im gegebenen Falle habe ich die Appellation
selbst mich König ist die letzten und ist

Inspectionen die Ausscheidung gegen den Gemeinen
Stille begehrt und füttern die Appellationen, deren
Einführung in gegen Stille die von füttern
Wahrheit nicht möglich sein, die Befriedigung der
Appellationen durch zu verstehen gelehrt, daß
für die Pforte ihres Aufstehens, die Gesandte
Stille, welche selbst keinenlei Fortschritt an
macht, nicht über, für diese die Ausscheidung
gegen die Aufstehungsbewegung mit dem
zu Gunsten der Appellationen vorgegangen. Diesem
von 8. Januar 1873 im Sinne der Leyung
soll die Gesandte Stille nicht für die Unter-
ausscheidung verstanden und nicht in dem ersten
Pforten die Aufstehung der ungenü-
genden Befriedigung nicht möglich füttern, was
nicht über die der Gesandte Stille ungenü-
gen Ausscheidung, welche durch nicht für
Stille ihre Befriedigung an die Appellationen nicht
für ungenügenden Befriedigung der Gemeinen
Stille haben verstanden werden dürfen, die
Appellationen nicht gegen nicht ganz ungenü-
gen Ausscheidung füttern zu Gunsten werden
für, was nicht ungenügend dem Willen nicht dem
Geiste der Gesetzgebung nicht ungenügend können.
Die Sache der ersten Pforten würde nicht

die für füttern, daß die Unterausscheidung nicht solchen
Einführung der Gemeinen Stille ungenügend werden
müssen, welche gegen keine Fortschritt gegen
den Gemeinen Stille zu Gunsten füttern, in
welchem Stille der gegen seinen Aufstehung
nicht ungenügend Gemeinen durch ungenügend Stille
Sache nicht ungenügend müssen, was über die erste
Pforten selbst für ungenügend nicht füttern.
Diesem füttern nicht ungenügend zu dem ungenügend füttern,
allen Pforten begehrt nicht ungenügend Befriedigung
nicht, daß ein Aufstehung, welche wie die
Appellationen, zwei Befriedigung füttern, nicht
den Gemeinen nicht nicht die Gesandte, wenn
letztere kein Fortschritt, was über nicht
Befriedigung selbst, sich ungenügend gefüttern ist, als
wenn die Gemeinen allein für Befriedigung nicht,
indem im letzten Stille die von der Appella-
tion begehrt Ausscheidung im dritten Pforten
nicht nicht dem Willen ihres Aufstehung,
nicht nicht der Pforten ungenügend der ersten
Pforten, keinen Fortschritt füttern nicht
Lingen können, ungenügend durch die Befriedigung
nicht die Gesandte nicht die Befriedigung der Gemeinen
nicht ungenügend, nicht über ungenügend soll.
Über die Appellationen nicht der Befriedigung

der Gesammte Fülle ihrer politischen Willkür.
man, ihnen nicht zu geben, von demselben ja
nicht irgend eine Zustimmung zu erwarten, so läßt
die Appellation zum höchsten und auf mich
jedem Ansehn mit dem Bescheid vom 2. Januar
1873 gegen die Gesammte Fülle ausdrücklich Ver-
zucht, wodurch jedenfalls die der Landesregierung
gemäß dieses Bescheides ergabene Entscheidung
für gültig zu erklären ist.

Wenn weiter die Appellation würde die Landes-
regierung zunächst nur den in dem angeführten
Bescheid enthaltenen Gründen als nicht
genügend begründet und zur Widerlegung
dieser nach weiter geltend gemacht, daß
das von der Appellation angeführte Recht, was
auf ein Bürger mit dem Bescheid zu erwarten
dürfte, wenn der Gläubiger nicht selbst auftritt,
irgend sei und in dem Gesetz keine Bestimmung
nicht finde, indem die Gesammte Fülle in dem Gesetz
verpflichteten Rechte und Abwesenheit nicht
dadurch verweigert geben können, daß es dem Gläubiger
nicht erlaubt, selbst zu intervenieren, nur stattdessen
in einem so pflichtigen Rechte nachzuweisen zu
werden, daß die Entscheidung nichtig ist.
Auf diese sei von demselben bei der Annahme



der Bürger nicht selbst bei der Festlegung des pro-
cessualen Verfahrensplans und auch nicht un-
gültig zu erklären, ob die dem Gläubiger
ergabene Entscheidung, selbst wenn dieselbe im
Recht unmittelbar gegen den Bürger gelte,
wie im vorliegenden Falle, nicht eine mitzube-
stehen würde, indem ja immerhin die Möglichkeit
bleibe, daß dieser Entscheidung wegen Un-
gültigkeit der Entscheidung oder aus einem anderen
Gründe aus einem späteren Gläubiger mit
Folge nachzugehen werde.

Allerdings für die Compagnie der Arbeiter
dieser Argumentation daher, daß der Gläubiger
durch die Mitbestimmung des Landes bestimmt
werden sein können, als eine solche. Allein
die Compagnie der Arbeiter selbst und der
Code civil seien ja verfassungsmäßig immer
den Bestimmungen des Gesetzgebers und den An-
forderungen der Billigkeit unterworfen.
Auf diesen, daß die Entscheidung des Bürger
nicht unter der Landesregierung aufzugeben dürfte,
daß es nicht wirklich der Gläubiger be-
zogen, sei in dem angeführten Art. 2032
des Code civil nicht zu finden.
Das von der Appellation auf in dieser Art.

der Kaufmännischen Gesellschaft mit
 von Pöschel und Aufseher gegen die Japaner
 Fülle sei, folange desfalls nicht abgeklärt wird,
 jederzeit wieder rückläufig und dieses rückgängig
 Hauptmittel darauf die Kaufmännische und die gegen
 den Wirtschaftsgesellen erfolgende Contingenten
 gewaltsam gemacht werden wollten, liegt eine sehr
 schmerzliche unersetzliche Einsandlung vor, welche
 in der Nummer des Art. 1112 des Proc. Cod.
 angeführt ist, in der Kaufmännischen Gesellschaft
 unzulässig sei.

Die Appellation in dieser Prozeß macht gut
 schon in erster Instanz habe vollkommene Kenntnis,
 so kann ich, wenn sie auf diesen Grund
 abhängen, immer noch alle Punkte des zweiten
 Prozeßes auf Art. 736 des Proc. Cod. zu
 Recht zu liegen
 Die weiteren Einsprüche werden sich mit den
 beiderseitigen Antworten.
 Es kommt sich nicht an, sondern die Kaufmännische zu
 entscheiden ist?

J. Gulde

Hilf dem ungeliebtesten Grundes von
 Prozeßung zu gestatten.

J. Gulde

495

Zustellung.

Geachte von geschworenem Mai
 aufgeschriebener mit siebenzig;
 Auf demselben der gegen d. Amant d. Gulde
 hat in Carl Martin Hasemann, Hof-Consulatskanzler und
 dem Amtshof zu Josenstein;
 Dem gegen d. Amant Rosenberger und
 Japanische Gesellschaft in einem Neumannsperle
 mit einem Neumannsperle Hof-Notar, welcher
 enthält, daß habe Amant Rosenberger
 gegen diese Neumannsperle und
 Absicht der Neumannsperle der Neumannsperle mit
 dieser meine Act zugestalt
 gegen ein Act sieben und siebenzig
 Pfennige. Hasemann
 am 24. 9. 1816. sel. 114. bezieht sich auf die Urtheile von 22. Mai 1816.
 qua remisi für 20 Pfennige. P. Rosenberger

Art. 50
 Cap. 7
 Art. 736
 70
 1. 27

Hilf dem die Kaufmännische mit
 R



Vorfaltung der Kaufschulds
in Meßen

Wulfhard Meßner, Buchbinder
in Lauterbach wohnhaft, in seinem
Eigenschaft als Lehmann von Johann
Ludwig, Buchbindermeister in Frankfurt
thal wohnhaft, Obervormann von
neue Meßner des kgl. Legationsraths
Kaiserslautern vom 13. August 1875,
Ludwig des kgl. Oberkass. Kammerl. Rasen-
berger wohnhaft,

ungern

Anton Meßner, Buchbinder
in Gollheim wohnhaft in seinem eig.
Eigenschaft als Messnermeister des
neue Meßner Ludwig Meßner, Buchbinder
meister in Gollheim wohnhaft, Ob-
vormann des kgl. Oberkass. Kammerl. Rasen-
berger wohnhaft.

Obervormann Rasenberger wohnhaft.

Es sollte durch kgl. Obervormann
Ludwig Meßner wohnhaft in



DAVOR:

LEERE SEITEN



geschlossener Vollmacht zur Macht zu sein.
Ansuchen, dass die Forderung der Obl.
galtend, dass die Forderung der Obl.
gültig ist, dass die Forderung der Obl.
gültig ist, dass die Forderung der Obl.
gültig ist, dass die Forderung der Obl.
gültig ist, dass die Forderung der Obl.
gültig ist, dass die Forderung der Obl.

Antworte:

Requisita eines kgl. Appellationsges.
wird die Laufbahn zu ungarischen
Eichten Ansuchen und Obl. gallen
zur Zeit zu den Prozesskosten

Beantwortung

Die Appellation in primum ange-
gebenen signifikant malade bei der
Quartier der Leitung Ward in
Herzenheim am gültigen am 737 fl
46 kr., welche sein Hauptvermögen
beim 18. Census und gestützt ein
perpetuum der Gültigkeit seines für
Niederlande und kleinere Anlagen
bestimmt. für diese Güter bestim
te Appellation auf Grund der Art.
208 Ziffer 4 des Code civil an.



Antrag
für

Anton Maria, Gassenmeister in
Solothurn ersucht in primum signifikant
Waffenmeister der Quartiermeister in
einer Mann, Kaufmann in Solothurn
heim, (Ordnung), die durch kgl. Oberst
Anwalt besetzt sind.

Anton Maria, Kaufmann in
Saitenmeister ersucht in primum signifikant
als Schlichter von beiden Seiten Recht, Gassen-
meister in Frankenthal ersucht, durch
Landesverwaltung Waffmeister des kgl. Landst.
gericht. Statthalter von 13. August
1873, durch den kgl. Oberst. Anwalt
Rosenberger sind.

Die Rechtserwinger der Leitung
Anwaltschaft, der kgl. Anwaltschaft in der
Quartiermeister der Leitung Ward eine für
Antrag von 737 fl. 46 kr. für die
Kosten 13 fl. 46 kr. und für alle
andere 600 fl. eine Hauptvermögen für einen für
Leitung verweigert Manu auf Grund der
Notiz Nr. 2101 Ziffer 4 Code civil.

Die den Oberrichter aus dem Jahre
13. März 1874 ist die Forderung der Obl.
"die Forderung der Obl. der Forderung der Obl."
als dem angebotenen Manu von den
den Oberrichter, in beiden Richtungen
abzuwenden kgl. Oberst. Anwalt.

x bestellen

all' Lascollenmäßigkeit und Gleichgültigkeit.
nicht anzuhalten."

Das Protokoll vom 14. Mai 1875 wird
zur Ausführung in Betrachtung genommen,
zur Ausführung bestimmt, daß die selben nach dem
Gleichgültigkeit nicht anzuhalten wird.

Von Votum der Kgl. Regierung wird
Kaiserslautern vom 15. August 1875 wird
da zu Recht ankommt, daß das Parlament
in die Sache für die Sache der Regierung
zustimmung der Regierung nicht anzuhalten wird.
Erst nach der Zustimmung der Regierung.

x fragen sie
Herrn von
1875 L.
für alle
L.

Die Sache ist in nächster Sitzung
zu erledigen. Nach dem Vorantritt der
an demselben Tage in der Sitzung,
die für die Sache der Regierung
zustimmung der Regierung nicht anzuhalten wird.
die Sache der Regierung nicht anzuhalten wird.
die Sache der Regierung nicht anzuhalten wird.
die Sache der Regierung nicht anzuhalten wird.

Die Sache ist in nächster Sitzung
zu erledigen. Nach dem Vorantritt der
an demselben Tage in der Sitzung,
die für die Sache der Regierung
zustimmung der Regierung nicht anzuhalten wird.

No. 222 g. H.

Recht der Regierung vom 14. August 1875



Wissam Mann, Lieutenant, in
Kriegsministerium, Offiziant von einem
Verpflichtet des 1. Regiments in
Kriegsministerium vom 13. August 1875

Simon Marx, Offiziant, in
Kriegsministerium, in seiner
Eigenschaft als Majorat von einem
Kriegsministerium in
Kriegsministerium - Offiziant, Lieutenant
von einem Regiment.

Im Auftrag der Regierung Carl
Fischer, in seiner Eigenschaft
als Majorat von einem
Kriegsministerium in
Kriegsministerium - Offiziant, Lieutenant
von einem Regiment.

Die Sache ist in nächster Sitzung
zu erledigen. Nach dem Vorantritt der
an demselben Tage in der Sitzung,
die für die Sache der Regierung
zustimmung der Regierung nicht anzuhalten wird.

daß die Gewährung eines Privilegiums
zuletzt nur dem Appellanten durch
einen der Richter der Gewährung anzu-
geben.

Gegen die Befreiung = Entschuldigun-
gen des Königs nicht für die ge-
wöhnliche Gewährung.

In der Erklärung des Art. 1077 heißt es
Civilgesetzbücher bezüglich des Lehnrechts
gens de service man in Frankreich eine
sich bestimme. Mythen und Märchen von
Lehnrecht auf die Gewährung von Lehnrechten be-
zogenen geltend, welche ihre Rechte
den Lehnern, die Handlung des Lehnens
dabei das Grundbesitzes laßt, und
gehandelt werden. Die Art. 1077 des
de service alle die Lehnern, welche bei
dem Grundbesitz in den Lehnern
also alle die Lehnern, welche in der Lehnern
den Lehnern für den Grundbesitz
dabei das laßt, die Frage ob das
Salais der Handlung des Lehnens nicht
laßt für, ist in dem Art. 1077 des
man Art. 1077 Code de commerce
nicht geordnet, indem der Art. 1077
des Privilegiums für den Fall der
Lehnern Monate für Commis subventi-
bis zugeht.

Die neue Richter hat für seine private
sich nicht auf die öffentliche Ration
Legis, nicht auf einen Entschuldigun-

Die für Privilegia bewirkt. Die Gewährung
ist nicht ganz zu bejahen, da die Gewährung
frage eine gewisse für. Nicht, wie gewöhnlich
für Commis das nicht, welche gewöhnlich, und
für andere Kategorien von Lehnern eine
Gewährung eines Privilegiums ist, und bei
ihnen gewöhnlich gewisse Privilegia in Bezug
auf, bei welchen eine gewisse Gewährung
nicht möglich ist. (Gewöhnlich von
Lehnern an einen Lehnern, Lehnern der
Notare etc.)

Man aber die öffentliche Ration Legis
anlangt, so kann man nicht sagen
nicht zugegeben werden, daß gewöhnlich
nicht die Gewährung eines Privilegiums
nicht geordnet werden, welche gewöhnlich
sollen, so man nicht sagen können,
daß man auf die Gewährung der Gewährung
gewöhnlich gewöhnlich nicht geordnet werden.
Man nicht geordnet, welche gewöhnlich
nicht die Gewährung als öffentliche Ration
Legis gegen die Gewährung der Gewährung
Gewährung der Gewährung nicht geordnet werden.
nicht in den Lehnern sollen die Gewährung
nicht geordnet werden. Die Gewährung des
Commis gewöhnlich sein nicht ist nicht
billig, daß für die Gewährung der Gewährung
bewirkt.

Dabei die Gewährung des gens de service
sollen die Gewährung der Gewährung
für eine gewisse öffentliche Gewährung sollen

4. Linie
13

genugsam. Quibus. Einigen haben sie sich
von jeher sehr gütiglichen Willen
für die Unterstützung der Privilegien
an Commis ausgesetzt.

cf. Lacharia (Schacht) II. S. 200. Notiz
im Jahr 1807 an dem Reichstag
und die dort angeführten Umstände.

Es ist nun selbst Privilegien. Deren
Gültigkeit gütiglichen Willen ausgesetzt
wird auf die neuere Gesetz.

Und diesen Quibus.

Es falle ein von H. Appellationgericht
mittelst Information des anged.
denen Urtheil zu Recht zu erkennen
Es ist nun selbst Privilegien. Deren
Gültigkeit gütiglichen Willen ausgesetzt
wird auf die neuere Gesetz.

Gütiglichen Willen

am 7 März 1876

Dr. v. Weiss

Responsum

Kannt, dass das oben erwähnte Recht
Kantons Art. 210. 3. Es ist für Privilegien ist.

Dieser Wille. Diese Privilegien
Praktisch war. Seine Privilegien
Es ist nun selbst Privilegien. Deren
Gültigkeit gütiglichen Willen ausgesetzt
wird auf die neuere Gesetz.

Es fällt
auf. 666
Es

Und diesen Quibus

Es falle ein von H. Appellationgericht
mittelst Information des anged.
denen Urtheil zu Recht zu erkennen
Es ist nun selbst Privilegien. Deren
Gültigkeit gütiglichen Willen ausgesetzt
wird auf die neuere Gesetz.

Gütiglichen Willen am 7 März 1876

Dr. v. Weiss

Respon

ausdrücklich ein gerichtliches Urtheil.
Die Gültigkeit desselben besteht in der
Tendenz des Urtheils nicht in der
Tendenz des angeführten Urtheils nicht
erkennend, dass dasselbe kein gerichtliches
Urtheil ist und dass es nicht als solches
in der Appellation zu einem Beweis
über die Gültigkeit zugelassen. Gegen
dieses Urtheil selbst kann Berufung
nicht (gerichtliche) sein: befugte, und
gleichwohl das oben erwähnte Gesetz,
dass alle Prozesse in gerichtlichen
in appellativen Instanzen besteht die
Berufung als zulässig, weil kein
Gesetz die Frage des Urtheils als
unzulässig mit der (gerichtlichen)
als ersten Instanz. So frage sich nun
ob die Berufung zulässig ist
bezüglich für oder ob dasselbe dem
Anhalten der Appellation genügt zu
verwerfen ist.

Hier

haben Anwalt Rosenberg zugestanden.

Hier

1874

1. Die Abfertigung der ... 50. " "
 2. Die ... 21. " "
 3. Die ... 17. " "
 4. Die ... 410. " "
 5. Die ...
 6. Die ...
 7. Die ...
 8. Die ...
 9. Die ...
 10. Die ...



1. Cyp. Th. ...
in ...

Peter Ruster, junior, ...
 in ...
 ...

Daniel Schmidt, ...
 ...

(Am 18. Januar 1874 ...)
 ...

...
 ...

...

...
 ...

Sachverhalt:

...

größten Theile mit dem angebotenen Werkzeu
 die L. Bezirk gewißlich in Raupenländern vom
 1. August 1775.

Seine Erwähnung in der Appellation weißt gegen
 die Erfüllung in der Feinheitsprobe, sondern bedrückt
 dagegen, daß der erste Richter von allen Seiten
 außer Achtung zu sein gelohnt habe, insonderheit der
 Appellation und dem gewöhnlichen Theile seiner Fort-
 wung abzugeben worden sei.

Appellat habe mündlich wegen der von der Ap-
 pellationen eingekommenen Mißhandlung eingeklagt:

1. die Kosten der L. und des L. und des L. — 5 fl 42
 2. für vollständige Arbeitseigenschaft mündlich
 25 Tage — — — — — 50 —
 3. für schriftliche Arbeitseigenschaft mündlich
 31 Tage — — — — — 21 —
 4. für Verfertigung — — — — — 17 —
- Indem für Lohnzahlung, blattbänder Aufse-
 her um Gasir und Aufstellung — — — — — 110 —

Es sei schon bei der ersten Aufstellung bewirkt
 gewesen, dem Appellaten eine Gasirhandlung
 von 105 fl und für den von Tagen der Blätter sind die
 Kosten bei der Aufstellung, sammt Aufschlag zu be-
 zahlen. — Der erste Richter habe über dem Appel-
 lationen nicht eingeklagt:

- für 31 Tage absolute Arbeitseigenschaft — 42 fl
- für 25 Tage schriftliche Arbeitseigenschaft — 25 fl
- für L. und Verfertigung: Kostenlos — — — — — 22 — 42
- für Aufstellung in Lohnzahlung — — — — — 100 —

Die meisten unvorhergesehenen Aufstellungen wegen
 ungeliebten blattbänder Aufseher im Gasir habe
 der erste Richter alle unbegrenzt abzugeben



mit ein solches Werkzeu nicht eingeklagt sei.
 hätte der erste Richter unter L. und L. und L.
 die unvollständige Aufstellung und mit Ab-
 weisung dessen, und gewisse der ersten Aufstellung
 war, den Aufseher nicht aufstellen, so hätte
 dem Appellaten alle Seiten auf Aufstellung der
 ersten Aufschlag oder der 3/4 dieser Kosten zu Last
 fallen müssen.

Appellat hätte ferner bezweifeln, daß die von
 ersten Richter angezeigten Gesetze, Art 109
 der Prozessordnung unter dem Aufschlag nicht unanwendbar
 war sei, und daß abzugeben der Aufseher
 von der Aufstellung einer Aufseheren Aufseheren
 Aufseheren eingeklagt sei, nicht bloß von Aufseheren
 oder eigentlichen Aufseheren.

Appellat hätte die angezeigten Aufseher zu
 unvollständig.

Rosenberger

Es dem J. Giesse, Ammel der Appellation
 zugefallen.

No. 710.

Rosenberger

Aufstellung.

Für die Aufseheren und Aufseheren und Aufseheren
 bezahlt, dem ersten Aufseher.

Christoph Lorenz von der Gasse kgl. Oberwald
Rosenberger.

Lorenz von der Gasse, kgl. Oberwald.
Waldmeister im ersten Aufseher zu Gasse.
Christoph.

Lorenz von der Gasse kgl. Oberwald Giesse, voborn

weil wir uns beschreiben, mit ihm selbst, und wir
erkennen zu erkennen

Wissenschaften von der Natur der Welt.
Lernung der Naturgeschichte und die
wissenschaftlichen Details.
Kosten von Mark 27 Pfennig.

Kassare.

Wolkel
L.

Orignl . . . 30
Cop . . . 07
Kass . . . 20
Lsgel . . . P
am 1. 27

Nr 1669 vol: 144 Kassare ist zu
Zurücknahme der 5. Seite 1846
für 20 d. Gera reuoc.

K. Rantow
L.

Aufgabe der Kassare
mit

Kassare

fast 25 Tage geblieben, was sich zu zeigen
sollte. — — — — — 25 fl.
im Ganzen also 3 fl weniger, als Klagen
verlangt wurde, — — — — —
erste Richter die nie bestritten, ganz
Lohn für die Sache, Lohndienst & Kosten
2. der Richter eines blauen Straßens
am 1. Juni sei nicht abwesend, was sich
bei der Verhandlung 4 fl eine Prüfung
von 10 fl für die Untersuchung und
Haltung zeigen sollen.

Obgleich noch Klagen mit 3. der Richter
ganzem Verfahren abgelehnt wurde
längte der erste Richter Lohndienst
vollenden alle Kosten zu Last, diese Kosten
betragen zusammen 42 fl 3/4,
was sich die Verhandlung gegen die
Lohn im Klagenbuch gelassen werden.

Die Verhandlung ist aber zurückgewiesen.
Nach Art. 109 der Prozessordnung sind
die Kosten zu bezahlen, oder sonst
unmöglich zu zahlen, wenn die
Lohnen maßlosartig nicht abgeben, nicht
unterliegen. Hierin war im
liegenden Prozeß alle das Verfahren
vollständig gegeben. Abgeben im
Unterliegen der Kosten zu zahlen
zu Grunde liegen, so müßte Lohndienst
3 fl im Klagenbuch zu fordern 5 fl
4. angeboten waren ihm 10 fl, blieben
Hochzeit 3 fl — 4. zeigen sollen

in jeder Richtung einen Ausmaß von 25
 Jagen 50 fl., die bestmögliche Arbeit
 zu bewerkstelligen 3 Wochen 21 fl., die
 Jagd zu 17 fl., die Befreiung von
 den Steuern, wenn man sich nicht
 selbst, sondern auf Rechnung der
 Gesellschaft, 40 fl., oder nach
 der Begünstigten, 100 fl.
 Die Jagd soll sich auf 20
 Jagen von 105 fl., die zu
 bestmöglicher Arbeit die Jagd
 zu bewerkstelligen 100 fl.
 Die Jagd soll sich auf 20
 Jagen von 105 fl., die zu
 bestmöglicher Arbeit die Jagd
 zu bewerkstelligen 100 fl.

- 1) Jagd auf Luchse und Füchse 50 fl.
 - 2) Jagd auf Störche 40 fl.
 - 3) Jagd auf Hasen 25 fl.
 - 4) Jagd auf Wildenten 17 fl.
 - 5) Jagd auf Gänse 100 fl.
- Die Jagd soll sich auf 20
 Jagen von 105 fl., die zu
 bestmöglicher Arbeit die Jagd
 zu bewerkstelligen 100 fl.

in jeder Richtung einen Ausmaß von 25
 Jagen 50 fl., die bestmögliche Arbeit
 zu bewerkstelligen 3 Wochen 21 fl., die
 Jagd zu 17 fl., die Befreiung von
 den Steuern, wenn man sich nicht
 selbst, sondern auf Rechnung der
 Gesellschaft, 40 fl., oder nach
 der Begünstigten, 100 fl.

Die Jagd soll sich auf 20
 Jagen von 105 fl., die zu
 bestmöglicher Arbeit die Jagd
 zu bewerkstelligen 100 fl.

Die Jagd soll sich auf 20
 Jagen von 105 fl., die zu
 bestmöglicher Arbeit die Jagd
 zu bewerkstelligen 100 fl.

Die Jagd soll sich auf 20
 Jagen von 105 fl., die zu
 bestmöglicher Arbeit die Jagd
 zu bewerkstelligen 100 fl.

Uebersicht der in der Kaiserlichen Hof- und Staatskanzlei
am 28. Februar 1876 eingelangten Posten
aus dem Kaiserlichen Hof- und Staatskanzlei
am 28. Februar 1876

Die Kaiserliche Hof- und Staatskanzlei
am 28. Februar 1876

Liebes
am 28. Februar 1876
Dr. v. Weiss



bestimmungen der Kaiserlichen Hof- und Staatskanzlei
sind ab dem 1. März d. J. in Kraft getreten.
1. Die Kaiserliche Hof- und Staatskanzlei
besteht aus dem Kaiserlichen Hof- und Staatskanzlei
sind ab dem 1. März d. J. in Kraft getreten.
2. Die Kaiserliche Hof- und Staatskanzlei
besteht aus dem Kaiserlichen Hof- und Staatskanzlei
sind ab dem 1. März d. J. in Kraft getreten.
3. Die Kaiserliche Hof- und Staatskanzlei
besteht aus dem Kaiserlichen Hof- und Staatskanzlei
sind ab dem 1. März d. J. in Kraft getreten.

Es ist aber auch die Kaiserliche Hof- und Staatskanzlei
ab dem 1. März d. J. in Kraft getreten.
Die Kaiserliche Hof- und Staatskanzlei
besteht aus dem Kaiserlichen Hof- und Staatskanzlei
sind ab dem 1. März d. J. in Kraft getreten.

Sitte deses von dem Einzelrichter Klagen
kommen;

Ue alle Gründe, die Strafe Regel der
Kostensverteilung zur Anwendung zu
bringen.

J. Weantz zu Ord. 10 ff. 1. §.

Aus diesen Gründen

Gefallen dem H. Appellationsgerichte,
mittels Reformation des angeführten

Urtheils dem Appellaten alle Kosten
aufzuheben, ~~er zu bezahlen~~ ^{er zu bezahlen}

zu Last zu legen und ihn in die Kosten
des gerichtlichen Prozeßzuges zu verurtheilen.

Es sei die Befreiung des Klägers
aufgehoben und die Befreiung des Beklagten
aufgehoben.

Republikan

Geneigt
am 28 Februar 1876

Dr. v. Weid

Darstellung des Sachverhalts
in Sachen



Herrn
Heinrich Mejer, wohnhaft in Philadelphia
genannt, geboren in Philadelphia
und in Marneville in Frankreich, Appellant,
gegen den H. Appellat - Appellat Guldemann
beklagt,

1, die Gültigkeit zu Ludwigshafen, aus
Ludwigshafen durch einen Anwalt, den H. Mejer
bevollmächtigt Carl Veltz in Ludwigshafen
aufzufassen;

Am 30. Juni 1876
dem H. Appellat, des Bezirksrichters des Landes G. F. Grotz
Munich in Münstereifel 7 Haardt, Appellanten
Appellanten, von einem Urtheile des H. Appellationsgerichts in
Frankfurt am Main d. März 1875, durch den
Appellanten H. Appellat - Appellat Guldemann, nicht
aufgehoben.

Appellat Guldemann bringt dahin vor:

Es gefallen dem H. Appellationsgerichte, indem es dem
Appellanten über die Kosten des Appellationsverfahrens
aufzuheben und die Kosten des Appellationsverfahrens
auf den Appellanten zu legen, daß es in dem
Urtheile des H. Appellationsgerichts in Ludwigshafen
vom 6. Juni 1876 die Kosten des Prozeßzuges
auf den Appellanten zu legen, in dem Urtheile des H.
Appellationsgerichts vom 7. März 1876 aufgegeben
ist, und indem die dem Appellanten

in dem Postfällungsplan vom 21. October 1873
für die Fortsetzung von 12, 312. 360 nach Zürich
zu 670 vom 12. Mai 1871 nur mit der Provisions-
kosten auf Grund der Obligation von Peter
Paracquet in Trarbachthal vom 24. Juli 1868
im ersten Hypothekenschein erfolgte Einweisung
im Rang hinter die Hypothek vom 24. Juli 1868
aufsert erfüllt, die eingehende Einweisung als un-
berechtigt zu verwerfen; zugleich zu bezeichnen,
dass sich bezüglich der Fällungsanforderung für
Peter Paracquet die unvollständige Fällung in der
verkauften Karte genannt die von denselben
Kaufvertrag und in Folge dessen vom der
Eigenschaft des Emanuel Majer mit der Fällung
des Gemeinbesitzes zurückzuführen. Die
vom 14. 25. bezogenen Aufträge mit 124. 20.
unvollständig erfüllt, mit der Appellation in die
Prozesse als gewöhnliche Prozeduren zu verwerfen.

Lehrerwert

Appellat erfüllt mit dem Urtheil des k. Appel-
lationsgerichtes vom 7. März 1876, worin bekannt
wird, dass die von dem Appellanten zum Pro-
zessführung ihrer Einweisung geltend gemachten Auf-
träge der Einweisung für unvollständig sind, dass
auch die von denselben in diesem Prozeß befeh-
ligte Obligation nicht zurückgegeben wird die von
ihnen vorgelegten Urkunden: das Protokoll
über die Prüfung der Fällung im Fällungs-
verfahren von Emanuel Majer vom 6.
April 1872 mit dem definitiven Postfällungs-
plan vom 12. Juni 1872 für unvollständig ist.



Postenliste

für Heinrich Majer, Posten in
Philadelphia wohnhaft mit in Mosenheim
aufgeführt, Appellat,
die Fällung zum Ludwigshafen, Posten
von dem Postamt von k. Landtagsrat
Carl Völz abgeleitet mit 1. Postamt, Appellat
Lauten.

Posten vom 7. März 1876			
Posten vom 24. Juni 1876			
1, Anzahl der Fällung	46	31	130
2, Posten bei Einweisung der Fällung		16	
		47	130
		55	257
3, Anzahl der Fällung	19		18
4, Anzahl der Fällung der Fällung			270
5, Anzahl der Fällung	46	14	180
6, Anzahl der Fällung		97	1280
7, Anzahl der Fällung	42		18
Preisliste 13. April 24. B.	9	260	340
2. April 13. April		360	680
Fällung		57	
8, Anzahl der Fällung vom 2. Febr.		20	
9, Anzahl der Fällung vom 15. Febr.		20	
10, Anzahl der Fällung		60	
11, Anzahl der Fällung	44		30
12, Anzahl der Fällung vom 21. Febr.		20	
13, Anzahl der Fällung		60	
14, Anzahl der Fällung hinter Postamt vom 30.			180
		1489	8727

Nr 220 J. 47.

1834 Prof. Hoff v. 27. Juni 1876.

Antwort



dem Kaiserlichen Major, und Honnig
Major genannt, Kommandant in Philadelphia
verpflichtet, und in Massabowen sich auf-
gehalten, Anwalt, durch den H. Anwalt -
Anwalt Gulden verstorben,

wegen



1, die Filialbank in Ludwigshafen, von
Herrn Dingel durch Hauptmann, den H. Bank-
Kommandant Carl Voltz, in Ludwigshafen
verpflichtet;

2, das Bankhaus unter der Firma G. F. Grotz-
Hannich in Neustadt 721, Anwalt
von Herrn Voltz durch den H. Bank-Kommissar
in Frankfurt am 3. März 1876, durch
den H. Anwalt - Anwalt Luvu verstorben,
nicht erschienen.

Durch die Vertheilung der H. Anwaltschaft
am 7. März 1876 ist bezeugt worden, daß
die von dem Anwalte zum Zweck der
ihren Geschäftlichen gehaltenen Anwaltschaft
Gründe für die Vertheilung sind, daß durch
die von dem Anwalte in der Vertheilung
bezeugte Vertheilung durch den H. Anwalt
den Kommissar angeordnet worden ist, daß
Protokoll über die Vertheilung angeordnet
wurde am 6. April 1876 durch die Vertheilung
Anwaltschaft durch den H. Anwalt, plus etc
verpflichtet und daß durch den von dem

Appellationen über die von ihnen beauftragte
Abgesandtschaft dem Appellationen in letzter
Sprache eingelebten für von dem selben Richter
mit Kraft als unerschütterlich erklärt worden ist,
daß über die von dem Appellationen in der Kaufmanns-
inspektion in vorerwähnter Forderung mit einem
Zusatz zu dem Appellationen gemachten Forderungen
Spezialurtheil ertheilt worden ist, und würde das selbe
auch über dem Appellationen dieses in dem
Wortlaut von dem Appellationen Richter mitgeteilt
ist, welche in dem Appellationen Richter
(Friedr.) des k. Landgerichts in Ludwigschwarzen und
des Appellationen des k. Landgerichts.

Und dem mittelst Akt des k. Appellationen-
richters Hasenauer in Zweibrücken vom
2. Mai 1876 eingelebten Appellationen Richter
Appellationen Richter Friedemanns dem Appellationen
des Appellationen Richter, da wegen
der Abwesenheit dieses Appellationen Richter
Einspruch erhoben worden ist, so würde jenes
Verfahren des Appellationen Richter dem k. Land-
gerichte in Ludwigschwarzen eingelebt zu
Friedr. Hasenauer Richter am 6. Mai 1876,
Abmittags 9 Uhr, unterzeichnet.

Und wird hier über von dem k. Landgerichte an
diesem Tage ertheilt, in Original an die
Appellationen Richter des k. Appellationenrichters
eingelebten Appellationen Richter über die Forderung
welche für Appellationen Richter eingelebten
für welche nach demselben Appellationen Richter
mitgeteilt worden, somit dessen unerschütterlich
Abwesenheit seiner vollstündigen Pflichten.

No. 220 G. d.



Original: 3 Bül. 4 B.
Antrag 2 Bül. 4 B.

Für Heinrich Meijer, wief. Henrich
Meijer genannt, Richter in Philadelphia
verpflichtet, und in Mannheim für wief-
gerhard, Appellationen Richter des k. Land-
gerichts Ludwigschwarzen,

1, die Forderung zu Ludwigschwarzen, des-
wegen dieses Appellationen Richter des k. Land-
gerichts Carl Veltz in Ludwigschwarzen
verpflichtet;

2, die Forderung über den Appellationen Richter
Henrich in Neustadt 7 H., Appellationen
von einem Appellationen Richter des k. Landgerichts
in Frankfurt am Main vom 3. März 1876,
dieses Appellationen Richter des k. Land-
gerichts.

Dieses Appellationen Richter des k. Appellationenrichters
vom 7. März 1876 ist bekannt, daß
die von dem Appellationen Richter Pflichten
ihres Appellationen Richter unerschütterlich
diesem Appellationen Richter unerschütterlich
daß wief die von dem Appellationen Richter
dieses Appellationen Richter beauftragte Abgesandtschaft
kann es nicht über die von ihnen eingelebten

Urschieden: das Protocoll über die Beschlüsse
des Ausschusses im Parlamente des Jahres
1872. Major vom 6. April 1872, und
die definitive Verfassungsgesetze vom
12. Juni 1872, schon vorhanden ist, und diese
sind das von dem Appellanten über die
von ihm behauptete Unrichtigkeit der
Appellation in erster Instanz eingeklagte
Sache von dem ersten Richter mit Recht
unbefugterweise abgelehnt worden ist, daß aber
die von dem Appellanten in der Berufung
in erster Instanz eingeklagte Unrichtigkeit
dem Appellanten gemachte Feststellungen
abgelehnt worden sind, und wurde die Sache
auf Verlangen des Appellanten dieser
in dem Urtheile vom 12. Juni 1872
eingeklagte Unrichtigkeit in der Sache
aufgehoben und in Folge eines
Antrages des H. Landgerichts in
Ludwigsburg mit der Abweisung des
Berufes. Auf dem mittelst Aktes des
Justizvollziehers Hasenauer in zwei
Briefen vom 2. Mai 1876 eingeklagter
Anspruch hat Appellant seine Fest-
stellungen dem Appellanten
eingeklagt und, die gegen die

des Appellanten Herr Landgericht
Ludwigsburg ist, so wurde auf Verlangen
des Appellanten von dem H. Landgericht
in Ludwigsburg beauftragt die Fest-
stellungen mit dem 6. Juni 1876
aufgehoben.

Und weil das von dem H. Landgericht
in dieser Sache eingeklagte, in Original
von der Justizverwaltung des H. Appellations-
gerichts eingeklagte Protocoll über
die Feststellungen des Appellanten
eingeklagte Unrichtigkeit
festgestellt sind, und auf Verlangen
des Appellanten eingeklagte
Unrichtigkeit festgestellt sind, und
auf Verlangen des Appellanten
festgestellt sind.

Und dieser Grund
Gefallen des H. Appellationsgerichts,
indem es dem Appellanten
abgelehnt ist, daß es
auf dem Justizvollziehers
in der Urkunde
des H. Landgerichts in
Ludwigsburg vom
6. Juni 1876 den
Appellanten vom
7. März
1876 eingeklagte
Unrichtigkeit festgestellt sind

indem ich die durch Appellation in dem Ver-
 theilungsbefehl vom 21. October 1873 für die
 Fortsetzung von F 12312. 26x nach § 107
 zu 6% vom 12. Mai 1874 von mir die pro-
 duktionskosten auf Grund der Obligation
 von Peter Paroquis in Frankfurt
 vom 24. Juli 1868 in einem Hypothekens-
 runde abgeführte Anweisung mit dem
 meine Hypothek vom 27. Juli 1868
 nicht erfüllt, die eingalante Einzahlung
 als unzulänglich zu verzeichnen; zugleich
 zu beantragen, daß sich Appellat die
 Zahlungsumfang seiner Pflichten gegen die
 appellirte Filialbank in der ge-
 richtlichen Weise gegen die von derselben
 eingekaufte und in Folge des Beschlusses von
 der der Kassirer des Comptoirs Meyer
 mit der Fallitmasse ihrer Gemeine
 eingekommenen Dividende von F 1432. 25x
 bezugnehmend Aufsatze mit F 214. 20x nicht
 abgeführt worden, und die Appellation in
 die Kosten der gerichtlichen Pflichten zu
 verurtheilen.

G. Gubler



Ungl. ... 30
 Ugl. ... 17
 Nothf. ... 20
 ... 57

Herrn Herrn Lorenz, Appellat der
 Appellation zugetheilt

G. Gubler

L. 78. Ausstellung.

Die Aufsichtsrath der ...
 ...
 ...
 ...

Abgefragt ...
 ...

G. Gubler

N. 2936 vol 104 Register zu ...
 16. Juni 1876 für ...

Herrn ...
 ...

Antony a. g. März 1876

- für 1. die Filialbank zu Ludwigslust, vertreten durch ihren Vorstand den kgl. Landbrauereibesitzer Carl Voltz, in Ludwigslust inoposhaft,
- 2. das Laubstüb unter der Siegel G. F. Grohe-Henrich, in Neustadt an der Haardt inoposhaft, Agzallant von einem Ausschuss des kgl. Landgerichts zu Frankfurt am 3. März 1875



gegen

Herrn Heinrich Mayer, auf Henry Mayer genannt, Rentier in Philadelphia inoposhaft, in Mannheim sich ansässig, Agzallant, vertreten durch den kgl. Anwalt Gulden.

Agzallant Herr Heinrich Mayer hat in einem gegen Magdalen Mayer, in Güters Götters Hofmann von Pommern Mayer, beim kgl. Landgericht zu Frankfurt am Main eingeleitet, die Agzallantische Braugewinnung anzuheben im ersten Instanzurtheile allseitig mit Ausschluss der beiden agzallantischen Parteien. Diese bestritten dasselbe den 19. April 1875 und verlangten dass die Entscheidung von 1875 außer Acht gelassen und unter den drei Parteien nach dem Vortheile ihres Standes gestellt werden soll. Dieses Vorlangen gründet sich darauf, dass in dem Landgerichtsverfahren gegen obgenannten Pommern Mayer, dessen Hofmann mit 3350 fl. 25 kr. in der Meise

Anweisung erhielt, daß sie 1432 fl 25 kr an barrem
 Geld und außerdem mittelst Anweisung auf sich selbst
 als Aussteuer das in der ffa requirierten Zins
 1927 fl bezog.
 Die Azzallanten besaßen nun — wie die in
 Nürnberg und den für dieselben in erster Instanz
 genommenen Acten und aus dem angeführten
 Versteigerungsprotokoll, daß diese 1927 fl aus verpfändeten
 Gründen zwischen Johann S und dem Azzallanten als Auzst.
 gläubiger nach Maßgabe ihres Forderungen vertheilt
 worden müßten. — Diese Gründe wurden in der
 nachfolgenden Weise auf in der Azzallinstanz geltend
 gemacht und demselben noch weiter beigefügt daß
 Azzallat Mayer nicht allein durch Kaufung seiner
 Antheile an dem oben erwähnten Contract von 1432 fl 25 kr,
 welche die ffa Mayer aus dem Falliment mußte bar
 übergeben erhielt, daß von dem Auzgälden herabgesetzten
 Überwinden billigte, daß er vielmehr in voller
 Kenntniß der Verlage die fragliche Überwindung über
 die Vertheilung und wirklich ganz freigeit und gutgeleitete
 gab. Der Umstand daß Azzallat Mayer mit dieser ersten
 Vertheilung nach Maßgabe der von dem Azzallanten
 besaßenen Vereinbarung imstande war, beweist

Nach dem oben erwähnten Protokoll — dem 14. 11. 1876.
 Auzgälden vertheilt nach dem 14. 11. 1876.



Darstellung des Sachverhaltes
 in Sachsen ^{Conr. 6. Thl. 11. P.}
^{Alph. 5. Thl.}

- 1, der Filialbank zu Ludwigshafen, von
 Seiten des Herrn Hauptmann von H. Knuth be-
 rathen Carl Voltz, in Ludwigshafen
 wohnt, (Herrn von H. (B))
- 2, des Hauptmanns in der Provinz P. F. Grotz
 Haverich, in Neustadt/Harz, Regal-
 lant von einem Vertheiler des H. Grotz
 vertheilt zu Frankfurt/Main vom 3. März
 1875, Herr von H. Oberstabs-Rendant Leco-
 witz,

Heinsicht Meyer, ein Herr Meyer
 genannt, Rendant in Philadelphien wohnt,
 wohnt, in Meissen sich vertheilt,
 Auzgälden, Herr von H. Oberstabs-Rendant
 Lecowitz vertheilt.

Comptant Leco seine Adresse war:
 Es vertheilt dem H. Auzgälden vertheilt,
 mittelst Abhandlung des vertheiltener Ver-
 theilt, indem es (Herr) über die Vertheiltener
 Vertheilt vom 21. October 1873 lastend
 Comptant Leco vertheilt, zu vertheiltener,
 daß die Vertheiltener Vertheiltener der Vertheiltener

vom 1927 - mit Zinsen unter die hiesigen
Appellationen und den Appellationen auf Wlad.
gibt es ein Fortwähren der Sache zu werden
soll, und den Appellationen zu dem Posten des
Prozesses in hiesigen Posten zu beschließen,
schließen sich die Appellationen beständig zu
schließen, daß für den Appellation einen
Sitz zu geben, es solle heißen: 1. ob es nicht
wäre ist, daß bei der Verhandlung vom 6.
April 1872 durch die Appellation des Postens die
Umsicht nicht getroffen worden ist, daß die
Appellation von Emanuel Meyer mit dem Brief
für verfallenen Grundbesitz unbeschädigt
mit dem Fallimente die Sache zum Appellat-
ion von der Ordnung steht, nicht desto
weniger aber dieses Datum in Folge der
Appellationen des Postens unter die drei
Appellationen au revoir le France steht
werden soll, und ob Appellation die nicht von
einem Appellat posten mitgehört werden
soll;

2. ob es nicht wäre ist, daß Appellat auf ein
Sitz unter dem nicht mehr des definitiven
Verfallens steht vom 12. Juni 1872 mit
allein dieser Befehl durch Übergang mehr

je nach Aufsicht an der Seite herauf
1872, 25. merkwürdig, sondern nicht mit der
weiter getragenen Appellation der beiden
Appellationen Maria und Dursij, daß die zweite
der Appellation Meyer zu dem Posten kommen vom
1927 - in gleicher Weise unter die drei
Appellationen auf Wlad. gibt es ein Fortwähren
sind zum Beschließen gelangen sollte,
vollkommen unbeschädigt sein und dieses
Umsicht man nicht mittelhaft gemacht; -
posten des Postens mehr werden, Posten von
bestehen;

essentiell zu werden, daß in der Appellation
ein Datum vom 1927 - ersetzt bleiben und
den Appellationen ein Brief zu geben, um
die Appellation des Fallimente mehr von Emanuel
Meyer nicht werden zu können, die
Appellation dieses Fallimente mit dem hiesigen
Datum in der Appellationen beauftragt
galtend zu werden, nicht in diesem Falle
den Appellationen zu dem Posten der hiesigen
Posten zu beschließen.

Appellat Gelder von diesem an:

Es verfallt den Appellationen, indem
es die den Appellationen in dem Beschließen

12
gleiche vom 21. October 1873 für die Ausübung
vom § 12, 212. 20x nach Zusatz zu 6% vom 21.
März 1874 vor und die Grundrenten Kosten auf
Grund der Obligation von Maria Paroquin
in Erbschaft vom 24. Juli 1868 im ersten
Abschnitt) Eigenschaft von ungenutzter Ausübung
von Maria Paroquin im ersten Abschnitt vom 24.
Juli 1868 erfüllt erfüllt, die ungenutzte Aus-
übung als im ersten Abschnitt zu berücksichtigen, zu
zuletzt zu berücksichtigen, dass sich auf Appellat die
Appellat ungenutzt vom ersten Paroquin die ungenutzte
Leistung im ersten Abschnitt im ersten Abschnitt
wegen des von der Appellat ungenutzt mit
im ersten Abschnitt vom 24. Juli 1868 erfüllt erfüllt
Emanuel Mejer mit dem Inhalt erfüllt erfüllt
Genuss der Appellat ungenutzt im ersten Abschnitt
vom § 1432. 25x bezogenen Abschnitt mit
§ 214. 20x ungenutzt erfüllt erfüllt und die
Appellat im ersten Abschnitt des ersten
Abschnitts zu berücksichtigen.
Erbverhältnis.

Dieses erfüllt zum ersten Abschnitt mit dem
ungenutzten Abschnitt des 1. Abschnitts
in Erbschaft vom 3. März 1875, wodurch
die von der Appellat ungenutzt vom ersten



ungelogen vom 21. October 1873 resp. gegen
den der Appellat für seine ungenutzte
Ausübung zugunsten der Appellat vom
eigenen Eigenschaft von ungenutzter Ausübung
von, ohne Leistung der ungenutzten Appellat
von Appellat vom 24. Juli 1868 im ersten
Abschnitt) Eigenschaft von ungenutzter Ausübung
von Emanuel Mejer mit dem Inhalt erfüllt erfüllt
Genuss der Appellat ungenutzt im ersten Abschnitt
vom § 1432. 25x bezogenen Abschnitt mit
§ 214. 20x ungenutzt erfüllt erfüllt und die
Appellat im ersten Abschnitt des ersten
Abschnitts zu berücksichtigen.
Erbverhältnis.

Erklärung mit § 3359. 25. in der Weise Ausweis-
ung erhaltener Güter, daß sie § 1432. 25. an ihrem
Gelde und andern mittelst Ausweisung
auf sich selbst als Ausweisung das in der Ge-
richtsbescheidene Grundstück § 1924 - bezogen haben.
Die Appellationen befürworteten nicht, wie das
die Klagen mit dem für die Sache in erster
Instanz genommenen Auftrage und mit dem
erwähnten Bescheidungsbescheid, daß diese
§ 1924 - Absatz, wie das mit dem § 1432. 25.
erklärt sei, zu erklären ist und dem Appella-
tation als Appellationsgegenstand nach dem Inhalt
ihres Bescheides mit dem von ihnen schon in
erster Instanz enthaltenen Grunde, welche
sie nicht als geltend anführen, enthält
erwähnt nicht, daß sie diesen Grund
auf weitere beifügen, daß Appellat Klager
nicht allein durch Aufhebung seiner An-
sprüche an dem verurteilten Bescheid von
§ 1432. 25., welche die Klagen Klager und
die Appellationen nicht herab abweisen er-
hält, das nur dem Appellanten gebräuchlich
Wahrscheinlichkeit gilt, sondern muß
in allen Punkten das Bescheidene die
vorgedachte Wahrscheinlichkeit und demnach ge-

währigt und gültig sein, wie die
nach Bescheinigung der Appellationen in Bezug
auf die Fälligkeitserklärung, insbesondere
durch das Protokoll über die Gültigkeit der
Grundbescheid vom 6. April 1872 und den Bes-
cheidungsbescheid vom 12. Juni 1872 ausgespro-
chen sei.

Dies beweist der Bescheid, daß Appellat
mit dem ersten Bescheid vom § 1432. 25.
nach dem Inhalt der von dem Appellanten
beifügten Bescheinigung in Bezug auf
erwähnt sei, allerdings zu dem Bescheid,
daß die Sache nicht bei der Bescheinigung der
§ 1924 - Absatz geblieben sei, sondern für
nichtig und nicht mehr mit ihrem obigen Bes-
cheid verbunden, es fallender Zeit dem Appella-
tation gut haben, dessen Befehl hat in
dieser Hinsicht die Fälligkeit mit Grund nicht
nicht bestanden werden können.

Dem Inhalt der Appellationen würde die Bescheinigung
mit dem in dem angeführten Bescheid
enthaltenen und im Grunde Auftrage der Be-
scheinigung auf weitere enthaltenen
Grunde als völlig unbegründet bestanden,
wobei es sich nur im gegebenen Falle mit dem

der Nachweisung des von der Mathese Franke
zufolge Pauschalt des Robert Hoester in
Dürkheim vom 25. Juli 1871 in die Pauschalt
des Emmerich Meijer gesetzlicher Grundbesitz
gemäß von § 12, 25 - Grund, worauf das von
Alten die Eigenschaft der ländlichen und Hauptstadt
ist die Eigenschaft der ländlichen und Hauptstadt
müßten mit dieser Pauschalt und Appellat
resp. dessen demüthigen Anwalt Dursig seine
in dem Protokoll vom 6. Februar 1872
erklärt haben, dass er in der Sache
Anwalt in der von diesem Pauschalt des
Gesetz vom 27. September 1869 in der
die von dem Appellanten bezeugten Verhandlung
sich mit dem Anwalt des Appellanten keine
weil in der Sache nicht nur keine Befugnis und
keinen Grund gehabt haben, indem es für die Entscheidung
genügend ist, dass diese Pauschalt mit der nach dem
dem Protokoll des Appellanten Paragraf 12
haben würde, was das für die nicht ungenügend
sein würde können.

Erzwingt der § 1432. 25. haben eine ganz andere
Pauschalt nicht abgemacht, weil für diesen
Wahrgang die Pauschalt des Emmerich Meijer nicht
von der Grundbesitz, Mathese Franke, sondern

3



in der Sache müsse ist das Emmerich Meijer
in der Sache hat dem nachgewiesen gehabt haben,
dass er nicht für diese Pauschalt die ländlichen und
Hauptstadt mit dem gesetzlichen Grund, das durch
die Entscheidung vom 15. Juni 1871 Abgemacht
der Pauschalt des Emmerich Meijer gesetzlicher
für, genügend haben, was für die in der Sache
dieser § 1432. 25. eine Entscheidung des Appellanten
und Hauptstadt des Appellanten des Appellanten
gegen die Pauschalt des Emmerich Meijer
gesetzlicher Grund, dabei aber die Appellanten
keine Befugnis, welche nicht ungenügend
den von dem Appellanten Protokoll - Verhandlung
und dem Appellanten für die nach dem
Protokoll vom 14. Juli und 22. Juli 1869 von
27. Juli durch Appellanten gehabt haben, dass mit
den beiden anderen Appellanten von der nicht
haben concurrenz können, was ungenügend
und durch die demüthigen Anwalt
des Appellanten bei der Nachweisung mit genügender
Befugnis werden für, was gegen die Appellanten alle
seine Pauschalt mit dem Grund gegen die Appellanten
genügend abgemacht.

Dieser Entscheidungen die Akten des Protokoll vom
vom 6. April und 12. Juni 1872 nicht

entfernt einem Lande für die von dem Appal-
lanten besungene Übermittlung.

Aus dem von dem Appal-
lanten Geben desfalls nicht mit Recht aufzu-
heben:

1. daß die Eigenschaft der Appal-
lanten vom 24. Juli 1868 mit dessen
Eigenschaft vom 27. Juli demnach nicht beständig
seien und durch die Nichtbestimmung der Fülle
manches des Emanuel Meijer Hinweisfalls ist
Wirklichkeit gegenüber dem Appal-
lanten Geben.

2. daß die Appal-
lanten des ungeliebten Hinweis-
falls desfalls besungene Licitationen ganz nicht
gesehen mit 1864 - nicht für sich ungeliebten
Hinweis, weil für die nicht ungeliebten Hinweis-
fälle besungen, überwiegt diese Hinweis-
fälle mit Zustimmung des Gläubigers besungen
haben durch Compensation gebildet worden ist,
nicht für die Fülle Hinweis falls Hinweislagen ganz
nicht durch Hinweislagen gebildet haben, dieses
sicherfalls dem Appal-
lanten nachsehen würde.

3. daß das dem Appal-
lanten in dessen Eigenschaft
zugehörigen Geben wegen seiner Besungene

nicht besungene werden können. Gleiches
galt, aber nicht von dem in der besungene
Eigenschaft besungener Hinweislagen,
weil die Geben gebungene Besungene, so-
weit für nicht besungene sein, offenbar nicht
nicht besungene besungene, dieses nicht besungene,
nicht die ungeliebten Hinweislagen, sondern
Appal-
lanten mit seiner Eigenschaft besungene zum
Hinweis des Appal-
lanten besungene gebungene
Gebene sein, und zwar von jeder Besungene,
sicherfalls eine Besungene besungene, welche
wegen Hinweisfalls des besungenen Geben
nicht für sein würde.

Das Besungene besungene mit dem zugehörigen
Besungene.

Es besungene für Hinweis: was über die Besungene
zu besungene ist besungene ob nicht nicht in
sein besungene besungene besungene besungene
Appal-
lanten dem Appal-
lanten in besungene
Besungene in der Besungene besungene zugehörigen
Gebene für zu besungene ist?

J. Geben

Herrn Herrn Löwe, Anwalt des Appellationsgerichts zu Regensburg.

No. 676.

Aussellung.

Im Jahre 1876 ist in Regensburg im Kreisgericht zu Regensburg.

Erstinstanz das gegen den Appellanten.

Appellant, Ludwig Volckel, bgl. Ernst Voll, zugehörig im Kreisgericht zu Regensburg.

Im Jahre 1876 ist in Regensburg im Kreisgericht zu Regensburg.

Erstinstanz das gegen den Appellanten.

Kosten.
Uryl. . . 30
Lsg. . . 07
Kbz. . . 20
zu 57 S.
Apf. 70
zu 1. 27

No. 161. vol. 144 Regensburg zu Regensburg
am 31. März 1876 für 20 S. von neuem.
H. Seb. den Schriftf. auf.
Lewe Löwe.



Antrag

Herrn Heinrich Majer, auf Heinrich Majer zugehörig, wohnhaft in Philadelpia wohnhaft, in Regensburg ist auf dem Appellationsgericht zu Regensburg.

1. Ein Fallbuch zu Ludwigshafen, wohnhaft in Regensburg.

2. Ein Fallbuch zu Regensburg, wohnhaft in Regensburg.

Im Jahre 1876 ist in Regensburg im Kreisgericht zu Regensburg.

Im Jahre 1876 ist in Regensburg im Kreisgericht zu Regensburg.

Im Jahre 1876 ist in Regensburg im Kreisgericht zu Regensburg.

Im Jahre 1876 ist in Regensburg im Kreisgericht zu Regensburg.

Im Jahre 1876 ist in Regensburg im Kreisgericht zu Regensburg.

Im Jahre 1876 ist in Regensburg im Kreisgericht zu Regensburg.

und Magdalenaer Mayer würde die Güterbestimmung
dieses Testaments des H. Bezugsgerichtes in Frankfurt
vom 11. November 1868 mit geschlossener und geheimer
einf. im Gegenwärtigen des Richters des Fallitverfalls
des Ewigen Samuel Mayer für die Liquidation des von
diesem primo Testament mit zehlfachem Vermögen
geschickten, wobei sich das Geschäft am Contingent
zwischen des Testaments Mayer und des Fallitverfalls
erhalten haben.

Die Liquidation wurde durch die Testaments Mayer mit Grund
des von ihm am 14. Februar 1868 zu Düsselheim
verstorbenen Hubert Meyer Mayer des dem H.
Richter Hooster in Düsselheim verwilligten Testaments
vom 17. November 1854 des Alleinverwalters des
stammverwaltenden dem Appellaten verwilligten
Grundes aber mit Bezug auf die Restbestände des
Anwesens ein auf die mit dem Testament
des dem H. Richter Hooster verwilligte Verfügung
des schiedlichen Testaments vom 4. August 1857,
wovon ich das in dem Testament ihres Hubert
bestimmte Aufschlagvermögen von 8000 - für das
für in die mit ihrem Vermögen vermehrte dem
verwilligten Grund mit ihrem schiedlichen Testament
in toto aufzuführen werden ist.

Bezüglich dieses Aufschlagsvermögens ist in dem Testament
bestimmt, dass dasselbe bis zum Ableben der Tochter
Therese des Testators, Stammes Eleonore Mayer,
geborene am 13. October 1812 verstorben ist, und
dies vermögenshaftig sein soll, jedoch
die Fünftel dieses Vermögens mit 400 - jährlich aus
diesem Vermögen zu zahlen seien, auch davon das
übrige das Capital in vier Jahreszeiten in die

0
-
Dr.
Co.
Rk.
-
Off.
2:

Lebenszeit des Testators eingezahlt und verwahrt
zu werden soll.

Demnach beauftragte die Richterin des Fallitverfalls, dass
das königliche Land der Magdalenaer Mayer und ihrem
Ehemann, dem Falliten, gemeinschaftlich veräußert,
wobei die Testaments Mayer mit dem Falliten
Ehemann dieses Grundes für die andere Hälfte aber
ihrem Ehemann resp. dessen Fallitverfall einen
Umsatz zu versetzen. Dieses Beauftragte wurde
in dem oben dem Richter verwilligten Primat
Testament des H. Bezugsgerichtes in Frankfurt
vom 16. December 1869 beauftragt und der
dieses Testament von der Testaments Mayer im Auftrag
Verwaltung durch Testament des H. Appellaten verwilligt
vom 17. December 1871 als unbenutzt abgemeldet.
Auf Verlangen der Testaments Mayer und des Richters
des Fallitverfalls ist die Vermehrung fand am
Richter Hooster in Düsselheim am 15. Juni 1871
die Liquidation des vermögenshaftigen, in dem
Hubert Meyer Grundes steht, wobei die Wittwe
Eleonore, Theresen Mayer, desselben am 1. 18825 -
verstorben ist. In dem Testament Meyer ist
bestimmt, dass der Aufschlag von 8000 - des vermögenshaftigen
Testaments des Hubert Mayer vom 17. November
1854 mit einem von dessen Wittwe mit dem Galanten
Moritz Kaufmann und Veronika Mayer über-
gekauften Cassino - mit Alimentationsvertrag
des Richter Paraguis in Frankfurt vom 25.
August 1868 im Prinzip in der Weise zu zahlen
soll, dass von demselben 4000 - auf dem Grunde
bleiben bis zum Ableben der Wittwe des
Hubert Mayer, von diesem Betrag dieser bis dahin

der Aufsteigerung nur durch Verkauf infolge der Gelände
 Kaufmann, die Zinsen mit 400 - alljährlich zu
 bezahlen sein, und deren Tod aber diese 4000 -
 mit Zinsen vom Todestage der Wittwe Meijer an
 in seine Testamentsbedingung mit je einem Drittel
 zu bezahlen sein:

- 1, an die Collocatarin Margaretha Meijer, Witwe
 von Emanuel Meijer,
- 2, an die verwante Person Kaufmann;
- 3, an die Kinder und Enkelkinder der verlebten
 Lisette Meijer, verwante Person von Esaias Bloch,
 der über die Erblassung des Königs die Hälfte
 der Erblassung zum einen Hälfte an die Emanuel
 Meijer'sche Erblassung und zum anderen Hälfte
 an die Person der Erblassung mit 5% Zinsen vom
 Zinsfuß an auf Martini 1871 mit den drei folgen-
 denen Jahren zu bezahlen, wobei auch das Kaiserliche
 Testament ansetzt, von dem das Kaiserliche Meijer
 Erblassung die Hälfte die Summe von 628. 20x
 und von dem anderen, das Erblassung zufallenden
 Hälfte die Summe von 571. 40x, im Ganzen
 1200 - an die Person Kaufmann für die diese
 mit zum Kaufpreisvermögen verfallenden und
 jährlichen Zinsen zu zahlen.

Dieses Erblassung von Peter Meijer vom 25. Juli 1871
 verbriefte die Person der Emanuel Meijer
 das bei der vorerwähnten Licitation zum Allain
 eigentümlich erworbenen Grundstück an Catharina Frank,
 ohne Angabe, in Düsseldorf wohnhaft, Wittwe
 des verlebten Kaufmanns Mathias Frank
 um den gleichen Preis von 128. 25 - pachtlich zu
 5% vom 25. Juli 1871 an und zahlbar in 4 Terminen



auf Martini 1871 mit den drei folgenden Jahren mit
 nicht die Person an, von diesem Kaufpreis müssen
 in der Licitation vom 15. Juni 1871 festgesetzt
 Kaufpreisvermögen bedingungen zu bezahlen:

- 1, die darin bewilligte 8000 -
 rest: die zum Allain der Wittwe von
 Aron Meijer die Zinsen dieser Summe an
 dem Kaufmann, Gelände Kaufmann,
 zu zahlen, und deren Tod aber das
 Capital fällt in vier auf den Todestag
 der Wittwe Meijer folgenden Jahren be-
 zahlen mit Zinsen von diesem Tage an
 mit je einem Drittel an die bei der
 Licitation bedingungen genannten Per-
 sonen (die Markgräfin selbst, die Gelände
 Kaufmann und die Person der Lisette
 Meijer, verwante Person Bloch) zu
 bezahlen,
- 2, an Emanuel Meijer die Zinsen mit dieser 8000 -
 vom 15. Juni 1871 bis 25. Juli 1871 mit . . . 44. 26x
- 2, an Emanuel Meijer für seine
 jährliche Zinsen 1200 -
 die Zinsen für den vom 15. Juni bis 25. Juli
 1871 mit 6. 40x
- 3, an die Erblassung des Emanuel Meijer
 an, den er von der Licitation Kauf
 Erblassung Anteil mit 1840. 50x
- 4, die Zinsen für den vom 15.
 Juni bis 25. Juli 1871 mit . . . 10. 14 . . . 1857. 4x
- 4, an die Markgräfin Person von Emanuel
 Meijer, den auf vorerwähnten Preis des 11. 10x

0
 -
 01
 02
 03
 04
 21

11,102 10x
 1722 50x
 zusammen 12,825 -

Geben mußte dazumal das an die vorerwähnte
 Fälligkeit mußte ungenutzbar gehalten die Nachkäuferin
 den mit demselben Hochschult, Anfallens mit ihrem Recht
 mit Ansehens gegen den Fälligkeit mußte zu Compensieren
 und die Compensierung in der geringsten Weise
 gehalten zu werden.

Wenn diese das Amt der Generalität beauftragt der Witten
 Friedrich in der Hochschultabteilung, welche am
 16. mit 27. Sept. Oktober und d. Oktober 1871 fällig
 worden ist.

Zu dem Fallinnahme verfahren gegen Comman
 Major würde die Forderung selbster Hofmeier liegen
 ist und anerkannt im Jahre von 13944. 4x
 selbst fällig zu 6% vom 26. August
 1868 an, welche bis zum 12. März 1870
 abgezinsten. 2606. 85
 zusammen 15,554 27

Auf diese unter der zwei Hochschulten selbter
 Hofmeier zwei Visitenkarten zu bezahlen:
 a, die Notwendigkeiten von 12% mit 1673. 22
 b, die Notwendigkeiten mit 1686. 3
 zusammen 3359 25

Zu dem Hochschulten des Gläubigers von 1432. 25
 vom 6. April 1872, welches auf der Notwendigkeiten
 der Fälligkeiten der Hochschulten unterzeichneten, ist
 anerkannt, daß zu dem darin angegebenen Betrag
 überdies auf der Fälligkeiten 3364 - ist
 vom Quartalslohn 1840. 50x zusammen kommt dem
 die Fälligkeiten abgezinst werden, die obigen Notwendigkeiten

04
 04
 04
 04
 =

wölfer zu erlösen, soweit nicht der Hofmeier Comman
 Major dazumal Anerkennung vollzogen worden ist,
 über das zum Teil der Hochschulten dieser Hofmeier
 erhalten, daß das Hofmeier einmündig Hofmeier
 erlösen auf die mit demselben Quartalslohn für die
 ist hochschulten Visitenkarten der Fälligkeiten
 abgezinst.

der Hofmeier alle Anteil der Fälligkeiten an der
 Liegenschaft von 15. Juni 1871 Betrag
 in Capital 1840. 50x
 von der Fälligkeiten vom 15. Juni 1871 bis
 22. März 1872 grossen Betrages mit 86. 10x
 zusammen 1927 -

Zu dem definitiven Hochschulten von
 12. Juni 1872, welches der Fallinnahmekommission
 genehmigt ist, ist mit dem Hofmeier unterzeichnet,
 daß die Hofmeier die Fälligkeiten für die Fälligkeiten
 Visitenkarten im ganzen zusammen zu bezahlen
 selbter. 3359 25x

und daß dieselbe selbter selbter die im Hofmeier
 Notwendigkeiten vom 6. April 1872 angenommenen Fälligkeiten
 anerkannt auf sich selbst mit 1927 -
 von dem beizahlen Gelder 1432. 25

zusammen gleiche Summe von 3359 25
 vorerst durch die Hofmeier König folgt: Hofmeier
 selbter die Fälligkeiten der Hofmeier, mündig
 Henri Hofmeier bei Hofmeier, Fälligkeiten in
 Ludwigshafen und P. F. Grobe - Hofmeier in
 Neustadt verzinst anerkannt, das nicht selbter
 abgezinst worden ist. Fälligkeiten selbter dieser
 Fälligkeiten von allen Hofmeier auf diese Fälligkeiten

auszufallen, nur mit wieder sich gültig über die
 Nachzahlung zu versichern, wobei eine vorläufige
 Disposition deshalb zu bezeichnen. Die bisherige
 Summe von f 4432. 25 x soll sofort nach Empfang
 dieses Beschlusses durch den Herrn Fall durch den
 Kommissar im Hauptquartier unter Credit von ein Dürch
 seine vorgeschriebene Anzahlung werden. Dieser
 Bescheid ist nun von den Hingewandten unterzeichnet
 und von dem Fall durch den Kommissar genehmigt.
 Die von dem Fall durch den Kommissar genehmigte
 Summe von f 4432. 25 x soll sofort nach Empfang
 dieses Beschlusses durch den Herrn Fall durch den
 Kommissar im Hauptquartier unter Credit von ein Dürch
 seine vorgeschriebene Anzahlung werden.

- 1. Das Arrêt von G. F. Brodie - Heinrichs wurde
 durch Akt des Gerichtshofes betriebsfähig in
 Dürckheim vom 17. März 1869 angesetzt
 mit dieser Continuation zur Zeit des h. Beschlusses
 genehmigt in Frankfurt am Main vom 14. Juli 1869
 für die Summe von f 7788. 17 x und für fünf zu
 6% mit der Hauptsumme von f 7600. 20 x vom
 30 Juni 1868 an und für fünf zu 6% mit der
 Summe von f 7600. 20 x vom 30 Juni 1868 an
 und für fünf zu 6% vom 24. Juli 1868 an die
 Prostan der Obligation vom 24. Juli 1868 mit dieser
 Continuation im Betrag von f 531. 19 x sowie für die
 Prostan des Arrêt überzess für gültig erklärt.
- 3. Das Arrêt für die Nationalbank in Leipzig
 wurde durch Akt des Gerichtshofes betriebsfähig

O.
 E.
 K.
 O.
 =



Reischel vom 27. Juli 1869 angesetzt mit dieser Continuation
 zur Zeit des h. Beschlusses genehmigt in Frankfurt am Main vom 14. Juli 1869
 für die Summe von f 5620. 29 x, die fünf zu
 6% mit der Hauptsumme von f 5548. 48 x mit
 die Prostan der Obligation für gültig erklärt.

Hiermit ergibt sich, dass die Nationalbank, deren
 Arrêt das aufgingen der fünf die beiden anderen
 Gläubiger hinsichtlich der Arrêt gültigkeit in
 gleicher Anzahlung vorhanden sind, mit dieser
 Continuation durch den Kommissar G. F. Brodie -
 Heinrichs und dem Prokurator Heinrich
 Kaiser, nur nicht concludens vom Kommissar. Gleichwohl
 wurde bei der gültigen Nachzahlung der beiden
 Gläubiger für die Prostan der fünf Continuation
 von f 1432. 25 x, zu welcher Prostan Herr von
 Nachzahlung mit dieser Continuation ist, und die
 anfallende Continuation zugestanden, was nun mit
 dieser Continuation der Prostan und Prostan der
 damaligen Mandatanten der Prokurator Heinrich
 Kaiser zugestanden worden sein kann, mit dieser
 Continuation Nachzahlung von der zu nachfolgenden
 Summe von f 1432. 25 x

- vorzugs abzurufen:
 für Prostan des Arrêt zur Lösung des
 gerichtlichen Streitwertes f 12. 49 x
 für die Prostan der von Herrn
 genehmigten Continuation des Arrêt f 10. 36 x + 24. 25
 f 1408 x
 welche unter die drei Gläubiger nach Maßgabe
 und der Nachzahlung für die damaligen Prokurator
 in gleicher Anzahlung vorhanden, so nach dieser

- 1, Heinrich Meijer für 1865. 10x Fortsetzung 1731. 50x
 - 2, G. F. Frohe-Henrich für 1814. 4x " " 461. 48x
 - 3, die Filialbank. " 4009. 37x " " 214. 20x
- zusammen 1408 -

Mausfa Kotitz und Gardé bei den Aktien der
Cresallbank.

Mausfa Kofas von der Filialbank indelict in
Folter Proffinnung bezugnehmend 214. 20x befüllt sich
ausdrücklich und demüthlich aller seiner Rechte etc.

Dies Grund ist obige angeführte Pönfaktat von
Notar Hoester in Dürckheim vom 25. Juni 1871 be-
trifft die Pönfchein, Wiltner Franché, zuerst die
Königreichs verfahren mit, auch dass von keinem
Glaubiger ein Mahnabot gemacht worden, letzter
diesfalls auf des Pönfverhältniss verfahren ein.

Die Fälligkeit des Edm. Meijer, welche auf
Grund der angeführten Licitation vom 15. Juni 1871
keine Einsprache gegen die Aufsteiger, Gerson
Ems, Arnold Meijer, Hermann, Jundow, wirffen
erkennt, demselbe auf von dem Licitation verfahren
zueinander Anstalt mit Einspar im Ganzen
1871 - dies Comproportion von der Gesellschaft Meijer
bezogen sich, sich auf in dem Pönfverhältniss
Folter keine Fortsetzung angehalten.

In dem Nachfallmangel vom 11. October 1873
wirden auf dem, hohes Wiltner Franché gestützt
abem Grundbesitz von 12825 - mit Einspar zu
570 vom 15. Juli 1871 an, zuerst im gerichtlichen
Pönf die gerichtlichen Pönf der Königlichkeits
und Nachfallmangel verfahren, sodann die Fortset-
zung des Pönf Kaufmann mit der Leben
des hiesige Meijer, zusammen Gerson, Bloch,

wie sie in der Licitation vom 15. Juni 1871 angeführt
sind mit der wieder eingetragenen Einspar
und Pönf angeordnet. Hiemit erfüllt Pönfallat
Heinrich Meijer mit Grund des Obligation vom
24. Juli 1868, inscribirt am 24. desselben Monats,
als erst inscribirtes bei obiger Licitation in
Pönf Gerson obiger Pönf Gerson für die
Pönfverfahren von 11212. 36x, die Einspar für
auf zu 670 vom 15. Mai 1871 (alters Einspar 12. Mai
1870) mit die Pönfallmangel Meijer mit 16. 7x
im Ganzen obiger Pönf der gemeinlichkeits
Pönfall vom 24. Juli 1868 geneigt auf die die
Gemeinlichkeits zusammen die Pönfall der
verfahren verfahren 13000 - mit 1266. 40x,
zuletzt mit dem Fortfall der Wiltner Franché
Meijer mit von der und verfahren.

Pönf 2 wirden demnach auf den auf gerichtlichen
Pönf in Unterordnung gegen die Gemeinlichkeits
Pönf au mare le Pönf ist die betreffende
Fortsetzung die gerichtlichen Pönfverfahren

a, Pönfallat für Einspar auf Pönf der obiger Pönfallat
Pönfallat vom 15. Juli 1868
b, das Pönfallat G. F. Frohe-Henrich Pönf Pönf
Pönfallat des K. Legationsrathes in Braunschweig
Pönfall, als Gemeinlichkeits Pönfallat, vom 6. August
1868, inscribirt am 18. August 1868, für die
Pönfallat von 18152. 11x, Einspar mit Pönfallat
Pönfallat Pönfallat.

c, die K. Filialbank auf Grund eines Pönfallat des
K. Legationsrathes in Braunschweig, als Gemeinlichkeits
Pönfallat, vom 20. August 1868, inscribirt
am 1. September 1868, für die Pönfallat von

43596. 552, Zinsen und Provinzialsteuer Kosten.
 Dieses Nachteilungs-Gesuch wurde zuerst von dem
 Appellanten, als Antrag von dem Appellanten sofort
 beschritten und von letzterem in Form eines eingereichten
 Antrages vom 20. Januar 1875 verurteilt, daß im
 Nachteilungs-Gesuch der Zahlung von 1927/78 - mit
 Zinsen, sind für Linsen, unter die drei Anträge
 begünstigt: den Appellanten und den beiden Appal-
 lanten, au marc le franc restituit werden
 sollen. Für Begünstigung dieses Antrages mußten die
 Appellanten zahlen:

1. daß durch die Publikation des Urtheils die Fälligkeit
 unter des Emmanuel Meyer auf den 15. Juli 1868
 auf die Inscriptions des Appellanten einfallig geworden
 sei, daher keine der Pflichten eine Hypothekenscheinung
 zuzufügen.

2. daß für den Zahlung von 1927/78 - , welchen die Person
 des Emmanuel Meyer für Liquidations-Zins der Komplex-
 Liquidation an die Fälligkeit mußte zuzufügen haben, letzterem,
 das Provinzialsteuer auf das Haus zuzufügen, daher die
 Appellanten sich verpflichtet zu halten, daß dieser
 Antrag in der Collocation verurteilt bleiben mit
 daß die auf diesem Felde konsolidiert anzuzurechnen
 die Fälligkeit zum Provinzialsteuer zuzufügen sein.

3. daß zwischen dem Anwalt des Appellanten bei der
 Fälligkeit des Urtheils vom 6. April 1872 die Absicht
 eintrifft zu offenbaren, daß der Appellant
 Emmanuel Meyer auf den Antrag für zuzufügen
 Grundsteuer abzustellen auf das Fälligkeit
 die Fälligkeit zum Anwalt von den Provinzial-
 steuern, nicht desorganisiert über diesen Antrag in
 Folge der Anträge des Appellanten unter die

0
 6
 10
 14



zwei Anträge, nämlich au marc le franc restituit
 werden soll, über diese drei Anträge, jedoch
 von einem Anwalt mitgeteilt zu haben
 sein; daß mit Appellat und Fälligkeit mit
 Provinzialsteuer des definitiven Urtheils vom
 12. Juni 1872, dessen Inhalt durch
 Einspruch vom Appellanten in dem oben
 beschriebenen § 1432. 20. mit demselben zuzufügen
 mit zuzufügen haben.

Über diese von dem Appellanten als unzulässig
 mit demselben als unzulässig beschriebenen Auf-
 gehaltungen haben die Appellanten dem Appellanten
 nicht zuzufügen sein zu.

Dieser Antrag des Appellanten gerichtet in Frankfurt
 am 3. März 1875 wurde die von dem Appal-
 lanten gegen den Nachteilungs-Gesuch vom 11. Octob.
 1873 vorgebrachte von dem Appellanten für einen
 neuen Prozeß-Verfahren zuzufügen, den Appellanten
 vorgebrachte Hypothekenscheinung als ob die Contingent-
 der Fälligkeit des Provinzialsteuer Antrages der
 Contingent-Klagen auf die Provinzialsteuer vom 1927/78
 für die Fälligkeit des Emmanuel Meyer mit
 der dem Contingent-Klagen zuzufügen
 unzulässigen Fälligkeit, als unzulässig beschriebenen
 mit demselben, daß dieser in dem Contingent-
 Klagens in dem oben beschriebenen Nachteilungs-Gesuch
 restituit Antrages die Fälligkeit beschriebenen, zuzufügen
 der Provinzialsteuer, daß dieses nicht, wie zuzufügen
 im Haupt-Verfahren von dem Appellant Meyer, unter
 im Prozeß der Fälligkeit des Contingent-Klagen
 auf die Fälligkeit des Appellanten von dem Appellanten
 Parquet vom 24. Juli 1868 mit demselben dem

erfahren eine ungeliebte Entscheidung der
 Fälligkeit des Emancipations. Kaiser für sich geltend zu machen,
 indem dieselbe durch die Natur der Fälligkeit
 überlassen bleiben muß, daher nicht ihre Aufhebung
 und Propriation des 19. Art. - für die Fälligkeit, wenn
 der erste Punkt mit Recht bemerkt, als eine unzulässige
 Prämisse zum Grunde Anzulegen nicht könnte.
 fiktisch werden könnte.

3, Müßte aber nicht die Fälligkeit fallen, wenn sie
 ihre Privilegien für die zweite mit dem Reiteration
 gewisse concessionen wollten, zeitlich für die
 Privilegien nehmen (Art. 2109. und 2113. des Code civ.)
 hat aber niemals eine Einweisung gegen Kaiser
 Kaiser genommen, daher jedenfalls die Privilegien
 ablassen ist und deshalb, wenn sie jetzt nicht ihre
 Privilegien nehmen wollten, allenfalls in der
 Hypothek-Interdiction von nachher würde, mit der
 Pflicht fällt dem Appellaten vorzuziehen könnte.

III Gut nicht auf der besten Weise mit dem von ihm
 enthaltenen Grund mit Recht dem dem Appel-
 lanten vor dem Appellanten zugestanden ist
 wie deshalb oben angeführt wurde, als unzulässig
 nicht beweisfähig, indem:

1, die von dem Appellanten hergeleitete Absonderung
 zwischen der Natur der Fälligkeit in zwei
 Kategorien des Falliments gezogen, welche nicht
 Organismus des Appellanten spathologisch sein soll,
 ohne die Fälligkeit der Appellationsfähigkeit nicht
 und deshalb mit spezieller Formidation über den
 Appellanten nicht hätte erlöschen können,
 fällt wenn sein Anrecht ist später für seine
 Bekämpfung gemacht, was aber nicht geschehen



ist, und
 2, durch die Natur der Appellationsfähigkeit mit dem
 Appellanten die definitive Rechtskraft des vom 12.
 Juni 1872 und mit der Appellationsfähigkeit des Appellanten
 an der Rechtskraft des 14. Art. 2109, welche demnach je
 nicht Gegenstand des Appellationsprozesses ist, wobei
 die nicht durch die Appellationsfähigkeit des Appellanten
 nicht des Appellanten und seine selbstverständliche
 Willkür des Appellanten, welche Gegenstand
 des Appellationsprozesses sind mit der Rechtskraft
 verbunden war nicht zur Appellationsfähigkeit und nicht
 dessen Appellanten mit seinem Appellationsfähigkeit nicht
 gemein haben, - mit letzterer Appellationsfähigkeit
 Appellationsfähigkeit verbunden haben, - wenn dies kommt,
 daß die Fälligkeit mit dem Appellanten ist das
 Appellationsfähigkeit und bezüglich letzter Appellationsfähigkeit
 Appellationsfähigkeit mit dem Appellanten nicht konkurrieren
 kann, sondern immer unzulässig ist.

Über diesen Grund

Es fällt ab dem H. Appellationsgericht, indem es
 die dem Appellanten in der Rechtskraft des vom
 21. October 1873 für die Fortsetzung von § 12, 312. 362
 nicht für sich zu 670 vom 12. März 1874 nur mit dem
 Appellanten Hofmann auf Grund der Obligation von
 Peter Perrequin in Frankfurt a. M. vom 24. Juli
 1868 im ersten Hypothekenschein verfaßte Anweisung
 im Range eines Hypothekenscheins vom 24. Juli 1868
 erfüllt erfüllt, die dingliche Leistung als ein
 Verbindlich zu veranlassen, zunächst zu dem Grunde,
 daß sich Appellat die Geldschuldung seines Pächters
 gegen die Appellationsfähigkeit Fälligkeit in der Appellationsfähigkeit

natur Weiser, warum das von denselben eingeleitete
nicht in Folge Fortschritts von der der Kaiserin Elisabeth
Kaiser und der Kaiserin muss ihre Pflichten zuge-
kühnen dem Kaiserin von 1852. 20. bezugnehmend
Anschluss mit 1854. 20. ausdrücklich vorbehalten ist
die Abzählung in die Proben des genannten Pfandes
zugehörig zu vertheilen.

Ertheilt
am 21 Februar 1876
Dr. v. Weid

H. Guldner

allerdings zu dem Schluss, dass dieselbe auf bei der Vertheilung
der 1927 fe Platz greife; es ist aber von Seite der Azzallanten
für eine auch drückliche Zustimmung und Billigung erfolgt,
wofür dem Letzteren ein Eid zugesprochen wird.

Aus diesen Gründen
gefalle es dem kgl. Azzallationsgericht mittelst
Abänderung des angefochtenen Urtheils, indem es
über die gegen den Rath vom 21. October 1873
bestehende Controversation Recht spricht, zu verfügen
dass in Vertheilungssachen der Betrag von
1927 fe mit Zinsen unter die beiden Azzallanten
und den Azzallanten nach Maßgabe ihrer Forder-
ungen vertheilt werden soll, und den Azzallanten
zu den Kosten des Prozesses in beiden Instanzen
zu verurtheilen;

subsidiarisch den Azzallanten Urkunde zu vertheilen
dass sie dem Azzallanten einen Eid zuzuschreiben, es solle
sprechen: 1) ob es nicht wahr ist dass bei der
Vertheilung vom 6. April 1872 durch die Anwälte
der Parteien die Abrechnungen getroffen worden
ist, dass der Kaiserin von Elisabeth Mayer auf
den durch sie geschuldeten Zinseszins abschlägig
auf ihre Forderungen individuell zinslos Ausweisung von den
Krediten vertheilt, wofür das Urtheil über diesen Betrag

in Folge der Anwartschaft der Parteien unter die
 drei Anwartschläubiger au marc le franc gesetzlich
 worden soll, und ob Azzallat dieb nicht von seinem
 Antheile fogleich mitgetheilt. erfalten hat;

2) ob es nicht wahr ist daß Azzallat nach
 kürzlich und Anwartschaften des defuncten Herr.
 Hülsmann'stats vom 12. Juni 1872 nicht allein durch
 Tufall durch kurzfristigen seiner Aufsicht an dem
 darin beauftragten 1432 fl 25 kr anverwandten,
 sondern auch mit der zweiten getroffenen Vereinbarung
 der beiden Antheile Herrn und Dersy, daß die
 zweite der Frau Mayer zugewiesene Summe von
 1927 fl in gleicher Weise unter die drei Anwartschläubiger
 auf Maßgabe ihrer Forderungen zur Befriedigung gelangen
 sollte, vollkommene einverstanden war und dieses Ueberein-
 kommen ausdrücklich genehmigte; — jedoch das Weiter
 anzuerkennen, Kosten vorzubehalten;
 wesentlich zu hervorheben, daß in der Collocation die Betrag von
 1927 fl reservirt bleiben und die Azzallaten nicht
 zu gestatten um die Forderungen der Fälligkeitmassen von
 Frau Mayer auffordern zu können, die Aufzinsen
 dieser Fälligkeit auf den fraglichen Betrag in dem
 Rangordnungshypotheken geltend zu machen, auf in diesem
 Falle die Azzallaten zu den Kosten der beiden Nachzügler zu
 verurtheilen. —

Eugen Löw.

Original vom 21. Februar 1876
 Dr. v. Weid

Über diesen Grundan

Gefallen ab dem H. Anwartschläubiger,
 indem ab dem Anwartschläubiger ^{der Kunde} gesetzlich,
 daß es nach der gesetzlich vorgeschriebenen, in
 der Prozedur vorläufigen Hypothek der
 H. Anwartschläubiger in Paderborn'schen vom
 G. Juni 1876 durch den durch Verfall des H.
 Anwartschläubiger vom 7. März 1876 auf
 Grundbesitz der Anwartschläubiger seiner Forderung
 befriedigen unterworfen sein und indem ab
 die dem Anwartschläubiger in dem Besondere-
 aben zum 21. Oktober 1873 für die Forderung
 von 12312, 36 kr nach Zinsen zu 6% vom
 12. Mai 1874 an und die Produktivität des
 auf Grund der Obligation von Peter Paragius
 in Frankfurt am Main 24. Juli 1868 im
 ersten Hypothekenschein abgegebene Anwartschläubiger
 im Buche seiner Hypothek vom 21. Juli
 1868 nach recht erfolgt, die hierdurch Befriedigung
 als unternimmt zu veranlassen; zugleich zu
 bemerken, daß die Anwartschläubiger die Fälligkeit
 seiner Forderung durch Wegnahme der Anwartschläubiger
 Fälligkeit in der besagten Weise wegen
 der von demselben unterschrieben und in Folge
 Besondere von der Fälligkeit des Emmenthal
 Mayer und der Fälligkeit dieser Forderung
 gutkommenen Anwartschläubiger vom 1432, 25 kr
 besagten Antheile mit 114. 20 kr ausdrücklich
 beauftragt, mit die Anwartschläubiger in die Prozedur

über das Verfall des Anwartschläubiger
 auf die Anwartschläubiger vom 12. Juni 1872
 und die Anwartschläubiger vom 7. März 1876

und gewöhnlich Rechtsgüter zu veräußern.

G. Guben

Geschehen in der Sitzung am 27. Juni 1876

seiner

und daß das von der Appellation über die
von ihm befristete Oberrichterliche
Appellation in erster Instanz eingeleitete
Gut von dem ersten Richter durch die im
öffentlicher Verhandlung ist, daß über die von
demselben in der zweiten Instanz in der
ersten Instanz mit einem Richterlichen
Appellationen gemeinlich durch die öffentliche
Verhandlung mit der Stelle der Richterlichen
Verhandlung dieses in dem Verfahren gemeinlich
Gut aufzuheben und das k. Landgericht in
Chemnitz beauftragt mit dessen Oberrichterlichen
Verhandlung ist. Durch die mittelst Oberrichter
das k. Landgericht durch die Chemnitz in
zwei Instanzen am 2. Juni 1876 eingeleitete
Verhandlung mit der Appellation durch die Richterlichen
Verhandlung durch die Richterlichen
Appellationen. Die Richterlichen Verhandlungen
dieser Richterlichen Verhandlung ist, so wie die
auf der zweiten Instanz Appellationen von dem
k. Landgericht in Chemnitz beauftragt
zur Richterlichen Verhandlung am 6. Juni 1876
Verhandlung, hier verfahren durch die Richterlichen
Verhandlung das von dem k. Landgericht Richterlichen
und in der Richterlichen Verhandlung durch die
k. Appellationen Richterlichen Verhandlungen
Verhandlungen, Appellationen die von dem Richterlichen
Verhandlungen durch die Richterlichen Verhandlungen
Verhandlungen durch die Richterlichen Verhandlungen
am 2. Juni 1876 durch die Richterlichen Verhandlungen
dieser Appellationen Richterlichen Verhandlungen
in der Richterlichen Verhandlung der k. Appellationen

wovon die zu erfahren, wie die Anträge zu
 Gültigkeit kommen. Der Rathgeber dieses Ausschusses
 nicht selbst zu sein, welche der ausschließliche
 Ausschuss in Fränkischer Pflanzung der obigen An-
 träge, welche der obigen Ausschuss für die
 Anträge hat zu bestimmen.
 Es gehört sich ferner: ob nicht, in dem Ausschuss
 eine der Ausschüsse der ausschließlichen
 Ausschusses, der Anträge der Ausschüsse ist zu
 nachstehend zu prüfen ist.





- 1, Samuel Fötel, Kaufmann in Frankfurt
 am Main wohnhaft, früher Samuel Isaac
 Kaufmann in Eichenkoben, als Pächterinhaber
 der Lebrücke des Georg Rummel, Auktions
 in Freimertshaus wohnhaft, infolge Pächter
 von Maria Boersch in Eichenkoben, vom 1. März
 1861;
- 2, Margaretha Fötel, verwitwet zu Freimertshaus
 wohnhaft, Wittwe des desfallsig verstorbenen
 Auktionsmannes Georg Peter Rummel
 des Älteren;
- 3, Eva Christina Rummel, Auktion von Georg
 Friedrich Schilcknecht, Auktionmann und
 Rathgeber selbst der obigen Auktion in
 Oberrhein wohnhaft, beide in Eichenkoben
 heim wohnhaft;
- 4, Ferdinand Levi, Auktionmann in Freimertshaus
 wohnhaft, unzahlige Pächterinhaber von
 Lebrücken von Georg Friedrich Föcher, Auktion
 und Auktion in Weingarten wohnhaft,
 jetzt in America abwesend;
- 5, Die Kinder von Friedrich Rummel gesammelt
 Auktions in Freimertshaus, als:
 - a, Georg Peter Rummel, Auktion in Freimertshaus
 heim wohnhaft;
 - b, Georg Jacob Rummel, Auktion desfallsig
 wohnhaft;
 - c, Eva Catharina Rummel, ledig und unverheiratet
 bei Mutter wohnhaft;
 - d, Michael Salzer, Auktion in Freimertshaus

wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormund seiner
mit seiner verlebten Gattin, Elisabetha Kummel
erzogenen und minderjährigen Kinder:

a, Catharina, Caspar, und Margaretha Palm,
diese als Eltern ihres Wäthters;
b, Jacob Palm, Wäthter in Freinostheim wohn-
haft, großjährig als Vater des vorgenannten
Michael Palm;

c, die Kinder von Margaretha Kummel, lebend
Gattin von Volraden Georg Focher, Ackerer in
Wiesgarten wohnhaft und ebenfalls verstorben,
als:

a, Georg Jacob Focher, Ackerer in Wiesgarten
wohnhaft;

b, Georg Peter Focher, Ackerer daselbst wohnhaft;

c, Anna Barbara Focher, ganz abtot in Landau
wohnhaft, Wittwe des daselbst verstorbenen
Wäthters Valentin Focher;

d, Volraden Georg Focher, auf Georg Focher ge-
nannt, früher Ackerer in Neudorf wohn-
haft, vermögen ohne bekanntem Nachlass mit
Kindesultverbreitung, Appellation durch
den zu Zweibrücken wohnhaften H. Advokat-
Anton alt Schulze nachstehen

gegen

die Kinder und Mitverwandten des zu Landau verleb-
ten Anna Catharina Kummel, genannt
Wittwe des daselbst verstorbenen Ritters Jacob
Ritter, als:

1, Lisette Ritter;

Das Waisen soll vertheilt werden. Orig. 4 Okt 39.
No. 219 v. J. 21.
Darstellung des Sachverhaltes Ritters 3 Hof
in Landau



der Kinder und Mitverwandten des zu Landau verleb-
ten Anna Catharina Kummel, genannt
Wittwe des daselbst verstorbenen Ritters Jacob
Ritter, als:

1, Lisette Ritter; 2, Georg Jacob Ritter; 3, Johann
Friedrich Ritter, diese drei als gemeinschaftliche
in Landau wohnhaft; 4, Johann Friedrich
Carl Ritter, als Wittwe in Landau wohn-
haft, zur Zeit aber in America, dessen Ver-
vollständigung resp. Zuzahlung besollmächtigter
seiner Wittwe, die vorgenannte Lisette Ritter auf
Grund eines Auftrages von Ritters Keller in
Landau vom 23. Februar 1849 ist, eingewilligt.

Am 22 April 1876
dem Fiskus
Spöden für die
Appellation über
Bestel. & Comprom.
Lautend auf
Rittern. G. R. P.
in Landau
am 22 April
1876
P. R. P.

klüger gegen das Bescheidungs-Urtheil des
H. Appellationsgerichts vom 22. Februar 1876
und Appellation von zwei Urtheilen des H.
Bezirksgerichts in Landau vom 16. Juli 1873
und 11. December 1874, durch den H. Advokat-
Anton alt Piefser nachstehen,

gegen

Samuel Focher, Kaufmann in Frankfurt am
Main wohnhaft, früher Samuel Isaac, Kaufmann
in Tilschleben, als Repräsentant des Lebenden

als Georg Rüssel, Auktor in Freimorsheim
 wofusust, gütlicher Kaufkath des Altes Boersch
 in Colenroben vom 1. März 1861;

2, Margaretha Frosch, gewesenerin zu Freimors-
 heim wofusust, Wittwe des dahier wofusust
 Auktorsnummer Georg Peter Rüssel des fünften;

3, Eva Christina Rüssel, Gattin von Georg
 Friedrich Schildknecht, Gimmernheim, mit
 letzterem fällt der apostolische Commissionsrat
 Gütergemeinschaft wegen, beide in Freimorsheim
 wofusust;

4, Ferdinand Levi, Hundaltmann in Freimors-
 heim wofusust, ungültig Pfandinfaktor von Erb-
 wulhan von Georg Friedrich Focher, Auktor mit
 Wittib, fünf in Weingarten wofusust, jetzt in
 America wofusust;

5, die Kinder von Friedrich Rüssel, gewesener
 Auktor in Freimorsheim, als:

a, Georg Peter Rüssel, Reform in Freimors-
 heim wofusust;

b, Georg Jacob Rüssel, Auktor dahier wofusust
 Gust;

c, Eva Catharina Rüssel, Ludwig mit gewesener
 Ludwig, wofusust;

d, Michael Salen, Auktor in Freimorsheim



Hostenrode
 des Samuel Fstel, Kaufmann in Frankfurt
 mit Compten, Appellaten und Eingewandlung
 Klagen

Liotta Plattner, Reform in Landau
 mit Compten, Appellaten und Eingewandlung
 Klagen



	M	S	M	S
Wohlfil vom 10. April 1876				
1, Anwaltsrechnung zur Aufrechterhaltung	1	20
2, Aufrechterhaltung	46	..	97	2 80
3, Anwalts R. IV	42	..	14	..
Prinzipial 4 Thyl	9	..	80	1 24
2 Altschieden 6 Thyl			1 20	2 48
4, Quittungslösung des Anwalts
vom 4. 14. 1876	43	20
5, Anwaltsrechnung zur Aufrechterhaltung	..	60
6, Wohlfil	44	24 ..
7, Aufrechterhaltung 4 Thyl 8 P.	45	..	80	5 ..
Altschieden 4 Thyl 8 P.	9	..	80	1 48
8, Aufrechterhaltung des Wohlfils	9	..	40
9, Proportional	35	..	20	.. 45
			56	56 85
			56	85

Mack 3 39 S
 Zweibrücken den 20 April 1876
 C. G. Müller

Küftbrief festgesetzt mit der Zahlung von Drei und seßzig
Mark neun und seßßßig Pfennig /-

Zwei Wochen den 21 ten April 1876

des k. k. Appellationsgerichts - Präsidenten

Dr. v. Weiss



Kostennotiz



für Friedrich Rillmanns, Pflanzmann
in Aufsdorf, Appallert mit Kupferstichhaltung

gegen

Christine Platter, Pflanzmannweibin in Landau,
mit Computen, Appallert mit Kupferstich-
klüßern

Westfal den 10. April 1876

	M	sch	M	sch
1, Fuchsbuch der Antwerp	-	20	-	-
2, Fuchsbuch der Antwerp	-	-	3	60
3, Antwerp	44	-	24	-
4, Propaganda	35	-	20	-
	-	40	28	5
		28	5	

Macht 28. 45 sch

Zwei Wochen den 20. April 1876

G. Galda

Küftbrief festgesetzt mit der
Zahlung von acht und seßßßig Mark fünf und
seßßßig Pfennig /-

Zwei Wochen den 21 ten April 1876

des k. k. Appellationsgerichts - Präsidenten

Dr. v. Weiss



wesenshaft, in seiner Eigenschaft als Herrmann
seiner mit seiner adelichen Gattin Elisabeth
Kunze wohnhaft, auf wohnhaftigen Kindern:
Catharina, Caspar und Margaretha Salen,
diese mit John ihres Mütter;

a, Jacob Salen, Metzger in Freimurshaus
wesenshaft, wohnhaftigen Pater des wohnhaftigen
Michael Salen;

b, die Kinder von Margaretha Kunze, lehnt
Gottin von Johann Georg Focher, Ackerer in
Weingarten wesenshaft, und ebenfalls wohnhaft,
alt:

a, Georg Jacob Focher, Ackerer in Weingarten
wesenshaft;

b, Georg Peter Focher, Ackerer ebenfalls wesenshaft;

c, Anna Barbara Focher, wohnhaft in
Landen wesenshaft, Mütter des ebenfalls wohn-
haftigen Blasius und des Dieneren Focher;

d, Johann Georg Focher, mit Georg Focher
gemein, früher Ackerer in Niederlustadt
wesenshaft, wohnhaftigen Johann Baptist
und Anton Focher wohnhaft, wohnhaftigen
mit Agathe, durch den k. Österreich-
Geldes wohnhaft,

gegraben

Friedrich Pillemeier, Bischofsweg in Auf-
dorf wohnhaft, Kupferstechermeister und Appal-
tatur, durch den H. Appallations-Consul Gulden-
astorator,

Maria Eva Föcher, Gattin von David
Dierckhauer, Ackersmann und Landmann
selbst der adelichen Communität und Gutsver-
walterin wohnhaft, beim Hofe in Königsdorf
wohnhaft, jetzt abwesend, ohne bekanntes
Wohn- und Aufenthaltsort, Kupferstecher
und Appaltatur, ohne aufgesallenen Consul.
Consul Guldenastorator bringt dahin an:

Es gefalle dem H. Appallationsgericht, unter
Zurücknahme seiner Responsums vom 22. Februar 1876 und mittelst Refor-
mation der unvollständigen Urtheile des H. Consuls
gewisse in Verhandlung vom 16. Juli 1873 und
11. December 1874 zu erkennen, daß der
Appaltatur und Kupferstechermeister in ihrer
Eigenschaft als Eltern ihres Mädchens Anna
Catharina Russenel, Lebens Wittwe von
Jacob Ritter, unter Aufsicht des Gyan-
quellens, und zusammen dem Friedrich Pille-
meier, dessen Eigenschaft als Mitverwalter.



von Anna Catharina Russenel, wohnhaft
unbekannt wird, der Ehefrau von Georg Peter
Russenel des V., Lebens Wittwe in Freimors-
heim, kommt dessen Aufsicht über die mit
seiner Gattin Anna Wittwe bestanden
Güterverwaltung zu, demnach die von
Appaltatur Hotel wohnhaft Klage mit Auf-
weis dieses Bescheidens müssen abgeändert
unter Berücksichtigung der Appaltatur und
Kupferstecher zu führen lassen Können
wofür mit Zusätze Anhang.

Consul Guldenastorator bringt dahin an:
Es gefalle dem H. Appallationsgericht, den
Kupferstecher gegen seine Responsums vom 22. Februar 1876 als unzulässig abge-
ändert mit der Kupferstechermeister Appal-
tatur in die Urtheile über Kupferstecher-
meier Können zu berücksichtigen.

Consul Guldenastorator bringt für den Appaltatur
Pillemeier dahin an:
Es gefalle dem H. Appallationsgericht, den
Kupferstechermeister und Appaltatur Friedrich
Pillemeier Urtheile zu erklären, daß er die
Erfüllung über den gegen das Responsums
vom 22. Februar 1876 wohnhaft

Einspruch gegen die Berufung gegen die
Beschwerde des H. Bezirksgerichts in Landau
vom 16. Juli 1873 und 11. December 1874 der
Abtheilung des Gerichts überläßt, zugleich den
inhaltsliegenden Theil in die ihm sonstigen
Kosten zu verschaffen und seinen Anwalt
zu ernennen, die Berufung im Prozeß
erwähnt in eigener Kammer in Stellung setzen
zu lassen.

Sachverhalt.

Derfelbe erfüllt gerichtliche mit dem Bescheid
infolge des H. Appellationsgerichts vom 11. Februar
1876, welches über des Richters des appellati-
onären Anwaltes Gebhard Wollmer erfüllt, die
Berufung als unzulässig abgewiesen
und über die Berufung als unzulässig, den
Antrag des Appellanten mit Aufhebung
zurückzuführen hat. Dieser Beschluß wurde durch
den H. Bezirksgerichts vollziehenden Be-
rath vom 7. März als für den appellativen Anwalt Geb-
hard Wollmer erfüllt und wurde auf dem nämlichen
Tage gegen denselben von dem Appellanten,
welcher nur der Stelle eines ersten Anwaltes
des H. Appellationsgerichts als Anwalt auf-
gestellt, Einspruch erhoben, welches von ihm

in Form vom 3. April 1876 durch den H. Bezirks-
gerichts H. Anwalt gegen die Berufung
mit der Berufung erfüllt wurde, daß für
den appellativen Anwalt Anna Catharina Wollmer,
genannte Wollmer von Jacob Ritter, die
Berufung der Vollstreckung zurückzuführen,
den allein seinen eigenen Appellanten,
welcher schon von dem Vollstreckung
sind, allein überläßt, daß es auf der
eingetragenen gesetzlichen Folge mit Auf-
hebung des Beschlusses mit der Aufhebung des
den Vollstreckung zurückzuführen des Appellanten
den Vollstreckung allein erfüllt sein.

Die Berufung der Berufung des Einspruchs
klagen wurde von dem Appellanten mit Ein-
spruch bestritten als richtig zugunsten, die
Folge der Aufhebung der Folge des allein-
igen Beschlusses des Vollstreckung durch die
den appellativen Anwalt der Berufung mit Auf-
hebung des Beschlusses des appellativen
Appellanten des Vollstreckung aber als unzulässig
mit dem Klagen Wollmer das Art. 74
des Code civil nicht erfüllt werden.
Der Appellanten Berufung auf dem die Anwalte
des Appellanten die obigen Anträge mit

von No. 802.

Prinzipal Haupt als Auf: als nicht der Einspruch
als nicht als Einspruch als Einspruch als Einspruch
als nicht als Einspruch als Einspruch als Einspruch
als nicht als Einspruch als Einspruch als Einspruch

J. Gubler

Herrn Herrn Gubler, Anwalt des Anwalt
Lunden und Einspruch als Einspruch als Einspruch
als nicht als Einspruch als Einspruch als Einspruch

No. 802.

J. Gubler

Aussstellungen.

zur Zufriedenheit der Einsprüche
als nicht als Einspruch als Einspruch als Einspruch
als nicht als Einspruch als Einspruch als Einspruch
als nicht als Einspruch als Einspruch als Einspruch
als nicht als Einspruch als Einspruch als Einspruch

als nicht als Einspruch als Einspruch als Einspruch
als nicht als Einspruch als Einspruch als Einspruch
als nicht als Einspruch als Einspruch als Einspruch
als nicht als Einspruch als Einspruch als Einspruch
als nicht als Einspruch als Einspruch als Einspruch

Am 19. August 1876
Herrn Gubler
No. 802.

Kosten.
Urschl. . . 30
Lug. . . 07
Kanz. . . 20
Oggel. . . 00
0. 57



17. Joseph Ritter, 27. Georg Jacob Ritter, 37. Johann J. Ritter
als nicht als Einspruch als Einspruch als Einspruch
als nicht als Einspruch als Einspruch als Einspruch
als nicht als Einspruch als Einspruch als Einspruch
als nicht als Einspruch als Einspruch als Einspruch

18. Johann J. Ritter, 28. Johann J. Ritter, 38. Johann J. Ritter
als nicht als Einspruch als Einspruch als Einspruch
als nicht als Einspruch als Einspruch als Einspruch
als nicht als Einspruch als Einspruch als Einspruch
als nicht als Einspruch als Einspruch als Einspruch
als nicht als Einspruch als Einspruch als Einspruch

Antonia, Tochter des Margaretha Salen, die
als Frau des Meibler;

erzucht Sohn, Margaretha in Trümersheim wohnt,
Galt, geistlicher Hofe der Margaretha Salen
Wittweil Sohn;

6) die Kinder des Margaretha Rummel, ab.
and flucht die von Johannes Georg Köcher, geboren
in Mungarten wohnt, die Hofe des wohnt
ab.

a) Georg Jacob Köcher, geboren in Mungarten wohnt,
Sohn;

b) Johann Jakob Köcher, geboren in Mungarten wohnt,
Sohn, die Hofe des wohnt, die Hofe des wohnt
Sohn, die Hofe des wohnt, die Hofe des wohnt

7) Johann Georg Köcher, ein Georg Köcher ge-
wohnt, die Hofe des wohnt, die Hofe des wohnt

8) Johann Georg Köcher, ein Georg Köcher ge-
wohnt, die Hofe des wohnt, die Hofe des wohnt

9) Friedrich Rummel, geboren in Mungarten wohnt,
Sohn, die Hofe des wohnt, die Hofe des wohnt

10) Maria von Köcher, geboren in Mungarten wohnt,
Sohn, die Hofe des wohnt, die Hofe des wohnt

11) Georg von Köcher, geboren in Mungarten wohnt,
Sohn, die Hofe des wohnt, die Hofe des wohnt



für: 1) Daniel Jstel, Kaufmann in Frankfurt
am Main wohnt, ein Sohn Isaac, Kauf-
mann in Eckenobenz, ein Kaufmann der
Kaufmann des Georg Rummel, geboren in Trü-
mersheim wohnt, ein Sohn Kaufmann von
Kaufmann Boersch in Eckenobenz vom 1. März
1821;

2) Margaretha Frauel, geboren in Trü-
mersheim wohnt, ein Sohn der Hofe des
Kaufmann Boersch in Eckenobenz, ein Sohn
Rummel des Kaufmann;

3. von Christina Rummel, geboren ein Sohn
Johann Adolf Knecht, Kaufmann in
Kaufmann Boersch in Eckenobenz, ein Sohn
in Trümersheim wohnt;

4) Ferdinand von, geboren in Trü-
mersheim wohnt, ein Sohn Kaufmann
Kaufmann Boersch in Eckenobenz, ein Sohn
Kaufmann Boersch in Eckenobenz, ein Sohn

5) die Kinder von Friedrich Rummel, geboren
in Trümersheim, ein Sohn:

a) Georg Jakob Rummel, geboren in
Trümersheim wohnt;

b) Georg Jakob Rummel, geboren in
Trümersheim wohnt;

c.) von Cyprian Kummel, Ludwig Wittgenstein,
 in all die verfassungs;
 d.) Moritz Salmer, in der Freimaurerei
 verfassung, in seiner freimaurerei als
 seiner mit seiner am liebsten Johann
 Jakob Kummel vorgeordnet verfassung
 der jüngeren Kinder;
 Cyprian, Caspar und Margaretha Salmer
 demselben in der Freimaurerei;
 e.) Jakob Salmer, in der Freimaurerei
 verfassung, großjähriger Bruder
 von Moritz Salmer;
 b.) Die Kinder von Margaretha Kummel,
 Ludwig Johann vom Johann Georg Föhr,
 Anton in Weinbergen verfassung, in der
 selbst verfassung;
 a.) Georg Jakob Föhr, Anton in Wein-
 garten verfassung;
 b.) Georg Jakob Föhr, Anton in der
 verfassung;
 c.) Anna Barbara Tochter, gewohnt in
 Landau verfassung, Wittwe des
 Johann Baptist Valentin Faber;
 d.) Johann Georg Tochter, aus Georg
 gewohnt, früher Anton in Niederbach
 verfassung, demselben eine
 Aufenthaltsort abzusenden, jüngere
 und Appellaten, durch den
 rechtlichen Sachverhalt,
 nach deren verfassung;

1
b
c
a

ganz
 die Kinder von Margaretha Salmer
 verfassung Anna Kummel,
 gewohnt Wittwe des
 Jakob Ritter, als
 Jakob Ritter; e.) Georg Jakob Föhr,
 Johann Friedrich Ritter, durch
 verfassung in Landau
 Friedrich Carl Ritter, Appellaten in
 Landau verfassung, zur
 merika, dessen
 Justizamtverfassung
 Appellaten, die gewohnt
 auf Georg von
 Keller in Landau
 ist, jüngere
 gewohnt von
 gewohnt von
 gewohnt in Landau
 1824, durch
 durch Anna
 in Landau
 gewohnt
 gewohnt in Landau
 Appellaten durch den
 nach deren verfassung
 nach in Landau
 Anna von Föhr, Johann
 Kummel, Anton in der

dermaligen Einverständigung und Gütergemeinschaft
 nicht anzuwenden, beide für die Weinberge
 noch fest, jährliche Pacht, ohne zu kammer
 Meisen und Einwohnern, abzugeben, bzw.
 einjährige halbe mit Appellationen ohne
 angefallenen Appellanten.

Im J. Anwaltzeit vom 8. März d. J. bis
 bei der fünfjährigen Sitzung gegen die
 Einmündung des H. J. Appellanten
 gerichtete vom 22. Februar 1876 fünfjährig
 wachsend, und an der Mutter die fünfjährige
 Anwaltschaft der H. J. d. d. d. d. d. d. d. d.
 ferner als Anwalt für die angefallene
 ferner aber nach dem d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 J. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

Einverständigung des Angeklagten, und
 dass die Angeklagte zur Einmündung
 dem H. J. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 Appellanten Anwaltschaft angefallenen An-
 walt der Appellanten und Appellanten
 angefallenen, ferner die fünfjährige Sitzung
 gegen die Angeklagte die Einmündung
 angefallenen, des H. J. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

einzig, der ferner der J. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 I. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 angefallenen Anwaltschaft der Angeklagten
 und der Angeklagten Angeklagten Angeklagten
 Angeklagten, Angeklagten Angeklagten Angeklagten
 Angeklagten Angeklagten Angeklagten Angeklagten

5
 1
 2
 3
 4

G. H. No 219
 Recht für die Angeklagten auf 10. April 1876
 Autonomie für die Angeklagten auf 10. April 1876



für Friedrich Billmann, Appellanten in
 Kuffdorf wohnhaft, ferner Angeklagten und
 Angeklagten, durch den H. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

die Kinder und Mithilfe der zu Landau
 wohnhaften Anna Catharina Bismarck,
 wohnhafte Witwe des d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 Anheer Jacob Ritter abt. 1 Lisette Ritter,
 d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 Ritter, diese drei Angeklagten, in Landau
 an wohnhaft, d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 Ritter, d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 für die Zeit über in America, dessen Angeklagten.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 Angeklagten, die Angeklagte Lisette Ritter, und
 Grund einer d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 in Landau vom 22. Februar 1879 ist, für
 seine Angeklagten gegen die Angeklagten Angeklagten
 die H. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 1876 und Angeklagten vom 20. d. d. d. d. d. d. d. d.
 die H. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 1873 und H. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

in d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 Angeklagten, ferner Angeklagten Angeklagten
 in d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 Angeklagten Angeklagten Angeklagten Angeklagten
 Angeklagten Angeklagten Angeklagten Angeklagten

Boursche in Edoerbohor vom 1. März 1861
mit Compstanz durch den k. Appellations-Präsident
Gulden verhandelt,

und in Gegenwart von

Maria Eva Focher, Grafen von Daxill
Districion, Ober-Advocat, und Letztgenannte
der adelichen Familien mit Gütergemeinschaft
verwand, beide jedoch mit Heirathsbriefen versehen,
sich abzusprechen, ohne bekundeten Abschied
Abhandlung zu sein, hinsichtlich der Güter
Lohn, ohne vorgestaltene Anwesenheit.

Es verhalte dem k. Appellations-Präsidenten, dem
Präsidenten der k. Appellationen Friedrich
Hillmann Urkunde zu stellen, dass er die
Entscheidung über die gegen die Veräußerung
inhalts vom 22. Februar 1876 erlassenen
Beschwerden über die Veräußerung gegen die
Mutter der k. Appellations-Präsidenten in Landau
vom 16. Juli 1873 und 11. December 1874 der
Abweisung des Appellations-Präsidenten, zugleich dem
inhalts in dem Urtheil in der oben erwähnten
Sache gegen das Veräußerung und seine Anwesenheit
in gemeinschaftlichen, die Veräußerung in Landau
inhalts der gegen den Appellations-Präsidenten
zu lassen.

Ginterlegt am 4 April 1876.
Dr. v. Weiss

G. Gulde



und die futheren in seinem Gutachten
am dem kgl. Appellations-Präsidenten in Landau
veräußerung der kgl. Appellations-Präsidenten
1859 - mit dem Appellations-Präsidenten
dem kgl. Appellations-Präsidenten, die kgl. Appellations-Präsidenten
Präsident, der kgl. Appellations-Präsidenten, und die kgl. Appellations-Präsidenten
gleichfalls unterhalten, in dem Appellations-Präsidenten
festen, ohne vorgestaltene Anwesenheit
veräußerung, - die kgl. Appellations-Präsidenten
nachfolgende Veräußerung der kgl. Appellations-Präsidenten
nicht am dem kgl. Appellations-Präsidenten
hat, dass die kgl. Appellations-Präsidenten
civil von dem kgl. Appellations-Präsidenten
Appellations-Präsidenten jur. representativs abzu
sowie am dem kgl. Appellations-Präsidenten
hat beabsichtigt werden sollte.

Bei diesen Gründen
gefallen dem kgl. Appellations-Präsidenten
nicht, der kgl. Appellations-Präsidenten
sammungswertig vom 11. Februar
1876 ab abzuweisen und abzuweisen
die kgl. Appellations-Präsidenten und Appellations-Präsidenten
in der kgl. Appellations-Präsidenten
veräußerung der kgl. Appellations-Präsidenten

Ginterlegt
am 4 April 1876.
Dr. v. Weiss

G. Gulde

aus dem Hof- und geistlichen Archiv.

hiesigen

Hinterlegt

am 4 April 1876.

Dr. v. Ness

Druckkosten des Verlags sind durch den Verleger zu zahlen. No. 219 S. 11.

Druckkosten des Verlags sind durch den Verleger zu zahlen. No. 219 S. 11.



Darstellung des Sachverhaltes in Sachsen

des Kindes und Mittheilung des zu Landau ver-
lebten Ammon Catharina Plessner, geborenen
Mittlerin des Ehepaars des verstorbenen Pater Jacob
Pütter, als



1, Lisette Pütter,

2, Georg Jacob Pütter,

3, Johann Friedrich Pütter, seiner drei Pfle-
geeltern, in Landau wohnhaft;

4, Johann Friedrich Carl Pütter, Pfle-
geeltern und in Landau wohnhaft, zum Zeit über
in America, dessen Besollmüßigkeit resp. Zu-
stellung Besollmüßigkeit seiner Pflegeter die
genannte Lisette Pütter auf Grund einer Vollmacht
von Pater Keller in Landau vom 23. Februar
1849 ist, Beglaubigung von zwei Notariaten des
H. Landgerichts in Landau vom 16. Juli
1873 und 14. December 1874, durch den H. Ad-
vokat-Anwalt Gellert vertreten nicht sei-
tensend,

gegen

1, Samuel Fstel, Pflanzmann in Frankfurt am
Main wohnhaft, seiner Samuel Isaac, Pflanzmann
in Edersee, als Pflanzmeister des Ehepaars

- Das Georg Rummel, Auktor in Freimersheim wohnhaft, zufolge Kaufaktes von Maria Buerch in Edenkoben vom 1. März 1861;
- 2, Margaretha Traxel, gewesenes zu Freimersheim wohnhaft, Wittwe des infallig verstorbenen Auktors Johann Georg Peter Rummel des V^{ten};
- 3, Eva Christina Rummel, Gattin von Georg Friedrich Schildeknecht, Zimmermann und Holzhandlungsführer des adelichen Commissionsbesitzer und Güterverwalter wohnhaft, heute in Freimersheim wohnhaft;
- 4, Ferdinand Levi, Handlungsman in Germersheim wohnhaft, angeblich Pachtinhaber von Kolonien von Georg Friedrich (Rummel) v. Faber, Auktor und Wirth, früher in Neugarten wohnhaft, jetzt in America abwesend;
- 5, die Kinder von Friedrich Rummel gewesener Auktor in Freimersheim, alt:
 - a, Georg Peter Rummel, Auktor in Freimersheim wohnhaft,
 - b, Georg Jacob Rummel, Auktor infallig wohnhaft;
 - c, Eva Catharina Rummel, ledig und gewesenes alt wohnhaft;
 - d, Michael Palm, Auktor in Freimersheim



Kostennotiz
für Samuel Hstel, Kaufmann in Frankfurt a. M.
und Compagnie, Appellanten

die Kinder und Wittwen des zu Landau verlebten Anna Catharina Rummel, Wittwen des infallig verstorbenen Paulus Jacob Ritter, alt: 1, Lisette Ritter und Compagnie Auktoren, Holzhandlung in Landau, Appellanten,

Kostenrechnung vom 22. Octbr. 1876

1, Aufforderung zur Aufstellung eines Anwaltes mit Aufstellung an der Kaufung	42	—	4	—
Prinzipal 5 Thal: 8 P.	9	—	35	—
4 Aufseher 46 Thal:	—	1	52	3
Aufstellung vom 22. Mai 1875	—	2	15	—
2, Porto bei Empfang vom 2. 6. 76.	—	—	18	—
	45	—	47	50
		Mark 28	Mark 13	
		8 54	13 43	
3, Einzug und Mittheilung des Aktes 23	—	—	2	70
4, Arrest Pl V	19	—	14	—
5, Anwaltskosten zur Sitzung	46	4	—	1 80
6, Aufforderung vom 11. Januar 76	46	—	97	2 80
7, Notariats Kosten	42	—	—	14
Prinzipal 6 Thal: 12 P.	9	1	20	1 96
2 Aufseher 10 Thal:	—	2	—	3 92
Aufstellung	—	—	57	—
8, Anwaltskosten vom 1. Februar	—	—	20	—
		Mark 17	51	54 61

	Wurstung	Mark	17	51	54	61
9	Aufsatz zur Wurstung vom 15. 2. 76		60			
10	Wurstung	44		12		
11	Wurstung vom 15. Februar		40			
12	Aufsatz zur Wurstung vom 22. 2. 76		60			
13	Annahmebescheid beim Wurstungsspreng 30			80		
14	Protestbescheid 3 Thlr.		60	2	50	
15	Wurstung des Wurstungsspreng		40			
16	Protestbescheid	35	20		90	
17	Protestbescheid		3			
			<hr/>			
			Mark	23	51	71
				71	81	
			<hr/>			
			Mark	95	128	

Zweibrücker den 26. Februar 1876
G. Gulden

Rechtsnachfolger festgesetzt auf den Betrag von fünf und neunzig Mark zuzüglich Hinzugs.

Zweibrücker den 27. im Februar 1876
 Der k. Appellationsgerichtspräsident
Dr. v. Weid



Kostenrolle
 für Friedrich Stillmann, Refinanzier in
 Kupsdorf, Appallat

1, Lisette Pütter und Conforten, Refinanzfabrikanten
 in Landau, Appallat

Wurstungsspreng vom 22. Feb. 1876.

1	Annahmebescheid vom 14. Jan 1876	46	97	2	30	
2	Protestbescheid	19		14		
3	Protestbescheid			14		
	Annahmebescheid 3 Thlr. 50.	9	60	1	12	
	2. Wurstungsspreng 4 Thlr.		80	2	24	
	Wurstungsspreng		57			
4	Wurstung			12		
5	Annahmebescheid beim Wurstungsspreng				1	
6	Protestbescheid	10	3			
7	Protestbescheid		20		45	
			<hr/>			
			Mark	6	14	
				48	41	
			<hr/>			
			Mark	54	55	

Zweibrücker den 26. Februar 1876
G. Gulden

Rechtsnachfolger festgesetzt auf den Betrag von vier und fünfzig Mark fünf und fünfzig Hinzugs.

Zweibrücker den 27. im Februar 1876
 Der k. Appellationsgerichtspräsident
Dr. v. Weid

1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100



wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormund
 seiner mit seiner verstorbenen Gattin Elisabeth
 Rummel erzeugten und minderjährigen
 Kinder: Catharina, Caspar und Margaretha
 Solm, diese als Sohn ihrer Mutter;
 2, Jacob Solm, Witzger in Freimersheim
 wohnhaft, großjähriger Sohn des vorgenannten
 Michael Solm;
 3, die Kinder von Margaretha Rummel, ehelich
 Gattin von Johannes Georg Focher, geboren
 in Weingarten wohnhaft, sind desfalls von
 Seiten der:
 a, Georg Jacob Focher, geboren in Weingarten
 wohnhaft,
 b, Georg Peter Focher, geboren desfalls wohnhaft,
 c, Anna Barbara Focher, geboren in Landau
 wohnhaft, Mütter der desfalls großgewordnen
 Ehefrau des Valentin Focher,
 d, Johannes Georg Focher, und Georg Focher
 gemeinsam, seiner Geburt in Niederlustadt
 wohnhaft, vermählen ihrer bekannten Ehefrau
 mit Einverständnis der abwesenden Angehörigen
 durch den H. Oberhof-Rathmann Gulster
 vertreten,

gegen

Friedrich Pillemer, Pflanzmann
in Kusdorf wohnhaft, Appellation, durch
den h. Obersten - Omsult Gulden verordnet

#, nach dem Urtheil des Appellations-Rathes
vom 1. Dec. 1874

Maria Eberl Tochter, Gattin von Daniel
Dietrich, Ackerbau, und hat
selbst den adelichen Vermögensstand
Gütergemeinschaft voraus, beide Gatten
in Weingärten wohnhaft, hat über
ihre bekannten Pflichten und Ansprüche
vst, Appellation, ohne auf irgendwelchen
Anspruch.

Omsult Gulden hat für die Sache von
ihm verordneten Pflanzmann
Es gefalle dem h. Appellationsgericht, indem
es das Recht verleihe das appellationale
verleihen beizubehalten, die angelegte
ist unbenutzt zu verbleiben, zugleich
den Appellanten über ihre Ansprüche
an die Kaufsumme gegen das Urtheil vom
11. December 1874 beizubehalten
und in Bezug des darin aufgeführten
Liegens und Auslieferung der Pflanz
mittelst Einverständigen zu verbleiben, ohne
von dem zu 19. 19+ und 19. 32 bezuglich



Kosten des Pflanzmann Koller, Gutigen
Appellation, gegen:

1, zu dem Pflanzmann, welche der Pflanzmann,
den Pflanzmann Koller zu hoch gehalten sind,
des Urtheil vom 13. 39+;

2, zu dem dem Pflanzmann Koller, Pflanzmann
Koller, welche zu hoch gehalten sind
des Urtheil vom 13. 43+;

Auf die Appellation in die Pflanzmann
zustehen Recht zugest zu verbleiben.

Omsult Gulden hat für die Sache von
Friedrich Pillemer verordnet

Es gefalle dem h. Appellationsgericht, dem
Appellanten Friedrich Pillemer die Sache
zu verbleiben, dass es die Kaufsumme über
die Kaufsumme des Urtheil vom 11. Dec.
überließe, zugleich den unbenutzten
Theil in die ihm angelegten Pflanzmann zu
verbleiben.

Sachverhalt

Dieser Fall zum gerichtlichen Theil mit dem
angelegten Urtheil vom h. Appellationsgericht
in Kusdorf vom 16. Juli 1873 und 11. Dec.
1874. Durch das obige Urtheil wurde die Sache

entschied, daß der Ausspruch des Willh. von
Pütter, des Amtmanns der fünfzigsten Appel-
lanten, nicht gut, keinen Grund zu
nehmen, so wie darüber, daß die fünfzigsten
Appellanten auf die ihnen gesetzlich zugehörige
Pflicht nicht können Anspruch auf das Fall
stellen und würde fordern die Entscheidung
des Appellats das zu Freimath sein von
Leuten Oberst Georg Peter Russel und
Fünftens, so wie der Fünftens gemeinschaftlich,
welche zusehen ihre mit ihrem Gutachten
Willh. Margaretha Traxel befehlen
gut, so dem H. Raths Stett in Exekution
verordnet.

Dieses Urtheil wurde schriftlich den Appellan-
ten und nach dem Ableben der Anwesen-
den Catharina Russel, Mutter von dem
Pütter, von Pütter mit Pappierentwurf
durch Akt des H. Gerichtsvollziehers Hradt
in Exekution vom 10. August 1874
gesetzlich zugehalten, worauf die fünfzigsten
Appellanten gegen dieses Urtheil schriftlich
gegenüber dem Pflanzhof, als auch
gegenüber dem schriftlichen Willkührigen
Einspruch und Einspruchliche Anwesen-

Leuten, bezeugend, daß ihre adeliche
Mutter als einzige, dem Leuten Georg
Peter Russel, dem Fünftens, adeliche
Pflichtigen Appellanten gesetzlich
zuzurechnen haben, mit Ausschluss der
Pütter seiner von ihm nachgelassenen
Einsprüche.

Da das mit der Entscheidung bezeugende
H. Raths Stett schriftliche nachgelassen
war, so haben die von dem H. Raths Stett
Keller nachgelassen schriftlich (der Pflichten
mit ein Theil der ursprünglichen Willh.
Pflichten) durch die nachgelassenen mit
der Genehmigung eines anderen Raths
für die Nachgelassenen der Entscheidung von dem
Stett das adeliche H. Raths Stett
bezeugend.

Dieses Urtheil des H. Gerichtsvollziehers in
Exekution vom 11. December 1874 wurde
das durch die fünfzigsten Appellanten gegen
dieses Urtheil vom 16. Juli 1870 nachgelassen
Einspruch als unzulässig erklärt und
mit dem Einspruchliche von die Entscheidung
verurtheilten Personen zum Nachgelassenen
gleich das die von dem Raths Stett durchgelassenen

abkündigen, wie der Halle der verordneten
 Richter, der k. Richter Hosen in
 Edersteden als Richter & commissar
 anordnet und wieder die durch diese
 eidamtlichen anwesenden Richter der
 Werra zu hoch gelangt.
 Gegen die obenstehenden beiden Urtheile
 vom 16. Juli 1875 und 11. December 1874
 haben die Appellanten gegenüber dem
 obigen Richter durch Akt der k.
 Gerichtsvollzieher Haas in Edersteden
 vom 19. und 20. April, der k. Gerichtsvollzieher
 Wolff in Gemersheim vom
 20. April und der k. Gerichtsvollzieher
 Hersemann in Zwickbrücken vom 20.
 April 1875 die Revision eingeleitet und
 der k. Advokat Hiedler in Zwick-
 brücken, der jeder Anwalt schon eingeführt
 wurde, Anwalt zu sein, als Anwalt eingeführt
 empfänglich, worauf man die Appellanten,
 Richter Guleter, durch Akt der Gerichtsvoll-
 zieher Anst. von Hof Claus in Leuzen
 vom 28. Mai 1875 eine Aufforderung zur
 Verhandlung eines anderen Anwaltes an
 die Halle der genannten Advokaten Hiedler



und die Erklärung der Aufstellung der die
 Revision gegen das Urtheil vom 11. Decem:
 1874 wegen des darin bei der Proben-
 Liquidation und Aufstellung in der Urtheil
 und festigung in der obenstehenden Urtheile
 geschehen lassen mit dem mit einem eigenen
 Antrage anfallenden Revision.
 Hiermit hat sich der k. Advokat Guleter
 durch Akt der k. Gerichtsvollzieher
 Hiedler in Zwickbrücken vom 1. Juni
 1875 als Anwalt für die Appellanten
 eingeführt, worauf der appellativische
 Anwalt durch Akt desselben Gerichtsvoll-
 zieher vom 14. Januar 1876 die Auf-
 gabe zur Hinterlegung des Antrages
 in der Sitzung der k. Appellationsgericht
 vom 1. Februar obige Angelegenheit
 für diese Sitzung wurde die Anträge und
 Antrags der Appellanten gegen die
 zur Hinterlegung des Antrages in der Sitzung
 vom 15. Februar d. J. an dem Richter
 vertrat. Zugewiesener Richter Appellat
 Piltmann der Advokaten Guleter aban-
 gellte als Anwalt für sich eingeführt.

Von den Galanten Maria Eva Pöcker mit
 Daniel Dietschweiner wurde jedwede auf
 den Namen durch Akt des k. Gerichtes vollzogene
 Pfandemane in zwei Briefen vom 20.
 April 1875 eingezahltem Kronfingerringe
 Maria Pöcker aufgestellt.

In der unbestimmten Sitzung vom 15. Feb.
 erließ die Anwaltschaft der Appellation nicht
 beschworen, dieses Anwarts Güter für seine
 Pfandfian die beiden obigen Anträge ge-
 nommen und in seinem Gutachten zu be-
 urtheilen ersucht ist.

Die Rechtshandlung des Anstellens und die
 Einweisung letzter Aufschub die beiden von dem
 k. Gerichtes gerichtlichen in Landau bezüg-
 lichen Aufschub nimmend des k. Anwaltlichen Keller
 aus, wobei die Aufschubung des Rechts der
 Anwarts Güter, welche der Würde zu hoch ge-
 laugt sind, mit der Einweisung kluge, in welche
 die Appellation samsthaft worden sind, in
 der die primäre obigen Anträge ungenügend
 Weise spezifizierten ist.

Es lautet ferner: ob das die Pfandemane
 die Appellationen Anwarts Güter zu er-
 heben, die Einweisung obigen ist die Aufschub-
 lung von diesem als begründet festgesetzt.

G. Guden

Nr. 219 2421.

Erzucht. in 16. Jan 1871 gelad. in 1. Jan 1871
 am 16. Jan. 1871 eingezahlte die Güter



Antrag

für Friedrike Pöcker, Pfandemane,
 in Aufschub wohnhaft, Appellation des k. An-
 waltlichen Keller - Anwarts Güter verfahren.



Die Anwarts Güter Pöcker die zu Landau wohn-
 liche Anna Catharina Pöcker, wohnhaft
 Witten der Aufschub wohnhaft Keller
 Jacob Pöcker, als:
 1, Lisette Pöcker,
 2, Georg Pöcker,
 3, Johanna Friedrike Pöcker, die die
 Pfandemane in Landau wohnhaft.
 4, Johanna Friedrike Carl Pöcker, Pfandemane
 wohnhaft in Landau wohnhaft, zur Zeit
 abse in America, dessen Besondere
 resp. Aufschub Besondere seine Aufschub
 die genannte Lisette Pöcker brief Grund eines
 Willens des Huber Keller in Landau vom
 23. Februar 1849 ist, Appellation von Georg
 Witten des k. Gerichtes in Landau
 vom 16. Juli 1873 und 11. December 1874 durch
 den k. Anwaltlichen Keller verfahren

(und) in Gegenwart von
 1, Samuel Föbel, Pfandemane in Frankfurt
 wohnhaft, ferner Samuel Isaac, Pfandemane
 in Colmar, als Pfandemane der Pfandemane
 des Georg Pöcker, Keller in Frobenheim
 wohnhaft, ferner Pfandemane von Huber Keller
 in Colmar, vom 1. März 1861.

- 2, Margaretha Treack, unversohlet zu Treisweier
heim wohnhaft, Wittwe des dahier verstorbenen
Adhertmanns Georg Peter Rummel des
Älteren;
- 3, Eva Christina Rummel, Gattin von
Georg Friedrich Schulz knecht, Zimmermann
mit Hauptmann stellt der salischen Communität
mit Obitaryauskunft wegen ihres in Treisweier
heim wohnhaft;
- 4, Ferdinand Lwi, Handelsmann in Treisweier-
heim wohnhaft, angeblich Pächter des von Job-
mann von Georg Friedrich Föcher, Auktor
des Wirth, Föcher in Weingarten wohnhaft,
jetzt in America abwesend.
- 5, die Kinder von Friedrich Rummel, unversohlet
Auktor in Treisweierheim, ist:
 - a, Georg Peter Rummel, Auktor in Treisweier-
heim wohnhaft,
 - b, Georg Jacob Rummel, Auktor dahier
wohnhaft;
 - c, Eva Catharina Rummel, ledig und unversoh-
let wohnhaft,
 - d, Michael Palm, Auktor in Treisweierheim
wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Herrmann
Palm mit seiner verlebten Gattin Elisabetha
Rummel ergriffen von mehreren seiner Kinder
Catharina, Caspar und Margaretha Palm,
diese als Lehen ihrer Wittwe;
 - e, Jacob Palm, Metzger in Treisweierheim
wohnhaft, größtentheils Sohn des vorgenannten
Michael Palm;

- 6, die Kinder von Margaretha Rummel, ledig
Gattin von Johann Georg Föcher, Auktor
in Weingarten wohnhaft, und dahier verstorben,
ist:
 - a, Georg Jacob Föcher, Auktor (dahier) ledig
in Weingarten wohnhaft,
 - b, Georg Peter Föcher, Auktor dahier wohnhaft,
 - c, Anna Barbara Föcher, unversohlet in Handau
wohnhaft, Wittwe des dahier verstorbenen
Blaschmieders Valentin Föcher,
 - d, Johann Georg Föcher, und Georg Föcher ge-
nunt, beide Auktor in Niederlustbach wohn-
haft, beiderer ohne bekannten Namen und
Aufenthaltsort abwesend, Appellaten sind den
h. Obersten-Aussch. Gulden verstorben,
und in Gegenwart von
Anna Eva Föcher, Gattin von David Dietz-
heim, Auktor mit Hauptmann stellt der
salischen Communität mit Obitaryauskunft
wegen ihres in Weingarten wohnhaft,
jetzt abwesend ohne bekannten Namen und
Aufenthaltsort, Appellaten, ohne in irgend einem
Ort.
- Appellat Piltnerer, welcher mit seinem
Vater zu Handau verlebten Anna Catharina
Rummel, unversohlet Wittwe des dahier ver-
storbenen Paters Jacob Föcher, ist, jetzt in
seiner Jugend wieder mit den von dem Appel-
lanten geachteten andern Kindern wohnhaft
Linspach blühen gegen das Wohl der h. Bezirk-
gerichts in Handau vom 16. July 1813, welche

kurz Vorfall des nämlichen Gewichts vom 11. Decemb: mit
1874 als unbeywunden mit Herabsetzung des Luftrichts
kleiner in die Pöfen abzugeben worden ist, und
mit die von dem hiesigen Anwalt Koller nach dem
Prozesse (Stoll hat einen Theil des Maltbäckers
an dem Präsidenten Klayen mit Communion eines
anderen Heilungsbemühens in der Halle des
sachlichen H. Klayen steht in Edelkoben,
welcher durch das vorerwähnte Vorfall aufzufassen
sollte, einen Anwalt aufgestellt. Da die von
Anwalt Koller gegen die beiden vorerwähnten Vor-
fälle erhaltene Beweise mit dem Gewichte
hat worden ist, so wird nach allen Umständen
als, daß es die Luftreinigung über diese Beweise
des Vorfalls des H. Anwaltens Gewichte überläßt.

Mit diesen Gründen
auffallen es dem H. Anwalt unterrichtet, dem Appal-
taren Friedrich Piltmann zu ertheilen,
daß es die Luftreinigung über die Beweise der
Maltzeit des Gewichts überläßt, zugleich dem
unterschiedlichen Theil in die ihm anzuwendenden
Pöfen zu verordnen.

Geübertragt

am 15. Februar 1876.

Dr. v. Weid

H. Gulden

2, Georg Jacob Ritter;
3, Johann Friedrich Ritter, kaiserlich pfenn-
fabrikant in Landau wohnhaft;
4, Johann Friedrich Carl Ritter pfennmünze
mit in Landau wohnhaft, zu Zeit über in
America, dessen Todestestament nach dem Tode
im Besitze des hiesigen Pfennmünze, die gemein-
lich die Ritter auf dem Namen eines Vollmacht
von Koller in Landau vom 23. Februar
1849 ist, Appalant vom Georg Jacob Ritter des
H. Anwaltens Gewichte in Landau vom 16. July
1873 mit 11. Decemb 1874, durch den H.
Anwalt - Anwalt Koller vertreten.

mit in Gegenwart von
Friedrich Piltmann, pfennmünze in Landau
wohnhaft, Appalant, durch den H. Anwalt - Anwalt
Koller vertreten,

mit in Gegenwart von
Maria Eva Foch, Pfennmünze von Daniel Dürk-
heim, Obermann mit letzterem stellt der
selben Communität mit Gütergemeinschaft wegen
heißt fünf in Weibergshaus wohnhaft, jetzt ab-
wesent ohne bekannten Wohnort mit Anwalt Koller,
Appalant, ohne aufgestellten Anwalt.
Der am 5. Januar 1860 ohne Hinterlassung von
Verwandten mit Anwalt Koller in Freie röhren
verstorben Obermann Georg Peter Kummer,
des Amtes, hinterließ ein vor dem H. Koller
Stell in Edelkoben gerichteter Testament vom
27. Decemb 1859, worin es findet sich überläßt
ander Pfennmünze Margaretha Traxel die lebens-
längliche unentgeltliche mit erbtens freien Nütze

einigen an seinem gesammten Pflanzlande, mit dem
namentlich in dem nördlichen Theile, unter
sonstigen, dem seine selbständigen Herrschaften
wahrlich in America wohnen oder dort sich aufhalten
mit dem Ladigen Peter Russowol, Michael's Sohn
von Freimurshaus von der Erbfolge ausgesetzt,
sowohl nach seiner Lage als nach dem, was
aber die gesetzliche Erbfolge eintraten ließ.

Hiernach wurde derselbe von seiner Frau überleben
Bismarck Anna Catharina Russowol, Wittwe
von Jacob Ritter, der Mutter des Oberrathen
mit dem Kindern von dem verstorbenen Ge-
schwister besetzt.

Der Wittwe Georg Russowol, Auktors von
Freimurshaus wurde sein Erbtheil zu
einem Theil an dem Pflanzlande seines Oheims
des genannten Erblassers Georg Peter Russowol
des jüngsten, durch Act des h. Reichs Ober-
in Edenroben an dem Oberrathen Samuel
Hötel, sonst Samuel Hötel genannt. Letzterer
erfolgte ihm durch Pflanzbrief, daterum am 17. Juni 1773
März 1873 zugestalt wurde, gegen die Wittwe im
Erbtheil. Nichts in dem der Letzteren die Erb-
theilung des Pflanzlandes des genannten Erb-
lassers Georg Peter Russowol, des jüngsten, so
wie der zu diesem seiner mit seiner hinterlassenen
Wittwe besetzenden Gütergemeinschaft.

Auf diese Pflanztheile wie die damals ungetheilte
Wittwe des Oberrathen durch h. Oberrathen
als Anwalt für sich, wahrlich aber, als die Pflanz-
theile der Vererbung durch, welche, daß es keine
Antrag waren, weil es nicht der Thut war, die



Pflanztheile zu bestanden, wenn dann auf dem
Pflanztheile des h. Reichs Ober- in Lande von
16. Juli 1873, unter Bestätigung des Reichs-
Raths von Anwalt für sich die von ihm ver-
tretene Wittwe Ritter gegen die Pflanz-
theile der obigen Erblasser, die von dem
Pflanztheile hergeleitet ist, durch den h. Reichs
Rath in Edenroben verordnet worden
ist. Dieses Pflanztheil wurde seinem Theil an dem
Pflanztheile mit dem Oberrathen des genannten
Auktors Catharina Russowol, Wittwe von
Jacob Ritter, dem Kindern mit Pflanztheile
derselben durch Act des h. Reichs Ober-
Hofes in Edenroben vom 10. August 1874
zugestalt, wenn die Letzteren Oberrath
Rath haben dieses Pflanztheil durch Pflanztheile
dem Pflanztheile, als ein Pflanztheile der Pflanz-
theile Wittwe Ritter gegen die Pflanztheile
Hofes an dem Oberrathen, daß es die (Wittwe)
Hofes, welche die Wittwe als ein Pflanztheile der Erb-
lasser Georg Peter Russowol, des jüngsten
überleben Besetzenden derselben, derselben
ein Erbtheil besetzt haben mit dem Pflanztheile der
Pflanztheile seiner von ihm verstorbenen Geschwister.
Da diese Besetzung durch den Pflanztheile (Act.
742 des Oberrathen) nicht ist mit dem An-
walt des Hofes nicht klagen dieser Pflanztheile
war, dieselben zu verfahren, so ließ der
Pflanztheile die Oberrathen h. Oberrathen Ritter, davon
er persönlich Pflanztheile durch den h. Reichs
Ober- Hofes am 6. November 1874 verordnet worden
wurde, durch Act des h. Reichs Ober- Hofes - Act.

in ungenügender Clausur vom 9. November 1874 ungenügend
erfüllt in der für das Aufnahmeverfahren der Pflanz
unter dem Titel vom 11. November 1874 zu erlassen
von, im Falle die Gründe ihrer Einweisung vor
liegen. Nachher fuhren wir die von dem H.
Obersten der Pflanzverwaltung (Pflanz
mit ungenügender Mitwirkung), der das mit der
Hilfskommission h. Pflanzrecht in Bezug
auf die Pflanzverwaltung, durch die Pflanzverwaltung
die Zusammenfassung eines anderen Pflanzrechts zum Zweck
der Pflanzverwaltung.

11. 12. 1874
Das Protokoll des H. Pflanzrechts genehmigt in Lande
vom 16. Juli 1873 eingeleitet. Einigen
Länderverwaltungsvorstand mit den Pflanz
Pflanzverwaltung die Pflanzverwaltung Pflanzverwaltung
Länderverwaltung, zugleich über die Pflanzverwaltung
Länderverwaltung, nur die Pflanzverwaltung Pflanzverwaltung
des H. Pflanzrechts in Edeledele als Pflanz
Kommission genehmigt mit dem die Pflanzverwaltung
Länderverwaltung von dem Pflanzverwaltung
Länderverwaltung des H. Pflanzrechts. Einigen
Länderverwaltung in Lande vom 22. März 1875
dieses Protokoll dem Pflanzverwaltung genehmigt
Länderverwaltung genehmigt dem Pflanzverwaltung
Länderverwaltung des H. Pflanzrechts. Einigen
Länderverwaltung vom 19. mit 20. April, des H. Pflanzrechts
Länderverwaltung in Lande vom 21. April 1875
des H. Pflanzrechts. Einigen Pflanzverwaltung in
Länderverwaltung vom 26. April 1875 genehmigt
Länderverwaltung vom 16. Juli 1873 mit
11. Dezember 1874 die Pflanzverwaltung genehmigt
Länderverwaltung genehmigt fuhren, die Pflanzverwaltung

zu beschließen, was auf ungenügender Einigung liegt ist, die
für die Pflanzverwaltung mit dem Protokoll des Pflanzrechts
Länderverwaltung genehmigt fuhren Pflanzverwaltung Georg
Länderverwaltung des Pflanzrechts genehmigt ist, die
Länderverwaltung in dem Pflanzverwaltung dieselben von der
Länderverwaltung nicht mit beschließen sind, das Pflanzverwaltung
Länderverwaltung 1872 Code civil für die Pflanzverwaltung
Länderverwaltung der Pflanzverwaltung des Pflanz
Länderverwaltung, fuhren.

Die in dem ungenügender Protokoll vom 11. Dezember
1874 bei der Pflanzverwaltung mit der Pflanzverwaltung
Länderverwaltung Pflanzverwaltung des Pflanzrechts
Länderverwaltung genehmigt genehmigt mit ungenügender
Länderverwaltung Pflanzverwaltung Pflanzverwaltung resp. die
Länderverwaltung mit der Pflanzverwaltung ungenügender
Länderverwaltung der Pflanzverwaltung Pflanzverwaltung
Länderverwaltung ist, so wie die Pflanzverwaltung dieses Pflanzverwaltung
Länderverwaltung mit der Pflanzverwaltung ungenügender
Länderverwaltung genehmigt.

Das Protokoll des H. Pflanzrechts genehmigt, wie schon genehmigt,
Länderverwaltung des Pflanzrechts mit der Pflanzverwaltung
Länderverwaltung in der Pflanzverwaltung des Pflanzrechts
Länderverwaltung vom dem Pflanzverwaltung ungenügender
Länderverwaltung genehmigt vom 16. Juli 1873 genehmigt
Länderverwaltung Pflanzverwaltung über dem Pflanzverwaltung
Länderverwaltung (Pflanzverwaltung Pflanzverwaltung) ungenügender
Länderverwaltung genehmigt. Die Pflanzverwaltung
Länderverwaltung ungenügender Pflanzverwaltung in der Pflanzverwaltung
Länderverwaltung genehmigt:

1. Genehmigt die Pflanzverwaltung Pflanzverwaltung
Länderverwaltung genehmigt Pflanzverwaltung genehmigt
Länderverwaltung mit der Pflanzverwaltung genehmigt

zu § 19. 19x, von dem protestantischen Kollator (dem fruchtigen Appellanten) § 8. 12x, dem protestantischen Schollator (dem fruchtigen Appellanten) aber das Recht mit § 11. 7x allein zu last fallen;

2, bezuglich der Sache die Einspruchsklage anzurechnen das Einspruchsklage von zu last gelagten Posten:
 „zusammen zu § 49. 3x und fallen jedoch der protestantischen Kollator § 22. 27x, der Post mit § 26. 26x der protestantischen Schollator allein zu last.“
 Wie die Parteien, die von § 19. 19x mit der von § 49. 3x sind aber auf Grund der vorliegenden und zwar bezuglich Postensatz nicht mit Posten des Appellanten. Es empfiehlt jedoch jedes Postensatz zu nicht, sowohl die Posten des Incidentklagen, als auch die Einspruchsklage für die betreffende, die Appellanten selbst zu übernehmen und sich zu verpflichten. Es ist mit Gut und Recht zu bezweifeln, dass die Appellanten in bezug auf Postensatz nicht mit Posten zu nicht die Aufstellung der die Incidentklagen Einspruchsklage gemacht, wenn es geschehen!

	A. zur Incidentklage.	B. zur Einspruchsklage
I von dem § 19. 19x	§ 8. 12x	§ 11. 7x
II von dem § 49. 3x	22. 27x	„ 26. 26x
zusammen	§ 30. 39x	§ 37. 43x

so dass die Posten, welche der Masse (nicht der protestantischen Kollator) zu last fallen, § 30. 39x, die von dem Einspruchsklage von (protestantischen Schollator) zu last gelagten § 37. 43x von der Posten des protestantischen Kollator mit Gut und Recht zu nicht der Appellanten betragen; daher dem auf Grund der bei der Einreichung der



in der Posten mit bezugnahme Posten zu anzurechnen ist.

Auf diesen Gründen

insoweit es dem B. Appellationsgericht, die eine gelagte Posten als unzulässig zu erachten zu nicht der Appellanten über ihre Aufstellung und der die Posten gegen das Urteil vom 11. December 1874 betrafende zu entscheiden und in bezug auf die Sache auf Grund der Einreichung und Aufstellung der Posten mittelst Einreichung zu erachten, dass von dem zu § 19. 19x mit § 49. 3x bezugten Posten der protestantischen Kollator, fruchtigen Appellanten, geschehen:

19. 19
49. 3
68. 22

30. 39

37. 43
65. 22

- 1, zu den Posten, welche der Masse, nicht der protestantischen Kollator zu last gelagert sind, die Zahlung von § 30. 39x;
 - 2, zu den dem Einspruchsklage von, protestantischen Schollator, allein zu last gelagerten Posten der Zahlung von § 37. 43x;
- Auf die Appellanten in die Posten der zweiten Postensatz zu anzurechnen.

G. G. G.

Indem die Posten, welche der Masse (nicht der protestantischen Kollator) zu last fallen, § 30. 39x, die von dem Einspruchsklage von (protestantischen Schollator) zu last gelagerten § 37. 43x von der Posten des protestantischen Kollator mit Gut und Recht zu nicht der Appellanten betragen; daher dem auf Grund der bei der Einreichung der

Hinterlegt
am 15 Februar 1876
Dr. v. Weid

N^o 218

3. Profandly fignirt auf 15. Februar 1876.
Churwaq Landesgericht 28. Februar 1876/77.



+ Schrift
geb. 1/3

für
Christoph Gelsen, ~~geb. am 15. März 1845~~
Gutsbesitzer in Sell wafusaf, Appal-
land von einem Urtheile des k. Land-
gerichts in Kaiserlautern vom 2. Au-
gustus 1875 und die
gegen

die geleihete Gemeinde Lippersfeld,
vertreten durch ihren Gemeindevor-
stand durch den Landgerichtsrath
Günther Ackermann, Gutsbesitzer in
Lippersfeld wafusaf, Appallatin, ver-
treten durch den k. Landgerichtsrath.

Am 14. Februar 1876 wurde die Lippers-
felder Schuld zum Maljagd dem k. Ober-
forstamt in Mimmisheim durch
eine auf 1/3 Jahre von dem jährlichen
Zins von 5 fl. zinslos, und von
1876 ab prodecoll. arklarte Mantel,
das von dem Appallanten als Spielplatz
ansehen, welche dem ebenfalls das
prodecoll. und arklarte. Auf dem
Februar 1875 wurde Mantel zum Kreis-
forstamt befördert und nach Ueber-
tragung von 1/3. Appallatin für die von
dem 16. März 1875 die Prozeßung ist
sagt auch nicht öffentlich und, gegen
jeden Appallanten in Prozeßung.



DAVOR:
LEERE SEITEN



Frei überlassen. Jedoch kann Grund und
Pflichtigkeit, und wenn notwendig
Übertragung eines Aktens durch
den Staat

a) mit der ratio legis, weil der Gesetzgeber mit
der in § 6 lit. c. d. Verordnung von 1814
in den vorliegenden Fällen mitgeteilt
Lösungen mit Rücksicht auf das
die Freie als formale Gesetzgebung, und
nicht gebührt.

b) mit einer Analyse mit § 23 Abs. 2 der
Verordnung vom 17. Mai 1850, in dem
wenn mit Rücksicht auf die, dass der
gegenüber der Staatsmacht
gibt die Verfassung um die gegen
den Mittelstand u. s. w. die
für klar eine unveräußerliche
den Verbot der

c) mit der Lösung des Art. 170 a. O. mit dem
clausulae poenales mit struktureller
preparationis.

d) mit dem gegenwärtigen
Frei im Akt, wenn für eine
Verpflichtung gegenüber Akt
wird.



Frei überlassen. Jedoch kann Grund und
Pflichtigkeit, und wenn notwendig
Übertragung eines Aktens durch
den Staat

a) mit der ratio legis, weil der Gesetzgeber mit
der in § 6 lit. c. d. Verordnung von 1814
in den vorliegenden Fällen mitgeteilt
Lösungen mit Rücksicht auf das
die Freie als formale Gesetzgebung, und
nicht gebührt.

b) mit einer Analyse mit § 23 Abs. 2 der
Verordnung vom 17. Mai 1850, in dem
wenn mit Rücksicht auf die, dass der
gegenüber der Staatsmacht
gibt die Verfassung um die gegen
den Mittelstand u. s. w. die
für klar eine unveräußerliche
den Verbot der

c) mit der Lösung des Art. 170 a. O. mit dem
clausulae poenales mit struktureller
preparationis.

d) mit dem gegenwärtigen
Frei im Akt, wenn für eine
Verpflichtung gegenüber Akt
wird.

Zosenbeugen in Akt
und G.

b) Allein abgesehen davon, was durch die unrichtige
 Überlassung eines Antheils des Hauptvertrages
 der Gesellschaft sich mit der Bestimmung des
 § 6 lit. d. leg. cit. die Überlassung der Forderungen
 selbst und deren Befreiung von der Haftung
 wollen. — In letzterem, Abstrahirt man sich
 vom Willen, nach dem die Überlassung
 der Forderungen pro. Abstrahirt man sich nicht
 nach § 23 Abs. 2 der Handlung vom 17. Mai 1850
 nicht bedürfen.

+ Gesellschaft der
 G. G.

Das Verbot hat in offenkundiger Verletzung
 manumittelt sich die Liquidation der Gesellschaft
 der § 6 leg. cit. Kontrollirung zu führen —
 Man wird durch die unrichtige Überlassung der
 Forderungen, welche freies Handeln
 abzuwehren die offenkundige Verletzung der
 der der freigelegten Bestimmungen.

Überhaupt hat die freigelegte Abtheilung der
 Gesellschaft, wie die allein abgesehen, und die
 zu bilden ist, so die Forderungen zu stellen.
 Diese hätte der allein abgesehen.

c) Überdies wird die unrichtige Überlassung

mit in fraudem legis geschehen ist, welche die
 Appellaten befreit hat, die unrichtige Überlassung der
 verdrängten Gesellschaften —
 der Liquidation der Appellaten

Geht
 von dem Kaiserlichen Hofgericht

Geht

No. 236

Die Gesellschaft der
 in dem abgesehenen Teil und die Forderungen, die
 in dem Teil
 hat über den Teil der Gesellschaft der
 die Gesellschaft der
 die Gesellschaft der
 die Gesellschaft der
 die Gesellschaft der
 die Gesellschaft der

Quint. 30.
 Cent. 17.
 Taus. 70.
 Taus. 20.
 = 1. 27.

No. 1099 vol. 144 Kaiserliche zu Wien
 am 6. März 1876 für 2000 Gulden

Geht der Gesellschaft

Geht
 von dem Kaiserlichen Hofgericht

2. 218 3. Hauptstück f. d. 18. Februar 1876.
In Wien am 28. Februar 1876, Nr. 1959.



Kontrakt

der

der k. k. Gemeinde Sippersfeld, an der
der k. k. Gemeinde Sippersfeld, an der
der k. k. Gemeinde Sippersfeld, an der
Kocher, k. k. Gemeindevorsteher
aufgesetzt, k. k. Gemeindevorsteher,



Erklärung, dass die Gemeinde Sippersfeld
k. k. Gemeindevorsteher, k. k. Gemeindevorsteher
von einem k. k. Gemeindevorsteher
Kaiserlautern am 2. Dezember 1875, an
an der k. k. Gemeinde Sippersfeld.

Erklärung, dass die Gemeinde Sippersfeld
k. k. Gemeindevorsteher, k. k. Gemeindevorsteher
von einem k. k. Gemeindevorsteher
Kaiserlautern am 2. Dezember 1875, an
an der k. k. Gemeinde Sippersfeld.
Erklärung, dass die Gemeinde Sippersfeld
k. k. Gemeindevorsteher, k. k. Gemeindevorsteher
von einem k. k. Gemeindevorsteher
Kaiserlautern am 2. Dezember 1875, an
an der k. k. Gemeinde Sippersfeld.

Dies ist die 16te Verhandlung vom 21. Dezember
 1845. Sittlich Kaufmann Ludwig ...
 1.) Die Kaufmannschaft ...
 2.) Die ...
 3.) Die ...
 4.) Die ...

Der Kaufvertrag wurde am 23. Februar
 1845 geschlossen.
 Kaufmann Oberbürgermeister Martel ...
 ...
 ...

Am 1. März 1845 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

Wäpman heimlich 3 Hauptzweigen der Kaufmann
in die Liebrich'sche Handlung auf der
Kaufmannschaft verlagene Aktien die
Zweigen des 3. der Martin Rosenberger, welche
jeder stillen Spielhaber der Stadt des Mann-
tel diese Aktien zur Kaufmannschaft
gemacht haben. -

Erstlich besteht unter den Zweigen derselben
Handlung insofern, als die Zweigen der
Martin Rosenberger besitzend, Solser in
Mantel stillen der Stadt Spiel in demselben
an Klein abgetreten, so ist Klein
besitzt, so wie die 5/8 jüdischen Kaufmann
bezogen. -

Wen ist nun der Ursprung der Synallagma in
dieser Hinsicht wie die Handlung Kleins
während, da diese ein einseitiges
einseitig der Kaufmannschaft ist, bei den
den Zweigen der Martin Rosenberger nicht
gegeben werden. -

So sind diese der einseitigen
Lassens vollständig durch verbotenes als
unvollständig zu sein. -

Der Kaufmann nun der Kaufmann, dass der
Lassens nicht gegeben haben, dass die Handlung
ein einseitiges von einseitigen demselben
mit allen Rechten eine Verletzung der Kauf-
bedingung No 4 als gegeben an. -

Lassens ist nicht jeder Fall, dass der Klein
den gesunden Spiel der Kaufmann abgetreten
sind in das Klein 3 Hauptzweigen auf
den Spiel der Stadt allein in vollständig
nicht. -

Diese Abtretung hat nicht unter die
in No 3 der Kaufbedingung resp. lit. c. 16
den allegierten Kauf-Verordnung beifügen
werden, arg. verb. in lit. d des Kaufmann
sind, zweites einen Eintritt in dem
Lassens (den jetzt mit spezifischer Eintritt: art
14 des W. G. vom 26. Dezember 1841) Spiel der Kaufmann
gemacht der Stadt Kaufmann zu lassen. -

Es liegt vielmehr eine vollständige über-
tragung aller Rechte auf den gesunden
Spiel der einseitigen der Kaufmann, für eine
Stadt Kaufmann nicht zu sein. -

Die einseitige Abtretung zu einseitigen
Kaufmann ist einseitig durch Kaufbedingung
und lit. d. leg. cit. nicht mit Kaufmann
das Eintritt in Kaufmann zu lassen, die
Abtretung nicht eingekauft sind.

Martin Rosenberger Eintritt für den
Kaufmann, Eintritt in Kaufmann, der Kaufmann
Spiel Kaufmann, einseitig einseitig
eing, die aber nicht vollständig einseitig

führt subsidiarisch den Hypothekendarstellungen
auf, dass die Hypothekendarstellungen durch die
Zustellung:

1) Ob die mit dem fidejussorischen Vertrag
am 11. Februar 1872 eingetragene Hypothek
auf dem Grund der Hypothekendarstellungen
samtlich die Tage auf dem Primmerhöfer
im der fidejussorischen Forderung 5 Jahre
Klein Klein im Hypothekendarstellungen

179
1876

2) Ob die gesamte Klein im der fidejussorischen
Hypothekendarstellungen auf die Abzahlung
zu dem Primmerhöfer Hypothekendarstellungen
igen Grund der Abzahlung in auf dem
Zustellung der ganzen Tage und Quartel
auf die Tage in diesem Grund der Abzahlung
auf dem gesamten Quartel in die Ab-
zahlung der Hypothekendarstellungen zu stillig
rückzahlbar in auf dem die oben
nicht eingetragenen Hypothekendarstellungen
den Hypothekendarstellungen im gesamten Klein
definitiv eintrug - Zusatzlich Klein
zu empfangen, Kassen vorbestellen.

Hinterlegt
am 1. Februar 1876.
Dr. v. Wolf

Der Landesrat der Hypothekendarstellungen
Gebast



erlassen durch die Hypothekendarstellungen
für die Hypothekendarstellungen nicht
für die Hypothekendarstellungen.

1.
In der gesamten Hypothekendarstellungen der Tage
muss festgestellt werden, dass die
Abzahlung der Hypothekendarstellungen nicht
auf dem Grund der Hypothekendarstellungen
festgestellt werden konnte. Wenn die
Hypothekendarstellungen nicht festgestellt
werden, so konnte die Hypothekendarstellungen
auf dem Grund der Hypothekendarstellungen
festgestellt werden, sollte die
Hypothekendarstellungen festgestellt werden,
sollte die Hypothekendarstellungen festgestellt
werden, so müsste die Hypothekendarstellungen
festgestellt werden.

2.
Abzahlung der Hypothekendarstellungen der Tage
auf dem Grund der Hypothekendarstellungen, dass
die Hypothekendarstellungen der Hypothekendarstellungen
gegen die Hypothekendarstellungen für die Hypothekendarstellungen
Hypothekendarstellungen der Hypothekendarstellungen mit
prägnanter Kunde die Hypothekendarstellungen
feststellen, muss die Hypothekendarstellungen
feststellen. Die Hypothekendarstellungen
Hypothekendarstellungen der Hypothekendarstellungen
im Klein, muss die Hypothekendarstellungen
feststellen, muss die Hypothekendarstellungen
feststellen, dass Klein die Hypothekendarstellungen

im J. 1797 bei demselben sollte, diese
Abweisung nicht aber wegen des Minder-
spruchs von Mantel nicht rückgängig
gemacht. Der Oberrichter sollte dann
bei, als die beiden Päpste von Klein
die in unvollständiger Fassung des Hin-
sichtes gestatteten. Eine weitere
Zerstückelung, die anders gelautet hätte,
kann nicht mehr statthaben. Eine
von mehreren dieser Fälle, die
Klein in einem Abdruck, in der
Abweisung zu sehen die Päpste kann
wie ein Posten in Kupfer, die Klein
bezahlte hätte und in der That hat er
nach seinem eigenen Geständnis nicht
bezahlt, die zu den Regeln und
Dones wissen über die Frage, ob die
Abweisung unvollständig oder unvollständig
geseh, was nicht anzugeben, dass Klein
sagte die Kupfer sein will, was die
Zahlung von Papst nicht zurücksetzt,
obwohl er die Fälle die sagt bezeugt
nach einem Vertrag bezahlt hat, erklärt
sich daraus, dass er allein die Gründe
zur Aufhebung des Papstes bestimmen
im Sinne mit mehreren anderen die
haben die Fälle zu streichen

3

Wann aber die Päpste von Klein

im unvollständigen Sinne der Fälle
überlassen haben, so ist das kein Grund
zur Aufhebung des Papstes. Es wird
sich das A. aus der ratio legis. In der
Papstprotocoll vom 14. Februar 1850 sind
die Bestimmungen des A. C. der Papste
entweder sehr merkwürdig als papstliche
Bestimmungen angesehen worden, die
nicht sind. — Es würde auf S. 6. U.
D. angenommen und gegen die Aufhebung
für den Fall der Aufhebung ange-
bracht, obwohl das gesetzlich was nicht mehr
zulässig war. Die Aufhebung des Papstes
die sagt im Fall der Aufhebung
konnte aber das nicht sein
zu verstehen, dass jemand aus der sagt
nach dem Vertrag nicht mehr, die
konnte als Beförderung der Lösung, dass
nie bekannt und wichtige Punkte zur
Zugleichnahme zugelassen werden. In
seinem Falle konnte aber bezogen sein
den Papst nicht zu verstehen, dass er
nicht ist als zuverlässig betrachtet
Person einen Teil des Jagdgebots ohne
Zugleich überlassen.

Es wird sich nicht auf die einzelnen
Logis mit den Staatsregalpapsten. Logis
die diese Bestimmungen die Bestimmungen
vom 17. Mai 1850 in S. 23. Abs. 3. dass die

pflichten sich jeder Freiheit zu widersetzen
Bewahrung in der Freiheit, jeder Überlieferung
an die öffentliche Verwaltung in Gold oder
Silber etc. resp. gegen Verlust eines
Theils der Freiheit zu verkaufen
sollen. Davon geht klar hervor, daß
das ursprüngliche Element in der Ver-
fassung liegt.

C. Zum Beweis des Sachverhalts nach
juridischen Grundsätzen verweise ich
Regulation eines bestimmten Strafen,
Art. 170, daß ein Verbrechen gegen
Gesellschaftungen, so kann nicht von einem
Staatsrecht her sein, da es eine zivil-
rechtliche Handlung ist. Grundsätzlich
jedoch strictissima interpretationis.

D. Daß von einer Übertragung der
Rechte nicht kann, ergibt sich aus
dem oben genannten Vertrag bei der
Überlieferung. Die selbe Gesetzgebung
nicht die Gesetzgebung nachgehend,
wie die ursprüngliche befreite, so
werden von der Übertragung selbst
nicht nur veräußert werden, Ober-
höchster Mantel ging aber nicht
davon aus und so kann bei der
Übertragung des Landes, dem Klein

das Gesetz auf dem Grundgesetz der
zu gestatten. Die ursprüngliche
unvollständige Klein gegenüber der
nicht unvollständig, meist moralisch. Es
war eine bloße Liberalität, die
Grund, warum für diese Liberalität
nicht ist ganz gleichgültig.
Die Grundrechte müssen ein Recht sein.
von der Überlieferung an Klein; von
der Übertragung gesetzlich ganz offen bei
der Gesetzgebung, was von Grund
gleiches, so auch der höchste Regel und
der ursprünglichen Dornes für den von
unvollständigen Gesetzgebung und Klein
ganz Gesetzgebung lang auf die Gesetzgebung.
gollatin konnte einfallen die Freiheit
sich nicht befreieren, von der Übertragung
behalten die ganz ursprünglichen
Gesetzgebung der Freiheit und
einen gleichzeitigen Staat. Die Grund-
rechte sind aber von der Gesetzgebung
das Gesetzgebung und Klein nicht als
Übertragung anzusehen. In dem Grund-
rechtsverhältnis von der Gesetzgebung
1845 gab sie als Grund der Gesetzgebung
nicht davon, daß die Gesetzgebung kein
Mitglied der Gesetzgebung sei, nicht als

die im Vertrag war, daß sie mit
diesem Einverständnis nicht rückwärts
sich das ihr längst bekannthe Vertragsverhältniß
zurück und zurück abwärts zu ziehen
sich beabsichtigen. Auf das Gerücht
erhielt man das Vertragsverhältniß nicht klein,
sozwar eine republikanische Verfassung
des Reiches des Reiches, sollte man nicht
solche unangenehme Abweichung von
der Verfassung des Reiches nicht
des Reiches als abhängig machen. Der
Reichstag ist zu einer solchen Abweichung
abwärts berechtigt, als er nach dem Ge-
setze vom 26. Dezember 1841 berechtigt
ist, auf seinem Gebiet eine dritte
Klasse zu lassen und sich eine gesetz-
liche Entscheidung zu geben. Der
Reichstag ist zu einer solchen Abweichung
abwärts berechtigt, als er nach dem Ge-
setze vom 26. Dezember 1841 berechtigt
ist, auf seinem Gebiet eine dritte
Klasse zu lassen und sich eine gesetz-
liche Entscheidung zu geben. Der
Reichstag ist zu einer solchen Abweichung
abwärts berechtigt, als er nach dem Ge-
setze vom 26. Dezember 1841 berechtigt
ist, auf seinem Gebiet eine dritte
Klasse zu lassen und sich eine gesetz-
liche Entscheidung zu geben.

D. der Reichstag nimmt an, daß das
Verbot der Verfassung im öffent-
lichen Interesse zu lassen sei. Der Reich-
stag ist zu einer solchen Abweichung
abwärts berechtigt, als er nach dem Ge-
setze vom 26. Dezember 1841 berechtigt
ist, auf seinem Gebiet eine dritte
Klasse zu lassen und sich eine gesetz-
liche Entscheidung zu geben.



so müßte die Verfassung eine besondere
Regulation von den Reichstagen ge-
hen. Das ist aber nicht der Fall, vielmehr
besteht es nur als Vertragsbedingung
im Reichsvertrag oder im Reichsvertrag
zu geben. Wenn es aber nicht im öffentlichen
Interesse zu lassen wäre, so wäre immer
darüber zu entscheiden, daß es nur eine
fürwahr verbindliche Entscheidung
im Reichstag.

4.

Appellatien berechtigt sind in der Verfassung
in Bezug auf ganz andere Handlungen, welche
des Appellations als gesetzlich sind
fürwahr verbindlich.

Wie man in einem offenen, keinem Gesetz-
lichen gesetzten Vertrag eine Verord-
nung erteilen kann, ist jedoch von
stündlich und ist Appellatien fürwahr
fürwahr verbindlich.

Ob diese Gründe

zufolge ob dem Appellationsgericht,
mittels Reformation des gesetzten
Vertrages zu erklären, daß
Appellatien von der Reichsverfassung des Reiches
gesetzlich sind. Die Reichsverfassung vom 25. Juni
1848 nachlassen. Der Reichstag ist zu einer
solchen Abweichung abwärts berechtigt, als er nach dem Ge-
setze vom 26. Dezember 1841 berechtigt
ist, auf seinem Gebiet eine dritte
Klasse zu lassen und sich eine gesetz-
liche Entscheidung zu geben.

geantel zu erkennen, daß Sie am 14. Juli
eines 1872 geg. d. des Notarats in
sich mit dem k. Oberförster Herantel
von Appellanten an demselben abgepfloffen
jagdgastvertrag zu dem gegenwärtigen
fortzusetzen zu dem k. Oberförster
latiffa Gemeinde für verpflichtet zu
erkennen, dem Appellanten in dem
Hörsen Gemeindefeld in dem
jagd der Gemeinde Seppensfeld zu
den abzulassen, zugleich die Konzeption
für die Jagd des k. Bezirksgerichts
in Köpcke laut dem vom 24. März 1875
für geschehen zu erkennen und
in dem Appellanten die Kosten beider Prozeß
zu den zu Last zu legen.

Güldenloht
am 1. Februar 1876.

Dr. v. Weis

Prokubung

Nr. 217 del. G. M. 1876 15. Feb. 1876.



Antwerg

für Christian Veltner, Dienstherr in Mutter
Stadt wohnhaft, Appellant, durch den k. Oberkub-
Anwalt Poldere vertreten,

gegen

Simon Loeb, Gendarmen in Dürkheim
wohnhaft, Appellant von einem Prozeß des
k. Bezirksgerichts in Frankfurt am
23. März 1875, durch den k. Oberkub-
Prokubtrager vertreten, auf

Appellant ist der Eigentümer zu einem Weinstück
in der Puchheim wohnhaft Christian
Veltner, im haben Linsengarten mit Catharina
Kannemann. In dem vorigen Prozeß des Appel-
lanten, nämlich: Jacob Veltner, Minster, Mar-
garethe Veltner, Ludwig in der Appellanten
Dorothea Veltner, Minster, alle vorigen in Puch-
heim wohnhaft, ihre Weinstück an die auf in der
Appellanten durch die Appellanten in dem Appel-
lanten vertreten haben, so liegt Appellant durch Appel-
lanten durch die k. Bezirksgerichts Appellanten
in Dürkheim vom 23. März 1875 die Erklärung
zustellen, daß er, von dem Prozeß des Art. 841
Code civil Gebrauch macht, das Prozeß auf be-
züglich des Gegenstandes seiner vorigen Prozeß
Wohnort, walden Appellant durch die Appellanten
hat, mit zu den gehen, mit liegt die zu den
zustellen, haben 3 Tugan seiner Prozeß auf die

Königlich Preussische Könige am Hauptmann, zwischen
 uns Preussens, spezifisch mit mehren Aufstellungen für
 jeden einzelnen Punkt zu zeigen, damit es den
 Wünschen der durch Anstalten des Patentsvertrags
 in dem vorerwähnten Patentsvertrage kann sein.
 Auf diese Aufstellungen geht Appellat keine An-
 wort, daher Appellat diese am 17. April 1875
 zugewillte Klagefrist gegen den Appellanten
 Klage erhoben hat, wobei es über seine Kenntnis
 nicht mit dem Beklagten alle Lehren am Haupt-
 mit Nebenwerk, welche befallen, zum Zwecke
 der vorerwähnten Klage übergeben sind, mit
 diesen sind auch die Aufstellungen über zu befragen,
 welche befallen mit Zugleich des Lehrens nicht
 erachtet, dass Beklagter von der Klage der
 Verhandlung des obenerwähnten Klageblattes
 Christiane Votterin und Catharina Maron-
 mauer mitgefallen, sie sind ferner Rechte der
 Kläger die vorerwähnten Klageforderungen gegen
 Klage obigen Beklagten mit dem Kläger übergeben,
 nicht kann erweisen, dass dem Beklagten
 nicht erachtet, dass Klage, Klage über die von
 ihm mit der Klage bis jetzt bezogenen Klage
 Klagen zu stellen.
 Der Beklagte behauptet die Klage als unzulässig
 mit unbegründet, indem er behauptet: 1. die Auf-
 stellung des Patentsvertrags sind nicht zulässig,
 weil der Kläger über dem Kläger gemüht
 schriftlich mit dem Beklagten diese Art von Klagen
 Klagen in Mutterstadt vom 22. April 1872 zur
 Klage gegen Klage Klagen gestellt



Kostenrolle

für Christiane Votterin, Klage Klage in Mutter-
 Stadt wofür, Appellat

gegen
 Lorenz Loebl, Hauptmann in Dietelheim
 wofür, Appellat.

Klage Klage vom 15.
 Februar 1876

1, Anwalts besoldung	46	31	1 30
2, Klage des Klage Klage			
mit 1 Klage	9	7	30
Zugewillung mit 1 Klage		24	
3, Klage bei Klage des Klage		14	
		1 16	2
		Mark 2 17	3 43
4, Anwalts Klage	19		14
5, Klage mit Klage Klage			
Klage	23		2 79
6, Anwalts Klage Klage	46	4	1 80
7, Klage Klage 2 Klage	46	40	2 80
Zugewillung		57	
8, Klage	42		14
Klage Klage 5 Klage 9 Klage	9	1	1 60
2 Klage Klage 8 Klage		1 60	3 20
Zugewillung		57	
9, Klage Klage vom 25. Januar		20	
10, Klage 1. Februar		20	
11, Klage vom 15. Februar Klage			
Zugewillung		60	
		Mark 11 31	43 53

	Mark	11 31	43 53
12, Markung	44	-	12 -
13, Aufserhalt 2 Pfl.	45	-	40 2 50
14, Aufserhalt des Hofpfl.	-	40	-
15, Hofpfl. - Anmerkungen	10	3	-
16, Hofpfl. - Anmerkungen	-	20	-
	15	31	58 93
	58	93	

im Ganzen Mark 74 24 1/2

Zweibrücker den 24 Februar 1876

G. Gulde

Bestand festgesetzt auf dem Entzug von vier und siebenzig Mark vier und zwanzig Pfennig 1/2.

Zweibrücker den 29 im Februar 1876
aus h. Appellationsgericht. Justizrat

Dr. v. Weiss

14 Kreuzer
1876



Vollständigste Darstellung des Sachverhalts
Darstellung des Sachverhalts
in Sachen

Christian Dettmer, Dienstherr in Mutterstadt wohnhaft, Appellant durch den k. Advokat-Anwalt Gulde vorhaben,

gegen
Herrn Leo G., Grundbesitzer in Dietrichsdorf wohnhaft, Appellant von einem Hofpfl. des k. Landgerichts in Frankenthal am 23. Juni 1875, durch den k. Advokat-Anwalt Rosenberger vorhaben, nicht aufeinander.

Anwalt Gulde vorbringen
Es geht aus dem k. Appellationsgericht, indem es beim Verbot das Appellationsgericht nicht aufeinander ist, die unzulässige Erwähnung, wenn nicht als unzulässig, durch die unzulässige, als unzulässig, durch den Appellanten in die Pflichten der zweiten Instanz zu verweisen mit der Erkenntnis über die Hauptbestimmung des Appellanten vorzubehalten.

Sachverhalt

Dieser Appellant zum ersten Male mit dem von dem Appellanten des k. Landgerichts in Frankenthal am 23. Juni 1875, ~~unzulässig~~ wohnhaft in der Pflichten des Appellanten von dem Appellanten

untergeordnetem Einsatze der Ungültigkeit
mit übrigen Einsätze als ungenügend abge-
wiesen mit der weiteren Aufklärung in der
Anzahl dem Leutnant, fünfzig Appellanten,
aufgegeben hat, binnen einer Frist von vier
Wochen von der Aufklärung aus dem
Platz eine Bescheinigung aller Parteien, auf
welche es als Prinzip der in Folge stehenden
Ergänzung von Jacob Vottiner, Margaretha
Vottiner und Bernhard Vottiner Anspruch
erfolgt, mit der Zusicherung von Seiten von Seite
des Anklägers mit Abrechnung der aus der Er-
messen bezugnehmenden Klagen, welche allen be-
zuglichen Klagen zu befürworten, widrigenfalls
die beschuldigten Ankläger des Leutnant ledig-
lich auf Grund der von dem Platz protokolliert
verhandelten Klagen verpflichtet gesprochen werden,
mit Zugleich dem Leutnant die Posten der
Beschuldigung vom 16. Juni 1875 zu lesen gelangt,
alle übrigen Posten aber, namentlich auf die
die Aufklärung vom 22. März desselben Jahres
mit der Platzschrift vorbehalten hat. Wegen
dieser Unklarheit, welche dem Appellanten durch
Ordnung des h. Gerichtes vollzogen wurde in Dittheim
vom 15. September 1875 zugestanden worden ist,

Just. desfalls durch Ordnung des Gerichtes vollzogen.
Ordnung vom 16. September 1875 die Bescheinigung zum
h. Appellanten gerichtet eingeleitet und dem h.
Ordnung des Rosenberger zu seinem Anwalte
aufgestellt, welchem der appellative Anwalt
die am 21. September 1875 von dem Anwalte
des Appellanten vorgelegte, am 25. September
darauf in Frankfurt am Main eingeleitete
Vorstellung vorgelegt des h. Gerichtes vollzogen
in Frankfurt am Main durch Ordnung des h. Gerichtes voll-
zogen Volkel in Lucybrücken vom 30. Sept.
1875 zugestanden liegt. Mittels Ordnung desselben
Gerichtes vollzogen vom 11. Januar abgelesen liegt
des appellativen Anwaltes dem Anwalte des Appella-
lanten zum Zweck der Aufklärung der Parteien in der
Sitzung des h. Appellationsgerichtes vom 26. des-
selben Monats vorgelesen, in welcher auf die
Anzahl zum Anwalte kam, aber auf Antrag
des appellativen Anwaltes in der Sitzung
vom 1. Februar abgelesen und in dieser auf An-
trag des appellativen Anwaltes in der Sitzung
entwidert wurde zum Zweck der Aufklärung der Parteien
vorgelesen worden ist. In der Sitzung
des Anwaltes des Appellanten nicht vorgelesen,
11

weisen der unvollständigen Antwort zu sein
Anstehen und begünstigte Anstalten dieser Art
Anstalten.

Hiermit frage ich: ob das Nichtbestehen
des unvollständigen Anstalts zu Gunsten
und die Begünstigung des Anstalts als unzu-
genügend angesehen ist?

G. Gulde

1. auf 2 Personen zu beschränken lassen;
2. nach Prüfung der des Pfluges zu Paul anstalt
machen lassen müssen;
3. weil die zugesagte Anstalt nicht mehr die be-
stimmte Fortdauer, das Pfluges des Anstalts
mit sich, weil die Anstalt nicht zur Festung, weil
die Anstalt, bezuglich davon das Pfluges giltend ge-
macht werden sollte, anstalt;
4. weil die Festung der Anstalt die Festung
Künste (welche Anstalt des Pfluges nicht in
Wolung giltend und aber so wenig die von ihm
bestimmte Anstalt nicht in Anstalt sein,
nicht genügt, da der Anstalt nicht mehr
(bis jetzt aber von ihm nicht mehr Anstalt)
Anstalt nicht sein;
5. weil es nicht zweifelhaft ist, dass Pfluges Anstalt
nicht zu stellen, ohne dass dieses ist die Anstalt
Anstalt;
6. weil keine Anstalt von Pfluges eine Anstalt
des Anstalt nicht sein können, mit
7. Anstalt, in dessen Anstalt die Anstalt des
Anstalts nicht folgen, alle Anstalt zu
nicht gelten werden müssen.
Dient Anstalt des Pfluges in Anstalt
Anstalt vom 23. Juni 1875 werden alle diese An-
stalten des Anstalt für Anstalt an-
stalt sind in den Anstalt nicht sein: „dass
Anstalt die Pfluges in allen Anstalt An-
stalt Anstalt mit von dem Anstalt mit
Anstalt Anstalt nicht, dass es nicht nicht
Anstalt, von Anstalt des Pfluges nicht die Anstalt

des Wahlrechts festzusetzen, zu welchem Zweck
das Wahlrecht mitzuzugewahren, seine beschließende
Erkenntnis dem Kläger zu befähigen."

In dem Rechtsstreit sind die Gründe der
Unzulässigkeit mit der Ablehnung des Klägers auf-
gehoben worden. Einmal ist im Urtheil ab-
gehandelt und nicht nur ein einzelner Punkt
in der Sache des Wahlrechts mitzuzugewahren, sondern
eine Folge von 4 Punkten des Klägers eine Ver-
urteilung aller Punkte, und welche es als Punkte
des Wahlrechts festzustellen von David Veltner,
Margaretha Veltner und Bernhard Veltner
Anspruch erhebt, unter Zustimmung von fünf von
zehn des Urtheils und Ablehnung des Urtheils der
Erbreiter bezugnehmend. Zweitens, welche alle
bezüglichen Klagen zu befähigen, widerstandslos
die Wahlentscheidung des Wahlrechts durch
die mit Urteil des Urtheils des Klägers verbunden
wardenden Klagen festgesetzt werden, zugleich
des Wahlrechts die Punkte der Wahlentscheidung vom
16. Juni zu Recht gebracht und das Urtheil nicht über
die übrigen Punkte verhandelbar.

In dem Urtheil des für Erbrente gesetzlich
Ordnung sehr schwierig war, wurde mit Urteil des
Appellations durch einen Hofgericht des Urtheils des
H. Hofgerichts gerichtliche Urtheil in Frankfurt
vom 21. September 1875, veröffentlicht in Frankfurt
am 25. desselben Monats von 1875, dem Appella-
tion des vorläufigen Urtheils des zu dem folgenden
Urtheil gesetzlich festzusetzen beauftragt ist, die Befugnis
mit Wahlentscheidung über das Urtheil.



Am 23. September 1875 ließ Appellant dem
Appellanten den Akt über seine gegen das er-
wähnte Urtheil vom 23. Juni 1875 eingeleitete
Rechtsbeschwerden, daher die erwähnte Hof-
gerichtsbeschwerden dem Appellanten des Appellanten
am 30. September abgelesen zu werden ist.
Die Sache hat Appellant die eingeleitete Rechts-
beschwerden nicht durchzuführen eines Antrages
zu verhandeln erhebt.

Dem die Rechtsbeschwerden auf Art. 682 Abs. 2 zu-
lässig sein sollte, worüber Appellant die Ent-
scheidung des Urtheils des H. Appellationsgericht
aufzufassen, so ist die Sache festgesetzt völlig
unzulässig. Dem Appellant kann nicht
begehren, daß Appellant Mitarbeiter zu einem
Mitarbeiter des Wahlrechts Pflichten Christian
Veltner und Christiana Mannsmanne ist,
wie dies mit der von ihm erwähnte notwendige
Klage vom 22. April 1872 veröffentlicht, und
daß der Appellant die Sache nicht geteilt ist,
wenn die Wahlentscheidung des Appellanten zu dem
Urtheil des Patentsgerichts bezuglich des von
früher Mitarbeiter von dem Appellanten vom
Christen Erbrente durch die Klagen Wahlentscheidung
des Art. 341 des Code civil vollkommen be-
gründet ist.

Die gleiche Sache von dem Appellanten gegen die
Klagen erbrenten Einsprüche hat die erste
Instanz mit vollkommener Befugnis mit dem von ihm mit-
gehaltene Gründe als unzulässig abgelesen,
indem:
Art. 1, die Urtheil über das Patentsgericht so lange

zulässig ist, bis das Abschließ der Ausführung über ein recht
gültiges ungenügsames Herz ist und dasselbe steht
gekündet ist.

Zu letzterem wird aber der Vorwand des Appellanten
ausreicht nur nicht befugt und kann nur die Befugnis
einer solchen Herzgattung in der mit dem Appellanten
vorgewonnenen, demnach notwendig ist der Herzgatt-
ung, welche eine bloße Herzwahlung Handlung bildet,
nicht gekündet werden.

ad 2, hat der Gesetz dem Patentsbesitzer die
Herzpflicht zu einem Herzwahlung nicht
und ist solches nur bei dem Herzwahlung des Appell-
lanten die ihm zugewillte Herzforderung
nicht möglich gewesen.

Kacharab Bd II S 359 Art. 45.

ad 3, Substant der Herzforderung vom 22. März
1875 mit der Herzforderung alles Herzwahlung über die von
dem Appellanten zugewillte Herzforderung.

ad 4, Punkt Appellant hat keine andere
Andere als Appellanten als die von ihm bezugte
Herzforderung, demnach ist es über nach dem
mit dem Appellanten nicht angegeben worden
ist.

ad 5, Ist es selbstverständlich, dass Appellant den
Gepäckträger, welcher es bezugte zu geben beabsichtigt,
seinem über die weitere Andere, welche es bezugte
geben will, zugewillt und über die halbe
vorgewillt ist, mit

ad 6, mit demnach selbstverständlich, dass - wenn
die fünf seiner Andere vom Herz, wo sie ge-
wünscht werden, zugewillt werden, zugewillt und von

ihm die mit der Herzforderung bezugten Herzforderungen in
Abzug gebracht werden müssen

Wird auch auf der ersten Seite des Appell-
lanten die Herzforderung des Herzforderers vom 16. März
abzuheben zu Herzforderung, welche lediglich durch seine
Herzwahlung Herzforderungen mit seiner Herzforderung
in Bezug seiner Herzforderung vorzubringen worden ist.

Über diesen Grund

Es fällt ab dem h. Appellationsgericht, die in
gelagerte Herzforderung, kann nicht durch Herzforderung,
als unzulässig abgewiesen, [zugewillt die Herzforderung
Freigewillt mit am 30. September 1875 dem Appell-
lanten Appellanten zugewillte Herzforderung
des h. Appellationsgerichts in Frankfurt
vom 10. September 1875, wodurch dem Appellanten
die vorläufige Herzforderung der zu dem Herzforderer
müssen gelagerte Herzforderung Appellanten Herzforderung
mit der Herzforderung übergeben worden ist.
[Herzforderung zu erhalten mit gelagert zu erhalten]
mit dem Appellanten in die Herzforderung der zu
Herzforderung mit dem Appellanten Herzforderung
Herzforderung. Die Herzforderung über die Herzforderung
Herzforderung der 1. Klasse Herzforderung

Es ist ab dem Appellanten
wird nicht möglich ist,
geb. G. G.

G. G. G.
Hinterlegt
am 15 Februar 1876.
Dr. v. Weis

№ 215 Rott

für die Ausführung auf d. d. 1. October 1875

Christoph Friedrich von 15. Februar 1875



für
Friedrich Schmitt, Doctor der
Medicin und praktischer Arzt in
Gangneben, Kreisstadt, Appellat von
einem Oberrichter des k. k. Bezirksgerichts
in Landau vom 1. October 1875



gegen
des k. k. pfälzischen Maximilian-
erbschaftsgerichtes in Ludwigshafen
sachen, vertreten durch ihren An-
welter Albert von Jäger, k. k. Bezirks-
gericht in Ludwigshafen, Appellat
Appellat, vertreten durch den
Lehrer:

Appellat von Eigentümern von k. k.
№ 1236 1/2, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000



DAVOR:
LEERE SEITEN



Jedemfallt das Recht von der Appellation
bezüglich der Kosten des Realverfalls
nach dem die Entscheidung als unbillig
als abzuweisen, sich zu verhalten, daß
Appellation von Appellationen mit dem
Abfertigungspreis auf diejenigen Kosten
zu rechnen sei, welche für den Realverfall
nach der Privilegation in Appellationen
frei ist des Entscheidungsbekanntes
nachdem.



Chrysalis-Lese beauftragt:

Jedemfallt dem Appellationsgericht
die angelegte Revision als nicht
gründlich zu verurteilen in der
Vertheilung der Appellationen zu den
Kosten des gewöhnlichen Prozesses sowie
zu den Kosten, welche durch die
Entscheidung der Appellationen durch
das angegriffene Urtheil zu verurtheilt
von demselben abzuweisen ungenügend
Entscheidungsgründe vorhanden
sind.

Sachverhalt:

Das im Prozess gepflichtete Urtheil vom
Landricht. von dem angegriffenen Urtheile des
L. Bezirksgerichtes in Lunden vom 10. Oktober 1845,
welches die dem Appellanten für Abtretung von
Grundbesitzungen an die Appellanten gebührende
Entschädigung auf die Summe von 1000 fl.

§ 154 ff 45ten Verfassung. - Wegen die
Beschreibung wußte sich die Appellation
den, indem derselbe bezweifeln sollte, daß der
Gerichtshof der Appellation, welcher sich für eine
Gesamtheit der Appellationen vom 10. Oktober 1845
gegenüber sei, von dem Richter mit dem
nicht beauftragt worden sei, da derselbe durch
einige Punkte motiviert sei und in demselben
die Gründe der Appellationen des Appellanten
den durch den Richter mit dem Richter
des Gerichtshofes auf dem, daß schon die ersten
Ergebnisse ungenügend zu dem gleichen Resultate
gekommen seien, wenn man sich formal beauftragt,
daß die ersten Ergebnisse der Appellationen das
Gesetz nicht aufzuheben sei.

Appellation sollte dagegen das angegriffene
Urtheil zu aufzuheben.

Bei der mündlichen Verhandlung beauftragt
Appellation auf dem die Richter der Entscheidung
die Entscheidung zu dem Appellanten zu
dem zu legen, welche Appellation in dem vom
dem Richter selbst gesetzten Betrag dem Appellan-
ten angeboten sind bei dieser Angelegenheit
einige Gründe motiviert sei. - Appellanten
beauftragt diesen Betrag als ungenügend, wenn aber
genügend einen Betrag bezüglich der Kosten,
welche für den Realverfall der Appellationen
nachdem von dem Richter selbst gesetzlich
aufzuheben sein.

Das Urtheil ergab die ungenügenden An-
träge. - Rechtsanwalt

H. v. L. v. L., Anwalt des Appellations
gerichtes.

Republik

329

Bestellung

Ich habe den Herrn ...
auf ...
Habe ich Carl Martin ...
den ...
Habe ich ...
Habe ich ...
Habe ich ...

Orig. 10
Copie 7
Kopie 10
Opp. 70
M. 1. 1798

Ich habe den Herrn ...
auf ...
Habe ich ...

H. v. L. v. L.
L. v. L.

H. v. L. v. L.

N. 20 8-4.

Zur Bestätigung auf 2. Februar 1876.
Friedrich 15. Februar 1876. 1894.



Autonay

Ich habe die ...
auf ...
Habe ich ...

Ich habe die ...
auf ...
Habe ich ...

Ich habe die ...
auf ...
Habe ich ...
1. ...
2. ...
3. ...

Nach dem Kalender befinden sich von dem ersten
März 24 Dezimalen in der 19^{ten} und 16^{ten} Dezimalen
in der 8^{ten} Louislöhblatte, von dem zweiten März
22 Dezimalen in der 8^{ten} und 84 $\frac{5}{10}$ Dezimalen in
der 19^{ten} Louislöhblatte.

Appellat anwortete die erste Louislöhblatte wird März,
all von Notor Heller in Grommsheim zum 4 März
1869 um 480 fl. - also die Dezimalen um 10 $\frac{1}{2}$ fl.;
die zweite Louislöhblatte von Notor Dieroth all da
zum 21 März 1869 um 2190 fl. - also die Dezimalen um
etwa 20 $\frac{1}{5}$ fl. -

seine gültige Vereinbarung über die Lage der ersten
Dezimalen war nicht zu erzielen, da Appellat von allem
Anfang an und bis heute für die Dezimalen 150 Mark
also 87 fl. 30 kr. also insgesamt 13125 fl. anbot,
wobei eine Vereinbarung von 500 Prozent zugewandt
dem von ihm erst von einigen Jahren bezahlten An-
kaufpreis.

Dieß Malspiel das h. Ludwigskreuz zu Landau zum
28^{ten} Februar 1875 wurde dem ersten Kaiserlichen die
für Abfertigung der abzutretenden Landes von dem,
dies gab es nicht am 11^{ten} April 1875 im Güterpa-
at; deshalb war aber so ungenügend, daß dieß im
weiteren Malspiel d. d. 18^{ten} Juli

die erste
1875 zweiten Malspiel aus demselben Kaiserlichen
dies abzutreten wegen dem es ist. Dieß gab es nicht
im Güterpaat am 20^{ten} Juli 1875 abzugeben, was auf das
mit Bewußtsein zugewandt f. d. d. Spiel zum 1^{ten}
Oktober 1875 erfolgte. Dieß ist Malspiel wurde
die erste Malspiel fast gescheit an, für Freund und Boden
von Dezimalen um 40 fl. - - - - - 6000 fl.
für die erste Malspiel erste Malspiel, erste
die erste - - - - - 2154 fl. 48 kr.
für erste 8154 fl. 48 kr.

oder für die Dezimalen 54 $\frac{1}{3}$ fl. -

Von dem ersten Malspiel würde gleichmäßig in dem ersten
Malspiel mit Malspiel Kaiserlichen von Grommsheim,
wobei ein Spiel der dem Appellat zugewandt Malspiel
Malspiel zugewandt sollte, wegen der für Abfertigung der
Malspiel zugewandt ist im ersten Malspiel Malspiel
dies und im ersten Malspiel Malspiel, dieses
Malspiel ist bewußt und kommt nicht weiter zum Malspiel.

Marim Appellat sich dieß der ersten Malspiel
Malspiel f. d. d. Malspiel, wurde bis jetzt nicht Malspiel; man
sollte aber denken, daß Appellat, wobei ein Spiel
die erste Malspiel Malspiel hat, wo die Güter,
wobei eine Malspiel Malspiel sind, sich mit dem ersten
Malspiel Malspiel, was er für dieses gab es, Malspiel
das für erste. Malspiel bewußt sich die Appellat Malspiel

in diesem Auftrage ^{den} ersten Instanz wiederzulegen
Gleiches wird vorbehalten für mich gestattet Abschied
der Vorführung.

Über diese Gründe

gesellen es dem hl. Appellat beistandene die aus
gelagte Vorführung als nicht begründet zu ver-
urteilen und Vorführung der Appellat zu
der Kopie der zweiten Instanz zu geben für den

Luzern Locu.

Diener
am 25 Jänner 1876.

Dr. v. Weiss

+ Kopie, welche durch die Güte der
des dem Appellator durch das ange-
griffene Urtheil zugesprochen wurde
diesem aber nicht anzurechnen. Auf
Schuldigungstücken zu erklären.
Luzern Locu.

gegeben bei der mündlichen Verhandlung
am 27. Jänner 1876.

Dr. v. Weiss

12.700/152
2.154/25
2.529/202
vom 10/44 fl 15 to. Diese Summe verbleibt
dem Hof mit dem Hofstaat für die vorgenannten
Leistungen nicht anzurechnen. Der
erste Hoftraversant dem Appellator
bleibt die Summe von 2154 fl 45 to zu.
Für die Hoftraversanten der Appellat.
Das Hofmittel der Hoftraversanten regiert
für, das Hoftraversanten der Hoftraversanten
läßt. Die Hoftraversanten Hoftraversanten

Die Hoftraversanten
vom 11. Jänner
b. d. Hof

Hoftraversanten Hoftraversanten Hoftraversanten
für Hoftraversanten Hoftraversanten Hoftraversanten
Luzern Locu.
für Hoftraversanten Hoftraversanten Hoftraversanten
Luzern Locu.
für Hoftraversanten Hoftraversanten Hoftraversanten
Luzern Locu.
für Hoftraversanten Hoftraversanten Hoftraversanten
Luzern Locu.

In vorliegender Sache hat der erste
Hoftraversant Hoftraversant Hoftraversant
Hoftraversant Hoftraversant Hoftraversant
Luzern Locu.

geprüft, sie unterließe dem obigen, die
einzelnen Momente auf sie zu
Güteachten zu berücksichtigen. Dieser
Mangel findet sich aber in dem gegen
den Güteachten in Bezug nicht, viel-
mehr ist das selbe sehr unabhängig
und unabhängig motiviert, was die
Güter selbst angeht, so haben
sie die Natur und Beschaffenheit
des Landes, die Lage und die Wege-
fähigkeit der Güter zu prüfen,
sie haben dieselben bezüglich der
gemeinen Bau- und Steuerverhältnisse
mit den übrigen Nachbargründen
vergleichend zu prüfen die Vorteile und
Nachteile der Parteien in vielfachen
Erörterung gezogen.

Das Gutachten der Güter ist ein
sehr unabhängiges und freies, sie haben
auf drei verschiedenen Punkten die
Vergleichung gemacht und sind zu dem
und demselben Resultat gekommen.
Zunächst haben sie in einzelnen der
Mängel eines, zweiten mit unan-
genehmiger, im Lande und die
augenblicklichen Verhältnisse bezieht
mit sich auf die bei der Untertreibung
geforderten Güter und richtigen
Pflanzungen gemacht. / Folglich haben



sie im Allgemeinen, in Bezug auf
Lage, geographisch und in der Angabe
von Gründen die Aufsicht zu berücksichtigen
dass bei einer etwaigen Veräußerung
auf die vierzehn Punkte Rücksicht zu
nehmen. Folglich können vollst.

Folglich können sie nach principien
zu Grunde und berechnen, dass
aus einem Fleck von der Beschaffenheit
sich ein der vorstehenden drei verschiedenen
Lageverhältnisse in der Lage und
der geographischen Lage derselben gleich
kommen würden. Folglich können sie
sagen können.

Man hat von dem letzten Punkte die
günstigste Güter nicht zu berücksichtigen
einen inneren Grund für die Un-
genügsamkeit von dem Güteachten und
das Gutachten von dem 2. Blatt per. die
gimale hat er nicht anzufragen. Es
erscheint mir, obgleich gegen
die Veräußerung der abgetretenen
Stücke zu geschäftlichen Erwerb-
nissen, insbesondere Lageverhältnisse
der Umstände, dass das Terrain in
oben sei, nicht in gleichem Maße
mit der Lage und fast an dem Orte
von der Sache liegt. Folglich werden nicht
abgegeben, mehr als der letzte Punkt

Obgleich in dem vorliegenden Kaufvertrag die
 Eigentümern davon gemüßigt wird den ganzen
 von dem Grundstück in der That gezogen, folglich
 vorstehend nicht die Summe, welche die
 im Grundstück fallend, der Kaufpreis kann
 nicht maßgebend sein, da Appellat bei
 der Verpachtung von Grundstücken von
 förmlichen Büchlein sich leiten ließ und
 die Eigentümern selbst freigegeben, daß der
 Kaufvertrag dem Käufer sehr günstig
 war. — Folglich vorstehend nicht die Summe
 bei der dritten Veranschlagung der
 Kaufpreiskündigung auf den Vertrag der
 Summe capitalisiert worden und zwar
 auf Grund des Art. I Ziff. 2. des
 Zwangsabtragsgesetzes, der Käufer
 des Appellaten hatte mit vielen Kosten
 die freigegebenen Flächen mit anzuzeig-
 ungen Gartengrundstück erfüllen lassen
 und mit vielen Obstbäumen besetzt.
 Auf der Grabstätte ist von einem Stein
 gesetzt, daß er mit geringen Mühen zu
 pflanzgeten imstande werden
 könnte. Dem Appellaten war sehr
 zu wünschen, daß der durchzuführende Graben
 von der Seite, südlich und nördlich sei,
 so befindet sie sich hier in einem voll-
 ständigen Widerspruch mit dem Ge-
 wöhnlichen, diese bemerken ausdrücklich,



daß der Graben für die Bestimmung der
 abgetretenen Fläche sehr unzulässig, ja so-
 gar unzulässig war.
 Appellat hatte guten Grund, eine
 über die eigentliche Bestimmung hinaus
 gehende Entschädigung zu verlangen,
 namentlich mit Rücksicht auf die Lage
 im der freien verbleibenden Grundstücke
 der Grundstücke, der Käufer dem An-
 wesen der Käufer in der Provinz bei-
 gehaltenen Käufers Fleischmann
 unterworfen ließen, für billiger und
 rechtmäßiger Verlangen aber ist es nicht,
 daß ihm die von dem Kaufpreiskündigung
 zugabilligte Summe auf dem Richter
 zuerkannt werden.

Die Zinsen der Summe

Obgleich ab dem 1. Appellationsbe-
 richt, mittels Bescheinigung des am
 gestellten Notariats der dem Appel-
 lanten gebührende Entschädigung auf
 die von dem Kaufpreiskündigung be-
 richtete Gesamtschuld von 107 1/2
 15 te mit Zinsen von Oktober 1874
 an festzusetzen und der Appellaten
 die Kosten des gerichtlichen Prozesses
 zu Last zu legen, —
 schließlich: der Appellaten zu

107 1/2
 15 te
 107 1/2

früher bewanderten Längere gegen
Lassen.

Hinterlegt
am 25 Jänner 1876.

Dr. v. Weis

Erzogen bei der Hofkapelle
am 2 Februar 1876.

1876

mit dem Abschriftungsbuch nach den
zu machen sind, welche ich hier
für die Legation = in der
München begeben.

Kasamburg

Lassen, wie oben.

1876

Kasamburg

Ich bin sehr dankbar
für die Abgabe der
Kasamburg

mit der Hinterlegung als
das abzugeben, auf die
das Abgeben der Kasamburg
mit dem Abschriftungsbuch nach den
zu machen sind, welche ich hier
für die Legation = in der
München begeben.

No. 214

Am 13. März 1876 in ff. 1/2

Am 13. März 1876 in ff. 1/2



Abraham Friedmann, Handelsmann, in
München wohnhaft, Appellant von
seinem Bruder Sal. Friedmann, in
Frankfurt am M. wohnhaft, am 18. 11. 1874,

gegen
Carl Blessinger, Geschäftsführer, in
München wohnhaft, in seiner Eigenschaft als
definitiver Pfandverwalter des
Kasamburg Carl Friedrich, in
München in München wohnhaft, gegen
seinen Bruder Sal. Friedmann, in
Frankfurt am M. wohnhaft, am 18. 11. 1874,
gegen Carl Blessinger, Geschäftsführer, in
München wohnhaft, in seiner Eigenschaft als
definitiver Pfandverwalter des
Kasamburg Carl Friedrich, in
München in München wohnhaft, gegen
seinen Bruder Sal. Friedmann, in
Frankfurt am M. wohnhaft, am 18. 11. 1874,

Zu Folge Verfügung vom 21. Jänner 1876
nach München am 1. Februar 1876, hat
Appellant von Carl Friedrich Blessinger
und Messinger in München wohnhaft
sich verpflichtet, die Kasamburg, in
München wohnhaft, in seiner Eigenschaft als
definitiver Pfandverwalter des
Kasamburg Carl Friedrich, in
München in München wohnhaft, gegen
seinen Bruder Sal. Friedmann, in
Frankfurt am M. wohnhaft, am 18. 11. 1874,
gegen Carl Blessinger, Geschäftsführer, in
München wohnhaft, in seiner Eigenschaft als
definitiver Pfandverwalter des
Kasamburg Carl Friedrich, in
München in München wohnhaft, gegen
seinen Bruder Sal. Friedmann, in
Frankfurt am M. wohnhaft, am 18. 11. 1874,

pfuldner Carl Forscheuer abgepfändeter Knecht
 wohnt am 31. Januar 1872 betraf, welches
 wegen des beschriebenen mit einer einseitigen
 Kautionszahlung gegen die Pfändung mit der Actio
 Pauliana bewirkt werden soll. In dem
 ersten Theile des H. Reichsgerichtes verurtheilt
 worden ist, daß über Julia Kluge, wenn sie lebt,
 ein im gerichtlichen Falle, wenn der Court besetzung
 verleihe und dann Kautions Fall zu vermeiden ist,
 es keine wird, eine einseitige Kautions ist, wenn sie
 durch Immobilität ihrer Pfändung ist, dieses
 Act 12 des Proc. Cod. des Reichsgerichtes die Klagen
 gegen die Kautions nicht die Act, wo
 die Pfändung nicht, zu erhalten ist, wenn beide
 verpfändet sind, aber daß sie der einseitige
 nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht
 des Reichs, der Reichsgerichtes und Reichs
 gerichtes, gehalten wird, wird in jedem Falle
 keine einseitige Pfändung im Sinne des Act 5 und
 11 des Proc. Cod. zulässig, abzusprechen, als wenn
 ein Verpfändung der Pfändung von Kautions
 nicht Kautions und Kautions nicht nicht nicht
 Pfändung nicht Pfändung, die Kautions Act
 gegen die Contrahenten Pfändung.
 Wenn zu Act 5 in dem Pfändung Act 4 bis Act 7
 nicht zu Act 21, Act 3, 4, 6 und 12,
 Abänderungen der Pfändung Pfändung des
 Reichs des Reichsgerichtes Reichs Band III
 Act I Seite 41. #
 Auf dem einseitigen Pfändung hat nicht über die
 Pfändung 30000 - , nicht nicht 5000 Pfändung,
 daß die Pfändung Pfändung, wenn sie von Reichs

Reichsgericht Act II § 313 d. 263 Act 8 - 21 265 Act 13
 Act III § 313 p. 131 - 132 Act 24
 Reichsgericht Act II § 313 p. 131 - 132 Act 24
 Reichsgericht Act II § 313 p. 131 - 132 Act 24
 Reichsgericht Act II § 313 p. 131 - 132 Act 24

Pfändung Pfändung, unter Pfändung VI des
 Reichsgerichtes - Pfändung Pfändung nicht nicht nicht
 gegen Pfändung Pfändung.

Auf dieser Pfändung

Pfändung ab dem H. Reichsgerichtes
 Pfändung, daß die Pfändung die Pfändung in
 Pfändung des Pfändung Pfändung, Pfändung und
 Pfändung nach Pfändung VI des Pfändung
 nicht Pfändung von Pfändung Pfändung
 Pfändung nicht Pfändung die Pfändung Pfändung
 nicht Pfändung Pfändung Pfändung Pfändung
 Pfändung Pfändung in die Pfändung Pfändung
 Pfändung Pfändung zu Pfändung

G. Gubler

Pfändung
 Zum Reichsgericht des 30. Mai 1876
 In Pfändung des Pfändung
 Pfändung Pfändung in die Pfändung
 Pfändung

Reichsgericht



Darstellung des Sachverhaltes
in Sachsen

Abraham Friedmann, Quäntalmeister in
Mecklenheim wohnhaft, Appellation von einem
Wohlfahrts des H. Consistorii gewirkt in Dresden
am 5. November 1874, durch den
H. Oberkonsistorial - Anwalt Rosenburger
Sachsen,

gegen

Carl Plebinger, Gypsfaßmeyer, in Neu-
Städt 7 Haardt wohnhaft, in seiner Eigen-
schaft als definitiver Pfarrer von der
Gemeinde des Carl-Forscher, Mitglied im
Wohlfahrts in Mecklenheim wohnhaft gewesen,
dermalen ohne bestimmten Wohnort und
Geldort unbekannt, durch den H. Oberkonsistorial -
Anwalt Plebinger Sachsen.

Anwalt Rosenburger bringe dahin an:

Es sei zu bemerken, dass die Appellation gewirkt, unter
Information des nunmehrigen Wohlfahrts
am 1. Januar ab im Christ bekannt, dass die
Antrag des Grundbesitzer 2, 4, 5, 16, 18,
26 als durch die Wohlfahrts nicht gelesen und
nicht befreit worden diesen, die Hände zu

erhalten, daß die Appellation über ihren obliegenden
Lohn nicht abgewandt ist, jedoch die eroberten
Plätze als Grundbesitz abgetreten sind dem
Appellationen die Pöster hinter Pöster zu
kaufen zu lassen.

Antwort Pösterer König dahin vor:

Es geschehe dem H. Appellationen erwiesene, die
eingelagerte Beschwerde als unzulässig zu sein
erfahren sind dem Appellationen in die Pöster
des zweiten Pöster zu sein zu erhalten.

(Sachverhalt)

Genug ist zu wissen: dem Appellationen Vorstände
zu erhalten, daß es möglich ist dem Appal-
lationen auf dem Hof in erster Instanz ihren
Anspruch zu erheben, in dem unzulässigen Vorfall
erhaltenen Gut wiederholt zu prüfen.

Sachverhalt

Dieser Appellation zum größten Theile mit dem
Vorfall des H. Herzogthums in Frankfurt
Theil von d. März 1873 mit 5. November
1874. Dieser Appellation die Appellation zum
Erkenntnis seiner eroberten Actio Pösterer
zu sein von ihm unzulässig, mit dem Vor-
fall erhaltenden Beschwerde durch Vorstände

und Pösterer zu erhalten. Pösterer die Appella-
tionen Pösterer erhalten, wurde durch
des zweiten Vorfall zu sein der von dem
Appellationen gegen mehrere Pösterer
eroberten Erkenntnis des Vorfalls, weil sie
Pösterer des Vorfalls Carl Pösterer
sind, als unzulässig vorerfahren mit der
Vorfall ihren Appellationen vorerfahren, jedoch
erhalten, daß Pösterer, Pösterer Appellation, die
ihnen in dem ersten Vorfall unzulässig
Lohnen vollständig abgewandt ist und würde
dennoch die Plätze als Grundbesitz zu sein
erfahren und der Vorfall, Pösterer Appella-
tion, vorerfahren, des Vorfalls die Pösterer
Lohnen Pösterer zu erhalten mit der
des Vorfalls für die Pösterer bezugnehmend
Pösterer nach Pösterer und Pösterer zu
sein! Gegen diese letzte Vorfall
ist Appellation die Beschwerde eingeleitet und
zu dem Vorfall im Appellationen
die Pösterer in erster Instanz erhalten unzulässig,
mit dem unzulässigen Vorfall erhaltenden
Erkenntnis wiederholt unzulässig, mit besonderer
Angelegenheit zu sein:
I. daß der von ihm gegen die Pösterer

2, 4, 5, 16, 18 und 26 zufolge Einverständ der
 Verkündung nicht rechtlich begründet sei, sondern
 diese Einverständ gleichwie des Grundpfandbuchs
 nicht als solche bei dieser Einverständ des Prozess
 gesamtlich direkt befreit seien, der Klage
 vorerst mit dem Namen des Grundbuchs nicht
 für die selben den Prozess führen, nicht die
 Grundbuche abzugeben die Grundbuche
 keine fürstliche Persönlichkeit besitzen nicht
 ist in der Sache liegt, dass die Namen in
 seiner eigenen Sache zeigen für keine, diese
 als keine besonders gesetzlicher Hochbau
 hat, um die Klage in der Sache von der
 Grundbuche nicht zu führen. Die rechtliche
 Grundbuche nicht sein aber vorerst nicht die
 Klagen dieser zeigen nicht ist nicht sein
 nicht annehmen, die nicht abgeben können
 sollen gleichwie vorerst, insbesondere mit
 die Klagen der Ludwig Forstner (Grunder
 4), der Grund des Grundbuchs, seiner
 Mutter und Sohn (Grunder 6 und 19), welche
 nicht die den Appellationen befreiten
 Angaben enthalten, gegen diese Klagen
 ist die von den Appellationen nicht befreit
 ist für die Klagen der Grundbuche be-

† Karl von
 geb. G. G.



stünden. Keine Appellation dieser Klagen
 sei jedenfalls der den Appellationen obliegenden
 Beweis nicht gegeben.
 II. Die Appellation dieser Klagen
 auf die Klagen der zeigen nicht sein,
 dass der erste Prozess der Klagen der
 Beweis nicht richtig entschieden ist.
 Carl Forstner, der Grundbuche, habe alle
 gemeine und weltliche vorerst klagen
 gegeben nicht sein, welche er 29, 4000 -
 Klagen zu klagen habe, bei seiner Klagen
 nicht überführt gegeben, indem er
 alle seine Klagen nicht mit seiner
 Appellationen nicht befreiten können. Es
 sei nicht überführt, dass Appellation von
 dessen Klagen, von der zur Zeit der Klagen
 der Klagen Klagen nicht sein und welche
 Beweis nicht gegeben habe, dass er dessen Klagen
 befreit nicht ist befreit, überführt nicht
 von dessen Klagen, nach dem Klagen nicht
 geben, Beweis nicht gegeben und den Klagen
 Klagen nicht mit Klagen nicht befreiten
 nicht deshalb geben zu Klagen gegeben habe,
 wohl aber sei vorerst, dass Carl Forstner
 einige Zeit vorerst ist von seiner Klagen,

und Elfenbein über gut indeln, geschwefene Silber, dieses
Ausschleusen bei Abfluss des feinsten Pulvers
sich die Silberernte zu vermeiden, dass dasselbe
nicht durch Aufschwemmung verloren geht. Dieses
Ausschleusen wird durch die Feinstigkeit von
dem Kalkstein. Das gute Geschmelze oder
weiches Silber ist Gold und Silber, für alle
Fälle nicht unpassend, da solches von Leisten
zu beschaffen, von Guldalt leichten Gold
verarbeitet werden kann und für gewisse
Zeit ab im Markt für fast kein anderes
Gold als Geschmelze oder weiches Silber ge-
geben haben.

Endlich sei noch eine nicht unbedeutende Sache
hier besonders billigem Preis die feinsten
leinen Güter gekauft haben, indem die
gewöhnlichen Feinen über dem Markt der
selben sehr vertheuert sind. Es ist zu
die Spektakelstücke zu kaufen, wenn die
Güter einen Marktwert von 140 - gekauft
haben sollen, nicht mehr als 100 sein können.
Es ist zu vermeiden, dass jedes Landgebiet
zum Abfluss eines leichten Pulvers
nicht durch die Ausschleusung vermindert,
welche über indeln und einmündiger

Ausgang des Feinen wie sehr gutes Pulver
zu sein.
Aber die Ausschleusung würde, unter Leisten
auf die in dem ungeschwefenen Pulver
halten und in Feinen zu erhalten. An-
dere auf weitere unterhalten Gründe,
die Leisten als vollen unbedeutend be-
halten und ein gutes Pulver.
Act I. Das ist der erste Schritt mit dem
gewöhnlichen Feinen zu erhalten
Grund der Wichtigkeit ist als unbedeutend
verarbeitet haben, indem die Feinen
sich nicht im Prozess befinden, auf keine
Qualität haben, Prozess aufzuheben. Es
sollte Feinen oder Goldstücke abzugeben,
dass ein Fein der Feinen ist nicht
zu erhalten werden können, über indeln
nicht sei, was von Feinen über
Fein die Feinen dieses Prozess sich
und geschwefene Silber, die Prozess
nicht Feinen Wichtigkeit zu vermeiden
Gründe, dass ein Fein von dem Ausgang
eines Prozess Gründe oder Feinen
Feinen, dass ein solches Wichtigkeit
gewinnt durch Feinen nicht Feinen

riefen.

Act II. Dasß der weise Richter des Collegiums
des Kantons Baselfaund vollkommen richtig
gesehen haben, das Kantons rath pfur
durch die Aussprache des rundern Appellations
nicht hauptbestandene Fragen gütlich
abgemacht sein würde, die gegen Ludwig
Forschner, dessen Sohn und Tochter dreyer
hiesiger Werdrechts günde rath rüthig
begündet sein.

Aus demselben rüthet sich mit dem hiesigen
patrien Antworen. Es sey die sich Gemess.
Ob nicht die Besetzung als unkanonisch
abgemessen ist?

G. Gulden

Hofft dem appellationisförmigen Ausspruch
Baselburger gütlichstallum.

G. Gulden

Nr 885.

Ausstellung.

Der Basler Hofrath hat sich mit dem
gen, demselben gütlichstallum
auf Schreiben des hiesigen hiesigen
Gulden.



Gute inf. Ludwig Beckel, hiesiger Hofrath
in dem hiesigen Hofrath
dem hiesigen hiesigen hiesigen
auf seiner Hofrath mit ihm selbst,
nachdem erkläre zu gütlichstallum

die Hofrath runder Hofrath Hofrath
Hofrath Hofrath Hofrath Hofrath
auf Hofrath Hofrath Hofrath Hofrath
auf Hofrath Hofrath Hofrath Hofrath

Prokural

Nr 1977 vol. 144 Hofrath Hofrath
Basel den 25. April 1876 für 20 Pf. d.
Gulden

Hofrath Hofrath
auf Hofrath Hofrath
auf Hofrath Hofrath

100 - 30
100 - 7
100 - 20
100 - 20
4 Pf.
100 - 70
100 - 47

diefe. Ad II Inft des röm. Reichs des Conclaves
 des Reichs abzufuchen vollkommene richtig
 gemindert haben, das Reich mit feiner
 durch die Auctorität des röm. Reichs
 nicht herabzufuchen zu fehen gemindert
 vorwärts feine röm. Reich, die röm. Reich
 Fortfchritt, die röm. Reich mit feiner
 herabzufuchen Reichthümern und röm. Reich
 begünstigt feine.

Aus demselben ergibt sich mit den
 röm. Reich. Es folgt die röm. Reich.
 Ob diese die röm. Reich als unzulässig
 zulässig ist? G. Gulde

Hoff dem röm. Reich für die röm. Reich
 Posenburger röm. Reich. G. Gulde
Nr. 885.

Aussellung.
 Dem Reich röm. Reich röm. Reich
 röm. Reich röm. Reich röm. Reich
Auf Reich Reich Reich



Geben in Ludwig Reichel, bgl. Reichel
 in Reichel röm. Reich röm. Reich
 dem Reich bgl. Reichel röm. Reich
 auf feine Reich röm. Reich
 röm. Reich röm. Reich röm. Reich

Die Reichel röm. Reich röm. Reich
 Reichel röm. Reich röm. Reich
 Reichel röm. Reich röm. Reich
 Reichel röm. Reich röm. Reich

Aug. 20
 Sep. 7
 Okt. 20
 Nov. 20
 Dez. 20
 47
 47

Proverbal
 Nr. 1977 vol. 144 Reichel röm. Reich
 Reichel röm. Reich röm. Reich
 Reichel röm. Reich röm. Reich
 Reichel röm. Reich röm. Reich
 Reichel röm. Reich röm. Reich



Antrag

für Carl Blossinger, Ortschaftsbauwerk in
Neustadt 7 Haardt wohnhaft, in seine
Eigenschaft als definitives Mitglied zu wählen
der Kunst müsse das Carl Forscherer, Wirth
mit Metzger aus Mecklenheim, demnach
ohne Bekanntheit Hofe und Einzahlungsbuch
Anzahlungen, durch den H. Ortsrat - Amsell
Eulder vertreten,

gegen

Abraham Friedemann, Landtagsmann, in
Mecklenheim wohnhaft, Anzahlungen von einem
Vertrauen des H. Ortsrat - Amsell in Frankfurter
den 5. November 1874, durch den H. Ortsrat -
Amsell Rosenberger vertreten.

Der obgenannte Carl Forscherer, einsehr
Wirth mit Metzger in Mecklenheim, wahren
ihm 4000 - Pfältern contantist Gutta, ein
wahrhaftes Haus und Güter in Kamme von
Mecklenheim mit einsehr a Fortwähnungsbuch
ist in der Pfalz vom 1^{ten} bis zum 2^{ten} Februar
1872 auf Abzwicken, was ist schon früher
unserer Hofe einsehr Gutta, einsehr unter
einsehr, walden in der Pfalz seine Fortwähnung
von Carl Fried mit 720 - mit einsehr Hofe
Große mit 1090 - in den Anzahlungen von
1^{ten} bis zum 28. Januar 1872 abist mit dem

demselben sein unverkauftes Gut mit 4
Grundstücken durch Verkauf vom 21. Januar
1872 um den Betrag zu zahlender Pfandbriefe von
43000 — verkauft mit dem Einspruch des Pfan-
dgäubigers in dem Aktur unmittelbar hatte.
Durch Urteil des k. Bezirksgerichts in Frankfurt
am Main vom 16. Februar 1872 wurde Carl Forstner
in Gessert erklärt mit und sofort gegen ihn die
Unterpfändung wegen betrügerischer Veruntreuung
mit Bezug auf den Doppelkauf mit dem Carl Gieseler
Pächter in Neudorf, welcher die Cassen
mit dem Güterverkauf vermittelt, die Pfand-
briefe effektiv mit dem Forstner und seiner
Frau Carlwitte hat, wegen Heilung und dieser
Verurteilung eingeleitet. Durch Entscheidung des
k. Bezirksgerichts in Frankfurt am Main vom
7. März 1872 wurden mit dieser drei Personen
als die Verurteilten resp. die Halbmutter Gieseler
gemeinsam bestraft, was die Doppelkaufmänner
des k. Appellationsgerichts verurteilt, von dieser
Urteil, wodurch nach einer Beschwerde die
Unterpfändung stillgestellt wurde, in dem das
k. Obertribunal vom 22. Juli 1872 mit Forstner
was die Unterpfändung verurteilt mit von dieser
mit dem Urteil vom 3. October 1872 bestätigt er-
klärt mit die 4 Häuser Gieselerstraße verurteilt
Auf Grund des Urteils des Obergerichts vom
25. März 1872 wurde Appellat durch eine
vom 14. September 1872 eingeleitete Klage gestellt

gegen den Appellanten die Klage auf Abrechnung
des mit dem Grundbesitzer Forstner abgekauften
Immobilienkaufes vom 21. Januar 1872 als
in Gaudium creditorum verwandelt und bestellt für
dieser nachdrücklich auf die Aufhebung des beiden
Cassens vor, wenn jenseit im Interesse der
Gläubiger erforderlich sein sollte. Dasselbe wurde
zurückgegriffen durch Urteil des k. Bezirksgerichts in
Frankfurt am Main vom 26. März 1873 zur Bestätigung
der Klage zu dem von ihm angebotenen Betrage
durch die Klagen mit Bezug auf die Klagen.
Dass die unterpfändenden Pfandbriefe mit
eingeleitet hatten, wurde durch Urteil des k.
Bezirksgerichts vom 5. December 1874 bestätigt
das was die unterpfändenden Personen Gieseler
wird die Unterpfändung, weil sie Gläubiger des
Grundbesitzer Gieseler, als unbegründet verurteilt und
die Verurteilung ihres Aufgebots verurteilt, sondern
erkannt, dass die Klagen von ihm eingeleitet
Gieseler vollständig verurteilt haben und dass die
gemeinsam die Klagen als begründet eingeleitet und
der Halbmutter verurteilt, der Obertribunal die
Grundbesitzer eingeleitet zu verurteilen mit ihm
mit Unterpfändung ihm die Gieseler eingeleitet
Unterpfändung mit Appellationsgericht zu leisten.
Durch dieses Urteil hat Appellat vom 24.
Februar 1875 die Unterpfändung eingeleitet, bis jetzt
aber mit einem Aufgebots die Klagen Bestätigung
mit eingeleitet lassen. Dass Gieseler ist aber
stillschweigend unbegründet, indem es die

indem der Handel ganz eingestiegen abgepfloßen wurde
mit nur dem Tage, wo die Preisabfälle eintrifft
worden ist, der in der Befragung des Hauptführers
befindlicher Krüder desselben, Ludwig Forstner, von
dem Appallanten unter einem Notarante waggelakt
worden ist. Hauptzinsen 4 und 11.

3, zur Festung des Kaiserreichs ließ Appallant das
Opel bei dem Landeshauptmann Daoguo im Neustadt
Kloster mit 400000 in seinem Geig den Ortten der
Kaufmännenschaft befindlicher Krüder fürgeziffert
oder unvorkommendes Opel.

Dem Reichthum König Appallant fällt schon das erste
Tage 1. Februar, Montag, auf das Landrecht nach
Neustadt 700 zur Befestigung mit fünf tausend
nach dem 5. Februar im Braunkohlhandel transcribieren
und alles bei solchen Preisverträgen auf dem
Land nicht abzubringen.

Das Landrecht selbst, das in dem Ortten
erklärte Preisverträge sind zu gering für, ließ die
Erörterung dem Nach der Einkünfte abzuführen
hat sich auf den Mittelstand abzuführen, welche
4500 - bezifferten, nach dem Reichthum von
1500 - die über alle Abfälle. Hauptzinsen mit 26.

4, Carl Forstner hat sich seine Wittenschaft nach in
dem Hause seines Krüder Heiserich Forstner.
Am Abend vor seinem Tode, gegen 10 Uhr, sagte
er seinem Pfister, daß er die letzten Willen in
seinem Testament wisse, unter ihm ist er, ist der Notar
zu sagen, daß er in seinem Testament seinen Abrennen
Opel die Wittenschaft befordern sollen, was in solchen
Fällen schon öfters geschehen war.

Erst am 3. Februar, Donnerstag nach 4 Uhr, schickte
der Krüder Ludwig Forstner dem Kaiserlichen Heiserich
Forstner mit, daß der Krüder Carl nach
Amwicken antworten sei, wie er schon von Friedl
heim erfahren habe. Hauptzinsen 22 mit 26.

5, Am Montag, 3. Februar, Donnerstag 11 Uhr
schickte Friedlheim sein Schreiben in des Geig des
Ludwig Forstner, der damals in Neustadt war,
um ihn zu sich kommen zu lassen. Um 2 Uhr
desselben Tages kam Appallant selbst in die
Wohnung des Ludwig Forstner, der nach nicht
zuvörderst abgefragt wurde, und sagte zu diesem Forstner
mit demselben: „Es habe ich dich mit dem Geig
erhalten es mich immer freuen, Carl Forstner
sei nach Amwicken mit der Geig des Geig mit
Ostel abgekauft.“ Auf die Frage des Forstner
Forstner, warum er als guter Freund es ihm
nicht schon gesagt habe, gab Friedlheim zur Ant-
wort: „Es habe er dem Carl nachgefragt, daß
er es nicht der Pumper 11 Uhr mitteilen, dem
sagt sofort er das Heiserich Majer mit seiner
ihm einblauen lassen, sie hätte so Lumpensündel
gemacht, sondern geschehen mit fehrangig aus-
gesprochen mit der Geig Carl Geig.“

Auf die Fortsetzung: warum sie immer Geig-
pflicht hätte deshalb auf sich nicht so hochgehalten
verbrüht, sagte Friedlheim: „Carl sei dem
Majer in Neustadt nach nach unvorkommen immer
gehört gutten pflichtig. Geig Appallant oder Volong
sind immer Gutther, der dem Carl begleitet
habe, und Geig Geig ist von Mann, dem Ludwig
Forstner, Willen mit Cassier mit.“

Als ihm die Gaforn Forscher für ein verordnetes
soll ich so ein Lust im Gnuß haben, für die Fried-
heide zu bewahren und binnokta wickel: „ich
Wann soll ich die Wollmatt mit Cassin über-
tragen, so werde ich mit den Karten fertig,
die Gnuß mobilium können die Familien unter sich
halten,“ Auf die Gnuß: wie es dann mit den
Gnuß der Karten steht? unterworte es: „das Gnuß
soll mich nicht, das Gnuß man bekommt mich
10 -“; ich habe Carl's sammelnde Plazier.

Es soll durch mich die Wollmatt mit Gnuß: „ich habe es
zu mir Wollmatt, jetzt verhält es sich, jetzt mich heute
nicht mehr, damit es das Majer nicht beschließt.“

Gnußzettel C. D. 42-49, Gnuß 19 D. 103-111.

Als der Hauptmann Hauptmann Ludwig Forscher
nach Gnuß kam, schickte ich ein Brief an
Hauptmann des von Friedemann Gaforn mit,
damit er dann zu mir zu einem Briefe Heier-
rich Forscher (Gnußzettel 26) ging mit ihm
die übertragene Wollmatt mit ihm
beide beschließen, dem Isaac Majer für ein
Brief hinter Hochschweizer Gnuß zu geben.
Denn weil von dem Hauptmann in Bam-
berg zu lassen. Gnußzettel 4 D. 19-40
mit Gnuß 2 D. 7.

Auf dem die mündlichen Tage ging Ludwig
Forscher nach in die Wollmatt der Friedemann,
hat ihm zu mir, so mich auf den Gnuß zu mir
geben, mit ihm so sich verhalten, mußte er ihm
Abwärtig, daß er ihm kein so schlechte Weise
mit der Wollmatt eines Briefes und Wollmatt
wollte (31. Februar) festzustellen geben,



veranlagte ihm dieses zu Bamberger Gnuß: „das sich
im Gnuß nicht verhalten, das sich politisch mit
dem Isaac Majer mit die 1600 - wickel,
so stelle es ihm nicht; dann so habe ich dich
verhalten.“ Gnußzettel 4 D. 27 mit 28.

6) Die Hauptmann Hauptmann am 4. Februar,
kam Isaac Majer, Gnußzettel 2, sein mit
5 Wollmatt mit Heierich Forscher zu
Ludwig Forscher, wolle ich von Allan,
mit Gnuß Gnuß, wolle ich so falls von
Friedemann wolle ich geben, damit nicht mehr,
damit Majer wickel, weil das von Carl
Forscher 1600 - wickel geben.

Man soll mich Wollmatt Heierich zu Ludwig
Forscher mit mich ihm, Gnußzettel sich so,
habe die Wollmatt mit Cassin, wolle ich
Forscher wickel, daß es sich nicht, mit
die Hauptmann zu geben wegen der Wollmatt hat,
die es nicht sein Briefe wickel geben; der
Majer sich so mit habe wickel, weil es
1600 - wickel nicht. Friedemann wickel,
„es soll ich nicht, daß Majer nicht mich nicht“
wickel, es habe sein Brief dich wickel;
wolle ich Forscher nicht, mit die Hauptmann zu
geben, so solle es mich mit Gnuß Gnuß in
Gnußzettel 2 Briefe geben, daß werde es ihm Woll-
matt mit Cassin geben.“ da Forscher wickel,
daß es ein schlechte schlechte Gnußzettel nicht
nicht nicht wollen, wickel sich Friedemann
mit Gnußzettel Wollmatt, dann habe ich ein Brief
nicht nicht mit Gnußzettel in Ludwig Forscher's

Abfassung, in welcher sich um diese Zeit auf dessen
Teller, dann mit der Güte verwalteter Jacob Hei-
berger (die Gängtzungen 6, 9 mit 19) befanden, in
diesem Zusammenhang Lütcher die von Carl Forstener
mitgebrachte Hüllmuller mit Cassion verlor, worauf
Forstener wieder dem Friedewise wegen des Ganges
Beweisung machte und ihn laut von demselben ab-
zugeben, von ihm aber zur Antwort erhielt:
„Du hast's immer mit deiner Bestlichkeit zu thun;
sich zu finden, für dich hat Carl etwa 200 - Lige
mit gegeben; mindestens gegen die Leute einmal
zu machen, wenn ich dich hier, ich bin ein
Bützbeißer, ein schlechter Pöbel gewesen, ich bin es
denn nicht mehr, wenn ich es nicht habe.“

Es schlingt dann mit Heiberger das Gimmus,
diese Fortkürzungen des Appallantur, welche - wie
die ersten Richter treffend bemerkt - „am Ende
wirklich mit dem Vorteil nicht zu wünschen übrig
lassen mit allen Gerechtigkeitseigenschaften, welche zu Günst
des Wahlrechts in dem Zusammenhang der vorgeschickten
(unverändert) Lige: niedriger liegt sind, als ob sie nicht
für die ersten übereinstimmenden Bedingungen der Gängtzungen
4, 6, 9 mit 19 P. 33 mit 34, 47, 56 mit 107 über jeden
Freiwillig geschied.“

Am Montag den 5. Februar traf Appallant auf die
Ligantur zu Ludwigskasern mit Person, dem Gänge-
zungen 8, zusammen und sagte ihm, daß er in
Frankenthal gewesen sei, um einen mit Carl
Forstener abzuflossenen Bündel zu transcribieren
zu lassen, jetzt könne ich den Namen nicht mehr ablesen

manchen, sagte dann noch weiter bei: „Du hast auf
200 - zu fordern, was pfändet es dir, wenn du es
erhältst, denn Meijer pfändet es nicht mit einem
2000 -“ P. 41 mit 42.

Die andere Tage, am 6. Februar, kam Friedewise
sich um 6 Uhr Morgens in die Besichtigung des Ludwig
Forstener, wie sich ihm schon Heiberger befand.
Aber ihm Forstener bemerkte, daß die Gängtzungen,
wie er in Frankenthal gewesen, den Anton
und Fullmutterkürzung des Carl Forstener
stallan können, sagte er: „Du bist zufrieden,
für dich habe ich 200 -“ verlangte jedoch von
des Kasern Forstener Friede, pfändet auf dem
Tisch die noch vorhandenen Aktien mit die Pfänden
des Carl Forstener und mußte die Nachhaltung
des Act, daß jedes Überbleibende die Hälfte seiner
Forderungen erhalten sollen, wovon Forstener
wieder auf ihm in Thonit verwickelt und Friedewise
eingesetzt: „wenn du so nicht willst, dann wird
Alles verweigert mit bekommen können einen
Bündel.“

Gängtzungen 4, 6, 9 mit 19 P. 35, 47 mit 48, 57,
108 - 110.

Am Abend desselben Tages ließ mich Forstener
dem Friedewise zum Thiergarten wissen mit
mache ich den Monats, daß er wünscht habe,
daß sein Leichter Pfänden habe. Aber dieses wird
verweigert, fällt es ihm vor, daß er so in einem
Gang zu seiner Lige, seine Tochter mit ihm selbst
erlaubt habe, daß der Carl dann Meijer so viel
pflichtig sei, worauf Friedewise sehr stumm und

nicht zu wiederholenden verurtheilt.

Prinzipgründen 4. Juni 18. P. 35. und 79.

8. Als Friedriche in Untersuchung steht, kann dessen Besondere Alexander noch zu dem Galanten Ludwig Fobolauer, erkläre, daß es General soll. muß von Friedriche besitz mit sich verbindet sich zu lassen wollen, antwortet die Oplintiger zu Befriedigen oder die Penfolyatke wieder abzugeben; für sollten auch ein gut Most für Friedriche werden, daß es nicht ein fünfjährige verordnen müßte, in der Höhe fünf bezuglich, so sollten die Pfandverding vorzuziehen etc.

Prinzipgründen 4. Juni 19. P. 36. und 110.

Diese vollständig vorzuziehenden Hauptverding lassen nicht die geringsten Zweifel darüber aufkommen, daß die Appellation, als es im Oplintiger dem Querschnitts Punkt mit Güter abkündigen dem Prinzip ohne mit bezuglich mit dessen Punkt, so lange als möglich zu beschleunigen für die, auf dessen Oplintiger abkündigen mit ganz nicht ist, daß Friedriche mit Befriedigen sollte, welche durch das von demselben zuvorkommenden Nachfragen nicht gebildet werden können mit durch das von demselben Nachfragen Nachkündigen mit dem von dem Nachkündigen mitgenommenen Punkt der größten Teil seiner Nachkündigen der Oplintiger abzugeben werden sollte mit abzugeben wodurch ist, daß nicht in Appellation consociis fraudis mit der Kritik im Lande Carl Gustav vorzuziehenden ist, welches mit Wissen der Appellation der Oplintiger Punkt mit seiner Punkt beklagt mit von ihm die wiederholenden Vollmacht mit Caffere für die



gabeneft ist.

III. Ist nicht auf diese stattgefundenen Querschnitts verurtheilt, daß die von dem Appellationen dem Querschnitts im f. 3000 - abgekündigten Längen für die wiederholenden in der Appellation von f. 1410 - gefalt haben, indem das Güter allein in der Appellationen Punkt von demselben f. 3000 - gefalt, aber der Querschnitts Punkt nicht ganz abgekündigt ist, so daß die Appellationen durch den Punkt die von demselben im Punkt von demselben f. 1410 - ohne Appellationen als consociis fraudis bezuglich ist.

Aus diesen Gründen

Oplintiger ab dem H. Appellationen gewirkt, die eingekündigten Appellationen als unabhängig zu verordnen mit dem Appellationen in die Höhe der größten Punkt für die zu verordnen.

G. Gulde

Ganz selbstverständlich: dem Appellationen Nachkündigen zu verordnen, daß es nicht ohne Punkt dem Appellationen abzugeben mit demselben in der Appellationen Punkt für die verordnen, in dem Appellationen Punkt für die verordnen.

Erklärte
am 22. Februar 1876.
Dr. Weiss

G. Gulde



eigene juristische Verantwortlichkeit, welche
 ist der Grundschuldner fortbestehend. Der
 Träger dieses Grundschuldbaus ist der
 nicht die Dispositionsbefugnis und gegen
 ist. Der Grundschuldbaus kommt nicht eigene
 juristische Verantwortlichkeit der Gläubiger
 steht zu. Die Gläubigerpflicht ist eine
 einseitige Pflichten aus Gläubiger, die
 dem Schuldner lediglich während der
 geschuldeten Grundschuld der Pflichten des
 Grundschuldners im Klagenwege zu vertreten
 werden können. In dem vorliegenden Fall
 an dem Grundschuldbaus, welche in Gemäß-
 heit des Art. 1222 ff. von der Gläubigerpflicht
 abgeben werden, ist die einseitige Gläu-
 bigerpflicht befreit ist, dieselbe be-
 trifft sein Grundschuldbaus, wie jedem
 anderen Gläubiger zu vertreten Klagen
 (Art. 1230) wird in seinem Klagenwege
 gestattet. Hierin ist in einem solchen Klagen-
 wege werden können zu vertreten in eigenen
 Klagen. Es bedarf keines besonderen Bewe-
 ses, dass die Klagenentscheidung von
 der Klagenpflicht abzuhängen. Die Ein-
 seitigkeit der Grundschuldbauspflicht ist
 ganz von selbst.
 Falls die Klagen der ersten Klagen in
 Klagen der zweiten Klagen nicht
 beauftragten Klagen nicht zugehört.

Hiermit anzuzeigen, dass ich den
allergeringsten Einfluß zu dem
Fragen der Aufhebung der
Anstalten der Anstalt aber für die
eine Jugend, welche mit dieser
Anstalt verbunden ist, die
den Anstalten anzuweisen, die
große Anzahl nicht durch die
meistens für die Anstalten
zu sein.

Dazu kommt, daß diese Jugend in
eigener Sache sich nicht nur
sondern auch in der Sache der
Anstalt mit anderen Jugend in der
Anstalt, die über die Anstalt
nachzuweisen Anstalt bezieht.

II

Obgleich es sich um die Anstalt der
Anstalt in der Anstalt der
Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt

Daß Forscher, welche die Anstalt
sich fassen und in der Anstalt
den 2. Februar 1872 mit der
Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt



bestand in der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt

Daß Forscher nicht allein in der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt

Die Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt

Die Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt

Die Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt

Die Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt

Die Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt

Die Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt
Anstalt der Anstalt der Anstalt

1. Auffällig ist auch, daß Ludwig Forscher
am 2. Juli. Dienstag. über
Friedheim Kamtisch. einen Unfall erlitten
Alle will, daß sein Bruder nach Amovita
frei, er selbst seinen freitags in seiner
Gartenstadt in der Hauptstadt verbleibe
er würde, daß Carl dort sei. - d. d. 21.
d. d. des für die Familie Forscher kann aber
sein einziges Kind irgend einem Unfall.
Laut dem Bericht angeblich, daß Appollant
in der Stadt des Mayer Kamtisch
hatte, die Fortwähnung des Glases in der
Zimmermanns, beide in der Stadt
dort waren bei Abbruch des Hauses
allerdings beschaffen worden, Carl
Forscher übernahm den Verkauf.
Aber es konnte dem Appollant nicht
sein Verbleiben einfallen, daß Carl
Forscher. In der Hauptstadt nicht
weilkommen war.

2.

Es ist unrichtig, daß bei Abbruch des
Hauptstadt. eine besondere Form
nicht abgehandelt hätte. In der
April hat Friedheim über den 16.
einen Auftrag des Carl Forscher
aufgegeben. In der Stadt aber
lagern lassen. Hoffen Sie, daß
der Carl Forscher am 1. Februar hat



Appollant seinen Kaufakt registrieren
lassen, in der Hauptstadt registrieren
er ist in der Hauptstadt. 4. d. d. 18. d. d.
Ludwig Forscher über das angebliche
fortsetzen verbleibe, verbleibe in der
Als Ludwig Forscher, fortsetzen er,
blieb in der Hauptstadt. In der Hauptstadt
zwei. Hoffen Sie, daß fortsetzen
Auf Carl Forscher hatte es sein
hoffen, daß er in der Hauptstadt
wolle: 14. d. d. der seinen Hauptstadt
hat er abgehandelt. In der Hauptstadt
Hoffen Sie in der Hauptstadt
Auf den seinen Abbruch, registrieren in
Hauptstadt. Hoffen Sie, daß Carl Forscher
hoffen in der Hauptstadt. Hoffen Sie.

Nach der Aufzeichnung des Hauptstadt
der Hauptstadt. Hoffen Sie, daß
Appollant, abgehandelt. Hoffen Sie,
Hauptstadt. Hoffen Sie, daß
der Hauptstadt. Hoffen Sie, daß
Hauptstadt. Hoffen Sie, daß
Hauptstadt. Hoffen Sie, daß
Hauptstadt. Hoffen Sie, daß
Hauptstadt. Hoffen Sie, daß

d. d. 13. 14. d. d. 15.

3.

daß Appollant Kamtisch von der

(Abschrift) l. Abschrift des Carl Forchener
zusatz dazu, sagt kein Zeiger. Sollst
wenn alles was wäre, was die familie
gegen den Appellanten
genießt, wäre nicht zu geringe. Der
weid. dafür zu zahlen, dass Appellant bei
Abschluss des Kaufes von den Plätzen des Carl Forchener
Kaufes fahre, für die Befreiung
Appellant sei gar der Lustiger ist man
allen u. für den weid. pflichtig gelieben.

Carl Forchener
B



Es ist nicht was, dass Appellant von
Carl Forchener auf seinen Gütern begleitet
hat.
Man sieht der Absicht des H. d. d. die
Anleitung zu geben, als für die
Züge von Appellanten bezeugt, wie
er von dieser Anleitung für den Kauf
sei. Aber diese Angelegenheit ist auf den
3. Febr. (cf. G. G. 23 & 25) im Scherer (H. d. d.)
hat aber mit dem Appellanten gar
nicht gesprochen.
Am 2. Febr. Mangens war Appellant
Lafin cf. G. G. 3.

Die Gastung des Kaufes erfolgte
allerdings in Gold, aber dass für die
von Lantik Dacul Gold verlangt,
hatte der Kauf nichts auffälliges.

Sollte der Gold wertvoll 300 fl. in Silber
wagen? Man man geeignete Mittel
zur Transportierung des Goldes nach Am-
steigergeld fahre, für die man Appell-
anten man fahre, wie die die meisten
Angehörigen sein, für die man fahre auf
sein wertvoll Appell auf den Appellanten
von Dacul verkauft. Gold fahre die
Lantik für die weid. wie in der
kritischen Zeit gab es im Jahr nicht
Lantik kein anderes Geld als französisches
oder amerikanisches.
cf. G. G. 1.

Endlich hat Appellant auf seinen
Kauf im besondern billigen Preis
gekauft.
Die Lantik wintem hat gegen anfang
hat, aber bei einigen Angehörigen
fand man ziemlich allgemein, dass
für die man die Appellanten nicht
wäre.

cf. G. G. 13.
Der Kauf, was in Appellant, wie die
für die man die weid. gar nicht, für die
weid. es keine Befreiung bezieht, es ist
in der Angelegenheit / G. G. 15 / für die man
Lantik man nicht nach dem u. die
angehört werden. / G. G. 15 / G. G. 9.

Opp. 20.

Die solch Land bewirkt wie in einem
 Gesselschaften vorkommt, aber
 noch frucht sich kein einziges Liebfabon
 gewirkt, zu Muthweine kann man aber
 nicht nicht in Gärten pflanzen Opp. 20.
 Dabei müßte noch zur Fortschollung
 viel Geld aufzuwenden werden und
 nicht die Pflanzung selbst davon, welche
 letzterer Muthweine zur Pflanzung der
 Concurrenz von Käufern in jedem Jahre
 beitragen müßte. Die Experten haben
 das Land auf 3000 fl geschätzt. Opp. 10
 sagt, er könne es gar nicht pflanzen;
 Opp. 12 würde 2000 - 2500 fl; Opp. 15
 meint, daß sie pflanzlich wie Liebfabon
 zu 3000 fl für ein Grundstück schätz
 das Land zu 2000 fl Opp. 20 erklärt,
 es habe für eine ganz kleine Pflanzung,
 nicht ab zu unrentabel sei.
 Die Kaiser Kaiserin ist die Gegenpartie
 nicht befugt von einer ansehnlichen
 Billigkeit zu werden. Ob überaus Opp.
 geltend einen Grund zu erklären wird,
 auf einem so frucht abseht, steht
 sehr klar.

Man allen diesen Forderungen
 und ganz abgesehen von dem mit

7. Feb
 77



placem für ein Stück Land. Dem Oppellen
 ten verfallene sehr günstigen Linsen
 zeigende, kann das die von Oppellen
 der nicht beigefügt werden, was
 von dem Urteil abgesehen zu klären.

Und diesen Grund.

Opfalle ab dem 4. Oppellationsgesetz
 unter Reformation der angeführten
 Oppellen in, indem es zu Recht an
 kommt, daß die Oppellen der Oppellen
 2. 4. 5. 10. 15. 20 als Werk der Oppellen
 nicht gelassen in, nicht befristet werden
 können, die können zu verfallen, daß die
 gelte den von abliegenden Oppellen
 abtrage hat, jedoch die verfallene Oppellen
 abgesehen abgesehen in, dem Oppellen
 haben die Oppellen beiden Oppellen zu
 Last zu legen.

Hinterlegt
 am 22 Februar 1876.

Dr. Weid

Rosenburger

mit Verlust auf dem Seeweg am 21. Sept.
vermuthlich in der Gegend von
Kiel, dem Appellationsbezirk
Kiel, verstorben.

Die Hinterlassenschaft des Verstorbenen
besteht aus dem Erbvermögen des
Kaufmanns Johann Friedrich
aus Paderborn, 175.

Am 12. Sept. 1874, in der
ersten Instanz, hat die
Königliche Kammer in
Kiel, 2500 fl. aus dem
Erbvermögen
Johann Schiffer in
Darmstadt
fest, einmündlich
in der Appellation.

Die Hinterlassenschaft des Verstorbenen
ist: 5 Thaler, am 18. Sept. 1873, in der
ersten Instanz, hat die
Königliche Kammer in
Kiel, 2500 fl. aus dem
Erbvermögen
Johann Schiffer in
Darmstadt
fest, einmündlich
in der Appellation.

Die Hinterlassenschaft des Verstorbenen
besteht aus dem Erbvermögen des
Kaufmanns Johann Friedrich
aus Paderborn, 175.
Am 12. Sept. 1874, in der
ersten Instanz, hat die
Königliche Kammer in
Kiel, 2500 fl. aus dem
Erbvermögen
Johann Schiffer in
Darmstadt
fest, einmündlich
in der Appellation.

in Kiel



Johann Schiffer I, früher Müller, jetzt
Kaufmann, in Darmstadt
Appellation in einem
Frankenthal am 17. Februar 1875, vertreten durch
Rudolf Rosenberger.

gegen

Johann Schiffer I, früher Müller, jetzt
Kaufmann in Darmstadt
Kriegelhauser, vertreten durch
Rudolf Rosenberger.

Rudolf Rosenberger hat:

20,000 fl. aus dem Appellationsbezirk, und hat die
Königliche Kammer in Kiel, 2500 fl. aus dem
Erbvermögen
Johann Schiffer in
Darmstadt
fest, einmündlich
in der Appellation.

Rudolf Rosenberger hat:

einmündlich in der Appellation.

verworfen wird dem Appellanten schriftlich mitgeteilt
zu dem Zeitpunkt der Einreichung.

Factum.

Appellant hat sich großmüthig mit dem
unbefangenen Richter, nämlich dem in Partei
Kavalieren ungenügend vor dem 3. Senat
am 25.00. nach dem Spruch gemacht, nicht
in der Partei Gebrauch in der Sache
zu dem Zeitpunkt der Einreichung
konnte man keine Partei der Partei Gebrauch
auf einen im Jahre dem Appellanten zu
gefallen sein.

Appellant erklärt mich zum Begründung seiner
Beschwerde, dass die Sache nicht richtig und unrichtig
in der Sache sein soll. In der Sache die
Sache nicht richtig ist als unrichtig angesehen.

Die Cassation am 12. Juli 1874 hat dem Grund
gegeben, gegen die Cassation durch den Richter
dem Richter eine Abweichung zu geben.

Die Cassation hat die Abweichung gegeben, dass
die Cassation, Appellant, die Maßnahme der
Cassation gegen die Cassation durch den Richter
nicht richtig ist. In der Sache die
Cassation nicht, so hat die Cassation durch den Richter

gemacht durch, weil die Sache nicht die Sache
die Partei Gebrauch zu dem Zeitpunkt.

Die Sache die Sache nicht die Sache
nicht die Sache durch, weil die Sache die Sache
nicht die Sache die Sache nicht die Sache
nicht die Sache.

Die Cassation hat nicht die Sache; Appellant hat
nicht die Sache Appellant, weil die Sache gegen
mich nicht, sondern mich nicht die Sache
nicht die Sache.

Die Sache die Sache nicht die Sache
nicht die Sache, Appellant hat die Sache
nicht die Sache die Sache nicht die Sache

die Sache
am 12. Juli
nicht die Sache
am 12. Juli

Die Sache die Sache nicht die Sache
Cassation nicht die Sache die Sache die Sache
nicht, so hat die Sache nicht die Sache
nicht die Sache nicht die Sache, die Sache
nicht die Sache, nicht die Sache die Sache
nicht die Sache nicht die Sache die Sache
nicht die Sache nicht die Sache die Sache
nicht die Sache nicht die Sache die Sache

die Sache die Sache nicht die Sache
nicht die Sache die Sache nicht die Sache
nicht die Sache nicht die Sache die Sache
contra bonos mores.

Appellant hat die Sache nicht die Sache
die Sache nicht die Sache nicht die Sache
nicht die Sache nicht die Sache die Sache
nicht die Sache nicht die Sache die Sache

Indultgruß.

Dieser ist die Bescheid des ungarischen Königs über die Appellaten von Ungarn, welche die Appellationen in Österreich über die Appellaten über 2500 fl. durch Appellationen ungarischer Appellaten für sich zu einem neuen Appellaten über 2500 fl. durch Appellationen übertragen wollten.

Es wurde befohlen, daß die Appellaten, die die Appellationen über 2500 fl. durch Appellationen ungarischer Appellaten übertragen wollten, sich zu einem neuen Appellaten über 2500 fl. durch Appellationen ungarischer Appellaten verpflichten sollten.

Die neuen Appellaten sind zu dem Appellaten für die Appellaten über 2500 fl. durch Appellationen ungarischer Appellaten verpflichtet, die Appellationen über 2500 fl. durch Appellationen ungarischer Appellaten übertragen wollten.

Gebhard

Dieser ist die Bescheid des ungarischen Königs über die Appellaten von Ungarn.

No. 487.

Gebhard

Bestellung.

Der Herr von ...



Auf demselben Tag ...

... Gebhard ...

... Appellaten ...

... Appellaten ...

Kosten.

... 30 ... 07 ... 40 ... 20 ... 70 ... 1. 67

Handwritten signature or name.

No. 1050. vol. 144 Registriert ...

Handwritten notes or signatures.

Handwritten signature or name.

Wiederholung.

Das erste Buch befindet sich in der Bibliothek des Appellations-
senats zu Regensburg, Appellations- u. Obergericht über
geschiedene Sachen, wovon die über die in dem
der Appellations- u. Obergericht über 2500 fl. durch Appellations-
senat ist in demselben bei einer neuen Auflage der
bezeichneten Vorschriften der Bücher der demselben
den Inhalt zusammengefasst gehalten worden Appellations-
senat über 2500 fl. der Appellations- u. Obergericht
senat.

Es wurde befohlen, dass die Appellations-
senat, als ob letztere keinen Einfluss
hätten, weil dass sie die beschränkte
in sich enthält werden können.
Die neue Ausgabe ist zum Nutzen
haben sollen, da die früheren
Lied- u. Gesangs- Bücher der
nicht mehr gelte, und daher
dieses Appellations- u. Obergericht
senat über 2500 fl.

Gebhardt

Das Buch Rosenbergs eingekauft

No. 487.

Bestellung.

Zur Fortsetzung der in demselben
Bücher, der dritten März



Die Buchverleger des Appellations-
senats zu Regensburg.

Gebrüder Ludwig, Volckel, k. Obergericht
senat zu Regensburg.

Die Appellations- u. Obergericht über
2500 fl. durch Appellations-
senat ist in demselben bei einer neuen Auflage der
bezeichneten Vorschriften der Bücher der demselben
den Inhalt zusammengefasst gehalten worden Appellations-
senat über 2500 fl. der Appellations- u. Obergericht
senat.

Es wurde befohlen, dass die Appellations-
senat, als ob letztere keinen Einfluss
hätten, weil dass sie die beschränkte
in sich enthält werden können.
Die neue Ausgabe ist zum Nutzen
haben sollen, da die früheren
Lied- u. Gesangs- Bücher der
nicht mehr gelte, und daher
dieses Appellations- u. Obergericht
senat über 2500 fl.

Kosten.

- Original . . . 30
- Copie . . . 07
- Korrigl . . . 40
- Reg. . . . 20
- Opfer . . . 70
-
- 2. 1. 67

Volckel

No. 1030. vol. 144 Registriert
zu Regensburg, den
14. März 1876 für 20 fl.
für den Vor.

Es sei die Einzahlung auf
den

K. Rosenbergs
Bücher

N^o 113 d. Freiheitsbrief ^{ausgegeben durch die Regierung} am 28. Februar 1876



für
Georg Schiffer, Privatwirth in
Haidelberg, Appellation von einem
Urtheil des k. k. Bezirksgerichts Frankfurt
am 17. Februar 1875

gegen
Gemeindefiskus, für den Müller Joseph
geantwortet und seine Frau Maria
sine Häsel, beide in Haidelberg
angehört, Appellation, erstattet
durch Anwalt Gebhart.

Der kaiserliche Landesadvokat der Stadt
Haidelberg im kaiserlichen Auftrag hat
beifolgend Speyerer Urtheil vom 14.
Juni 1874 beim k. k. Bezirksgericht Frank-
furt gegen Gemeindefiskus für den
Appellanten für den Betrag von 3000
mit Zinsen zu 5% vom 26. Februar
1874. Diese Urtheilsformulierung im ra-
dicirten Betrage von 321 fl 21 kr
Abstrich dem Speyerer an den kaiserlichen
Appellanten durch Akt von Notar
Sachs in Haidelberg vom 12. Juli 1874
im Sinne dessen Urtheil von 2500 fl
und erfolgte dem am 17. November
1874 die Acceptation des Appellanten.
Am 28. November 1874 gab Appellant
Infringirungsgebot, am 21. November

1874 und d. Januar 1875 ließ er sich die
Kaufzinsen, welche die Appellaten
auf Grund Kaufprotocolls des H.
Notars Machavirt in Gmünd vom
10. September 1874 gestanden, durch
eulagen.

Auf Befehl des Reichsgerichts wurde von
den Appellaten ein, so wie gegenseitig
ihnen, Speyerer und den Appellaten
eine Vereinbarung zu Stande gebracht
und zwar ist die Appellaten auf 2500 fl
an der Hand worden sei, Appellaten bei
abgegangener Verzinsung der Güter
der Appellaten Zinsen der quantitativen
Abnahme über die Güter und ferner
falls der Betrag der Güter für mehr
als die Zinsen von 2500 fl in Auftrag
genommen worden sind, ferner be-
stimmte Appellaten, daß die Appellaten
sich für den Betrag von 2500 fl über-
heben, ferner sei, von der Appel-
laten gegen Zugriff anderer Güter
bieten zu lassen.

Appellaten bestritt diese Befehlsurteile,
Appellaten haben einen Teil ferner
zu, den jenen Appellaten in einem
Teil als involuntär bestritt, der
erste Richter urteilte demnach die
Angabe irgend eines Vermögens

gründet auf den Teil. Gegen den Befehl
des Appellaten vom 12. Juli 1874 hatte also
der Appellaten, gegen die Appellaten
Gegenstände und deren ferner eine
Liberalität zu haben. Der Appellaten
Gegenstände hatte ferner gefordert
und zwar in einem Verhandlung
fallt ferner ferner zu einem
zu der Appellaten, der Appellaten
welche ferner ist und in der Appellaten
Angelegenheit, eine Unterstützung zu
kommen zu lassen, über den Appellaten
eine ferner in der Appellaten
mit der Appellaten, daß die Appellaten
Abgabe der Appellaten ferner gegen
den Appellaten zu ferner
des Appellaten der Appellaten in ferner
ferner, davon Appellaten zu ferner
gegen den Appellaten, gegen den Appellaten.
Der
den Appellaten zu ferner, der Appellaten
in der Appellaten, ferner in der Appellaten
ferner Appellaten ferner Appellaten ge-
gen den Appellaten, ferner Appellaten
Appellaten zu ferner Appellaten ferner
indem davon Appellaten ferner
Halle der Appellaten Appellaten von
Speyerer Appellaten ferner Appellaten.
Gegen den Appellaten, von dem Appellaten
Appellaten ferner, von dem Appellaten

Alle Summen etc. an und alle Kosten
in die mit diesem Betrag zu bewir-
tenden Ausgaben, sind von dem
betreffenden Herrn zu tragen.

Rosenberg

Zeichent

am 18 Januar 1876

Dr. v. Neud

bezüglich der Handlung...
1) Die...
3500 fl...
M...
ist...

2) falls...
M...
ist...

Die...
2500 fl...
ist...

Die...
ist...

gegründet, die in der Folge dem Land nicht
 mehr mit der Hand oder mit einem
 Instrumente in der Hand zu

in der Probenzeit zu untersuchen
 soll sich die zu untersuchen alle in Bayern,
 ist abzumessen mit demselben Maß der
 Oxydation in die Proben der besten Aufbereitung,
 vollständig die zu untersuchen vollständig
 aufzufahren zu untersuchen sind in Form
 eines Probe auf die Probe ist die Probe
 vollständig zu untersuchen, sind in Form
 falls die Proben der Probe ist die Probe
 sind einen vollständig ist die Probe
 auf der Probe der Oxydation zu untersuchen zu
 legen.

Chemisch Siehe beistehend:

Es ist zu untersuchen die Oxydation der
 Probe zu untersuchen, sind die Probe mit
 der Oxydation zu untersuchen, sind die Probe
 der Probe der Oxydation sind die Probe
 geben vollständig zu untersuchen,
 die Probe ist die Probe in der Probe
 vollständig der Probe zu untersuchen
 sind die Probe der Oxydation in der Probe

Die Probe ist die Probe, die sind die Probe
 vollständig der Probe sind die Probe
 sind die Probe, die sind die Probe
 die sind die Probe der Probe sind die Probe

Die Probe ist die Probe, die sind die Probe
 sind die Probe, die sind die Probe

Die Probe ist die Probe, die sind die Probe
 sind die Probe, die sind die Probe

Die Probe ist die Probe, die sind die Probe

Die Probe ist die Probe, die sind die Probe

Die Probe ist die Probe, die sind die Probe
 sind die Probe, die sind die Probe

Die Probe ist die Probe, die sind die Probe
 sind die Probe, die sind die Probe

	Chemisch	Probenzeit	Probe	Probe	Probe	Probe
1/ Probe 1/2	5	15	-	-	-	-
2/ Chemisch	1	30	-	24	-	10
3/ Probe	1	-	-	-	-	-
4/ Probe	-	30	-	-	-	-
5/ Probe	1	37	-	16	-	10
6/ Probe	1	00	-	-	-	-
7/ Probe	-	-	-	2	20	-
8/ Probe 3 M.	10	-	-	24	-	-
M. 2 C. 4 M.	1	42	-	28	-	-
9/ Probe	-	-	-	07	-	10
	22	34	1	31	2	20
						30

ganzes, die in der nächsten Zeit mit
 wieder mit der Hand über mich einen
 Kaufmannsrecht in der nächsten Zeit

	Anzahl		Macht		Griff		Gründer	
	H	K	H	K	H	K	H	K
12/ Buchung	22	84	1	31	2	20	-	30
10/ Buchung	2	-	-	-	-	07	-	-
11/ Buchung 10876 50 Mark	17	30	-	-	-	-	-	-
12/ Buchung 6025	-	-	-	-	-	-	-	21
13/ Buchung 2025	-	-	-	-	-	07	-	-
14/ Buchung mit 6025	1	03	-	-	-	-	-	21
15/ Buchung 5 M.	2	55	-	14	-	-	-	-
16. 2 M.	-	35	-	14	-	-	-	-
Buchung m. 077 177	-	00	-	07	-	-	-	38
16/ Buch	-	30	-	07	-	-	-	-
	47	07	2	13	2	34	1	50
17/ Buch	-	-	-	-	-	21	-	-
					2	55		

Die gefällige Lsg. hat
 Knechtchen 1. Februar 1876
 Kaufmannsrecht
 Knecht

- Die unten stehenden Punkte sind folgende:
- 1/ Zu Gründen von Anzahl Knecht mit richtig Markt (siehe Buchführung) Knecht,
 - 2/ Zu Gründen der h. Anzahl auf dem Markt richtig Knecht,
 - 3/ Zu Gründen der Kraft auf dem Markt,
 - 4/ Zu Gründen der Größeren auf dem Markt richtig Knecht.
- Knechtchen 1. Februar 1876

Die unten stehenden Punkte sind folgende, die auf Anzahl
 Knechtchen 1. Februar 1876

sehen zu lassen.

Knechtchen

Die unten stehenden Punkte sind folgende, die auf Anzahl
 Knechtchen 1. Februar 1876

Knecht

haben Knechtchen zugefallen
 Knecht

gerichtet, die ungenutzten Land- und
Waldstücke der Hand der mit einem
Bauvertrage in der von Linsen zu

146

Einstellung

Zwischen dem sechsten und zwanzigsten Januar
aufzusuchen und nach der Verbindung
auf demselben das Haus des Anwalt
Lobns in Carl Martin Kasemann des in
Linsen wie dem Amtliche zu
dem Haus des Anwalt Koenberger, auf
Verpflichtung des Kaufmanns mit
den Klagen des gegen die Kaufmanns

Arg. 30
Cops 67
Opps 70
Reg 20
1. 27

Abweisung des vorerwähnten Kaufmanns
Linsen und des Kaufmanns
Linsen ein Markt 27
Kasemann

Nr. 1. vol. 1. d. Register zu
29. Januar 1816 für 10
Linsen ein Markt 27
Kasemann

Es sei die Einweisung auf
B

Erklärung der Frage, ob sich
Landesratliche von
Januar sei, ab nicht
die der

1816
für die
den 24. Jan. 1816
Antrag
No. 212 N.

Lobns in Carl Martin Kasemann
Linsen wie dem Amtliche zu
dem Haus des Anwalt Koenberger, auf
Verpflichtung des Kaufmanns mit
den Klagen des gegen die Kaufmanns

Abweisung des vorerwähnten Kaufmanns
Linsen und des Kaufmanns
Linsen ein Markt 27
Kasemann

Nr. 1. vol. 1. d. Register zu
29. Januar 1816 für 10
Linsen ein Markt 27
Kasemann

ganzem, der ungenutzten Land mit
wieder mit der Hand der mit einem
Kaufmannsrecht von Linsen zu

Principale der Gesellschaften, die die
Kollektoren und Gelehrten sind. Die
Kaufmannsrechte, die die Gesellschaften
in dieser Sache erhalten haben, sind
sicherlich die Gesellschaften zu einem
Spezialgesetz von 1500 fl. mit dem die
Kaufmannsrechte der Gesellschaften
und Kaufmannsrechte ganz und gar
aufgehoben sind.

Die obige Klage lautet wie folgt:
Aufhebung der Kaufmannsrechte.

1) Die Kaufmannsrechte der
Gesellschaft der Kaufmannsrechte
sind aufgehoben.

2) Die Kaufmannsrechte der
Gesellschaft der Kaufmannsrechte
sind aufgehoben, und die
Gesellschaft der Kaufmannsrechte
sind aufgehoben, und die
Gesellschaft der Kaufmannsrechte
sind aufgehoben.

3) Die Kaufmannsrechte der
Gesellschaft der Kaufmannsrechte
sind aufgehoben.

Das alles sind die Kaufmannsrechte
der Gesellschaft der Kaufmannsrechte
sind aufgehoben, und die
Gesellschaft der Kaufmannsrechte
sind aufgehoben, und die
Gesellschaft der Kaufmannsrechte
sind aufgehoben.

Die Kaufmannsrechte der Gesellschaften
sind aufgehoben, und die
Gesellschaft der Kaufmannsrechte
sind aufgehoben, und die
Gesellschaft der Kaufmannsrechte
sind aufgehoben.

5. Februar und 29. November 1875
Linsen

Die Kaufmannsrechte der Gesellschaften
sind aufgehoben, und die
Gesellschaft der Kaufmannsrechte
sind aufgehoben, und die
Gesellschaft der Kaufmannsrechte
sind aufgehoben.

Die Kaufmannsrechte der Gesellschaften
sind aufgehoben, und die
Gesellschaft der Kaufmannsrechte
sind aufgehoben, und die
Gesellschaft der Kaufmannsrechte
sind aufgehoben.

Die Kaufmannsrechte der Gesellschaften
sind aufgehoben, und die
Gesellschaft der Kaufmannsrechte
sind aufgehoben, und die
Gesellschaft der Kaufmannsrechte
sind aufgehoben.

Die Kaufmannsrechte der Gesellschaften
sind aufgehoben, und die
Gesellschaft der Kaufmannsrechte
sind aufgehoben, und die
Gesellschaft der Kaufmannsrechte
sind aufgehoben.

Die Kaufmannsrechte der Gesellschaften
sind aufgehoben, und die
Gesellschaft der Kaufmannsrechte
sind aufgehoben, und die
Gesellschaft der Kaufmannsrechte
sind aufgehoben.

gekauft, die in demselben Land mit
einem mit der Hand des mit einem
Euphrasius in der von Linsen zu

zu Kaufmannschaft Subwäger für das ganze
die Qualität des mit Holz zu setzen zu lassen
an.

liesen

Güterverlegt
am 21 Dezember 1875.

Dr. v. Wied

Gelesen bei der mündlichen Verhandlung
am 10 Januar 1876.
Wied

Lehrerprüfung der Sprache, die sich gegen
Lehrer der Dichte von der Prüfung von
jahren sei, ob nicht durch die
die die Konstruktion der fraglichen Land
wird mangelfast war. Das besondere
sachten das größte Mangel der
die Leistungsfähigkeit der Maschinen
nachteiligen Einfluss. Eine Ursache für
den Arbeiter besondere dasselbe nicht in
sich; einmal im ersten Teil davon die
Bau sein kann, dass die Arbeiter
eindeutlich der Stilllegung und
wird werden sei, die Mängel der
Maschinen mit eigener Substanz
zu ersetzen. Die Kaufmannschaft
sagt, um die zu verkaufen Land
unter die Linsen zu verkaufen, was
sagten diese Kaufmannschaft
den Kaufmannschaft für den
zu den gleichen Zweck, würde das
die Kaufmannschaft Quantität Land
so konnte einmal für die
bei der Maschinen besondere Arbeiter
im Zusammenhang der Sprache, ob die
die Fülle der Maschinen besondere
wird an den Linsen, das ist
Linsen in einem produktionsfähigen
Land zu setzen. Die Mängel der
Maschinen besondere also die
eine Verantwortung der Linsen
Linsen, das ist die Linsen

der Einrichtung der Maschinen an sich
von der unangenehmsten Information über
geliefert worden

Es ist ~~ein~~ vollständig, daß ein
Arbeiter nicht in einer im Gang be-
findlichen Maschine eingewiesen wird,
wenn besonders die Führung für über den
Hand ab geht nicht. Gleichwohl ist eine
solche Anfertigung möglich. Der vorerwähnte
Fall ist infolgedessen der Zurechnung
einer Leistung über die Handhabung
der Maschine nicht über die Anfertigung
gewandten Herfichtmaßregeln zu
halten. Zwei Tage lang war ich eine
ausgewählte Arbeiter als Zuschauer bei-
gegeben, der ich merkwürdigerweise
daß mich mit besonderer Aufmerksamkeit die
Maschine zum Stillstand gebracht
werden kann, wodurch alle Gefahr
für den Arbeiter abzuwehren
möglich ist.

Handwritten note: *Handwritten note*

Daß die Aufsicht der Maschine an
sich erlaugt, so kann nicht bestritten
werden, daß es lobenswürdig ist, wenn
und ist, wenn Kopf erachtet die
Maschine in Gang ist, derselbe zu werden,
wie der Kopf des vorerwähnten Lambert
erfaßt in. ~~zurück~~ ~~zurück~~

Allein in diese Gefahr sich zu begeben,
setzte den Arbeiter keinen Grund,



ja er dürfte gar nicht erachtet der
Gang der Maschine an der fruchtigen
Walle sich befinden, wenn er seinen
Abhängigkeiten nach Herficht erachtet.
Hat er letzteres, so war die Maschine
nicht mit der geringsten Gefahr für
ihn verbunden.

Der vorerwähnte Fall ist daher der
vollständigste Beweis der Unangenehm-
keit in eigener große Unvorsichtigkeit.
Zwar können die Arbeiter
nicht verantwortlich sein.

Daß sich die Zurechnung der Schuld
einerseits erlaugt, so ist die zweite offenbar
viel zu weit gegriffen. Der vorerwähnte
Lambert war ein gewöhnlicher Hand-
arbeiter, der besonders bei der Hand-
arbeit sich vornehmlich setze. Er konnte
niemals mehr als ein Tag lang für ge-
wöhnliche Handarbeit gewinnen. Zu der
Zeit, da die Gefahr im Allgemeinen
ihm selbst übererlaubt setzten, viel
für Stunden, als jetzt, brachte er es
nicht mehr, als auf 1 fl 6 kr den Tag.
Die Versicherung über die Hand-
arbeit 3 fl 6 kr nicht. Daraus müßte er die
Kosten seines Unfalls in H. H. H.
seiner Kopf die Gefahr für sich und die
Kosten der Kosten der Gefahr nach
Lohnbestel und erachtet nach H. H. H.

Das die Besetzung eines so zu ge-
wunden Punkte ausbleibt, so werden die
selben durch diejenigen im vorliegenden
verpflichteten gemacht.

Aus diesem Grund.

Es falle es von H. Appellationsgericht,
unter Aufsicht des angeführten
Verfalls in Aufhebung folgen als unter-
geordnet abzugeben mit Zusendung
des Appellations in die Kassen der beiden
Instanzen; insbesondere die vorliegende
entsprechende nachgehende jedoch
auch in Form eines auf die beiden
Richtungen hin zu besorgen, und die
insoweit die Kassen der beiden
Instanzen in einem entsprechenden Heft
der Kassen der Instanz der Appell.
lasten zu Last zu legen.

H. Rauh
R

Hinterlegt
am 21. Dezember 1875.

J. v. Weis

Gegeben bei der Notarhandlung am 10. Januar 1876.

L. v. Weis

Antworts an 28. Februar 1876



+ Richard
R

H. v. Weis
Hinterlegt

Johann Adam Schmitt und Johann
Kaiser, k. k. Appellationsgericht
physisch in Hettendorf bei Wien, k. k.
Appellationsgericht, Wien, k. k.
L. v. Weis im Frankenthal, am 5.
Mai 1875, zu bezeugen durch den k. k.
Notar Rudolf Rosenberger,

Carl Isaac Kaiser, k. k. Appellationsgericht
physisch, Wien, k. k. Appellationsgericht,
Wien, k. k. Appellationsgericht.

Appellationsgericht Wien am 6. Juni
1875, mit dem Appellationsgericht
Wien, k. k. Appellationsgericht, Wien, k. k.
Appellationsgericht, Wien, k. k. Appellationsgericht,
Wien, k. k. Appellationsgericht, Wien, k. k.
Appellationsgericht, Wien, k. k. Appellationsgericht,
Wien, k. k. Appellationsgericht, Wien, k. k.
Appellationsgericht, Wien, k. k. Appellationsgericht,
Wien, k. k. Appellationsgericht, Wien, k. k.
Appellationsgericht, Wien, k. k. Appellationsgericht,
Wien, k. k. Appellationsgericht, Wien, k. k.
Appellationsgericht, Wien, k. k. Appellationsgericht,
Wien, k. k. Appellationsgericht, Wien, k. k.

Appellationsgericht Wien am 10. Juni
1875, mit dem Appellationsgericht
Wien, k. k. Appellationsgericht, Wien, k. k.
Appellationsgericht, Wien, k. k. Appellationsgericht,
Wien, k. k. Appellationsgericht, Wien, k. k.
Appellationsgericht, Wien, k. k. Appellationsgericht,
Wien, k. k. Appellationsgericht, Wien, k. k.
Appellationsgericht, Wien, k. k. Appellationsgericht,
Wien, k. k. Appellationsgericht, Wien, k. k.
Appellationsgericht, Wien, k. k. Appellationsgericht,
Wien, k. k. Appellationsgericht, Wien, k. k.

des Fürsten von Ansbach, übergeben
 gegen Kommissar.
 Einzig durch vom 19. Juni 1874 fällige
 Klage des Kaisers von Ansbach, über
 den Kaufpreis des Nos. 947 L. G. B. zu
 geringen, von Solingen, und mit,
 daß der Mann, nicht der Ansbach,
 über die Bedingungen aufprüfe, was
 sich aber auf am 11. Februar d. J.
 beim Landgericht Ansbach durch Kom-
 missar Kluge, welche von diesem Gericht
 im Sinne des Kaufes vom 5. Mai d. J.
 als Kaufpreis abgemessen worden.
 Dergleichen auf dem Kaiser, durch
 König, welche sich nicht als eingewandt
 fachtigt durchfallt.
 Der Ansbach Kaiser beabsichtigt sich
 einfließen zu der Landgerichts
 Ansbach Klage auf die fällige Da-
 schaffungs der Mann, einmüßig,
 nicht weniger und ist das fällige,
 über, was er sagt, soll Kommissar
 durch die Publikation zu sein, im
 Sinne des Nos. 947 L. G. B. auf dem fälligen



Aufstellung des
 Kaufpreises für den
 Kauf der Ansbach
 vom 28. März 1874
 durch

Johann Adam Schmitt und Adam Meißner,
 gegenseitig als Eigentümer in
 Hüttenverleihung gegenseitig, Ansbach,
 gestochen durch Anwalt Rosaberger,
 gegen

Carl Isaac Kaiser, Agent in Ansbach,
 durch gegenseitig, Ansbach von einem
 Urtheile des k. Landgerichts Ansbach
 vom 5. Mai 1874, gestochen durch
 Anwalt Gebhart.

Anwalt Rosaberger beauftragte:
 Es gefalle dem k. Appellationsgerichte,
 die auf dem Appellation als im be-
 gründet abzugeben unter Ansbach-
 Stellung des Appellanten in die Kosten.
Anwalt Gebhart beauftragte:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte,
 unter Ansbach des angeführten
 Urtheils, die Partei Rosaberger zu
 verurtheilen, an Appellanten eine Gut-
 pfändung von 1892 fl. 35 kr. resp. 2073
 Mark mit Zinsen vom Tage der Klage
 an zu bezahlen, und Ansbach die Kosten
 beider Prozeßzüge zum Satz zu legen.

Subsidiarisch: von Klagen zum Ansbach
 durch König und gestochen durch
 lassen, daß die Ansbach von nicht

Prüfungsbüchlein im Buchhandel nicht zu
 beschaffen, sondern nur
 durch den Buchhändler zu erhalten.

Daß in Folge der nicht zweckmäßigen
 Ausgabe der Bücher, die
 Käufer, andere Buchhändler, Buchhändler
 zollenden eine Befreiung von 12000
 Mark für den Buchhandel ist.

Daß die Bücher, die
 Buchhändler für die 12000 Mark von
 Solingen durch 30% Zinsen zu beschaffen
 fähig ist, ist im Buchhandel
 möglich, alle Bücher zu verkaufen
 welche Buchhändler zu verkaufen ist.
 Buchhändler ist ein Buchhändler, der
 Buchhändler

Sachverhalt:

Daß die Bücher, die
 Buchhändler mit dem Buchhändler
 selbst, welche die von Buchhändler
 Bücher, um die auf angelegte Münze
 übergeben. Man ist nicht zu
 auf Art. 104 des Handelsgesetzbuchs
 abzugeben. Buchhändler für die
 Gewinnung seiner Bücher zu verkaufen,
 die Buchhändler für den Buchhändler,
 Buchhändler Buchhändler Buchhändler
 Prüfungsbüchlein zu verkaufen, um
 Prüfungsbüchlein zu verkaufen, um
 Prüfungsbüchlein zu verkaufen, um



Kontrollen zu erlangen
 für

Johann Adam Schmitt und Adam Kaiser
 vereingeltete Buchhändler in
 Liederheim vereingelt
 gegen
 Carl Isaac Kaiser, Agent in
 Buchhändler

1. Ankaufbuchhaltung	31	1	30
2. Ankaufbuchhaltung		1	30
3. Ankauf		10	
4. Ankauf & 2. Ankauf, Buchhaltung	50	1	30
5. Ankauf, Buchhaltung	2	27	1
	3	57	15
6. Ankauf	6	77	26
7. Ankauf & Ankauf	80	3	60
8. Ankauf & Ankauf	20	30	
9. Ankauf		18	
10. Ankauf v. Ankauf	60		
11. Ankauf & Ankauf	60	1	80
12. Ankauf am 1. Jahr	20		
13. Ankauf	2	7	6
14. Ankauf & Ankauf	3	20	45
	74	44	86
	86	47	
	133	80	

Buchhändler, am 11. März 1876.
 Buchhändler

Diefelei folget mit der Ordnung von neunundacht Mark
jeft mit achtzig Pfennig.

Zur Vermeidung der 22 des Monats 1876

Der kgl. Appellationsgericht. Justizrat

Dr. v. Weiss



füllen sie geringe Mauer abgefaßt
und darüber bewirkt, daß die ein
Stück der Fällung aufzugeben sei. In
Blage sei also auf Nichterfüllung der
Anforderung geyennd. —

Appellaten fügen die angeführten
Hilf zu verfahren —

Die Mauer ergaben die eingewandten
Anträge. — Rosenberger

Dr. J. Gebhart zugefallen. —

1871. Rosenberger

Feststellung

Im Jahre 1871 ist die Mauer abgefaßt
von Herrn Gebhart;

Die Mauer ist von Herrn Gebhart
als habe ich Gevorg Zell, kgl. Bezirksverwalter
in Zimmern am Main angefaßt;

Dr. J. Gebhart
mit
Gottlieb

Im Jahre 1871 ist die Mauer abgefaßt
von Herrn Gebhart, auf dessen
Verlangen die Mauer mit einem
in seiner Mauer angefaßt, und
dieser Mauer die Mauer angefaßt
als habe ich Gevorg Zell, kgl. Bezirksverwalter
in Zimmern am Main angefaßt;

Als habe ich Gevorg Zell, kgl. Bezirksverwalter
in Zimmern am Main angefaßt;

Dr. J. Gebhart
mit
Gottlieb
No 1247, vol 144 Register
zu Zimmern am Main 14. Mär

1876 für 200 Pfennig
Dr. J. Gebhart
Gottlieb

N^o 211 H. A. Siegel zur Befreiung mit 1876
am 14. März 1876 eingeleitet auf 25. d. M.

am 25. März 1876

Kauf

für

Carl Eduard Meyer, Agent, in Darmstadt
aufgefordert, Regimentsverwaltung
Wüstfeld des Regiments Königlich Preussischer
Kavallerie 5. März 1876,

Herrn Wilhelm Schmidt und Herrn
Regimentsverwaltung Wüstfeld des Regiments
Kavallerie 5. März 1876, Regimentsverwaltung,
wobei ein Stück des Regiments...

Regimentsverwaltung des Regiments
Kavallerie 5. März 1876, Regimentsverwaltung
wobei ein Stück des Regiments...

Regimentsverwaltung des Regiments
Kavallerie 5. März 1876, Regimentsverwaltung
wobei ein Stück des Regiments...

Regimentsverwaltung des Regiments
Kavallerie 5. März 1876, Regimentsverwaltung
wobei ein Stück des Regiments...



40
gub

Dieser Proben gesamt dem Hauptkassations-
amt, nicht, für eine gewisse Periode
ausgestellt, nicht in irgendwelchem Kassen-
amt einzuweisen, und nicht für irgend-
welche, jedoch die in demselben nicht zu
einmalen zu verwenden.

Magellan, seiner Kommandierung, nicht
dieser Proben gesamt dem Hauptkassations-
amt, nicht, für eine gewisse Periode
ausgestellt, nicht in irgendwelchem Kassen-
amt einzuweisen, und nicht für irgend-
welche, jedoch die in demselben nicht zu
einmalen zu verwenden.

Magellan, seiner Kommandierung, nicht
dieser Proben gesamt dem Hauptkassations-
amt, nicht, für eine gewisse Periode
ausgestellt, nicht in irgendwelchem Kassen-
amt einzuweisen, und nicht für irgend-
welche, jedoch die in demselben nicht zu
einmalen zu verwenden.

Magellan, seiner Kommandierung, nicht
dieser Proben gesamt dem Hauptkassations-
amt, nicht, für eine gewisse Periode
ausgestellt, nicht in irgendwelchem Kassen-
amt einzuweisen, und nicht für irgend-
welche, jedoch die in demselben nicht zu
einmalen zu verwenden.

Magellan, seiner Kommandierung, nicht
dieser Proben gesamt dem Hauptkassations-
amt, nicht, für eine gewisse Periode
ausgestellt, nicht in irgendwelchem Kassen-
amt einzuweisen, und nicht für irgend-
welche, jedoch die in demselben nicht zu
einmalen zu verwenden.



Dieser Proben gesamt dem Hauptkassations-
amt, nicht, für eine gewisse Periode
ausgestellt, nicht in irgendwelchem Kassen-
amt einzuweisen, und nicht für irgend-
welche, jedoch die in demselben nicht zu
einmalen zu verwenden.

Dieser Proben gesamt dem Hauptkassations-
amt, nicht, für eine gewisse Periode
ausgestellt, nicht in irgendwelchem Kassen-
amt einzuweisen, und nicht für irgend-
welche, jedoch die in demselben nicht zu
einmalen zu verwenden.

Dieser Proben gesamt dem Hauptkassations-
amt, nicht, für eine gewisse Periode
ausgestellt, nicht in irgendwelchem Kassen-
amt einzuweisen, und nicht für irgend-
welche, jedoch die in demselben nicht zu
einmalen zu verwenden.

...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 ...



...
 ...

...
 ...

...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

...
 ...

...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...

...
 ...

100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150

beschluss.

dem Ausschuss der Appellanten

Gebhart

Quintarlegt

am 17 Januar 1876.

Dr. v. Weis

ist die Qualität
unangenehm, die
tun sie nicht die Arbeit
geliefert, wie sie
sollen und grob
halten sind B

Angewandte. In jeder der
Feststellung von Spieltheorien
gibt man längere Zeit einmüde
auf, ist der Spieler nicht
sich selbst die Entscheidung über
andere Spieler festgesetzt und
in Art. 349 des G. B. bestimmt, dass
der Spieler bei Anwendung des
Lüpfers innerhalb 6 Monaten
sehen werden müssen.

Der Spieler in jedem anderen
Falle nicht, weshalb der Spieler
bei nicht Recht der Spieler als
nicht abgehandelt.

Abwärtig ist der Appellant in
Kontak mit dem Spieler über
Preis für die erste Konvention
im Datum von 100 von der
Konvention bezogen, weshalb
für Appellanten alle Punkte von
behalten.

Die ersten fünf
Punkte ab dem Spiel Appellanten
qualifiziert, die nach dem Appellanten
sind als unangenehm abgehandelt.

weisen in der Kammerfälligkeit
des Appellationsin der Kassen

Rosamburg

Quittsetzt

am 17. Jänner 1876

J. v. Weis

No 210

No 210



Erklärung *Erklärung* *Erklärung* *Erklärung* *Erklärung*
für *Erklärung* *Erklärung* *Erklärung* *Erklärung* *Erklärung*

Erklärung *Erklärung* *Erklärung* *Erklärung* *Erklärung*
Erklärung *Erklärung* *Erklärung* *Erklärung* *Erklärung*



Erklärung *Erklärung* *Erklärung* *Erklärung* *Erklärung*
Erklärung *Erklärung* *Erklärung* *Erklärung* *Erklärung*

Erklärung *Erklärung* *Erklärung* *Erklärung* *Erklärung*
Erklärung *Erklärung* *Erklärung* *Erklärung* *Erklärung*

Erklärung
Erklärung

Erklärung *Erklärung* *Erklärung* *Erklärung* *Erklärung*
Erklärung *Erklärung* *Erklärung* *Erklärung* *Erklärung*

Chuzald Seeer tractate:

Es geschah dem h. Appellationgericht,
die hiesige Bevölkerung als unbeschränkt
zu vergrößern und über die Appellations-
beurteilung zu entscheiden, die dem Appell-
lationen und Appellationsgerichten ge-
büßende Justifizierung für die seit
unserer Herrschaftsfindung 1502, die
originalen auf 1844 fl. aufsteigend
zuzugewiesenen - mit diesen festen
Zusätzen und denfalls zu den höchsten
des hiesigen Hofes zu ver-
teilen.

Sachverhalt:

Seit und vor dem 15ten August 1844
sind dem Appellationen für Abtretung seiner
besitzten an die Kaufleute gebührende Schutz-
pflichtung auf die Jahre von 1806 fl. festge-
setzt, wofür die Appellanten 1512 fl. bezahlt
und Appellanten 3600 fl. gefordert. Die
für Begründung seiner Bevölkerung mußte Appell-
anten geltend:

1. Die Appellanten haben eigenmächtig die Gemeindefinde
des Appellanten von Durchforschung der gerichtlichen Akten
forschung in Besitz genommen. Davon müßte
das eine eigentliche Appellanten zu nicht mehr sein. Die
finden können, um diese die ersten Akten mit
sicherheitsmäßig zu zeigen sollte unmittelbar werden. Die
nen. Die sollte sein auf die ersten Akten der von ihm

+ vom 15 Jun
1844
1875
Appellanten
R

+ Appellanten
R

zum Hofe. C. vom 15. Juni 1844. Abtretung der
nicht mehr zum Hofe zu zeigen sollte unmittelbar werden. Die
finden können, um diese die ersten Akten mit
sicherheitsmäßig zu zeigen sollte unmittelbar werden. Die
nen. Die sollte sein auf die ersten Akten der von ihm

der Zeit. —
6. Auf dem gegebenen Material der hiesigen
gemeintlichen Angelegenheiten der Appellanten
der Hofe die Gemeindefinde in Boden, die Appellanten
mit der Gemeindefinde zu gering angelegten
C. die ersten Akten sind mit Appellanten die
Justifizierung, welche die Appellanten für die im
Appellationsgericht selbst aufzubringen. Letzter
beurteilt haben, besetzt, einmal die
Gemeindefinde der Hofe der Appellanten der
gerichtlichen Gemeindefinde als Gemeindefinde zu nicht
den Hofe und gleichen worden sein.
Appellanten sind die angelegten Appellanten.
Hofe bezüglich der Appellanten zu verfestigen,
im Hofe über sollte sein auf, die ersten
Akten sind noch viel zu viel angelegten
den die Gemeindefinde von nicht weniger gut
im Hofe und weniger Hofe angelegten von
den Hofe. — Die sollte sein Appellanten
Appellanten. Die Hofe geben die ange-
legten Appellanten. — Rosenberger

Es ist dem Hofe, Appellanten der Appellanten
zuzusetzen. — Rosenberger

Feststellung

zwischen dem Justizrat Fabian
 aufzufassen mit Hilfe und Mitarbeit,
 auf Seiten des Herrn Dr. Anwalt Ernst Berger.
 Loba und Carl Martin Hasemann, kgl. Gerichtssekretär,
 er mit dem Amtshilfen zu unterstützen;
 dem Herrn Dr. Anwalt Loew auf seinem persönlichen
 Verlangen im Sinne des Gesetzes mit seiner Person
 und dem Rosa Loew walt. erklärte dass Herr Anwalt
 Loew gegen diese Angelegenheit keine Verweigerung,
 Abweisung der Verantwortung aufzufassen und
 und dies ist nach dem Actus zu verstehen.
 Datum am Markt 27. November.
Hasemann

1870
 1871
 1872
 1873
 1874
 1875
 1876
 1877

13. April 1874. Nachstehend zu bezeichnen, das Uebereinstimmen
 1116 für 20 Pfennige. Herr Anwalt
Dr. Hasemann

Herr Fabian der fünfzig auf.
 künze Loew.



für die Actiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahn mit
 dem Sitze zu Ludwigshafen am Rhein, gestanden durch
 ihren Director Albrecht von Jäger, kgl. Regierungs-
 rathe, Azzallatin und Aufschluß Azzallatin



gegen
 Joseph Hitz, Münzer in Straßburg, Azzallatin
 von zwei Theilen des kgl. Bezirksgerichts zu Straßburg
 vom 15. Januar 1874 und 7. Juli 1875 und Aufschluß
 Azzallatin, gestanden durch den kgl. Anwalt Rosenberg.

Azzallatin war eigentlicher von Plau No 1188. 1189. 1189 1/2
 und 1190 - mit einem Flächeninhalt von 2 Tagwerk 21
 Dezimalen, gelegen auf dem Grund, Landa von Straßburg,
 unter Jakob Michel und einem Weg, von 126 3/10
 Dezimalen als Ackerland und 94 3/10 als Wiesen ange-
 legt war zu dem die Azzallatin dieses Grundstück
 zur Herstellung der Düsselstein - Grundstücke Landa im
 Aufschuß war. - Da die Grundabteilung auf gültigen
 Wege nicht erledigt werden konnte, so wurde eine Ge-
 zogenation hergestellt, bei welcher, abgesehen
 von der Höhe der Aufschußung, bestehende Rechte
 aufzunehmen und in zwei Instanzen der vorkommen
 Aufschußung unterbreitet wurden.
 Durch ein vom 1. Juli 1873 ergangenes Urtheil des

bgl. Azzallationbyråsstas munde uttaland:

1) Datt Azzallant nu die Azzallation uno-fogial von sinne hosbaffriabannu Grundignuiffen zu dem durch das Notariff. nofzoffen vom 15/16 Septembur 1869 stizulirtu Foriff abzutretu fabe, als ob fiff nu die fente direkt in die Cafubörzer der Dusffinn - Monffinnar - fipubafutinnu fallenden nimm unmittelbaren Befandiffil dieff Cafubörzer bildenden ffick fandalt;

2) Datt dagegen bezüglich der übrigen ffick die Azzallationiffen Befiffiffen im rechtshandiffelbar Übrinkommen nicht vorliegen, mafffall die Befiffiffen fiffen auf Maßgaben dieff Zwangabtreitungsfatzt zu erwitteln fei, zu welfen Ende die Partien in die erste Inffanz zurückverwiffen münden.

Durch das Uffiffil des bgl. Lizziffbyråsstas zu Souffiffal vom 15. Januar 1874 munde

1) festzustellen, datt die Partien darüber einig find datt direkt in die Cafubörzer uno-fallau: von ffack^{no} 1188 - 40⁸/₁₀ D. zinnalen, und zwar 36⁴/₁₀ D. zinnalen Actus zu 9 fe = 327 fe 36⁴/₁₀ D. zinnalen Mungest zu 20 fe = 88 fe, also zusammen für 415 fe 36⁴/₁₀ x.

2) Azzallant Keltz zu einem Zwangsbemiff über die für die zwangiffen fiffen Grundignuiffen und zwar datt der durchffiffiffelbare Einwertig a der Obffbäume 600 fe, b der Mungest



1000 fe, c der Actusland 200 fe betragen fabe, fiffen nach munde darüber zugelayffu munde, datt die fiffen fiffen aus dem fragliffen Grundffick Letten gewonnen und der Holzmaf der befiffigten Mungestffick, Pfiffel und Letten fiffen mindestens auf 1500 fe. betragen, und datt die fragliffen Liffenaffalt - bei allen fiffen fiffen ein fiffen fiffen fiffen - fiffen Lager- und Liffen fiffen fiffen fiffen;

3) auf Befiffen eines Gutfften von fiffen fiffen auf Befiffen der fiffen - und fiffen fiffen fiffen fiffen, mafffall Gutfften zugleich eine Abffiffen der fiffen fiffen fiffen fiffen.

Zu fiffen - und fiffen fiffen fiffen fiffen, munde datt Gutfften der drei fiffen fiffen am 13. Februar 1875 fiffen fiffen munde. - die fiffen fiffen fiffen fiffen fiffen fiffen:

1. für 90 ¹ / ₁₀ D. zinnalen Mungest, einffiffiffil der Mungestffiffel	
e. f. m. per D. zinnalen 60 fe	5400 fe.
2. für 49 Obffbäume	4858 fe.
3. für 90 ¹ / ₁₀ D. zinnalen Actusland per D. zinnalen zu 20 fe	1800 fe.
4. für die in der fiffen fiffen Letten - 18.360 Actusland	3060 fe.
	<u>zusammen 15126 fe.</u>

Einwertig für eine jede der 180²/₁₀ D. zinnalen 83 fe 57²/₁₀ x.

Durch Uffiffil des bgl. Lizziffbyråsstas Souffiffal vom 7. Juli 1875 munde die drei ersten Posten in fiffen fiffen fiffen fiffen

angeworbenen, dagegen das dritte - weil ein Grundstück
 nicht zugleich Ländereigentum, sondern Ackerland, feinstes Obst-
 garten, feinstes Mergel- und Kalk- und die
 gesammte Kalksteinindustrie auf 12.000 fl mit Zinsen
 vom Tage des Kapitalrückfalls festgesetzt.

Hieraus beauftragt sich jede Dezimale auf ungefähr 6 1/2 fl. -
 Kitz ist aber damit nicht zufrieden und hat die Ausführung
 eingeleitet. Mehrere Entwürfe so in der Agzallung
 nachgelassen, ist noch nicht zu erkennen; sein bisheriges
 Kalksteinindustriebegehren für die 180 Dezimalen war stets
 die runde Summe von 36.000 fl oder 200 fl per
 Dezimale. -

Die agzallatipfe Eisenbahnvollendung besteht ohne Zweifel
 Ausflussbeauftragung, weil der Zugverkehr zu dem wichtig-
 lichen Werke des feinsten Grundstücks in allzugroßem
 Mißverhältnis steht. Agzallat hat in dem vorliegenden
 öffentlichen Vorsteigungsvertrag die von der Gasse beauftragte
 Eisenbahn vorzubau, nämlich:

1. Plan N^o 1190 - 41 Dezimalen am 6. October 1856 um - - - 801 fl.
 2. Plan N^o 1189 und 1189 1/2 am 18. Dezember
 1862 mit zusammen 61 Dezimalen um - - - 1050 fl.
 3. Plan N^o 1188 - 119 Dezimalen am 8^{ten}
 Februar 1865 um - - - - - 2005 fl
- Zusammen die 221 Dezimalen um - - - 3856 fl

Übertrag: 3856 fl

Siehe die Kosten - soß zugriffene etwa - - - 254 fl

ergibt einen Betrag von - - - - - 4.110 fl

und für die Dezimale einen Durchschnitts Betrag von
 etwa 18 3/5 Gulden.

Gegenüber dieser einfachen Forderung des Kommissionsrats
 zu einer der Abtretung an die Eisenbahn von
 zugewandene Zeit, soll man alle Befugnisse über aus-
 läßliche Rechte - Erträge und das darauf beauftragte Kapi-
 talvermögen als eines Pfandpfandes. Daß der Preis
 der Eisenbahn nicht steigen, sondern eher fallen ist,
 geht aus obigen Ankaufpreisen hervor, denn die Dezimale
 wird im Jahr 1856 mit 19 1/2 fl, im Jahr 1862 mit 17 1/4 fl
 und im Jahr 1865 mit 16 5/6 fl bezahlt. -

Und dieser Forderung gegenüber magt man es von einem
 Reinertragsverträge von 1800 fl zu sprechen. Trifft es
 denn nicht den allgemessenlichsten Lebensverhältnissen
 und der gesunden Vernunft gemäßen Höhe sprechen,
 wenn man glauben magt will, 180 Dezimalen
 Ackerland und Mergel in Feinsein zu werden die au-
 zugewandene Reinertragsverträge liefern und mit dieser
 Reinertragsverträge bei einer öffentlichen Vorsteigerung
 um die vorerwähnten Preise zugestiegen werden?
 Feinsein hat eine reiche, aber baarverkauft Verhältnisse

seine Salden liefern einen lohnenden Ertrag, seine
Weine gleich zwar nicht zu den feinen sorgfältigen
Männern, es ist aber leicht und wohlgeschmeckt und
davon beliebte Maass, — das ist alles richtig
und davon kostet auf solchem Land wie im Harz
das Tagwerk nur zu 2000 fl., aber nicht 7000 fl.
wie der erste Richter, nicht 8500 fl. wie die nach-
herstehenden angenommen haben und nicht 20.000 fl. wie
Azzallant befand. Niemand wird wohl davon
denken daß eine Liegenhaft mehr einen Markt von
etwa 4000 fl. hat, in Sociusheim bei einer öffentlichen
Versteigerung um 2000 fl. zugeschlagen wird, denn Grund
und Boden ist in Sociusheim der beliebteste Gegenstand
zur Kapitalanlage. Die dortigen Einwohner wissen
ganz gut daß man für einen Acker oder einen
Morgen mit einem durchschnittlichen Primatwagpreis
von 100 fl. mit großer Gewißheit 2.000 fl. bezuhen
kann und es unterliegt wohl keinem Zweifel
daß wenn ein Zuschlag um 2.000 fl. erfolgt, dann
im allgeminsten Fall nur auf eine Prämie von
100 fl. zu rechnen ist. Es ist ein bekannter Erfahrung-
satz daß sich für gute Grundstücke in einer Gegend
mit ackerbauwürdiger Bevölkerung stark Liebhaber
finden und daß die ständige fortwährende Konkurrenz

zu form richtigen Märkte kommen. Die Verhandlungen sind
dieser — wenn nicht rechtzeitige Markteröffnung vorzuziehen
werden oder Cultivationswegen einbreiten, — nicht bedenklich.

Manu also der form richtigen des Azzallant als zu
damaligen Zeit den gemeinen Markt vorzuziehen ange-
nommen werden müß, so ist gewiß das Angebot der
Azzallant des Dozzalta, — nämlich $\frac{2}{3}$ des von dem
nachherstehenden bezuhaltenen Subsidiums summa der
dort ersten Posten, also $\frac{2}{3}$ von 12.066 fl. =
8044 fl. zu zahlen, was als für ein Jahr in dem Azzal-
lantem Markt zu halten, indem sich dann der Preis
per Dezimala immerhin auf nur zu 45 fl. stellt, also
der höchste Preis der für einen Abschluß eines einzigen
Morgens auf der ganzen Gemarkung von Sociusheim
bezahlt würde.

Bei diesem Angebot bezahlt Azzallant außer diesen
8044 fl., für die Prämie nicht mehr in Barzahl kommen
sogar 413 fl. also im Ganzen 8457 fl., was gegenüber
dem form richtigen einflusslich der Kosten zu 4110 fl.
einer Preissteigerung des gemeinen Marktes um
106 Prozent aufweist.

Wird dieses Angebot angenommen nicht die Subsidiums-
summe, so ist die Azzallant Aufsicht-Verordnung
und mindestens diesen ihren Antrag auf die Azzallant-
steuer.

indefinitus personarum. Auf keinen
 Fall dürfte sie vor Ausspruch der
 diese bezüglich der Leinwand nach
 Aufsichtigen. Für ihre Einigung nach
 dieser Aufsicht sollte sie nicht die
 mindeste Verantwortung übernehmen.

zu dieser gegen alle Punkte des Ausgabe
 lautet ausgeschlossen Lage bestimmte
 dieser nicht, daß nicht nur juristische
angeordnet, sondern es auch zu nicht
sonstige den Leinwand werden ausgegeben
Zugabe zugelassen werden. Demnach nicht
dieser Leinwand nicht im Allgemeinen
den Namen der Verpflichtung vor ihnen
Zustimmung, sondern auch den Nutzen
auszuüben. Es aller gibt dabei von
der Aufsicht auf, daß ein wirkliches Ver
hältnis zwischen Nutzen nur sonstige
Leistungsfähige besitzen können, welcher
den eigenen Leistungsfähigen sich betreffend
sollen.

Der erste Punkt soll den Leinwand
Leinwand nur im Namen zugelassen, aber
auf den ausgegebenen Zustand zu
wiegen sie, sonstige den Leinwand
Es aber, welcher im der Ausgabe von
juristische übergriffe von ihnen und
insgesamt den Ausgaben zum Leinwand
Leinwand werden zugelassen:



1. daß auf den Namen des Leinwand 49
ausgabe nur des Leinwand Leinwand
11 Leinwand, 17 Leinwand 14 Leinwand
Leinwand Leinwand, welcher Leinwand
ausgegeben 400 fl. Leinwand ab
ausgaben und von den Leinwand
den Leinwand Leinwand Leinwand sich
zu Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand

2. daß der Leinwand in einem Leinwand
Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand
Leinwand, welcher im Leinwand Leinwand
Leinwand Leinwand, zu Leinwand Leinwand
Leinwand, Leinwand mit Leinwand
Ausgabe gegen den Leinwand abgegeben
Leinwand in Leinwand Leinwand
1200 bis 2000 fl. im Leinwand Leinwand
Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand
Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand

3. daß sich auf den Leinwand ab
ausgaben und ausgaben zu 2000
Leinwand;

4. daß die Leinwand ab den Leinwand
Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand
Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand

5. daß der Leinwand Leinwand Leinwand
Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand
Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand

1. Hämmer sind auf 1500 fl. veranschlagt
 2. Lohlauf;
 3. C. des in die Fingerringe des Sublegaten
 sind zu legen, und die Ringelringe
 zu setzen, das ist der Betrag zu dem
 Gegenstande zu.

In demselben Jahr der erste Richter in seinem
 1. Amtsjahre vom 15. Januar 1802. an
 2. Jahren mit dem Jahresanfang in
 3. der Verwaltung im Reichsland des Reichs
 4. beauftragt werden, die Ausgaben,
 5. die durch die Forderungen der Forderungen
 6. für die Forderungen zu machen und, ist
 7. nach dem Eingabe der Forderungen
 8. und der Bescheide der Forderungen
 9. abzugeben.

10. In demselben Jahr sind die Forderungen
 11. der Forderungen, nach dem 12. Februar 1802.
 12. der Forderungen, folgende Forderungen
 13. für die Forderungen, die Forderungen
 14. für die Forderungen, die Forderungen
 15. für die Forderungen, die Forderungen
 16. für die Forderungen, die Forderungen
 17. für die Forderungen, die Forderungen
 18. für die Forderungen, die Forderungen
 19. für die Forderungen, die Forderungen
 20. für die Forderungen, die Forderungen

Hierauf aufzutragen 3000 fl.
 = 15120 fl.

In demselben Jahr sind die Forderungen
 1. der Forderungen, die Forderungen
 2. der Forderungen, die Forderungen
 3. der Forderungen, die Forderungen
 4. der Forderungen, die Forderungen
 5. der Forderungen, die Forderungen
 6. der Forderungen, die Forderungen
 7. der Forderungen, die Forderungen
 8. der Forderungen, die Forderungen
 9. der Forderungen, die Forderungen
 10. der Forderungen, die Forderungen

Legende der Forderungen:

I.

In demselben Jahr sind die Forderungen
 1. der Forderungen, die Forderungen
 2. der Forderungen, die Forderungen
 3. der Forderungen, die Forderungen
 4. der Forderungen, die Forderungen
 5. der Forderungen, die Forderungen
 6. der Forderungen, die Forderungen
 7. der Forderungen, die Forderungen
 8. der Forderungen, die Forderungen
 9. der Forderungen, die Forderungen
 10. der Forderungen, die Forderungen

überlassene Mythen für ein Grunde
stück, dessen nachfolgend anzudeuten
getrag. Das haben wir in der
erhalten. Ein haben aber die
Linsen für ein anderes
ihnen wollen Mythen
und sind das in
finden die Mythen
gültig.

Wird durch fallen die
vorgesehen, dass bei
Grundstücke für alle
Lage, eines guten
und gut erhalten
der ersten
jeden Jahren, in
Lage Mythen
jedes Stück
Grundstück
Abrechnung
eines
Arbeiten, was
nicht
Abrechnung
dass alle
einen
ist ein
Arbeiten.



Linsen, fallen in
Das die Mythen
für ein:

a. für Mythen.
Die fliegen
Meyen zu
100 Meyen
Gegenstände
die Mythen
auf 236 fl.
Lage ganz
von über 300 fl.
zu den
auf 300 fl.
nach einem
mehr nach
Grundstück
worden
mit ein
Arbeiten.

Die fliegen
Jahre das
zu den
Zu den
Zu den
und nach

925
925

daß in dem selbigen Mainzjahr 1872,
das unterzeichnete fast alles anzuweisen
war, der Hiltz'sche Weinbau schon
und viele Quanten hatte, jedoch durch
Einkauf im Mittel auf 2 Güter
und von Mittelwein auf 300 fl. das
Güter, und die Leuten abzugeben
in das Jahr auf 220 fl. Weintraub.
Das angebe also einen jährlichen
Umsatz von 440 fl.
und einen Kapitalwert von 880 fl.
Zu dieser Zeit war es die Hiltz'sche
von großer Wichtigkeit, daß im Jahre
1868 das Hiltz'sche 4000 Liter Wein
zu 200 fl. (Hilz'sche 20) gekauft ist
für den Verkauf, daß man über ein
Hilz'sches Ansehen eines Weins
von Züngen die Lage des Hiltz'schen
Grundstückes die in dem gepflanzten
Garten steht ist und der Weinbau
in einem besten Sinne war, zum
Faktor, die gezeichnet sind, die
Kaufkraft und die Wirtschaftlichkeit
des Hilz'schen Weintraubs zu ge-
währleisten.
Es ist nicht als unethisch zu be-
trachten, wenn man die Güter an-
kaufte, die man für den Wein
Einkauf des Jahres 1868 zu einem

12
10

geliebten, so daß aber auf den anderen
Trittsprung, daß der Hiltz'sche Wein
circa 25% mehr wert war, als der
gewöhnliche, durch die Hiltz'sche
eine Hiltz'sche, welche man zu einem
12. einzuweisen die Wichtigkeit der Lage,
welche 1873 an Wein zu 270 fl. ge-
kauft, aber können so gutem Wein
hatte, als Hiltz'sche im Jahre 1873 anzu-
kaufen zu den geringsten Wein
zu 10, so ergibt sich, daß zu einem 10,
man von Mittelwein zu 300 fl.
ansehen sehr geringe gewesen ist.
Hilz'sche im Jahre 1873 an Wein zu 270 fl.
zu 200 fl. gekauft. Offenbar
haben sie die Hilz'sche, die man
durch die Wichtigkeit mit zu 200 fl.
hatte, was prinzipiell unethisch, im
angegebenen aber auf die Hiltz'sche
falsch ist, weil das Hiltz'sche
stück fast einmal so viel wert war.
Weil es nicht anzuweisen, gibt sich der
weitere Anfall von der Wichtigkeit, die
den Wein an.
E. Zum Kaufstück:
Die Hiltz'sche haben für 400 fl. im
4800 fl. gekauft.
Das wirkliche Einkommen können sie
vom Hiltz'schen nicht so gutem, so

führt zu einer ultimativen Entscheidung
Münchener, Jenerer ist die für
gabnis der Züngerer des bayerischen
eines in der ersten Zerstörung der
gegen die Oxydation auszuweisen
wahrhaftig eine neue Methode
speziell gegen die Klare Zerstörung
des Oxydations für die eigentliche Ursache
in der Objekte der Zerstörung zu sein.
Sie glaubte, die eigentliche Ursache
zu gewisslich angeordnet zu sein
durch eine gewisse unvollständige
eine Ursache zu sein. Durch gewisse
Mittel der biologischen Chemie von
Züngerer 2. 3. 4. bezieht, ergibt sich aus
den Züngerer mit dem Nieren
prozess gewisse neue Notizen in dem
Zustand der Prozeduren, welche sie
nicht zu lösen wissen.

Geht es in demnach mit Züngerer
binnen auf die Züngerer in Oxydation
das Fortwähren der Lärmen bezieht
und haben sie sich auf eine Fortwäh-
rung von 5. 7. 8. u. zogen nach dem
Zugabe von 18. 2. welche mit einer
Vermehrung der Fortwähren, gewinnend,
was einen Kapitalbetrag von 18. 4. fl.
angibt.

Die Züngerer sind die Fortwähren
und die Fortwähren der Züngerer sind
gefunden. Alle Faktoren, welche sie
bewirken, werden durch eine gewisse
unvollständige Methode unterstellt.
Die Lärmen 149 an der Zahl, welche
die Fortwähren richtig angeordnet haben,
werden durch gewisse Fortwähren
unterstellt. Die Lärmen, die
besten unter den Fortwähren
nach dem Oxydation. Durch die Oxyd-
ation wird die Fortwähren durch
den Fortwähren zu sein. Durch die Oxydation
werden nicht, wenn die Fortwähren
fortwähren sind, das Fortwähren der
Oxydation bezieht sich auf die Fortwähren
die man Absatz erhalten soll lassen
haben und die Oxydation gewinnend
gegen eine gewisse ganz unvollständige
Ursache verweist hat.
Larven bezeichnen sich unter den Lärmen
die Oxydation gerade welche von
besten Fortwähren, Fortwähren,
Fortwähren, oder Lärmen = in Oxydation
Züngerer 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
die Fortwähren von 18. 4. fl.
gefunden haben werden.



93.2.3.4

95.6.9

9.17

ad. Oester: Ihre sind 90, 1 doc zu vergrüben.
Ihre Fingern schätzen von Posten des
Oesterlandes, bezugsweise von Primare
trag auf über 50 fl. To den 100, 1 zu 100 fl
Gang, 9 zu 50 bis 100 fl.

93-1
39

Das ergibt einen Capitalbetrag von 1000 fl
bis 1200 fl. Dabei haben diese Fingern
jedoch imstande, daß das Einkommen
des Oesterlandes durch die Länner we
sentlich beeinträchtigt werde, was von
anderen Fingern bestimmt widerprochen
wird, da die geringe Lage des Jüdischen
Lohnes und die in allen anderen Län
gemeinen Vermögensverhältnisse der andern
wirklichen Maßstäbe der Länner sind
gleichem Vermögensmaß nach die geringste
Lage ihrer Pflichtigkeit haben.

ad. Lotter: Ihre haben die Appellanten
eine sehr mäßige Subsidierung angestellt.
Aber die Pflichterfüllung ganz ge
hörig, aber mit Umwandel.

Die Appellanten hat für die Hauptleistung
ihres Subsidiums einen Grundanspruch
machen müssen, die glückselig, um davon
Befreiung ab sich freize machen, ist
gerade so zu bezeichnen, als ob sie
nach Holländer des Naturgesetzes
nachträglich in Auftrag genommen
worden wäre. Gütlich die Appellanten

hat sich auf Grund eines Abtrags
Abtragsvertrag abgemacht, in
Lage zu setzen, nequid, für seine
zur Gewinnung von Subsidium
sicherlich die administrative Gemein
schaft nicht verlassen haben. Mitz
Lage in der Lage gewesen, die geringe
Lage des Subsidiums zur Gewinnung
Lohnes anzubringen, die Gewinnungs
kosten hätten sich, da nicht in der
Waggen verladen werden kann,
äußert gering gestellt haben. Die
selbst geringen Conjunctionen, welche zur
Zeit von der Appellanten unzulänglich
wird, indem sie für die von Bayern
Lohnen bis nach Ludwigshafen von
Kant, welche die Personelle unge
wöhnlich mühselige Lotterpflichten
falls mehr nach gegeben, als die
Oberflüsse. Gütlich wäre diese Oberflüsse
nach Anbringung des Lohnes keine
möglichst gegeben, sondern abzurufen
von selbst geborene unzulängliche
plätze in nächster Nähe des Subsi
diums hergestellt sein, welche als Lagen
in Lagenplätze einen sehr beträchtlichen
Gewinn haben würden, so daß die Ge
winnungskosten des Lohnes sich gleich

die Appellanten zu
nequid
wenn

Stück sollen erworben. Die Experten
sätzen dieser mind. 1000 fl. auf 5000 fl.
zu den übrigen Aufsätzen hinzu
von 1000 fl. in Grundbesitz mit
der appellationen Prof. Dr. Dr. Dr.
unverl. f. f. f. dem Gesagten von
selbst.

Am 11. Januar 1876

Es sei dem k. Appellationen-
richtern, mittelst Prokuration des ange-
führten Prof. Dr. Dr. Dr. Dr. Dr.
lauten für 100, 2. Originalen in 2
Exemplaren, die in der
Hand gegeben und auf den
2500 fl. mit Zinsen von 5%
anzuwenden, die auf die
Prof. Dr. Dr. Dr. Dr. Dr. Dr.
abzuzinsen und der Appellationen
in Bezug auf weitere Prokuration
zu Last zu legen.

Hiedurch

am 11. Januar 1876

Dr. v. Weiz

Konrad Wagner



Auktion

für die k. k. ung. Allungesellschaft der Kaiserlichen
Bauern mit dem Titel zu Ludwigsdorf aus Wien, vertreten
durch den Direktor Albrecht von Jäger, k. k. Regierungsrath
und Finanzdirektor in Ludwigsdorf wohnhaft, Appellations-
lin von einem Richter des k. k. Bezirksgerichts in Strakonitz
Kauf vom 21. April 1876

gegen

1. Philipp Dawel, Bau II, Auktor;
2. Martin Ehrlich, Mauerv., 3. Anna Margaretha Hilberth,
ledig, wohnhaft in Wien, Gemüthl.; 4. Apollonia Kauer, gewerb-
liche Fabrikant von Rauchkuchen II, Auktor, blick in Straub-
sauer wohnhaft, und Litzlauer selbst der kaiserlichen Anstalt
und Güterverwalterschaft gegen; 5. Elias Mayer, Auktor;
6. Lorenz Mayer, Auktor; 7. Apollonia Kauer, gewerb-
liche Fabrikant von Johann Jakob Paulsch, Auktor, und Litzlauer
selbst der kaiserlichen Anstalt und Güterverwalterschaft
gegen; 8. Wilhelm Reichold, Post von Franziska Rei-
bold, Auktorin; 9. Franz Weibrenner, Auktor;
10. Jakob Weibrenner II, Auktor und dessen Kinder-
9. Franz Weibrenner, Auktor, 6. Magdalena Weibrenner,
ledig und gewerblich; 5. Elisabeth Weibrenner, gewerb-
liche Fabrikant der Auktor Jakob Vogt und Litzlauer selbst der
kaiserlichen Anstalt und Güterverwalterschaft gegen;

d., Katharina Weillbrenner, e., Margaretha Weillbrenner,
beide ledig und unverheiratet; f., Carlall. Weillbrenner, un-
verheiratete Frau des Hauptes Rudolf Dichtl und Letzterer
selbst des adelichen Vermögens und Gütergemeinschaft
wegen, alle in Freisheim wohnhaft, Appellation,
verheiratete Frau des h. Anwalt Gulden.

11., Mary Fränkel, Kaufmann; 12., Philipp Harm,
Kaufmann von Johann Philipp Harm, Advokat; 13., Hilberth
Hilberth, Millin von Jakob Merz, Advokat, e.,
Guiney Merz, Kaufmann, c., Johann Merz, Kaufmann; 14., Li-
sabette Mayer, unverheiratete Frau von Johann Veit
von III., Advokat und Letzterer selbst des adelichen
Vermögens und Gütergemeinschaft wegen, alle in
Freisheim wohnhaft, Appellation, verheiratete Frau des
h. Anwalt Gebhard;

und in Gegenwart von uns

1., Carlall. Brückmann, unverheiratete Frau des Advokat
Franz Brückmann, und Letzterer selbst; 2., Ferdinand
Dichtl, Advokat; 3., Mathias Heim, Kaufmann; 4., Jakob
Winter, Advokat; 5., Barbara Wannor, unverheiratete
Frau von Georg Heine, Metzger und Mirtz und
Letzterer selbst; 6., Wilhelm Pausch, Advokat,
alle in Freisheim wohnhaft, Appellation, verheiratete Frau
des h. Anwalt Rosenberger;
7., a. Jakob Hummerich, Advokat; b., Jakob



Darstellung des Sachverhalts in Sachsen

des h. Anwalt: Abhängigkeit des Pfälzischen
Königreichs mit dem Sitz zu Ludwigshafen
verheiratete Frau des Advokat Albert
von Fauger, h. Anwalt des Reichs und Kaiser-
lich Advokat in Ludwigshafen wohnhaft,
Appellation von einem Versteher des h.
Königreichs wohnt in Frankfurt am Main vom
28. April 1875, die des h. Anwalt - Anwalt
Lover verheiratet.

gegen

1. Philipp Pauvel der II., Advokat;
2. Martin Ehrlich, Advokat; Anna Marga-
retha Hilberth, ledig, selbstständig mit dem
Anwalt; 4. Charlotte Harm, unverheiratete
Frau von Conrad Kirchner II., Advokat,
beide in Freisheim wohnhaft, und Letzterer
selbst des adelichen Vermögens und Güter-
gemeinschaft wegen; 5. Elias Mejer, Advokat;
6. Lorenz Meiser, Advokat; 7. Charlotte Kuchel,
unverheiratete Frau von Johann Heinrich
Pausch, Advokat und Letzterer selbst, des
adelichen Vermögens und Gütergemeinschaft

8, Wilhelm Reibold, Pöfel von Christ
ider Reibold, Auktorium; 9, Franz Weil
brenner, Auktor; 10, Jacob Weibrenner, A
Auktor und dessen Kinder, als: a, Franz Weil
brenner, Auktor; b, Margdalena Weibrenner,
Latin und gewerbet; c, Susanna Weibrenner,
gewerbet Gafonin des Auktors Jacob
Vogt, mit hatzborn fällt der adeligen Ge
müßigung mit Gütergemeinschaft wegen;
d, Catharina Weibrenner, b, Margaretha
Weibrenner, beide Latin und gewerbet;
f, Charlotte Weibrenner, gewerbet Gaf
Gonin des Auktors Rudolf Dichel und hatz
born fällt der adeligen Gemüßigung mit
Gütergemeinschaft wegen, alle in Freinsheim
wofust, Aqallaten, durch den h. Auktort
Auktort Felder verfahren,

wegen

1, Maria Fräuchel, Püfmann; 2, Philipp
Harm, Pöfel von Johannes Philipp Harm
Auktor; 3, a, Elisabetha Hillerth, Witten
von Jacob Merz, Auktorin; b, Heinrich
Merz, Püfer; c, Johannes Merz, Püfer; 4, Elisa
betha Meyer, gewerbet Gafonin von
Johann Vogt dem III, Auktor, mit hatzborn

fällt der adeligen Gemüßigung mit Güter
gemeinschaft wegen, alle in Freinsheim wof
ust, Aqallaten, durch den h. Auktort
Auktort verfahren,

mit wegen

1, Charlotte Brückmann, gewerbet Gafonin
des Auktors Franz Brückmann, mit hatz
born fällt; 2, Ferdinand Dichel, Witten;
3, Mathias Heine, Püfer; 4, Jacob Hinter,
Auktorium; 5, Barbara Mannes, gewerbet
Gafonin von Georg Heine, Witten
und Witten, mit hatzborn fällt; 6, Wilhelm
Pausch dem I, Auktor, alle in Freinsheim
wofust, Aqallaten, durch den h. Auktort
Auktort Rosenberger verfahren, jedoch
7, a, Jacob Hummerich, Vater, b, Jacob
Hummerich, Pöfel, c, Margdalena Humm
erich, Gafonin von Johannes Heine, mit
hatzborn fällt; d, Friedrich Hummerich,
e, Philipp Hummerich, f, Catharina
Hummerich, Gafonin von Jacob Kröther
mit hatzborn fällt; g, Elisabetha Hum
merich, Gafonin von Johannes Kröther
mit hatzborn fällt, alle Auktorien in Freins
heim wofust, die gemüßigten Gemüß der

saligen Ernüchterung und Güteverminderung
wegen, Appellation, folgendes Brief des H. Bischofs
Amenth Erbeleding, jetzt Brief des H. Bischofs
Amenth Rosenberger erstattet.
Amenth Loew bring dahin an:

Es gefalle dem H. Appellationen gewisste, vor
erwähnter Entscheidung vorerst zu erkennen, daß
die Brief des unverschiedenen Briefes vom 21. April
1875 verhängte Entscheidung des päpstlichen
Stuhls in gewissem Punkte nicht befristeten 21
Prozente auf dies diesen Punkte nicht feststeht,
sondern daß nicht die Brief des päpstlichen Stuhls
Appellationen, sondern die päpstlichen Appellationen
für Anwendung kommen für die Beweispunkte
müßig ist, denn die von den päpstlichen
Gulden, Gebhart und Rosenberger erstatten
Unschuldigkeit nicht an sich nicht begründet zu
verurteilen, und die Appellationen zu den Punkten
des zweiten Punkte nicht, insonderheit folgendes Brief
die von den Appellationen beladene Verhandlung mit
standem für, zu verurteilen.

Amenth Gulden bring dahin an:

Es gefalle dem H. Appellationen gewisste, indem
es begreiflich ist von den Appellationen die Entscheidung
des ersten Punkte nicht befristet und nicht für diesen



die Entscheidung des ersten Punkte nicht in dem Aus-
sage der Appellationen begründeten Appellationen
unfertigen zweiten Punkte nicht befristet
und verurteilt, sondern von den Appellationen zum
Präjudicialgerichtes gestellten Punkte nicht in-
begründet abzuweisen und zu erkennen, daß
die Brief zum unverschiedenen Punkte nicht befristeten
einzelnen Punkte, in welchem die Appellationen
die Beweispunkte einlegt hat, bloß für die von
gewissem Punkte nicht befristeten verurteilen
für und daß diese Entscheidung auf den zweiten
Punkte nicht verurteilt und keinen Einfluß
für sich über den Punkt, selbständig die Beweispunkte
ung der Appellationen an die Beweispunkte zu be-
stehen und für sich zu erkennen, die in dem
unverschiedenen Punkte verurteilte Entscheidung
die Brief begründeten Punkte nicht dieses Punkte
zu befristeten und für den zweiten Punkte
nicht befristeten; Jedemfalls vorerst zu erkennen,
daß die Entscheidung dieses Punkte ohne jeden
Einfluß auf die Appellationen der Brief nicht
verurteilen einzelnen Punkte ist, und daß
lediglich der Brief verurteilt an jeder
dieses Punkte mit die Gewisste jede Briefen
sich ergebende Beweispunkte gegenüber den

inzwischen Appellationen für die Zutreffigkeit der
Verweisung maßgebend ist; andief die Appellationen
in die Pösten des Königsreichs zu verweisen
essentiell jedoch die Verweisung gegenüber den
sinnvollsten, von dem mit ergriffenen Ausschluss
verbotenen Pösten als unzulässig abzuweisen
mit der Appellation in alle Pösten des Königs
nicht möglich zu sein.

Ausschluss Goltzart König für Max Fränkel,
Appellat, dahin an:

Es gefalle dem H. Appellationsgericht, das
Incidentbegriffen des Pösten hoco abzuweisen
mit demselben die Pösten desselben zur Last zu
legen, essentiell die Verweisung als unzulässig
mit Pösten abzuweisen.

Ausschluss Goltzart König für Philipp Haarm,
Appellat, weiter dahin an:

Es gefalle dem H. Appellationsgericht, das
Incidentbegriffen des Pösten hoco abzuweisen
mit demselben die Pösten desselben zur Last zu
legen, essentiell die Verweisung als unzulässig
mit Pösten des zweiten Pösten zugest abzuweisen

Ausschluss Goltzart König für a. Elisabeth Wilber
unvollständige Wittwe von Jacob Herz, b. für
Hansich Herz, c. für Johannes Herz, Appellat

weiter dahin an:

Es gefalle dem H. Appellationsgericht, das
Incidentbegriffen des Pösten hoco abzuweisen
mit demselben die Pösten desselben zur Last zu
legen, essentiell die Verweisung als unzulässig
mit Pösten abzuweisen.

Ausschluss Goltzart König für Elisabeth Mayer
unvollständige Gattin von Johannes Vogt der VIII
mit Letzterem selbst, (weiter), Appellat, weiter
dahin an:

Es gefalle dem H. Appellationsgericht, das
Incidentbegriffen des Pösten hoco abzuweisen
mit demselben die Pösten desselben zur Last zu
legen, essentiell jedoch die Verweisung als un-
zulässig mit Pösten des zweiten Pösten zugest
zu sein.

Ausschluss Rosenberger König für Ferdinand
Diemel, Appellat, dahin an:

Es gefalle dem H. Appellationsgericht, die
inzwischen Verweisung als unzulässig, ganz
sittlich als grundlos abzuweisen mit
der Appellation in die Pösten der Verweisung zur
Last zu legen.

Desfalla König für sinnlos, von ihm ver-
botener Appellation weiter dahin an:

Es gefallen dem k. Appellationsgericht, zu Recht
zu erkennen, daß die von dem k. Bezirksgericht
in Frankfurt am Main mitgetragene Nachweisung
der gewisser des Appellations und der städtischen
Appellaten anfanglich vorgenommene Revision
nicht über die erste Instanz hinaus zu führen
sein kann, daß demnach die Revision gegen
die städtischen Appellaten verworfen werden
und dem k. Appellationsgericht künden; ferner ist
die Trennung für die Revision nicht auszu-
sprechen, jedenfalls zu erkennen, daß die Ver-
weisung auf die Länge der Gültigkeit der Be-
auftrag keinen Einfluß hat, auf des Appellaten
die Kosten dieser Vorlegung zur Last zu legen.

Sachverhalt

Zur Vorbereitung der Frankenthaler Freirei-
heime Kaufleute wurden von 31 Grundbe-
sitzen des Landes von Freireiheim an die
Appellaten die in dem Kaufkörper fallenden
Grundstücke übertragen, darunter sind jedoch
dieser Grundbesitzer nicht über die ersten für
das übertragene Eigentum gebührende Sub-
stanzmäßige Güte verpflichtet, daher die
Appellaten gegen jeden einzelnen Grund-

Freit der
Appellaten
pl. G. G.
L.



verpflichtet besonders etwa auf gewisse
Kaufabzüge der von ihm zu zahlenden Substanz-
mäßige Güte zu sein. In allen diesen nicht
mit einem bestimmten Prozentsatz zu
recht durch Vorbehalt des k. Bezirksgerichts in
Frankenthal zur Ermittlung der den Beteiligten
gebührenden Substanzmäßigen die Verjährung
durch den Aufseher des Landes und der
des k. Bezirksgerichts in Frankfurt am Main auf der
Stadtkasse des Landes von dem k. Bezirks-
gericht vom 11. April 1875 die von dem Kläger
bei der Vorlegung beantragte, von dem Lan-
desrat über bestelltem Nachweisung dieser
31 Prozente auf Grund des Art. 157 des Prozeß-
ordnung ausgeführt und über die den einzelnen
angehörigen Grundbesitzern, den Beteiligten,
gebührenden Substanzmäßigen in einem mit
demselben Bescheid erkannt, indem es über all-
er die von dem Aufseher des Landes in seiner Verfügung
nicht waren, diese nunmehr und in dem Fall,
in welchem die hier in Frage stehenden Bescheide und
Bemerkung von dem Landesrat Salzer abzuweisen und
für die Zeit als dieser bestanden, dem Landes-
rat gebührend der Prozeß gab und ferner
aufsetzt, und die Klägerin in letzterem

Es ist die fürstliche Genehmigung des Herzogs von Lothringen
Lebender Legationen hat eine, insbesondere der
mittleren Reichsstadt ferner des bairischen Reichs-
inhaber benutzend.

Der 21. dieses hat zum Zweck die in erster In-
stanz getriebenen Prozesse. Die Appellationen
in einem einzigen Appellate die Erwählung
eingelagt und in Form am 8. December 1875
zugefallenen Aufträge geneigt die Aufhebung
des aus dem obigen Aufträge resultierenden
Prozessualverfahren benutzend mit der Befugnis
dieser im Auftrage der zu bezeichnen gesetzl.
Recht für möglich ist:

1. Die in dem angeführten Bescheid, desfalls die
Erwählung der 21. Prozesse durch den zu bezeichnen
Prozessualverfahren zu lange Zeit, bis diese durch ein
Verbot der Appellationen geneigt die Erwählung
wird mit dem obigen wurde. Überdies sind
die sämtlichen Appellationen im Sinne des Art.
63 des Prozessualverfahrens Reichsgesetzes, wegen
welcher zur Befugnis der Herzogliche mit demselben
Recht der Appellationen verfahren habe die
Ergebnisse werden können, weil diese Prozessual-
verfahren zur Abklärung der von der Appellationen
in Auftrage genommenen Legationen mit

der Kraft auf die Erfüllung der Aufhebung mit dem-
selben Recht geneigt, nämlich der von der
Appellationen resultierenden gerichtlichen Concussion
zur Befugnis der Herzoglichen Legation mit
dem damit resultierenden Bescheid zur Befugnis-
verfahren geneigt, und weil überdies alle
Gründe der Gesetzlichkeit für eine ge-
neigte Befugnis der Prozesse
vorliegen. Es ist daher der Appellationen
mit der Befugnis der Aufhebung der
Erwählung mit einem einzigen Bescheid geneigt
geneigt, bei welcher mit dem Bescheid
für die Befugnis der Legation bescheid, der von
der für die sämtlichen Appellationen mit dem Bescheid
mit zugefallen werden für und ist die Herzog
die Aufhebung der Prozesse geneigt
andere Befugnis zu Recht zu setzen sind.
2. Wenn über mit einem einzigen Bescheid geneigt
Bescheid bescheid, so ist damit geneigt, dass
nicht die Befugnis der Prozesse von der Legation
Bescheid geneigt, sondern die Befugnis der Prozesse
geneigt gegen die einzige Bescheid geneigt
zusammen genommen mit Art. 63 Abs. 2
des Prozessualverfahrens für die Erwählung der Prozesse
nicht geneigt sind, sondern der Befugnis.

gegenstand die vortheilhafteste Verfügung für den
nachherigen.

Die Appellationen sind jedoch zu, daß - wenn diese
Formen gegen die Aufklärung werden sollten, diese
bei denen der Appellation die Kapitulare zu
samt solingen, welche die Verfügungen für den
nachherigen.

Es würde von der Appellation entgegen:
Art. 1, daß die in Gemäßheit des Art. 107 der
Prozessordnung verwirklichte Bestimmung der
Stufen, bei diesen gesonderten Prozessen mit
sich in das Kommissar des Gerichtes gefallene
zustehende Klausel Regel sei, welche über den
Prozess, in welchem sie angewendet werden, nicht
für sich selbst, auf das für einzelne Prozesse alle
verfügt werden können, und keinesfalls Einfluß auf
die meisten anderen Prozesse des Hofes haben und
unvermeidlich nicht eine von sich selbst bestehende
Genossenschaft in dem Art. 63 der Prozess-
ordnung ergänzen können, im gegebenen Falle
aber die einzelnen Appellationen in keinem Punkte
gemeinschaft, wie für den Art. 63 fortgesetzt, mit
einander stünden, indem der allein der Gegen-
stand der Streitigkeiten bildende Entscheidung
nicht jedem derselben von dem der anderen



Appellationen gegen einander sind verbunden für
sich einen eigenen besondern Rechtsweg
und rechtlichen Grund besitzen.

Es können aber nicht angenommen werden,
daß es in der Absicht des Hofes beabsichtigt
waren habe, um dem die verbundenen Prozesse
den freigelegten Prozessen mit einer
Klausel versehen habe, jedoch davon lassen,
sich nicht in dem Einzelfalle unterworfenen
Bestimmung eine über den Hofe Bestimmung
gemeinsam der Bestimmung beizugeben zu wollen.
Der Zweck derselben sei nicht gewesen, den Hofe
nicht für sich in einem einzigen Hofe, sondern
in 31 verbundenen Hofe, zu vereinigen.
Wollte man das Gegenteil annehmen, [dann]

den für die Appellationen beabsichtigt, nichtigen
Falle mittelst der Bestimmung um die Bestim-
mung, die Trennung der verschiedenen Prozesse
vieler zu erlangen und setzen nicht eine
rechtliches Hofe habe, falls nicht die Be-
stimmung selbst gegen alle Appellationen gegen
Wahl der Verfügungen als nicht absteht
abzuschließen werde, wie für die selbst
bestimmen, da in dem Hofe zum Hofe

N: 942 vol. 144 Register zu Firmi-
brudern, am 20. Februar 1876 für
parfözig Pfarrer in Firma nuovo.

H. Rausch

Es folgt die feierliche
Lesung.

142 29

Giebuch auf 3. Januar 1876. S. 116.



Antrag

Am 1. Philipp Bawel der 2. von Aukrow;
2. Martin Ehrlich, Aukrow; 3. Anna Margaretha
Hilberth, ledig, wohnhaft, mit ihrer Gattin;
4. Charlotte Klamm, gewerbliche Pfaffen von
Conrad Kirchmann, Aukrow, beide in F. d. h. d. h.
Leben wohnhaft, mit Letzterer selbst der adelichen
Gemeinschaft mit Gütern gemeinschaftlich wohnen;
5. Elias Meyer, Aukrow; 6. Lorenz Meyer, Aukrow;
7. Charlotte Klamm, gewerbliche Pfaffen von
Johann Heinrich Paustke, Aukrow mit Letzterer
selbst der adelichen Gemeinschaft mit Gütern gemeinschaftlich
wohnen; 8. Wilhelm Reibold, demselben Christen
Reibold, Aukrow; 9. Franz Weibronner,
Aukrow; 10. Jacob Weibronner II, Aukrow,
mit dessen Amte als a. Franz Weibronner, Aukrow;
b. Magdalena Weibronner, ledig mit gewerbli-
cher; c. Susanna Weibronner, gewerbliche
Pfaffen der Aukrow Jacob Vogt mit Letzterer
selbst der adelichen Gemeinschaft mit Gütern gemeinschaftlich
wohnen; d. Catharina Weibronner mit
e. Margaretha Weibronner, beide ledig mit
gewerblichen; f. Charlotte Weibronner, gewerbli-
che Pfaffen der adelichen Rudolf Dietel mit
Letzterer selbst der adelichen Gemeinschaft (wohnen)
mit Gütern gemeinschaftlich wohnen, alle in F. d. h. d. h.
wohnen, Appellation, bestatigt durch den künftl.
Reichst. Anwalt Poldora,

die künftl. Bayerische Antrags-Gesellschaft der
Phälzischen Kreis- und Landräthe mit dem Rathe zu

Ludwigshafen am Rhein, erstattet durch ihren
Director Albert von Faeger, kgl. Regierungsrath
und Eisenbahn-Direktor in Ludwigshafen nebst
Appellations-Präsidenten von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts
in Frankfurt a. M. vom 21. April 1875, erstattet
durch den kgl. Oberkath-Anwalt Loebe,

und in Gegenwart von
1, Maria Bränkel, Rindemann, 2, Philipp Harne,
Bau von Johann Philipp Harne, Auktor; 3,
3, Elisabeth Hilbert, Wittwe von Jacob Herz,
Auktorin; 4, Heinrich Herz Rifer, 5, Johann
Herz Rifer, 6, Elisabeth Mayer, gemeinschaftl.
Gefährtin von Johann Vogt III, Auktor und
Lutzmann selbst der adelichen Vermögensverwaltung und
Gütergemeinschaft wegen, alle in Freistweier
nebst Appellation, erstattet durch den kgl.
Oberkath-Anwalt Schubert.

und in Gegenwart von
1, Charlotte Brückmann, gemeinschaftl. Gefährtin
des Auktors Franz Brückmann und Lutzmann
selbst; 2, Ferdinand Dittel, Magrat, 3, Mathias
Heiser Rifer, 4, Jacob Wiest, Auktormann;
5, Barbara Masner, gemeinschaftl. Gefährtin von
Georg Heiser, Magrat und Wiest, und Lutzmann
selbst, 6, Wilhelm Pauste d. J., Auktor,
alle in Freistweier nebst Appellation,
erstattet durch den kgl. Oberkath-Anwalt
Rudolfsburger,

und in Gegenwart von
7, a Jacob Hummerich, Auktor; b, Jacob
Hummerich, Bau, c Magdalena Hummerich

Gefährtin von Johannes Higer, und Lutzmann selbst
d, Friedrich Hummerich, e Philipp Hummerich,
f, Catharina Hummerich, Gefeährtin von Jacob
Krötter und Lutzmann selbst, g, Elisabeth Hummerich
Gefeährtin von Johannes Krötter und Lutzmann selbst,
h, alle Auktoren laute, in Freistweier nebst Appellation, die
gemeinschaftl. Vermögens der adelichen Vermögensverwaltung und
Gütergemeinschaft wegen Appellation, erstattet
durch den kgl. Oberkath-Anwalt Rosenberger.

In dem 21. Eisenbahn-Prozesse zwischen den obigen
Parteien, welche Gegenstand der Verwaltung des
Appellations sind und in einer vorgerichtlichen
Angelegenheit vor dem kgl. Bezirksgerichte in
Frankfurt a. M. gepfunden worden, sowie die
Appellation als Klage vorgetragen ist, handelt
es sich um die nicht rechtliche Aufhebung der den
appellirten Grundbesitzern sich als von der
Appellation abgetretenen Grundbesitzern
gehörigen Grundbesitzungen.
Es geht aus dem appellirten Grundbesitzes
und den von der Appellation abgetretenen Grundbesitzern
Klage an sich aus, dass diese Prozesse auf Grund
der unrichtigen Art der Eintragung des kgl. Oberkath-
Anwaltes von dem Urtheile vom 21. April 1875
von einander getrennt, indem erst dieses Urtheil
die von der Appellation abgetretenen Grundbesitzern
die in dem Urtheile nach den Auktionen der Grund-
besitzungen eines Bezirksgerichte und dessen auf

definitiv und definitiv 31 Prozesse aufgegeben ist,
welche, wie in dem Protokolle des Reichsgerichts
ist, von dem kaiserlichen Appellaten worden sind.

Mit dieser Art in der Sache wird die Erfüllung
des einzelnen Prozesses mit einem festeren
gesunden und klaren Verständnis und gegenseitigen
Bestimmung verfahren wird Appellaten zu
Forderungen abgeben, welche dieselben als
privatrichterliche vor Zulassung auf den Grund der
Recht des k. Appellationsgerichts zur Entscheidung
bevorzugen:

1, Voll die ursprüngliche Bestimmung für alle
diese Prozesse mit in dem zweiten Reichsgericht
bestanden und soll die Bestimmung haben,
daß sämtliche Appellaten als Rechtsanwälte
im Sinne des Art. 63 der Prozessordnung
mit uns als eine einzige Partei sein so
werden, als wenn dieselben von allen
an von dem Appellaten in einer Sache
als kaiserliche Abhaltung worden sind.
daran keine Frage ist

2, Bezüglich der Gültigkeit der Bestimmung, daß
nach Art. 63, Abs. 2 der Prozessordnung, die
Parteien der Sache vor dem Reichsgericht
den einzelnen Appellaten zusammen zu
sein nur daß die Gesamtabhaltung
mit nicht der Bestimmung gegenüber
jedem einzelnen Appellaten für sich allein die



Bestimmung ferner bilden.

Diese Bestimmung des Appellaten ist jedoch
mit uns durch die Bestimmung gegeben wird.

Art. 1

1, Die Bestimmung des Appellaten, daß sie eine
einige Partei gegen sämtliche Appellaten
zusammen stellen und selbst weil dieselben
Rechtsanwälte im Sinne des Art. 63 der Prozess-
ordnung sind, ist unrichtig und kann die
bestimmte Rechtsanwaltschaft des Appellaten
nicht beenden, nicht die Bestimmung werden, daß
das Reichsgericht gegen alle mit der
Appellaten verbundenen kaiserlichen Concipien
für die Bestimmung des kaiserlichen Reichsgerichts
indem sie das Recht des Appellaten, von den
Appellaten die Abhaltung ihrer Bestimmung
Gesamtabhaltung zu verlangen, von letzteren
gar nicht bestritten, vielmehr von letzteren
in der administrativen Bestimmung
die Abhaltung vorzuziehen ist, daher
über die Abhaltung der Sache gar kein Streit
bestanden ist, jedoch für die Bestimmung die
Bestimmung nach Art. 17 und 18. des Gesetzes vom
17 November 1837, was mit demselben gegeben
wird.

Auf über die Bestimmungspflicht des Appellaten
kann kein Streit entstehen und ist keine
abzuwenden, so daß uns über die Größe der
Bestimmung die Bestimmung des Reichsgerichts
worüber die Bestimmung zu entscheiden ist
welche nach Art. 5 des vorerwähnten Gesetzes

zu ermitteln war, dass für die Bestimmung der
 Geschäftsverhältnisse unter allen die Kaufmannschaft
 des obelastbaren Geyenstandes mit jenen Zusammen-
 gehörs mit anderen, dem männlichen Geschäftsmann
 zugehörigen Eigenschaften ungleichartig sind und
 demnach Rechtswissenschaft zugehörig dem Geschäftsmann
 angewandten Vermögensgegenständen in Betracht der
 durch zugehörigen Geschäftsmann fortwährenden Gesetz
 oder Gesetzgebung, indem jede derselben für ihren
 eigenen Geschäftlichen mit rechtlichen Grundgesetz,
 hat nachher die für allein Pflicht, mit einer
 Gleichzeitigkeit der Ansprüche nicht gegeben ist, indem
 dieselben nicht auf einen im Wesentlichen gleichartig
 Geschäftlichen mit rechtlichen Grundgesetz
 sondern völliger Rechtswissenschaft dieses Grundgesetz
 zugehörig dem Anspruch der Appellation mit
 unvollständigen Herabsetzung Gesetz.

Es verbleibt eine Kreisverpflichtung wegen
 Gleichzeitigkeit der Verpflichtungen des Bundes
 des Art. 63 vorliegt, wodurch eine Gleichzeitigkeit
 mit Grundgesetzgebung Westfalen, z. B. dem Gesetz
 über die Pensionsverhältnisse, nur mehrere Personen,
 welche nicht gemeinschaftlich mit einander die
 Verpflichtung eingegangen haben, nachher
 durch das Gesetz über die Pensionsverhältnisse, welche
 in derartigen Fällen, diese Rechtswissenschaft,
 unter sich nicht bestimmenden Befehlen
 gemeinschaftlich der Erklärung zu gelangen;
 demnach bestimmt, dass die Appellation gegen
 den Appellationen Gesetz, in einem einzigen Akt
 gegen alle gemeinschaftlich mitzueben.

Indesponibler giebt der Art. 3 Abs. 2 nicht

[Einst der] Recht, willkürlich nicht zusammengehörige
 Klagen, hat realien das für Verbindungen mögliche
 Gesetzes nicht der Kreisverpflichtung im Sinne des
 Art. 63 mangelt, nicht einander zu verbinden,
 indem derselbe nicht der Willkürlichkeit fallgeschick-
 lichen Konventionen weicht, dass die Verbindungen
 nicht gesetzlich zulässig ist, also eine Kreisverpflichtung
 nicht im Sinne des Art. 63 nicht ist Gesetz.

Wäre die gleichzeitige eine solche als formale Verbindun-
 gen untereinander ganz rechtswissenschaftlichen Personen,
 so könnte dieselbe, nicht wenn für den dem Gesetz
 mit dem Geyenstandes nicht herabgesetzt wäre,
 in mehrerlei Beziehung die Rechtswissenschaft mit
 Pflichtverpflichtungspflicht dieses Gesetzes nicht möglich
 mit wäre insbesondere ohne rechtlichen Grundgesetz
 dass die Gleichzeitigkeit des Grundgesetzes mit Wissen
 nicht für die Appellabilität des Gesetzes willkürlich,
 ohne gesetzlich Grundgesetz formale mit einander
 verbindungen Personen, jedoch nicht die Art
 der einzelnen mehrerlei rechtswissenschaftlichen Personen
 dass die Gleichzeitigkeit des Grundgesetzes mit die
 Appellabilität mangelt, seine durch, abunse
 lict wenn rechtswissenschaftlichen gebundenen Personen
 werden können.

Worum zu Art. 3 Abs. 16 P. 19 mit 20.

Der Appellationen, welche schon so viele Gesetze
 gegeben gegeben hat, ist es aber nicht besser mit
 einander ungleichartig, diese Gesetze gegen die
 gleichzeitige angewandten Grundgesetz
 mit einander zu verbinden und in einem Akt

zusammenzufassen, obgleich sie, welche immer
die Pöfse der ersten Instanz zu sein müß, dabei
wegen der großen Pöfseoffenung des höchsten
Hofes zu sein haben.

Es ist ferner zu bemerken, weil die Abrechnung unzulässig
ist, obgleich, obgleich, obgleich, obgleich, obgleich,
diese Befehle eines für sich fast vollkommenen
Johannes gleichzeitigen Prozesses mit dem nachfolgenden
wichtigsten Aufweisen zu unüberwindlichen Pöfse,
in diesem Verfahren fähig sind, welche die durch die
Obachtbarkeit gebotene Vorsicht und allseitige
Wachsamkeit der einzelnen Aufweise unzulässig
gemacht oder auf unüberwindlich aufweist haben.

Auf die des Revisionsinstanz kann, soweit dem
Ansehen der Appellation bekannt ist, nach dem
einer solchen Abrechnung die in dem Verfahren bis zur
dem Pöfseoffenung zum Ende des
gebundenen Pöfse sein.

2. Die erst in dem unzulässigen Verfahren
unzulässigen Abrechnung der ersten Instanz
welche es unmöglich ist, die Entscheidung derselben
in einem Verfahren, welches in 31 Verfahren, zu
erlassen, sollte sich nicht auf die Absicht
des ersten Pöfseoffenung und dieses Verfahren, könnte
man es aber darüber hinaus nicht auf einer
gehörigen Pöfseoffenung aufweisen, wie es dem
nicht zulässig zu sein ist, die Abrechnung
abgeschickten Prozesses aber für einzelne Pöfse,
wobei nicht zu vergessen ist, dass immer die
einzelnen zu sein. Wozu zu Art. 157 §. 2. P. 1.



Einige Aufweise der Abrechnung könnte aber
nicht immer falls eine die durch die Pöfseoffenung
nicht aufweisen Abrechnung aufweist, zu welcher
auf die nachfolgenden Pöfseoffenung, in
haben sollen und dadurch unzulässigen Pöfse
des Pöfseoffenung, wie die durch die Pöfseoffenung
von der Appellation der einzelnen Pöfse
des Fall sein.

Letzteres ist durch die Pöfse der Pöfse selbst,
ist immer die Pöfseoffenung bestimmt und
genau geregelt, für die durch die Pöfseoffenung
einer Abrechnung Abrechnung derselben,
wie die durch die Pöfseoffenung von dem
Pöfseoffenung, wie die durch die Pöfseoffenung
Art. 3. Abs. 2. P. 16. Pöfseoffenung, für die,
wobei es sich bei Art. 63 §. 2. P. 603 §. 1. P. 16
beziehen soll.

3. Sollte man die folgende Abrechnung zulässig
nicht auf die durch die Pöfseoffenung
dem für die Appellation jeden Falls beauftragt
mittels Aufweisung und die Revisions der
Entscheidung dieser Abrechnung bei dem königl.
Appellationsgericht zu Lande, wie die durch
den durch die Pöfseoffenung, wie die durch
in dem durch die Pöfseoffenung eine stellvertretende
Pöfseoffenung, durch die Pöfseoffenung dieser Abrechnung
nicht auf die durch die Pöfseoffenung, wie die durch
dem für die durch die Pöfseoffenung, wie die durch
unzulässigen werden können.

Art. 2.

Und Art. 63 §. 2. der Prozess-Ordnung königl.

seiner Bestimmung an die Hofkanzlei zu übermitteln
Prozessantrag im Sinne des Gesetzes (Art. 63),
 hinsichtlich über die über formale Verbindung
 zwischen Pflanz, mag dieselbe von der Pflanz
 und zwar über dem Pflanz selbst nicht werden,
 welcher letztere für mich zu jeder Zeit die Trennung
 welches schiedigen kann.

Es ist ferner zu bemerken, daß eine solche über
 formale Verbindung zwischen Pflanz, bei
 welcher nicht auf die Pflanz eine Prozeßantrag
 im Sinne des Gesetzes vorzubringen ist, von allen
 Einflüssen auf die Zuständigkeit des Pflanz mit
 der Appellbarkeit in den einzelnen Instanzen
 außer Acht, das letztere nur durch die
 das Kassationsgesetz in jeder einzelnen
 Instanz bestimmt werden muß, wie dies aus
 dem das Gesetz des Code de procedure
 die über formale Verbindung zwischen Pflanz
 für die Appellbarkeit von Pflanz und
 mit sich selbst über dem Pflanz jeder
 einzelnen Instanz bestimmt für sich allein gegen
 über jedem einzelnen Instanz gewirkt hat.
 Demnach Artikel des Gesetzes in der Pflanz
 von 1847 N. 121 ff. mit dem 253 ff. des Pflanz des
 kgl. Appellationsgesetzes vom 11. März 1839 mit
 13 Februar 1840. Demnach mit Art. 6 Abs. 4
 des Einführungs-Gesetzes zum Prozess-Gesetz.

Aus diesen Gründen
 ist die über die Appellationsgewichte, indem
 das Gesetz des über die Appellationsgewichte
 mit dem Pflanz selbst nicht werden, welcher letztere
 für die Appellbarkeit in den einzelnen Instanzen
 außer Acht, das letztere nur durch die

Die über die Appellationsgewichte, indem das Gesetz des über die Appellationsgewichte mit dem Pflanz selbst nicht werden, welcher letztere für die Appellbarkeit in den einzelnen Instanzen außer Acht, das letztere nur durch die

seiner Bestimmung an die Hofkanzlei zu übermitteln
Prozessantrag im Sinne des Gesetzes (Art. 63),
 hinsichtlich über die über formale Verbindung
 zwischen Pflanz, mag dieselbe von der Pflanz
 und zwar über dem Pflanz selbst nicht werden,
 welcher letztere für mich zu jeder Zeit die Trennung
 welches schiedigen kann.
 Es ist ferner zu bemerken, daß eine solche über
 formale Verbindung zwischen Pflanz, bei
 welcher nicht auf die Pflanz eine Prozeßantrag
 im Sinne des Gesetzes vorzubringen ist, von allen
 Einflüssen auf die Zuständigkeit des Pflanz mit
 der Appellbarkeit in den einzelnen Instanzen
 außer Acht, das letztere nur durch die
 das Kassationsgesetz in jeder einzelnen
 Instanz bestimmt werden muß, wie dies aus
 dem das Gesetz des Code de procedure
 die über formale Verbindung zwischen Pflanz
 für die Appellbarkeit von Pflanz und
 mit sich selbst über dem Pflanz jeder
 einzelnen Instanz bestimmt für sich allein gegen
 über jedem einzelnen Instanz gewirkt hat.
 Demnach Artikel des Gesetzes in der Pflanz
 von 1847 N. 121 ff. mit dem 253 ff. des Pflanz des
 kgl. Appellationsgesetzes vom 11. März 1839 mit
 13 Februar 1840. Demnach mit Art. 6 Abs. 4
 des Einführungs-Gesetzes zum Prozess-Gesetz.

Güterlag
 am 14. Dezember 1875

Dr. v. Weiss

G. G. G.

Am 29. 9. 1812.

Zur Darstellung in Frankfurt 1816, 1817, 1818.

Watsag

für

Mary Fädel, Kaufmann in Frankfurt am Main
Lippstadt, ...

Ein geschlossenes Mandat vom 1. März 1812
Lippstadt, ...

Das Mandat ist für die Lippstadt, ...
Lippstadt, ...

Allein durch die Lippstadt, ...
Lippstadt, ...

Parti Lippstadt ist mit dem von der Lippstadt
Lippstadt, ...

Das hier nicht möglich, weil Lippstadt in der
Lippstadt, ...

Es ist die Lippstadt, ...
Lippstadt, ...

Allein durch die Lippstadt, ...
Lippstadt, ...



genusspflicht mit der Vertheilung des aus 84 fl. O. gezeichneten
 Zu 2. Fassung der jüdischen Partei das Recht, die für die vorerwähnten
 selbstständig geltend zu machen; sie haben auch die Freiheit
 vorstehendes Statut, indem man auch die Appellat
 Fränkell nachstehend für die Appellat sind
 der schriftlichen Urtheil steht.

Die Appellat der Partei Loew ist aufgeführt, die Appellat
 sind 1038/154 minus 924 fl. O. d. d. d. d.

Die Appellat

gefällt es dem die Appellatung, das Fränkell
 Appellat der Partei Loew abzugeben in der Appellat
 die Appellat die Appellat zur Appellat, was die Appellat
 als Appellatung die Appellatung.

Appellat

Gebhat

am 14. September 1875.

Dr. v. Weich

1. 209 8/2.

Die Appellatung mit dem Appellat 1876 - 1877.



Appellat

für

Appellat, Appellat, Appellat, in Appellat Appellat

Die Appellatung der Partei Loew ist aufgeführt, die Appellat
 Appellatung der Partei Loew ist aufgeführt, die Appellat
 Appellatung der Partei Loew ist aufgeführt, die Appellat
 Appellatung der Partei Loew ist aufgeführt, die Appellat

Die Appellatung der Partei Loew ist aufgeführt, die Appellat

Die Appellatung der Partei Loew ist aufgeführt, die Appellat

Die Appellatung der Partei Loew ist aufgeführt, die Appellat

Die Appellatung der Partei Loew ist aufgeführt, die Appellat

Die Appellatung der Partei Loew ist aufgeführt, die Appellat

Ant. Strauß Gedr.

gemäß dem von H. Czypellkorn verfaßten, im Fürstentum
 Lippe-Deister durch die Landes-Verordneten in Düsseldorf
 im Jahre 1810 für das Fürstentum Lippe-Deister
 beschlossene Gesetz über die Verhältnisse der
 Juden in dem Fürstentum Lippe-Deister

hervorgeht

am 14. Dezember 1875.

Dr. v. Weid

Erhalt



Antw. für

Johann Dietl, Major in
 französischer Infanterie, Regiments
 gegen
 die Abhängigkeit der französischen
 Nordarmee mit dem Bataillon in
 Infanterie, welcher in der
 ersten Reihe der in die
 ersten H. Regimenter
 von Jäger, Regiments
 Detache des H. Lazarett
 Frankreich vom 21. April 1875, nach
 Anzahl der Quartiere,
 Regiments der 31. Division
 für die Dauer der französischen
 Lage auf gewisse Plätze
 die in der für die
 Regiments der 31. Division
 in der Lage der
 als separate Plätze
 einzelnen Quartiere
 und bis zum
 ist im Lazarett
 steht zu
 des Art. 153
 die Verbindung aller
 vorgeschrieben im



über das sollen an die ...

Appellationen für gegen einzelne ...

Die unterstellt, daß die ...

Wissen aus dem ...

aber auch noch die ...

Insprache, daß die ...

darüber folgt, daß die ...

Ubrigens ...

nachforschlich zu untersuchen und wenn die
 Verbindungen von hier am Tischoffs des
 ersten Postbüchlers nachfolgt werden,
 über diesen hinaus eine Thierkammer
 mit einem Kasten, so fahre der Oze
 gollat Anlauf, jedoch primärweise die
 Bewegung zu beobachten, die durch
 eine gleichzeitigige Aufstellung der
 Prozeduren nicht gerindert, sondern
 vermehrt, die somit Halierung der eigenen
 Aufmerksamkeiten in jedem einzelnen
 Falle aufzuheben und auch die Thier
 abzugeben einem Lagerort zu bringen
 dringlich werden.

Dies nun die Zusammenfassung selbst aus
 lauge, so verfährt dieselbe wegen
 unregelmäßiger Zusammenführung
 unzulässig.

Das k. k. Militärpostamt in Wien hat die
 die Postbeförderung, welche dem Oze
 gebühren, auf die Gesamtschiffung
 gemäß 2 fl 5 kr festgesetzt, die Oze
 lautem jedoch 3 fl 3 kr angeboten sind,
 so macht die Differenz mit 5 fl 4 kr
 aus. Zuricht also die appollabile
 bei erwidern nicht.

Aus demselben Grunde
 Gesallen dem k. k. Ozeollationsbureau



nicht, die angelegte Zusammenführung als
 unzulässig, ganz selbstverständlich als
 gutwillig abzuweisen und die Oze
 gollat in die Posten zusammenzuführen
 zu Last zu tragen.

Hintersetzt
 am 14. Dezember 1875.

Dr. v. Wald

Rosenbrunn

Wien
 1
 6. 11.
 1875
 14.
 1875
 14.
 1875

Aukrug



1. Carlotta Brückmann, gewerbloß, Hofw.
 des Aukrug's Franz Brückmann und Letzter
 selbst des adelichen Commissions und Gutver-
 waltung gegen; 2. Mathias Heim, Küfer;
 3. Erdmann Dicht, Mager; 4. Jacob Winkler,
 Aukrugmann; 5. Lubow Wauer, gewerbloß,
 Hofw. von Georg Heiner Metzger und Kist
 und Letzter selbst; 6. Niclas Pausch I
 Aukrug; 7. 2 Jacob Hummerich, Aukrug; 8. Ju-
 cob Hummerich Sohn; 9. Magdalena Humme-
 rich, Hofw. von Johann Hiesgen und Letzter
 selbst; 10. Erdmann Hummerich; 11. Pfleger Hum-
 rich; 12. Erdmann Hummerich, Hofw. von
 Jacob Kröcher und Letzter selbst; 13. Luise
 Kröcher, Hofw. von Johann Krö-
 cher und Letzter selbst, - alle Aukrugleute
 in Friedberg wohnend, Appellation

gegen

die Abhängigkeit der adelichen Nord-
 bauer mit dem Sitze in Ludwigsdorf, woson-
 den Herzog von Anhalt, der in Ludwigsdorf
 wohnend, d. Regierungsrath Albert von Täger,
 Appellation von einem Urtheile des G. Bezirkes
 gewirkt in Frankfurt vom 21 April 1875.

Es ersucht den G. Appellationsgericht, zu Ruff
 zu erlauben, daß die von dem G. Bezirke
 in Frankfurt erteilte Verbindung der
 zwischen der Appellation und dem wohnenden

Handwritten marginal notes on the left edge of the page, including the number '10' at the top and various illegible characters and symbols.

Das Original dieses Urtheils befindet sich im Archiv des Reichsgerichtes in Leipzig

ausgegeben von dem Reichsgericht, das im Auftrag des Königs
des appallirten Reichsgerichtes hat alsdann
am 11ten vom 6ten September 1875 seinen Namen
nicht abzugeben gestattet, und aus der Verbindung
der verschiedenen Prozeduren folgt, dass alle Prozeduren
gegen welche diese der 11ten vom 19ten Juli die
Verfügung ergreifen worden, hinsichtlich der
nicht nach Art. 64 der Prozedurordnung einen ge-
meinschaftlichen Prozedur anstellen können,
und dass die für die Appellation vor-
man die übliche Verfügung in die verschiedenen
Prozeduren und die darüber bewirkte Aufhebung
oder nach Art. 64 der Prozedurordnung
eingetragen werden.

Umsatz Gulden befreit in dem für die
10 Prozeduren einzeln zu bewilligen, welche
primär am 6ten September 1875 zugestellt
werden, die eingetragene Verfügung wegen Abgabe
der Verfügungsstücke als vollständig subsistent
als übergeben ist. Je nach dem Inhalt befreit
Umsatz Gebhöre die Verfügung in dem für
sein 11 Prozeduren einzeln zu bewilligen die
Prozeduren, zugestellt am 2ten und 4ten Oktober 1875.
die Umsätze Rosenberger und Erbelding haben



bit jenseit auf keine Weise gestellen lassen.

Das am 11ten vom 6ten September 1875
ausgegeben wurde, ist es notwendig, dass eine
nächstbeste Verfügung erfolgt,

1, darüber, ob die durch das Urtheil vom 21ten
April 1875 verfügte Verbindung der sämtlichen
Prozeduren in gewissem Ausmaß befristet die
Prozeduren auf für diese Verfügung und gegen-
so wenig fortzuführen, bis etwa diese am 11ten
April das 11. Appellationsgericht die Verfügung
wieder aufheben würde;

2, darüber, ob diese die Verbindung eines Prozedurs,
Verfügung der verschiedenen Prozeduren der einzelnen Prozed.
gewissem Ausmaß zu bewilligen, ob demnach die Verfügungs-
stücke nach dem Gesamtbetrag oder nach der be-
stimmten Verfügung der einzelnen Prozeduren zu
bewilligen ist.

Art. 64. Das angeführte Urtheil verfügte die Verbindung
indem es aus sprach:

„Ja freigegeben, dass der von der Abgabe der
Verfügung nicht im Wege steht, dass es sich bei allen
diesen Verfügungsstücken um die Verfügung des oben
angeführten Prozedurs handelt und die
gegen diese Verfügungen von den verschiedenen Pro-
zeduren auszugehen lässt so gleichartig

Der Herr von ...

Katholisch sind, dass eine Satisfaction dafelben in einem Hof-
ofen Guts für dessen Ueberpflichtigkeit gegeben wurde.
Es wurde wohl keinem Zweifel unterworfen, dass
gegenüber dem weltlichen Appellaten der weltliche Hof-
proprietary verfahren wird wie und dafelben
Klage sollte eingeleitet werden können, wenn sie
sind nach Art. 63 der Pragmatische Resolutionen
diese Hauptpflichten zu Abtragung der von der Appella-
tion in Anspruch genommenen Liegenschaften und
ihre Haft mit daffelbigen Erfüllung auf dem
selben Klerg für die Zukunft, nämlich der an die
Appellanten verlassenen päpstlichen Legation pro-
fessionen der Jurisdictionen. Inwiefern diese
Klage mit dem demselben verordneten Haft zu
Jura und Abtragung, bewacht, auf dem dem
aber auch Resolutionen in der Mitte,
mit allen Gründen der Jurisdictionen für
eine gemeinshaftliche Befreiung dieser Pragma-
tischen der Hofanerkennung und gleichzeitigen
Bewilligung der Erfüllung der Pragma-
tischen sind. - Wenn nun aber die Appellaten
sich bei Abtragung der Klagen stellen gemeinshaft-
lichen oder gemeinshaftlichen befreit werden können,
so besteht offenbar in diesem, dass, was

ursprünglich mit irgend einem Grunde nicht
gesehen wurde, im Laufe der Pragmatische
Klage. Bei einer solchen Klage vorwärts
nach der Art. 157 der Pragmatische
Bewilligung, dass die Verhinderung solcher
ausdrücklichen Haftbefreiungen auf Abtrag
für selbst von dem ungenügend werden
können. Ist diese Verhinderung aber einmal
erproben, dann ist die eingeleitete
verhindernde Pragmatische in dafelben
als wenn sie von allem Anfang an als eine
einzigige Partei getilgt hätte oder befreit
werden würde. Diese Pragmatische als eine
Klage befürchtet von der die Pragmatische
furcht oder manigfaltig ist zu der Zeit, wo die
Pragmatische die Verhinderung
Nigandros findet sich in der Pragmatische
Klagebewilligung dafür, dass eine solche Verhinderung
nicht für die befreit die Haftbefreiung
Bei Gegenstande geht sowohl mit der Art. 157
mit der Art. 1. Abs. 2 und 687. Abs. 2
Haft mit aber die Appellanten nur einen einzigen
Resolutionen aufstellt gegenüber, so kann der einzige

die von den Appellaten beiliebte Terminung nicht
für, zu verurtheilen.

Lugen Löw.

Hinterlegt
am 14 Dezember 1875.

Dr. v. Weiss

Elmuth Rosenbergs Brief an die Appellanten

Nr 207



Gerichtshörsaal des Kaiserhofes
in Wien

Peter Neu, Längereimann in der Kaiserhof-
kammer, Appellaten, vertreten durch
Rosenberger,

gegen
Karl Himmerte, Malzfabrikant in Lang
für den gegen Appellanten von einem
Oberrichter des k. k. Landesgerichts in
Wien am 11. Juni 1875, vertreten durch
Ulrich Gelhart:

Ulrich Gelhart beauftragt:
Es erfolge dem k. k. Appellationsgericht, in
der Referenz des angeführten Oberrichters
die Gültigkeit & Incidenzklage als vorläufig
resp. inbegründet abzuweisen, zur Wieder-
klage der Appellaten zu verurtheilen, die
erwähnte Klage für definitiv gestellt, da von
ihnen keine neuen Arbeiten an der Malz-
fabrik des Appellanten binnen kürzester
frist herbeizuführen, insbesondere die Klagen
führung und Hauptklage der gänzlich
hinfällig fürgemachte im erwähnten Hof-
raum & der Wiederklage daselbst, sowie die
Gerichtshörsaal des Kaiserhofes anzusehen
in der Verhandlung des Appellanten zu
ermitteln, ob die Arbeiten auf Kosten
des Appellaten hinreichend & gut gestellt
zu lassen, und falls demselben zu verurtheilen
an Appellanten gegen Herabsetzung des
Lohnes der Malzeri eine entsprechende
von 100 fl. für die vorerwähnten Arbeiten

Hochw. k. k. Appellationsgericht
Elmuth Rosenbergs Brief an
15. April 1876. In

ausdrücken zu befehlen, welche an der fürstlichen
 iung d'Orillon abzugeben sind;
 und die die Rechte zu verstehen, daß sie die
 laut alle Rechte wegen der d'Orillon
 sind. subsidiarisch

Dem Appellanten die Rechte zu verstehen
 daß es dem Appellanten zu sein wird;
 aber nicht durch mündliche Verhandlung
 des Anwaltlichen der Appellanten über
 dem Anwaltlichen zu verstehen ist. subsidiarisch
 die Appellanten die Rechte zu verstehen
 für die Appellanten zum Zweck der
 Anwaltlichen der Appellanten zu verstehen
 lassen, daß die die Rechte der Appellanten
 zu verstehen. subsidiarisch
 die Appellanten die Rechte zu verstehen
 über die die Appellanten die Rechte zu verstehen
 lassen, daß die die Rechte der Appellanten
 zu verstehen. subsidiarisch
 die Appellanten die Rechte zu verstehen
 über die die Appellanten die Rechte zu verstehen
 lassen, daß die die Rechte der Appellanten
 zu verstehen. subsidiarisch

No 207 Sühnung

3. Verhandlung auf 6. März 1876.
 Auftrag des Gerichtes vom 21. März 1876.



Stator. Die Einantwortung in Sachen
 gegen Appellanten

Karl Kämmerle, Maschinbau in
 Suhl, Appellanten gegen
 die Appellanten des k. Landgerichtes in Suhl
 vom 11. Juni 1875, vom k. Landgericht
 Anwalt, Gehört.

Appellat übernahm die fürstlichen
 eine Maschinenfabrik zu Suhl
 eine Maschinenfabrik für die Appellanten
 für die Appellanten für die Appellanten
 die Appellanten für die Appellanten

die Appellanten für die Appellanten
 die Appellanten für die Appellanten
 die Appellanten für die Appellanten
 die Appellanten für die Appellanten

die Appellanten für die Appellanten
 die Appellanten für die Appellanten
 die Appellanten für die Appellanten
 die Appellanten für die Appellanten

die Appellanten für die Appellanten
 die Appellanten für die Appellanten
 die Appellanten für die Appellanten
 die Appellanten für die Appellanten

die Appellanten für die Appellanten
 die Appellanten für die Appellanten
 die Appellanten für die Appellanten
 die Appellanten für die Appellanten

1. Demnach verordnete, Appellat verordnete
 2. auf die Klage, daß nach dem Gutachten
 3. der Arbeit von dem 15. September 1873
 4. bis zur Abreise des Herrn ...
 5. 30. Oktober zur Substanzleistung der Arbeit
 6. hätten freitig gestellt sein müssen, daß
 7. dem Appellat für eine Lohnminderung
 8. während der Zeit der Abreise ...
 9. wurde, daß die Arbeitgeber die Arbeit
 10. ohne mangelhaft und daß nicht alle
 11. Arbeitsarbeiten ausgeführt sind; auf
 12. Grund dieser Umstände bestimmt die
 13. Appellat die Klage nicht als unzulässig,
 14. auf dem Grunde der Klage auf die
 15. Leistung des Herrn ...
 16. und befiehlt für alle
 17. zukünftigen Aufträge von Appellat
 18. auszugehen, daß die Arbeitgeber nicht
 19. durch ihre Pflicht eingetretten sei, daß
 20. die Arbeiter nach dem Gutachten
 21. nicht übernormen, alle übernormen
 22. manuelle Arbeit aber mit Ausnahme
 23. der Lastträger und des ...
 24. wegen die von Appellat zu stellen
 25. sich nicht stellt, während der Zeit
 26. daß die Arbeit meistermäßig sei, durch
 27. Urteil vom 4. Februar 1874 wurde
 28. Appellat zu einem Lohn für die ...
 29. der Kinder und ...
 30. der Lohn für die ...

N^o 207. 3. 11.



111
 zum Kauf und auf 6. März 1876.
 Kaufvertrag vom 21. März 1876.

Antrag

für
 Karl Kämmerle, Malzfabrikanten, in Berg-
 hausen, Kaufmann, Appellat ...
 Urtheil des k. Bezirksgerichts Frankenthal
 vom 11. Juni 1875,

gegen
 Johann Neuf, Weinhandlungsmann, in Enken-
 bach, Kaufmann, Appellat ...
 Urtheil des k. Bezirksgerichts
 Urtheil vom 25. Mai 1873, ...
 Urtheil vom 25. Mai 1873, ...
 Ende ...
 bis 15. September 1873 ...
 30. October 1873 ...
 Die ...
 ...
 ...
 ...
 ...

Am 27. Dezember 1873 erfolgte die Klage auf
Zahlung von 87 45/204. ab dem 1. Jan. 56 des
Lohnjahres für geleistete Arbeit nach
eigenem Recht.

Kammerle unterzeichnete folgende:

15051/58
15088
863/58

1) für den 15051/58. und nicht das 15088/58
zu zahlen;

2) für die in der Arbeit für den
aufgeführt und für die in der
Vorfahrt zu berücksichtigen;

3) für die in der Arbeit angelegt.

Kammerle erfolgte die Klage auf
Kollationierung der Lohnsätze.

Am 4. Februar 1874 wurde die Klage
auf Klärung der Lohnsätze in der
sich die Höhe der Lohnsätze, die
Qualität der Arbeit, die
Anzahl der Arbeiter, die
Anzahl der Arbeiter, die

Alle Angaben sind:

1) Karl Ludwig Steinbauer, Bezirk
Hofen in Ludwigshafen;

2) Franz Hallinger, Bezirks
Speyer, Hockstein.

Speyer, Hockstein.

Am 11. Juni 1875 erfolgte die Klage
auf Klärung der Lohnsätze, die
Kammerle

x 3) Jakob Fackel, Bezirks
Hockstein.



am 11. Juni 1875 erfolgte die Klage
auf Klärung der Lohnsätze, die
Kammerle

am 11. Juni 1875 erfolgte die Klage
auf Klärung der Lohnsätze, die
Kammerle

am 11. Juni 1875 erfolgte die Klage
auf Klärung der Lohnsätze, die
Kammerle

am 11. Juni 1875 erfolgte die Klage
auf Klärung der Lohnsätze, die
Kammerle

am 11. Juni 1875 erfolgte die Klage
auf Klärung der Lohnsätze, die
Kammerle

am 11. Juni 1875 erfolgte die Klage
auf Klärung der Lohnsätze, die
Kammerle

am 11. Juni 1875 erfolgte die Klage
auf Klärung der Lohnsätze, die
Kammerle

am 11. Juni 1875 erfolgte die Klage
auf Klärung der Lohnsätze, die
Kammerle

am 11. Juni 1875 erfolgte die Klage
auf Klärung der Lohnsätze, die
Kammerle

am 11. Juni 1875 erfolgte die Klage
auf Klärung der Lohnsätze, die
Kammerle

am 11. Juni 1875 erfolgte die Klage
auf Klärung der Lohnsätze, die
Kammerle

am 11. Juni 1875 erfolgte die Klage
auf Klärung der Lohnsätze, die
Kammerle

am 11. Juni 1875 erfolgte die Klage
auf Klärung der Lohnsätze, die
Kammerle

oder fänden die Messingenen statt in welche?
2.) Lassen diese Messingenen geschnitten
in welche der Justizien für die Dinge diese
nach dem neuen Maßstab zu bringen?
3.) Welche Mängel in Bezug auf Material
in Arbeit stellen sich heraus in welcher Weise
aus sich heraus dem Kaiser?
ad 1.) Wie lautet die Frage, daß im Allgemeinen
ein Plan festzustellen würde, wie sich
Neu eine vollständige Uebertragung der Kalle
ganzlich auszuführen, insbesondere die
geheilten unter der Aufsicht eines
unter dem Hauptstapel in ein Hauptbe-
dingung stellen auf dem Kallengrund
aussehen.
ad 2.) Wie lautet die Frage, die erste
Uebertragung für die Angelegenheiten werden
wissen, weil die Gesellschaft für die
Planabwicklungsangelegenheiten
da Neu das selbe arbeiten müssen, haben
in die darauf aufbauende Referenz
bringen. Wie ich die Arbeiten für die
gegenüber dem Plan gar nicht zu verstehen
ganzlich in fallen dem Kaiser zu den
Gegenüber entgegen dem Kaiser:
Hilf mir die im Zusammenhang mit



Uebertragung von mir Neu, das nicht
genügend Berücksichtigung zu den
sollen, weshalb die Angelegenheiten zu
von der einzelnen Lage ausgeht
aus demselben, das auf dem die
Kein nicht richtig auf dem
sowohl die Kallengrundstücke
gedankt werden, weil sie
zu dem auf der Stelle der
sind, so daß das ganze
selbst zu sehen ist in
aussehen.
Gültig Neu diese Kallengrundstücke
genügend aufgeführt, sind
nicht vollständig gemacht, einige
Hilf mir die im Zusammenhang mit
die Angelegenheiten von mir
den Kaiser Neu den Kaiser für
diese Arbeit zu verstehen, allein bei
ihnen die Angelegenheiten
der Angelegenheiten Kaiser, das
laut mit diesen Angelegenheiten
wissen, genügend auf dem
die Angelegenheiten unter der
und das Hauptstück

verfügendig gemacht, weil die
die von Nees vorgeschriebene
Gestaltung eine vollkommen
auf den Pallungswellen lufttätig
Ladung verfährt. ^{Ergebnis} Die
Nees mußte als Laufführer wissen,
ob die Gesülbe eine hinreichende
Lage im Lichte, so gut die dem
Lichte gegenüber nicht direkt
steht, so wenig aber auf die
der Gesülbe der Gesülbe, weil er die
Gesülbe nicht festhalten, daß
für eine hinreichende
Lage im Lichte.

Die Gesülbe verhalten sich, daß die
Gestaltung ganz verfehlt
war, gegenüber diesen
Lage im Lichte, so gut die dem
Lichte gegenüber nicht direkt
steht, so wenig aber auf die
der Gesülbe der Gesülbe, weil er die
Gesülbe nicht festhalten, daß
für eine hinreichende
Lage im Lichte.

Als ob nicht die
Gestaltung die von Nees
vorgeschriebene ist.



Ullendingt inoffiziellen
Haupt der von Nees, allein
überhaupt ab Nees, was den
mit ihm die in der
Lage im Lichte, so gut die dem
Lichte gegenüber nicht direkt
steht, so wenig aber auf die
der Gesülbe der Gesülbe, weil er die
Gesülbe nicht festhalten, daß
für eine hinreichende
Lage im Lichte.

Die von Nees vorgeschriebene
Lage im Lichte, so gut die dem
Lichte gegenüber nicht direkt
steht, so wenig aber auf die
der Gesülbe der Gesülbe, weil er die
Gesülbe nicht festhalten, daß
für eine hinreichende
Lage im Lichte.

203.) Die von Nees vorgeschriebene
Lage im Lichte, so gut die dem
Lichte gegenüber nicht direkt
steht, so wenig aber auf die
der Gesülbe der Gesülbe, weil er die
Gesülbe nicht festhalten, daß
für eine hinreichende
Lage im Lichte.

Die von Nees vorgeschriebene
Lage im Lichte, so gut die dem
Lichte gegenüber nicht direkt
steht, so wenig aber auf die
der Gesülbe der Gesülbe, weil er die
Gesülbe nicht festhalten, daß
für eine hinreichende
Lage im Lichte.

Uppallendst gegenseitigen Uebersicht-
stellungen der Eigenschaften in
unsern Kautschukerzeugnissen
und zwar in der Hauptsache
solche, daß die am weitesten verbreitete
das Meinverstand der Geistigen
in wunderbaren Kalten. nicht unter-
scheidet, was wir ganz zutreffend,
da sie nicht nur in unserer Zeit dem
ganzen Weltteil zufließen können.
Dieses Geistige ist ferner aus-
gesprochen. Und es ist zu hoffen,
daß es nicht verachtet, in Folge dessen
ganz natürlich die Wärme, und dann
den Feigen, es durch übersehen
das Geistige dem Geistigen v. J. 1800
kann, daß man eine Geistige gegenwärtig
weiß. - Wegweisende v. J. 1800, und für an-
deren Kalten Bedingungen der ganzen
Handlung sind.
Dieser Geistige gebildete Geistige
nicht bloß Geistige weiß unter
solchen Umständen, der ganze Geistige
was er weiß das Geistige ist es nicht
sondern in Kalten diese Geistige

zu dem Geistigen gelangen, was die
beide Geistigen Geistigen -
Nur wie Geistigen sind, daß die
Länder Geistigen nicht Geistigen sind,
was Geistigen aufgeben kann, mit
der Geistigen in Geistigen, es Geistigen die
die Geistigen als Geistigen, Geistigen Geistigen
Jahrest, daß Geistigen im Geistigen 1803 Geistigen
nicht Geistigen seine Geistigen Geistigen
sollen.
Die Geistigen Geistigen Geistigen, daß die
Geistigen Geistigen Geistigen, nicht dem
Geistigen Geistigen Geistigen Geistigen,
befinden sich Geistigen Geistigen Geistigen
mit der Geistigen Geistigen Geistigen.
Nur dem Geistigen Geistigen Geistigen
der Geistigen Geistigen Geistigen Geistigen
der Geistigen Geistigen Geistigen Geistigen,
alle mit Geistigen Geistigen Geistigen
Nun in Geistigen Geistigen Geistigen Geistigen.
ist in Geistigen Geistigen Geistigen, daß
mit der Geistigen Geistigen Geistigen
ist im Geistigen Geistigen Geistigen, daß
jedoch nur dem Geistigen Geistigen Geistigen
soll gar nicht zu Geistigen Geistigen, - für
sich Geistigen, was Geistigen Geistigen

in. wichtige Dispositionen getroffen
sind — ganz gleich die jeweiligen Flüsse
zu wichtigen Zeitpunkten. —
Nach dem Befehl des Königs sind die
angelegten Klagen vollständig
beendet. —

Neu sollte die Herstellung der Eisen-
werke übernommen in ja vollständig
mit Fortschritt derselben begeben,
allein die vollständige Ausführung
noch gelaufen.

Hämmerle So müsste man, da diese Eisenwerke
schon im Bau sind, auf zu besonderer
die Eisenwerke von sich selbst zu
Eisenwerke befehlen, die bei weiteren nicht
das Festen, was die Eisenwerke
aufsetzt. —

Wahlberechtigt im November 1843 mit
dem März beginn zu lassen, auch
Hämmerle vorerst im März 1844 beginnen und
gingen ihm natürlich davon eine
Masse Klagen, gerade das Jahr 1844
vor sich für Klagen über die
gründlich.

Einfluss hat nicht Kämmerle durch das

1844
König von dem Reichsgroßen Rathe die
ab allgemein sind, die Klagen über die
eingeführt, und Kämmerle durch die
die in finanziellen Calamitäten, würde
auf sein Creditvermögen aufstellen. —
Nach dieser Entscheidung ist
jedoch das Ergebnis auf das
Jahre. —

Allein wird das Ergebnis auf die
der entsprechenden zu fertigen
nicht vollständig, da ja, ein ganz
die Klagen nicht der ganz
gestellt. —

Nach und nach die Klagen
sind die Klagen der für
die Klagen von dem Reichsgroßen
gestellten Klagen, so ist im
bestimmt, dass die Klagen
definitive Abweisung der Klagen
zustande ist.

Die Klagen über die Klagen
die Klagen nicht gleich
zustande ist.

Nach dieser Klagen
sollte es durch K. Kämmerle
nicht, unter Reparatoren das

ausgesprochenen Willens die Güter
d. Lucidantlügen als unzulässig resp.
inbezug auf die Güter zu verkaufen, zu
Kreditlagen durch Hypotheken zu ver-
kaufen, die unzulässige
Verpfändung der Güter zu übernehmen,
sondern die Güter nur der Melioration
des Hypothekendarlehen zu gewidmet
anzuzuführen, insbesondere die Güter
auszugeben sind Kaufverträge darzu
die Hypothekendarlehen zu verleihen
sich zu lassen, die das Kreditlagen
bezüglich der Hypothekendarlehen
Hypothekendarlehen zu übernehmen, im
Kreditlagengeld der Hypothekendarlehen
zu übernehmen, diese Güter
mit Nutzen der Hypothekendarlehen
zu verkaufen zu lassen, zu
dieselben zu verkaufen, an
Hypothekendarlehen zu übernehmen
das Darlehen der Melioration eine
Zuschuldung von 6000 fl. Subsidien
ist nach dem zu verkaufen zu be-
zahlen, welche an der Melioration
dieselben abzuzinsen sind;

auslich die Güter zu verkaufen, das die Hypothekendarlehen
Land alle Rechte an der Hypothekendarlehen
verpflichten die Melioration, insoweit die Melioration
erhalten die Melioration die Melioration
in Kreditlagen im niedrigen Kalle eine
Land der Melioration nicht direkt, sondern
subsidiarisch.
Das Hypothekendarlehen zu verkaufen, das
an der Hypothekendarlehen Land zu gewidmet,
ob es nicht die Melioration die Melioration,
sondern die Hypothekendarlehen der Hypothekendarlehen
sich zu lassen, die Melioration die Melioration
das die Melioration die Melioration nicht zu gewidmet
für das Hypothekendarlehen die Melioration,
sondern der Hypothekendarlehen die Melioration die
Zahlung die Melioration die Melioration zu gewidmet
lassen, das die Melioration die Melioration,
genüßt die Melioration am 4. Februar 1874
annahm die Melioration die Melioration die
Hypothekendarlehen im niedrigen Kalle nicht
inbezug auf die Melioration,
das die Melioration die Melioration die Melioration
dieselben sich zu gewidmet die Melioration die Melioration
genüßt ist, das die Melioration die Melioration, die Melioration
dieselben die Melioration die Melioration die Melioration,

Lüben sind zu groß sind, diefalls dieselben dem
Einbürgerungsgesetz und der Wohnveränderung
dieser mit bedürfen, dass in Folge dieser
Vorfälle die Maßnahme der Verhältnisse
auf keine fallbare Weise eine Verbesserung
erhalten werden könnten, dass auch die
Lüben durch die in diesen Verhältnissen
sein der Lüben in anderen Verhältnissen
Wille März 1874 mit der Maßnahme
einige Lüben, ein Befehl von 6000
ausgegeben ist;

weil die zu amnestieren Lüben über
sich eine ungenügende Begründung
der in Lüben vom 4. Februar 1874 dem
Einbürgerungsgesetz unterbreiteten
Lüben mitgetragenen, dass in
Lüben unterhalten.

Hinterlegt
am 22. Februar 1876.

Dr. v. Weis

Erstausgabe der Lüben
am 6. März 1876.
Weis

Gebhard

244
gegründet und das Maß der Vollendung
gefolgt.

Die Inanspruchnahme der Lüben ist
amnestieren zu raten und ist zu
folgenden Punkten:

1. Klagen für die in der Maßnahme
des Lüben geforderten Lüben
nach Maßgabe der vorliegenden
in Lüben. Anwendung der Lüben
den Lüben. Anwendung der Lüben
Wohnveränderung der Lüben
Zugang der Lüben am 2. März 1874
gefolgt der Lüben zu raten.

2. Die Lüben sind nach der Vollendung
plänen richtig anzuordnen, ob
aber die Lüben mit der Lüben
bevorzugen Lüben zu raten.

3. Klagen für die in der Lüben
Wohnveränderung der Lüben, dass in
Lüben der Lüben zu raten.

4. Die Klagen für die in der Lüben
Lüben der Lüben zu raten.

5. Die Klagen für die in der Lüben
Lüben der Lüben zu raten.

Olyallat auf dem Tischen & Plagen sind
 Gastung für ganze Tische nach der
 Verfügung der Hauptstädte, Olyallat
 bleibt bei seiner früheren Tische Plagen und
 verlangt nach seiner 1000 ft. Subjekt-
 rierung, der erste Tische ganz ganz
 und Tische Plagen zu und nicht die Tische
 Plagen als in Tische ab.

Die Tische Plagen sind die Subjekt-
 rierung, die Tische Plagen sind die
 abzugeben; sie sind nicht gelte man
 in Tische Plagen.

1. Die Qualität der Arbeit und der Preise:

Die Tische Plagen sind die Subjekt-
 rierung, die Tische Plagen sind die
 und Tische Plagen sind die Subjekt-
 rierung, die Tische Plagen sind die
 und Tische Plagen sind die Subjekt-
 rierung, die Tische Plagen sind die

C. Tische Plagen sind die Subjekt-
 rierung, die Tische Plagen sind die
 und Tische Plagen sind die Subjekt-
 rierung, die Tische Plagen sind die
 und Tische Plagen sind die Subjekt-
 rierung, die Tische Plagen sind die
 und Tische Plagen sind die Subjekt-
 rierung, die Tische Plagen sind die



nach den Plänen und Geplänkel ist. Hier be-
 züglich der Tische Plagen sind die
 Olyallat sind die Tische Plagen sind die
 nicht allein der Tische Plagen, sondern
 sind die Tische Plagen sind die
 in Plänen allen Tische Plagen sind die
 Olyallat sind die Tische Plagen sind die
 sind die Tische Plagen sind die
 sind die Tische Plagen sind die
 sind die Tische Plagen sind die

Die Tische Plagen sind die Subjekt-
 rierung, die Tische Plagen sind die
 und Tische Plagen sind die Subjekt-
 rierung, die Tische Plagen sind die
 und Tische Plagen sind die Subjekt-
 rierung, die Tische Plagen sind die
 und Tische Plagen sind die Subjekt-
 rierung, die Tische Plagen sind die
 und Tische Plagen sind die Subjekt-
 rierung, die Tische Plagen sind die

fürchte, daß sich geringere Material
verwandlung und auch nicht die besten
Wangel von. Diese beiden Umstände
konnte von einer dem Appellanten zuge-
billigten Entschädigung keine Rede sein
und mußte das unzulängliche Ergebnis
abgemessen werden. Im Gegenzug
gibt von dem Appellanten zugesagt, daß
Appellant gegen diejenige Gesellschaft
die den Kaufvertrag geschlossen hat,
er in die ungenügende Kaufzeit kam.

Die im angelegten Briefe Appellanten
Appellant hat alle im Vertrag über-
nommenen Arbeiten sehr gut und
sicher, aber den (Lohn) den er erhielt, war
nicht so, wie er hätte sein können. Er
war fastig zu halten; für die Arbeit aber
die er geleistet hat, Appellant war sehr reich
an Leistungen, die er in den
und ließ dem Auftraggeber keinen Zweifel
über die geringe Arbeit zu leisten.
Appellant brachte nicht abgemessen, die
Leistung an, was er sollte, und
sich gegen die Appellanten auf die
Lohn der Arbeit zu leisten.
Ob die Hauptausgaben an dem
fürchte in dem Vertrag kein Zweifel
sollten. Appellant hat sich nie zu



dem Auftrag verpflichtet war, die
andere Vereinbarung war nicht
für die Ausführung; es ist zu sagen, daß
Appellant in der Ausführung
Appellant hatte die Arbeit als im
trage begriffen war, die man sich
das eine in der Ausführung der
für die Ausführung der Arbeit für die
nicht als bester Beweis angesehen
Appellant war die abgemessene
für die Appellanten in der Ausführung
für die Ausführung der Arbeit für die
Beweis, für die Ausführung der Arbeit für die
vollständig, wie er sich in der Ausführung
adimplenti contractus verpflichtet, was
hat die Arbeit richtig gemacht
im Sinne der Appellanten in der
Ausführung der Arbeit für die
in der Ausführung der Arbeit für die
in der Ausführung der Arbeit für die

Appellant hat den Vertrag für
Ausführung der Arbeit für die
lassen.

Ob die Appellanten.

Gefalle ab dem Appellationsgericht,
die Arbeit für die Ausführung der
abgemessen mit dem.

Unterlegt am 22 Februar 1876.

Dr. v. Weid

Gefallen bei der Appellanten
am 6 März 1876.

Kaufvertrag

Juni. Thesenreihe zu gegen



gebaut bei, bei in der Nähe von Kroschbach
aufgeführt. Die Gebäude sind von dem Königlichen
Bauamt in

gegen
Paul Kämmerle, Müllfabrikant in Langenau
aufgeführt. Die Gebäude sind von dem Königlichen
Bauamt in der Nähe von Kroschbach
aufgeführt. Die Gebäude sind von dem Königlichen
Bauamt in der Nähe von Kroschbach

	40 X	41 X
1. Abrechnung	31	30
2. Pacht und Miete	40	
3. Baukosten	291	30
4. Rücklagen	7	
5. Abrechnung		30
	349	30
	354	312
	6	30
6. Ankauf		30
7. Ankauf		30
8. Ankauf in 2 Lsg. 12 Nr.	2	14 14
9. Ankauf	20	3 60
10. Ankauf	20	45
11. Ankauf	1	20 1 30
		60
12. Ankauf	2	28 16
13. Ankauf	3	
14. Ankauf	30	10
15. Ankauf	16	61 133 81
	17	71
	34	35

Malactung

	34 11	—	11. 34.
	1 33 81	—	34 35.
<hr/>			
		—	133. 71.
	168. 12	—	168. 06.

Zinszahlung, Sam 1. April 1846

Kopierbogen

Augst zur im Zinszahl auf d. Pfundelbank
mit fast Pfennig

Zinszahlung, Sam 10 April 1846

Dem Herrn H. (Hauptmann) (Hauptmann)
Appellationsgericht - Frankfurt
Herr H. Appellationsgericht
Jorint

Diejenigen Sachen, welche von dem Herrn
Hauptmann H. Appellationsgericht, dem
wegen Nichterfinden der Sachen
andere Mängel erst Mitte März 1844
mit der Mängelbeimessen konnte ein
Sachen von 1000 fl. entstanden ist.
auf den zu erwerbenden Gegenstand über
führt eine monatliche Zugabe
zu dem Obstande vom 4. Februar 1844, dem
Gegenstande überbrachten Gegenstande
aufzutragen, Kosten & Alles dergleichen
verpflichten

Der Herr Rosenberger beantwortete:

Es gefalle dem H. Appellationsgericht
die auf obige Verfügung als ein begründet
abzugeben mit Kosten.

Sachverhalt:

Das mit Prozess geschickte werden sich fast
vollständig mit dem angebotenen Wert der
L. bezichtigt gewirkt in (Grantsvorkommen von) Lese:
Trennung vom 11 Juni 1845. Appelland sich
zur Begründung seiner fängigen eingeleiteten
Verfügung im Appelland die nöthigen Gründe
geltend gemacht, welche er schon in erster
Instanz zur Begründung der appellativen
Verurteilung angeführt hatte.

Insbesondere hatte Appelland dergleichen
dass die Untersuchungen der Sachverhältnisse
nicht vollständig gemacht sind und so Gutachten
dieselbe Urtheile auf die in der Verhandlung
bewiesen sind besonders dem Herrn H. H.

Das Gerichtswörterbuch soll noch länger bestehen muß
genau unter sucht werden, wenn sie unter fallen
sitzen und durch ein und dass das Gerichtswörterbuch
zusammen mit dem Buche der Gesetze, so daß das
300 gleiche die Gesetze der Gesetze. — Auf sitzen die
Gesetze mit dem Buche der Gesetze, so daß die
Gesetze mit dem Buche der Gesetze, so daß die
Gesetze mit dem Buche der Gesetze, so daß die

zugestanden sei. —
Appellat sein muß, wenn auf eine in prozessualen
zu einem, so das wenigstens die Aufklärung der
Gesetzesvorschriften über den Inhalt, aber nur
von der Sprache der Gesetze der Gesetze
Aufklärung muß gegeben sein, so daß Appellat von
dem Spruch verstanden sei, für welchen Appellat
aufkommen muß. —
Zudem soll die Appellat von dem Appellat
nicht notwendig sein, wenn alle Appellat von dem
Appellat von dem Appellat von dem Appellat von dem
Appellat von dem Appellat von dem Appellat von dem
Appellat von dem Appellat von dem Appellat von dem
Appellat von dem Appellat von dem Appellat von dem
Appellat von dem Appellat von dem Appellat von dem
Appellat von dem Appellat von dem Appellat von dem

Republik
In dem h. Gebiete, Appellat des Appellat
zugestanden. —
Republik



C. P. W.

1876
In Sachen
K. O. v. B.
K. O. v. B.
K. O. v. B.
K. O. v. B.
K. O. v. B.

Appellat 30.
Sachw. 27.
Sachw. 20.
Sachw. 20.
Sachw. 20.

In Sachen
K. O. v. B.
K. O. v. B.
K. O. v. B.
K. O. v. B.
K. O. v. B.

— G. J. Ull

1. 47. Nr. 1557. vol 144
K. O. v. B.
K. O. v. B.
K. O. v. B.
K. O. v. B.
K. O. v. B.

K. O. v. B.
K. O. v. B.
K. O. v. B.
K. O. v. B.
K. O. v. B.

K. O. v. B.
K. O. v. B.
K. O. v. B.
K. O. v. B.
K. O. v. B.